

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1136V – Dreigrenzen –

Inhalt:

Anlage 1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) und frühzeitige Bürgerschreiben in der Zeit vom 30.04.2012 – 13.07.2012 (einschließlich)

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 3
B. Nachbargemeinden und Kreise	S. 8
C. Überörtliche Träger	S. 21
D. Ortsansässige Träger	S. 30
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessensgruppen	S. 33
F. Betroffene Gewerbetreibende	S. 43
G. Bürgerschreiben	S. 49

Anlage 1a Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

A. Thema „Einzelhandel“ (21.03.2012)	S. 57
B. Thema „Verkehr“ (22.03.2012)	S. 64
C. Thema „Umweltbelange“ (19.04.2012)	S. 72

Anlage 1b Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlegung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 22.10.2012 - 23.11.2012 (einschließlich)

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 80
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 85
C. Überörtliche Träger	S. 101
D. Ortsansässige Träger	S. 105
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 116
F. Betroffene Gewerbetreibende	S. 128
G. Bürgerschreiben	S. 130

Anlage 1c Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Offenlegung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 18.11.2013 - 18.12.2013 (einschließlich)

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 159
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 163
C. Überörtliche Träger	S. 174
D. Ortsansässige Träger	S. 181
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 202
F. Betroffene Gewerbetreibende	S. 217
G. Bürgerschreiben	S. 218
H. Stellungnahme der Staatskanzlei NW / Düsseldorf zur 49. FNP-Änderung	S. 234

Anlage 1d Verwendete Gutachten und Unterlagen	S. 268
--	--------

Anlage 1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 30.04.2012 – 13.07.2012 (einschließlich)

Inhalt:

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 3
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 8
C. Überörtliche Träger	S. 21
D. Ortsansässige Träger	S. 30
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 33
F. Betroffene Gewerbebetreibende	S. 43
G. Bürgerschreiben	S. 49

A. Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1. bis 10.: Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst kommentiert:

- IHK Mittleres Ruhrgebiet vom 31.Mai 2012
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Schreiben vom 29. Mai 2012
- Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 05. Juni 2012
- Stadt Gevelsberg, Schreiben vom 29. Mai 2012
- Stadt Wetter (Ruhr), Schreiben vom 04. Juni 2012
- Stadt Hattingen, Schreiben vom 30. Mai 2012
- Stadt Witten, Schreiben vom 24. Mai 2012
- Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung und Soziales, Schreiben vom 24. Mai 2012
- Stadt Schwelm, Schreiben vom 30. Mai 2012
- Stadt Ennepetal, Schreiben vom 29. Juni 2012.
- Stadt Sprockhövel (zweiter Teil), Schreiben vom 20.06.2012

1. - 10.A Stellungnahme (Fristen / Unterlagen)

Anregung, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um mindestens 2 Monate zu verlängern, da dies der Raumbedeutsamkeit eines solchen Großvorhabens angemessen sei.

Bedenken, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen gem. § 4 (1) BauGB nicht ausreichen. Es fehle an einer Genauigkeit der Sortimentsdarstellung und einer Aussage, ob die Stadt Wuppertal und IKEA bereit sind, den Empfehlungen der Einzelhandels-Wirkungsanalyse nachzukommen. Es seien verschiedene Unterlagen hinsichtlich der Größe der Verkaufsflächen im Umlauf. Weiterhin seien keine „... *sich wesentlich unterscheidenden Lösungen* ...“ für die Gestaltung oder Entwicklungen des Gebiets (§ 3 (1) 1. Halbsatz BauGB) im Begründungstext aufgeführt worden. Eine erneute Offenlage wird für zwingend geboten angemahnt.

Zu 1. - 10.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Antwortschreiben der Stadt Wuppertal verwiesen, in denen den Stellungnehmenden eine Fristverlängerung maximal bis zum 13.07.2012 gewährt wird. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung wird als erheblich über die normalerweise zugestandene Bearbeitungsdauer hinausgehende Fristverlängerung abgelehnt.

Die als ungenügend bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand und vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. Zwischenstand, an. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im Internet mit der Präsentation von IKEA zu diesem Thema den Diskussionsstand zu einem früheren Datum als dem der Trägerbeteiligung eingestellt sind und nicht als Teil der Unterlagen zu dieser Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB gelten. Sie wurden den Informationssuchenden lediglich als orientierende Unterlagen zu den Bürgerdiskussionen an die Hand gegeben.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke wurden ebenso wie die Auswirkungen der Planung dargestellt, während es aufgrund der politischen Vorgaben keine sich wesentlich unterscheidenden Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes gibt.

Dem Vorschlag einer Wiederholung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden kann nicht gefolgt werden. Im BauGB ist eine zweistufige Beteiligung im Bauleitplanverfahren vorgesehen. Neben der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

1 - 10.B Stellungnahme (Standort)

Anregung, dass weitere konkrete Ansiedlungsorte angedeutet, aber nicht genannt werden. Es wird um die Nennung und Begründung der konkreten Orte gebeten.

Zu 1. - 10.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Es wurde lediglich eine Kurzbegründung verfasst. Nachfolgend wird der Prozess der Standortprüfung dargestellt. Dabei sind neben städtebaulichen Aspekten jedoch auch die Flächenverfügbarkeit, die Eignung und die ökonomischen Sachzwänge zu beachten.

Es wurden Alternativstandorte für ein IKEA-Einrichtungshaus vorgeschlagen und von der Stadtverwaltung Wuppertal bzw. der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR für das IKEA-Einrichtungshaus geprüft. Um einen möglichen Standort für das IKEA Einrichtungshaus in Wuppertal zu finden, wurde im gesamten Stadtgebiet eine Analyse möglicher Standorte durchgeführt.

Um einen möglichen Standort für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum in Wuppertal zu finden, wurde im gesamten Stadtgebiet eine Analyse möglicher Standorte durchgeführt. Insgesamt wurden 8 Potentialstandorte im Stadtgebiet Wuppertal für eine mögliche Eignung zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums vorgeprüft.

1. EngineeringPark Wuppertal (Barmen/Ronsdorf)
2. Lichtscheidt/Oberbergische Straße (Barmen)
3. Industriegebiet Dieselstraße (Langerfeld)
4. Jesinghausen (Langerfeld)
5. Linderhauser Straße/Blumenroth (Langerfeld)
6. Hölker Feld/Nächstebrecker Straße (Nächstebreck)
7. Gewerbegebiet Schwesterstraße/Clausen (Barmen)
8. Wicküler Park (Elberfeld)

Es zeigte sich, dass 3 der Standorte aufgrund jeweiliger Restriktionen (Verfügbarkeit, rechtliche, wirtschaftliche Hemmnisse) nicht zur weiteren Prüfung geeignet waren. In einer Detailanalyse wurden deswegen folgende Areale näher betrachtet:

- a. *EngineeringPark Wuppertal (Barmen/Ronsdorf)*
- b. *Lichtscheidt/Oberbergische Straße (Barmen)*
- c. *Gewerbegebiet Schwesterstraße/Clausen (Barmen)*
- d. *Jesinghausen (Langerfeld)*
- e. *Linderhauser Straße/Blumenroth (Langerfeld)*

Als Ergebnisse sind folgende Sachverhalte festzuhalten:

Zu a.) Der EngineeringPark Wuppertal (Bebauungsplan Nr. 1066) ist gemäß Ratsbeschluss auf eine gewerbliche / industrielle Nutzung in Ergänzung und zur Förderung der Technologieachse Süd ausgerichtet. Die Aufgabe des nachgefragten Gewerbestandortes muss deswegen als nachrangig aufgefasst werden. Hinzu kommt, dass eine entsprechende Flächengröße mit einer ebenen Topographie nicht zur Verfügung steht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erzeugt werden kann. Ergänzend hierzu stehen benötigte Teilflächen schon nicht mehr zur Verfügung. Einer der Hauptverkehrsströme zu IKEA wäre nur über die heute schon stark belastete Blombachtalbrücke / A1 abwickelbar, was ohne entsprechende und sehr aufwändige Ertüchtigungsmaßnahmen nicht gelöst werden kann. Ob und wann die avisierte Ausbauplanung der L 419 des Landes NRW hier eine Verbesserung der Erschließungssituation ermöglicht, kann seitens der Stadt nicht abgeschätzt werden.

Zu b.) Das Areal Oberbergische Straße (Lichtscheidt) kam aufgrund seiner Flächengröße mit verfügbaren 70.000 m² nur eingeschränkt in Frage, da ca. 110.000 m² benötigt werden. Konzeptpläne haben die topografisch schwierige Lage sowie die begrenzte Zuwegung noch verstärkt dargestellt. Zudem weisen aufgrund des Einzugsgebietes die im Wuppertaler Norden gelegenen Standorte bessere verkehrliche Anbindungen auf. Wie bei Standort a.) wäre einer der Hauptverkehrsströme zu IKEA nur über die heute schon stark belastete Blombachtalbrücke / A1 abwickelbar (siehe Ausführungen zu a.). Aktuell wird die Fläche für die Ansiedlung eines Baumarktes und eines Nahversorgungsmarktes geprüft.

Zu c.) Das Gewerbegebiet – Schwesterstraße / Clausen kommt aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich nicht in Frage, da es verkehrlich nur durch ein Wohngebiet zu erreichen ist. Ergänzende Verkehrsuntersuchungen haben zwar belegt, dass eine Abwicklung über die Autobahnausfahrten in Form von sogenannten holländischen Rampen hätte erfolgen können; durch das nachfolgende Verkehrsnetz ist eine Verkehrsführung im Bereich der Thomas Kirche jedoch nicht möglich. Diesbezüglich müssen kaum lösbare verkehrliche sowie immissionsschutzrechtliche Hemmnisse befürchtet werden. Hinzu kommt, dass es sich regionalplanerisch um eine Ausweisung als Gewerbe- und Industriebereich handelt und dass für die planerische Realisierung ein Allgemeiner Siedlungsbereich benötigt wird. Dieses Gebiet soll deswegen langfristig gewerblich entwickelt werden. Hinzu kommt, dass für IKEA die Nähe zur BAB A1 gesucht wird, um einen größeren Einzugsbereich abzudecken und einen größeren Abstand zum vorhandenen IKEA-Center in Düsseldorf zu realisieren. Zwischenzeitlich wurde diese Fläche von einem privaten Gewerbebetreiber gekauft und wieder einer Vollvermietung zugeführt, so dass diese Flächen von Seiten der Stadt nicht mehr als Brache geführt wird.

Zu d.) Dieses Areal Jesinghausen ist zwar relativ gut an der BAB A1 gelegen, in der Örtlichkeit aber verkehrlich nur sehr schwer zu erreichen und auch topographisch nicht geeignet, so dass diese Fläche sowohl seitens der Stadt als auch von IKEA als nicht zielführend eingestuft wurde. Eine Verkehrsabwicklung über die Nächstebreckler Straße ist nicht möglich; eine geeignete Anbindung über Autobahn bzw. Bundesstraße ist insgesamt nicht gegeben.

Zu e.) Das Areal an der Linderhauser Straße / Blumenroth ist bei näherer Betrachtung in der derzeit gegebenen Situation aufgrund der Größe, der Topographie und der Verkehrsanbindung nicht geeignet. Insbesondere die Zu- und Abfahrtsverkehre über die Linderhauser Straße / Wittener Straße oder alternativ über die Gevelsberger Straße / Hattingerstraße (Schwelmer Stadtgebiet) und die zu befürchtenden Immissionskonflikte stehen der Planung an dieser Stelle entgegen.

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf die besondere Stadtstruktur von Wuppertal, dass im gesamten Stadtgebiet keine Alternativflächen der entsprechenden Größenordnung, topogra-

phischen Beschaffenheit und verkehrlicher Anbindung verfügbar sind, so dass sich letztendlich der Standort „Dreigrenzen“ beim Autobahnkreuz Nord, auf dem Gebiet der sich in Auslauf befindlichen Fertighausausstellung, als Idealstandort herauskristallisiert hat. Entsprechend würde auch das Beibehalten der derzeitigen Flächennutzung des Standortes als gewerbliche Baufläche (Nullvariante) dazu führen, dass sich selbst in mittel- und langfristiger Perspektive keine alternative Flächenlösung für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum finden ließe.

Im gesamten Stadtgebiet sind somit keine Alternativflächen der entsprechenden Größenordnung verfügbar, sodass sich letztendlich der Standort im Autobahnkreuz Nord, auf dem Gebiet der ehemaligen Fertighausausstellung, als Idealstandort herauskristallisiert hat.

1 - 10.C Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit / Landesplanung)

Anregung, dass die Darstellungen der Entwicklungsziele bzgl. der Einzelhandel-Wirkungsanalyse extrem verkürzt und die Schlussfolgerungen inhaltlich falsch seien. Auch bei Einhaltung der Empfehlungen aus der genannten Analyse ist die abgeleitete Schlussfolgerung falsch. Dies gehe aus Ausführungen aus diesem Gutachten hervor, in dem bzgl. des Anteils an zentrenrelevanten Sortimenten dem Ziel entgegengewirkt werde, die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche zu stärken.

Ebenso sei das Ergebnis, dass das Bauvorhaben mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung überwiegend konform gehe, falsch. Es wird angekündigt, dass der Stellungnehmende sich vorbehält eine weitere Stellungnahme abzugeben, in dem die Ergebnisse einer eigenen Untersuchung zur Zentrenverträglichkeit vorgestellt werden.

Bedenken, aufgrund der – nach Ansicht der Stellungnehmenden - ungenügenden Unterlagen.

Es wird auf die Wiederholung des Beteiligungsschrittes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden insistiert. Es wird empfohlen, das Bauleitplanverfahren aufgrund der inneren Widersprüche unbedingt einzustellen. Ansonsten werde angestrebt, bei der zuständigen Raumordnungsbehörde um eine Entscheidung zu ersuchen.

Zu 1. - 10.C Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA [1] in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess zwischen der Stadt Wuppertal und IKEA verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigelegt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen. Vor diesem Hintergrund kann die Aussage, das Gutachten sei „extrem verkürzt“ wiedergegeben worden, nicht nachvollzogen oder geteilt werden.

Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem regionalen Einzelhandelskonzept entspricht ist insofern richtig, als dass die überwiegende Anzahl maßgeblichen Gesichtspunkte entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass trotz dieser Überschneidungen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Sortimentsbeschränkungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz [1]). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann,

heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungsanalyse der GMA methodisch und inhaltlich vollständig ist. In Kapitel IV werden – aufbauend auf den in den vorangegangenen Kapiteln analysierten Ausgangsdaten auf Angebots- und Nachfrageseite – zunächst die absatzwirtschaftlichen Effekte über das Marktanteilkonzept und das Umsatzumverteilungsmodell ermittelt. Daran anschließend werden die potenziellen städtebaulichen Auswirkungen bewertet, die sich aus den absatzwirtschaftlichen Effekten ableiten lassen. Dabei wird explizit auf die wesentlich betroffenen zentralen Versorgungsbereiche in Wuppertal und im Umland eingegangen. In Kapitel V schließlich werden Empfehlungen für eine städtebaulich verträgliche Dimensionierung des Vorhabens getroffen; anschließend folgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben bzw. mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck. Alle genannten Arbeitsschritte werden im Gutachten im Hinblick auf die Methodik detailliert erläutert; im Anhang des Gutachtens sind darüber hinaus die Einzelwerte der Bestandsdaten und der Umverteilungswirkungen für die Städte und Gemeinden sowie die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet dargestellt sowie eine Kurzbeschreibung der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche abgebildet.

Bzgl. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Bergisches Städtedreieck ist es gemäß dem Gutachten z.T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann. Hier hat im Verlauf des Abstimmungsprozesses eine Änderung und Erweiterung des Sortimentskonzeptes stattgefunden. Der Sortimentsbesatz wurde so gewählt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Die Größe der Verkaufsfläche wurde im Verfahren bereits zusätzlich reduziert. Von der Stadt Wuppertal wurde ein eigenes Einzelhandelskonzept erarbeitet und im Rat der Stadt Wuppertal beschlossen.

Die Anregung einer Einstellung dieses Bauleitplanungsverfahrens kann nicht nachvollzogen werden. Sie entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage zumal ein transparentes Verfahren mit intensiver Abstimmung durchgeführt wird. In einem weiteren Verfahrensschritt werden selbstverständlich auch das landesplanerische Anpassungsverfahren sowie die weiteren Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren erfolgen.

B. Nachbargemeinden und Landkreise

1. Kreis Mettmann, der Landrat
2. Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisentwicklung und Beteiligungen
3. Stadt Sprockhövel, Sachgebiet Planen u. Umwelt / Bauen und Wohnen
4. Stadt Velbert
5. Stadt Haan
6. Stadt Herdecke
7. Stadt Gevelsberg
8. Stadt Bochum
9. Stadt Solingen
10. Stadt Radevormwald

Zu 1. Kreis Mettmann, der Landrat

1.A Stellungnahme (Landesplanung)

Hinweis, dass bei Einzelhandelsansiedlungen vor dem 31.12.2012 § 24a Landesentwicklungsprogramm galt und derzeit der Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel als in Aufstellung befindliches Ziel zu beachten ist.

Bedenken, dass die Sortimente in der ursprünglichen Größenordnung dem Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel widersprechen. Es wird empfohlen, die Sortimente gemäß den Vorschlägen städtebaulich verträglich anzupassen.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird gefolgt.

In der Kurzbegründung wie in der Auswirkungsanalyse der GMA [1] wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben (Kapitel IV, 6. – 8 [1].) eingegangen und dabei festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz [1]). Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt.

1.B Stellungnahme (Einzelhandelsgutachten)

Hinweis, dass im Einzelhandelsgutachten der GMA keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Haan berücksichtigt werden, während die Stadt Velbert vorsorglich Bedenken erhebt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Auswirkungsanalyse der GMA [1] hat ein weites und in mehrere Zonen unterteiltes Einzugsgebiet definiert, das aufgrund der Angebotsstrukturen im Gesamttraum, der Größe und Attraktivität des Planvorhabens am Planstandort in Wuppertal sowie insbesondere im Hinblick auf die nächst gelegene IKEA-Standorte abgegrenzt wurde. Hierzu lagen u. a. auch Kundenherkunftsdaten von umliegenden IKEA-Einrichtungshäusern vor. Demnach ist die Stadt Haan im Hinblick auf das IKEA-Einrichtungshaus dem Standort in Düsseldorf zuzuordnen, der über die Autobahn in kurzer Fahrdistanz erreicht werden kann (in Abhängigkeit

vom konkreten Standort in Haan rd. 12 – 15 km Entfernung). Ferner weist Haan insgesamt eine deutlich höhere Einkaufsorientierung nach Düsseldorf als nach Wuppertal auf. Vor diesem Hintergrund – und auch angesichts der eigenen Angebote v. a. im Möbelsektor in Haan – wurde die Stadt nicht in das Einzugsgebiet mit einbezogen (für ausführlichere Angaben siehe Kap. II, 3 [1]).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen (ursprüngliche Datenerhebung der BULWIEN GESA AG 2009) mit dem Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck abgestimmt wurde, in dem neben den drei Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid u.a. auch die Bezirksregierung Düsseldorf und die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid vertreten sind. Auf die Stellungnahme der Stadt Velbert wird gesondert eingegangen.

Zu 2. Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisentwicklung und Beteiligungen

2.A Stellungnahme (Verkehrsgutachten [9])

Bedenken, dass in Kapitel 1 (allgemeine Voraussetzungen) der verkehrlichen Untersuchung sowohl die Untersuchung als auch die Ergebnisse nicht vorliegen und es keine Basis für eine Stellungnahme gibt.

Bzgl. Kapitel 2 sei eine Stellungnahme sehr schwierig, da keine der getroffenen Annahmen zur Verkehrserzeugung überprüf- bzw. nachvollziehbar sei. Es werde allein die Datenbasis des Vorhabenträgers verwendet. Zudem sei die endgültige Sortimentszusammensetzung nicht benannt und berge bei einem Nichteintreten ein hohes Risiko. Die durch das geplante Projekt erzeugten Fahrten erscheinen im Vergleich zu anderen Vorhaben als deutlich zu gering und werden von Stellungnehmenden nicht akzeptiert. Es wird gefordert, dass die komplette Verkehrserzeugung detailliert aufgegliedert offengelegt wird. Ein Vergleich mit den Märkten in Mannheim, Koblenz und Ulm wird nicht akzeptiert, da hier aus Sicht des Stellungnehmenden keine Analogien zum Standort Wuppertal vorhanden sind.

Die ausschließliche Verwendung der Daten des Vorhabenträgers erfolge auch in Kap. 3. Insbesondere die Annahme, dass lediglich 10,5% des vorhabenbezogenen Verkehrs über die BAB A 43, die Schmiedestraße (Richtung Nord) abgewickelt werden, erscheint angesichts des gesamten Einzugsbereichs mit 1,2 Millionen Einwohnern als deutlich zu gering.

Weitere dezidiert ausgeführte Bedenken werden in Bezug auf Kapitel 4, 6 bis 8 und 13 bis 15 vorgetragen. Es werden Bedenken in Bezug auf die eintägige Verkehrszählung, die Leistungsfähigkeit der Knoten und die Verkehrsmittelwahl vorgetragen, während die Kritik, dass aufgrund der fehlenden Darstellung der Grundlagen die Ausführungen nicht dargestellt werden können, mehrfach wiederholt wird. Zudem seien nach Aussage des Stellungnehmenden Schlussfolgerungen aus dem Gutachten verfrüht, da erhöhter Nachbesserungsbedarf besteht.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Die reklamierten fehlenden Unterlagen waren und sind für jedermann öffentlich einsehbar.

Die prognostizierten Verkehrsmengen sind gutachterlich untersucht und können verträglich abgewickelt werden.

Kapitel 1: *Der Bericht zur verkehrlichen Untersuchung für den Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord unter besonderer Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch das IKEA-Projekt liegt grundsätzlich vor und wird in den weiteren Verfahrensschritten den Unterlagen beigelegt. Bei Bedarf kann der entsprechende Erläuterungsbericht auch bereits vorab den entsprechenden Behörden übermittelt werden.*

Zu Kapitel 2: Grundsätzlich wurden die Angaben des Investors durch Zählungen an den hier berücksichtigten Standorten erarbeitet. Es erfolgte zudem eine Überprüfung der Angaben nach BOSSERHOFF, wobei ein relativ großer Handlungsspielraum gegeben ist. Selbst durchgeführte Verkehrszählungen an vergleichbaren Standorten haben gezeigt, dass mit einer maßgeblichen Verkehrsstärke, die den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden kann, von 7.500 Fahrzeugen, jeweils in Zu- und Ausfahrt, ausgegangen werden kann. Wie auch bereits im Verkehrsgutachten dargelegt, ist an einem Freitag im Mittel mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, Gleiches gilt für die Belastung am Samstag. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass in der Verkehrserzeugung sämtliche Kunden-, Beschäftigten- und Wirtschaftsverkehre enthalten sind. Im weiteren Verfahren werden auch die hier getroffenen tabellarischen Auflistungen zur Verkehrsmittelwahl und des Pkw-Besetzungsgrades dargestellt, die jedoch bereits dem vorgelegten Verkehrsgutachten zugrunde gelegt waren. Diese sind im Anhang beigefügt. Die Anmerkung, dass ein Vergleich zu den genannten Märkten nicht akzeptiert wird, kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere der Standort Mannheim weist durchaus in seiner Lage, unmittelbar im Bereich einer Bundesautobahn, Parallelen zum Standort Wuppertal auf. Zudem wohnen in Mannheim ähnlich viele Einwohner wie in Wuppertal und die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Mittel- und Oberzentren können durchaus mit dem Standort Wuppertal verglichen werden. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass auch die Ansätze nach BOSSERHOFF aus empirischen Untersuchungen und Angaben resultieren, die größtenteils durch die entsprechenden Betreiber zur Verfügung gestellt wurden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die maßgebliche Verkehrsbelastung an einem normalen Werktag, d. h. an einem Dienstag oder Donnerstag, den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt wird. Sämtliche Berechnungen wurden auf dieser Grundlage durchgeführt. Zudem wurden auch die Grundlagen aus der Verkehrsuntersuchung zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord berücksichtigt.

Zu Kapitel 3: Bezüglich der Verteilung bzw. der Einzugsgebiete der Kunden von IKEA wird auf die Ausführung des Investors verwiesen. Es ist durchaus Stand der Technik, derartige relativ dezidierte Aussagen zu verwenden, die seitens des Investors durch Einwohnerverteilung und Erreichbarkeit des jeweiligen Standortes über die einzelnen Verkehrsachsen erarbeitet wurden. Die Vorgaben des Investors wurden hinsichtlich Plausibilität geprüft und können den Gutachten von IKEA entnommen werden.

Zu Kapitel 4: Die Verkehrszählung vom 12.04.2011 wurde an einem Tag durchgeführt. Für derartige Untersuchungen kann eine Ein-Tages-Zählung zur Kalibrierung der Sollwerte bei Vergleich mit schon vorhandenen früheren Zählungen und hieraus resultierender Plausibilitätsüberprüfung durchgeführt werden. Auch werden grundsätzlich die Hoch- und Umrechnungsfaktoren nicht separat dargestellt, da es durchaus möglich ist, die dargestellten Verkehrszählungen über die einzelnen Tageszeitbereiche zu addieren und somit den Hochrechnungsfaktor aus den angesetzten Sollwerten abzuleiten.

Zu Kapitel 6: Die Verkehrsprognose erfolgte nicht linear, sondern in unterschiedlichen Faktoren je Verkehrsbezirk. Zudem wird hier keine statische Berechnung der Verkehrsbelastungen durchgeführt, sondern es erfolgt eine dynamische, methodisch in iterativen Arbeitsschritten berechnete Verkehrsverteilung, die in jedem Arbeitsschritt die Verkehrsbelastung der vorherigen Schritte und somit die verbleibende Kapazität der einzelnen Strecken berücksichtigt. Somit können auch aus dem Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord und Teilbereichen mit erhöhter Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes Verkehrsverlagerungen und somit Verkehrsabnahmen auf Teilstrecken resultieren. Diese sind jedoch teilweise marginal und insbesondere für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von untergeordneter Bedeutung, da alle Berechnungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität auf dem Status Quo, d. h. auf den gezählten Werten der nachmittäglichen Spitzenstunde basieren, die unter Berücksichtigung eines Worst Case-Ansatzes auf die Verkehrsprognose hochgerechnet wurden. Diese Belastungen wurden auf die Verkehrserzeugung aus dem IKEA Projekt ohne Verlagerungseffekte im übergeordneten Verkehr, insbesondere im Zuge der Schmiedestraße, überlagert.

Zu Kapitel 7: Hier wird auf die zu Kapitel 6 bezogene Stellungnahme verwiesen. Sämtliche Berechnungen zur Leistungsfähigkeit sind, wie erwähnt, eine Worst Case-Betrachtung ohne Verlagerungseffekte aus dem Verkehrsmodell. Grundsätzlich ist bei Verkehrsverlagerungen davon auszugehen, dass 1.000 Fahrzeuge pro Tag und Richtung nicht zu 100 % auf eine Alternativstrecke verlagert werden. Dieser Verlagerungsverkehr verteilt sich auf mehrere alternative Strecken, sodass hier von keinen maßgeblichen Verschlechterungen durch Verkehrsverlagerungen ausgegangen werden kann.

Zu Kapitel 13: Die Verkehrsmittelwahl für den öffentlichen Verkehr von 5 % wird im Weiteren noch eingehend untersucht. Gleiches gilt für die grundsätzliche Erschließung im öffentlichen Verkehr.

Zu Kapitel 14: Die Erhebungen samstags an nur einem Tag erscheinen aus unserer Sicht ebenfalls ausreichend. Die damalige Erhebung ist auch aus Sicht der Stadt Wuppertal repräsentativ, da die Grundbelastung erfasst wurde. Aktuell wurden Untersuchungen unter Berücksichtigung des Samstagsverkehrs und Überlagerung mit dem maximalen Verkehrsaufkommen durch IKEA durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse werden im weiteren Verfahren dargestellt und erläutert.

Zu Kapitel 15: Die Verkehrsuntersuchung basiert grundsätzlich auf den Vorgaben, dass die Leistungsfähigkeit des unmittelbar betroffenen Verkehrssystems Schmiedestraße, Mollenkotten, Anschlussstelle BAB 46, Autobahnkreuz Wuppertal Nord und Eichenhofer Weg nachgewiesen werden muss. Hierzu müssen zwangsläufig Optimierungen und der Ausbau des Verkehrsnetzes im unmittelbaren Nahbereich erfolgen. Die Ergebnisse der Berechnungen zur Leistungsfähigkeit haben gezeigt, dass das Verkehrssystem unter den getroffenen Annahmen und den erläuterten Planungskonzeptionen nicht an die Grenze der Leistungsfähigkeit gerät und hieraus keine Verkehrsstörung im Nah- und Regionalbereich unter Berücksichtigung der aktuell getroffenen Annahmen erwartet werden kann. Eine Ausweitung des Nahverkehrsangebotes ist nicht vorgesehen, die Bushaltestelle verbleibt an der vorhandenen Stelle. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis nicht vorgesehen.

Zu 3. Stadt Sprockhövel, Sachgebiet Planen u. Umwelt / Bauen und Wohnen

3. Stellungnahme (GMA-Auswirkungsanalyse [4])

Die Stellungnahme der Stadt Sprockhövel umfasst sowohl Textbausteine, welche in verschiedenen Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus der Stadt Sprockhövel verwendet wurden (vgl. Abschnitt F, zu 1 – 4 [1]), als auch den Wortlaut der Stellungnahmen verschiedener Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Ennepe-Ruhr und verschiedener weiterer Träger öffentlicher Belange (vgl. Abschnitt A, zu 1 – 10, [1]). Daher wird im Folgenden nur auf die zusätzlich vorgetragenen Aspekte noch einmal direkt eingegangen:

Anregung, dass keine ausreichende Berücksichtigung der kleinteiligen Geschäftsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Niedersprockhövel im GMA-Gutachten stattgefunden hätte; hier sei die Anwendung der 10 %-Schwelle ungeeignet.

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimenten in der Sprockhöveler Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt

Wie bereits im Abschnitt F, zu 1. - 4. [1] ausführlich dargestellt, wurden in der Stadt Sprockhövel – wie in allen Städten der Zone I und II – alle klein-, mittel- und großflächigen Anbieter mit projektrelevanten Kern- und Randsortimenten erfasst. Insbesondere die Geschäfte in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Nieder-Sprockhövel wurden einer intensiven Vor-Ort-Untersuchung unterzogen. Auf Basis dieser detaillierten Bestandsdaten

(vgl. auch Anhangstabelle A5.25, [1]) wurden auch die entsprechenden Umsatzumverteilungseffekte und potenzielle städtebaulichen Auswirkungen ermittelt (vgl. Anhangstabelle A5.26, [1]). Unter anderem aufgrund der hohen Auswirkungen in Sprockhövel, aber auch in weiteren benachbarten Städten und Gemeinden, hat die GMA in einzelnen Sortimenten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsfläche getroffen. Diesen wird im Bauleitplanverfahren gefolgt.

Im Hinblick auf die Anwendung der Bergischen Liste als Grundlage für die potenziellen Auswirkungen ist auf die Beantwortung der Stellungnahmen im Abschnitt F, zu 1. - 4. [1] zu verweisen. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme der Stadt Sprockhövel aufgeführten Argumente unter Punkt 4 „Verfahren“, ist auf die Ausführungen unter Abschnitt A Nr. 1 - 10 [1] hinzuweisen. Auch die Stadt Sprockhövel hat hier den abgestimmten Wortlaut weiterer Städte und Gemeinden im Landkreis Ennepe-Ruhr und weiterer Träger öffentlicher Belange übernommen.

Zu 4. Stadt Velbert

4. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, werden im erheblichen Maße erhoben, da aufgrund der Gesamtgröße des Vorhabens negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt zu erwarten seien. Dabei stellt Velbert vor allem auf das Sortiment Sportartikel ab und regt an, die von der GMA empfohlene Verkaufsflächenreduzierung in diesem Sortiment vorzunehmen.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Stadt Velbert und ihre zentralen Versorgungsbereiche ist auf Anhangstabellen A5.27 und A5.28 im Gutachten zu verweisen. Mit Ausnahme der Sportartikel sind die Umverteilungswirkungen in den weiteren Sortimenten des IKEA-Einrichtungshauses niedriger als 5 %, so dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen in der Innenstadt Velbert zu erwarten sind. Beim Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt.

Zu 5. Stadt Haan

5. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, aufgrund der fehlende Einbeziehung der Stadt in das Einzugsgebiet. Die Stadt weist auf die geringen Distanzunterschiede zwischen Haan und dem IKEA-Standort in Düsseldorf bzw. dem Planstandort Wuppertal sowie die höhere Attraktivität des Standortes Wuppertal durch das Fachmarktzentrum hin.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Insgesamt ist die Erreichbarkeit des bestehenden IKEA-Standortes Düsseldorf und des Planstandortes in Wuppertal zwar über die Bundesautobahn A 46 in beide Richtungen sehr gut, der Standort Düsseldorf weist jedoch eine insgesamt schnellere Erreichbarkeit aus allen Teilen des Stadtgebietes Haan auf.

Obwohl Haan Nachbarstadt von Wuppertal ist, sind die Einkaufsbeziehungen dorthin nur relativ gering. Bei einer Passantenbefragung im Rahmen des Regionalen Einzelhandels-

konzeptes Bergisches Städtedreieck im Hauptzentrum Wuppertal-Elberfeld wurde festgestellt, dass lediglich rund 2 – 3 % der dortigen Kunden aus dem Landkreis Mettmann kommen, zu dem auch die Stadt Haan zählt. Insgesamt wies das Hauptzentrum Wuppertal-Elberfeld damals kein wesentliches überörtliches Einzugsgebiet auf. Auch das Einzelhandelskonzept Haan aus dem Jahr 2006 zeigt auf, dass die Einkaufsorientierung nach Wuppertal deutlich niedriger ist als ins Oberzentrum Düsseldorf. Gerade im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich wurde im Rahmen einer Kundenbefragung Düsseldorf als wichtigster Einkaufsstandort für Haaner Kunden genannt, i.d.R. noch vor Haan selbst.

Somit ist angesichts der gewohnten Einkaufstendenzen in Düsseldorf, den dortigen starken Einzelhandelsstandorten sowie der eigenen starken Ausstattung in Haan in einigen Sortimenten (v.a. Möbel- und Einrichtungsbedarf) die Stadt Haan nicht zum Einzugsgebiet von IKEA Wuppertal zu zählen. Die Kunden aus Haan werden im Rahmen von Streuumsätzen berücksichtigt.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Untersuchungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen (ursprüngliche Datenerhebung der BULWIEN GESA AG 2009) mit dem Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck abgestimmt wurde, in dem neben den drei Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid u.a. auch die Bezirksregierung Düsseldorf und die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid vertreten sind.

Zu 6. Stadt Herdecke

6. Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, dass die Stadt Herdecke– im Gegensatz zur Nachbarstadt Wetter – nicht in das Einzugsgebiet des Vorhabens einbezogen wurde und dass ihre Belange durch die Planungen in Wuppertal betroffen sind. Inhaltlich schließt sie sich der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises voll an.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Hinblick auf das Einzugsgebiet ist festzuhalten, dass sich Herdecke im Kerneinzugsgebiet des IKEA-Einrichtungshauses in Dortmund in der dortigen Fachmarkttagglomeration Indupark (u.a. Küchenfachmarkt, Mega Zoo, Decathlon, Intersport Voswinkel, Media Markt, real) befindet. Zwar ist die Fahrdistanz zum Planstandort Wuppertal nur wenig länger als zum Standort IKEA Dortmund Indupark, angesichts der grundsätzlichen Tendenz in die Oberzentren Dortmund und Hagen sowie der tradierten Einkaufstendenzen zum IKEA Standort Dortmund ist nicht von wesentlichen Umlenkungen der Einkaufsorientierung künftig an den Standort Wuppertal zu rechnen. Auch die Ansiedlung eines Fachmarktzentrum in Wuppertal ändert an dieser Einschätzung nichts, da der IKEA Standort Dortmund in einer leistungsfähigen Fachmarkttagglomeration liegt, die gewisse Angebotsüberschneidungen mit dem projektierten Vorhaben aufweist (u.a. zwei Sportfachmärkte, Zoofachmarkt, Küchenfachmarkt). Daher wurde die Stadt Herdecke auch nicht in das Einzugsgebiet einbezogen.

Bzgl. der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreisess wird auf das Kapitel A.1 -10 verwiesen.

Zu 7. Stadt Gevelsberg

Die Stadt Gevelsberg hat in Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 29.05.2012 am 02.07.2012 noch einmal Stellung genommen.

7. Stellungnahme (Verträglichkeitsgutachten)

Anregung, dass die projektrelevanten Daten des Verträglichkeitsgutachtens der GMA jeweils stadtbezogen dargestellt werden müssten. Es wird somit Kritik an der Erhebungsmethodik der GMA geübt.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Anhang des Verträglichkeitsgutachtens werden die projektrelevanten Daten jeweils deziert stadtbezogen dargestellt, sowohl bezogen auf die einzelnen Bestandsdaten der jeweiligen Städte und ihrer zentralen Versorgungsbereiche als auch bezogen auf die Umverteilungswirkungen. Die relevanten Daten der Stadt Gevelsberg sind den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 zu entnehmen.

Auch in Gevelsberg hat die GMA – wie in den weiteren Städten und Gemeinden in Zone I und II – alle klein-, mittel- und großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevanten Kern- und Randsortimenten erfasst. Auf dieser detaillierten Grundlage wurden dann die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen ermittelt.

Bezug nehmend auf den zentralen Versorgungsbereich von Gevelsberg ist – wie bereits im Hinblick auf die Stellungnahme von Pro City Gevelsberg (siehe Abschnitt F, Nr. 1 - 4) – darauf hinzuweisen, dass im Text des Gutachtens auf Seite 62 ein redaktioneller Fehler vorliegt. Hier wird als Magnetbetrieb der Anbieter Euronics genannt, dies sollte jedoch Expert Ellinghaus heißen. Entsprechend wurde Expert Ellinghaus in Anhangstabelle A4 als Magnetbetrieb der Gevelsberger Innenstadt aufgeführt. Der Euronics-Anbieter (Radio Meckel) ist aus gutachterlicher Sicht aufgrund seiner Größenordnung und Spezialisierung nicht als wesentlicher Frequenzbringer in der Innenstadt von Gevelsberg zu sehen, gleiches gilt für den genannten Intersport-Anbieter. Weitere Frequenzbringer in der Innenstadt von Gevelsberg sind aus Sicht der GMA vielmehr das SB-Warenhaus Kaufland und der Drogeriemarkt dm, die beide im kurzfristigen Bedarf wesentliche Kundenanziehungspunkte für das Hauptzentrum Gevelsberg darstellen.

Bezüglich der genannten Möbel- und Baumarktbetriebe in Gevelsberg, die vom IKEA-Möbelhaus betroffen sein können, ist darauf hinzuweisen, dass keine einzelbetrieblichen Auswirkungen dargestellt werden können. Hierzu müsste die individuelle betriebswirtschaftliche Situation des jeweiligen Anbieters bekannt sein; auch Datenschutzgründe stehen dem entgegen. Allerdings hat die GMA in den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 die Auswirkungen in diesen Sortimenten auch auf Anbieter an sonstigen Standorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zusammengefasst dargestellt. Bei Betrachtung des geplanten Vorhabens wäre Gevelsberg mit einer Umverteilungsquote von rd. 13 – 14 % bei Möbeln betroffen. Da diese Anbieter jedoch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, sind negative städtebauliche Auswirkungen nicht anzuführen. Gerade die explizit genannten Anbieter Wohnwelt Gevelsberg, Baumarkt Klein und Praktiker Baumarkt befinden sich an autokundenorientierten Standorten im Umfeld von weiteren Gewerbegebieten ohne Anbindung an zentrale Versorgungsbereiche. Damit handelt es sich um rein wettbewerbliche Wirkungen, nicht um Auswirkungen auf städtebaulich schützenswerte Standorte.

Da in Gevelsberg alle projektrelevanten Betriebe erfasst und die Auswirkungen nach Lagen explizit dargestellt wurden, sind die dargelegten Fazite zu den städtebaulichen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsflächen nach Sortimenten nicht fehlerhaft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierungen der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5.) gefolgt wird.

Zu 8. Stadt Bochum

8. Stellungnahme (Beteiligung)

Bedenken, dass die Stadt Bochum nicht beteiligt worden sei, obwohl doch aufgrund der räumlichen Nähe des Bochumer Stadtgebietes und einer zügigen Erreichbarkeit eine zwingende Betroffenheit gegeben sei.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt

Es ist zu berücksichtigen, dass zum ersten der Betrachtungsraum des Verträglichkeitsgutachten für den Einzelhandel der GMA [1] sehr wohl die Festlegung des Betrachtungsraumes zu dem zu erstellenden Gutachten vom Kölner Raum bis hin zum südlichem Rand des Ruhrgebietes in Abhängigkeit zahlreicher Faktoren erfolgte, u.a. hinsichtlich der Lage der vorhandenen, benachbarten Möbelstandorte im Ruhrgebiet und der Erreichbarkeitsradien in Abhängigkeit von Zeit und Entfernung. Bei der notwendigen Eingrenzung des Untersuchungsgebietes wurde in Betrachtungszonen abgestuft, da die benötigte Datenerhebung der relevanten Sortimente in den Nachbargemeinden beherrschbar bleiben musste. Details zu dem Gutachten können unter dem Link: www.wuppertal.de/ikea eingesehen werden.

Zum anderen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenso eine Erweiterung der sonst üblicherweise zu beteiligenden Nachbargemeinden vorgenommen. Grundlage dafür war wiederum die Festlegung der nach Datengrundlage voraussichtlich objektiv Betroffenen und die notwendige Beschränkung auf einen angemessenen und beherrschbaren Betrachtungsraum.

Zu 9. Stadt Solingen

9.A Stellungnahme (Sortimente)

Bedenken, gegen das Vorhaben IKEA in Wuppertal. Die Stadt Wuppertal wird gebeten zu prüfen, ob der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente innerhalb des Vorhabens nicht noch weitergehend reduziert werden kann.

Zunächst trifft Solingen einige Anregungen für das Verfahren und weist darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennen lassen, wie das konkrete Sortimentskonzept in Zukunft tatsächlich aussehen soll. Aus Sicht des Stellungnehmenden ist eine explizite Limitierung von einzelnen Sortimenten im Rahmen des Bebauungsplanes als dringend angeraten zu sehen. Es wird kritisiert, dass ein konkretes Verkaufsflächen- und Sortimentskonzept in den Unterlagen fehle.

Zu 9.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Der Verweis auf die Auswirkungsanalyse der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess zwischen der Stadt Wuppertal und IKEA verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen.

Die Stadt Wuppertal plant eine solch deutliche Festlegung einzelner Sortimente im Bebauungsplan (textliche Festsetzungen). Diese beinhaltet die im GMA-Gutachten empfohlene Flächenreduzierung bei ausgewählten Sortimenten als status quo.

9.B Stellungnahme (Unterlagen, Landesplanung)

Bedenken, dass in den Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden Widersprüche zwischen den Ausführungen des Bebauungsplankonzeptes und den Aussagen im Verträglichkeitsgutachten der GMA zu den landesplanerischen Regelungen des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ vorliegen. Die Aussagen des Bebauungsplankonzeptes würden nicht sachgerecht ausfallen.

Zu 9.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle ist auf Kapitel IV, 6. in der Auswirkungsanalyse der GMA hinzuweisen, in der sich das Gutachten detailliert mit dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ des LEP auseinandergesetzt hat. Dabei wurde festgestellt, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat das Gutachten aber auch festgehalten, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz, [1]).

Die als nicht sachgerecht bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand und vorliegenden Detailierungsgrad, d. h. Zwischenstand, an. An dieser Stelle muss ebenfalls auf die vorgenannte Tatsache hingewiesen werden, dass die Anlagen der Kurzbegründung dem Leser ausdrücklich zur Verfügung stehen und der vertiefende Teil der Unterlagen sind.

Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem regionalen Einzelhandelskonzept entspricht ist insofern richtig, als dass der überwiegenden Anzahl der maßgeblichen Gesichtspunkte entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat das Gutachten aber auch festgestellt, dass trotz dieser Überschneidungen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Sortimentsbeschränkungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz [1]). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

9.C Stellungnahme (Bergische Liste)

Bedenken im Hinblick auf die Anpassung der Bergischen Liste. Die Stellungnehmende merkt einige Kritikpunkte am Verträglichkeitsgutachten der GMA an. Hierzu zählen:

- Die unterschiedlichen Klassifikationsmethoden der GMA (Auswirkungsanalyse zum projektierten Vorhaben) sowie der BBE (Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006).
- Unklare Bewertungsmaßstäbe bei der Einstufung von Fahrrädern und Sportgroßgeräten als nicht zentrenrelevant durch das Verträglichkeitsgutachten der GMA; Herleitung dieser Aussage.

- Einstufung der Sportgroßgeräte und Fahrräder als nicht zentrenrelevant und damit „Reduzierung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente im Vorhaben“.

Zu 9.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Hinblick auf eine mögliche Anpassung der Bergischen Liste ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Büro GMA im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens von der Stadt Wuppertal den Auftrag erhielt, bei bestimmten Sortimenten zu prüfen, ob ihre Einstufung gemäß Bergischer Liste aus dem Jahr 2006 noch den aktuellen Tatsachen entspräche. Dabei handelt es sich um Sortimente, die in verschiedenen Sortimentslisten teilweise als zentrenrelevant, teilweise als nicht zentrenrelevant zu werten sind und deren Betriebstypenentwicklung häufig als Fachmärkte bzw. Randsortimente von Möbelhäusern / Baumärkten (z. B. Leuchten) mit Schwerpunkten an dezentralen Standorten auf eine geringe Zentrenrelevanz hinweist.

Diese Aufgabe hat die GMA im Rahmen des Gutachtens bearbeitet, wobei klar darauf hingewiesen wurde, dass es sich nicht um eine Regelung für dieses Vorhaben handeln sollte (vgl. S. 75 im Gutachten [1]), sondern Hinweise für alle drei Städte des Bergischen Städtedreiecks geben soll und damit perspektivisch auch für deren Bauleitplanung Grundlage sein könnte. Dass sich hieraus noch kein regionaler Konsens ableiten lässt, ist unbestritten. Dies kann nur in Abstimmung zwischen den drei Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen erfolgen. Es geht auch nicht darum, „nach freiem Belieben“ eine Sortimentsliste anzupassen; das projektierte Vorhaben gibt lediglich den Anlass, die mittlerweile sechs Jahre alte Bergische Liste zu überprüfen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wuppertal eine ortsspezifische „Wuppertaler Sortimentsliste“ als Grundlage der Bauleitplanung erarbeitet hat. Diese Liste befand sich zum damaligen Zeitpunkt im Entwurfsstadium.

Im Hinblick auf die Kriterien zur Einstufung der Zentrenrelevanz einzelner Sortimente hat die GMA nicht nur allein auf die aktuelle Verkaufsflächenverteilung abgezielt, sondern auch die Betriebstypenentwicklung sowie den faktischen Attraktivitätsbeitrag eines Sortimentes für einen zentralen Versorgungsbereich berücksichtigt. So wurde u. a. differenziert betrachtet, ob bei relativ hohen Verkaufsflächenanteilen in zentralen Versorgungsbereichen einzelne Betriebe, insbesondere Magnetbetriebe, zu berücksichtigen sind, oder ob es sich eher um Betriebe in Randlagen oder Teilsortimente von Mehrbranchenbetrieben handelt.

Im Hinblick auf den Sortimentsbereich Sportgroßgeräte und Fahrräder ist darauf hinzuweisen, dass dieser sehr stark außerhalb zentraler Versorgungsbereiche im Bergischen Städtedreieck angesiedelt ist. Die Empfehlung, ggf. eine differenzierte Betrachtung mit einer Einstufung als zentrenrelevant in Solingen vorzunehmen, ist darin begründet, dass im Nebenzentrum Solingen-Oligs ein relativ großer Fahrradhändler ansässig ist. Spezialanbieter im Bereich Sportgroßgeräte gibt es dagegen bisher im Bergischen Städtedreieck und auch im weitergehenden Einzugsgebiet nicht; diese werden überwiegend als kleine Randsortimente in Sportfachmärkten und -kaufhäusern geführt. Es liegen in diesem Segment erhebliche Kaufkraftabflüsse aus der Region an Standorte wie Dortmund (Decathlon) oder Köln (Globetrotter).

Daher hat das Büro GMA auch empfohlen, diesen Sortimentsbereich in einem potenziellen Sportfachmarkt zu stärken und dagegen die Verkaufsfläche bei Sporttextilien, -schuhen und -artikeln (Kleinartikel, z. B. Bälle, Schwimmbehör, Skateboards, Inlineskates usw.) zu reduzieren. Das Ursprungskonzept sah einen Sportfachmarkt mit 4.000 m² VK für solche zentrenrelevanten Sportartikel und Sporttextilien / -schuhe vor. Damit sollte keine künstliche Verkaufsflächenreduzierung im zentrenrelevanten Sortiment herbeigeführt werden. Es ging hier speziell um eine Überprüfung eines Sortimentes, dass aufgrund der Angebotsstrukturen in Wuppertal, Solingen und Remscheid sowie der Beschaffenheit der Artikel (Sperrigkeit / Gewicht) keine Zentrenrelevanz aufweist. Es wird auch nicht behauptet, dass eine Anpassung der Bergischen Liste das Vorhaben im Hinblick auf die Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente unproblematisch gestaltet. Abb. 15 im Verträglichkeitsgutachten

der GMA zeigt auf, dass auch nach einer Modifikation der Bergischen Liste weiterhin noch deutliche Anteile im fachmarkbezogenen Einkaufszentrum durch zentrenrelevante Sortimente belegt wären.

Grundsätzlich hat das Verträglichkeitsgutachten in allen Sortimentsbereichen, nicht nur im Sportbereich, die potenziellen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche detailliert untersucht, unabhängig davon, ob sie in der Bergischen Liste als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant deklariert wurden. Um negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden, wurden in verschiedenen Sortimentsbereichen Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsflächen gegeben, so eben auch im Bereich Sporttextilien / -schuhe und Sportartikel. Gleiches gilt auch für die Sortimentsbereiche Elektrogeräte sowie Heimtextil / Hausrat, die ebenfalls zu deutlichen Umverteilungen und ggf. städtebaulichen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen im Untersuchungsraum führen könnten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt wird.

Die Grundsatzdiskussion der Städte im Bergischen Städtedreieck über eine Fortschreibung der Bergischen Liste sowie einen regionalen Konsens können die Ausführungen in der Auswirkungenanalyse natürlich nicht ersetzen; sie sollen lediglich als eine Diskussionsgrundlage dienen.

9.D Stellungnahme (Mitnahmeeffekte)

Bedenken, dass die Mitnahmeeffekte, welche das Verträglichkeitsgutachten der GMA im Hinblick auf das IKEA-Möbelhaus ermittelt hat, nicht nachvollziehbar seien und lediglich der „Wegargumentation“ eines Teiles des Planumsatzes dienen würden.

Zu 9.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Hierzu ist anzuführen, dass die GMA für das Gutachten detaillierte Kundenherkunftszählungen von IKEA für verschiedene Häuser im Umfeld bekommen hat. Hinter diesen Zahlen stehen zwar keine konkreten Umsätze, insbesondere keine Umsatzanteile zwischen Möbelkernsortiment und Randsortimenten, allerdings hat GMA auf Grundlage der IKEA-Umsätze und diesen Herkunftszahlen die möglichen internen Mitnahmeeffekte pro Haus sehr genau ermitteln können.

Das Gutachten hat – um der kürzeren Reichweite von zentrenrelevanten Sortimenten gerecht zu werden – die Annahme unterstellt, dass ein sehr hoher Anteil der Randsortimente im IKEA-Einrichtungshaus innerhalb des Einzugsgebietes umverteilt würde (75 % der durch Kunden aus dem Einzugsgebiet zu erwartenden Umsätze bei Randsortimenten). Im Möbelkernsortiment dagegen wurde eine IKEA-interne Umverteilung von ca. 50 % des durch Kunden aus dem Einzugsgebiet zu erwartenden Umsatzes angesetzt. Diese Differenzierung ist auch Tab. 9 des GMA-Gutachtens zu entnehmen. Damit wird den aktuellen Kundenströmen innerhalb des Untersuchungsraumes im Hinblick auf die benachbarten IKEA-Standorte v. a. in Düsseldorf und Dortmund Rechnung getragen.

An dieser Stelle ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln soll, bei dem der Magnetanbieter IKEA als Betreiber feststeht. Würde es sich um eine allgemeine Angebotsplanung handeln, d. h. ein Bebauungsplan für ein Möbelhaus in der Größenordnung von 25.500 m² aufgestellt, müssten auch keine IKEA-spezifischen Umsatzleistungen unterstellt werden, die ja deutlich über den durchschnittlichen Werten im Möbelhandel in Deutschland liegen. Da es sich aber – wie bereits angeführt – um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für IKEA handelt, wurden auch die entsprechend überdurchschnittlich hohen Umsätze im Möbel- und Einrichtungssegment unterstellt. Gleichzeitig müssen hier aber auch die Kundenbeziehungen, die Gesamtattraktivität für IKEA und die weiten Wege, welche die Kunden bereit sind zurückzulegen, mit einfließen. Auch hier wurde somit eine IKEA-spezifische Untersuchung durchgeführt.

9.E Stellungnahme (Nebenzentrum Solingen-Wald)

Anregung, dass die Bewertung der Einzelhandelsstandorte durch das Verträglichkeitsgutachten der GMA im Hinblick auf ihr Nebenzentrum Solingen-Wald von der Stellungnehmenden als schwächer bzw. durch das Vorhaben stärker gefährdet eingeschätzt wird als das Verträglichkeitsgutachten dies tut.

Zu 9.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Angesichts der Anzahl von stabilen Frequenzbetrieben, v.a. im kurzfristigen Sektor (u. a. Kaufland, Kaisers, Rossmann usw.), des Branchenmix auch beim mittelfristigen Bedarf wie Textilien, Schuhe (z.B. Ernstings Family), die im Vorhaben fachmarktbezogenes Einkaufszentrum Wuppertal nicht geführt werden, sowie der Mischung aus Filialisten und inhabergeführten Betrieben ist aus unserer Sicht eine negative städtebauliche Auswirkung durch das Vorhaben im Nebenzentrum Solingen-Wald nicht zu erkennen. Zwar weist das Nebenzentrum auch in einigen Teilräumen einen eher niedrig qualifizierten Besatz und entlang der Friedrich-Ebert-Straße auch einige Leerstände auf; der Gesamtbesatz lässt aus unserer Sicht jedoch nicht den Schluss zu, dass durch das Vorhaben in Wuppertal die Gefahr einer Verödung des zentralen Versorgungsbereichs besteht oder das Zentrum Gefahr läuft, seine Funktion als Nebenzentrum zu verlieren und sich zu einem reinen Nahversorgungszentrum zu entwickeln.

9.F Stellungnahme (Nebenzentrum Solingen-Wald)

Anregung, dass das GMA-Gutachten auch aktuelle Einzelhandelsvorhaben berücksichtigen müsse, denen ein rechtskräftiger Bebauungsplan zugrunde liegt. Es wird insbesondere auf das Einkaufszentrum „Hofgarten“ in Solingen-Mitte hingewiesen.

Zu 9.F Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es gibt potenzielle Sortimentsüberschneidungen des Vorhabens „Hofgarten“ in Solingen-Mitte mit dem projektierten Vorhaben. Diese Bewertung war im Rahmen des Gutachtens noch nicht möglich, da keine konkreten Verkaufsflächen und Sortimente für das Projekt Einkaufszentrum „Hofgarten“ in Solingen vorlagen.

Grundsätzlich ist hier jedoch auf eine sehr geringe Sortiments- bzw. Betriebstypenüberschneidung hinzuweisen. Die einzigen Überschneidungen fanden sich bei Lebensmitteln, wo beim geplanten Vorhaben im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes allerdings max. 800 m² VK vorgesehen waren, sowie bei Elektrowaren, wo im Projekt Hofgarten die Verlagerung eines bereits in der Innenstadt bestehenden Elektrofachmarktes geplant ist. Beim geplanten Vorhaben ist dagegen ein Spezialanbieter mit Schwerpunkt Elektroinstallation vorgesehen, der nur wenige Überschneidungen mit dem Angebot im innerstädtischen Einkaufszentrum in Solingen hat. Folglich sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realisierbarkeit des innerstädtischen Einkaufszentrums durch das geplante Vorhaben in Wuppertal zu erwarten.

Inzwischen ist der Lebensmittelmarkt nicht mehr Bestandteil des Projektes. Die Überschneidung ist marginal (165 m²).

Zu 10. Stadt Radevormwald

10.A Stellungnahme (Landesplanung)

Bedenken, dass das Vorhaben den Grundsätzen und Zielen von Raumordnung und Landesplanung bezüglich des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ vom 17.04.2012 widerspricht.

Zu 10.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Es wird auf das Kapitel IV., 6. in der Auswirkungsanalyse [4] verwiesen, in welchem die Vereinbarung mit den Grundsätzen und Zielen des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ bewertet und darauf hingewiesen wird, dass das projektierte Vorhaben gegen einen Teil der dort genannten Ziele und Grundsätze widerspricht, einigen Zielen und Grundsätzen jedoch auch entspricht.

10.B Stellungnahme (zentrale Versorgungsbereiche)

Bedenken, dass das Vorhaben den zentralen Versorgungsbereich Radevormwald schädige. Es werden konkrete Zahlen und Daten zur örtlichen Situation angeführt.

Zu 10.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Die von der Stadt Radevormwald genannten Werte von 0,5 Mio. € Umsatzumverteilungswirkung in der Innenstadt von Radevormwald sind korrekt dargestellt; die Umsatzeinbußen von 6 – 7 % beziehen sich auf das Sortiment Möbel (vgl. Anhangstabelle A 5.21, [1]). Weitere Umverteilungswirkungen sind im Bereich Heimtex, Hausrat festzuhalten, die sich bei kumulierter Betrachtung im zentralen Versorgungsbereich von Radevormwald auf 3 – 4 % belaufen. Weitere Auswirkungen sind im Bereich Sportartikel zu erwarten, die gegen einen Anbieter gehen und daher aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen werden können, sowie im Bereich Babybedarf, die sich auf die Randsortimente von Lebensmittelmärkten bzw. Drogeriemärkten beziehen und unterhalb einer quantitativen gutachterlichen Nachweis-schwelle von 0,05 Mio. € liegen.

Da die wettbewerblichen und z. T. auch städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens gerade in den Sortimenten Heimtex / Hausrat / Kunst sowie Sportartikel in den zentralen Versorgungsbereichen des Einzugsgebietes z. T. recht hoch sind und auch in städtebauliche Auswirkungen umschlagen können, wurde im Verträglichkeitsgutachten der GMA eine Reduzierung der Verkaufsflächen in diesen beiden Sortimenten empfohlen, der im Bauleitplanverfahren gefolgt wird. Die Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich in Radevormwald sind folglich kleiner zu schätzen als im Gutachten ermittelt; die entsprechenden Umverteilungswerte nach Modifikation sind Anhangstabelle A6 [1] zu entnehmen. Im Sortimentsbereich Möbel, der als nicht zentrenrelevant zu werten ist, ist angesichts der Umverteilungsquoten und der spezifischen Sortimentsausrichtung nicht davon auszugehen, dass negative Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich in Radevormwald zu erwarten sind.

C. Überörtliche Träger

1. Industrie- und Handelskammer (IHK) Wuppertal-Solingen-Remscheid
2. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land
4. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
5. PLEDOC GmbH
6. Amprion GmbH
7. RWE Westfalen Weser-Ems Netzservie GmbH
8. Handwerkskammer Düsseldorf
9. Wehrbereichsverwaltung West
10. Landwirtschaftskammer NRW
11. Geologischer Dienst
12. DB Services Immobilien GmbH
13. Ruhrverband
14. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
15. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg
16. Bergisch-Rheinischer Wasserverband
17. Thyssengas GmbH
18. Wupperverband

Zu 1. Industrie- und Handelskammer (IHK)

K) Wuppertal – Solingen – Remscheid

1.A Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit)

Hinweis, dass die Vollversammlung der IHK sich für die von den Gutachtern formulierten Empfehlungen zur Flächenanpassung und verkehrliche Erschließung ausspricht. Die IHK hält die Auswirkungen auf Grundlage des GMA-Gutachtens v. 15.03.2012 [2] auf die städtebauliche Funktion der bergischen Zentren für verträglich. Dabei wird von der Umsetzung der empfohlenen Reduktion der Verkaufsflächen für das Fachmarktzentrum ausgegangen.

Die IHK regt die in der Auswirkungsanalyse der GMA (März 2012) empfohlene Reduzierung der Verkaufsfläche an, wobei auch eine spätere Überprüfung vor Ort stattfinden müsse, um die Vorgaben verbindlich einzuhalten. Weiter sollte der ausstehende regionale Konsens im Sinne des Regionalen Einzelhandelskonzepts hergestellt werden.

Anregung, den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel als in Aufstellung befindliches Ziel zu berücksichtigen. Es wird angeregt, die Ziele 2, 5 und 8 sowie den Grundsatz 6 des Entwurfs ausführlich darzulegen.

Anregung, dass eine Anpassung der Bergischen Liste an die faktische Gegebenheit der räumlichen Sortimentsansiedlung ohne einen regionalen Konsens zeitnah nicht zu erwarten sei. Es wird die alternative Erarbeitung einer Wuppertaler Liste empfohlen, die den lokalen Gegebenheiten und Entwicklungsabsichten der Stadt Wuppertal Rechnung trägt und in Zukunft als verbindliche Sortimentsliste Verwendung findet.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Den Empfehlungen zur Verkaufsflächenreduzierung wird gefolgt, die Zahlen werden entsprechend angepasst. Eine spätere Überprüfung vor Ort kann von Mitarbeitern der Stadt (Bauordnungsamt) jederzeit durchgeführt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA in Kapitel IV, 6. – 8. [1], auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck eingegangen ist und dabei festgestellt wurde, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz [1]). Im Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt.

Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern jedoch städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wuppertal eine ortsspezifische „Wuppertaler Sortimentsliste“ als Grundlage der Bauleitplanung erarbeitet hat. Diese Liste befand sich zum damaligen Zeitpunkt im Entwurfsstadium.

1.B Stellungnahme (Verkehr)

Anregung, dass angesichts des hohen Verkehrsaufkommens die Überlegung einer eigenen zusätzlichen Fahrspur im Nahbereich von IKEA konsequent fortgeführt werden soll. Auch sollte eine Lösung für die verkehrliche Situation an der Einmündung des Eichendorfer Weges in die Schmiedestraße berücksichtigt werden. Dort kommt es immer wieder zu langen Rückstaus, was angesichts eines zusätzlich erhöhten Verkehrsaufkommens nicht so bleiben kann. Der gutachterliche Ansatz der Beibehaltung der Fußgängerampel unmittelbar südlich vor dem Kreisel Mollenkotten und der nicht vollständigen Signalisierung für Linksabbieger stimme optimistisch, seine Leistungsfähigkeit sei jedoch noch nachzuweisen.

Anregung, die Busverbindungen deutlich zu verbessern und namentlich eine neue Bushaltestelle in der Nähe oder direkt auf dem IKEA-Gelände vorzusehen.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Sämtliche hier gemachten Anmerkungen zur verkehrlichen Erschließung werden auch entsprechend der verkehrlichen Untersuchung weiter verfolgt und intensiviert. Insbesondere wird auch die Situation der bereits vor Ort ansässigen Unternehmer im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt. Sämtliche gemachten Anmerkungen bedürfen jedoch keiner separaten Stellungnahme, da die IHK Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid grundsätzlich der Vorgehensweise und der Planungskonzeption zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung im unmittelbaren Nahbereich Schmiedestraße / Mollenkotten zustimmt.

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist durch zwei Buslinien gegeben. Die Bushaltestelle „Dreigrenzen“ liegt unmittelbar an der geplanten Zufahrt des Geländes, ein weiterer Haltepunkt befindet sich in der Nähe des KVP Mollenkotten. Des Weiteren gibt es die Haltestelle „Eichenhofer Weg“, welche im Nordosten des Plangebiets liegt. Die Haltestelle „Dreigrenzen“ wird von zwei Buslinien angefahren. Die Linie 602 fährt werktags im 30-Minuten-Takt und die Linie 606 alle 2 Stunden. An der Haltestelle „Eichenhofer Weg“ fährt ebenfalls die Linie 606, die ebenfalls die Haltestelle „Dreigrenzen“ bedient. Vom Wuppertaler Hauptbahnhof ist die Haltestelle „Dreigrenzen“ über die S-Bahn-Haltestelle „Wuppertal-Oberbarmen“ innerhalb von ca. 30 Minuten im 30-Minuten-Takt erreichbar.

Zu 2. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

2.A Stellungnahme (Erlaubnisfelder)

Hinweis, dass sich das Plangebiet über einem auf Kohlewasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld befindet, deren Inhaber die Wintershall Holding GmbH / Kassel ist. Ihr ist das befristete Recht auf Untersuchung und Prüfung der Ausdehnung zugestanden worden. Diese Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen, d. h. einwirkungsrelevanter Bergbau sei nicht vorhanden.

Zu 2.A Beschlussvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme wird in der Begründung und im Umweltbericht zur Dokumentation übernommen, Auswirkungen auf die Planung sind nicht erkennbar.

Zu 3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land

3. Stellungnahme (Wald)

Bedenken, dass im südlichen und westlichen Bereich des Plangebiets Wald überplant wird. Dieser übernimmt wertvolle Funktionen für den Naturhaushalt und komme zudem im südlichen und westlichen Plangebiet in seiner Struktur der potentiellen natürlichen Waldvegetation sehr nahe. Er ist zudem im Landschaftsplan mit besonderen Festsetzungen enthalten der nach § 62 besonders geschützter Biotop „bachbegleitender Erlenwald“ im Plangebiet.

Anregung, dass bei einem Überwiegen der städtebaulichen Interessen, die Waldfunktionsverluste im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden müssen.

Hinweis (Schreiben v. 05.07.2012), dass eine für den Waldausgleich möglicherweise in Frage kommende Fläche forstlicherseits als geeignet angesehen wird.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt und den Anregungen wird gefolgt.

Es wird ein Waldstück von ~0,94 ha überplant. Die potentielle natürliche Waldvegetation ist ein idealisiertes theoretisches Klimaxmodell. Es ist zu beachten, dass es sich hier um sekundäre Vegetation handelt, die zwar naturnahe Züge aufweist, aufgrund der Nähe zu Siedlungen, Infrastrukturbändern und ähnlichen wirkmächtigen Randeffekte auch nicht überbewertet werden sollte. Die naturschutzfachliche Einordnung dieser Wald- bzw. Gehölzbereiche ist bekannt und wird bei der Planung berücksichtigt.

Bei der Waldumwandlung ist eine externe Kompensation mindestens im Verhältnis 1:1 geplant.

Es ist eine Fläche zum Waldausgleich in der Nähe zum Eingriffsgebiet und mit Anschluss an einen bestehenden Wald als Teilbereich C zur Aufforstung festgesetzt. Dies wird in einem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Zu 4. Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst

4. Stellungnahme (Kampfmittel)

Hinweis, dass die alte Stellungnahme 22.5-3-5124000-22/12 vom 13.03.2012 bzgl. Luftbilddauswertung hinsichtlich Belastung mit Kampfmitteln gilt. Darin wird erläutert, dass es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen so-

fern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen so wird Sicherheitsdetektion empfohlen.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Das Ergebnis der Stellungnahme wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und ein Passus „Kampfmittel“ unter den Hinweisen an der Planzeichnung des Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 5. PLEDOC GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung

5. Stellungnahme (Kabelrohrschutzanlage)

Anregung, die vorhandene Trassenführung der Kabelschutzrohranlage einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLine GmbH & Co. KG inklusive dessen Schutzstreifen zeichnerisch zu übernehmen. An diese Leitungstrasse werden hohe Anforderungen in Bezug auf Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Sie dürfe unter keinen Umständen demoliert oder zerstört werden.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die in Rede stehende Leitungstrasse verläuft außerhalb oder am südöstlichen Rand des kleineren Geltungsbereichs im Bereich des Knotens Schmiedestraße / Eichenhofer Weg. Ein gemäß dem Merkzettel beidseitig zwei Meter breiter Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung nicht übernommen. Nach derzeitiger Erkenntnis verläuft dieser Schutzstreifen innerhalb der Teilbereiche A und B innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen, in die grundsätzlich keine Geh-, Fahr- und Leitungsrecht übernommen werden. Aufgrund der der Zusendung von analogen Eintragung, Verkleinerung der Planzeichnung und Darstellung in einer PDF-Datei durch die Stellungnehmende kann aufgrund der damit verbundenen Übertragungen eine la-gegenaue Eintragung nicht garantiert werden.

Zu 6. Amprion GmbH

6. Stellungnahme (Leitungen)

Anregung, dass im Nahbereich des Plangebietes die Schutzstreifen von zwei Hochspannungsfreileitungen liegen. Bzgl. der Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Stellungnehmenden keine Bedenken, da die Geltungsbereiche westlich und außerhalb der Schutzstreifen liegen.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die beiden Hochspannungsfreileitungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.

Zu 7. RWE Westfalen Weser-Ems Netzservice GmbH

7. Stellungnahme (keine Bedenken)

Hinweis, dass keine Leitungen der RWE durch den Bereich des Plangebiets verlaufen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8. Handwerkskammer Düsseldorf

8. Stellungnahme (Zentrenverträglichkeit)

Hinweis, dass sich die Handwerkskammer in Anlehnung an die Position der IHK Wuppertal - Solingen – Remscheid für die von den Gutachtern formulierten Empfehlungen zur Flächenanpassung bei den Sortimenten ausspricht. Es finden Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal und den benachbarten Kommunen statt, die laut Gutachten aber nicht den Umfang haben, dass mit wesentlichen Beeinträchtigungen der genannten Versorgungsbereiche zu rechnen ist.

Da die nicht zentrenrelevanten Warensortimente den Schwerpunkt der geplanten Verkaufsfläche ausmachen, ist das einzelhandelsorientierte Handwerk direkt kaum oder gar nicht betroffen.

Anregung, den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel ausführlich darzulegen.

Hinweis, dass die örtliche Vertretung des Handwerks sich von der Ansiedlung des Einrichtungshauses auch wirtschaftliche Impulse für die Gewerke, die mit dem geplanten Warenangebot in einem sachlichen und fachlichen Zusammenhang stehen, verspricht.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Es wird der sachliche Umgang mit Verzicht auf Unterstellungen in Bezug auf die Unterlagen und das Projekt begrüßt.

Den Empfehlungen zur Verkaufsflächenreduzierung wird gefolgt, die Zahlen werden entsprechend angepasst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten der GMA in Kapitel IV, 6. – 8. [1], auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck eingegangen und dabei festgestellt wurde, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz [1]). Im Bauleitverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt.

Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Zu 9. Wehrbereichsverwaltung West

9. Stellungnahme (Gebäudehöhe)

Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, bei einer Gebäudehöhe über 20 m jedoch die Unterlagen zur Prüfung zugeleitet werden sollen.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes – kann ein Gebäude bis zu 25 m Höhe errichtet werden. Die Wehrbereichsverwaltung West hat im Zuge der Offenlage, die Möglichkeit die aktualisierten Unterlagen zu prüfen.

Zu 10. Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW)

10. Stellungnahme (keine Anregungen)

Hinweis, dass z.Zt. keine Anregungen oder Informationen vorliegen. Ggf. will die Stellungnehmende sich als Träger landwirtschaftlicher Belange im weiteren Verfahren äußern.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 11. Geologischer Dienst NRW

11. Stellungnahme (Ökologie / Geotope)

Anregung, dass die Darstellung des Untersuchungsraumes um die Darstellung des Geotops „Steinbruch Uhlenbruch in Nächstebreck“ zu ergänzen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Steinbruchwand unbeeinflusst bleibt. Weiter wird angeregt, für dieses Geotop ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und über vier weitere Geotope in der Umgebung informiert. Es wird um die Übermittlung der Daten der neu errichteten Grundwassermessstellen (Schichtenverzeichnisse, Ausbaupläne, Grundwasserstände) gebeten.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Die Geotope werden in der Begründung und im Umweltbericht aufgenommen. Auf einer Berme des ehemaligen Steinbruches wurden im August 2013 die Ersatzgewässer (CEF-Maßnahme) angelegt [11]. Der Geotop wurde dadurch zu mindestens teilweise freigestellt. Die gewünschten Daten können dem Hydrologischen Gutachten [6] und dem Baugrundgutachten [14] entnommen werden, die zur öffentlichen Auslegung ausliegen bzw. auf der Internetseite der Stadt verfügbar sind.

Zu 12. DB Services Immobilien GmbH

12. Stellungnahme (keine Anregungen)

Hinweis, dass die Stellungnehmende keine Anregungen oder Bedenken vorträgt.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 13. Ruhrverband

13. Stellungnahme (keine Belange berührt)

Hinweis, dass das Vorhaben außerhalb des Einzugsgebietes des Ruhrverbandes liegt und keine Belange des Ruhrverbandes betroffen sind.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Zu 14. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

14. Stellungnahme (Verkehrsuntersuchung)

Bedenken werden vorsorglich bezüglich der lückenhaften Verkehrsuntersuchungen gefordert. Es wird auf die bestehende Anbauverbotszone von 40 m am Rande der Bundesautobahn A 46 hingewiesen und deren Umfang erläutert. Ebenso wird auf das Anbringen von Werbeanlagen und deren mögliche Blendwirkung eingegangen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone sind sämtliche geplante Werbeanlagen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Durch die zuständige Autobahnniederlassung Krefeld, Sachgebiet Verkehr, wird angeregt, dass die geplanten Lichtsignalanlagen an den beiden Ausfahrtrampen der BAB A 46, Anschlussstelle Oberbarmen, aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengen als erforderlich angesehen werden. Dabei sind Rückstaudetektoren vorzusehen. Die freien Rechtsabbieger müssen ebenfalls signalisiert werden, da gerade diese in der Vergangenheit als Unfallschwerpunkte auffällig geworden und somit zu vermeiden sind, namentlich, wenn der Rechtsabbieger in einen zweistreifigen Querschnitt mit Verflechtungen einbiegt.

Anregung, dass Kreisverkehrsplätze an beiden Rampen der BAB A 46 aufgrund der Verkehrsmengen und der dichten Folge der Knotenpunkte abgelehnt werden. Im vorliegenden Zwischenbericht ist die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte Mollenkotten I Rampe A 46 Nord und L 58, Schmiedestraße, I Rampe A 46 Süd untersucht worden.

Bedenken, dass im Zusammenhang mit dem IKEA – Vorhaben der Nachweis der Leistungsfähigkeit des auffahrenden Verkehrs der A 46 fehlt. Eine überschlägige Betrachtung ergab, dass für den kritischen Bereich nach Handbuch für die Vermessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) die Kapazität der Hauptfahrbahn unterhalb der Einfahrt für beide Fahrtrichtungen der Qualitätsstufe F entspricht. Diese Nachweise, der beiden Hauptfahrbahnen, müssen noch erbracht werden. Es sind für alle Bereiche der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen Vorschläge vorzulegen, wie der Verkehr mit der Mindestanforderung Qualitätsstufe D fließen kann. Für sämtliche Veränderungen im Bereich der Eigentumsflächen der Bundesstraßenbauverwaltung ist eine Verwaltungsvereinbarung erforderlich, die nach Vorlage der Unterlagen und Prüfung der Detailplanung erteilt wird. Ebenso sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln und die ggf. erforderlichen externen Umweltauswirkungen mitzuteilen.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken und Anregungen wird gefolgt.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Eine Verkehrsregelung ist über Lichtsignalanlagen an den beiden Ausfahrtrampen der BAB A 46, Anschlussstelle Oberbarmen, vorgesehen. Rückstaudetektoren sind ebenfalls entsprechend der verkehrlichen Untersuchungen Teil der Planung. Grundsätzlich wurden die Leistungsfähigkeitsberechnungen ohne freie Rechtsabbieger im Bereich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen durchgeführt. Dies wird insbesondere aus der Übersicht der Phaseneinteilung und den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsberechnungen der verkehrlichen Untersuchung, entsprechend Anlagen 23 und 24, für den Teilknoten Rampe BAB 46 / Mollenkotten und den Anlagen 38 und 39 für den Teilknoten Rampe BAB 46 / Schmiedestraße im Verkehrsgutachten zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom April 2012 ersichtlich. Somit kann grundsätzlich die Leistungsfähigkeit auch bei Vollsignalisierung nachgewiesen werden.

Dass Kreisverkehrsplätze hier grundsätzlich nicht befürwortet werden, ist ebenfalls im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung erläutert.

Zur Leistungsfähigkeit und den verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal Nord und hier insbesondere auch zu Verkehrsbelastungen im Zuge der BAB 46, wurde im Dezember 2010 ein Bericht vorgelegt, in dem eingehend auf die Verkehrsbelastungen und die verkehrlichen Zunahmen im Bereich des Autobahnnetzes BAB 46, BAB 43 und BAB 1 eingegangen wurde. Dieses Verkehrsgutachten wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen, eingehend diskutiert und es wurde schlussendlich zugestimmt.

Da die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord entsprechend aktueller Planungsvariante zum Umbau des Autobahnkreuzes für das zukünftige Ver-

kehrsaufkommen 2020 durchgeführt wurde, sind in den Anlagen 1 bis 3 die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen im Zuge der BAB 46 für das Zieljahr der Verkehrsprognose 2020 aufgetragen. Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit nach Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wurden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Spitzenstunde des Jahres 2020 durchgeführt. Diese maximale maßgebliche Spitzenstunde liegt jedoch im morgendlichen Zeitbereich, für den es zu keinen Überlagerungen maßgeblicher Art mit IKEA-Verkehr kommen wird. Somit ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Verkehrsnetzes im Zuge der BAB 46 von der nachmittäglichen Spitzenstunde und Überlagerung mit zusätzlichem Verkehr des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums auszugehen.

Entsprechend den vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übergebenen Ergebnissen einer Dauerzählstelle gemäß Verkehrsgutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal-Nord vom Dezember 2010, konnte ermittelt werden, dass die nachmittägliche Spitzenstundenbelastung bei zirka 7 % des Gesamtverkehrsaufkommens, jeweils bezogen auf den werktäglichen Gesamtverkehr, liegt. Der Schwerverkehrsanteil, der sich im nachmittäglichen Zeitbereich ergab, kann zu zirka 10 % angegeben werden. Für diesen Zeitbereich, der in der Zeitgruppe von 16:00 bis 18:00 Uhr liegt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die maximalen stündlichen IKEA-Verkehrsanteile von zirka 10 % mit der nachmittäglichen Spitzenstunde überlagert werden.

In den Anlagen 2 und 3 sind die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2001/2005 aufgetragen. Es zeigt sich, dass grundsätzlich eine Leistungsfähigkeit der beiden Teilknoten in der Qualitätsstufe D nachgewiesen werden kann. Gleiches ergibt sich auch für die sowohl unterhalb wie oberhalb liegenden Autobahnabschnitte, die, entsprechend zulässiger Verkehrsstärke nach HBS 2001/2005 mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h, ebenfalls mit der Qualitätsstufe D angegeben werden können. Zudem ist bei den zugrunde gelegten Verkehrsstärken noch nicht berücksichtigt, dass auch zu gewissen Teilen der zusätzliche IKEA-Verkehr durch Mitnahmeeffekte entstehen wird. Dies bedeutet, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass zirka 10 % des zusätzlichen IKEA-Verkehrs bereits heute im Zuge der BAB 46 fährt und lediglich die Fahrt an der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen unterbricht, um im fachmarktbezogenen Einkaufszentrum einzukaufen.

Grundsätzlich kann jedoch im Bereich der nördlichen Fahrbahn die Freigabe des Strandstreifens zwischen Rampe von der BAB 43 Nord zur BAB 46 West angedacht werden, um analog zur südlichen Richtungsfahrbahn eine Dreistreifigkeit zwischen Autobahnkreuz Wuppertal Nord und Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen einzurichten. In östlicher Fahrtrichtung erfolgt dies durch eine Spuraddition von der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen zum Autobahnkreuz Wuppertal Nord. Demgegenüber kann, wie auch im Falle eines Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord im berücksichtigten Abschnitt in Richtung Westen, nach Freigabe des Standstreifens eine Spursubtraktion an der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen erfolgen. Dies könnte am grundsätzlich höher belasteten Streckenabschnitt BAB 46 Ost zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität beitragen.

Zu 15. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg

15. Stellungnahme (Verkehrsuntersuchung)

Hinweis, dass wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen sind.

Bedenken, da mit gravierenden Auswirkungen auf die verkehrliche Situation auf den klassifizierten Straßen zu rechnen ist. Es wird gebeten, die zu erstellenden verkehrlichen Gutachten mit der Straßenbauverwaltung Regionalniederlassung Rhein-Berg frühzeitig abzustimmen und die Ausführungsplanungen Straße zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Weiterhin müsse die Stadt Wuppertal eine Verwaltungsvereinbarung und Ablösevereinbarung auf-

stellen, die abzustimmen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, nicht von der Straßenbauverwaltung übernommen werden.

Zu 15. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Es fand ein Austausch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld statt. Es wurden umfangreiche Unterlagen zur Leistungsfähigkeit vorgelegt. Zudem wurde in der Stellungnahme vom o. g. Landesbetrieb vom 12.6.2012 darauf hingewiesen, dass die direkt an das Plangebiet grenzende Anschlussstelle Wuppertal – Oberbarmen der Bundesautobahn A 46 in der Zuständigkeit der Autobahnniederlassung Krefeld liegt. Es wird um behördeninterne Abstimmung und zur Klärung der Zuständigkeit gebeten.

Zu 16. Bergisch-Rheinischer Wasserverband

16. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass das Planungsgebiet außerhalb des Verbandsgebiets liegt und der Bergisch-Rheinische Wasserverband von der Planung nicht betroffen ist.

Zu 16. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17. Thyssengas GmbH

17. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass Thyssengas von der Planung nicht betroffen ist und Neuverlegungen z. Zt. nicht vorgesehen sind.

Zu 17. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 18. Wupperverband

18. Stellungnahme (Betroffenheit)

Hinweis, dass der Wupperverband bereits vor einigen Monaten in die Vorplanungen zum IKEA-Projekt miteinbezogen wurde. Er befindet sich in enger Abstimmung mit der Stadt Wuppertal / Untere Wasserbehörde und der WSW Energie und Wasser AG zu den wasserwirtschaftlichen Themen rund um das IKEA-Projekt. Es haben bereits mehrere Fachgespräche und Ortstermine dazu stattgefunden. Abschließende Ergebnisse hinsichtlich der o. g. Themen liegen derzeit noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund könne derzeit noch keine abschließende fachliche Stellungnahme zu dem geplanten Projekt abgegeben werden. Es wird weiterhin eine enge Abstimmung zu den o. g. wasserwirtschaftlichen Themen zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser und Wupperverband erfolgen.

Zu 18. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zwischenzeitlich ist geklärt, dass der WSW südlich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Regenrückhaltebecken sowie ein Regenklärbecken zur Aufnahme des Niederschlagswassers aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herstellt.

D. Ortsansässige Träger

1. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband
2. WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

Zu 1. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

1.A Stellungnahme (GMA-Gutachten / Unterlagen)

Anregung, dass das Gutachten der GMA um eine Planunterlage in Form einer Arbeitsplatzbilanz zu ergänzen sei, da das Vorhaben einen Umsatzrückgang an anderen Einzelhandelsstandorten hervorruft. Zudem wird darauf hingewiesen, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, welches Sortimentskonzept die Bauleitplanung letztendlich verfolgt. Es werden eindeutige Informationen angeregt.

Der Stellungnehmende begrüßt die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses, lehnt jedoch ein Fachmarktzentrum mit einem erheblichen Anteil von innenstadtrelevanten Sortimenten ab.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Erstellung von Arbeitsplatzbilanzen im Rahmen der Erstellung von Einzelhandelsgutachten gehört nicht zu den gängigen Standards. Mit Blick auf die Auswirkungsanalyse [1] ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff „Mitnahmeeffekte“ auf Umsatzrückgänge innerhalb des IKEA-Konzerns bezieht, d. h. rückläufige Umsätze durch Kaufkraftrückholung in die Region Wuppertal gegenüber bestehenden IKEA-Häusern u. a. in Düsseldorf und Dortmund (vgl. Kapitel IV, 3., Seite 42, [1]) und nicht auf Umverteilungswirkungen generell gegen andere Standorte. Inwiefern damit ein Arbeitsplatzverlust in umliegenden IKEA-Häusern verbunden sein könnte, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Der Verweis auf das Verträglichkeitsgutachten der GMA in der Kurzbegründung sagt aus, dass den Sortimentsempfehlungen des Gutachtens gefolgt wird. Zudem wurde im Gutachten auf einen intensiven langfristigen Abstimmungsprozess verwiesen, der sich auch in diesem Verfahren widerspiegelt. Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt in einer Kurzbegründung zum Bebauungsplan, der eine ausführliche Verträglichkeitsanalyse der GMA beigefügt ist. Der Leser, dem die Informationen der Kurzbegründung nicht genügen, ist durch Verweise auf das Verträglichkeitsgutachten in der Anlage ausdrücklich aufgefordert, hier detaillierte Informationen zu beziehen.

Grundsätzlich hat das Verträglichkeitsgutachten der GMA aber auch festgestellt, dass trotz gewisser Überschneidungen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz [1]). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abfließende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche

Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

1.B Stellungnahme (ökologische Auswirkungen)

Hinweis, dass den Unterlagen keine ökologischen Auswirkungen zu entnehmen sind.

Anregung, dass ein entsprechender Bericht zu den ökologischen Auswirkungen vorzulegen ist. Namentlich wird die Verlagerung von Verkehrsströmen des ÖPNV auf die Straße genannt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Die als ergänzungsbedürftig bezeichneten Unterlagen geben nur den zum jeweiligen Zeitpunkt der Bearbeitung aktuellen Stand mit dem vorliegenden Detailierungsgrad, d. h. einen Zwischenstand, an.

Für die ökologischen Belange wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) [15] sowie eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung [SaP] [11] erstellt. Zwischenberichte lagen bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vor. Die Inhalte dieser Gutachten folgen gängigen Standards. Während des Scopingverfahrens wurde zudem beschlossen, ein Luftschadstoffgutachten [8] zu erstellen, das die Auswirkungen des Vorhabens auf die Konzentration des Feinstaubes und des Stickstoffdioxid beschreibt. Das Untersuchungsdesign wurde mit dem Umweltressort der Stadt Wuppertal abgestimmt. Eine Verlagerung von Verkehrsströmen vom ÖPNV auf die Straße kann für den Kundenverkehr nicht gesehen werden. Sollte dieser Effekt jedoch eintreten, läge er in einem absolut untergeordneten Bereich und wäre somit für die Gesamtbetrachtung unerheblich.

Zu 1.C Stellungnahme (Landesplanung, Regionales Einzelhandelskonzept)

Bedenken gegen die Planung: Das für das IKEA-Fachmarktzentrum geplante Sortimentskonzept wird abgelehnt. Es wird auf die Übereinstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept und dem von der Landesregierung beschlossenen Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel insistiert. Insbesondere die Aussage, dass das Vorhaben überwiegend dem Regionalen Einzelhandelskonzept entspricht sei unrichtig. Dies sei auch daran zu sehen, dass im Arbeitskreis Regionales Einzelhandelskonzept keine Übereinstimmung zu diesem Projekt hergestellt werden konnte.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

In der Kurzbegründung wie in dem Einzelhandelsgutachten der GMA wird auf diesen Sachverhalt eingegangen: Die Aussage, dass das geplante Vorhaben überwiegend dem Entwurf des sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel sowie dem Regionalen Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck entspricht ist insofern richtig, als das die überwiegende Anzahl der Ziele bzw. Sortimentseinordnungen dem Ziel entsprechen (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion) anderen jedoch widersprochen wird (z. B. hoher Anteil von zentrenrelevanten Randsortimenten). Grundsätzlich hat die GMA aber auch festgestellt, dass trotz dieser Überschneidungen bei der geplanten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind (vgl. auch Fazit, Seite 78, 2. und 3. Absatz [1]). Im Übrigen wird hervorgehoben, dass das Vorhaben mit einem Verkaufsflächenschwerpunkt im Möbel- und Einrichtungssegment sowie bei Sportartikeln / Fahrrädern jedoch städtebaulich verträglich ist und dazu beitragen kann, heute abflie-

ßende Kaufkraft aus Wuppertal und dem direkten Umland an große Einkaufsstandorte wie Dortmund, Düsseldorf oder Köln zurückzulenken. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet.

Bzgl. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Bergisches Städtedreieck ist es gemäß der gutachterlichen Untersuchung z. T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann. Hier hat im Verlauf des Abstimmungsprozesses eine Änderung und Erweiterung des Sortimentskonzeptes stattgefunden.

Inzwischen wurde von der Stadt Wuppertal eine eigene Sortimentsliste erarbeitet. Diese „Wuppertaler Liste“ wurde vom Rat der Stadt Wuppertal inzwischen beschlossen.

Zu 2. WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

2. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis, dass für die elektrische Versorgung des Plangebietes sehr umfangreiche Kabelverlegungen vom Umspannwerk „Zu den Dolinen“ erforderlich und die Stromversorgungsanlagen als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu sichern sind. Die erforderlichen Gas- und Wasserversorgungsanlagen sind gleichfalls durch Dienstbarkeiten zu sichern.

Hinweis, dass die WSW mobil GmbH, die für den öffentlichen Personennahverkehr zuständig ist, in die laufenden Planungen einzubinden ist.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die geplanten, derzeit noch nicht bekannten Trassen werden im Zuge der weiteren Planungen (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) berücksichtigt, während vorhandene Trassen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch Eintragungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten incl. Schutzstreifen gesichert werden.

Die Ergebnisse der Planungen für den öffentlichen Personennahverkehr werden ebenfalls in der Bauleitplanung berücksichtigt und ggf. nachrichtlich in die Pläne übertragen.

E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

1. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Koordinierungsstelle für Mitwirkungsverfahren
2. BUND Kreisgruppe Wuppertal

Zu 1. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Koordinierungsstelle für Mitwirkungsverfahren

1.A Stellungnahme (Gewässer)

Anregung, dass der „Mühlinghaus-Teich“ historisch belegbar sei.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Das im Plangebiet vorhandene große Stillgewässer ist nicht unter diesem Namen bekannt. Eine Anfrage bei der Unteren Denkmalbehörde hinsichtlich dieses Teiches ergab, dass der Teich in nahezu rechteckiger Form erstmals auf der Ausgabe 1927 des Messtischblatts (TK25) 4609 Hattingen erscheint. Bis zur Ausgabe 1955 erscheint er unverändert (Ausgaben 1935, 1938, 1949). Ab Ausgabe 1960 ist er zwar an gleicher Stelle und mit leicht veränderter Fläche immer noch eingezeichnet, hat aber seine strenge Rechteckgeometrie verloren und erscheint mit ansatzweise abgerundeten Ecken.

Ob zu dieser Zeitstellung allerdings das Gewässer umgestaltet, oder nur die kartografische Darstellung geändert wurde, bleibt unklar. In einer kleinmaßstäblicheren Landschaftskarte von 1971 erscheint er wiederum noch in eckiger Form. 1928 hat er als Gewässer aber definitiv schon existiert, denn aus diesem Jahr ist er auf dem Auszug aus dem ersten Luftbildkataster der Stadt Wuppertal, 1928, deutlich zu erkennen. Weitere nähere Information liegen der Unteren Denkmalbehörde zu dem Teich nicht vor.

Nach eigenen Recherchen hat das heute dort vorhandene größere Stillgewässer, das als Regenwasserrückhaltebecken dient, seinen Ursprung vermutlich Anfang des letzten Jahrhunderts und wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nutzung des gesamten Umfelds im Bereich der ehemaligen Tongrube angelegt. Dieses Gewässer ist von seiner Anlage wie auch seiner Nutzung anthropogen geprägt. Auf den vorliegenden historischen Karten von 1840 und 1892/1894 ist kein Stillgewässer im Bereich des Plangebietes vorhanden. Die These eines alten historisch belegbaren Stillgewässers ist somit nicht haltbar.

1.B Stellungnahme (Meine)

Anregung, dass die Meine über weite Strecken naturbelassen sei. Bei der Planung müsse die Studie zur Renaturierung der Meine berücksichtigt werden. Es wird angemerkt, dass der Quellbereich der Meine durch den Bau der BAB A 46 inklusive der Zu- und Abfahrt Oberbarmen weitgehend abgetrennt wurde. Es wird eine Quelle der Meine im Teich vermutet und Indizien dafür angeführt: Zwei Teichrandbereiche sind lange offen, während die restliche Teichfläche bereits zugefroren ist, gleichbleibender Wasserstand auch bei längeren Trockenperioden und schwallartiger Wasseraustritt bei der jüngst erfolgten Kernbohrung in Teichnähe.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die genannte „Studie“ der Meine, ist gemäß Auskunft des Wupperverbandes eine Vorplanung "Naturnahe Umgestaltung des Meinebaches, des Korthauser Baches und des Erlenroder Baches". Diese Vorplanung wurde in den 1990er Jahren in Abstimmung zwischen der Stadt Wuppertal und dem Wupperverband in Auftrag gegeben und durch das Ingenieurbüro bPLAN erarbeitet. Aus der Zeit zwischen 1996 und 1999 gibt es verschiedene Unterla-

gen zu diesem Projekt und Dokumente zu Abstimmungsgesprächen. Die Planungen wurden ab 1999 nicht weiter verfolgt.

Nach den Aussagen der damaligen Planer wurden die Planungen damals nicht weiter verfolgt, da im Rahmen der Voruntersuchungen zur naturnahen Umgestaltung der Meine festgestellt wurde, dass es in der Meine Bachschwinden gibt. Das bedeutet, dass es aufgrund des anstehenden Kalkgesteins Abschnitte gibt, in denen das Gewässer in den Untergrund versickert (geologisch bedingtes Trockenfallen). Dadurch ist eine durchgängige ökologische Aufwertung des Gewässers nicht möglich. Vor diesem Hintergrund erschien die Umsetzung der Planung unverhältnismäßig und wurde in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal und Wupperverband nicht weiter verfolgt. Die Planung war nicht bis zur Genehmigungsplanung gediehen. Eine Berücksichtigung dieser bereits vor ca. 13 Jahren abgeschlossenen und aufgegebenen Planung erscheint nicht zielführend. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wupperverband sind in den damaligen Planungsunterlagen keine Datenerhebungen (z. B. Abflussmessungen, Hydrochemie, etc.) enthalten, die nützlich für das aktuelle Verfahren wären.

Die Belange der Meine werden durch die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens (Büro BGU) untersucht und berücksichtigt. Diese Untersuchung zur Klärung der Lage und Typisierung der „Meine-Quellen“ (d. h. der Meine und des kurzen Fließgewässers „Fertighaussiefen“) sowie zur Erkundung der Grundwasserverhältnisse zum Ist-Zustand soll zudem die potenziell von dem geplanten Vorhaben auf die bestehenden hydrogeologischen Verhältnisse ausgehenden Einflüsse aufzeigen und die daraus ggf. resultierenden Veränderungen benennen.

Als Ergebnis ergaben sich künstliche Auffüllungen von 2 – 6 m Mächtigkeit im Bereich einer ehemaligen Tongrube (westliches Plangebiet) bis in den Bereich des „Fertighaussiefen“ mit sehr heterogenem Material (Boden, Bauschutt und Ziegelresten in wechselnder Zusammensetzung).

Die Wasserführung innerhalb des „Fertighaussiefen“ westlich des größeren Teiches in der Musterhaussiedlung, ist nach derzeitiger Datenlage auf das sich in der mehrere Meter mächtigen künstlichen Auffüllung im Umfeld sammelnde Niederschlagswasser in Kombination mit Zuflüssen aus dem Bereich weiter nördlich (Autobahntwässerung, Gasleitung) und einer Aussickerung aus dem westlichen Damm des o. g. Teiches zurückzuführen. Hierbei ist unklar, welchen Anteil die Oberflächenwasserentwässerung des nördlich gelegenen Autobahnzubringers oder die möglicherweise drainierende Wirkung der parallel zur Autobahn verlaufenden Gasleitung (Leitungsgraben) an der Wasserführung des kleineren Stillgewässers (Tümpel Nr. 2) haben und damit auch an der innerhalb des südlich sich anschließenden „Fertighaussiefen“.

Eine geringfügige Aussickerung von Wasser aus dem größeren Stillgewässer (Teich 1) durch den künstlich geschütteten Westdamm in den „Fertighaussiefen“ ist bei einer permanenten Aufrechterhaltung des Wasserspiegels in Teich 1 durch Regenwasserzuflüsse und Aufstau am Ablaufwehr anzunehmen. Dies konnte vor Ort bestätigt werden. Eine natürliche Quelle konnte somit nicht im Plangebiet oder in Tümpel 1 festgestellt werden. Gleichwohl erscheint eine sehr gering schüttende sich aus dem Schichtenwasser des Bodens speisende Quelle nicht ausgeschlossen, jedoch liegt deren Intensität unterhalb der Nachweisgrenze.

Das Regenwasser der befestigten Flächen der Musterhaussiedlung wird über eine Regenwasserkanalisation gesammelt und in den Teich 1 eingeleitet. Über ein Auslaufbauwerk im Südwesten des Teiches kann überschüssiges Wasser in einen Graben abgeschlagen werden, der im weiteren Verlauf die Bezeichnung Meine trägt. Eine Zunahme des Wasservolumenstromes zwischen Zu- und Ablauf von Teich 1, die auf eine quantitativ relevante Speisung des Teiches durch Quellen hindeuten würde, war nicht zu erkennen.

Ein gleichbleibender Wasserstand im Teich in der Musterhaussiedlung ist kein Nachweis einer Quelle im Teich. Es handelt sich um einen künstlich rückgestauten Teich, der über ein Auslaufbauwerk in seinem Abfluss reguliert wird und als Regenrückhaltebecken fungiert. Das in den Teich aus der Regenwasserkanalisation eingeleitete Wasser führt zusammen mit dem

in der künstlichen Auffüllung zirkulierenden Grundwasser zu einer permanenten Stützung des Teichwasserspiegels. Erst nach sehr langen Trockenperioden von mehreren Wochen, die im Raum Wuppertal auch im Sommer eher die Ausnahme sein dürften, wäre mit einem Absinken des Teichwasserspiegels zu rechnen. Hierbei ist zu bedenken, dass bereits ein ergiebiges Niederschlagsereignis im Sommer geeignet ist den Teichwasserspiegel – da es ein Retentionsbecken ist – wieder aufzufüllen.

Die Feststellung, dass Randbereiche des Teiches nicht sofort zufrieren hat ebenfalls nichts mit potenziellen Quellen zu tun. Im Bereich von Zu- und Ablaufbauwerken von Teichen ist ein späteres Zufrieren im Winter normal. Auch die Beschattung der Wasserfläche durch Bäume sowie eine kleinklimatische Wirkung der benachbarten Bäume im Bereich des „Fertighaussiefen“ können diesen Effekt bedingen. Der Austritt von Wasser während des Bohrfortgangs hat nichts mit einem artesischen Wasseraustritt zu tun, sondern ist auf das Bohrverfahren zurückzuführen. Es trat Spülwasser aus der Bohrung aus.

Von natürlichen Quellverhältnissen kann somit aufgrund der künstlichen Auffüllung und der anthropogen überformten Grundwasser- und Entwässerungsverhältnisse nicht ausgegangen werden. Einen Hinweis auf natürliche Quellen, wie der Austritt von Grundwasser aus dem Festgesteinsuntergrund aufgrund einer geologischen Störung, konnte trotz einer Vielzahl von Probebohrungen zu Untersuchungszwecken sowie anderen Untersuchungen nicht bestätigt werden.

Zweimalige Untersuchungen zur Makrozoobenthosbesiedlung legen den Schluss nahe, dass der „Fertighaussiefen“ sowie der Nebenbach der Meine aufgrund fehlender permanenter Wasserführung keine dauerhafte Benthosbesiedlung aufweisen. Im Bereich des Unterlaufs des Meinebachs umfasst das Besiedlungsspektrum einige wenige für Quellbereiche typische Benthosorganismen, wobei die Benthosbiozönose aufgrund der starken anthropogenen Überformungen insgesamt stark gestört ist und große Defizite im Besiedlungsbild zeigt.

1.C Stellungnahme (historischer Hohlweg)

Anregung, dass ein historischer Hohlweg von der BAB A 46 bis zum Westrand des größeren Stillgewässers verläuft. Dies wurde durch ortskundige Fachleute festgestellt. Ein Verfahren zur Unterschutzstellung wurde bei der Unteren Denkmalbehörde eingeleitet. Eine Recherche zeigte, dass es sich nach alten Karten um eine historische Wegeführung handelt. Ein Ortstermin fand im April 2012 statt.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist entsprechend der Bewertung durch die Fachbehörde nicht vorgesehen, da die Eintragungskriterien des § 2 DSchG NW nicht vorliegen. Die Fachbehörde sieht in dem zur Rede stehenden Hohlweg keinen besonderen Denkmalwert, dafür sind die vorhandenen Befunde nicht ausreichend und eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt Wuppertal zu gering.

1.D Stellungnahme (Altbäume)

Anmerkung, dass es entlang des Teichs und des Hohlweges über 150 Jahre alte Bäume gibt. Ein den Verbandsvertretern zugesagter Ortstermin zur Prüfung besonders markanter Exemplare bis Ende Mai fand trotz Zusage nicht statt.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Die Altbäume werden bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Zuge des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages [15] angemessen berücksichtigt. Im Übrigen findet eine Untersuchung der Naturschutzbelange durch einen unabhängigen Gutachter statt.

Die Koordinierung zur Betretung des Geländes durch örtliche Verbandsvertreter zur Altbaumkartierung ist nicht Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

1.E Stellungnahme (Fauna)

Anregung: Es wird aufgezählt, welche Tiere im Gebiet anzutreffen seien. Hier wurden beobachtet:

- Bunt- und Grünspecht sowie Steinkauz, die regelmäßig zu beobachten sind. Es muss eine Bestandskartierung durchgeführt werden
- Es wird von Krötenfunden und Feuersalamandern berichtet, die hier langjährig beobachtet wurden
- Fledermäuse: eine Erst-Ortung durch ortskundige Fachleute fand im Sommer 2010 statt. Im Offenlandbereich wurde eine erstaunliche Aktivität registriert, während im Waldbereich kaum Aktivität festzustellen war. Es sind fachlich qualifizierte Bestandsaufnahmen erforderlich.
- Libellen: Die zum Aus- bzw. Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord erfolgten Untersuchungen sind zu berücksichtigen. Die Ersterfassung durch einen ortskundigen Fachmann erfolgte im Juni 2010.

In den letzten 10 Jahren könne eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt auf dem Ausstellungsgelände festgestellt werden, wobei Wanderungseffekte vermutet wurden. Als erforderlicher Ausweich- und Ersatzlebensraum wird ein Biotop in der Nähe des Plangebietes, ein Riesenbärenklaufeld bei der Bäckerei Hemke angeführt, das zu berücksichtigen sei.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Es findet eine Untersuchung der Naturschutzbelange durch einen unabhängigen Gutachter statt. Dazu finden regelmäßige Geländebegehungen, Befischungen und Untersuchungen für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien statt. Die Tiergruppen werden im Zuge der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) nach gängigen Standards erfasst und im Anschluss bewertet. Weiterhin werden die planungsrelevanten Arten berücksichtigt. Während des Scopingverfahrens wurden von der zuständigen Behörde keine Kartierungen für weitere Tiergruppen vorgebracht. Das Untersuchungsdesign wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde – Stadt Wuppertal abgestimmt. Das bereits vorliegende Gutachten (LANAPLAN 2010) weist keine für NRW planungsrelevanten Libellenarten aus. Es wurde eine protokollierte Anfrage der ortskundigen Biologen, Fachleute bzgl. relevanter Daten zur artenschutzrechtlichen Situation vorgenommen. Diese ergab keine neuen stichhaltigen Erkenntnisse.

Durch die regelmäßigen Kartierungen und Untersuchungen wird ein verlässliches Datenmaterial gewonnen, das Prüfungen standhält und sich qualitativ von Zufallsbeobachtungen unterscheidet.

Als Suchraum für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzlebensräume wurde ein sehr ausgedehntes Gebiet um das Planungsgebiet gewählt, das auch den genannten Bereich mit einschließt. Hier wurden im Sommer 2013 die Ersatzgewässer als CEF-Maßnahme für den Kammmolch angelegt.

1.F Stellungnahme (Natur & Landschaft, Flächenverbrauch)

Hinweis, dass als Auswirkungen für Natur und Landschaft ein weiterer Teilbereich des durch Flächenverbrauch abnehmenden Biotopverbund-Lebensraumes Wuppertal-Nord durch Flächenentzug verloren gehen wird. Es werden regionale Beispiele für zurückliegende Biotopzerstörungen vorgetragen.

Bedenken, dass die Bearbeitung zu oberflächlich verläuft. Es wird beklagt, dass den Verbandsvertretern bei der Abstimmung des Umfangs der Fachgutachten keine Details zur Auftragsvergabe vorliegen.

Die Stellungnehmenden kritisieren weiter die Aussagen, dass es keinen Flächenverbrauch gibt, da planungsrechtlich bereits Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. Gewerbe- und Industriebereich (GIB) vorliegt (Ebene: Regionalplan), da de facto der Bereich bis heute weitgehend unversiegelt ist. Es wird Bezug auf die „Synopsis 2000 / 2001“ genommen, in der das GIB in ASB geändert wurde (Regionalplanänderung). Bezogen auf den dortigen hydrographischen Knoten und auf das noch intakte natürliche Wasserregime sprachen sich die Naturschützer gegen eine weitere Versiegelung aus, was heute ebenso gilt.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach der Erstellung der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) werden entsprechende Aussagen und Festsetzungen bezüglich neu zu errichtender Biotope bzw. Lebensräume getroffen. Dies geschieht in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal, so dass die Eingriffe ausgeglichen werden können und keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG herbeigeführt werden. Durch die Aufwertung von geeigneten Bereichen und u. U. durch Umsiedlungsmaßnahmen werden die Arten vor Schaden bewahrt. Dabei werden die Naturschutzbelange durchaus stärker berücksichtigt als in den angeführten regionalen Beispielen aus den 60er.- bis 70er.Jahren. Durch den Ausgleich werden die Funktionen der Schutzgüter gewahrt. Dies ist durch die Novellierung der Naturschutzgesetzgebung sichergestellt.

Das Bauleitplanverfahren steht im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Eine sachgerechte Bearbeitung der Schutzgüter steht im Interesse des Vorhabenträgers wie auch der Stadt als Träger des Verfahrens. Ebenso werden alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen angemessen berücksichtigt. Der genannte im Sommer 2010 erstellte Fachbeitrag ist durch vielerlei zusätzliche Informationen als nicht mehr aktuell zu bezeichnen. Die Modalitäten der Auftragsvergabe und des Auftragsumfangs wurden zwischen den Fachbehörden, den Planern, den Fachbüros und dem Vorhabenträger angemessen abgestimmt. Umfangreiche Informationen dazu mit den Präsentationen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, inklusive Karten- und Planwerken sowie Texten, finden sich seit Anfang 2012 auf der Internetseite der Stadt Wuppertal zum IKEA Bauvorhaben. Diese wird fortlaufend aktualisiert, so dass die Möglichkeit sich zu informieren, problemlos erfolgen kann.

Die angesprochene planungsrechtliche Aussage, dass kein Flächenverbrauch stattfindet, ist folgendermaßen zu erklären: Gemäß der Änderung des Regionalplans sowie durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (v. a. gewerbliche Baufläche) und durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 473, 1. Änderung (1989), mit der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 kann das Gebiet planungsrechtlich seit dem In-Kraft-Treten dieser Planwerke ohne Einschränkungen entsprechend der Grundflächenzahl versiegelt werden, d. h. bis zu 80% der Fläche. Der gewerbliche Sonderfall, dass das Gebiet durch die Eigenheimausstellung sehr extensiv und im Grunde genommen unternutzt ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier eine 80% Versiegelung zur Durchführung einer gewerblich effizienten Nutzung bereits jetzt planungsrechtlich verbindlich zulässig ist (GRZ 0,8). Diese Diskussion ist daher nicht Gegenstand der Planung sondern stellt den gegebenen Ausgangszustand dar.

Die Eingaben bzgl. der ASB-Änderung wurden seinerzeit abgewogen und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die vom Stellungnehmenden angedeuteten Aussagen zu einem „natürlichen Wasserregime“ lassen sich auf Basis der bisherigen Untersuchungen nicht erkennen. Der Quellbereich der Meine ist sowohl durch frühere Abgrabungsaktivitäten im Westteil des Geländes, durch die Autobahn im Norden und durch die Musterhaussiedlung mit deren Regenwasserentwässerung stark anthropogen überformt. Der nun vorhandene in Teilbereichen scheinbare naturnahe Zustand ist v. a. durch eine sekundäre Vegetation und ein anthropogen geschaffenes Wasserregime zurückzuführen. Im Grunde genommen haben in der Vergangenheit hydromorphologisch tiefgreifende Veränderungen stattgefunden, die dem Begriff des „natürlichen Wasserregimes“ entgegenstehen.

1.G Stellungnahme (Waldverlust, Verkehrsaufkommen)

Anregung, dass der Wald als Grünpuffer, Lärm- und Schadstofffilter und Frischluftlieferant eine sehr wichtige Ausgleichs- und Schutzfunktion hat. Es muss daher eine Wiederaufforstung geben.

Das seit längerem zu beobachtende steigende Verkehrsaufkommen ist deutlich wahrnehmbar und erzeugt Lärm und Abgase. Es wird hinterfragt, ob die Grenzwerte hinsichtlich Feinstaub überschritten werden.

Bedenken, dass das zusätzliche, vorhabenbezogene Verkehrsaufkommen aufgrund des viel zu kleinen Untersuchungsraumes, der unrealistischen Kundenströme u. a. kaum darstellbar ist. Es wird gefragt wie die vorhandene Lärm- und Schadstoffbelastung mit in das Verfahren einfließt, ob es ein Lärm- und ein Schadstoffgutachten gibt, wie die Mehrverkehrsdarstellungen dargestellt werden und wer die Akteure sind.

Im Umfeld des belasteten BAB Kreuz Wuppertal-Nord werden regelmäßige toxikologische Untersuchungen des Obst und Gemüses aus den Anwohnergärten und eine Messstation für Luftschadstoff- und Lärmbelastungen angeregt.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Waldfläche wird innerhalb des Plangebietes ~ 0,94 ha überplant. Für die überplante Fläche wird ein Waldausgleichsverfahren stattfinden, bei dem der Wald im Verhältnis 1:1 zu kompensieren ist.

Diese Ersatzaufforstungsfläche, die nun als Teilbereich C im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V aufgeführt wird, hat eine Flächengröße von ca. 1,54 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Künftig soll hier, westlich angrenzend an den Buchen-Altholzbestand eine Fläche Wald entwickelt werden. Die Gesamtfläche stellt eine geeignete Fläche für Aufforstungsmaßnahmen mit Gehölzen dar. Sie wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V als Wald festgesetzt. Die Fläche befindet sich südlich der BAB A 46 und westlich der ehemaligen Kohlenbahntrasse, die in diesem Bereich in einer Tunnellage verläuft. Hier kann der bestehende Waldbereich sinnvoll ergänzt und gestärkt werden.

Es sind Verkehrs- und Lärmgutachten beauftragt, die bereits zur frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung vorlagen und einsehbar waren. Vereinbart wurden diese Gutachten inklusive ihrer Inhalte ebenfalls auf dem Scopingtermin im Dezember 2011. Für das Schutzgut Luft wurde ein Luftschadstoffgutachten erstellt, das die gängigen Parameter Feinstaub (PM 10, PM 2,5) sowie Stickstoffdioxid untersucht. Die Aussage, dass das Untersuchungsgebiet viel zu klein sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es fehlt eine stichhaltige Erklärung. Der Umfang der Untersuchungen und die Größe des Gebietes wurden beim Scopingtermin gem. § 4(1) BauGB im Dezember 2011 zwischen den Vorhabenträgern und den Vertretern der Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Auch hier wurde selbstverständlich dem gesetzlich vorgesehenen Ablauf eines Bauleitplanverfahrens gefolgt.

Bzgl. des Schutzgutes Klima / Luft werden hinsichtlich der Bestandsituation selbstverständlich die Inhalte des Luftreinhalteplans, der Lärmaktionsplanung, die Ergebnisse des Luftmessprogramms der Stadt Wuppertal sowie jene des landesweit installierten Luftqualitätsüberwachungssystem (LUQS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie die Ergebnisse des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene mit Stadtklimaanalysen (2000) berücksichtigt.

Eine toxikologische Untersuchung der Gartenprodukte kann in einer möglichen Untersuchung zur Erweiterung des BAB Kreuzes betrachtet werden. Die Forderung nach einer solchen zusätzlichen Untersuchung wurde während des genannten Scopingtermins nicht vorgebracht. Im Übrigen werden diese Sachverhalte durch das Staubbiederschlags-Messnetz der LANUV (Depositionen) untersucht, deren Ergebnisse ebenfalls mit in das Verfahren einfließen. Ebenso ist eine eigene Messstation nicht vorgesehen.

Die dem Plangebiet am nächsten gelegenen Messstationen sind der Messstandort für NO₂-Messungen MP 28 (Schwarzbach 78, 42277 Wuppertal) sowie die Messstation des LANUV Langerfeld (Teil des LUQS). Sie befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,5 km südwestlicher Richtung zum Plangebiet. Dies wird als ausreichend erachtet.

1.H Stellungnahme (regionale Energiewende, Alternativprüfung)

Hinweis, dass die Ausstellung „Eigenheim und Garten“ das Entwicklungspotential eines „BauEnergieKompetenzZentrums“ birgt, die jedoch aufgrund politischer und standörtlicher Unsicherheiten nicht zum Tragen kam. Der etablierte Standort, der in wissenschaftliche und wirtschaftliche Strukturen einzubinden wäre, stellte eine verpasste Chance dar, den Bürgern Wuppertals wie auch der Nachbargemeinden die theoretischen Forschungsergebnisse interessierten Bürgern zu vermitteln und die „Energiewende“ in die Öffentlichkeit zu Tragen.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Thema Baukompetenzzentrum und Energiewende rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch eine eigene Organisationseinheit abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäusern zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Standort Wuppertal-Nord ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da die politische Mehrheitsmeinung sich für die Planung eines IKEA-Einrichtungshauses mit Fachmärkten entschieden hat. Andere Standorte, die für eine solche Umstrukturierung jedoch geeignet sind, werden wohlwollend gemeinsam mit der Stadt und dem Betreiber der Fertighausausstellung geprüft. Mittlerweile ist durch die Betreibergesellschaft der Fertighausausstellung ohnehin eine Verlagerung geplant.

Die Thematik betrifft im Übrigen keinen städtebaulich abzuwägenden Belang im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans bzw. dessen Festsetzungen.

1.I Stellungnahme (Alternativstandorte)

Anregung, dass der Abfluss der Kaufkraft im Bereich Möbel aus Wuppertal und das Fehlen von standörtlichen Alternativen nicht nachvollzogen werden kann. Namentlich der letzte Punkt wird in Zweifel gezogen. Auch das Ausbleiben einer öffentlichen Diskussion über eine Alternative der Weiterentwicklung der Ausstellung „Eigenheim und Garten“ zu einem „Bau-EnergieKompetenzZentrum“ wird als unverständlich bezeichnet.

Anregung von zwei Alternativstandorten inkl. deren Anbindung (ÖPNV, Schiene) mit Beschreibung. Die Beschränkung auf diesen Standort stellen die Stellungnehmenden als verpasste Chance dar und mahnen eine ergebnisoffene Diskussion an.

Zu 1.I Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Der beschriebene Sachverhalt kann nicht nachvollzogen werden. Der hohe Abfluss der Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel ist im öffentlich zugänglich Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck dokumentiert. Dieses wurde von unabhängigen Gutachtern erstellt. Ebenso liegt eine Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Fachmärktezentrums in Wuppertal (2012) vor, die eingesehen werden kann. Aufgrund einer politischen Mehrheitsentscheidung des Rates der Stadt Wuppertal gab es eine klare Entscheidung für das Vorhaben IKEA. Das Ausbleiben einer öffentlichen Diskussion zum Energiekompetenzzentrum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V und sollte in einem anderen Rahmen angebracht werden.

Bzgl. Alternativstandorten: Siehe Behandlung der Anregungen in Textstelle A, zu 1 – 10 B.

Zu 2. BUND-Kreisgruppe Wuppertal

2.A Stellungnahme (Versiegelung)

Bedenken bzgl. der großflächigen Versiegelung durch mehrere großflächige Baukörper und des ohnehin schon gestörten Wasserhaushaltes. Die Sicherung der verschiedenen Quellen und Rinnsal- bzw. Bachläufe der Erlenroder Siefen ist in Gefahr. Für die notwendige Versickerungsfläche ist - nach Ansicht der Stellungnehmenden – keine Fläche vorhanden. Die Wasserversorgung der Meine sei durch die zusätzliche Versiegelung stark gefährdet. Dies verstoße gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie und sei unzulässig.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Bereich der Musterhaussiedlung ist bereits seit den 1970er Jahren versiegelt und an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Die Dach- und Straßenflächen zusammengekommen ergeben bereits eine versiegelte Fläche von mindestens rd. 18.000 m² was in etwa der geplanten Fläche des IKEA-Einrichtungshauses entspricht.

Es ist nicht ganz ersichtlich, auf welches Quellgebiet der Einwand abzielt. Sofern der Erlenroder Bach und die tributären Siefen gemeint sind, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen, da bereits zum jetzigen Zustand das Quellgebiet vollständig außerhalb der bestehenden Musterhaussiedlung liegt.

Für die Meine ist ebenfalls nicht von einer relevanten Änderung auszugehen, da die zukünftig von den versiegelten Flächen anfallenden Wassermengen ebenfalls über ein Regenrückhaltebecken (vergleichbar dem heutigen Teich in der Musterhaussiedlung) geführt werden müssen, welches wiederum in die Meine einleiten wird. Je nach Qualitätsanforderungen ist zudem ein Regenklärbecken zwischenschalten so dass eine Verschlechterung der bestehenden Situation im Hinblick auf eine Betrachtung des Wasserhaushalts nicht erkannt werden kann. Der Bereich des „Fertighaussiefens“, der aktuell das auf dem westlichen Grundstücksteil versickernde Niederschlagswasser, das aus dem westlichen Damm des Teiches in der Musterhaussiedlung aussickernde sowie aus dem Bereich der Autobahn stammende Wasser abführt, würde im Zuge der neuen Bebauung mittels einer Drainageschicht gesammelt und ebenfalls in die Meine eingeleitet. Eine Verschlechterung für den Wasserhaushalt der Meine ist unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen nicht zu erkennen.

2.B Stellungnahme (Waldbereich)

Anregung, dass der Wald Kämperbusch trotz starker Vorschädigung ein bemerkenswertes Biotop sei, dessen Erhalt für Wuppertal bedeutsam ist, weshalb der Überplanung von Wald nicht zugestimmt werden kann.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Überplanung des ~ 0,94 ha großen Waldareals zwingend notwendig. Dies ist in einem Waldumwandlungsverfahren in einem Verhältnis von 1:1 zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Wald im Landschaftsrahmenplan ausdrücklich zur Überplanung durch Gewerbe vorgesehen ist und ein großes Waldareal erhalten bleibt. Durch das Waldumwandlungsverfahren wird Wald, der an bestehende Waldflächen anschließt, neu begründet.

Diese Ersatzaufforstungsfläche, die nun als Teilbereich C im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V aufgeführt wird, hat eine Flächengröße von ca. 1,54 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Künftig soll hier, westlich angrenzend an den Buchen-Altholzbestand eine Fläche Wald entwickelt werden. Die Gesamtfläche stellt eine geeignete Fläche für Aufforstungsmaßnahmen mit Gehölzen dar. Sie wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V als Wald festgesetzt. Die Fläche befindet sich südlich der BAB A 46 und westlich der ehemaligen Kohlenbahntrasse, die in diesem Bereich in einer

Tunnellage verläuft. Hier kann der bestehende Waldbereich sinnvoll ergänzt und gestärkt werden.

Zu 2.C Stellungnahme (Amphibien)

Anregung, dass eine Umsiedlung der Erdkrötenpopulation (evtl. des Kammmolches) nicht möglich ist und der Wegfall der Stillgewässer mittelfristig den Tod der Tiere bedeute. Eine Neuanlage von Gewässern in der Nähe von Parkplätzen ist sinnlos, da ein älteres Gewässer benötigt werde.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Erdkröte gilt in der Roten Liste Deutschlands und in der Roten Liste NRW als ungefährdet und die aktuelle Bestandsituation wird als „sehr häufig“ beschrieben. Sie ist in ganz NRW verbreitet und gilt nur im Ruhrgebiet als gefährdet.

Die Erdkröte (Bufo bufo) gilt allgemein zwar als laichgewässertreue Amphibienspezies (z.B. BLAB & VOGEL 2002, NÖLLERT & NÖLLERT 1992), doch ebenso gesichert ist die hohe ökologische Plastizität (BLAB ET AL. 1991) und das damit einhergehende große Ausbreitungspotential der Art (HEUSSER 1968, NÖLLERT & NÖLLERT 1992). In Bezug auf die Erdkröte existieren zudem dokumentierte Erhaltungsprojekte die zeigen, dass eine erfolgreiche Umsiedlung der Art zwar mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, aber umsetzbar ist (z.B. HELLWIG 2008, RIEXINGER & HELLWIG 2006). Meist bedient man sich der Ortstreue der Art und richtet die Umsiedlungsmaßnahmen auf für die Ortsprägung sensiblen Entwicklungsstadien aus (z.B. laichende Adulti, Laich, oder Kaulquappen) (BLAB 1986). Durch fachliche Begleitung (Monitoring) der Anlage oder Auswahl von Ersatzgewässern wird sichergestellt, dass die Tiere Strukturen antreffen, die die Attraktivität als Laichgewässer unterstützen können, wie z.B. Unterwasservegetation, oder ins Wasser ragende Äste im Uferbereich (GLANDT 2011). Die Anlage / Suche von Ausgleichsgewässern erfolgte unter fachlicher Begleitung und in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Gewässer wurden teilweise bereits im Sommer 2013 am südlichen Rand des Kämperbusches in räumlicher Nähe zum Eingriff hergestellt, weitere werden im Zuge der Baumaßnahmen zwischen dem neuen Baufeld und dem Altholzbestand angelegt und mit einer Amphibienschutzanlage voneinander getrennt.

Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens innerhalb des Plangebietes ist nicht vorgesehen, in Abstimmung mit der Stadt wird ein Regenrückhaltebecken innerhalb eines waldfreien Areals südwestlich von dem Plangebiet errichtet.

Anlagebedingt ist durch die Planung die Überbauung eines Lebensraumes des Kammmolches (Triturus cristatus) betroffen. Ein identischer Konflikt lag bei der Realisierung einer in 2009 durchgeführten Baumaßnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW im Bereich der Stadt Wuppertal vor. Das dort angewandte Umsiedlungsdesign belegt über das anschließende Monitoring den Erfolg der dort praktizierten Umsiedlungsmaßnahme. In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde soll daher im vorliegenden Falle nach ähnlichem Muster verfahren werden (siehe auch Zwischenbericht zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung [10]). Konkret wird sich die Maßnahme in weiten Teilen an den Planungsgrundsätzen der artenschutzrechtlichen Maßnahme Bebauung Parkstraße / Erbschlö im Stadtgebiet Wuppertal (2009) orientieren. Auch hier wurden erfolgreich (durch Monitoring der Biologische Station Mittlere Wupper belegt) Kammmolche und andere Amphibienarten in ein neu angelegtes Gewässer umgesiedelt.

Für die Amphibien besteht ein Tötungsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz, das strikt beachtet wird. Bzgl. des Kammmolches wurde bislang nur ein adultes Weibchen aufgefunden, was bislang als Zufallsfund gewertet werden kann.

2.D Stellungnahme (Standort)

Anregung, dass das Vorhaben als „Bauen auf der grünen Wiese“ auch gemäß den Vorgaben der Landesregierung abzulehnen sei, da diese eine Innenentwicklung vorsieht.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Wuppertal als zuständige Gemeinde, die sich in einer politische Mehrheitsentscheidung klar für diese Vorhaben ausgesprochen hat. Hintergrund ist der im Sortimentsbereich Möbel gem. des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Wuppertal hohe Kaufkraftabfluss in das Umland. Gemäß des zu diesem Vorhaben erstellten Verträglichkeitsgutachtens wurde nachgewiesen, dass wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche gemäß des Gutachtens durch die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Wuppertal, Remscheid und Solingen, aber auch der direkt angrenzenden kleineren Städte und Gemeinden wie beispielsweise Gevelsberg, Schwelm oder Sprockhövel nicht zu erwarten sind.

Bzgl. der Bergischen Liste ist es gemäß des Gutachtens z.T. positiv zu sehen, dass das Vorhaben gerade in den Sortimentsbereichen Möbel und Einrichtungsbedarf sowie bei Sportsortimenten neue Angebote und einen attraktiven Standort schaffen kann.

Wie der Stellungnehmende schon richtig ausführt trägt die baurechtliche Vorgabe den ökonomischen Gegebenheiten Rechnung. Baurechtlich ist seit dem In-Kraft-Treten des dort geltenden Bebauungsplans Nr. 473 (1982) eine Versiegelung des Gebietes um bis zu 80% zulässig. Diese extensive Nutzung, die im Grunde genommen eine dauerhafte Unternutzung des Gebietes bedeutet, genießt keinen Bestandsschutz. Die Bezeichnung eines „Bauens auf der grünen Wiese“ kann auch insofern nicht nachvollzogen werden, da hier mit der Fertighaussiedlung durchaus ein nennenswerter Gebäudebestand vorhanden war und es sich keinesfalls um „Bauen im Außenbereich“ handelt.

2.E Stellungnahme (Verkehr)

Anregung, dass die starke Zunahme an Autoverkehr eine Belastung der Anwohnerschaft mit Lärm und Verkehr bedeute, was nicht mit der Zielsetzung der Stadt Wuppertal zur Verringerung klimarelevanter Gase vereinbar sei. Außerdem können die vorhandenen Straßen den Mehrverkehr nicht aufnehmen. Das Vorhaben widerspricht den Entwicklungszielen der Stadt Wuppertal. Die Stadt wird aufgefordert, die Planungen einzustellen.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Als Anlage zur Kurzbegründung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, dass der geplanten Situation mit Mehrverkehren Rechnung trägt und einen adäquaten Ausbau der von Mehrverkehr betroffenen Straßen vorsieht. Die Mehrbelastung an Lärm und Luftschadstoffen bleibt innerhalb der gesetzlichen Richtwerte. Einerseits ist auch festzuhalten, dass die bestehenden Straßen bereits jetzt stark befahren sind, andererseits ist positiv festzuhalten, dass der Zufahrtsweg zur Autobahn / zur Bundesstraßen relativ kurz und die Verkehrsanbindung für das Vorhaben günstig ist. Das Vorhaben ist insgesamt mit den Entwicklungszielen der Stadt Wuppertal vereinbar.

Die Anregung einer Einstellung dieses Bauleitplanungsverfahrens kann nicht nachvollzogen werden. Es wird ein transparentes Verfahren mit intensiver Abstimmung durchgeführt.

F. Betroffene Gewerbetreibende

Zu 1. bis 4. Gewerbetreibende aus Sprockhövel

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen vier Stellungnahmen von Gewerbetreibenden aus Sprockhövel vor, welche weitgehend den gleichen Wortlaut haben:

- Werbering Haßlinghausen e.V., Schreiben vom 16. Mai 2012
- P4IT Professionals for IT e.K., Haßlinghausen, undatiertes Schreiben, eingegangen bei der Stadt Wuppertal am 08. Mai 2012
- REWE Lenk OHG, Haßlinghausen, Schreiben vom 27. April 2012
- Young-Fashion-Store, Haßlinghausen, Schreiben vom 03. Mai 2012

Die Schreiben der Sprockhöveler Gewerbetreibenden beziehen sich bzgl. ihrer Kritik an der Auswirkungsanalyse der GMA [4] im Wesentlichen auf zwei Punkte:

1.- 4.A Stellungnahme (Geschäftsstrukturen)

Anregung, dass keine ausreichende Berücksichtigung der kleinteiligen Geschäftsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Haßlinghausen und Niedersprockhövel im GMA-Gutachten stattgefunden hätte; hier sei die Anwendung der 10 %-Schwelle ungeeignet. In der Stellungnahme des Werberings Haßlinghausen und des Young-Fashion-Stores werden unter der Überschrift „Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung“ eine Reihe von Sortimenten angeführt, die in der Auswirkungsanalyse nicht korrekt bewertet seien, da die Fachgeschäfte dieser Branchen in Sprockhövel in der Auswirkungsanalyse nicht berücksichtigt seien. Die Stellungnahme von P4IT Professionals for IT e.K bezieht sich in diesem Zusammenhang nur auf ihr eigenes Sortiment, Computer und Zubehör. Die Rewe Lenk OHG geht konkret auf das Lebensmittelangebot ein.

Zu 1. - 4.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

In der Auswirkungsanalyse der GMA [1] wurden bei der Untersuchung die kleinteiligen Strukturen in den zentralen Versorgungsbereichen komplett berücksichtigt. Es wurden sowohl klein-, mittel- als auch großflächige Einzelhandelsbetriebe in den projektrelevanten Sortimenten erfasst. Die entsprechenden Einzeldaten für Sprockhövel und insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche sind in der Anhangstabelle A.5.25 [1] dargestellt. Zur Methodik der Wettbewerbserfassung siehe auch Gutachten, Seiten 24 / 25 [1]. Die hier dargestellten Angebotsstrukturen und Umverteilungsberechnungen sind vollständig.

Bei der Bewertung der potenziellen städtebaulichen Auswirkungen wurde die individuelle Leistungsfähigkeit und die städtebauliche sowie angebotsseitige Situation in den einzelnen zentralen Versorgungsbereichen im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung gewürdigt, hier u. a. auch der Gesamtbranchenmix – unabhängig von den projektrelevanten Sortimenten. Ebenso wurden die städtebaulichen Rahmenbedingungen, die Angebotsausrichtung, Magnetbetriebe und die Versorgungsbedeutung berücksichtigt (vgl. auch Anhangstabelle A4 „Kurzdarstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet“ [1]).

Wie den methodischen Vorbemerkungen zur städtebaulichen Bewertung zu entnehmen ist (vgl. Seiten 55 / 56 des Gutachtens [1]), wurde kein vordefinierter Schwellenwert der Umsatzumverteilung für die Einschätzung der städtebaulichen Beeinträchtigung zugrunde gelegt. Bei den Sortimenten und den zentralen Versorgungsbereichen, in denen Umverteilungswirkungen von 7 % und mehr ermittelt wurde, wurde eine dezidierte Prüfung möglicher städtebaulicher Folgen auf Basis der Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen (vgl. Kapitel 4.2, Seite 56 ff. und speziell zu Sprockhövel Seiten 64 / 65 [1]). Die Aussage „Auswirkungen un-

terhalb einer gutachterlichen Nachweisgrenze“ bezieht sich auf Umverteilungswirkungen < 0,05 Mio. € und damit auf eine Größenordnung, unterhalb derer eine seriöse quantitative Ermittlung von Umverteilungsquoten nicht möglich ist.

Gemäß der neuesten Planung wurde der Lebensmittelmarkt ersatzlos gestrichen. Bei dem vorliegenden Konzept werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt.

1. - 4.B Stellungnahme (Sortimentslisten)

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten in der Sprockhöveler Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Zu 1. - 4.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Anwendung der Bergischen Liste als Grundlage für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, ist zunächst anzumerken, dass die Zuordnung der Sortimente am Planstandort Wuppertal nach der seinerzeit gültigen Sortimentsliste erfolgte (vgl. Tabellen 2 und 3 zu den Flächen- und Sortimentskonzepten im Gutachten [1]). Im vorliegenden Fall war dies die sog. Bergische Liste aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck 2006. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA-Vorhabens – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Die in der Stellungnahme des Werbering Haßlinghausen, der REWE Lenk OHG und von P4IT benannten Sortimente Sportkleingeräte, -artikel, Sportbekleidung, -schuhe, zoologischer Bedarf (inklusive Lebewesen sowie Tiernahrung), Lampen, Leuchten sowie Elektroartikel sind im Übrigen auch gemäß Bergischer Liste zentrenrelevant. Sie wurden im Hinblick auf die Auswirkungen auch in Sprockhövel und insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen detailliert untersucht (vgl. Anhangstabellen A5.25 und A5.26 [1]). Abweichungen von der Bergischen Liste liegen lediglich bei Reitsport, Angelbedarf und Campingartikeln vor, die gemäß aktueller Bergischer Liste als nicht zentrenrelevant eingestuft wurden. Auch diese Sortimente wurden detailliert untersucht.

Die Vor-Ort-Arbeiten in Sprockhövel wurden im Oktober 2011 vor Eröffnung der Anbieter Rewe und Aldi durchgeführt. Damit sind diese beiden Märkte in der Umverteilungsberechnung nicht berücksichtigt. Die Umverteilungswirkungen bei Lebensmitteln im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen belaufen sich auf ca. 0,3 Mio. € (= 4 % des Bestandsumsatzes). Durch die Ansiedlung der beiden neuen und modernen Betriebe, die beide größer sind als der zum damaligen Zeitpunkt noch projektierte Lebensmitteldiscounter am Planstandort in Wuppertal, ist die Angebotssituation im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen noch gestärkt worden; die Umverteilungswirkungen dürften also noch geringer ausfallen als im Gutachten ermittelt. Der Lebensmittelmarkt ist inzwischen nicht mehr Bestandteil des Projektes. Die Sortimentsüberschneidung ist mit 165 m² nur noch marginal.

Bezüglich der Stellungnahme des Young-Fashion-Store (CBR) ist festzuhalten, dass keine Textilangebote außerhalb des Sportsegmentes am Standort Wuppertal vorgesehen sind. Daher sind hier auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf diesen Betrieb abzuleiten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus gutachterlicher Sicht durch das fachmarktbezogene EKZ keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die kleinteiligen Angebotsstrukturen in den zentralen Versorgungsbereichen Niedersprockhövel und Haßlinghausen ausgehen. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt.

Zu 5. Bären Apotheke, Sprockhövel-Haßlinghausen

5. Stellungnahme (Sortimente)

Anregung / Hinweis, dass eine direkte Betroffenheit der Apotheke bei Verwirklichung des Fachmarktzentnums vorliegt.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Da im Projekt IKEA Wuppertal keine Apotheke und auch kein Anbieter mit Drogeriewaren (Teilsortimente einer Apotheke) vorgesehen ist, kann eine direkte Betroffenheit verneint werden.

Zu den konkreten Auswirkungen des Fachmarktzentnums auf den zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen wurde im Gutachten und in der vorliegenden Stellungnahme unter Kap. 2 bereits ausführlich Stellung genommen. Aus gutachterlicher Sicht sind bzgl. des Angebotssortimentes von IKEA keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die kleinteiligen Angebotsstrukturen im zentralen Versorgungsbereich Haßlinghausen zu erwarten. Dabei wird den Empfehlungen des Gutachtens zur Flächenreduzierung der Sortimente (siehe Kapitel IV, 5. [1]) gefolgt.

Zu 6. ProCity Gevelsberg e.V. (2 Schreiben)

6. Stellungnahme (Sortimente)

Anregung, dass die Bergische Liste, die sich von der Zuordnung von zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten in der Gevelsberger Sortimentsliste unterscheidet, verwendet wurde.

Bedenken, dass die Auswirkungsanalyse den Gevelsberger Einzelhandelsbetrieben nicht gerecht wird und es deutlich drastischere Auswirkungen gibt als prognostiziert. Die Einzelhändler Expert Ellinghaus und Sport Shop (Intershop) finden keine Berücksichtigung und die Darstellung zu diesem Thema sind nicht nachvollziehbar.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Anwendung der Bergischen Liste als Grundlage für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, ist zunächst anzumerken, dass die Zuordnung der Sortimente am Planstandort Wuppertal nach der dort gültigen Sortimentsliste erfolgt (vgl. Tabellen 2 und 3 zu den Flächen- und Sortimentskonzepten im Gutachten [1]). Im vorliegenden Fall war dies die sog. Bergische Liste aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck 2006. Die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen erfolgt für alle Sortimente des IKEA-Einrichtungshauses – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Es ist zu beachten, dass insbesondere die in der Gevelsberger Stellungnahme genannten Sortimente Unterhaltungselektronik / elektrische Haushaltsgeräte, zoologischer Bedarf, Sportartikel, Beleuchtungsartikel, Haushaltstextilien auch laut Bergischer Liste zentrenrelevant sind.

Die detaillierten Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die konkreten Bestandsdaten und die Umsatzumverteilungseffekte in Gevelsberg sind den Anhangstabellen A5.9 und A5.10 zu entnehmen [1]. Speziell auf das Hauptzentrum Innenstadt wird im Gutachten in Kapitel IV, 4.2.9 eingegangen sowie in der Anhangstabelle A4 [1] ein Kurzüberblick über den zentralen Versorgungsbereich gegeben. Unter anderem aufgrund der hohen Umverteilungswerte in Gevelsberg und auch in benachbarten Städten und Gemeinden, insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen, hat das Gutachten eine Reduzierung der Verkaufsflächen in verschiedenen Sortimenten empfohlen. Dem wird im Bauleitplanverfahren für den vorhabenbe-

zogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V gefolgt (siehe Kapitel IV, 5. [1]). Aus fachgutachterlicher Sicht sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen in der Innenstadt Gevelsberg zu erwarten.

Bezüglich der in der Stellungnahme genannten Betriebe Expert Ellinghaus und Intersport ist darauf hinzuweisen, dass diese Betriebe vom Fachgutachter (GMA) erfasst wurden, bei Expert Ellinghaus liegt auf Seite 62 des Gutachtens [1] ein redaktioneller Fehler vor. Als Magnetanbieter wird auf Seite 62 Euronics genannt, dies sollte Expert heißen. In der Anhangstabelle A4 [1] ist Expert Ellinghaus explizit als Magnetbetrieb in der Gevelsberger Innenstadt aufgeführt. Der kleinere Anbieter Euronics (Radio Meckel) wurde ebenso wie eine Reihe weiterer kleinerer Elektroanbieter ebenfalls von der GMA berücksichtigt.

Auch der Anbieter Intersport im Hauptzentrum Gevelsberg wurde von der GMA berücksichtigt; als einziger Sportanbieter der Innenstadt wurde er in Anhangstabelle A5.9 [1] jedoch nicht separat ausgewiesen, sondern mit dem Hinweis „kein Ausweis aus Datenschutzgründen“ versehen, da bei weniger als drei Betrieben in einer Standortlage die relevanten Daten zu Verkaufsfläche und Umsatz aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen werden. Als Magnetbetrieb in der Innenstadt wird er gutachterlicherseits nicht gesehen, im Hauptzentrum Gevelsberg fungieren vielmehr das SB-Warenhaus Kaufland, der Drogeriemarkt dm und der Elektrofachmarkt Expert Ellinghaus als Hauptfrequenzbringer (vgl. auch Anhangstabelle A4 „Kurzdarstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet“ [1]).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die GMA eine detaillierte Vor-Ort-Erfassung aller projektrelevanten Anbieter, unabhängig von ihrer Größenordnung, vorgenommen hat.

Zu 7. Young-Fashion-Store

7. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Mittelstraße in Haßlinghausen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich ergeben, was sich für das Geschäft der Stellungnehmenden sowie durch Staus negativ auswirke. Bereits jetzt ist die Mittelstraße stark belastet und bei Störungen auf der BAB A 43 und A 46 völlig überlastet, so dass während dieser Störungen keine Kunden in die Geschäfte kommen können. Gleiches gilt – nach Ansicht der Stellungnehmenden – für den Ortskern Niedersprockhövel, wo die Stellungnehmende ein weiteres Geschäft betreibt. Der geplante Ausbau des AK Wuppertal-Nord sowie die Verwirklichung des Vorhabens würden den Verkehr in Haßlinghausen zusammenbrechen lassen und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Entsprechend der zugrunde gelegten Verteilungen des Verkehrs, die im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingehend erläutert werden, ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Sprockhövel und insbesondere im Bereich Haßlinghausen durch die Neuansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums zu erwarten ist. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden untergeordnet sein. Bei Störungen auf der BAB 43 oder BAB 46, wie beispielsweise durch Baustellen oder Unfälle, werden sämtliche Alternativstrecken im Nahbereich der Behinderung im Zuge der Autobahn belastet. Ein Zusammenhang mit der Neuansiedlung IKEA ist hier somit nicht gegeben. Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Neuansiedlung IKEA wird auf Anlage 20 im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung [3] verwiesen.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

Zu 8. – 11. REWE Lenk OHG / P4IT Professionals fort IT e. K / seconDiva / Werbering Haßlinghausen e. V

8. - 11. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, einer starken Verkehrszunahme der bereits jetzt stark überlasteten Verkehrswege und der Befürchtung eines Zusammenbruchs des Verkehrs bei Realisierung des Vorhabens IKEA.

Zu 8. – 11 Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Entsprechend den zugrunde gelegten Verteilungen des IKEA Verkehrs, die im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingehend erläutert werden, ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Sprockhövel durch die Neuansiedlung eine IKEA Möbelhauses mit begleitenden Fachmärkten zu erwarten ist. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hauptgeschäftsbereich, zu rechnen. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen werden untergeordnet sein. Bei Störungen auf der BAB 43 oder BAB 46, wie beispielsweise durch Baustellen oder Unfälle, werden sämtliche Alternativstrecken im Nahbereich der Behinderung im Zuge der Autobahn belastet. Ein Zusammenhang mit der Neuansiedlung IKEA ist hier somit nicht gegeben. Zur zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Neuansiedlung IKEA wird auf Anlage 20 im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung [3] verwiesen.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

Zu 12. Werbering Haßlinghausen

12. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass sich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Mittelstraße in Haßlinghausen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich ergeben, was sich für das Geschäft der Stellungnehmenden sowie durch Staus negativ auswirke. Bereits jetzt ist die Mittelstraße stark belastet und bei Störungen auf der BAB A 43 und A 46 völlig überlastet, so dass die Aufenthaltsqualität gemindert ist und eine Verträglichkeit nicht gegeben ist. Der geplante Ausbau des AK Wuppertal-Nord würde den Verkehr in Haßlinghausen zusammenbrechen lassen und zu chaotischen Verkehrsverhältnissen führen.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Wie bereits erläutert ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Haßlinghausen durch die Ansiedlung von IKEA im Bereich Wuppertal / Schmiedestraße erwartet werden können. Die berechneten nur relativ marginalen Änderungen bzw. Zunahmen der Verkehrsbelastungen führen zu keiner maßgeblichen Minderung der Aufenthaltsqualität und insbesondere zu negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Störungen im Bereich der BAB im Nahbereich führen zwangsläufig zu Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Verkehrsnetz. Dies ist jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ansiedlung IKEA am Standort Wuppertal zu sehen. Inwiefern der Ausbau des BAB-Kreuzes Wuppertal Nord als längerfristige Umbaumaßnahme zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Netz insbesondere im Bereich von Haßlinghausen führen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt nach Angaben des Landesbetriebes Straßen NRW noch keine Baustellenpläne zum Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord vorliegen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass zwar Behinderungen im Bereich der BAB 46 / BAB 1 / BAB 43 am Autobahnkreuz Wuppertal Nord entstehen werden, die entsprechenden Ausführungspläne jedoch eine relativ hohe Leistungsfähigkeit der BAB gewährleisten.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA Projekts.

G. Anwohnerschreiben

Zu 1. Anwohnerschreiben vom 11.04.2012

1. Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis, dass die Stellungnahme aufgrund der Bürgerdiskussion zum Thema Verkehr vom 22.03.2012 (frühzeitige Bürgerbeteiligung) erfolgt. Es wurden Details zur verkehrlichen Situation gemischt mit Annahmen des Stellungnehmenden abgefragt:

- 1) Daten zur Verkehrszählungen
- 2) Verkehrsverteilung über die Wochentage, Verkehrsbelastungsprognose
- 3) Ausbauzustand
- 4) Simulationsvideo
- 5) Anfahrverhalten / Verkehrsstockungen
- 6) Verkehrsqualität am Kreisverkehrsplatz
- 7) Ausbau des öffentlichen Personennahverkehr

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Als Grundlage der Fragen wurden die Präsentationen zur o. g. Bürgerdiskussion genommen. Dies überschneidet sich zeitlich mit dem zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Zwischenbericht der verkehrlichen Untersuchung von Ende April 2012. Trotzdem wird im Folgenden gerne auf die sieben gestellten Detailfragen eingegangen:

Punkt 1: Das der Untersuchung zugrunde liegende Verkehrsaufkommen wurde durch die Stadt Wuppertal am 12.04.2011 und am 25.04.2006 ermittelt. Zählzeiträume waren im Bereich Schmiedestraße – Mollenkotten jeweils von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr. Sämtliche Zählungen erfolgten außerhalb der Ferienzeit an einem normalen Werktag, jeweils dienstags.

Punkt 2: Bislang wurden noch keine Verkehrsverteilungen für freitags und samstags und somit eine Überlagerung des IKEA-Verkehrs mit dem samstäglichen bzw. freitäglichen allgemeinen Verkehr durchgeführt. Zwischenzeitlich wurden Verkehrszählungen an einem Samstag durchgeführt. Derzeit werden Berechnungen zum Samstagsverkehr durchgeführt. Grundsätzlich können über den gesamten Tageszeitverlauf sämtliche Stunden separat betrachtet werden. Für weitergehende Berechnungen und hier insbesondere Lärm- und Schadstoffuntersuchungen ist die Verteilung des gesamtäglichen Verkehrs notwendig. Eine Untersuchung der Verkehrsanlagen erfolgt generell für die jeweiligen Spitzenstunden im morgendlichen und im abendlichen Verkehr. Da jedoch davon auszugehen ist, dass die morgendliche Spitzenstunde zwischen 6:30 bis 8:30 Uhr liegt und in diesem Zeitbereich von keinen zusätzlichen maßgeblichen Verkehren durch IKEA-Kunden auszugehen ist, kann zur Bemessung der Verkehrsanlagen auf die Abbildung und Berechnung der morgendlichen Spitzenstunde verzichtet werden. Somit ist es aus verkehrstechnischer Sicht ausreichend, die maximale nachmittägliche Spitzenstunde mit dann auch maximalem IKEA-Verkehr zu überlagern, um hierauf aufbauend die Dimensionierung der bestehenden Verkehrsanlagen zu überprüfen bzw. diese zu modifizieren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass selbstverständlich auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde von einem maximalen Anreise- sowie Abreiseverkehr ausgegangen wurde.

Punkt 3: Der Ausbau des Kreisverkehrs Mollenkotten / L 58 (Schmiedestraße) wurde in seinem derzeitigen Ausbauzustand mit ergänzenden baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit untersucht. Eine Zusammenführung von zwei auf eine Fahrspur ist

Bestandteil der hier vorgelegten Verkehrsuntersuchung. Beim Anlegen von Bypässen kommt es meist unmittelbar nach dem Kreisverkehr zu einer Verflechtung von zwei Fahrstreifen.

Punkt 4: Bestandteil der Simulation ist das Verkehrsnetz nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten / Schmiedestraße bis südlich der Shell-Tankstelle, um die unmittelbaren verkehrlichen Auswirkungen im Nahbereich der Schmiedestraße durch Ansiedlung von IKEA abbilden zu können. Hierbei wurden ebenfalls die unmittelbar angrenzenden Straßen Haßlinghauser Straße und Eichenhofer Weg mit ihrer Verkehrsbelastung und den entsprechenden Fahrtrouten berücksichtigt. Die Straßen Kattenbreuken, Grenzstraße und Paul-Flocke-Weg liegen außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes für die Verkehrssimulation. Die Berechnungen zur Verkehrsverteilung haben gezeigt, dass im Zuge der L 58 nördlich Mollenkotten und der L 58 südlich Zufahrt IKEA deutlich geringere Verkehrsbelastungen resultierend aus der Ansiedlung des IKEA- Vorhabens vorliegen werden, als im unmittelbaren Nahbereich der Autobahnanschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen. Somit kann eine verkehrliche Beeinflussung nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten auf den Paul-Flocke-Weg nicht bzw. nur bedingt erwartet werden. Inwiefern die Einmündungen Kattenbreuken und Grenzstraße in die L 58 (Schmiedestraße) in die weiteren Untersuchungen einbezogen werden müssen, bleibt ebenfalls dem weiteren Verfahren vorbehalten. Bislang wurden in die Verkehrssimulation die Ein-/Ausfahrten der Anwohner, sowie der im unmittelbaren Nahbereich der Schmiedestraße befindlichen Geschäfte, mit Ausnahme der Shell-Tankstelle, nicht einbezogen, da hierzu keine Aussagen zur jeweiligen Verkehrsbelastung aus Verkehrszählungen vorliegen. Eine Beeinträchtigung des übergeordneten Verkehrs im Zuge der L 58 (Schmiedestraße) durch Ein- und Ausfahrten der Anwohner sowie der Gäste und Kunden der unmittelbar dort befindlichen Firmen und Geschäfte, kann aus unserer Sicht im Bereich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen im Zuge der Schmiedestraße noch nicht abschließend beurteilt werden, da letztlich hierfür die endgültige Verkehrsführung und der hieraus resultierende Ausbau der L 58 (Schmiedestraße) entscheidend ist. Insbesondere die Frage der Erschließung der Privatgrundstücke im Zuge der Schmiedestraße wird im weiteren Verlauf des Verfahrens eingehend behandelt und eine Optimierung der Erreichbarkeit bei gleichzeitiger nachgewiesener Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes geführt.

Punkt 5: Grundlage der Simulation ist ein Fahrzeugkollektiv, welches sämtliche Fahrzeugarten und über Zufallsgeneratoren auch unterschiedliche Fahrverhalten simuliert. Das hier zugrunde gelegte Simulationsprogramm VISSIM der Firma PTV Karlsruhe entspricht dem aktuellen Stand der Technik und bildet unterschiedliches Anfahrverhalten sowohl hinsichtlich der jeweiligen Fahrzeugarten als auch unterschiedlicher Fahrzeugführer ab. Das Abbilden kleinerer Unfälle im Zuge der Schmiedestraße durch eine Verkehrssimulation kann demgegenüber nicht geführt werden. Unfälle wie auch sonstige unvorhergesehene Verkehrsbehinderungen auf Straßen können nicht als Bemessungsgrundlage zum Nachweis der Leistungsfähigkeit eines Verkehrsnetzes herangezogen werden.

Punkt 6: Der Kreisverkehr Mollenkotten wurde in zwei Ausbauvarianten untersucht, zum einen ohne Bypass im Zuge der L 58 in Fahrtrichtung Nord sowie mit Bypass in diesem Abschnitt. Ohne Bypass im Zuge der L 58 konnte für die nachmittägliche Spitzenstunde die Qualitätsstufe D, d. h. ein noch zulässiger Bereich der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde, um die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs zu verbessern, einerseits eine Verschiebung des Kreisverkehrs berücksichtigt und zudem ein Bypass im Zuge der L 58 eingeführt. Dies führt zu einer deutlich besseren Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe B auch für die maximale nachmittägliche Spitzenstunde und liegt somit nicht mehr im kritischen Grenzbereich.

Punkt 7: Grundsätzlich wurde der öffentliche Personenverkehr im Verkehrsaufkommen im motorisierten Verkehr berücksichtigt. Zudem wurde bei der Planungskonzeption davon ausgegangen, dass an sämtlichen Knotenpunkten, soweit technisch realisierbar, Fußgängerquerungen berücksichtigt sind, sodass teilweise eine Erhöhung der Verkehrssicherheit an den Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen vorliegen wird. Zudem wird im weiteren Verfahren eine Verbesserung der Fußwegebeziehungen durch Neuanlage bzw. Ausbau der bestehenden

Fußwege beabsichtigt, sodass zukünftig nach Realisierung des IKEA-Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass ein optimiertes Wegenetz für Fußgänger und bessere Querungsmöglichkeiten im Bereich der Schmiedestraße realisiert sein werden. Aus diesem Grund wurde beispielsweise auch die Anlage von zweistreifigen Kreisverkehren mit gleichzeitig zweistreifigen Zufahrten nicht weiter verfolgt, da hier Querungsmöglichkeiten für Fußgänger nahezu nicht gegeben waren.

Zu 2. Anwohnerschreiben vom 06.04.2012

Hinweis, dass verkehrliche Belange unklar sind. Es werden Details zur Präsentation des Verkehrsgutachtens, die auf der Bürgerdiskussion zum Thema Verkehr am 22.03.2012 (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gezeigt wurde und im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal zur Verfügung steht, abgefragt. Es wurde eine Liste mit detaillierten Fragen zu den einzelnen Seiten der Präsentation übermittelt. Diese Fragen beziehen sich auf die Themen Verkehrsströme mit Richtungsverteilungen, die Methodik, Verkehrserhebung, -prognose für 2020, Verkehrsmengen, Dauerzählstelle, Analysefälle, Belastungsvergleich, Umbau des Kreisverkehrsplatz Mollenkotten, Bushaltestellen, Rückstau, Lichtsignalanlagen und der Berechnung der Leistungsfähigkeit.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anfragen werden nachfolgend verkehrsgutachterlich beantwortet, dabei wird darauf verwiesen, dass die Grundlage der Anfrage die Präsentation von der Bürgerdiskussion bildet und bereits zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden ein ausführlicher und aktualisierter Zwischenbericht der Verkehrlichen Untersuchung (Ende April 2012 [3]) vorlag.

Verkehrserzeugung IKEA: *Grundsätzlich entsprechen die Verkehrsströme den von IKEA ermittelten Kundenströmen. Es wurden die prozentualen Verteilungen entsprechend der Angaben von IKEA den weiteren Berechnungen zur Verkehrsverteilung und zur Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt. Sämtliche Berechnungen zur Leistungsfähigkeit basieren somit auf den hier getroffenen Annahmen. Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass mit Ausbau des Kreisverkehrs Mollenkotten eine gute Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität nachgewiesen werden kann. Im Bereich Mollenkotten, zwischen Rampe A 46 und Kreisverkehr Mollenkotten / Schmiedestraße, wird zukünftig kein Zebrastreifen angelegt werden, da eine optimierte Querungsmöglichkeit am Knotenpunkt Mollenkotten / Rampe A 46 bei Anlage einer Lichtsignalanlage besteht. Somit erfolgt hier keine Behinderung des fließenden Verkehrs durch Fußgänger am Zebrastreifen. Inwiefern hier jedoch eine zusätzliche Querungsmöglichkeit für Fußgänger eingerichtet werden kann, wird im weiteren Verfahren noch eingehender untersucht und beurteilt. Der Abschnitt der Schmiedestraße zwischen Zufahrt IKEA und Rampe zur A 46, über den die Hauptlast des zusätzlichen IKEA-Verkehrs geführt wird, muss aus Gründen der Leistungsfähigkeit in diesem Abschnitt ausgebaut werden. Ein Nachweis der Leistungsfähigkeit kann für den heutigen Ausbau nicht geführt werden. Die Berechnungen haben gezeigt, dass mit Ausbau entsprechend vorgelegter Planungskonzeption die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes nachgewiesen werden kann. Ein Verkehrskollaps ist somit in diesem Abschnitt, auch im Berufsverkehr mit überlagertem IKEA-Verkehr, nicht zu erwarten.*

Methode der Verkehrszählung: *Zur Berechnung des Verkehrsaufkommens wurde im vorliegenden Gutachten unter Punkt 2, Seite 2, Verkehrserzeugung IKEA, in der verkehrlichen Untersuchung eingehend Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen. Schwerverkehrsfahrzeuge sind grundsätzlich Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 3,5 t, wobei für IKEA jedoch davon ausgegangen werden kann, dass ein Großteil der Schwerverkehrsfahrzeuge über 12 t zulässiges Gesamtgewicht hat. Eine Grundlage der Verkehrserzeugung für IKEA kann selbstverständlich nicht durch Verkehrserhebungen vor Ort geführt werden, da am Standort Wuppertal noch kein IKEA vorhanden ist. Verkehrserhebungen wurden jedoch*

für das werktägliche Verkehrsaufkommen ohne IKEA durchgeführt und den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt. Als Grundlage der Verkehrserzeugung an vergleichbaren Standorten, wie beispielsweise Mannheim, Ulm und Koblenz wurden selbstverständlich Verkehrszählungen durchgeführt, sodass hier eine vergleichbare Grundlage hinsichtlich der allgemeinen Verkehrserzeugung gegeben ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass den hier vorgelegten Untersuchungen sehr gute Datengrundlagen zur Ermittlung des zukünftigen Verkehrs vorlagen und somit sämtliche Berechnungen zur Verkehrsprognose und zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei Ausbau der Verkehrsanlagen und des Verkehrsnetzes auf einer sehr dezidierten Datengrundlage durchgeführt wurden.

Belastungsplan für den werktäglichen Gesamtverkehr: Der hier dargestellte Belastungsplan zur Verkehrsprognose mit IKEA wurde, wie auch den Anlagen entnommen werden kann, mit Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord berechnet. Hinsichtlich der Verkehrsverteilung der zukünftigen IKEA-Verkehre im Zuge der Schmiedestraße ist es relativ unmaßgeblich, inwieweit sich der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord verzögert. Zudem wurde auch im Weiteren untersucht, welche verkehrlichen Auswirkungen sich auf das bestehende Autobahnkreuz Wuppertal Nord ergeben, wenn IKEA vor Realisierung des Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord realisiert sein wird.

Ausbau AK Wuppertal-Nord: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Ziel- und Quellbeziehungen der Kunden von IKEA mit und ohne Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord maßgeblich über die Bundesautobahnen im Nahbereich verlaufen werden. Es kann hier von keinen maßgeblichen Änderungen des Kundenverhaltens im motorisierten Individualverkehr mit oder ohne Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord ausgegangen werden.

Zeitpunkte der Verkehrserhebung: Die durch die Stadt Wuppertal durchgeführte Verkehrserhebung erfolgte am 12.04.2011, einem Dienstag außerhalb der Ferienzeiten. Verkehrszählungen erfolgten im Zeitbereich von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr.

Verkehrszählungen Bereich Mollenkotten / Auffahrrampe BAB A 46: In den Anlagen sind Verkehrszählungen aus früheren Jahren aufgetragen, wobei die Verkehrszählung Rampe A 46 / Mollenkotten am 25.04.2006 und die Verkehrszählung Schmiedestraße / Rampe A 46 am 16.01.2007 durchgeführt wurden. Die Verkehrszählung am 25.04.2006 erfolgte in den Zeitbereichen von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr analog zur Verkehrszählung am 12.04.2011. Demgegenüber wurde die Rampe A 46 / Schmiedestraße nur im morgendlichen und nachmittäglichen Zeitbereich von 6:00 bis 9:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr gezählt. Zur besseren Vergleichbarkeit der Zählergebnisse des Jahres 2011 sind auch die Zählergebnisse der Jahre 2006 und 2007 aufgetragen. Grundlage der Untersuchung waren insbesondere die Ergebnisse der Verkehrszählung vom 12.04.2011 und somit die aktuellen Verkehrsbelastungen. Über den Vergleich mit den früheren Zählungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass hier ein repräsentativer Werktag mit normalem Berufsverkehr im Zuge der Schmiedestraße den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden konnte.

Verkehrsmengenkarte: Die Verkehrsmengenkarte weist den durchschnittlich täglichen Verkehr des jeweiligen Gesamtjahres aus. Erhebungszeiträume werden hier nicht dargestellt. Die Verkehrserhebungen der auf Folie 10 dargestellten Knotenpunkte erfolgten alle am 12.04.2011. Zudem wurde in die Untersuchung auch eine Verkehrszählung des Knotenpunktes Wittener Straße / Uhlenbruch eingearbeitet, die am 15.03.2011 durchgeführt wurde. Auch hier wurden die Zählzeiträume von 6:00 bis 9:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr erfasst.

Dauerzählstelle: Die Dauerzählstelle befindet sich im Zuge der BAB 46. Verkehrsuntersuchungen zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wurden vom Ingenieurbüro Brilon, Bondzio, Weiser, Bochum, erarbeitet und im Jahr 2008 vorgelegt.

Werktägliches Gesamtverkehr im Belastungsplan: Die Sollwerte im werktäglichen Gesamtverkehr entstehen durch Übernahme von ganztägigen Verkehrszählungen über 24 Stunden

bzw. ergeben sich aus Hochrechnungen der durch die Stadt Wuppertal durchgeführten Verkehrszählungen. Die Hochrechnung hierzu erfolgt über allgemeingültige statistische Faktoren bzw. wurde abgeleitet aus vorliegenden Ganztageszählungen, die an vergleichbaren Standorten durchgeführt wurden.

Bedeutung des Analyse-Nullfall: Der Analyse-Nullfall wird im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf Seite 7, 5. Analyse-Nullfall, eingehend behandelt. Hierauf wird verwiesen.

Einordnung der vorhandenen LKWs vom AMW: Lkw-Transporte durch das Asphaltmischwerk am Uhlenbruch werden selbstverständlich den Schwerverkehrsfahrzeugen (Sfz) zugeordnet.

Bevölkerungsvorausrechnung NRW für 2025: Auf die Verkehrsprognose wird ebenfalls im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung [3] auf Seite 7, 6. Verkehrsprognose, eingegangen. Grundlage hierfür ist auch eine Abschätzung der Motorisierungsentwicklung entsprechend neuesten Untersuchungen der deutschen Shell AG (Shell-Prognose) und die Bevölkerungsvorausrechnung NRW für 2025 sowie der Flächennutzungsplan Wuppertal.

Belastungsvergleich zwischen Prognose-Nullfall und Analyse-Nullfall: Grundsätzlich können sich durch erhöhte Verkehrsbelastungen, insbesondere durch den Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord, auf Teilabschnitten im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet trotz grundsätzlich gesteigerten Verkehrsaufkommens leichte jedoch relativ marginale Verkehrsabnahmen einstellen. Dies resultiert aus den hier zugrunde gelegten Modellberechnungen, die keine statische Umlegung der Verkehrsbelastungen, sondern eine dynamische Umlegung unter Berücksichtigung der auf sämtlichen Strecken vorliegenden Gesamtbelastungen durchführen.

Differenzierungsplan: Auf diesem kann nicht abgeleitet werden, inwiefern die Befahrbarkeit unterschiedlicher Strecken grundsätzlich möglich ist. Die Rampe von der BAB 1 zur BAB 46, Ausfahrt Richtung Dortmund in Fahrtrichtung Wuppertal, soll zukünftig nicht mehr dem Verkehr zur Verfügung stehen, sodass zur besseren Verständlichkeit der Verkehrsabwicklung am Autobahnkreuz Wuppertal Nord nach Umbau auf die Anlage 17 aus dem Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen wird.

Aussagen des Belastungsplan IKEA: Es wird auf den Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung [3], Seite 8, 7. Verkehrsprognose mit Verkehrserzeugung aus dem IKEA-Projekt, verwiesen.

Umbau Kreisverkehrsplatz Mollenkotten: Der Kreisverkehr Mollenkotten soll zum Nachweis der Leistungsfähigkeit ausgebaut und mit zwei Bypässen versehen werden. Im Bereich Mollenkotten wird die Fußgängerquerung künftig über die Lichtsignalanlage Rampe BAB 46 / Mollenkotten verkehrssicher möglich sein. Südlich des Kreisverkehrs Mollenkotten bleibt die bestehende Fußgängersignalanlage im Bereich des Eichenhofer Wegs bestehen, sodass sich in diesem Abschnitt keine maßgeblichen Veränderungen der fußläufigen Überquerbarkeit von Mollenkotten und der Schmiedestraße Süd ergeben. Weitergehende Untersuchungen zu Querungsmöglichkeiten der nördlichen Schmiedestraße und dem Bereich Mollenkotten sowie eine grundsätzliche Optimierung der fußläufigen Erschließung wurden geprüft. An der Ostseite des Kreisverkehrs kann bei Verlegung des Kreisverkehrs, bei gleichzeitiger Anlage eines Bypasses ein ausreichender Gehweg angelegt werden. Zur Verlegung der Bushaltestelle müssen ebenfalls im weiteren Planungsverlauf genauere Untersuchungen durchgeführt werden. Grundsätzlich wird auch im Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung darauf hingewiesen, dass die bestehenden Grundstücksausfahrten einer eingehenden Untersuchung im weiteren Verfahrensverlauf unterzogen werden. Durch die Anlage des Bypasses wird in Fahrtrichtung Haßlinghausen keine maßgebliche Verschlechterung der Verkehrssicherheit durch überhöhte Geschwindigkeit zu erwarten sein.

Künftig Rückstau an der bestehenden Lichtsignalanlage (LSA) Schmiedestr. / A46: Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit haben ergeben, dass die bestehende Lichtsignalanlage Schmiedestraße / BAB 46 durch Rückstau in der Zufahrt zu IKEA nicht ihre Leistungsgrenze

erreicht. Sämtliche Untersuchungen sind derart durchgeführt worden, dass insbesondere der zu erwartende Rückstau zwischen den einzelnen Knotenpunkten berücksichtigt wurde. Die Lage der Zufahrt IKEA wurde unter dieser Voraussetzung so angelegt, dass kein Rückstau erwartet werden kann, der in 95 % aller Fälle den vorhandenen Raum zwischen den jeweils untersuchten Knotenpunkten übersteigt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass eine Koordination der beiden Lichtsignalanlagen Schmiedestraße / Rampe BAB 46 und Schmiedestraße / Zufahrt IKEA erfolgen kann, um eine gegenseitige Beeinflussung durch rückstauenden Verkehr auszuschließen.

Zweite Linksabbiegespur mit LSA zu IKEA: Grundsätzlich ist anzumerken, dass Lichtsignalanlagen eine hohe Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung zusätzlicher Fahrstreifen aufweisen. Da jedoch jeder Verkehrsstrom entsprechend Umlauf- und Grünzeit gewisse Wartezeiten zu verzeichnen hat, kann an einer LSA zur nachmittäglichen Spitzenstunde nur bedingt eine gute Verkehrsqualität nachgewiesen werden. Somit ist die Angabe einer befriedigenden Verkehrsqualität bei gleichzeitig hoher Leistungsfähigkeit kein Widerspruch.

„Turbokreisel“ bei IKEA: Die Ein- und Ausfahrt Westseite Turbokreisel hätte den Sinn der Anbindung der gewerblichen Betriebe im Bereich östlich der Tankstelle, deren heutige Zufahrt nördlich der Tankstellenzufahrt in die Schmiedestraße verläuft. Hier wäre eine neue Einbindung der Erschließung der Gewerbebetriebe über den Turbokreisel möglich.

Leistungsfähigkeit der Autobahnausfahrten Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen: Grundsätzlich wird der Bestandsknoten Autobahnkreuz Wuppertal Nord, westlicher Teilknoten, der mit Lichtsignalanlage geregelt wird, verkehrsabhängig gesteuert. Inwieweit sich Rückstau auf der BAB 46, vor allem freitags bilden kann, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Der Rückstau baut sich jedoch relativ schnell wieder ab, sodass insbesondere in der nachmittäglichen Spitzenstunde trotz zusätzlichem IKEA-Verkehr von keiner maßgeblichen Verschlechterung der Verkehrsqualität ausgegangen werden kann. Die durchgeführten Berechnungen für einen Normalwerktag, unter Berücksichtigung der Lichtsignalanlage am Knoten West, haben zu dem Ergebnis geführt, dass bei Ansatz der maßgeblichen Bemessungsverkehrsstärke zur nachmittäglichen Spitzenstunde der Nachweis einer ausreichenden Leistungsfähigkeit geführt werden kann.

Nicht abgeschlossene Planungen zum AK Wuppertal-Nord: Im Dezember 2010 wurden die verkehrlichen Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal Nord durch Ansiedlung von IKEA im Bereich der Schmiedestraße in Wuppertal untersucht und eingehend mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Hierbei wurde die zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Planungskonzeption entsprechend Vorentwurf berücksichtigt. Sollten im weiteren Verfahrensablauf jedoch die Pläne zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord maßgeblich von den Ausbauplänen, die im Jahr 2010 aktuell von Straßen NRW übergeben wurden, abweichen, muss bei dann vorliegenden Ausbauplänen beurteilt werden, inwieweit eine Neuberechnung als erforderlich angesehen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch ein Nachweis der Leistungsfähigkeit mit geänderten Ausbauplänen des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord geführt werden kann.

Länge der 2-streifigen IKEA-Zufahrt: Die zweistreifige IKEA-Zufahrt, die den Untersuchungen bislang zugrunde gelegt wurde, kann dem Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung [3 aus Anlage 54 entnommen werden. Eine endgültige Planung in diesem Teilbereich der Schmiedestraße ist jedoch noch nicht erfolgt, sodass auch hier im weiteren Verfahren Änderungen hinsichtlich der Fahrstreifenaufteilung und des Ausbaus der Schmiedestraße weitergehend untersucht werden.

Zebrastreifen / Fußgängerampel: An lichtsignalgeregelten Kreuzungen werden Fußgänger über Signale und nicht über Zebrastreifen geführt. Die Fußgängerampel unterhalb der Einmündung Eichenhofer Weg bleibt bestehen. Auf die Besonderheit des Kreisverkehrs Mollenkotten wurde bereits eingegangen.

Fahrtrichtung der Anlieger Schmiedestr.: Die Anliegerstraße ist Einbahnstraße in südlicher Richtung. Um eine Erschließung auch aus südlicher Richtung zu ermöglichen, wird am KP Schmiedestraße/ Rampe A46 auch das Linksabbiegen ermöglicht (Vgl. [12]).

Verkehrssimulation / AK Wuppertal-Nord: Die Verkehrssimulation bezieht sich lediglich auf den unmittelbaren Nahbereich der Schmiedestraße / Mollenkotten und berücksichtigt dabei nicht die Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord. Der weiter verlaufende innerstädtische Verkehr von und nach IKEA in Wuppertal-Nächstebreck ist ebenfalls nicht Bestandteil der Untersuchung, da davon ausgegangen werden kann, dass hier zwar Zunahmen des Verkehrsaufkommens stattfinden werden, diese jedoch in einem relativ untergeordneten Bereich liegen, die zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Leistungsfähigkeit der Strecken und Knotenpunkte im weiteren Verlauf führen werden. Vorgenanntes gilt auch für die Einmündung Kattenbreuken und Grenzstraße hinsichtlich Leistungsfähigkeit.

Zu 3. Verschiedene inhaltsgleiche Schreiben / Anwohnerin vom Verein „Leben Wuppertal“ e. V.

Antrag gem. § 24 GO-NRW („Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.“)

3.A Stellungnahme (regionale Energiewende)

Anregung, dass die regionale Energiewende als Ziel aller Parteien mit den Bürgern diskutiert und rasch im städtebaulichen Umfeld und bei Bauprojekten umgesetzt wird. Es wird auf eine baldige Umsetzung gedrängt und es werden vielerlei programmatische Einzelschritte genannt. Als Ort für die Zusammenarbeit mit innovativen Firmen wird die Hausausstellung genannt, an der die Bereitschaft besteht, den Standort weiterzuentwickeln.

Zu 3.A Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Das Thema Energiewende rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäusern zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Standort Wuppertal-Nord ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da die politische Mehrheitsmeinung sich für die Planung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat. Andere Standorte, die für eine solche Umstrukturierung jedoch geeignet sind, werden wohlwollend gemeinsam mit der Stadt und dem Betreiber der Fertighausausstellung geprüft. Inzwischen hat die Betreibergesellschaft der Fertighausausstellung ohnehin eine Verlagerung geplant.

Die Thematik betrifft im Übrigen keinen städtebaulich abzuwägenden Belang im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans bzw. dessen Festsetzungen.

3.B Stellungnahme (Alternativenprüfung)

Anregung, dass das für diesen Standort eingeleitete Bauleitplanverfahren zur Ansiedlung von IKEA für das Thema regionale Energiewende kontraproduktiv sei. Es wird nach einer ernsthaften Alternativenprüfung für diesen Standort gefragt.

Zu 3.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Bzgl. Alternativstandorten: Siehe Behandlung der Anregungen in Textstelle A, zu 1 – 10 B.

3.C Stellungnahme (CO₂-Bilanzierung)

Weiterhin wird um eine CO₂-Bilanzierung und Prognose für das frequenzbringende Projekt des IKEA-Fachmarktzentums gebeten.

Zu 3.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens geht es um die Bilanzierung der projektbedingten Auswirkungen des vorhabenbedingten Mehrverkehrs und nicht um CO₂-Bilanzen. Hier liegt der Augenmerk auf den regional wirkenden sich auf die menschliche Gesundheit auswirkenden Stoffen. Innerhalb eines zu erstellenden Luftschadstoffgutachtens wird die städtebaulich verbindliche Thematik der Erzeugung des Reizgases Stickstoffdioxid sowie des Feinstaubes (PM 10) innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte prognostiziert und bewertet. Sollte es zu Überschreitungen der Grenzwerte kommen, werden Gegenmaßnahmen ergriffen. Dieses Untersuchungsdesign wurde beim Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs mit den zuständigen Behörden abgestimmt und entspricht den gängigen Standards.

Anlage 1a Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Inhalt:

A. Thema „Einzelhandel“ (21.03.2012)	S. 57
B. Thema „Verkehr“ (22.03.2012)	S. 64
C. Thema „Umweltbelange“ (19.04.2012)	S. 72

A. Thema „Einzelhandel“ (21.03.2012)

Zu 1. Bürger

1. Stellungnahme (Gutachten)

Der Stellungnehmende möchte Aufklärung darüber, inwieweit bereits 2010 Gutachten zum Thema Einzelhandel beauftragt wurden, wenn doch erst offiziell der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung Ende 2011/ Anfang 2012 gefasst wurde. Seiner Meinung nach dürfte erst nach dem Aufstellungsbeschluss mit den Gutachten begonnen werden. Entscheidend für ihn sei aber, dass das Gutachten 2010 bereits in Auftrag gegeben wurde und in allen öffentlichen Sitzungen gesagt wurde, dass erst ab Einleitungsbeschluss mit dem Gutachten begonnen werden dürfe. Außerdem hätten zu den Sitzungen nie Unterlagen zum Gutachten vorgelegen. Vielmehr hätte es immer geheißen, dass es derartige Unterlagen noch nicht gäbe. Ferner wird um Auskunft über die Höhe der von IKEA zu zahlenden Gewerbesteuer an die Stadt Wuppertal gebeten.

Bedenken: Der Stellungnehmende beanstandet die Nachvollziehbarkeit der Graphiken und Berechnungen und die nicht rechtzeitig seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die heutigen Gewerbesteuereinnahmen durch die Fertighaussiedlung ungefähr identisch seien mit den von IKEA prognostizierten Zahlungen. Entscheidend seien aber die Arbeitsplatzzahlen. Heute gäbe es bereits 50-60 Arbeitsplätze in der Ausstellung. Wenn künftig 200 Arbeitsplätze geschaffen werden, müssten auch durch Kaufkraftabflüsse verloren gehende Arbeitsplätze der Innenstadt gegengerechnet werden.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das oben genannte Gutachten aus 2010 wurde außerhalb des Bauleitplanverfahrens durch den Vorhabenträger zum Zwecke der Standortsuche in Auftrag gegeben.

In 2010 gab es noch keine Auswirkungsanalyse, es wurde zunächst eine Potenzialanalyse erarbeitet. Im Folgenden wurde das fachmarktbezogene Einkaufszentrum-Konzept wiederholt angepasst, um für Vorhabenträger und Stadt Entscheidungshilfen zu erlangen, und abzustimmen, inwieweit eine Weiterbearbeitung als förmliches Verfahren wirtschaftlich tragfähig ist. Erst im Winter 2011 lag ein endgültiges Konzept zu Verkaufsflächen und Sortimenten vor, auf dessen Basis dann die Auswirkungsanalyse erarbeitet werden konnte.

Zum Thema Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger an jedem seiner Standorte Gewerbesteuern entrichtet, die exakte Höhe ist jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig.

Bezogen auf das fachmarktbezogene Einkaufszentrum (FEZ) hängt die Höhe der abzuführenden Steuer von der Art der Mieter ab. Diese steht jedoch noch nicht fest. Sofern es sich um ortsansässige Mieter handelt, würden auch diese Gewerbesteuern an die Stadt Wuppertal entrichten. Bei bundesweit operierenden Mietern können noch keine Einschätzungen zu Gewerbesteuern abgegeben werden. Eine prognostische Arbeitsplatzbilanzierung erfolgt im Bauleitplanverfahren nicht.

Zu 2. Bürger

2. Stellungnahme (Mietverhältnisse)

Der Bürger möchte wissen, wer als Vermieter für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum auftritt und ob der Standort Wuppertal Miete an eine übergeordnete Stelle zahlt.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Die IKEA Verwaltungs-GmbH ist für das Einrichtungshaus zuständig und die Inter IKEA Centre Group (IICG) für das FEZ.

Diese Gesellschaft hat ihren Sitz in Hofheim-Wallau, wo alle Verträge verhandelt, gesteuert und verwaltet werden. Die Miete der Fachmärkte geht an die Inter IKEA Centre Group.

Das IKEA Einrichtungshaus wird von der IKEA Deutschland GmbH verwaltet.

Zu 3. Bürger

3. Stellungnahme (Dichte an Möbelhäusern)

Hinweis: Der Bürger erläutert, dass der Planstandort die größte Dichte an Möbelhäusern in der Region hätte und die Wuppertaler zum Möbelkauf wegfahren würden. Wie sei dieser Umstand im Gutachten berücksichtigt?

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beantwortet.

Hier ist auf die Postleitzahlenbefragungen des Vorhabenträgers zu verweisen, die unter anderem als Grundlage zur Abgrenzung des Einzugsgebietes herangezogen wurde. Die Ansiedlung des FEZs in Wuppertal kann zu einer deutlichen Rückholung von Kaufkraft aus Wuppertal und den Nachbarstädten führen, die heute an andere Einrichtungshausstandorte wie z.B. Düsseldorf oder Dortmund abfließt.

Zu 4. Bürger

4.A Stellungnahme (Fertighausiedlung)

Ein Bürger aus Haßlinghausen hat großes Interesse am Erhalt der Fertighausiedlung und fragt, inwieweit das laufende Bauleitplanverfahren zur Ansiedlung IKEA und Fachmarktzentrum (FMZ) noch gestoppt werden könne. Darüber hinaus möchte der Stellungnehmende die der Stadt entstehenden Vorteile im Zuge der Neuansiedlung IKEA erfahren. **Bedenken:** Es würde schließlich ein florierendes Gewerbegebiet zerstört. Auch würden neue Arbeitsplätze geschaffen aber vermutlich mehr bestehende Arbeitsplätze vernichtet. Das Festhalten Wuppertals an diesem Standort sei nicht nachvollziehbar. Die Aussage über den Weggang der Fertighausiedlung sei eine Falschinformation. Die Fertighausausstellung hätte noch keine Verträge unterzeichnet.

Zu 4.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. der Ziele des Bauleitplanungsverfahrens vgl. Beschlussvorschlag D 1.C, zum Fortbestand der Firma „Haus und Garten – Fertighausausstellung“ wird auf Beschlussvorschlag F 2.A verwiesen. Eine Bilanzierung von Arbeitsplätzen ist im Rahmen eines städtebaulichen Bauleitplanungsverfahrens nicht üblich.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass die Realisierung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums von den demokratisch gewählten politischen Gremien der Stadt Wuppertal gewünscht und befürwortet wird. Es wird kein Grund zur Beendigung dieses von der Stadt Wuppertal gewünschten Verfahrens gesehen.

4.B Stellungnahme (Kosten, Nutzen)

Der Stellungnehmende möchte wissen, wer den notwendigen Straßenumbau und die Infrastruktur bezahlt. Darüber hinaus interessiere eine Gesamtabwägung der Kosten und Nutzen, insbesondere auch im Hinblick auf Umweltthemen und Verkehre.

Es wird des Weiteren nach Vergleichsprojekten IKEA und FMZ sowie nach konkreten Angaben zu den Arbeitsplatzentwicklungen infolge der IKEA- Ansiedlung gefragt.

Zu 4.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Alle zum Projekt gehörenden Ausbaurkosten im öffentlichen Bereich werden vom Vorhabenträger finanziert.

Als Vergleichsprojekt kann der Standort Ulm genannt werden, wo neben einem FMZ auch ein Baumarkt mit einer VK von 13.000 m² angesiedelt ist und der Elektromarkt mit 3.000 m² wesentlich größer ist als in Wuppertal geplant.

Zu 5. Bürger**5. Stellungnahme (Homepark)**

Der Bürger stellt die Frage, ob IKEA auch ohne Homepark nach Wuppertal käme.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Der Vorhabenträger betreibt das Vorhaben nur als FEZ.

Zu 6. Einzelhandels- und Dienstleistungsverband**6.A Stellungnahme (Planungsverfahren)**

Hinweise: Ein Vertreter des Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes geht auf die Novellierung des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und den zu erwartenden Landeskabinettsbeschluss ein und bittet um Auskunft darüber, inwieweit der Beschluss Auswirkungen auf die geplanten Vorhaben IKEA und FEZ hat. Weiterhin kritisiert der Stellungnehmende die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt, die einseitig eine Vorfestlegung für das IKEA-Projekt widerspiegeln. Es wird ein angemessener und fairer Abwägungsprozess angemahnt.

Zudem wird gefragt, ob IKEA ein Projekt dieser Größenordnung woanders bereits realisiert habe.

Zu 6.A Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Die Abwägung zum Vorhaben fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist seitens der Stadt nicht vorweggenommen. Es ist vielmehr legitim, für Wuppertal als Oberzentrum zu versu-

chen, eine 100%ige Kaufkraftbindung für z. B. das Sortiment Möbel zu erzielen. Tatsächlich liegt die Kaufkraftbindung lediglich bei nur 40%.

Für das Thema LEPro ist ein Rechtskraft gebendes Gesetzgebungsverfahren für 2014 angekündigt. Hinsichtlich der Ziele bzw. Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel ist auf die Ausführungen in der Auswirkungsanalyse der GMA [4] in Kapitel IV, 6. (Seite 77 f.) hinzuweisen, in dem festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird. Grundsätzlich wurde im Gutachten aber auch festgestellt, dass bei Umsetzung der empfohlenen Flächenreduzierungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind.

Bzgl. der Standortsuche hat bereits ein langjähriger intensiver Prozess stattgefunden. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V aufgeführt.

6.B Stellungnahme (Einzelhandelskonzept)

Der Stellungnehmende wünscht seit langem ein Möbelhaus für Wuppertal, aber an einem anderen Standort und auch nicht in Kombination mit einem Homepark. **Bedenken:** Es wird die Verträglichkeit der Sortimente von Einrichtungshaus und FMZ bezweifelt. Seit 2006 sei das regionale Einzelhandelskonzept beschlossen und gutachterlich seien Potenzialstandorte für Einzelhandel festgelegt worden. Es wird kritisiert, dass mit der Auswirkungsanalyse [4] der Eindruck eines Obergutachtens entsteht, dass keinerlei Bezug auf das Einzelhandelskonzept nimmt und zu einem völlig anderen Ergebnis kommt. Der gewählte Standort würde nur aufgrund der derzeitigen Gesetzeslücke im LEPro betrachtet. Der Stellungnehmende beklagt den Wegfall von Kunden in den Innenstadtlagen und Leerstand von Ladenlokalen und kritisiert die Einschätzung der GMA, dass 6% Umsatzreduzierungen als problemlos eingestuft werden können.

Ergänzend wird die Frage nach der Berücksichtigung von Frequenzwegfall im Gutachten der GMA aufgeworfen. Als Beispiel wird der Fahrradmarkt an der Fr.-Engels-Allee angeführt, der vor kurzem eröffnet hätte und wohl demnächst wieder schließen müsse. Dies sei keine Wirtschaftsförderung und die Stadt wäre gut beraten, sich nicht zu 100%igen Lobbyisten für IKEA zu machen.

Außerdem wird die Frage gestellt, wie die Annahme vertreten werden könne, dass für die Sortimente Motorrad, Fahrrad und Sport 2,3 Mio. € Kaufkraftrückholung erfolgen. Nach Eröffnung des Wicküler Parks hätten gleich 10 Unternehmen geschlossen. Es würden also zwar bei IKEA Arbeitsplätze entstehen, an anderen Standorten aber durch Schließungen entfallen und auch Investitionen anderer Anbieter würden ggf. entfallen.

Zu 6.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden beantwortet.

Die Auswirkungsanalyse [4] geht im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung bereits von extrem hohen Umsatzannahmen bei dem FEZ aus; so dass die errechneten Umsatzumverteilungen voraussichtlich gar nicht eintreten werden.

Sollte dies aber doch der Fall sein, wurde die Bewertung unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten im betroffenen Sortiment vor Ort erarbeitet. So wurde durchaus berücksichtigt, ob die Umsatzumverteilung bei kleinen Einzelhändlern oder z. B. bei Saturn stattfindet. Die mögliche städtebauliche Betroffenheit der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche wurde detailliert erläutert.

In Einzelfällen wurde daher auch eine Sortimentsreduzierung empfohlen. Es ist auch festzuhalten, dass Umsatzumverteilung nicht gleichbedeutend mit Frequenzrückgang ist.

Zur Frage der Kaufkraftrückholung der Sortimente Motorrad, Fahrrad und Sport ist auf die niedrigen Zentralitätswerte z.B. von lediglich 49 für Motorradzubehör zu verweisen, ebenso auf einzelhandelsrelevante Kaufkraft und Umsatzzahlen, woraus sich ein derzeitiger Kaufkraftabfluss ermitteln lässt.

Arbeitsplatzrückgänge sind in der Auswirkungsanalyse [4] nicht thematisiert worden, dies ist nicht Aufgabenstellung des Gutachtens.

Ein direkter Vergleich mit dem Wicküler Park ist wegen der dort fast ausschließlich zentrenrelevanten Sortimente nicht möglich. Im Übrigen ist im FEZ ein Elektromarkt von lediglich 1.500 m² VK geplant, der deutlich kleiner als z. B. Saturn als bestehender Elektrofachmarkt ist. Eine Saturn-Schließung ist durch Eröffnung eines kleineren Marktes nicht zu befürchten.

Zu 7. Werbegemeinschaft

7. Stellungnahme (Sortimente)

Hinweis: Der Vertreter der Werbegemeinschaft fragt nach der Widmung der Sortimente bzw. der Möglichkeit einer Sortimentsverschiebung im Nachhinein.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hält die max. zulässigen Verkaufsflächenzahlen ein. Die Prüfung der Einhaltung der max. Verkaufsflächen der Sortimente obliegt dem Bauaufsichtsamt.

Zu 8. Rheinischer Verein zum Erhalt der Innenstädte

8. Stellungnahme (Innenstädte)

Bedenken: Der Vertreter des Rheinischen Vereins zum Erhalt der Innenstädte befürchtet, dass im Plangebiet aufgrund der geplanten Größe ein neues Stadtzentrum entstehen wird, das Auswirkungen auf die bestehenden Stadtzentren hätte. **Hinweis:** Darüber hinaus plane Remscheid in 10 Autominuten Entfernung an der A1 ein Outletcenter mit 20.000 m² VK für innenstadtrelevante Sortimente und 130 Mio. € Umsatz. Da das Plangebiet IKEA und FMZ über die A1 in direktem Zusammenhang mit dem Outletcenter von Remscheid stehe, gäbe es zusätzliche Umsatzverluste für Wuppertals Stadtzentren. Es handle sich um eine Agglomeration großer Einkaufszentren.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird beantwortet.

Bei dem vorliegenden Konzept werden gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA [4] keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche entstehen.

Zu den Vorhaben anderer Städte kann an dieser Stelle keine Abwägung erfolgen, da hier nur Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes behandelt werden.

Zu 9. leben wuppertal-nord e.V.

9.A Stellungnahme (Umfragen)

Hinweis: Die stellv. Vorsitzende des Vereins leben wuppertal-nord e.V. bezieht sich auf die von IKEA zitierte Forsa-Befragung mit 1.200 Befragten von denen 69% für IKEA seien. Derzeit liefe eine Umfrage der WZ- Wuppertal mit momentan 1.560 Teilnehmern, von denen 69% gegen IKEA seien. Vor 2 Wochen gab es auch eine Umfrage in Sprockhövel, die ähnli-

che Ergebnisse zeige, nun aber aus technischen Gründen im Internet nicht mehr auffindbar ist.

Zum Einzugsgebiet wird die Frage aufgeworfen inwieweit im Gutachten die Auswirkungen auf den Einzelhandel der Nachbarkommunen Witten, Gevelsberg und Velbert berücksichtigt wurden.

Zu 9.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Neben dem Bergischen Städtedreieck wurden im Gutachten auch die Nachbargemeinden berücksichtigt. Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel waren dann auch ausschlaggebend für die empfohlenen Flächenreduzierungen, da hier deutliche Umsatzverluste in den Innenstädten/zentralen Versorgungsbereichen ermittelt wurden.

9.B Stellungnahme (Standort)

Anregung: Eine weitere Vertreterin des Vereins leben wuppertal-nord e.V. wünscht sich IKEA ergänzend in der Innenstadt zur Belebung der Gewerbebrachen.

Zu 9.B Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zum VBP Nr. 1136V umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Zu 10. Wählergemeinschaft Wuppertal

10. Stellungnahme (Homepark)

Hinweis: Ein Vertreter der Wählergemeinschaft für Wuppertal favorisiert IKEA ohne FMZ. Es gäbe dann deutlich weniger Kritik in der Öffentlichkeit wenn IKEA allein käme. In Düsseldorf gäbe es auch kein FMZ und auch der neue Standort in Kaarst würde ohne FMZ geplant.

Der Stellungnehmende sieht zudem bei den vorgestellten Fachmärkten ein besonders ausdifferenziertes Konzept mit 11 Fachmärkten in unterschiedlichen Größen und vermutet deshalb eine neue Generation von IKEA-Homeparks, die zunehmend auf Fremdbedarf abstellen würde. Es wird eine systematische Marginalisierung des innerstädtischen Angebotes bei verschiedenen Sortimenten wie z. B. Sport oder Fahrräder, deren geringes Angebot nach Eröffnung des Vorhabens gänzlich aufgegeben würde, befürchtet.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

An vielen anderen Standorten waren die Einrichtungshäuser des Vorhabenträgers zunächst Solitär und nach und nach hat sich darum Einzelhandel entwickelt, wie z. B. am alten Standort in Kaarst. Der Vorhabenträger möchte keine stückweise Ansiedlung von Einzelhandel um ein Einrichtungshaus, sondern von vornherein eine Gesamtbetrachtung, z. B. des Verkehrs.

Stückweise Ansiedlungen von Einzelhandel an einem Standort wie Kaarst sind nie im Zusammenhang betrachtet worden, die Auswirkungen also nicht gutachterlich erfasst.

Zu 11. BV Oberbarmen

11. Stellungnahme (Sortimente)

Eine Vertreterin der BV Oberbarmen fragt wie es sein könne, dass das Vorhaben verträglich sei, wenn 20% der Sortimente des IKEA Einrichtungshauses und über 50% der FMZ-Sortimente zentrenrelevant sind und nur 500 m² Sortimentsreduzierung und 2.200 m² Sortimentsveränderung (Sportartikel in Großgeräte) zu einer nicht mehr zentrenschädigenden Verträglichkeit führen. Zudem bestreitet die Stellungnehmende das ergebnisoffene Verfahren. Zu den BV-Versammlungen hätten bisher keine Unterlagen vorgelegen, die gem. Aufzählung in der Auswirkungsanalyse [4] längst der Verwaltung vorgelegen haben müssten.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Einordnung der Sortimente hinsichtlich der Zentrenrelevanz wurde entsprechend der Bergischen Liste aus 2006 vorgenommen. Daraus ergäbe sich der hohe Prozentansatz zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente.

In der Auswirkungsanalyse wurde gleichzeitig geprüft, inwieweit die als zentrenrelevant eingestuften Sortimente in den Zentren noch prägend sind. Im Ergebnis ergaben sich Abweichungen in 2012 gegenüber 2006 bei Sortimenten wie z. B. Leuchten. Deswegen empfiehlt die GMA auch eine Anpassung der Bergischen Sortimentsliste vorzunehmen.

Zu 12. Stadtverordneter

12. Stellungnahme (Fachmärkte, Sortimente)

Der Stadtverordnete fragt nach der Kenntnis, dass der Elektronikanbieter Conrad in Köln zunächst am Zülpicher Platz in der Innenstadt angesiedelt war, dann an den Stadtrand nach Marsdorf gezogen ist und nach 4 Jahren schließen musste. Des Weiteren fragt sich der Stellungnehmende, wie innerstädtische Umsatzverlagerungen von Fachmärkten, die bereits in Wuppertal ansässig sind, berücksichtigt wurden, z. B. wenn Baby One von Barmen sich künftig auch nach Oberbarmen verlagert und wie ein Anbieter wie Decathlon mit der empfohlenen Sortimentsreduzierung von 4.000 m² auf 1.800 m² Sportartikel, Rest Sportgroßgeräte, im Hinblick auf sein Standardsortiment dann überhaupt noch angesiedelt werden könne, und wie die Sortimentsbeschränkung kontrolliert wird.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Schließung von Elektro Conrad in Köln-Marsberg ist nicht zu kommentieren, da es durchaus auch übergeordnete Konzernentscheidungen gibt.

In der Auswirkungsanalyse [4] ist zudem immer von zusätzlichen Neuansiedlungen ausgegangen worden, nie von Verlegungen, bei denen dann auch nur Zusatzumsätze zu berücksichtigen sind.

Das Sortiment Decathlon könnte ggf. nicht mehr in die reduzierte Sportartikelempfehlung passen, dies ist eine betriebliche Entscheidung. Für diese Verkaufsflächen ist dann ein anderer Anbieter zu suchen.

B. Thema „Verkehr“ (22.03.2012)

Zu 1. Anwohner

1. Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis: Es wird gefragt, inwieweit im Verkehrsgutachten Anlieferverkehr und winterliche Extreme berücksichtigt seien. Des Weiteren besteht die Frage nach der Ermittlung der Verkehrsmenge von 2,9 % zusätzlichem Verkehr aus Norden.

Zu 1. Beschlussvorlage: Der Hinweis wird beantwortet.

Lieferverkehr wird im Verkehrsgutachten berücksichtigt. Winterliche Extremsituationen sind nicht Bestandteil derartiger verkehrlicher Machbarkeitsuntersuchungen. Zur Dimensionierung des Straßenraums werden generell keine oder nur bedingt Ausnahmesituationen, wie dies auch winterliche Extremfälle darstellen, berücksichtigt. Die ermittelte Verkehrsmenge von 2,9 % zusätzlichem Verkehr aus Norden ergibt sich einerseits aus Angaben des Betreibers, die über Kundenbefragung von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers im unmittelbaren Einzugsbereich hinsichtlich Plausibilität geprüft wurden. Grundlage zur Ermittlung der Verteilung war darüber hinaus das Einzelhandelsgutachten zu Ziel bzw. Herkunft der zu erwartenden Kundenströme.

Zu 2. Anwohner

2. Stellungnahme (Fußgänger)

Hinweis: Es werden in der Verkehrssimulation die Fußgänger und generell eine ausreichende Berücksichtigung der Bürgerinteressen vermisst. Berücksichtigt seien lediglich die Interessen von IKEA.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

In der Verkehrssimulation sind Fußgänger, die die Fahrbahn an der entsprechenden Signalanlage queren, nicht berücksichtigt. Die Verkehrssimulation stellt einen Zwischenschritt in der gesamten verkehrlichen Konzeption dar und beinhaltet nicht alle zwischenzeitlich eingearbeiteten Bestandteile zur Verkehrsführung, darunter insbesondere die Darstellung der begleitenden Fußwege und die Radverkehrsführung.

Die Simulation ist nicht maßgeblicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die entsprechende Simulation durch das Programm "Vissim" eine sehr hohe wirklichkeitsgetreue Abbildung ermöglicht. Hierbei werden verschiedene Fahrzeugkollektive auf Netzabschnitte mit unterschiedlichen Kennwerten, bezüglich Fahrleistung, mittlere Geschwindigkeit, Anfahrgeschwindigkeit und das Verzögerungsverhalten verteilt. Ebenfalls werden Fußgänger auf Übergängen entsprechend simuliert, die auch hier mit tatsächlichen Geschwindigkeiten die Fahrbahn queren.

Zu 3. Anwohner

3. Stellungnahme (Verkehrsplanung)

Hinweis: Als direkter Anwohner wird vorgetragen, dass im Verkehrsgutachten bis zu 6 Monate Winterzeit einzuplanen sei, in denen die LKWs mit Sommerbereifung 20 Minuten bis zum Autobahnanschluss benötigen würden. Darüber hinaus interessierten den Stellungnehmenden die IKEA-Verkehrsaufkommen am Samstag und die Öffnungszeiten. Es besteht die Frage nach einer Lärmschutzwand auf der der IKEA-Zu- und Abfahrt gegenüberliegenden Straßenseite für die Anwohner.

Der Anwohner möchte den Platzbedarf für eine eventuell notwendig werdende Lärmschutzwand bereits jetzt berücksichtigt wissen, da ansonsten die erforderlichen Fahrspuren gar nicht umgesetzt werden können.

Der Anwohner fragt danach, wer die Straßenbaumaßnahmen zahlen würde.

Der Anwohner führt an, dass LKWs des südlichen Asphaltwerks mitunter nicht so modern seien wie vom Verkehrsgutachter beschrieben.

Der Anwohner weist nochmals auf die Steigung der Wittener Straße und der Schmiedestraße Richtung Norden zur A46 hin. Besonders problematisch sei die Steigung im Hinblick auf das Fahrverhalten der LKWs.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Sechs Monate Winterzeit sind nicht Bestandteil verkehrlicher Machbarkeitsuntersuchungen. Ebenfalls kann nicht nachvollzogen werden, dass selbst im Winter die Straßen den ganzen Tagesablauf nicht geräumt werden, da selbst im Winter auf geräumten Straßen ein ordnungsgemäßes Fahren für alle Verkehrsteilnehmer ermöglicht werden kann. Der samstägliche Verkehr wurde zwischenzeitlich beurteilt und die Ergebnisse im Verkehrsgutachten dargestellt und erläutert. Ebenso wurden Möglichkeiten zum Lärmschutz für die Anwohner im bereits vorliegenden Lärmgutachten überprüft, worauf hiermit verwiesen wird. Platzbedarf für notwendig werdende Lärmschutzmaßnahmen und die Verlegung der Fahrspuren sind Bestandteil der Entwurfsplanung und sind abgeschlossen. Die Kostentragung der Straßenbaumaßnahme wird in einem Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger geregelt. Inwiefern LKWs des südlichen Asphaltwerks veraltet sind, kann nicht beurteilt werden. Die Steigung der Wittener Straße und der Schmiedestraße Richtung Norden zur BAB 46 wird unter normalen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen zu keinen außergewöhnlichen Problemsituationen durch LKWs führen.

Als Kernöffnungszeiten gelten Mo. – Do. von 9:30 h bis 21:00 h, freitags bis 22:00 h und samstags ab 9:30h bis 21:00 h.

Zu 4. Redner

4. Stellungnahme (Öffnungszeiten)

Es wird nach den Öffnungszeiten gefragt

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Als Kernöffnungszeiten gelten Mo. – Do. von 9:30 h bis 21:00 h, freitags bis 22:00 h und samstags ab 9:30h bis 21:00 h.

Zu 5. Anwohner

5. Stellungnahme (Schallschutz)

Der Anwohner fragt, inwieweit sich IKEA an notwendigen Schallschutzfenstern etc. beteiligen wird.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Um die heute bereits hohen Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen nicht weiter zu erhöhen, werden verschiedene Lärmschutzmaßnahmen aktiver- und passiver Art in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Bei Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ergibt

sich für die bestehende Wohnbebauung eine Verbesserung, oder zumindest keine merkbare Verschlechterung der Lärmsituation durch Verkehrslärm.

Auch bezüglich des Gewerbelärms wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Maßnahmen vorgesehen, die eine Verschlechterung der Lärmsituation minimieren bzw. ausschließen. Dabei werden auch die Betriebstätigkeiten im Nachtzeitraum für die an eine Wohnbebauung angrenzenden Flächen deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes von Anwohner durch Lärmbelastungen und die mit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Die Kosten für notwendige Schallschutzfenster werden nach derzeitigem Stand vom Vorhabenträger übernommen, dies ist jedoch Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Zu 6. Anwohner

6. Stellungnahme (KP Schmiedestraße/A46, Fußgänger)

Hinweis: Der Anwohner der unteren Wittener Straße fragt nach der ermittelten Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Schmiedestraße/ A46.

Es wird nach der Einsehbarkeit der angegebenen Verkehrszahlen gefragt.

Der Anwohner fragt ergänzend nach dem Knotenpunkt Schmiedestraße / IKEA im Hinblick auf die Anwohner der Wittener Straße und deren Betroffenheit durch Lärm und schlägt eine kreuzungsfreie Zufahrt auf das IKEA-Grundstück aus Richtung Norden mit Untertunnelung der Gegenfahrbahn vor.

Anregung: Der Anwohner möchte weiterhin, dass die Fußgängerverkehre ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere fehle ein vernünftiger Überweg an der Schmiedestraße/ Wittener Straße südlich der geplanten IKEA-Zufahrt.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet. Der Anregung wird gefolgt.

Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Schmiedestraße / A46 wird sowohl für den werktäglichen Gesamtverkehr als auch für das Verkehrsaufkommen an Samstagen untersucht und entsprechend nachgewiesen. Es wird hierbei auf die Verkehrsuntersuchung verwiesen. Die Optimierung der Fußgängerquerungen im Zuge der Schmiedestraße erfolgt zwischenzeitlich im Rahmen der Entwurfsplanung.

Zu 7. Anwohner

7. Stellungnahme (Kreisverkehr, Schwerlastverkehr)

Der Anwohner merkt an, dass für den Knotenpunkt im Norden (Kreisverkehr Mollenkotten/ Schmiedestraße) die Bewertung D (ausreichend) vergeben wurde.

Der Anwohner möchte wissen, ob unter Schwerlastverkehr auch 7,5 t Lkw's fallen und wie hoch der Schwerlastverkehr für IKEA und FMZ sei und dass die Schulwegverbindung aus dem näherem Umfeld berücksichtigt werden müsse.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Qualitätsstufe D (ausreichend) für den Knotenpunkt Kreisverkehr Mollenkotten / Schmiedestraße ergibt sich ohne zusätzlichen Bypass im Zuge der Schmiedestraße in Fahrtrichtung

Nord. Die Leistungsfähigkeit konnte jedoch durch einen zusätzlichen Bypass im Zuge der Schmiedestraße deutlich erhöht werden, so dass nunmehr eine gute Leistungsfähigkeit entsprechend aktuellem Planungsstand nachgewiesen werden konnte. Schwerlastverkehr in der Verkehrsuntersuchung beinhaltet alle Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, und somit sämtliche schwere LKWs. Insgesamt ist für das Einrichtungshaus mit ca. 8-12 LKWs am Tag zu rechnen. Die entsprechende Verkehrsbelastung an Schwerlastverkehrsfahrzeugen für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum kann wiederum der Verkehrsuntersuchung und der enthaltenen tabellarischen Aufstellung entnommen werden.

Zu 8. Anwohner

8. Stellungnahme (Berücksichtigung Kattenbreuken)

Der Redner bemängelt, dass bei der Verkehrsplanung die Anwohner von Kattenbreuken nicht berücksichtigt seien. Hier gäbe es durch den Berufsverkehr bereits heute in den Abendstunden Probleme für Linkseinbieger auf die Schmiedestraße Richtung Autobahn.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Eine Untersuchung der zukünftigen Verkehrssituation im Bereich Kattenbreuken war bislang nicht Bestandteil der Verkehrsuntersuchung. Eine Entscheidung, inwiefern hier begleitende Untersuchungen durchgeführt werden müssen, wird als nicht notwendig erachtet.

Zu 9. Anwohnerin

9. Stellungnahme (Planungsverlauf, Lärmbelastung)

Die Anwohnerin erklärt, in der Schmiedestraße hinter dem Kreisverkehr Richtung Haßlinghausen zu wohnen und hätte derzeit schon Probleme mit der Linkseinfahrt von ihrem Grundstück in den Kreisverkehr und äußert ihr Erstaunen, dass IKEA sich so darstellen würde, als wäre es die Lösung der Verkehrsprobleme dieses Stadtteils.

Die Anwohnerin beanstandet, dass IKEA seit 4-5 Jahren bereits im Gespräch mit der Stadt sei, aber nie den Kontakt zu den Bürgern gesucht hätte.

Die Anwohnerin führt weiter aus, dass bisher die Verkehrslärmbelastungen ab 18.00 – 19.00 Uhr zurückgingen, künftig aber IKEA bis 20.00 Uhr oder später geöffnet hätte und auch samstags Verkehrslärmbelastungen und damit Beeinträchtigungen auf die Anwohner zukämen.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Gerade durch die Bürgerbeteiligung werden Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufgenommen und können in das weitere Verfahren einfließen. Gespräche und Voruntersuchungen an diesem konkreten Standort gibt es erst seit ca. 1,5 Jahren und es gibt seitens des Vorhabenträgers sehr wohl Termine mit Bürgern vor Ort.

Die Verkehrserschließung der Grundstücke ist Bestandteil der Entwurfsplanung. Zu den Verkehrslärmbelastungen wird auf die Schalltechnische Untersuchung [13] verwiesen. Hier werden auch Aussagen zu den entstehenden Verkehrslärmbelastungen getroffen und darüber hinaus Lärmschutzmaßnahmen, soweit erforderlich, angegeben.

Zu 10. Anwohnerin**10. Stellungnahme** (Verkehrsfluss)

Als Beispiel für vergleichbare Belastungen sei die Situation der Abfahrt Sonborn i. V. mit der Bayer Sporthalle zu nennen, wobei aber eine identische Situation, insbesondere mit der Nähe zur Wohnbebauung in Wuppertal nicht existent sei.

Es wird gefordert, Beispiele für eine solche Verkehrssituation in Wuppertal zu geben.

Die Anwohnerin zweifelt zunächst das ergebnisoffene Verfahren und die aufgezeigten Lösungen zur Verkehrsertüchtigung an. Sie führt aus, dass die tatsächlichen Fahrtrouten zu IKEA nicht kalkulierbar seien. Die Kunden würden wegen der ungünstigen Verkehrsverhältnisse auf den Autobahnen eher Schleichwege fahren und deswegen seien die Verkehrsflussannahmen des Gutachters mit z. B. 0,5% über Mollenkotten keine realistischen Annahmen.

Die Anwohnerin fokussiert ihre **Bedenken** auf das Nadelöhr der Brücke Schmiedestraße über die Autobahn und bezweifelt, dass der Mehrverkehr ohne Brückenverbreiterung möglich sei, zumal der heutige Verkehr bereits in Richtung Norden einen Rückstau bis auf die Wittener Straße verursacht.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Dass Kunden der Firma IKEA wegen der ungünstigen Verkehrsverhältnisse auf den Autobahnen eher Schleichwege fahren, kann von hier aus nicht gesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass Großteile des auf das fachmarktbezogene Einkaufszentrum bezogenen Verkehrs über die klassifizierten Autobahnen zu- und wieder abfahren werden. Durch den berücksichtigten Ausbau der Knotenpunkte und der Schmiedestraße, ergibt sich eine hohe Leistungsfähigkeitsreserve, so dass davon ausgegangen werden muss, dass der Mehrverkehr leistungsfähig abgewickelt werden kann. Eine Brückenerweiterung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Zu 11. Anwohner**11. Stellungnahme** (Verkehrsführung)

Der Anwohner der Schmiedestraße bezweifelt die Leistungsfähigkeit der Fahrspuren auf der Autobahnbrücke ohne Brückenverbreiterung und bittet um exakte, für das Verkehrsgutachten angenommene Kfz-Belastungen mit und ohne IKEA an den lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten. Er trägt seinerseits seine **Bedenken** hinsichtlich der Fahrspuren auf der Autobahnbrücke und der nur einspurigen Geradeausfahrspur im Bereich des Knotenpunktes Schmiedestraße/ Auffahrt A46 Südseite vor.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Verkehrssysteme werden vornehmlich durch die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte definiert, einzelne Fahrstreifen weisen im Regelfall deutlich höhere Kapazitäten auf, als dies im Bereich von Einmündungen und Knotenpunkten der Fall ist. Im Verkehrsgutachten sind die angenommenen Verkehrsbelastungen, mit und ohne FMZ, an den lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten aufgetragen. Die Schmiedestraße im Bereich FEZ wurde zwischenzeitlich im Rahmen der Entwurfsplanung optimiert und mit zusätzlichen Fahrstreifen versehen.

Zu 12. Anwohner**12. Stellungnahme** (Ausbau A46)

Die Bürgerin fragt, ob die A46 noch 6-streifig ausgebaut werden würde.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Inwiefern ein sechsstreifiger Ausbau der BAB 46 im gesamten Verlauf erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Unserer Kenntnis nach ist der sechsstreifige Ausbau der A 46 nicht Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. Somit ist von einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung nicht auszugehen.

Zu 13. Anwohner

13. Stellungnahme (Verkehrsaufkommen Kreisverkehr [9])

Der Anwohner (Kreisverkehr Schmiedestr./Mollenkotten) fragt, ob tatsächlich 12.000 Kfz/tgl. im Kreisverkehr die Tangente Schmiedestr./Mollenkotten passieren würden.

Dieser fragt weiterhin nach Ersatz-Park+Ride-Stellplätzen, wenn durch den geplanten Bypass bestehende Park+Ride-Stellplätze entfallen.

Des Weiteren befürchtet er eine noch stärkere Verkehrsbelastung infolge der Bypässe des Kreisverkehrs mit räumlich größerer Nähe zu seinem Geschäftshaus, was geschäftsschädigend sei, insbesondere durch die geänderte Verkehrsführung (Linkseinbiegen auf Schmiedestraße künftig nicht mehr möglich).

Auch der Verkehrsfluss von der Shell-Tankstelle nach links in die Wittener Straße wird nach dem vorgestellten Verkehrskonzept künftig wegen der geplanten 2 Fahrspuren nicht mehr möglich sein.

Fazit müsse sein, dass nur IKEA angesiedelt werden würde, aber ohne Fachmärkte.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden beantwortet.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde eine Optimierung der Park+Ride-Stellplätze durchgeführt. Es werden somit auch weiterhin Park+Ride-Stellplätze im Bereich Mollenkotten zur Verfügung stehen. Die Verkehrsführung befindet sich derzeit in der finalen Anpassung im Rahmen der Entwurfsplanung. Die Shell-Tankstelle im Bereich der Wittener Straße kann auch weiterhin aus allen Richtungen ab- und angefahren werden. Die zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Bereich des Kreisverkehrs Mollenkotten können dem Verkehrsgutachten [9] entnommen werden.

Zu 14. Anwohner

14. Stellungnahme

Der Anwohner fragt nach Auswirkungen im öffentlichen Straßennetz bei Umleitungen infolge Staus auf der Autobahn.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Umleitungen im öffentlichen Straßennetz infolge von Staus auf der Autobahn, die zu Auswirkungen auf den nachgeordneten Straßen führen, können zur Genehmigung derartiger Maßnahmen nicht berücksichtigt werden. Die Behinderungen im Bereich der Autobahnen führen jedoch nur zeitweise zu erheblichen Verlagerungen auf das nachgeordnete Netz. Sie können sowohl mit als auch ohne Realisierung des FMZ nicht ausgeschlossen werden.

Zu 15. Anwohner**15. Stellungnahme** (Verkehrsplanung)

Ein Bürger fragt, ob die geänderte Verkehrsführung während der Bauzeit eines künftigen Umbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord berücksichtigt sei.

Zu 15. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird im Verkehrsgutachten behandelt. Da zum derzeitigen Zeitpunkt weder der Zeithorizont feststeht an dem mit einem Umbau begonnen wird, bzw. nicht abschließend vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Bund näher geklärt wurde, ob und wie das Autobahnkreuz Nord definitiv umgebaut wird, ist zu diesem Zeitpunkt eine Aussage zur geänderten Verkehrsführung während der Bauzeit nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Falle des Umbaus während der Bauzeit eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit im Bereich des Kreuzes Wuppertal-Nord aufrechterhalten bleibt.

Zu 16. Anwohner**16. Stellungnahme** (Standort)

Ein Anwohner fragt, ob nicht die verkehrlichen Probleme für IKEA so groß seien, dass es für IKEA an der Zeit sei, den Standort fallen zu lassen.

Zu 16. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Aus verkehrsgutachterlicher Sicht werden keine verkehrlichen Probleme auftreten, die zu maßgeblichen Behinderungen des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums, bzw. für das nachgeordnete Verkehrsnetz im Zuge der L 58 / Schmiedestraße / Wittener Straße und auch im Bereich Mollenkotten führen werden.

Zu 17. Anwohner**17. Stellungnahme** (Allgemeines)

Ein Anwohner erklärt, als Rentner im Stau auch ruhig mal warten zu können, befürchtet aber bei Umsetzung des Planungsvorhabens für alle Anwohner ein „blaues Wunder“.

Zu 17. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sowie der Verkehrsverteilung haben ergeben, dass bei Umsetzung des Planungsvorhabens keine maßgeblichen Behinderungen im Verkehrsnetz zu erwarten sein werden. Die Maßnahme und Planung wurde zwischenzeitlich mit den Trägern öffentlicher Belange und insbesondere Straßen-NRW abgestimmt. Zu den Beurteilungen der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität der Knotenpunkte und der Strecken wird auf das Verkehrsgutachten verwiesen.

Zu 18. Anwohner**18. Stellungnahme** (Standort)

Ein weiterer Bürger kann das Ansiedlungsvorhaben IKEA nicht nachvollziehen, zumal die Wuppertaler in 20 Minuten den Standort IKEA Düsseldorf oder in 25 Minuten IKEA Dortmund erreichen können, ebenso Essen oder Köln.

Zu 18. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Künftig könnten derartige Anfahrten für die Wuppertaler entfallen.

Zu 19. Anwohner

19. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Anwohnerin der Schmiedestraße drückt Ihre Freude zum Ansiedlungsvorhaben IKEA im Hinblick auf Stadtentwicklung und Arbeitsplatzbeschaffung aus.

Zu 19. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 20. Anwohner

20. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Anwohnerin des Wohngebietes Erlenrode gibt zu bedenken, künftig anstatt auf Wald auf ein blaues IKEA Einrichtungshaus sehen zu müssen.

Die Rednerin fragt, wo die erhoffte Kaufkraft wohl herkäme. Sie schlägt vor, die Stadt Wuppertal abzustrafen und mit einem Fertighaus in die Nachbarkommune Sprockhövel umzusiedeln. Letztlich wird gefragt, ob IKEA auch ohne zusätzlichen Kaufpark nach Wuppertal käme.

Zu 20. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Großflächige Feldgehölzpflanzungen bieten bereits nach kurzer Entwicklungsphase die Funktion eines Sichtschutzes aus östlicher Richtung. Der entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze entstehende 10 m breite Waldrand wird mit der Anlage von Teichanlagen aufgewertet und fungiert auch als Sichtschutz.

Der Vorhabenträger betreibt das Vorhaben nur als FEZ.

Zu 21. Wählergemeinschaft

21. Stellungnahme (Verkehrsplanung)

Der Vertreter der Wählergemeinschaft verweist auf das nicht endausgebaute BAB-Kreuz Wuppertal Nord und bereits heutige Staus in diesem Bereich und bittet um nähere Erläuterungen.

Zu 21. Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsführung während der Bauzeit des BAB-Kreuzes wird im Verkehrsgutachten behandelt. Da zum derzeitigem Zeitpunkt weder der Zeithorizont feststeht an dem mit einem Umbau begonnen wird, bzw. nicht abschließend vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Bund näher geklärt wurde, ob und wie das Autobahnkreuz Nord definitiv umgebaut wird, ist zu diesem Zeitpunkt eine Aussage zur geänderten Verkehrsführung während der Bauzeit nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Falle des Umbaus während der Bauzeit eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit im Bereich des Kreuzes Wuppertal Nord aufrechterhalten bleibt.

Zu 22. leben wuppertal-nord e.V.**22. Stellungnahme** (Planungsablauf, Verkehrsaufkommen)

Eine Anwohnerin und stellvertretende Vorsitzende des Vereins leben wuppertal-nord e.V. beanstandet die Informationspolitik der Stadt, zumal seit 2007 Gespräche mit IKEA geführt wurden und 2008 noch der Vertrag der Fertighausausstellung verlängert wurde ohne künftige Folgenutzungen seitens der Stadt, dem Pächter offenzulegen, der ansonsten wohl das Gelände auch erworben hätte.

Weiterhin wird bzgl. des Verkehrsaufkommens weiter zu bedenken gegeben, dass sie heute von der A 46 kommend auf der Schmiedestraße 3 Minuten bis zum Knotenpunkt Eichenhofer Weg benötigt hätte. Aufgrund dieser Erfahrungen ist es für sie unvorstellbar, wie bei wesentlichen Mehrverkehren die Leistungsfähigkeit des Verkehrs erreicht werden soll.

Zur Ankündigung vom 21.03.2012, die Präsentation der GMA im Internet nachzulesen, hat die Anwohnerin anzumerken, dass dies bis heute noch nicht möglich gewesen sei.

Zu 22. Beschlussvorschlag:

Durch die Anlage von Bypässen im Bereich Mollenkotten und zusätzlichen Fahrstreifen an den jeweiligen Knotenpunkten, insbesondere an den Zufahrten zur BAB 46, wird maßgeblich eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität erreicht, die zu einer deutlich harmonischeren Abwicklung der Verkehrsströme führen wird.

Die Einstellung der Unterlagen in das Internet erfolgte noch am selben Tag.

Zu 23. Bezirksvertreter**23. Stellungnahme** (Emissionen, Verkehrsplanung)

Der Bezirksvertreter kritisiert die zu erwartenden Umweltbelastungen durch 2 Mio. zusätzliche Fahrzeuge/Jahr und dass als Abhilfemaßnahme eine Lärmschutzwand nicht ausreichend sei.

Außerdem erläutert er die Topographie von Wuppertal und dass es schwierig sei, bei Glatteis bis zur Autobahnanschlussstelle hochzufahren.

Er empfiehlt den Bau von 3 Turbokreisel, die auch den Schwerlastverkehr mit abwickeln können. Bereits jetzt sei auch als Fußgänger ein Queren der Wittener Straße zwischen 16.00 und 18.00 Uhr kaum möglich.

Zu 23. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu den Umweltbelastungen wurden sowohl eine Lärm- als auch eine Schadstoffuntersuchung durch die entsprechenden Fachplaner durchgeführt. Auf diese wird verwiesen. Während der Öffnungszeiten des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums und der maßgeblichen Verkehrsbelastungen ist nicht davon auszugehen, dass insbesondere im nachmittäglichen Zeitbereich Glatteis auf der Schmiedestraße und der Wittener Straße im Winter vorliegen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Stadt Wuppertal, bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger seiner Streupflicht nachkommt, so dass während der maßgeblichen Öffnungszeiten keine nennenswerte Beeinträchtigung durch Glatteis zu erwarten sein wird. Die Anlage von Turbokreisverkehren wurde im Rahmen der Bearbeitung geprüft und als nicht realisierbar eingestuft. Außerdem ist es im Bereich von Turbokreisverkehren nicht möglich als Fußgänger zweistreifige Zu- und Ausfahrten zu queren.

C. Thema „Umweltbelange“ (19.04.2012)

Zu 1. BUND-Vertreter

1. Stellungnahme (Amphibien)

Bedenken: Der Stellungnehmende weist auf Probleme mit den Amphibien bei Verlust derer Laichgewässer im Plangebiet hin. Es gäbe keine ausreichend großen Gewässer zur Aufnahme der verdrängten Erdkrötenpopulation und generell stelle sich für ihn die Frage, ob der Standort für das Ansiedlungsvorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltprobleme überhaupt realisierbar sei.

Es wird auf das mögliche Vorkommen von Geburtshelferkröte, Kammmolch und Feuersalamander verwiesen, welches zu untersuchen sei.

Darüber hinaus stelle sich die Frage, inwieweit die Niederschlagswasserableitung in die Meine überhaupt mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zusammenpasst, da ein Verschlechterungsgebot für Gewässer ausgeschlossen werden müsse, die Meine aber im Unterlauf Bachschwinden aufweise.

Ferner führt der Vertreter des BUND an, dass Erdkröten in Wuppertal nicht umsiedelbar seien, sondern eher an Laichverhärtung sterben würden. Die Grünanlagen auf dem Grundstück seien denkbar ungeeignet zur Aufnahme von Ersatzgewässern.

Es wird nach der Belastung der Schmiedestraße mit Luftschadstoffen gefragt und nach dem räumlichen Untersuchungsumfang der Luftschadstoffe. Es wird **angeregt** auch das weiter südlich befindliche Stadtgebiet mit zu untersuchen.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt

Es ist zu beachten, dass das Verfahren zu diesem Zeitpunkt erst angelaufen ist und die artenschutzrechtlichen Untersuchungen noch längst nicht abgeschlossen waren. Die Untersuchung umfassten eine ausführliche Kartierung der Tiergruppe Amphibien. Bei der unterschiedlichen Gewichtung dieses Vorhabens in der Betrachtung der unterschiedlichen Interessengruppen ist zu beachten, dass eine Einordnung der Planungsinhalte in das Bau-, Landschafts- und Artenschutzrecht vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass ein solches Vorhaben möglich ist.

Bezüglich des Vorhandenseins von Quellen und Gewässern ist nach der Ersteinschätzungen nicht davon auszugehen, dass auf dem Gelände Quellen / Gewässer vorhanden sind. Diese Einschätzung konnte im Laufe der hydrogeologischen Untersuchungen erhärtet werden. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie liegt bei dem Vorhandensein von Wasseraustritten und Abflüssen nicht vor.

Durch das mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Amphibienkonzept (findet sich im Anhang Abschlussberichtes – Nov. 2012) ist sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG auftreten. Der Bezug ist die genannte Umsiedlungsaktion (Scharpernackten-Population/Erbschlö). Durch Monitoring der Biologischen Station Untere Wupper bis ins Jahr 2012 ist belegt, dass sie erfolgreich verlaufen ist. Basierend auf diesen Ergebnissen orientiert sich das erarbeitete Amphibienkonzept an dem dort praktizierten Umsiedlungsverfahren.

Es wird auf den festgelegten Untersuchungsraum entsprechend den Ergebnissen des Scopingtermins verwiesen. Die gesamte Wohnbebauung westlich der Schmiedestraße sei im Untersuchungsraum enthalten. Eine derart weitgehende Untersuchung wie die Miteinbeziehung der weiter südlich gelegenen Stadtteile ist nur zweckmäßig, wenn eine künftige Durchlüftung sicher zu stellen ist, was im vorliegenden Fall aber nicht zu erwarten ist.

Zu 2. Anwohnerin / Grünen-Abgeordnete**2. Stellungnahme (Amphibien)**

Hinweis: Eine Anwohnerin (Stadtverordnete der Grünen) bemerkt, dass die Gutachten ja noch nicht fertig seien, bereits aber jetzt die Entwässerungskonzeption erläutert werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund der topographischen Lage und der geplanten Waldumwandlung.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist wegen des nur sehr gering wasserwegigen Baugrundes auszuschließen [14]. Vielmehr soll das Wasser beim Grundstück zurückgehalten und gedrosselt entweder an die Kanalisation oder an die Meine abgegeben werden.

Zu 3. Anwohner**3. Stellungnahme (Feinstäube)**

Anregung: Ein weiterer Anwohner hält den Untersuchungsraum für Feinstäube für zu klein gefasst.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Untersuchungsumfang des Luftschadstoffgutachtens, das auch den Feinstaub (PM10/2.5) enthält, wurde nach anerkannten Standards festgelegt und erstellt. Dabei werden die gemäß dem Verkehrsgutachten prognostizierten Verkehrsmengen zu dem bereits vorhandenen Verkehr addiert und mithilfe eines Berechnungsmodells bilanziert. Daraufhin erfolgt eine Einordnung und Bewertung der gewonnenen Daten. Ein Untersuchungszeitraum ist somit nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

Zu 4. Anwohnerin aus Erlenrode**4. Stellungnahme (Teich)**

Anregung: Die Teichanlage auf dem Gelände sollte erhalten werden. Es wird zusätzlich gefragt, ob der Teich bei der Existenz von Quellen erhalten bliebe.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das RRB mittig auf dem Grundstück kann aus Platzgründen nicht beibehalten werden. Gleichwohl ist aber ein Ersatzteich im südlichen Grundstücksbereich, auch zur Aufnahme von Niederschlagswasser vorgesehen. Nach den Ersteinschätzungen war davon nicht auszugehen, dass auf dem Gelände Quellen vorhanden sind. Diese Einschätzung konnte im Laufe der hydrogeologischen Untersuchungen erhärtet werden.

Zu 5. Anwohnerin**5. Stellungnahme (Emissionen)**

Hinweis: Ein Anwohner fragt im Hinblick auf die geplante Reduzierung von Emissionen, ob tatsächlich 80 % der 2 Mio. IKEA-Besucher über die Autobahn anreisen würden.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die vom Vorhabenträger erwähnten Verkehrsreduzierungen beziehen sich allein auf die Wuppertaler Bewohner, da diese künftig kürzere Fahrwege hätten und nicht mehr nach Düsseldorf, Dortmund oder Essen führen.

Zu 6. Anwohnerin

6. Stellungnahme (Gutachten)

Hinweis: Eine Anwohnerin fragt, worauf sich die erwähnten Entlastungen anderer IKEA Standorte, wie Essen, Düsseldorf oder Dortmund beziehen.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Die zu entlastenden Standorte haben ihre Kapazitäten hinsichtlich Lagerkapazitäten und Verkaufsflächenausschöpfung sowie Kundenaufkommen erreicht. Die bestehenden Standorte werden durch einen Neustandort, also in vielerlei Hinsicht entlastet.

Zu 7. Anwohnerin

7. Stellungnahme (Verfahren, Hydrologie)

Eine weitere Anwohnerin bezweifelt im Hinblick auf die vorgestellten Zwischenergebnisse zu den Umweltbelangen das ergebnisoffene Verfahren. Fledermäuse seien nur einzeln gesichtet und gerade die Quellbereiche seien stärker zu untersuchen. Die Anwohnerin übergibt hierzu eine Untersuchung des Büros Lana.plan, in Auftrag gegeben von leben wuppertal-nord e.V. aus Juni 2010.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Das übergebene Gutachten wurde überprüft, die Tiergruppe Fledermäuse wurde vom Artenschutzgutachter intensiv kartiert. Zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung gab es jedoch nur Zwischenergebnisse, die über die Vegetationsperiode hinweg ergänzt wurden.

Zu 8. Anwohnerin

8. Stellungnahme (Bohrungen, Siefen)

Hinweis: Die Anwohnerin verweist auf fontäneartige Wasseraustritte bei den kürzlich vorgenommenen Bohrungen des Büros IGW, was ja wohl auf Quellwasser deute. Es handele sich nicht um Oberflächenwasser. Die Anwohnerin fragt ergänzend, inwieweit das Planungsvorhaben sich auch auf die Erlenroder Siefen im Süden auswirken könne, wenn großflächig Versiegelungen durchgeführt werden.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Das dort mit Untersuchungen beauftragte Büro IGW bestätigt diese Wasseraustritte. Es handelt sich jedoch nicht um Quellwasser, sondern um mitgebrachtes Spülwasser zum Bohren im Fels. Es sind auch Pegel zur Beobachtung von Grundwasser eingebracht werden.

Es ist Stauwasser bis 1,50 – 2,00 m Tiefe festgestellt worden, da der Untergrund wasserundurchlässig ist.

Bei 10 m tief eingebrachten Pegeln ist auch innerhalb von 2 Wochen noch kein Wiederanstieg von Wasser auf den ursprünglichen Stand festzustellen, woraus die geringe Ergiebigkeit des oberflächennahen Untergrundes ersichtlich wird.

Es wird erläutert, dass der Eichenhofer Weg die Wasserscheide darstellt. Von der Geländetopographie her dürfte den Erlenroder Siefen auch künftig ausreichend Wasser zufließen.

Für den Meinebach stellt sich die Situation anders dar, die Entwässerung von Teilflächen in den Bach wird aber noch geprüft.

Zu 9. Anwohner

9. Stellungnahme (Amphibien)

Ein Stellungnehmender erläutert sein vor 6 Jahren angedachtes Vorhaben zur Aufstauung von Wasserflächen zum Schutz von Amphibien im Unterlauf der Meine. Dieses Vorhaben sei ihm dann unter Strafandrohung verboten worden. Interessant für das heutige Bauvorhaben sei jedoch seine Erfahrung mit sintflutartigen Wassermengen von einigen 1.000 m³/h und im konkreten Fall, wie bei Schneeschmelze im Winter mit Salzwasser umgegangen würde. Bei einer Ableitung in den Meinebach führe dies zu einer ökologischen Katastrophe.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Es wurde erläutert, dass die Verkehrsflächen grundsätzlich geräumt werden müssen, anfallendes Schmelzwasser aber nur durch entsprechende Vorbehandlung in die Meine abgeleitet werden wird. Im Übrigen ist auch die Einleitung von Teilflächen in die öffentliche Kanalisation geplant.

Zu 10. Anwohner

10. Stellungnahme (Stellflächen)

Anregung: Ein Anwohner fragt nach der Möglichkeit eines 3-geschossigen Parkdecks, um so in den Waldbereich nicht eingreifen zu müssen. Es wird gefragt, inwieweit die Gebäudekomplexe ökologisch gestaltet werden.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, bei einer 3-geschossigen Parkdeckbebauung tiefer in den Untergrund bauen zu müssen, was an diesem Standort problematisch ist.

Die Stellplatzsituation ist aber in der Öffentlichkeit immer schon 2-geschossig publiziert worden. In diesem Zusammenhang ist die Höhenlage der verschiedenen Parkebenen zu beachten.

In dem Zusammenhang der ökologischen Gestaltung der Gebäudekomplexe wird der Einsatz von erneuerbaren Energien (Holzpellets, Erdwärme) geprüft. Solarenergienutzung sei in Wuppertal allerdings nicht sinnvoll.

Zu 11. Anwohner / Anwohnerin

11. Stellungnahme (Stellflächen, Begrünung)

Hinweis: Ein weiterer Anwohner stellt einen Vergleich mit einem großen Einkaufszentrum in Elberfeld und integriertem Parkhaus her.

Es sei unverständlich, warum dies nicht auch bei IKEA und dem FMZ möglich sei. Schließlich handele es sich um funktionale Baukörper, die ja noch begrünt werden könnten.

Ferner vermisst der Redner den Hinweis auf das Mitte der 90er Jahre erarbeitete Klimagutachten und regt eine Dachbegrünung in diesem Zusammenhang an.

Auch die Solarenergienutzung sei an diesem exponierten Standort durchaus vorstellbar.

Eine weitere Anwohnerin fragt danach, ob es denn nicht möglich sei, den Neubau analog zu dem Bauvorhaben IKEA HH-Altona anstelle einer Planung auf der „grünen Wiese“ vorzunehmen.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Es ist zu beachten, dass hier nicht auf der „grünen Wiese“, sondern ein bereits festgesetztes Gewerbegebiet überplant wird.

Die Innenstadtansiedlung befindet sich auch bei der Firma IKEA noch weltweit in der Pilotphase für eine Metropolregion. Wuppertal ist mit 360.000 Einwohnern aber nicht mit der Metropolregion Hamburg vergleichbar. Zudem soll in Hamburg kein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum entstehen.

Eine Dachbegrünung erfolgt gem. textlicher Festsetzungsziffer B 4.8 des Bebauungsplans auf min. 5.400 m² Fläche.

Zu 12. Anwohnerin

12. Stellungnahme (Regenerative Energien)

Anregung: Ein Anwohner berichtet von den positiven Erfahrungen mit seiner Photovoltaikanlage auf seinem Eigenheim in Erlenrode. An den Vorhabenträger gewandt, reklamiert der Redner die Unstimmigkeiten des Projektes, insbesondere die Einschätzung zur Solarenergienutzung.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es wird auf 9 süddeutsche Standorte des Vorhabenträgers verwiesen, an denen Photovoltaik genutzt wird. Es wird eine weitergehende Untersuchung auch für Wuppertal zugesichert, aber auch ein Blockheizkraftwerk sei denkbar.

Zu 13. Anwohner

13. Stellungnahme (Abgase)

Hinweis: Der Anwohner doziert aus dem Kyoto-Protokoll über die Schädlichkeit von Gasen, die aus Explosionen von Kfz-Motoren entstehen und auch von Pflanzen nicht aufgenommen und in Sauerstoff umgewandelt werden könnten.

Der Redner weist auf die Gefahren durch diese Art von Gasen auf Umwelt und menschliche Gesundheit hin und fragt, inwieweit die Anwohner aber insbesondere ein benachbarter Kindergarten, der im Abgasstrom läge, geschützt werden können.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Hierzu wurde ein Luftschadstoffgutachten erarbeitet. Die Verträglichkeit wurde inzwischen nachgewiesen.

Zu 14. Anwohner

14. Stellungnahme (Standort)

Hinweis: Eine Anwohnerin erklärt, dass es eine Bürger AG-Genossenschaft zur Photovoltaiknutzung gäbe, die bereits das betroffene Plangebiet für geeignet halten würde.

Zum Standort selbst sei auszuführen, dass dieser noch sehr viele Hürden bürge, letztlich auch zum Thema „Einzelhandel“.

Hinweis: Darüber hinaus gäbe es die Verkehrsproblematik und hier hebt die Rednerin besonders die engen Straßenquerschnitte in näherer Umgebung hervor. Hinzu kämen die heute vorgestellten Umweltbelange.

Insgesamt scheinere der Standort fraglich und es wird von ihr auf das verfügbare Metrogelände als besser geeignet verwiesen, was zudem eine bessere Anbindung an den ÖPNV hätte.

Die Rednerin erklärt, der Metrostandort hätte 55.000 m². Bei 2-geschossiger Bebauung entspräche dies doch auch 110.000 m² Grundstücksgröße.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet.

Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen sowie der Verkehrsverteilung haben ergeben, dass bei Umsetzung des Planungsvorhabens keine maßgeblichen Behinderungen im Verkehrsnetz zu erwarten sein werden. Die Maßnahme und Planung wurde zwischenzeitlich mit den Trägern öffentlicher Belange und insbesondere Straßen-NRW abgestimmt. Zu den Beurteilungen der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität der Knotenpunkte und der Strecken wird auf das Verkehrsgutachten verwiesen.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Der Vorhabenträger signalisiert, den angesprochenen Alternativstandort zu kennen, der jedoch für das Bauvorhaben flächenmäßig zu klein sei.

Zu 15. Rednerin

15. Stellungnahme (Artenschutz)

Bedenken: Eine Rednerin kommt nochmals auf den Artenschutz zu sprechen und auf ein erwartetes ergebnisoffenes Verfahren. Sie hätte den Eindruck, die Gutachter hätten für alle Unwägbarkeiten des Grundstücks bereits Lösungen und sämtliche Eingriffe seien nicht so tragisch.

Dies gelte sowohl für den benachbarten Mäusebussard, die Amphibien, die Fledermäuse, den alten Baumbestand, die Quellgebiete und die Topographie.

Zu 15. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im anstehenden Bauleitplanverfahren müssen sämtliche Belange behandelt werden. Es werde dabei nichts wegdiskutiert, sondern es finden alle Belange Berücksichtigung.

Zur möglichen Belassung des bestehenden Teiches wird ergänzt, dass technisch ein Erhalt möglich, dies aber nicht sinnvoll sei, da dieser keine ökologischen oder gestalterischen Funktionen aufgrund der einengenden Bebauung durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum und das Parkdeck hätte.

Zu 16. Rednerin

16. Stellungnahme (Teich)

Hinweis: Die Rednerin fragt, ob ein Erhalt des Teiches technisch machbar wäre.

Zu 16. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet

Der Erhalt des Teiches ist machbar, jedoch ist dies zur Ausnutzung des Grundstücks nicht sinnvoll.

Zu 17. Redner

17. Stellungnahme (Tiefgarage)

Ein Redner fragt, ob auch der Bau einer Tiefgarage möglich wäre.

Zu 17. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Der Vorhabenträger antwortet, dass eine Tiefgarage zwar möglich, aber auch sehr kostenintensiv sein würde und das geplante Parkdeck bereits Funktionen einer Tiefgarage übernimmt.

Zu 18. Teilnehmerin

18. Stellungnahme (Umgang mit Anregungen)

Eine Teilnehmerin fragt, was mit dem heute geäußerten Anregungen geschehe.

Zu 18. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Es wird erläutert, dass von den bisherigen 3 Veranstaltungen Niederschriften angefertigt und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Zu 19. Teilnehmerin

19. Stellungnahme (Quelle Meinebach)

Eine weitere Sprecherin fragt, ob die Quelle des Meinebaches geprüft wird.

Zu 19. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beantwortet.

Das Vorhandensein einer Quelle des Meinebachs wurde zum damaligen Zeitpunkt geprüft.

Anlage 1b Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 22.10.2012 – 23.11.2012 (einschließlich)

Inhalt:

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 80
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 85
C. Überörtliche Träger	S. 101
D. Ortsansässige Träger	S. 105
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 116
F. Betroffene Gewerbebetreibende	S. 128
G. Anwohnerschreiben	S. 130

A. Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1.A bis 1.H Verschiedene Stellungnehmende

1. A bis 1.H: Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst abgewogen:

- I. IHK Mittleres Ruhrgebiet v. 21.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)
- II. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)
- III. Regionalverband Ruhr v. 20.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)
- IV. Stadt Witten v. 20.11.2012 (Eingang: 26.11.2012)
- V. Stadt Herdecke v. 28.11.2012 (Eingang: 29.11.2012)
- VI. Stadt Sprockhövel v. 19.11.2012 (Eingang: 29.11.2012) (S. 4-7)
- VII. Stadt Gevelsberg v. 20.11.2012 (Eingang: 03.12.2012) (S. 3-6)
- VIII. Stadt Ennepetal v. 20.11.2012 (Eingang: 23.11.2012) (S.)
- IX. Stadt Wetter v. 20.11.2012 (Eingang: 23.11.2012) (S. 1-6)
- X. Ennepe-Ruhr-Kreis v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)
- XI. Stadt Hattingen v. 20.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)
- XII. Stadt Schwelm v. 19.11.2012 (Eingang: 27.11.2012)

1.A Stellungnahme (regionalplanerische Vereinbarkeit)

Es wird auf die Stellungnahmen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren und zur 49. Flächen-nutzungsplanänderung verwiesen, deren Inhalt vollumfänglich aufrechterhalten bleibe.

Das Vorhaben sei mit der Zielsetzung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zuzuordnen sind, unvereinbar. Somit bestehe ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB. In der Bebauungsplanbegründung würde die Auffassung vertreten werden, dass die Vereinbarkeit mit der Zielsetzung nicht be-

urteilt werden könne, da der Regionalplan nicht zwischen Kern- und Randsortimenten differenziere. Es wäre nicht haltbar, das Einkaufszentrum bauplanungsrechtlich als einziges Vorhaben zu betrachten, so dass es für das Kernsortiment des Gesamtvorhabens auf den Sortimentschwerpunkt des gesamten Einkaufszentrums ankomme. Diese Thematik sei bereits in der Stellungnahme zur 49. Änderung des FNP eingehend dargelegt worden. Es wird darüber hinaus auf ein Gerichtsurteil verwiesen, das die Begrifflichkeit eines Einkaufszentrums regle. Die Begriffsbestimmung mache deutlich, dass es sich um mehrere voneinander zu unterscheidende Einzelhandelsbetriebe handle, die im Einkaufszentrum konzentriert seien. Deswegen gehörten zu dem Einkaufszentrum auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten. Es wird des Weiteren auf die Rechtsprechung zum Begriff des Randsortiments hingewiesen.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zum Teil gefolgt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Darstellung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Die Begründung wird dahingehend abgeändert, dass auf die Bezeichnung der Sortimente als Rand- und Kernsortimente, die geeignet ist, Missverständnisse hervorzurufen, verzichtet und der oben erläuterte Sachverhalt ergänzt wird.

1.B Stellungnahme (Sachlicher Teilplan – Großflächiger Einzelhandel)

Bedenken: Der Bebauungsplan sei unvereinbar mit den Zielsetzungen des im Entwurf vorliegenden sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ zum LEP NRW, womit ein Abwägungsausfall vorliegen würde. Ein weiterer Abwägungsausfall läge wegen der Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche zahlreicher Städte im Ennepe-Ruhr-Kreis durch die Planung vor.

Die in der Begründung vertretene Auffassung von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, Zielbestimmung 2,3 und 5, sei gem. Vorstehendem falsch. Dies führe zu einem Abwägungsausfall und somit zu einem Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB. Auch den Erwägungen auf S. 9 der Begründung läge die Auffassung zugrunde, das Einkaufszentrum stelle ein einziges Vorhaben dar, was offensichtlich rechtsfehlerhaft sei.

Gem. *der Auswirkungsanalyse [4]* zu diesem Bauleitplanverfahren sei zu entnehmen, dass 20,9 % der geplanten Gesamtverkaufsfläche auf zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente entfalle, was außerhalb des Bereichs eines untergeordneten Sortimentes ist. Dies werde mit dem Umsatzanteil dieser Sortimente im IKEA-Einrichtungshaus verdeutlicht. Die Randsortimente stünden in keinem funktionalen Zusammenhang mit den Kernsortimenten. Gemäß einem zitierten Gerichtsurteil zu einem vergleichbaren Fall sei dies notwendig. Somit verfüge das IKEA-Einrichtungshaus sowie die Fachmärkte über zentrenrelevante (Kern-) Sortimente, womit eindeutig gegen Ziel 2 des Sachlichen Teilplans – Großflächiger Einzelhandel verstoßen werde. Es wird bestritten, dass ein Einkaufszentrum mit einem hohen zentrenrelevanten Sortimentsanteil mit der Argumentation hoher Kaufkraftverluste im Bereich Möbel innerhalb Wuppertals begründet werden kann.

Auch Ziel 3 stehe der Planung entgegen, da Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet nicht ausgeschlossen werden könnten. Es sei von einer hohen Unverträglichkeit insbesondere in den Branchen zoologische Artikel, GPK/Haushaltswaren, Sportartikel, Schuhe, Fahrräder, technisches Zubehör, Leuchten und Elektroartikel auszugehen.

Des Weiteren läge ein Verstoß gegen Ziel 5 des sachlichen Teilplans sowie ein Abwägungsausfall vor, da sämtliche zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente subsumiert sind. Auch nach der Rechenweise der Stadt Wuppertal läge der zentrenrelevante Sortimentsanteil noch bei 15,9 %. Dies könne nicht mit der Rechtfertigung eines Verkaufsflächendefizits im Hauptsortiment Möbel abgewogen werden. Somit ist das Vorhaben nicht mit den in Planung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Für das Planverfahren hat sich das Büro GMA mit den Zielen und Grundsätzen des (seinerzeit noch in Aufstellung befindlichen) LEP NRW auseinandergesetzt. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass ein IKEA-Möbelhaus und ein Fachmarktzentrum (Homepark) entstehen sollen. Nunmehr ist ein einziges Vorhaben geplant, nämlich ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum (FEZ). Von daher bedarf es einer anderen Beurteilung hinsichtlich des Entwurfs des LEP NRW, da lediglich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung fachmarktbezogenes Einkaufszentrum festgesetzt wird. Sodann ergibt sich folgende Bewertung:

- Das geplante Vorhaben entspricht **Ziel 1** des LEP NRW, da das Sondergebiet innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) festgesetzt wird.
- **Ziel 2** des LEP NRW ist auf das geplante Einkaufszentrum nicht anwendbar. Die Differenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten, an die der LEP NRW insoweit anknüpft, ist innerhalb eines Einkaufszentrums i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO regelmäßig ausgeschlossen. Legt man die Zielbestimmung dahingehend aus, dass mit dem Begriff „Kernsortiment“ innerhalb von Einkaufszentren der Sortimentsschwerpunkt gemeint ist, entspricht die beabsichtigte Festsetzung Ziel 2 des LEP NRW, da das nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässige Vorhaben den Sortimentsschwerpunkt im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente, in erster Linie im Sortimentsbereich Möbel, aufweist.
- **Ziel 3** des LEP NRW wird entsprochen, da zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal sowie benachbarter Gemeinden durch die Festsetzung nicht (wesentlich) beeinträchtigt werden.
- **Grundsatz 4** des LEP NRW ist aus den zu Ziel 2 genannten Gründen auf die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Einkaufszentrum nicht anwendbar. Ungeachtet dessen überschreitet der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzung weder bei den nicht zentrenrelevanten noch bei den zentrenrelevanten Sortimenten die Kaufkraft der Einwohner der Stadt Wuppertal, sodass Grundsatz 4 des LEP NRW entsprochen wird.
- **Ziel 5** des LEP NRW ist aus den zu Ziel 2 genannten Gründen auf die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt entspricht die Festsetzung Ziel 5 des LEP NRW. Der Umfang der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente gemäß Wuppertaler Liste vom 04.03.2013 beträgt 9,9 % der Gesamtverkaufsfläche des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums. Gemessen an den Leitsortimenten gem. LEP NRW beläuft sich der Anteil zentrenrelevanter Sortimente auf 9,9 %.
- **Grundsatz 6** des LEP NRW ist aus den zu Ziel 2 genannten Gründen auf die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Einkaufszentrum nicht anwendbar. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt ist Grundsatz 6 des LEP NRW nicht Genüge getan, da zentrenrelevante Sortimente auf mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Bei der aktuellen Planung ist von 4.475 m² Verkaufsfläche für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente auszugehen. Aufgrund der standortbedingten Streuwirkung und der zum Teil geringen absoluten Verkaufsflächengrößen dieser Sortimente führt der Anteil nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet.
- **Ziel 7** des LEP NRW ist auf die Planung neuer Einzelhandelsstandorte nicht anwendbar.
- **Ziel 8** des LEP NRW ist berücksichtigt, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Entstehung einer Einzelhandelsagglomeration nicht erlaubt. Bei dem geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum handelt es sich nicht um eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben, sondern um einen eigenständigen Betriebstyp. Darüber

hinausgehen von dem festgesetzten Sondergebiet keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche aus.

- **Grundsatz 9** des LEP NRW ist nicht anwendbar, da Grundsatz 9 des LEP NRW (lediglich) die Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen erfasst.
- **Ziel 10** des LEP NRW, das klarstellt, dass die Ziele und Grundsätze des LEP NRW auch für vorhabenbezogenen Bebauungspläne Anwendung finden, soweit nicht von § 12 Abs. 3a S. 1 BauGB Gebrauch gemacht wird, wird aus den zuvor genannten Gründen entsprochen.

1.C Stellungnahme (interkommunales Abstimmungsgebot)

Die Planung gefährde die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarstädte im Einzugsgebiet. Es werde gegen das interkommunale Abstimmungsgebot und die Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr.4 BauGB verstoßen.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der (modifizierte) Darstellungsinhalt ist hinreichend bestimmt. Städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden sind nicht zu erwarten.

B. Nachbargemeinden / Landkreise

1. Stadt Essen
2. Stadt Sprockhövel
3. Stadt Haan
4. Oberbergischer Kreis
5. Stadt Velbert
6. Stadt Gevelsberg
7. Stadt Solingen
8. Kreis Mettmann
9. Stadt Radevormwald
10. Stadt Wetter

Zu 1. Stadt Essen / Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan v. 20.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)

1.A Stellungnahme (Sachlicher Teil – Großflächiger Einzelhandel, Regionalplanung)

Es werden **Bedenken** vorgetragen. Die Ausführungen der Begründung des Bebauungsplanteilwurfes zu den landesplanerischen Vorgaben werden in Frage gestellt. Es wird festgestellt, dass die Betriebe des Homeparks zentrenrelevantes Sortiment hätten. Den Zielen 2 und 3 der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Sachlicher Teilplan – großflächiger Einzelhandel) wird nicht entsprochen. Auch gegen die Ziele der Regionalplanung werde verstoßen, da zentrenrelevante Sortimente räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zuzuordnen seien. Die Begründung, das Vorhaben verfüge über einen nicht zentrenrelevanten Sortimentsschwerpunkt, sei nicht nachvollziehbar.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Diese Einschätzung der Unverträglichkeit wird nicht geteilt. Mit Inkrafttreten des von der Landesplanungsbehörde erarbeiteten und von der Landesregierung (Kabinettsitzung 11. Juni 2013) mit Zustimmung des Landtags (Plenarsitzung 10. Juli 2013) als Rechtsverordnung beschlossenen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – am 13. Juli 2013 liegen in Bezug auf Einzelhandelsvorhaben Grundsätze und Ziele der Raumordnung vor, die im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Juli 2013.

Ziel 2 des LEP NRW ist auf das geplante Einkaufszentrum nicht anwendbar. Die Differenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten, an die der LEP NRW insoweit anknüpft, ist innerhalb eines Einkaufszentrums i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO regelmäßig ausgeschlossen. Legt man die Zielbestimmung dahingehend aus, dass mit dem Begriff „Kernsortiment“ innerhalb von Einkaufszentren der Sortimentsschwerpunkt gemeint ist, entspricht die beabsichtigte Festsetzung Ziel 2 des LEP NRW, da das nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässige Vorhaben den Sortimentsschwerpunkt im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente, in erster Linie im Sortimentsbereich Möbel, aufweist.

Ziel 3 des LEP NRW wird entsprochen, da zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal sowie benachbarter Gemeinden durch die Festsetzung nicht (wesentlich) beeinträchtigt werden.

1.B Stellungnahme (Textliche Festsetzungen)

Die Festsetzung als Sondergebiet SO „fachmarktbezogenes Einkaufszentrum“ sei rechtlich als auch inhaltlich problematisch. Zu beachten seien die Rechtsgrundlagen zu den Begrifflichkeiten „Einkaufszentrum“ und „großflächiger Einzelhandel“. Bei der getroffenen Festsetzung bestehe eine unzulässige Verquickung der beiden Nutzungsarten: In „Gebieten für großflächigen Einzelhandel“ werden keine Einkaufszentren zugelassen, sondern nur Einzelhandelsbetriebe und Handelsbetriebe mit Verkaufsstellen für letzte Verbraucher. Demgemäß sei umgekehrt in einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb nur dann zulässig, wenn er Bestandteil eines Einkaufszentrums ist. Die Absicht, einen Lebensmittel-Discountmarkt anzusiedeln, widerspreche der Festsetzung eines „fachmarktbezogenen Einkaufszentrums“.

Das festgesetzte Sortiment „Aufbewahrung“ sei nicht ausreichend bestimmt und es bestünde Zweifel an der Einstufung als nicht zentrenrelevantes Sortiment. Bei der Summierung des zentrenrelevanten Sortimentsanteils fehlten die Nahrungs- und Genussmittel und es bestehe bei diesen eine Differenz zwischen Auswirkungsanalyse und Festsetzung. Unklarheit bestünde zudem bei den Sortimenten des Fahrradfachmarktes und deren Zentrenrelevanz. Eigentlich zentrenrelevante Sortimente würden unter dem nicht zentrenrelevanten Sortiment Fahrräder/-zubehör subsumiert werden. Dringende Anregung, die Wuppertaler Sortimentsliste als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, um die Eindeutigkeit der Sortimente zu gewährleisten und falsche Sortimentsbezeichnungen zu vermeiden.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1136V – Dreigrenzen – dient der Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums (FEZ). Auf Aussagen, die geeignet sind, Missverständnisse hervorzurufen, insbesondere die Begrifflichkeit des „großflächigen Einzelhandels“, wurde im Weiteren verzichtet. Die Begründung und die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.

Das Flächen- und Verkaufsflächenkonzept wurde in Anlehnung an die Wuppertaler Sortimentsliste vom 17.12.2012 wesentlich überarbeitet: Die Größe der maximal zulässigen Verkaufsfläche in den Sortimenten Heimtextilien, Hausrat, Kunst, Elektrowaren und Sportartikel wurde auf ein städtebaulich verträgliches Maß reduziert. Zur ersten Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1136 V im Oktober 2012 waren gemäß der seinerzeit gültigen Wuppertaler Liste 8.270 m² zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente bei 45.850 m² Gesamtverkaufsfläche geplant. Danach wurde - wie oben bereits dargestellt - mit der Änderung der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 eine Neubewertung der Zentrenrelevanz des geplanten Sortimentskonzeptes möglich. Der Sortimentspunkt „Aufbewahrung“ umfasst Kästen für Kleinaufbewahrung, Körbe und dergleichen.

Das gemäß der Bergischen Liste als zentrenrelevant eingestufte Sortiment des Fahrradfachmarktes steht mit seiner Einstufung im Widerspruch zur Liste der Leitsortimente NRW, an der sich die aktuelle Wuppertaler Liste orientiert. Der Vorwurf, zentrenrelevante Sortimente bei dem Punkt „Fahrräder/-zubehör“ hinzuzufügen kann nicht nachvollzogen werden und ist nicht zutreffend.

*Das nun vorliegende Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept für das Vorhaben am Standort Wuppertal-Nächstebreck führt – gegenüber dem Stand des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Offenlage Okt. 2012 – noch einmal zu einer Reduzierung der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente Lebensmittel und Sportartikel. Der Anteil der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente an der Gesamtverkaufsfläche ergibt – unter Beachtung der aktuellen Wuppertaler Liste – lediglich noch 9,9 % (4.475 m²). Bei dem vorliegenden Konzept werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbe-
reiche ausgeübt.*

Die Begründung und die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.

1.C Stellungnahme(Auswirkungsanalyse)

Bedenken: Die Auswirkungsanalyse der GMA [4] wird kritisiert. Die Stellungnehmenden kritisieren, dass das gesamte Bochumer Stadtgebiet nicht dem Einzugsbereich des projektierten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums in Wuppertal zugeordnet wird. Aus Sicht des Stellungnehmenden ist der neue Standort insbesondere für die südlichen Bochumer Stadtteile deutlich schneller erreichbar als die bestehenden IKEA-Standorte in Dortmund und Essen. Darüber hinaus würde sich der Standort Wuppertal durch den angeschlossenen Homepark deutlich attraktiver darstellen als die bestehenden IKEA-Ruhrgebietsstandorte.

Es wird die Höhe der Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren IKEA Einrichtungshäusern und damit das Maß der rückholbaren Kaufkraft als maßgebliche Größe für die Abschätzung der Umsatzumverteilungseffekte bemängelt. Aus Sicht der Stellungnehmenden wurden die Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren IKEA Einrichtungshäusern zu hoch angesetzt und damit die Umsatzumverteilungseffekte innerhalb des Einzugsgebietes tendenziell als zu niedrig bewertet.

Nach Ansicht der Stellungnehmenden sind die prognostizierten Umsätze für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht nachvollziehbar, da branchenbezogene Angaben zu den zugrunde gelegten Flächenproduktivitäten fehlen. Die Flächenproduktivität erschiene als zu niedrig angesetzt.

Es sei eklatant gegen das REHK verstoßen worden. Das Vorhaben widerspricht den landesplanerischen Zielen zur Steuerung des Einzelhandels.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Abgrenzungen des Einzugsbereiches

In der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] ist ein weites und in mehrere Zonen unterteiltes Einzugsgebiet definiert, das aufgrund der Angebotsstrukturen im Gesamtraum, der Größe und Attraktivität des Planvorhabens am Planstandort in Wuppertal sowie auch im Hinblick auf die nächst gelegenen Standorte des Vorhabenträgers abgegrenzt wurde. Hierzu lagen u. a. auch Kundenherkunftsdaten von umliegenden Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers vor. Wie Karte 3 in der Auswirkungsanalyse [4] aus Juli 2012 zeigt, zählt die Stadt Bochum zum Kerneinzugsgebiet der Einrichtungshäuser in Dortmund bzw. Essen. Auch wenn der Planstandort in Wuppertal von einigen südlichen Stadtbereichen etwas besser erreichbar ist als der Standort in Essen, so ist doch in Bezug auf Dortmund festzuhalten, dass sehr ähnliche Distanzen vorhanden sind. Eine höhere Attraktivität des projektierten Standortes in Wuppertal kann gegenüber dem Standort in Dortmund gutachterlicherseits nicht festgestellt werden, da sich das Einrichtungshaus in Dortmund in der dortigen Fachmarkttagglomeration Indupark (u. a. Decathlon, Intersport Voswinkel, Megazoo, MediaMarkt, real etc.) befindet. Angesichts der grundsätzlichen Orientierung auf das Oberzentrum Dortmund sowie der tradierten Einkaufstendenzen zum Standort in Dortmund ist künftig nicht mit wesentlichen Umlenkungen der Einkaufsorientierungen der Bochumer Bevölkerung an den Standort in Wuppertal zu rechnen. Daher wurde die Stadt Bochum nicht in das Einzugsgebiet einbezogen.

Abfließende Kaufkraft / Größenordnung der Kannibalisierungseffekte gegenüber weiteren Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers

Im Hinblick auf die Methodik der Ermittlung von Kaufkraftrückflüssen (Umverteilungswirkungen gegenüber Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers im Umfeld) ist zunächst auf die Auswirkungsanalyse [4] aus Juli 2012, insbesondere Kapitel II, 3.2 (Seite 21 f.) sowie Kapitel IV, 3.1 (Seite 45 ff.) hinzuweisen. Die Einschätzung der Kaufkraftrückholung gegenüber vorhandenen Einrichtungshäusern in Düsseldorf, Essen, Dortmund oder Köln basiert auf der detaillierten Analyse von Kundenherkunftsdaten der Firma IKEA. Diese wurden aktuellen durchschnittlichen Umsatzleistungen von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers gegenüber gestellt und entsprechen – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen vergangener Neuansiedlungen von Einrichtungshäusern der Firma IKEA an Standorten mit bereits nahe gelegenen, vorhandenen Häusern – üblichen, betrieblich auch gewollten Umverteilungswirkungen innerhalb der Firma IKEA.

Bei der Ermittlung der Umsatzumverteilungseffekte wurden im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes Umsatzumverteilungseffekte außerhalb des Einzugsgebietes nur gegenüber Standorten des Vorhabenträgers (Kaufkraftrückholung) zugrunde gelegt. Wettbewerbseffekte gegenüber den großen Möbelstandorten außerhalb des Einzugsgebietes wie z. B. Ostermann in Haan und Witten, Hardeck in Bochum oder Kröger in Essen wurden dagegen modellhaft nicht unterstellt. Auch vor diesem Hintergrund ist keine „Verharmlosung“ der Umverteilungseffekte im Einzugsgebiet vorgenommen worden.

Flächenproduktivitäten

An dieser Stelle ist auf die Tabellen 7 und 8 auf den Seiten 43 bzw. 44 im Gutachten der GMA vom Juli 2012 [4] hinzuweisen, in denen jeweils in der letzten Spalte die Flächenproduktivität als Umsatz in € je m² Verkaufsfläche und Branche dargestellt ist. Für die Fachmärkte wurde eine durchschnittliche Flächenproduktivität von 2.480 € je m² Verkaufsfläche zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 8, letzte Spalte [4]), die mit dem hohen Verkaufsflächenanteil von Fachmärkten mit relativ geringen Flächenproduktivitäten begründet ist (Möbel, zoologischer Bedarf, Motorradzubehör, Fahrräder). Betriebstypen bzw. Sortimente mit höheren Flächenleistungen, wie z. B. ein Elektrofachmarkt oder ein Lebensmitteldiscounter, wurden ebenso wie ein Sportfachmarkt mit einem Schwerpunkt bei kleinteiligen Sportartikeln mit überdurchschnittlich hohen Flächenproduktivitäten angesetzt. Für das Sortiment Heimtextilien, Haushaltswaren / GPK / Kunst wurde eine Flächenproduktivität von 2.600 € je m² Verkaufsfläche unterstellt, was für die Randsortimente der projektierten Fachmärkte aus dem Möbelsegment oder dem Babyfachmarkt als deutlich überdurchschnittliche Flächenproduktivität zu sehen ist.

REHK / Landesplanung

Bezüglich des REHK Bergisches Städtedreieck ist festzuhalten, dass die Formulierungen auf S. 148 / 149 des REHK [5] aufzeigen, das bei Vorhaben mit zentrenrelevantem Sortimentschwerpunkt an Standorten außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche kein regionaler Konsens besteht. Auch wenn beim fachmarktbezogenen Einkaufszentrum ein Schwerpunkt im nicht zentrenrelevanten Sortiment liegt, weist das Vorhaben doch eine hohe absolute Verkaufsfläche mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf. Gemäß der neuesten Planung wurde überdies der Lebensmittelmarkt ersatzlos gestrichen. Bei dem vorliegenden Konzept werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW

a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Festsetzung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Die Begründung wird dahingehend abgeändert, dass auf die Bezeichnung der Sortimente als Rand- und Kernsortimente, die geeignet ist, Missverständnisse hervorzurufen, verzichtet wird und der oben erläuterte Sachverhalt ergänzt wird.

Zu 2. Stadt Sprockhövel v. 19.11.2012 (Eingang: 29.11.2012)

2.A Stellungnahme (Auswirkungsgutachten [4])

Es werden erhebliche **Bedenken** gegen die Planungen hervorgebracht. Durch die Kaufkraftabflüsse gebe es negative Auswirkungen für die wohnortnahe Versorgung. Das GMA-Gutachten wird kritisiert, die Auswirkungen der Kaufkraftabflüsse müssten anhand der Sprockhöveler Sortimentsliste dargestellt werden. Das GMA-Gutachten könne nicht nachvollzogen werden.

Ferner weist die Stadt Sprockhövel auf ihre Stellungnahme vom 20.06.2012 hin und führt an, dass die aus Datenschutzgründen nicht benannten Einzelangaben zu einzelnen Sortimenten eine Bewertung der Auswirkungen unmöglich machen würden.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle ist auf die ausführliche Bestandserfassung des Einzelhandelsgutachters GMA von Oktober bis Dezember 2011 hinzuweisen, der im gesamten Stadtgebiet Sprockhövel alle klein-, mittel- und großflächigen Betriebe mit projektrelevanten Sortimenten (Haupt- und Randsortimente) erfasst hat. Die entsprechenden Daten sind in den Anhangstabellen A5.25 (Verkaufsflächen und Umsätze in Sprockhövel – Zone I) sowie A5.26 (Umverteilungswirkungen in Sprockhövel – Zone I) des Auswirkungsgutachtens der GMA [4] dargestellt. Darüber hinaus sind in Anhangstabelle A4 die beiden Hauptzentren in Sprockhövel, Niedersprockhövel und Haßlinghausen (Seite 113 / 114) näher beschrieben. Auch wird im Hauptteil des Gutachtens in Kapitel IV, 4.2.14 und 4.2.15 (Seite 70 f.) näher auf die Betroffenheit des Einzelhandels in diesen beiden Zentren eingegangen. Auf Grundlage u. a. der Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Sprockhövel in einigen Sortimenten, aber auch in den zentralen Versorgungsbereichen weiterer Gemeinden im Einzugs-

gebiet, wurden im *Verträglichkeitsgutachten* Empfehlungen zur Reduzierung der Verkaufsfläche in bestimmten Sortimenten getroffen. Die entsprechenden Auswirkungen sind in Anhangstabelle A6 dargestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Betroffenheit der Stadt Sprockhövel als Nachbarkommune ausreichend dargestellt. Eine Bewertung auf Basis der Sprockhöveler Liste der zentrenrelevanten Sortimente ist insofern nicht notwendig, als dass alle wesentlichen Sortimente im Vorhaben dezidiert untersucht und – unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant – im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen bewertet wurden.

Bzgl. des Datenschutzes ist zu bemerken, dass einzelbetriebliche Daten vom Einzelhandelsgutachter GMA grundsätzlich nicht herausgegeben werden. Grundlage der Auswirkungsanalyse der GMA [4] war eine intensive Erfassung der projektrelevanten Angebotssituation im Einzugsgebiet von Oktober bis Dezember 2011. Es fand eine flächendeckende Erhebung der projektrelevanten Angebotssituation in den Städten und Gemeinden der Zonen I und II statt. Dabei wurden Betriebe aller Größenordnungen mit projektrelevanten Hauptsortimenten und die Randsortimente von Mehrbranchenbetrieben wie z. B. SB-Warenhäuser, Warenhäuser oder Bau- und Heimwerkermärkte / Möbelhäuser erfasst.

2.B Stellungnahme (Verkehrsgutachten [9])

Bzgl. der verkehrstechnischen Untersuchung (VUS) wären die Bedenken aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Verkehrszuwachses nicht gewürdigt worden. Es wird gebeten, dies nachzuholen.

Es sei nicht nachvollziehbar, warum kein Mittelwert aus Minimal- und Maximalwerten der Kfz-Fahrten pro Tag in Ansatz gebracht würde.

Bedenken: Es sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Stellplatzzahlen um 200 reduziert und die Belegungsrate erhöht worden wäre. Das Vorhaben wird mit IKEA-Dortmund verglichen, wo auf 16.000 m² Verkaufsfläche 1.380 bzw. 1.510 Stellplätze kommen. Vor dem Hintergrund wird gefolgert, dass die angebotenen Stellplätze nicht ausreichen und dass mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Auch sollte ein Worst-Case-Szenario gerechnet werden, namentlich für einen Freitag.

Es wird die Richtigkeit der Verkehrsverteilung aus Nordosten und Nordwesten angezweifelt. Angesichts des kompletten Einzugsbereichs mit 1,2 Mio. Einwohnern erscheint ein Anteil von 10,5 % aus NO / NW und 2,9 % aus Sprockhövel (Schmiedestraße) als deutlich zu gering. Die in die VUS eingefügte Untersuchung zu IKEA-Kunden sei nicht aussagekräftig, da die Hälfte des Verkehrs Kunden des Fachmarktzentrums seien.

Durch das durch den Stellungnehmenden aufgrund des Vorstehenden prognostizierten wesentlich höheren Verkehrsaufkommens wird es Beeinträchtigungen und erhebliche Belastungen des regionalen Straßennetzes geben. Auf diese und bereits bestehende Belastungen wird detailliert eingegangen und moniert, dass die VUS nicht darauf eingehe, sie weise somit Mängel auf.

Im Folgenden wurde die wortgleiche Stellungnahme wie unter Punkt A.1. (RVR, Ennepe-Ruhr-Kreis) eingefügt.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über aktuelle statistische Eckwerte, die vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich, dass einschließlich Standardabweichung eine realistische Obergrenze der entstehenden Verkehrsbelastungen von ca. 7.500 Kfz/24h jeweils in Ein- und Ausfahrt angenommen wird. Eine Berücksichtigung der Mittelwerte entsprechend Berechnungen der Verkehrsbelastungen nach Bosserhoff, Wiesbaden, ergibt in der Summe eine werktägliche Gesamtbelastung von ca. 7.000 Kfz/24h jeweils in Zu- und Ausfahrt. Die Annahme von 7.500 Kfz/24h entspricht somit einer Worst-Case-Annahme und beschreibt eine höhere Verkehrs-

belastung als dies der Mittelwert aus Minimal/Maximal Werten der Kfz-Fahrten/Tag ergeben hätte. Entsprechend Anlage A8 der Verkehrstechnischen Untersuchung [9] beläuft sich der Mittelwert der täglichen Verkehrserzeugung für das Einrichtungshaus auf 4.580 Fahrten, das Fachmarktzentrum auf 2.391 Fahrten, ergibt in der Summe 6.971 Fahrten jeweils in Zu- und Ausfahrt und somit in der Summe aller Fahrten 13.942 Fahrten.

Die angegebenen Minimal/Maximal Fahrten von 12.985 und 24.538 Kfz/Werktag können von hier aus nicht nachvollzogen werden. Es bleibt zu vermuten, dass sich die Stadt Sprockhövel hierbei auf Berechnungen der Verkehrserzeugung bezieht, die einen gewissen Zwischenstand dargestellt haben und im Laufe der Bearbeitung entsprechend überarbeitet wurden. Die aktuellen Tabellen zur Verkehrserzeugung sind dem Verkehrsgutachten Stand August 2012 zu entnehmen.

Die Reduzierung der Stellplätze von 1.800 auf ca. 1.550 Stellplätze bedeutet nicht eine Reduzierung des Fahrzeugaufkommens, welches den Berechnungen in der Verkehrsuntersuchung zugrunde gelegt wurde. Dies bedeutet lediglich eine Erhöhung des Umschlags je Stellplatz, der sich jedoch weiterhin in einem realistischen Bereich befindet.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wird grundsätzlich ein normaler Werktag angesetzt. Da jedoch zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ein Worst-Case-Ansatz, ohne Berücksichtigung eines Mitnahmeeffektes und ohne Berücksichtigung von Verdrängungseffekten, die vornehmlich in den Spitzenstunden im übergeordneten Verkehrsnetz zu leichten Verkehrsabnahmen führen werden, gewählt wurde und zudem die gezählten Werte mit einem Prognosezuschlag auf zukünftige maximale Verkehrsbelastungen hochgerechnet wurden, muss davon ausgegangen werden, dass auch eine leistungsfähige Abwicklung der Verkehrsbelastungen an den untersuchten Knotenpunkten an Freitagen gewährleistet ist.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebungen der Firma IKEA berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Möbelhäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Märkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Möbelmärkte, das Kundenpotenzial, sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung für das Einrichtungshaus Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel-Quellverkehr nach Realisierung des Projektes ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

Neben den Beurteilungen über die Befragungsdaten der Firma IKEA, wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Möbelhäuser des Vorhabenträgers grundsätzlich maßgeblich über die entsprechenden Bundesautobahnen angefahren werden. Diese Verteilung wurde einerseits über Kundenpotenziale aus dem Einzelhandelsgutachten ermittelt und zudem über die Befragungsdaten der Firma IKEA abgeglichen. Es entspricht somit dem Stand der Technik diese unterschiedlichen Datenannahmen zugrunde zu legen und entsprechend auf das Verkehrsnetz zu verteilen. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ist weiterhin davon auszugehen, dass keine maßgeblichen Verkehrszunahmen im nachgeordneten Netz, insbesondere in den bestehenden Ortsdurchfahrten von Sprockhövel entstehen werden.

Die Beurteilung derartiger Vorhaben erfolgt grundsätzlich ohne Berücksichtigung von außerordentlichen Störungen durch Unfälle oder Tagesbaustellen auf Autobahnen.

Es ist nicht zu erwarten, dass es in der Mittelstraße insbesondere im Hauptgeschäftsbereich zu Beeinträchtigungen durch Realisierung des Projektes kommen wird. Staus auf der Mittelstraße sind aus dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch das Einrichtungshaus nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den Ortskern Niedersprockhövel. Auch hier ist nicht zu erwarten,

dass maßgebliche Verkehrsströme über das nachgeordnete Verkehrsnetz zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum fahren werden.

Der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wird zu Behinderungen im Verkehrsnetz führen. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes.

Eine Ableitung von zusätzlichem Verkehr auf den Eichenhofer Weg ist nicht beabsichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass geringfügige Mehrbelastungen, insbesondere durch Verkehrsteilnehmer aus Stefansbecke (Sprockhövel) über den Eichenhofer Weg fahren werden. Diese zusätzlichen Belastungen werden sich jedoch in einem untergeordneten Ausmaß einstellen.

Bezüglich der wortgleichen Stellungnahme wird auf die Beschlussvorschläge unter A.1. verwiesen.

Zu 3. Stadt Haan v. 02.11.2012 (Eingang: 05.11.2012)

3. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten)

Bedenken, dass die Auswirkungsanalyse des Büros GMA [4] bei der Ausweisung der zu untersuchenden Bereiche nicht der Anregung der Stadt Haan folgte und diese in die Zone II aufnahm. So wären für Haan die Auswirkungen der Ansiedlung nicht ersichtlich. Dass die Haaner Kunden primär nach Düsseldorf orientiert sind, gelte nicht für das Sortiment Möbel. In der Abwägung wird nicht auf die Anregung zu den zentrenrelevanten Sortimenten und den Bedenken zum geplanten Sportfachmarkt eingegangen.

Der o. g. Einschätzung der Auswirkungsanalyse des Büros GMA, Haan in das zentrale Einzugsfeld des IKEA-Standort Düsseldorf einzuordnen, wird nachdrücklich widersprochen. Die Entfernungsdifferenz zwischen den (teilweise potentiellen) IKEA-Standorten sei mit ca. 5 km sehr gering, zudem würde am geplanten Standort Wuppertal die Attraktivität außerhalb des Einrichtungshauses mit erheblichen zusätzlichen Angeboten erhöht. Dies würde wiederum den Ausschlag zu veränderten Konsumangewohnheiten einer größeren Anzahl von Haaner Kunden zu Gunsten des projektierten Standortes Wuppertal geben.

Durch das somit mangelhafte GMA-Gutachten kann keine abschließende Bewertung abgegeben werden. Wegen des erheblichen Anteils zentrenrelevanter Sortimente außerhalb des IKEA-Fachmarktes erhebt der Stellungnehmende **Bedenken** gegen die Planung.

Besonders kritisch sei die Verkaufsfläche bei dem Sortiment Sportartikel, da im angrenzenden Zentrum Umsatzumverteilungen von 9 – 10 % erreicht werden, was recht hoch sei. Es wird befürchtet, dass die geplante Ansiedlung eines Sportartikelherstellers erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssituation der Stadt Haan hat. Entgegen der Aussage der Stadt Wuppertal gebe es in Haan eine Unterversorgung im Bereich Textil, zudem nur einen Anbieter von Sportartikeln. Es wird **angeregt**, bei Sportwaren, v. a. nicht-zentrenrelevante Sortimente anzubieten und zentrenrelevante Sortimente auf max. 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen – gem. Ziel 5 des neuen LEP NW. Hintergrund sei, dass zentrenrelevante Sportartikel ein klassisches innenstadtrelevantes Sortiment sind, welches gem. altem wie neuem LEP NW sowie des Einzelhandelserlasses NW außerhalb zentraler Versorgungsgebiete nicht zulässig ist.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Stadt Haan vom 31.05.2012 durch die Stadt Wuppertal im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) hingewiesen, in der die Aussagen der Stadt Haan bzgl. der Distanzunterschiede / Erreichbarkeit inhaltlich erwidert wurden (vgl. Anlage 1, B.5).

Bzgl. des Bereiches der Sportartikel, wo die Stadt Haan den einzigen Anbieter gefährdet sieht, ist festzuhalten, dass die Auswirkungsanalyse [4] aus Juli 2012 hierzu keine Aussagen getroffen hat, da Haan nicht im Einzugsgebiet liegt. Mit Blick auf die Anhangstabellen A5 bzw. A6 ist jedoch festzustellen, dass im Sportartikelsegment gerade bei den weiter entfernten Kommunen nur geringe Auswirkungen festzuhalten sind. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben die GMA-Anregungen einer Reduzierung der Verkaufsflächen bei zentrenrelevanten Sportartikeln von ursprünglich 4.000 m² Verkaufsfläche (VK) auf 1.800 m² VK im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Hieraus lassen sich in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ableiten, dies auch nicht an Standorten, die deutlich näher am Planstandort im Nordosten von Wuppertal liegen, als der Einzelhandelsstandort Haan. Vor diesem Hintergrund ist eine nähere Betrachtung des Sportartikelsegmentes in Haan nicht notwendig, hier sind keine negativen absatzwirtschaftlichen Auswirkungen zu befürchten, die in städtebauliche Auswirkungen umschlagen könnten.

In diesem Zusammenhang ist auf die grundsätzliche Einkaufsorientierung der Kunden aus Haan aufgrund der Lage zwischen den Oberzentren Wuppertal und Düsseldorf hinzuweisen. So zeigt das Regionale Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006 auf, dass das Einzugsgebiet der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld als stärksten Einzelhandelsstandort der Stadt nicht einmal die Nachbarstadt Haan umfasst. Hier ist praktisch kaum ein überörtliches Einzugsgebiet festzuhalten (vgl. Abbildung 20, Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck [5]).

Insgesamt ist die Haaner Bevölkerung hinsichtlich der Einkaufsorientierung neben der eigenen Stadt v. a. auf das Oberzentrum Düsseldorf ausgerichtet. Dies bestätigen auch die Ergebnisse von Kundenbefragungen im Einzelhandelskonzept der Stadt Haan. Eine telefonische Kundenbefragung in Haan hinsichtlich ihrer Einkaufsorientierung zeigt auf, dass in allen Sortimenten nach der Stadt Haan selbst (insbesondere Innenstadt) die stärkste Einkaufsorientierung in das Oberzentrum Düsseldorf reicht. Dies betrifft neben den – im Planvorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums Wuppertal nicht vorgesehenen Sortimenten – Bekleidung und Schuhe / Lederwaren insbesondere auch Haushaltswaren, Elektrosortimente, Möbel sowie Sportartikel und Sportgeräte. Die Stadt Wuppertal spielte im Jahr 2006 in den projektrelevanten Sortimenten des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums gerade im Vergleich zu Düsseldorf, aber auch zur Stadt Hilden keine nennenswerte Rolle.

Bezüglich der Forderung nach Reduzierung der zentrenrelevanten Anteile im Sportsegment und der Reduzierung der Anteile des zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiments auf max. 10 % der Verkaufsfläche ist auszuführen, dass bereits von der im Auswirkungsgutachten der GMA [4] empfohlenen Größenordnung von 1.800 m² VK für zentrenrelevante Sportsortimente keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Dies erst recht nicht, da diese Fläche auf 1.400m² reduziert wurde. Die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente haben gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 4. Oberbergischer Kreis v. 23.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

Es bestehen keinerlei Bedenken und Anregungen.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Stadt Velbert v. 22.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)**5. Stellungnahme** (Auswirkungsgutachten)

Es bestehen **erhebliche Bedenken** gegen die Planung. Es werden die Verkaufszahlen aus der Auswirkungsanalyse der GMA zitiert und festgestellt, dass das Konzept erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsbereich hätte. Aufgrund der Wettbewerbssituation in Velbert wird das Konzept als nicht verträglich angesehen. Es wird gegen den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan – Großflächiger Einzelhandel – (LEP – Entwurf) verstoßen. Dies sei eine bedenkliche fehlende Abwägung bzw. Abweichung der Ziele des vorgenannten Teilplanes, die im Folgenden im Detail betrachtet wird: Ziel 2 würde nicht erfüllt, die Argumentation der Begründung kann nicht geteilt werden. Es werden Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten angesiedelt. Durch die Änderung der Bezeichnung in „fachmarktbezogenes Einkaufszentrum“ würde versucht werden, der Berücksichtigung des Zieles 2 zu entgehen, das Konzept bliebe jedoch das gleiche. Dass Ziel 3 ebenfalls keiner ausreichenden Abwägung unterzogen wird, ist ebenfalls kritisch. Es seien Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment vorgesehen. Auch Ziel 5 wird eindeutig nicht entsprochen, da im geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum 15,9 % der Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente vorgesehen seien. Ebenso sei der Grundsatz 6 nicht erfüllt, da 7.305 m² anstatt der geforderten 2.500 m² an zentrenrelevanten Sortimenten geplant seien. Letztlich würde auch Ziel 8 nicht entsprochen, da es sich um eine Agglomeration mehrerer Einzelhandelsbetriebe außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches handle. Auch hier kann die Begründung des Plangebers nicht nachvollzogen werden.

Das Argument der Stadt Wuppertal, dass durch die Auswirkungsanalyse der GMA nachgewiesen wurde, dass die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich betroffen sind, trage nach Ansicht des Stellungnehmenden nicht, da hier wesentlich von den in Aufstellung befindlichen Zielen der Landesplanung abgewichen und eine juristische Lücke genutzt würde. Dem Schutz und der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche wird in der Abwägung eindeutig zu wenig Raum gegeben.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist eine weitere Reduzierung bei zentrenrelevanten Sportartikeln vorgenommen worden. Statt 1.800 m² VK, wie in Anhangstabelle A6 [4] im Hinblick auf ihre Auswirkungen dargestellt, wurde die Verkaufsfläche auf 1.400 m² reduziert. Dies entspricht noch einmal einer Verkaufsflächenreduzierung um rd. 22 %, woraus auch deutlich niedrigere Umverteilungswirkungen gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in Velbert und umliegenden Städten zu erwarten sind. Aufgrund der grundsätzlich stabilen Situation in der Innenstadt Velbert, insbesondere in der Fußgängerzone, ist bei Umverteilungswerten dann in Höhe von ca. 7 – 8 % nicht von städtebaulichen Auswirkungen auszugehen.

Hinsichtlich der Ziele bzw. Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel ist auf die Ausführungen in der Auswirkungsanalyse der GMA [4] in Kapitel IV, 6. (Seite 77 f.) hinzuweisen, in der festgestellt wird, dass einigen Zielen und Grundsätzen entsprochen wird (z. B. Lage in einem ASB, Entsprechung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion), anderen jedoch widersprochen wird. Vgl. hierzu A.1.E. Grundsätzlich wurde im Gutachten aber auch festgestellt, dass bei Umsetzung der empfohlenen Flächenreduzierungen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal oder Umgebung zu erwarten sind.

Zu 6. Stadt Gevelsberg v. 20.11.2012 (Eingang: 03.12.2012)**6. Stellungnahme** (Auswirkungsgutachten)

Es werden **Bedenken** gegen das Vorhaben geäußert. Grundsätzlich würde durch die Entwicklung eines großen Einkaufszentrums mit zentrenrelevanten Sortimenten der Versuch

zunichte gemacht werden, die Innenstädte als Einzelhandelsstandorte zukunftsfähig attraktiv zu gestalten.

In der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung der GMA wurden aus Datenschutzgründen die Einzeldaten herausgenommen, so dass eine Beurteilung zu den Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich nicht abschließend möglich ist. Es müsse ein vollständiger Datensatz übermittelt werden, damit fachgerecht beteiligt und Stellung genommen werden könne. Eine Beteiligung ohne konkrete Aussagen zu den erheblichen negativen städtebaulichen Auswirkungen sei nicht sinnvoll.

Für Gevelsberg als Mittelzentrum mit geringer Kaufkraftbindung sei die Planung bereits bei geringer Kaufkraftbindung äußerst kritisch für die wohnortnahe Versorgung. Die Erwartungen der Stadt Wuppertal mit Schaffung von 400 Arbeitsplätzen wird als geschöntes Nullsummenspiel betrachtet, es gebe keine Ansiedlung von Handelsbetrieben und damit keine Steigerung der Kaufkraft in der Region, im Gegenteil sei durch Skalen- und Synergieeffekte des großflächigen Vorhabens in Aufsummierung im Einzugsgebiet letztendlich sogar von einem Arbeitsplatzverlust auszugehen. Ebenso wird bezweifelt, dass es durch das Bauvorhaben einen nennenswerten Profit für örtliche mittelständische Unternehmen und Handwerker gibt. Dies könne eine Wunschvorstellung sein, sei aber bei einem Vorhaben in dieser Größenordnung lediglich eine Randerscheinung.

In der Begründung fehlen bei der Bewertung der Standortsuche weiterhin Metafaktoren, die in der Ratsvorlage als Demographie-Check aufgeführt seien, ebenso wie die stadtstrukturell bedeutsamen Themen Energieverbrauch und Klima. Somit leide die Standortfindung an erheblichen fachlichen Mängeln, was zumindest eine Neufassung der Bewertung erforderlich macht. Dieser Schritt sei nicht hinreichend begründet, so dass die Planung abzubrechen und das Verfahren neu angegangen werden müsse. Es wird eine beigefügte ausführliche Untersuchung vermisst, die Angaben seien nicht nachvollziehbar dargestellt. Die nach Ansicht der Stellungnehmenden mangelbehaftete Standortsuche wirke sich auch auf die Stadt Gevelsberg aus, da rein autoorientierte Standorte eine Zunahme der verkehrsbedingten Lärm- und Immissionsprobleme beinhalte und der Funktionsfähigkeit von gewachsenen zentralen Versorgungsbereichen schaden würde.

Zu Kapitel 3.6 wird erklärt, dass die aufgeführten Ziele des Gender-Mainstreaming verfehlt würden und das Planvorhaben dessen Kerngedanken widerspricht.

Mit Verwunderung werde der Umgang mit Selbstverpflichtungen der Stadt Wuppertal in Bezug auf das REHK zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit regionalen Verpflichtungen aus informellen Planungen erscheint nicht sachgerecht, da offen eingeräumt würde, dass kein regionaler Konsens erzielt wurde und dem festgeschriebenen Ziel entgegengewirkt wird, die zentralen Versorgungsbereiche zu stärken. Als zynisch zu bezeichnen sei darüber hinaus der Ersatz der Bergischen Liste durch die Wuppertaler Liste.

Zu Kapitel 4.2 wird bemängelt, dass der Schwerpunkt der Argumentation zu mangelnden Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche zu stark auf juristischer Basis einer 10 % Grenze der negativen Auswirkungen durch das Vorhaben liegt. Sowohl Tatsachenerhebungen wie Bewertung seien mit deutlichen Unzulänglichkeiten behaftet.

Bezüglich des Verkehrs (Kap. 4.4) wird auf die Stellungnahme vom 02.07.2012 verwiesen.

In den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung wären die Festsetzungen zu Gastronomie, Kundenservice und Spielbereiche zu unkonkret.

Als Fazit fasst die Stellungnehmende die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung zusammen und erklärt, dass die gewählte Darstellung nicht den Anforderungen an die Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung genüge und damit rechtswidrig sei.

Im Folgenden wurde die wortgleiche Stellungnahme wie unter Punkt A.1 (RVR, Ennepe-Ruhr-Kreis) angefügt.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Einzelbetriebliche Daten werden von der GMA grundsätzlich nicht herausgegeben. Grundlage der Auswirkungsanalyse der GMA war eine intensive Erfassung der projektrelevanten Angebotssituation im Einzugsgebiet von Oktober bis Dezember 2011. Es fand eine flächendeckende Erhebung der projektrelevanten Angebotssituation in den Städten und Gemeinden der Zonen I und II statt, zu der auch Gevelsberg zählt. Dabei wurden Betriebe aller Größenordnungen mit projektrelevanten Hauptsortimenten und die Randsortimente von Mehrbranchenbetrieben wie z. B. SB-Warenhäuser, Warenhäuser oder Bau- und Heimwerkermärkten / Möbelhäuser erfasst. Die detaillierte Auswertung ist in der Auswirkungsanalyse [4] den Anhangstabellen A5.9 (Verkaufsflächen und Umsätze in Gevelsberg – Zone I) sowie A5.10 (Umverteilungswirkungen in Gevelsberg – Zone I) zu entnehmen.

Im Segment Möbel sind in Gevelsberg und auch in den umliegenden Städten und Gemeinden keine städtebaulich negativen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen zu erwarten, da diese nicht zentrenrelevanten Sortimente bereits heute überwiegend an dezentralen Standorten ansässig sind. Dies trifft auch auf den größten Anbieter in Gevelsberg, die Wohnwelt Gevelsberg, zu. Ein Wegfallen dieses Anbieters würde sicherlich zu stärkeren Kaufkraftabflüssen von Gevelsberger Kunden in benachbarte Orte, so auch Wuppertal, führen. Die wohnortnahe Versorgung im langfristigen Segment ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Nahversorgungsbedeutung im täglichen Bedarf, die z. B. durch Lebensmittel oder Drogeriewaren gewährleistet werden soll.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Die Erläuterung der Metafaktoren, die sich unter als Unterpunkte des „Demografie-Check“ verstehen, werden in Begründung und / oder Umweltbericht durchaus genannt. So wird der Punkt „Stadtstrukturen anpassen“ durch die Veränderung des bestehenden derzeit unternutzten Gewerbegebietes in ein sonstiges Sondergebiet, dass als neutral-positiv bewertet wird, schon ausführlich geschildert. Die Ermöglichung einer gesellschaftlichen Teilhabe wird durch eine barrierefrei Bauweise sowie Frei- und Verkehrsanlagen, usw. ermöglicht.

Unter „Wanderungsbilanz verbessern“ wird die derzeit erhebliche Abwanderung von Kundenschaft und Kaufkraft aus der Stadt Wuppertal verstanden, die durch die Verwirklichung dieser Planung umgelenkt werden kann. Zudem werden neue Käuferschichten erschlossen. Diese Informationen werden der weiteren Beschlussvorlage beigefügt.

Bezüglich der Standortfindung sind Energieverbrauch und Klima ein Thema, wie im nachfolgende belegt wird:

Beim für den Vorhabenträger wie Plangeber bedeutenden Thema Energieverbrauch werden verschiedenen Möglichkeiten alternativer und regenerativer Energieträger (z.B. Geothermie) geprüft. Für diese schwierigen Untersuchungen, die in verschiedenen Gutachten betrachtet wurden und werden, liegen derzeit keine abschließenden Ergebnisse vor.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1a (5) BauGB wurde mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes insofern Rechnung getragen, als dass Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als zeichnerische und textliche Festsetzung aufgenommen wurden. In Ziffer B.4.8 wird Dachbegrünung auf mindestens 5.400 m² festgesetzt, die eine Niederschlagsrückhaltung bewirkt. Die Pflanzgebote im Plangebiet mit Gehölz- und Rasenflächen, dem festgesetzten Stellplatzgrün und der Dachbegrünung mindern den Effekt der Aufheizung, da sie sich – mehr noch als Grünflächen – an Hitzetagen nur gering erwärmen und in der Nacht stark abkühlen. Durch die Planung wird jedoch insgesamt die unversiegelte Fläche reduziert. Die Laubmasse der Gehölze mildert klimatische Aufwärmungen ab. Ebenso wirkt die benachbarte Waldfläche und ferner die Dachbegrünung der klimatischen Erwärmung

entgegen. Durch die Rückhaltung von Feuchtigkeit und Produktion von Verdunstungskälte wirken sie ausgleichend auf die Umgebung.

Die verbindlich zu pflanzenden Bäume werden nach einigen Jahren eine große Blattmasse entwickeln, die geeignet ist, die Erwärmung im Plangebiet zu neutralisieren bzw. zu mindern. Zudem filtern die Blätter Staub aus der Umgebungsluft, produzieren ausreichend Sauerstoff und absorbieren das Kohlendioxid, das durch die Fahrzeuge entsteht.

Die zu errichtenden Gebäude werden in energieeffizienter Bauweise errichtet, so dass weniger Schadstoffe durch eine Heizanlage, etc. freigesetzt werden.

Zur Reduktion von Luftschadstoffen wird die bestehende Bushaltestelle Nahe dem Plangebiet beibehalten, so dass möglichst viele Kunden und Mitarbeiter auf den Individualverkehr verzichten können. Hierdurch kann Verkehr vermieden werden.

Da das hohe Niveau an Luftschadstoffen nicht ursächlich durch die Planung verursacht wird, ist eine Reduktion und Vermeidung im Rahmen der Luftreinhalteplanung zu erbringen.

Somit wurden diese Punkte durchaus beachtet, es sollte nur vermieden werden die Themen mehrfach und ermüdend repetitiv zu behandeln. Ein fachlicher Mangel ist somit nicht zu erkennen. Die Angaben sind durchaus nachvollziehbar gehalten.

Die Darstellung der Standortsuche wird als ausreichend angesehen. Die Kritik auf ein Übergewicht einer guten Erreichbarkeit per Auto ist fachfremd, da die speziell dort angebotenen großvolumigen Waren („Kofferraumwaren“) primär über den Individualverkehr transportiert werden. Dies bedingt einen „autoaffinen“ Standort. Andererseits wäre ein solcher Vorhabenstandort, der schlecht mit dem Auto erreichbar ist, zumindest ökonomisch fragwürdig. Durch die Auswirkungsanalyse der GMA wird nachgewiesen, dass bei dem vorliegenden Sortimentskonzept keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt werden.

Die Ziele des Gender-Mainstreaming werden durch die Planung nicht verhindert. So sind neben Fuß- und Radwege als Durchgang für die Wohnbevölkerung auch Stellplätze für besondere Nutzergruppen (Frauen, Behinderte, Familien, etc.) und eine barrierefreie Zuwegung vorgesehen. Im Übrigen sieht die Planung weiter eine gute Verkehrsanbindung, Spielbereiche und gute Ausleuchtung (Verhinderung von „Angstzonen“) vor, so dass die Belange verschiedener Nutzergruppen ausreichend berücksichtigt werden. Die angeblich schlechte ÖPNV-Anbindung wird als eine gerade noch akzeptable Anbindung bewertet. Es gilt vorstehendes.

Die Kritik des Umgangs der Stadt mit der regionalen Selbstverpflichtung ist recht einseitig und wenig zu einer sachlichen Auseinandersetzung geeignet. So ist es andererseits auch so, dass die Partnergemeinden des REHK wenig beweglich sind und somit einen regionalen Dissens mitverursacht haben. Dass bei solchen Planungen in NRW oft kein regionaler Konsens erzielt werden kann, ist im Übrigen häufiger festzustellen.

Im Hinblick auf die Fortschreibung der Bergischen Liste durch die Wuppertaler Liste ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Sortimentsliste eine stadtentwicklungspolitische Zielsetzung darstellt, die als ein Baustein eines Zentrenkonzeptes regelmäßig auf Basis aktueller Bestandserfassungen im Einzelhandel fortgeschrieben wird. Vor dem Hintergrund der Betriebstypenentwicklung der vergangenen Jahre, der aktuellen Standortverteilung des Einzelhandels in Wuppertal und der stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels wurde die Wuppertaler Liste aktuell erstellt. Diese Liste ist Grundlage für die Standortsteuerung des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung im gesamten Wuppertaler Stadtgebiet, und nicht nur ein „lex IKEA“.

In der Auswirkungsanalyse der GMA [4] wird gerade nicht formal auf eine 10 % -Schwelle der städtebaulichen Verträglichkeit abgezielt. Wie den methodischen Vorbemerkungen zur städtebaulichen Bewertung zu entnehmen ist (vgl. Seiten 55 / 56 des Gutachtens [4]), wurde kein vordefinierter Schwellenwert der Umsatzumverteilung für die Einschätzung der städtebaulichen Beeinträchtigung zugrunde gelegt. Bei den Sortimenten und den zentralen Versorgungsbereichen, in denen Umverteilungswirkungen von 7 % und mehr ermittelt wurden,

wurde eine dezidierte Prüfung möglicher städtebaulicher Folgen auf Basis der Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen. (s. Anhangstabelle A4, für Gevelsberg S. 107 / 108 und Kap. IV, 4, S. 61 ff.; für Gevelsberg S. 68 [4]). Zum Detailgrad der Bestandserhebungen siehe auch die Kommentierung der GMA vom Juli 2012 [4] im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan. Die Daten der GMA sind belastbar und werden vor dem Hintergrund einer detaillierten städtebaulichen und handelsbezogenen Analyse des zentralen Versorgungsbereichs Gevelsberg bewertet. Angesichts der zum Teil hohen Umverteilungswirkungen im Zentralen Versorgungsbereich Gevelsberg und den Zentralen Versorgungsbereichen in weiteren Städten und Gemeinden des Einzugsgebietes hat die GMA in einigen Sortimenten eine Reduzierung der Verkaufsflächen und eine Modifikation des gesamten Verkaufsflächen- und Sortimentskonzeptes empfohlen.

Bezüglich der Verweise auf vorherige Stellungnahmen oder Stellungnahmen zur 49. FNP-Änderung wird auf die jeweilige Abwägung verwiesen. Bzgl. der wortgleichen Stellungnahme wird auf die Punkte A1.a bis 1. H (4) in diesem Dokument verwiesen.

Ergänzungen an textlichen Festsetzungen zur Gastronomie, Spiel- und Service werden geprüft. Eine zwingende Notwendigkeit wird derzeit nicht gesehen.

Zu 7. Stadt Solingen v. 20.11.2012 (Eingang: 04.12.2012)

7. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten [4])

Wie bereits zur frühzeitigen Beteiligung wurde von der Stellungnehmenden auch jetzt um eine Fristverlängerung gebeten, die seitens der Stadt Wuppertal gewährte Dauer wurde von der Stellungnehmenden jedoch nicht als ausreichend bezeichnet. Aus diesem Grund sei die abgegebene Stellungnahme vorläufig.

Da die zur Trägerbeteiligung eingereichte Stellungnahme fast vollständig unberücksichtigt geblieben sei, bestehen weiterhin **Bedenken**. Insbesondere sei der hohe Anteil an zentrenrelevanten Sortimenten kritisch, der negative Auswirkungen für die Solinger Zentren hervorrufe.

Die Stellungnehmende begrüßt die Absicht der Stadt Wuppertal, die Sortimente textlich festzusetzen und flächenseitig zu limitieren. Sehr bedenklich und nicht raumordnungskonform sei dagegen immer noch, trotz der vom Gutachter empfohlenen Verkaufsflächenreduzierungen, der sehr hohe Anteil an zentrenrelevanten Sortimenten. Auch sei die Tatsache kritisch, dass im Rahmen des Bebauungsplanes einzelne Flächenfestsetzungen zu teils zentrenrelevanten Randsortimenten enthalten seien, die im Rahmen des vorgelegten Verträglichkeitsgutachtens keine wirkungsanalytische Bewertung erfuhren. In Bezug auf die Solinger Innenstadt nehme die GMA-Auswirkungsanalyse keine lagedifferenzierte Betrachtung der Umverteilungswirkungen vor. Negative städtebauliche Auswirkungen auf die Solinger-Mitte seien zu befürchten. Überhöht sei zudem der Abwägungsschwellenwert für die Bestimmung der Umsatzumverteilungswirkungen von 10 % im Falle Solingen.

Zusammenfassend wird um eine reale Reduzierung der zentrenrelevanten Sortimente gebeten.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Hier ist auf die Abwägung der Stellungnahmen zur Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die Ergebnisse des Gutachtens vom Juli 2012 zu verweisen. Unter Berücksichtigung der reduzierten Verkaufsflächen in einem Teil der Sortimente, insbesondere bei zentrenrelevanten Sportartikeln, sind aus Gutachtersicht keine negativen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Solingen zu erwarten. Die in den Anhangstabellen A5.8 bzw. A6 dargelegten Umverteilungsquoten belaufen sich im Hauptzentrum Solingen auf max. 7 – 8 % bei Leuchten / Elektroinstallation bzw. 9 – 10 % bei Sportartikeln. Dieser Umverteilungswert bei Sportartikeln bezieht sich gemäß

Anhangstabelle A6 auf eine reduzierte Verkaufsfläche von 1.800 m². Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Daher wären in diesem Falle die Auswirkungen im Hauptzentrum Solingen noch einmal deutlich geringer und mit rd. 7 – 8 % zu beziffern. Städtebauliche Auswirkungen sind im Hauptzentrum Solingen aus Gutachtersicht nicht zu erwarten.

Es ist jedoch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die auf Seite 3, 2. Absatz gewählte Formulierung „Eine wie von der Stadt Wuppertal und dem Gutachterbüro GMA argumentativ angeführte „überwiegende“ Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Teilplanfortschreibung ...“ so nicht zutrifft. Die GMA hat in der Auswirkungsanalyse vom Juli 2012 auf den Seiten 77 / 78 sowie im Fazit auf Seite 85 darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Planungen einigen Zielen des Teilplanentwurfs großflächiger Einzelhandel entgegenstehen, einem Teil der Ziele wird dagegen entsprochen.

Bezüglich des Hinweises auf die erste Stellungnahme vom 03.07.2012 wird auf die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange verwiesen. Dort wurde in Punkt B.9.A – E. ausführlich auf die Stellungnahme der Stadt Solingen eingegangen.

Zu 8. Kreis Mettmann v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

8. Stellungnahme (Auswirkungsgutachten [4])

Es werden die Größen der Sortimente, insbesondere der zentrenrelevanten Randsortimente sowie über deren Verhältnis zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel referiert. Dabei wird festgestellt, dass der in Ziel 5 skizzierte maximale Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente an der Gesamtverkaufsfläche von 10 % mit 15,9 % erheblich überschritten sei. Ebenso sei Grundsatz 6 des vorgenannten Entwurfs nicht erfüllt, wonach nicht zentrenrelevantes Randsortiment den Wert von 2.500 m² nicht überschreiten solle. Es sei derzeit von 7.305 m² Verkaufsfläche für ein solches Sortiment und damit ebenfalls von einer wesentlichen Überschreitung auszugehen.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Diesen Ausführungen ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. Hinzuzufügen ist, dass jedoch von der absoluten bzw. relativen Überschreitung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gegenüber den dargelegten Schwellenwerten keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet ausgehen. Im Vergleich zu der ursprünglichen Planung erfolgte bereits mehrfach eine deutliche Reduzierung der Verkaufsfläche. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % (4.475 m²) gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 9. Stadt Radevormwald v. 20.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

9. Stellungnahme (Auswirkungsanalyse GMA [4])

Die Stadt Radevormwald bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme der Stadt Radevormwald vom 28.06.2012) und stellt fest, dass aufgrund der vorgenommenen Verkaufsflächenreduzierung in einzelnen Sortimenten keine geringeren Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Radevormwald festzuhalten sind, als für das ursprüngliche Konzept festgestellt. Dabei bezieht sich die Stadt Radevormwald auf das aktualisierte GMA-Gutachten aus Juli 2012.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die gleichen Werte in den GMA-Auswirkungsanalysen von April [1] und Juli 2012 [4] sind darauf zurückzuführen, dass in beiden Gutachten zunächst das gleiche Ausgangskonzept für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum geprüft wurde (Anhangstabellen A5). Darauf aufbauend wurden Empfehlungen zur Verkaufsflächenmodifikation getroffen (Anhangstabelle A6). Daher sind in beiden Gutachten die dargestellten Umverteilungswirkungen im zentralen Versorgungsbereich Radevormwald gleich. Im Gutachten aus Juli 2012 wurde lediglich der Sortimentsbereich Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst in zwei Gruppen differenziert (vgl. S. 74 / 75 und Anhangstabelle A7 [4]).

Im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Radevormwald sind quantitativ nachweisbare Auswirkungen im Sortimentsbereich Möbel (ca. 6 – 7 % = 0,3 Mio. €) und bei Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst (ca. 3 – 4 % = < 0,1 Mio. €) festzuhalten. In den weiteren projektrelevanten Sortimenten sind keine Auswirkungen quantitativ nachweisbar, was zum Teil auch mit dem geringen Angebotsbestand in einzelnen Sortimenten zusammenhängt (vgl. Anhangstabelle A5.21 [4]). Bei diesen Umverteilungswerten und einem Gesamtumsatzverlust von rd. 0,5 Mio. € über alle Sortimente hinweg ist aus Gutachtersicht keine Gefährdung des zentralen Versorgungsbereiches festzuhalten, auch wenn der zentrale Versorgungsbereich Radevormwald nicht zu den stärksten Standorten im Einzugsgebiet gehört.

Zu 10. Stadt Wetter v. 20.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

Zu 10. Stellungnahme (Auswirkungsanalyse)

Bedenken: Die Stadt Wetter sei bereits stark durch Kaufkraftabflüsse in das mit zahlreichen Shopping-Centern und großflächigen Einzelhandelsbetrieben versehene Umland betroffen.

Der zentrale Versorgungsbereich der Stadt Wetter sei bei der Auswirkungsanalyse der GMA nicht berücksichtigt worden und Auswirkungen wären so nicht erkennbar. Dies müsse aufgrund der räumlichen Nähe nachgebessert werden, auch wenn keine direkte Nachbarschaft zur Stadt Wuppertal vorliegt.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stadt Wetter befindet sich in Zone II und III des abgegrenzten Einzugsgebietes. Der Zentrale Versorgungsbereich Hauptzentrum Wetter ist Zone III zugeordnet und wurde in der GMA-Auswirkungsanalyse detailliert beschrieben (s. Anhangstabelle A4, Hauptzentrum Wetter S. 115 / 116). Die projektrelevanten Bestandsdaten in Wetter sind - differenziert nach Standortlagen – in Anhangstabelle A 5.31 (S. 150), die Umverteilungsquoten in Anhangstabelle A 5.32 (S. 151) aufgeführt. Da die Umverteilungswirkungen mit max. 3 – 4 % in einigen Sortimenten sehr niedrig liegen, sind keine städtebaulichen Auswirkungen im Hauptzentrum Wetter zu erwarten. Daher wurde auf diesen Zentralen Versorgungsbereich auch nicht näher in Kap. IV, 4 im Gutachten eingegangen.

C. Überörtliche Träger

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW
2. Amprion
3. Landwirtschaftskammer
4. Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 u. 54
5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW
6. IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
7. Handwerkskammer Düsseldorf
8. PLEdoc
9. Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51

Zu 1. Landesbetrieb Straßenbau (LBS) NRW – Autobahn niederlassung Krefeld v. 20.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

1. Stellungnahme (Allgemeines)

Hinweise: Es wird auf die Stellungnahme vom 12.06.2012 verwiesen, die im Grundsatz weiterhin zu beachten sei. Es wird erneut darauf verwiesen, dass Abweichungen von § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) [= 40-m-Baubeschränkungszone] wegen der juristischen Problematik immer einer Einzelprüfung und -entscheidung durch die Straßenbauverwaltung benötigen.

Den im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Fahrgassen /Anlieferungsbereichen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone wird nicht zugestimmt. Ebenso sei eine Stützwand darin dargestellt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 in Planteil 2 gestatte in den Freianlagen auch Fahrgassen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen – hier verweist der Stellungnehmende auch auf das Anbauverbot. Nur für nicht notwendige Stellplätze innerhalb der Zone könne eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden – einzuholen bei der Straßenbauverwaltung.

Festsetzungen von Schutzmaßnahmen entlang der Autobahn zu Lasten des LBS sind nicht zulässig. Weder mittelbar noch unmittelbar dürfe Schmutz- oder Oberflächenwasser den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung von den Anliegergrundstücken zugeführt werden.

Die geforderten Nachweise der Leistungsfähigkeit für die Knotenpunkte sind durch das Büro KOEHLER & LEUTWEIN erbracht worden, während die Forderungen nach dem Einbau von Rückstaudedektoren und Vollsignalisierung der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen bestehen bleiben. Infrastrukturelle Belastungen und Beeinträchtigungen auf der BAB A46 während der Straßenbaumaßnahmen an den zuleitenden Straßen zum Vorhaben müssen mit der Verkehrsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Arnsberg frühzeitig abgestimmt werden. Der Straßenbaulastträger und die Autobahnpolizei müssen im Anhörungsverfahren beteiligt werden.

Die Stellungnehmende hat zum Bebauungsplan 1136 V aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken soweit ihre Stellungnahme beachtet wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz Böschungen, Lärmschutzmaßnahmen, Entwässerungseinrichtungen etc. zu den Bundesfernstraßen gehören und deshalb der Straßenbaulast unterliegen. Ausweisungen jeglicher Art auf diesen Flächen dürfen nicht vorgenommen werden.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beachtet.

Bezüglich der vorherigen Stellungnahme wird auf den Beschlussvorschlag in Anlage 1, C.14, S. 25 verwiesen.

Die Hinweise zu der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone werden beachtet. Der VEP wird, im Hinblick auf die Freihaltung der 40m Anbauverbotszone zur BAB A46 von jeglichen baulichen Maßnahmen, angepasst.

Die aktuelle Verkehrsplanung sieht die Einführung eines zweiten Linksabbiegefahrstreifens von der Rampe A 46 vor, der zu einer Erhöhung der Kapazität der Rampe A 46 und einer Reduzierung des möglichen Rückstaus in Richtung Autobahn führt. In sämtlichen Autobahnauffahrten werden Induktionsschleifen eingebaut, um einen Rückstau auf die BAB 46 unter normalen Voraussetzungen zu vermeiden.

Die Abstimmung mit den zuständigen TÖBs wird beachtet.

Zu 2. Amprion v. 30.10.2012 (Eingang: 02.11.2012)

2. Stellungnahme (Leitungen)

Keine Bedenken, in den Ausgleichsflächen keine Leitung sowie keine Planungen.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Landwirtschaftskammer NRW v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

3. Stellungnahme (Landwirtschaftliche Belange)

Aus landwirtschaftlicher Sicht **Bedenken**, da durch den geplanten Waldersatz landwirtschaftlich wertvolle Flächen in Anspruch genommen würden. Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft sei zu begrenzen. Es wird auf die am 2.7.2012 mit der Stadt Wuppertal abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zur landwirtschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz NRW hingewiesen. Neuaufforstungen kämen damit nur als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in Betracht, wenn Eingriffe in Wald dies zwingend erforderten.

Es wird **angeregt** gem. den „Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ des MUNLV vom 16.07.2008 den bestehenden Waldbestand aufzuwerten, da Wuppertal bereits ein walddreiches Gebiet sei. Durch den Verzicht auf eine Ersatzaufforstung würden negative Effekte vermieden und (landwirtschaftliche) Flächen geschont.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Anregung und den Bedenken wird nicht gefolgt.

In Abwägung zur Schaffung einer ausgewogenen Landschaftsausstattung waren die Interessen sowohl der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben, die externe Kompensation zu einem Großteil in einem bestehenden Waldbestand zu realisieren, muss nur ein kleiner Anteil (0,94 ha) durch Neuanlage von Waldflächen geschaffen werden. Dieser Anteil ist zur Arrondierung der Maßnahme jedoch notwendig.

Zu 4. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernate 53 u. 54 v. 01.08.2012 (Eingang: 22.10.2012)

4.A Stellungnahme (Immissionsschutz)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken.

Zu 4.A Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.B Stellungnahme (Wasserwirtschaft)

Für die Meine gebe es keine ermittelten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Derzeit werde ein hydrologisches Modell für die Schwelme erstellt, welches die Meine und den IKEA-Neubau mitberücksichtige. Da der Quellbereich betroffen sei, sei von keinem erhöhten Hochwasserrisiko auszugehen.

Auch aus Sicht der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gebe es keine Bedenken, da die Meine und die umliegenden Siefen auf Grund der Verrohrungsstrecken in den Umsetzungsplänen nicht weiter berücksichtigt würden.

Zu 4.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5 Landesbetrieb Wald und Holz NRW v. 20.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

5. Stellungnahme (Forst)

Aus forstlicher Sicht bestünden keine weiteren Bedenken. Entgegen vorerst getätigter Aussage hätte sich herausgestellt, dass sich kein § 62 Biotop im überplanten Waldbereich befindet. Als geeignete Ersatzaufforstfläche würde Fläche A favorisiert werden.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6. IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

6. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Planung wird positiv entgegen gesehen. Vorherige Anregungen wurden aufgenommen und es bestünden keine weiteren Ergänzungen.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7. Handwerkskammer Düsseldorf v. 20.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

7. Stellungnahme (Handwerk)

Aus Sicht der Stellungnehmenden überwiegen die positiven Impulse die Nachteile, die sich z.B. in einer stärkeren Konkurrenzsituation zu bestehenden Versorgungszentren zeigen würden. In Wuppertal herrsche ein erhebliches Angebotsdefizit an Fachmärkten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten und mit dem Vorhaben werde das Ziel angesteuert, diese Unterdeckungen im örtlichen Einzelhandel zu schließen. Es wird auf die Auswirkungsanalyse der GMA hingewiesen. Danach sei nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche zu rechnen, sofern empfohlene Verkaufsflächen- und Sortimentsmodifizierungen umgesetzt würden.

Die Stellungnehmende geht von einer grundsätzlichen Verträglichkeit des Vorhabens aus, da die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs der Modifizierung folgen und das einzelhandelsorientierte Handwerk aufgrund des Verkaufsflächenschwerpunkts bei den nicht zentrenrelevanten Sortimenten als kaum betroffen gesehen wird.

Bedenken bestünden jedoch bzgl. des rund 16-prozentigen Anteils zentrenrelevanter Randsortimente, durch die indirekte Wirkungen auf einzelhandelsorientierte Handwerksbetriebe nicht auszuschließen seien. Funktionsverluste in zentralen Versorgungsbereichen seien zu verhindern.

Anregung, das Vorhaben an die Vorgaben des Ziels 5 und des Grundsatzes 6 des „Entwurfs Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ anzupassen. Bisher würde dagegen verstoßen werden.

Zu begrüßen sei, dass die Baumaßnahmen für ortsansässige Handwerksbetriebe auch kleinteilig ausgeschrieben werden sollen. Das Vorhaben stoße auf die Zustimmung des örtlichen Handwerks.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinzuzufügen ist, dass von der absoluten bzw. relativen Überschreitung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gegenüber den dargelegten Schwellenwerten keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet ausgehen. Im Vergleich zu der ursprünglichen Planung erfolgte bereits mehrfach eine deutliche Reduzierung der Verkaufsfläche. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 8. PLEdoc v. 23.11.2012 (Eingang: 27.11.2012)

8. Stellungnahme (Leitungen)

Die Trassenführung der innerhalb der Teilgeltungsbereiche verlaufenden Kabelschutzrohranlage sei graphisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben worden. Ein Bestandsplan wurde dem Anschreiben beigelegt.

Gegen die Aufstellung des VBP 1136 V würden keine Einwände erhoben. Planungen, soweit diese die Trasse der Kabelschutzrohranlage betreffen, seien jedoch rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

Eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG wurde, mit Bitte um Berücksichtigung, beigelegt.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 v. 29.10.2012 (Eingang: 29.10.2012)

9. Stellungnahme (Umweltplanungen)

Es werden die Lage, der Stand der Planungen und die Wirkung des Vorhabens referiert. Weiter wird die Wichtigkeit von Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Umweltplanungen betont und dieser vertiefend ausgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften frühzeitig zu beachten sind und gerade in einem Fall nur ein Zwischenbericht vorgelegt worden wäre, was nicht tragbar sei. Es wird um Ergänzung gebeten.

Durch den o. g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich der Abfallwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Der Stellungnahme sind als Anlagen Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises beigelegt.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die spezielle artenschutzgutachterliche Prüfung [11], der landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie das hydrologische Gutachten [6] in der zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegenden Fassung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit den „bereits vorliegenden“ Gutachten ausgelegt, da zum Zeitpunkt der Offenlegung noch nicht alle Untersuchungen abgeschlossen waren. Dies ist der übliche Standard. Zwecks Einhaltung der erforderlichen Erfassungszeiträume wurde zur Offenlage ein „SAP - Zwischenbericht“ [16] vorgelegt. Die Untersuchungen zu den umweltbezogenen Gutachten wurden mittlerweile abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen als Abschlussberichte [11] vor. Damit wurde die gesamte Vegetationsperiode betrachtet. Die damaligen Zwischenberichte beruhen auf der damaligen Datenlage und berücksichtigen Worst-Case-Szenarien. Die besagten Umweltplanungen wurden in Abstimmung mit der Fachbehörde und den Fachplanern erarbeitet. Die Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises werden separat beantwortet (s. A.1.).

D. Ortsansässige Träger

1. Wupperverband
2. Untere Landschaftsbehörde
3. Wuppertaler Stadtwerke GmbH
4. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband
5. BUND und LNU

Zu 1. Wupperverband v. 05.11.2012 (Eingang: 05.11.2012)

1. Stellungnahme (Umweltuntersuchungen)

Der Wupperverband informiert darüber, dass er bereits seit längerem in die Vorplanungen mit einbezogen wurde und zahlreiche Ortstermine und Abstimmungsgespräche zu den wasserwirtschaftlichen Themen stattgefunden haben.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Umweltuntersuchungen (Umweltbericht) konnten bei Terminen am 15.08.2012 und 19.10.2012 sowohl die Gewässersituation geklärt, als auch ein Konzept für die Regenentwässerung zwischen Stadt Wuppertal/ UWB, WSW Energie und Wasser AG und Wupperverband abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen das Bauvorhaben.

Die Konkretisierung der wasserwirtschaftlichen Planungen wird weiterhin - insbesondere im Zuge der noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren - in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal/ UWB, WSW Energie und Wasser AG und Wupperverband erfolgen.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Untere Landschaftsbehörde Wuppertal v. 22.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)

2.A Stellungnahme (Landschaft)

Es erfolgt eine kurze Darstellung des Plangebietes und der vorgefundenen Arten. Die Planung und Umsetzung der Anlage eines Ersatzhabitates als CEF-Maßnahme (insbesondere für die FFH-Art Kammmolch) sei im weiteren Verfahren mit der ULB abzustimmen.

Zusätzlich zu den noch durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Amphibienschutzzaun, Ersatzlaichgewässer usw.) seien weitere Maßnahmen zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen erforderlich, die im Einzelnen im Durchführungsvertrag bis zum Satzungsbeschluss geregelt werden müssten. Auch die Beleuchtung stelle einen erheblichen Eingriff dar, die im städtebaulichen Vertrag auf das notwendigste begrenzt werden müsse.

Es wird begrüßt, dass vorher angeregte Aspekte, wie z.B. die Beibehaltung der natürlichen Einzugsgebiete der Gewässer und Dachbegrünung, aufgenommen wurden.

Hinweis, dass auf den Gehölzflächen nach § 9(1) 25a BauGB standortgerechte, heimische Gehölze zu pflanzen seien. Unter „Hinweise“ sei auch die abgestimmte Gehölzliste aufzuführen. Es wird empfohlen, einen Hinweis aufzunehmen, dass außerhalb des Plangebietes weitere Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen umzusetzen sind, die in einem Durchführungsvertrag näher geregelt werden müssten.

Hinweis: Die Eingriffsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sei hinsichtlich der Bewertung zu überarbeiten. Die Bewertung des Abstandsgrün/städtebauliche Grünfestsetzung sei vor dem Eingriff aufzunehmen und die Biotopwerte der vorhandenen Stellplätze

sowie die Leitungstrasse müssten reduziert werden. Auch andere Maßnahmen, Feldgehölze, Schnitthecke, Einzelbäume und Landschaftsrasen seien als Abstandsgrün analog zur Bestandsbewertung mit 7 Punkten zu bewerten. Noch nicht erfasst seien in der Bilanzierung die artenschutzrechtlichen, externen Maßnahmen. Es verbliebe ein Defizit, das außerhalb des Plangebietes zu kompensieren sei.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt.

Die Anregungen wurden mit der ULB diskutiert und abgestimmt. In allen Punkten konnte Einvernehmen erzielt werden. Das vorliegende Gutachten „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ (SaP) [11] (Stand August 2013) beinhaltet den aktuellen Stand der Abstimmungen. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag [15] wurde ebenfalls entsprechend modifiziert.

2.B Stellungnahme (Monitoring)

Hinweis, dass aufgrund der artenschutzrechtlichen Belange sowie der Größe des Plangebietes ein Monitoringkonzept zu erarbeiten sei. Neben den Auswirkungen des Vorhabens sei es zu überprüfen, ob der angrenzende Wald während der Baumaßnahmen gesichert wurde und ob Beeinträchtigungen vorlägen, z.B. durch topographische Veränderungen und Änderungen des Bodenwasserhaushaltes. Darzustellen seien darüber hinaus ggfs. die erteilten Dispense.

Zu 2.B Beschlussvorschlag:

Die Anregungen wurden mit der ULB diskutiert und abgestimmt. In allen Punkten konnte Einvernehmen erzielt werden. Das vorliegende Gutachten SaP [11] (Stand August 2013) beinhaltet den aktuellen Stand der Abstimmungen. Das Monitoringkonzept des SaP [11] fand zudem Eingang in den Umweltbericht.

Zu 3. Wuppertaler Stadtwerke GmbH v. 16.11.2012 (Eingang: 19.11.2012)

3. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis: Es seien für die elektrische Versorgung des Neubauvorhabens sehr umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich.

Hinweis: Die WSW mobil GmbH sei für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig und werde in die laufenden Planungen eingebunden.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband v. 01.06.2012 u. 19.11.2012

4. Stellungnahme (Grundsätzliches, Sortimente)

Hinweis auf die im Gutachten der GMA beschriebenen „Kannibalisierungseffekte“. Dies würde nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in den umliegenden Einzelhandelsunternehmen haben. Deshalb sei eine Arbeitsplatzbilanz zu ergänzen. Auch sei ein Bericht zu den ökologischen Auswirkungen, vor allem zu den Verkehrsverlagerungen vom ÖPNV auf den motorisierten Individualverkehr vorzulegen. Des Weiteren sei aus dem Bebauungskonzept nicht ersichtlich, welches Sortimentskonzept verfolgt werde. Dazu seien eindeutige Informationen erforderlich.

Vorerst wird die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in Wuppertal begrüßt, ein Fachmarktzentrum wird wegen der innenstadtrelevanten Sortimente jedoch abgelehnt. **Hinweis**, dass sich das Vorhaben an dem Regionalen Einzelhandelskonzept und an dem Sach-

lichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel orientieren müsse. Bisher würde dagegen verstoßen werden. Die Schlussfolgerungen der GMA, die von der Zentrenverträglichkeit des Vorhabens ausgingen, seien nicht nachvollziehbar, auch dann nicht, wenn ein reduziertes Sortiment umgesetzt würde.

In einer weiteren Stellungnahme wird darauf **hingewiesen**, dass die abgegebene Stellungnahme vom 01.06.2012 vollinhaltlich aufrechterhalten würde.

Bedenken: Aufgrund der vorgenommenen Veränderungen spreche man sich gegen das Vorhaben aus. Während ein Möbelhaus mit den zulässigen zentrenrelevanten Sortimenten an diesem Standort befürwortet werde, lehne man ein Sondergebiet mit einer Gesamt-Verkaufsfläche von 45.850m² in Form eines Einkaufszentrums in randstädtischer Lage ab. In detaillierter Form wird Einspruch gegen das Verfahren erhoben. Das Vorhaben widerspreche dem sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel, dem regionalen Einzelhandelskonzept und beeinträchtige die gewachsenen Zentren in unzumutbarer Weise. Die Zulässigkeit ließe sich auch nicht herbeiführen, indem die in dem Sondergebiet geplanten Fachmärkte mit innenstadtrelevanten Sortimenten als Randsortimente eines Hauptsortiments Möbel dargestellt würden.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bezüglich des REHK Bergisches Städtedreieck ist festzuhalten, dass die Formulierungen auf S. 148 / 149 des REHK aufzeigen, dass bei Vorhaben mit zentrenrelevantem Sortimentschwerpunkt an Standorten außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche kein regionaler Konsens besteht. Auch wenn beim fachmarktbezogenen Einkaufszentrum ein Schwerpunkt im nicht zentrenrelevanten Sortiment liegt, weist das Vorhaben doch eine hohe absolute Verkaufsfläche mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf. Gemäß der aktuellen Planung wurde überdies der Lebensmittelmarkt ersatzlos gestrichen. Bei dem vorliegenden Konzept werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeübt.

Zu beachten bzw. berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele und Grundsätze des GEP, vgl. Kapitel 1.2 des GEP. Hiernach dürfen Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geplant werden. Darüber hinaus ist im GEP bestimmt, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind schließlich den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Mit der 8. Änderung des GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde der Bereich um die Autobahnauffahrt Wuppertal-Oberbarmen zur BAB A46 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Südlich grenzt der Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) an. Die beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum ist an diesem Standort daher regionalplanerisch zulässig.

Soweit im GEP bestimmt ist, dass ein Vorhaben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entspricht, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot) und Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen sind (Integrationsgebot), entspricht dies den Formulierungen des § 24 Abs. 3 LEPro NRW a.F. Jene Vorschrift ist unbestimmt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung dar, weshalb sie mit Gesetz vom 19.06.2007 aufgehoben wurde.

Auch die Vorgaben des GEP sind daher lediglich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass die Kaufkraft der Wohnbevölkerung in der Stadt Wuppertal gemäß der Auswirkungsanalyse

des Büros GMA [4] durch die Umsatzerwartung des Vorhabens nicht überschritten wird. Der zentralörtlichen Versorgungsfunktion des Oberzentrums Wuppertal wird mit der beabsichtigten Planung daher entsprochen.

Soweit sich der geplante Standort nicht innerhalb eines bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunktes befindet, steht dies der Planung nicht entgegen. Im Schwerpunkt (90,1 % der Gesamtverkaufsfläche) weist das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum nicht zentrenrelevante Sortimente auf. Nach den Erläuterungen des GEP ist die geplante Darstellung des Vorhabens auch außerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ausnahmsweise zulässig (vgl. Kapitel 1.2 des GEP – Ziel 4). Die Ansiedlung des geplanten Einkaufszentrums innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes ist schon wegen der angesichts der beabsichtigten Sortimentsstruktur erforderlichen Grundstücksgröße ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Standort – wie hier – verkehrlich gut erreichbar sein, was innerhalb zentraler Lagen regelmäßig ausgeschlossen ist, sodass das städtebauliche Interesse einer Ansiedlung des Vorhabens an dem geplanten Standort das Interesse an einer Zuordnung des Vorhabens zu einem bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkt überwiegt.

Die geplante Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrums wird daher insgesamt als regionalplanerisch zulässig bewertet.

Zu 5. BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

5.A Stellungnahme (Eingriff-/Ausgleichsbilanz)

Bedenken und Ablehnung, da das Vorhaben für die Gesamtstadt und die unmittelbare Umgebung unverträglich sei. Die Erfassung der Arten, Biotoptypen und ökologischen Zusammenhänge im Kontext mit dem Bauleitplanverfahren entspräche nicht der ökologischen Notwendigkeit und sei intensiv technisiert worden. Die fachlich begründeten Einwände von kritischen Beobachtern würden argumentativ und in der Sache ablehnend weg gewischt.

Es sei unannehmbar, wenn bei der Erstellung der Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nicht von den vorhandenen Biotopstrukturen sondern von denjenigen gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan ausgegangen würde. Auch sei die Berechnung der Zulässigkeit von 80% Versiegelung nicht anhand der derzeit im Gewerbegebiet zulässigen Versiegelung zu berechnen, sondern nach der real vorhandenen Befestigung. Es wird kritisiert, dass auch die theoretisch vorhandenen nicht zu versiegelnden Flächen nun befestigt würden. Diese **Bedenken** werden an verschiedenen Stellen wiederholt. Es wird **angeregt**, wie beim Artenschutz von den wertgebenden Strukturen auszugehen, da ein anderes Vorgehen sinnwidrig sei. Es wird als unabdingbar bezeichnet, die Gewässer- und Feuchtigkeitsstrukturen im Quellbereich der Meise zu berücksichtigen.

Zu 5.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Mit den vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurde entgegen der Aussage des Stellungnehmenden sorgfältig und ernsthaft umgegangen. Die Belange wurden geprüft, vollständig gewürdigt, z. T. sogar fachgutachterlich erwidert und abgewogen. Eine generelle Ablehnung besteht keinesfalls, vielmehr haben die Gutachter mehrfach den fachlichen Kontakt gesucht sowie Ortgespräche angeboten, was jedoch vom Stellungnehmenden abgewiesen wurde.

Die Erfassung und Bewertung der Biotope im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) [15] erfolgte gem. aktueller Rechtslage auf Basis der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen (Wuppertal B-Plan Nr. 473 - Eichenhofer Weg + Nr. 479 –, östl. Wittener Straße). Somit wird auf dem planerischen status quo aufgebaut, der hier die Ausgangslage für die Berechnungen bildet. Dass damit auch die nicht zu versiegelnden 20% Fläche befestigt würden, ist nicht zutreffend. Das Bilanzierungsverfahren gem. LUDWIG (FRÖHLICH &

SPORBECK 1990) erfüllt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und ist sowohl in NRW als auch in der Stadt Wuppertal anerkannt.

Bzgl. des Artenschutzes ist die Rechtslage eine andere. Hier geht es um die Verhinderung von Verbotstatbeständen. Die Erfassung der Arten im Rahmen der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) orientiert sich an allgemeinen Untersuchungsstandards bzw. an den Empfehlungen der Fachliteratur (Quellenangabe folgt im SAP Abschlussbericht – November 2012)

Trotz zahlreicher Belege und einem allgemeinen fachlichen Einvernehmen, dass im Plangebiet keine Quellen existent sind, wird vom Stellungnehmenden von Quellen gesprochen, womit die neuen fachgutachterlichen Erkenntnisse ignoriert werden (vgl. Erörterung zu Stellungnahme 1.F). Die Fließ- und Stillgewässer werden im Übrigen umfangreich artenschutzgutachterlich berücksichtigt und es wird ein adäquater Ersatz geschaffen.

5.B Stellungnahme (Gutachten)

Bedenken: Die Gutachten seien unvollständig und damit nicht prüfbar. Die Stadt wird aufgefordert, das Verfahren bis zur Vorlage eines vollständigen gewässerkundlichen Gutachtens und eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auszusetzen. Dann könne eine erneute Offenlegung vorgenommen werden.

Zum Waldausgleich läge lediglich eine Stellungnahme vom April 2012 vor, deren realer Zustand der vorab eingeschätzten Flächen nicht belegbar sei. Durch den Eingriff in den Kämperbusch sei zusätzlich die artenreiche Pilzflora des Waldes zu berücksichtigen. Es sei eine Teilfläche als externer Ausgleich zu fordern, die mit sickerfeuchten Stellen und teilweisem alten Waldbestand vielfältige Lebensräume für Pilze bietet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sei unvollständig und somit nicht überprüfbar.

Zu 5.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Die Spezielle artenschutzgutachterliche Prüfung (SaP [11]) und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LBP [15]) sowie das hydrogeologische Gutachten [6] wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Termin der Offenlegung mit dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsstand vorgelegt. Dies ist der übliche Standard. Zwecks Einhaltung der erforderlichen Erfassungszeiträume wurde zur Offenlage ein „SAP - Zwischenbericht“ vorgelegt. Die Untersuchungen zu den umweltbezogenen Gutachten wurden mittlerweile abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen als Abschlussberichte vor. Damit wurde die gesamte Vegetationsperiode betrachtet. Die damaligen Zwischenberichte beruhen auf der damaligen Datenlage und berücksichtigen Worst-Case-Szenarien. Die Argumentation kann insofern nicht nachvollzogen werden. Eine Aussetzung des Verfahrens ist aus diesem Grund nicht erforderlich oder geboten.

Bezüglich der Ersatzaufforstung im Teilbereich C wird von der in Rede stehenden Stellungnahme zur Ersatzaufforstung aus April 2012 kein Bedarf an einer weiteren Überprüfung des tatsächlichen Zustandes gesehen. Dieser wurde innerhalb der Vegetationsperiode fachgutachterlich festgestellt und in besagter Stellungnahme hinlänglich beschrieben. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sich der Zustand vom Frühjahr zum Herbst grundlegend anders darstellt. Dieses Vorgehen wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde auch so abgestimmt.

Der als zu gering kritisierte Untersuchungsumfang ist das Ergebnis des Scopingtermins und folgt anerkannten Standards. Aufgrund der fehlenden Planungsrelevanz nach BNatschG wurde die Pilzflora nicht erfasst. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag [15] ist vollständig. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal geteilt.

5.C Stellungnahme (Einzelhandel, ÖPNV)

Bedenken: Das Vorhaben entspreche im Wesentlichen einem großflächigen Einzelhandel im Außenbereich, den das Land NRW für unzulässig hielte.

Der Stellungnehmende hat auf die Folgen der Kundenverkehre, Lärm und Abgase hingewiesen. Diese seien vermeidbar, wenn in zentraler Lage und in Erreichbarkeit des ÖPNV angesiedelt worden wäre. In Remscheid gäbe es ein Beispiel für die Planung einer Ansiedlung eines DOC in innerstädtischer Lage. Neben der ökologischen Belastung des Vorhabens sei es darüber hinaus ungewiss, wie lange das ökonomische Interesse der potentiellen Kunden in Hinsicht auf absehbare Zeiten des Wirtschaftsabschwungs noch bestehe. Die großflächige Versiegelung im Bebauungsplangebiet wäre dann eine ökologische „Altlast“, die sich die Stadt nicht leisten könne.

Zu den Themenfeldern „Verkehr“ und „Luftbelastung“ schließen sich die Stellungnehmenden den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 5.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA [4] ist das Vorhaben zentrenverträglich. Anstatt dem bestehenden Innenstadtzentrum wesentlich Konkurrenz zu machen, besteht vielmehr die Absicht, den stärkeren Kaufkraftabfluss der Stadt Wuppertal im Bereich Möbel zu stoppen und neue Käuferschichten aus dem Umland hinzuzugewinnen. Dies entspricht der Funktion eines Oberzentrums. Eine Anfahrt von Kunden per Bus ist an dem geplanten Standort durchaus möglich. Beim Kauf von „Kofferraumwaren“, wie Möbeln, bevorzugen jedoch die meisten Konsumenten den Transport mit dem eigenen Auto, insofern entspricht der Standort durchaus den Anforderungen der Kunden (Möglichkeit des freien Parkens & problemlose Anfahrt).

Im Weiteren wird auf die Beschlussvorschläge E1.B und E1.C verwiesen.

5.D Stellungnahme (Waldinanspruchnahme)

Bedenken, den Wald zu entfernen. Im Fachgutachten fehle die Berücksichtigung von Arten mit großem Flächenbedarf und den Wirkungen der Randeffekte. Der Ausgleich im Verhältnis 1:1 sei ökologisch unpassend. Aus ökologischer Sicht sei ein mindestens doppelt so großes Ausgleichserfordernis zu berücksichtigen.

Anregung, dass für die externe Kompensationsmaßnahme – Neuanlage Wald – eine truppweise Pflanzung mit großen Zwischenabständen angezeigt sei. Es werden konkrete Ratschläge gegeben. Die vorgelegte Pflanzliste wird als fachlich falsch bewertet, es müsse Pflanzmaterial aus der Region Bergisches Land verwendet werden.

Hinweis: Der im Bebauungsplan als Teilbereich C vorgesehene Aufforstungsbereich sei nicht ausreichend dargestellt, um die Eignung auch im Vergleich zu anderen vorgeschlagenen Flächen zu bewerten. Es werden prüfbare Artenlisten der vorgefundenen Tier- und Pflanzenarten auf den jeweils dargestellten Flächen im Landschaftspflegerischen Begleitplan erwartet.

Zu 5.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Den Anregungen wird gefolgt.

Der Bilanzfaktor für den Wald mit dem Verhältnis 1:1 entspricht dem in Wuppertal gängigen Verfahren. Der LPB benennt ein konkretes Flurstück zum Waldausgleich. Die Methode des Ausgleichs ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und damit verbindlich.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Unterlagen anhand von Fotos (Kartenmaterial) bereitgestellt. Nach eingehender Besichtigung der Flächen wurde die Fläche Gemarkung Nächstebreck (3487), Flur: 547, Flurstück: 60 als Ausgleichsfläche favorisiert. Diese Fläche wird seit Jahren / Jahrzehnten als konventionell bewirtschaftete Grünlandfläche genutzt und von Tier- und Pflanzenarten dieses Biotoptyps dominiert. Auch im

Rahmen der „vor Ort Begehungen“ ergaben sich keine Anzeichen für ein Vorhandensein von geschützten oder weiter zu betrachtenden Tier- und Pflanzenarten. Umfang und Art der stattgefundenen Untersuchungen wurden vorab mit der ULB Stadt Wuppertal abgestimmt und entsprechen der gängigen Verwaltungspraxis bei Waldersatzverfahren.

5.E Stellungnahme (Quellen und Bäche)

Bedenken: Es wird wiederholt, dass keine gewässerökologischen Untersuchungen vorlägen und überprüfbar Artenlisten ebenso wie Bewertungen fehlen würden. Eine Bewertung durch Fachleute sei daher nicht möglich. **Bedenken**, da eine Untersuchung während der Offenlegung eine Missachtung der Rechte der Öffentlichkeit sei. Es werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchung vorgestellt und behauptet, dass Quellen und Bäche unvollständig kartiert und begutachtet wurden. Daraus wird ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie abgeleitet. Es werden einige Beispiele aufgeführt.

Durch die Realisierung des Vorhabens wird das Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Siefens beeinträchtigt. Diese Gewässer seien im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden. Von der fachlich anerkannten Definition von „Quellen“ und „Bächen“ wird aufgrund deren Speisung vom Grundwasser abgewichen. Es sei Fakt, dass das Regenwasser nach dem Einsickern in den Boden bald wieder in Quellen austräte. Angaben zu Tierarten und eine Beschreibung der Vegetationseinheiten würden fehlen.

Zu 5.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf den Beschlussvorschlag 5.B in Anlage 1b verwiesen.

Die Kartierung von §30 BNatschG Biotopen erfolgt nach den Vorgaben der Kartieranleitung des LANUV NRW. Zitat:

Nicht erfasst werden demnach:

- *Gewässer mit deutlich gestörten Verhältnissen (z.B. Überdüngung ...)*

Der „Mühlinghaus Teich“ besitzt durch den Bebauungsplan Nr. 473 den Status eines technischen Bauwerks „RRB“ – mithin keine Relevanz bezgl. §30 BNatschG.

Die auf dem Planungsgelände erkennbaren Abflussgerinne, die der Meine zugerechnet werden, sind im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 ausführlich beschrieben. Natürliche Quellen konnten dabei an keiner Stelle beobachtet werden.

Aufgrund der morphologischen Verhältnisse (das Projektareal befindet sich wenige hundert Meter südlich der Wasserscheide), den geologischen Randbedingungen (verwitterte Tonsteine) sowie der starken Beeinflussung durch künstliche Auffüllungen, Entwässerungen, Drainagen und dem ehemaligen Steinbruch im Süden, ist in diesem Raum kein ausreichend großes Einzugsgebiet vorhanden, das eine natürliche Quellschüttung ermöglichen könnte.

Gewässerökologisch wurde der von dem Bauvorhaben betroffene Bereich durch den Gewässerbiologen Dr. Späh / Bielefeld bewertet. In seinem Gutachten (enthalten in Anhang 6) beschreibt Herr Dr. Späh die Verhältnisse. Die von ihm vorgefundenen Tierarten sind im Gutachten in einer Artenliste aufgeführt. Auch die Bewertung dieser Befunde ist diesem Gutachten zu entnehmen.

Rund 200 m südlich der Musterhaussiedlung versickert das temporär in den Ablaufgraben der Meine fließende Wasser in einer Auffüllung aus Bauschutt und Müll. Die Ablagerung steht vermutlich im Zusammenhang mit der dortigen Bebauung (Geländenivellierung) und den Aktivitäten im benachbarten früheren Steinbruch. Erst südlich der Porschestraße ist wieder eine Wasserführung im Bereich des Meineverlaufes festzustellen.

Es wurden alle relevanten Gewässer im hydrogeologischen Gutachten [6] beschrieben und bewertet. In dem vom BUND beschriebenen Gelände (südlich des Plangebietes) wurden bei mehreren Begehungen vor Ort keine Quellen festgestellt. Sofern der Stellungnehmende hier andere Erkenntnisse hat, sollten diese anhand von objektiv nachvollziehbaren Daten (Verortung der Befunde in Karten, Fotodokumentation, Klassifikation der vorgefundenen Lebewe-

sen und Pflanzen, etc.) belegt werden, sodass eine fachliche Bewertung ermöglicht wird. Dies ist trotz mehrfacher Anfragen nicht erfolgt.

Der in der Stellungnahme beschriebene Bereich im Wald südlich der Musterhaussiedlung, entwässert oberflächlich in den ehemaligen Steinbruch im Süden und ist im Norden durch die bestehende Niederschlagsentwässerung der Musterhaussiedlung begrenzt. Somit ist dieser Bereich für eine potenzielle Beeinflussung der Meise nicht von Bedeutung.

Aus fachlicher Sicht sind keine Lücken in den Gutachten zu erkennen. Die vom Stellungnehmenden als natürliche bis naturnahe „Quellen“ bezeichneten Areale sind nach fachlicher Einschätzung nicht als solche zu charakterisieren.

Der BUND hat zu keiner seiner Anmerkungen konkrete und überprüfbare Lokationen in einer Karte dargestellt oder bei einer Begehung im Gelände aufgezeigt.

Es gab in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal eine dritte gewässerökologische Aufnahme der Probenstellen, die Anfang November 2012 durch den Gewässerökologen Dr. Späh durchgeführt wurde (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Diese Begehung war im Rahmen des Verfahrens bereits im Frühjahr in Umfang und Zeitpunkt festgelegt und ist dementsprechend auch umgesetzt worden.

Das vom Stellungnehmenden bemängelte Fehlen einer Artenliste ist nicht nachvollziehbar, da diese im Anhang 6 unserer Stellungnahme vom 20.07.2012 beigefügt ist. Auch die neuen Ergebnisse aus November 2012 wurden in dieser Artenliste ergänzt.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Gutachten anhand von Fotos, Kartenmaterial und Artenlisten bereitgestellt. Im Gelände überprüfbare Daten wurden durch den Stellungnehmenden bislang nicht zur Verfügung gestellt. Ein fachlicher und inhaltlicher Austausch über Sachverhalte wurde durch den Stellungnehmenden bislang nicht ermöglicht.

5.F Stellungnahme (Versiegelung, Gutachten lana-plan 1998)

Die jetzige Versiegelung des Plangebietes anhand der Zulässigkeit von 80 % versiegelter Fläche in einem Gewerbegebiet zu berechnen sei nicht in Ordnung. Es müssten die real versiegelten Flächen berechnet werden, wodurch sich ein größerer Eingriff ergäbe. Auch müsse der ökologisch bewertbare Zustand der restlichen 20 % Flächenanteile berücksichtigt werden.

Bedenken, da das Gutachten des Büros lana-plan aus dem Jahr 1998 zum Bebauungsplan Nr. 992 nicht berücksichtigt worden wäre, in dem u. a. zahlreiche Rote-Liste-Arten beschrieben worden seien. Es folgen Beschreibungen der wertvollen Biotope und Arten im Plangebiet.

Die Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dass keine gem. § 30 BNatSchG „besonders geschützten Biotope“ betroffen sind, sei mehrfach falsch, da die Biotope am Fertighaus und an den Quellbiotopen Quellen und Quellabflüsse und damit geschützte Biotope umfassen würden. Es wird auf das Fehlen der damals vorhandenen Arten in der jetzigen Untersuchung hingewiesen.

Zu 5.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das genannte Gutachten mit dem Stand der Erhebungen vor ca. 14 Jahren sowie ein Plan mit den Fundorten der Rote-Liste-Arten wurde berücksichtigt. Die genannte Unterlage wurde bereits in der ersten Kurzbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136 V behandelt. Es wurde darüber hinaus ein Gutachten desselben Büros aus dem Jahr 2010 berücksichtigt. Dem genannten Gutachten lag im Übrigen ein anderer Untersuchungsraum als dem jetzigen Gutachten zugrunde. Ferner wurden in den vorliegenden Gutachten auch weitere Arten nachgewiesen, welche in 1998 nicht nachgewiesen wurden.

Die Untersuchung wurde vollständig und sorgfältig nach den anerkannten fachlichen Standards durchgeführt. Die Kartierung von § 30 BNatschG-Biotopen erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung (vgl. Erörterung zu 1.B). Demnach sind technische Bauwerke sowie Stillgewässer, welche die Mindestgrößen unterschreiten, keine nach § 30 BNatschG geschützten Biotope. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde wie von der Unteren Wasserbehörde geteilt.

5.G Stellungnahme (RRB, hydrogeologisches Gutachten)

Hinweis, dass das große Stillgewässer ein Teich und kein Regenrückhaltebecken (RRB) sei. Es wird auf die Gewässerbiologie im Bereich der Fertighausstiefen hingewiesen, wo es andere quelltypische Organismen in höherer Anzahl gebe als vom Gutachter festgestellt (Bachflohkrebse, Köcherfliegenlarve, Strudelwürmer). Weiter wird eine Einstufung der Fließgewässer vorgenommen. Durch diese Umstände sei eindeutig die bedingte Naturnähe der Gewässer und ein geschütztes Biotop – ein Mittelgebirgs-Bachlauf – nachgewiesen.

Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens zu diesem Bauleitplanungsverfahren wird **kritisiert**, dass kein prüfbares Gutachten mit kompletten Artenlisten vorliege. Zudem seien in den Karten zu diesen Gutachten nur Einzugsgebiete von Quellabflüssen im Westen und Osten, jedoch keine südlich des Plangebietes dargestellt. Die temporären Quellen im südlichen Bereich wären nicht verzeichnet. In den letztgenannten Quellen seien quell- und grundwassertypische Tierarten zu finden, die ohne Boden-Grundwasserversorgung nicht überleben könnten. Es werden Details zu Fundorten und ein Vergleich zu den Makrozoobenthosuntersuchungen angeführt. Das Gutachten sei solange unvollständig bis es um die genannten Bereiche ergänzt würde. Es wird Kritik am Verfahren und an der Nachfrage über die Belegung der vom BUND in der Stellungnahme zum FNP-Änderungsverfahren ausgeführten Fundstellen geübt. Die Gutachter müssten dem eigenständig nachkommen.

Zu 5.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Es ist bekannt, dass das große Stillgewässer bereits vor Errichtung der Musterhaussiedlung bestanden hat. Dies wurde auch im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 [6] thematisiert und ist den historischen Kartendarstellungen zu entnehmen. Beim Bau der Musterhaussiedlung wurde dieser Teich mit einer Funktion als Regenrückhaltebecken in das Entwässerungskonzept dieser Siedlung integriert. Die Ausweisung des „Teiches“ als technisches Bauwerk erfolgte bereits durch Inkrafttreten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 im Jahre 1982.

Der Befund des Vorkommens von Bachflohkrebsen für den Bachabschnitt ist auch der Stellungnahme von Herrn Dr. Späh zu entnehmen. Diese Spezies ist nach Herrn Dr. Späh durchaus in der Lage temporär in feuchten Restsenken innerhalb des Bachlaufes zu überleben. Infolge der hohen, und vor allem auch häufigen Niederschläge im Bergischen Land, ist dies ein sehr plausibles Szenario. Ein kontinuierlich schüttendes Fließgewässer ist hierfür nicht nötig. Auch in einem künstlich angelegten Bach können diese vorkommen.

Das auf dem Gelände in der Regenwasserkanalisation aufgefangene Niederschlagswasser wird in dieses Regenrückhaltebecken eingeleitet und im Südwesten über ein Drosselbauwerk verzögert in einen Ablaufgraben in Richtung Meine abgegeben. Gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 ist das Gewässer als RRB gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt (vgl. Erörterung 5.F) und als solches in Funktion. Mit Genehmigung und Errichtung der Musterhaussiedlung fungiert der Teich als Regenrückhaltebecken. Dies hat mit den Planungen zum Bau eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums nichts zu tun.

In dem südlich der Fertighausausstellung. „Eigenheim und Garten“ liegenden Bereich befinden sich keine Quellstrukturen. Bezüglich der angesprochenen temporären Quellen wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche nicht als Gewässer dargestellt wurden, da diese weder in den Unterlagen der Stadt Wuppertal, noch denen des Wupperverbandes oder der Gewässerstationierungskarte diesem Bach zugerechnet werden. Unabhängig davon ist dieser Bereich durch das Büro BGU dem Quelleinzugsgebiet des Erlener Baches zugerechnet worden (vgl. Blatt 9 in [6]), erkenntlich anhand der roten Hinterlegung der Fläche.

Bezüglich der angesprochenen quelltypischen und grundwassertypischen Tierarten, ist auch hier eine genau Verortung der Funde auf Kartenmaterial notwendig, um eine fachliche Einstufung zu ermöglichen. Bei den Fotos ist zudem nicht ersichtlich, ob es sich um Beispielbilder für die entsprechenden Spezies handelt oder aber um die tatsächlich vor Ort aufgefundenen und dann präparierten Individuen. Das Überleben derartiger Individuen ist – wie bereits ausgeführt – zudem nicht auf ein permanent fließendes Gewässer angewiesen. Durch den Bau des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wird dieses Quelleinzugsgebiet nicht in nennenswertem Umfang beeinflusst. Die Beeinflussung hat bereits durch den Bau der Musterhaussiedlung stattgefunden. An diesem Zustand wird es durch die neue Bebauung zu keiner relevanten Veränderung kommen.

5.H Stellungnahme (Artenschutz)

Hinweis, dass einige Vogelarten, die vor einigen Jahren im Kämperbusch nachgewiesen wurden, in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht vorkommen. Durch das Vorkommen und Nicht-Vorkommen von bestimmten Arten wird auf die Unvollständigkeit des Gutachtens geschlossen. Für bestimmte Vogelarten wird hervorgehoben, dass sie einen Lebensraumverlust durch die Überplanung der Wald-Teilfläche bzw. der derzeitigen Bebauung im Plangebiet erfahren. Beim Turmfalken ist die Ausgleichsmaßnahme völlig verfehlt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sei ohne prüfbare Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen unvollständig und müsse ergänzt werden. Auch hier wird eine Aussetzung des Bauleitplanverfahrens bis zur Vervollständigung notwendig.

Die beabsichtigte Umsiedlung von Amphibien sei problematisch. Kammmolch und Erdkröten seien entgegen der Darstellung bei der Erörterung der Eingabe zur Trägerbeteiligung nicht „ökologisch plastisch“ bei der Umsiedlung, sondern allgemein sehr unflexibel und irreversibel ortstreu an das Gewässer gebunden, in dem sie geschlüpft seien. Eine Umsiedlung sei nicht möglich. Die beabsichtigte Umsiedlung würde das Erlöschen der Population bedeuten, was gesetzlich nicht zulässig ist. Es wird der Zeitraum der Umsiedlung diskutiert und nach Informationen für das weitere Vorgehen gefragt. Es wird nach der vollständigen Darstellung der Umsiedlungsmaßnahme gefragt. Das Muster für die Umsiedlungsmaßnahme (Scharpernacken) wird als noch nicht erwiesener Erfolg beschrieben, so dass dies als Beispiel für den jetzigen Fall nicht taugt.

Zu 5.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Die Behauptung, vor einigen Jahren andere Vogelarten angetroffen zu haben, ist durch eine Veränderung in der Artenzusammensetzung, einen anderen räumlichen Bezugsrahmen, die Mobilität der Vogelwelt und andere Gründe zu erklären. Eine nachprüfbare Quelle wurde vom Stellungnehmenden nicht genannt und wurde auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Die Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden sorgfältig und nach anerkannten fachlichen Methoden vorgenommen. Sie spiegelt die Artenzusammensetzung im Untersuchungsraum wieder.

Das Anbringen von Nisthilfen für den Turmfalken ist ein im Artenschutz anerkanntes Verfahren. Die im Gutachten genannten Nisthilfen werden im Allgemeinen vom Turmfalken gut angenommen, was sich zahlreich belegen lässt.

Durch das mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Amphibienkonzept (findet sich im Anhang des Abschlussberichtes – Nov. 2012) ist sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des BNatSchG auftreten. Der Bezug zur Umsiedlungsaktion (hier als Scharpernacken-Population / Erbschlö bezeichnet) ist, durch Monitoring der Biologischen Station Untere Wupper bis ins Jahr 2012 belegt, erfolgreich verlaufen. Basierend auf diesen Ergebnissen orientiert sich das erarbeitete Amphibienkonzept an den dort praktizierten Umsiedlungsverfahren.

5.1 Stellungnahme (Biotopstrukturen)

Bedenken / Hinweis: Eine Darstellung der zu fällenden Altbäume, ihre ökologische Funktion und ihr Ausgleich fehlen. Es gäbe keine vollständige Aussage zur zukünftigen Methodik der Entsorgung von Oberflächenwasser und zur Flächensicherung für ein RRB innerhalb des Bebauungsplanes. Es besteht die Frage, ob der in der „Hydrogeologischen Stellungnahme zu den Meine-Quellen“ auf S. 15 dargestellte Bereich „Regenrückhaltung“ auf dem bestehenden Lagerplatz mit Tümpeln und wechselfeuchten Flächen rechtlich fassbar sei und wenn ja, warum sich der VBP nicht auf diese Fläche erstrecke. Zudem wird nach der ökologischen Bewertung der auf dem Lagerplatz vorhandenen Strukturen, nach der Stärke des Eingriffs und dem Ausgleich gefragt. Des Weiteren sei zu beantworten, ob ein RRB dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie entspreche.

Als Fazit wird festgestellt, dass die Unterlagen unvollständig seien und eine Überprüfung lediglich punktuell möglich sei. Die Unterlagen müssten vervollständigt und erneut vorgelegt werden. Es wird erwartet, dass das Verfahren bis dahin ausgesetzt wird und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen wird. Günstiger hingegen wäre es, das Verfahren einzustellen.

Zu 5.1 Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Die Eingriffsbilanz wurde auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 473 vorgenommen (vgl. Erörterung zu Punkt 5.A).

Nach abschließender Planung soll das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser in ein gemeinsames Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Die Planungen zum Regenrückhaltebecken beziehen sich auf ein zur Geländeneivellierung offensichtlich künstlich mit Bodenmaterial aufgeschüttetes Areal, welches derzeit als Lagerfläche für Baugeräte und Bodenmaterialien genutzt wird. Bei den Geländebegehungen waren auf dieser Fläche keine Tümpel oder wechselfeuchte Flächen zu erkennen. Auch unter Zuhilfenahme eines aktuellen Luftbildes ist diese nicht ersichtlich. Dies würde dem Sinn einer Lagerfläche zudem auch widersprechen, auf der die Baugeräte und Baumaterialien sicherlich nicht in Staunassen Bereichen zwischengelagert werden.

Im Zusammenhang mit der WRR ist durch die Fassung der Oberflächenwässer und eine Ableitung aus dem RRB in den Oberlauf der Meine keine Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse ersichtlich. Als Gewässer ist die Meine zudem lt. Angaben der Stadt Wuppertal und dem Wasserverband erst ab der Porschestraße zu bezeichnen (vgl. Umweltbericht zum VBP Nr. 1136 V, S. 17).

Die umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen wurden mittlerweile abgeschlossen und ergänzt (vgl. Erörterung zu Punkt 5.B).

E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

1. Leben wuppertal-nord e.V
2. E-W-nord
3. CDU-Fraktion

Zu 1. leben wuppertal-nord e.V. v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)

1.A Stellungnahme (Funktion Plangebiet, Standortwahl)

Es wurde ein 37-seitiges Schriftstück abgegeben. Einleitend wird auf die begrenzte Belastbarkeit des Plangebietes verwiesen. Dieses wird von den Stellungnehmenden als benachbarte Pufferfläche vor dem Wohngebiet Erlenrode angesehen. **Bedenken:** Eine Umwandlung in einen solchen „Giga-Gewerbepark“ sei nicht hinnehmbar, der Verlust nicht mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinnehmbar.

Es wird kritisiert, dass die Alternativstandorte aufgrund des Investorinteresses an der Autobahnnahe ausgewählt worden seien. Insgesamt werde durch die Stadt Wuppertal Unvorstellbares zugemutet.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ein Anspruch, die extensive Nutzung des Plangebietes beizubehalten, besteht nicht. Planungsrechtlich ist bereits heute eine deutlich intensivere Nutzung des Plangebiets zulässig.

Wie bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V dargestellt wird, sind die Ausschlusskriterien folgende: 1) Verkehrsanbindung, 2) Grundstücksgröße, 3) Eigentümerverhältnisse und 4) Verfügbarkeit. Weiter bestehen rechtliche und wirtschaftliche Hemmnisse. D.h. es ist durchaus nicht nur das 1. Kriterium ausschlaggebend.

1.B Stellungnahme (Verkehrssituation)

Es wird unter der Verwendung von Zitaten aus dem aktuellen Verkehrsgutachten aus Juli 2012 behauptet, dass die Schmiedestraße nur unzureichend betrachtet worden sei und nicht auf die Problematik der zusätzlichen Verkehrsprobleme eingegangen werde. Die Simulation sei unrealistisch, die Verkehrszahlen unzureichend, die Datengrundlage sei ungeprüft und die Situation falsch dargestellt.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bestehende Probleme in der verkehrlichen Ist-Situation werden durch maßgeblichen Umbau der Strecken und Knotenpunkte behoben, indem durch zusätzliche Fahrstreifen eine deutliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte generiert wird. In der Stellungnahme wird die derzeitige bauliche Situation mit der zukünftigen Situation bei zusätzlicher Verkehrsbelastung verglichen, jedoch nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass im Bereich der Schmiedestraße ein maßgeblicher Ausbau der Strecken und Knotenpunkte erfolgen wird.

Die Simulation ist nicht maßgeblicher Bestandteil der Bauleitplanunterlagen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die entsprechende Simulation durch das Programm "Vissim" eine sehr hohe wirklichkeitsgetreue Abbildung ermöglicht. Hierbei werden verschiedene Fahrzeugkollektive auf Netzabschnitte mit unterschiedlichen Kennwerten, bezüglich Fahrleistung, mittlere Geschwindigkeit, Anfahrtschwindigkeit und das Verzögerungsverhalten verteilt. Ebenfalls werden Fußgänger auf Übergängen entsprechend simuliert, die auch hier mit tatsächlichen Geschwindigkeiten die Fahrbahn queren. Ebenfalls wurde in die Simulation das zusätzliche Lkw Verkehrsaufkommen durch das Asphaltmischwerk eingearbeitet. 440 Lkw Fahrten täglich bedeutet bei 24 Stunden Betrieb im Mittel 18 Lkw-Fahrten/h. Berücksichtigt man aufgerundet somit 20 Lkw-Fahrten/h, ergibt dies ein zusätzliches Aufkommen von ca. 10 Lkw-Fahrten/h/Richtung. Somit bedeutet dies, dass alle 6 Minuten ein LKW beim As-

phaltnischwerk zu- und abfährt. Selbst unter der Annahme, dass ein Schwerverkehrsfahrzeug/ 5 min in der Spitzenstunde vom bzw. zum Asphaltmischwerk fährt, sind dies gegenüber den grundsätzlichen Verkehrsbelastungen absolut untergeordnete Verkehrsströme, die somit auch im Rahmen einer Simulation nicht auffallen.

Soweit die Signalanlage nicht zu einem Halt von Fahrzeugen führt, kann auch davon ausgegangen werden, dass trotz Hanglage der Oberen Wittener Straße ein gleichmäßiges Fahren der Fahrzeuge erfolgen wird.

Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten, erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und ist Bestandteil der weiteren Bearbeitung.

Das Verkehrsaufkommen wurde entsprechend aktuellem Wissensstand ermittelt. Sämtliche hier berücksichtigten Annahmen stammen aus Verkehrszählungen bzw. Kundenbefragungen, vergleichbarer Einkaufsmärkte bzw. Fachmarktzentren. Dies ist Stand der Technik und beschreibt eine objektive Beurteilungsgrundlage, um Verkehrsmodelle erstellen zu können. Die Grundlagen, auf denen die Verkehrszahlen ermittelt wurden, sind der Verkehrsuntersuchung August 2012 eindeutig zu entnehmen. Tageszeitbedingte Mehrverkehre, die sich eventuell in der Anfangszeit nach Öffnung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums ergeben werden, sind von hieraus nicht ermittelbar und insofern auch zur Beurteilung der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes nicht maßgeblich. Die zugrunde gelegten Annahmen, dass trotz generell zu erwartenden Einwohnerrückgängen im Untersuchungsgebiet die aktuell ermittelten Verkehrsbelastungen mit einem Prognosezuschlag zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit hochgerechnet wurden und zudem kein Mitnahmeeffekt sowie grundsätzliche Verdrängungseffekte durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum berücksichtigt wurden, kann als belastbarer Worst-Case-Ansatz beurteilt werden.

Dass Verkehrszählungen über eine komplette Woche erfolgen, ist nicht erforderlich. Generell werden repräsentative Werktage gewählt, um die entsprechenden Verkehrsbelastungen zu ermitteln. Diese werden im weiteren Verlauf mit den entsprechenden Dauerzählungen von Land und Bund des Jahres 2010 verglichen und entsprechend angepasst. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsbelastungen, die im Rahmen der Verkehrszählungen der Stadt Wuppertal erhoben wurden, eine sehr genaue und fundierte sowie belastbare Grundlage ergeben, um die weiteren Bearbeitungsschritte richtlinienkonform durchführen zu können. Der Passus der Verkehrszählungen bezieht sich dabei auf die Ermittlung des durchschnittlich täglichen Verkehrs (DTV), bei dem nicht nur Diensttage und Donnerstage und somit normal Werktage erfasst werden, sondern auch sämtliche weiteren Wochentage. Auch hier ist wiederum anzumerken, dass der DTV durch die Berücksichtigung des Wochenendes samstags und sonntags zu geringeren Werten führt, als dies an normalen Werktagen der Fall ist. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Verkehrswerte eines normalen Werktages (Dienstag oder Donnerstag) über den Werten des werktäglichen DTV liegen, was auch durch die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Bundes und der Länder nachgewiesen wird.

Die ermittelten Verkehrszahlen sind entsprechend dem Stand der Technik belastbar, die Verteilung der Verkehrszahlen erfolgte ebenfalls nach neuestem Stand der Technik. Einerseits wurden die Adressdaten der Kunden der Firma IKEA entsprechend Verkehrsuntersuchung August 2012 berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte auch ein Abgleich der entsprechenden Quell- und Zielbeziehungen anhand der zu erwartenden Kunden aus dem Einzelhandelsgutachten. Selbstverständlich wurden auch zusätzliche Verkehrsbelastungen der Nachbargemeinden in das Verkehrsmodell eingearbeitet, was auch entsprechend Anlage 19 VUS zu leichten Verkehrszunahmen auf dem Eichenhofer Weg zwischen dem Bereich Mollenkotten und Gewerbegebiet Stefansbecke (Sprockhövel) führen wird. Es erfolgt somit eine realistische Verteilung der Verkehrsströme, die aus den verkehrlichen Annahmen zur Verkehrsverteilung resultiert. Sämtliche Knotenpunkte wurden hinsichtlich der Leistungsfähigkeit geprüft, mit den entsprechenden Behörden abgestimmt und dem zukünftigen Ausbau entsprechend angepasst bzw. optimiert.

Es wird somit auf die Planung zum Ausbau der Schmiedestraße und der entsprechenden Knotenpunkte verwiesen. Im Rahmen der Leistungsfähigkeitsberechnung und der Entwurfsplanung wurden sämtliche Verkehrsteilnehmer berücksichtigt. Insbesondere die Simulation weist ein Fahrzeugkollektiv auf, dass sämtliche Verkehrsarten entsprechend ihrer fahrzeugdynamischen Kennwerte umfasst.

1.C Stellungnahme (Immissionen)

Die Schalltechnische Untersuchung wird aufgrund der zugrunde liegenden und als falsch bezeichneten Verkehrszahlen **abgelehnt**. Es wird auf die nicht endgültig vorliegende Einzelhandels- / Mieterstruktur verwiesen, ohne deren Feststehen keine klaren Zahlen berechnet werden könnten. Die Auswirkungen werden als hohe Risiken für die Anwohner bewertet und abgelehnt.

Bzgl. des Schutzgutes Luft wird angemerkt, dass die Interaktive Bewertungskarte 2000 der Stadt Wuppertal als Bewertungsgrundlage veraltet sei. Dies wird mit Ausführungen zum nahezu Erreichen des Grenzwertes im Untersuchungsgebiet des Luftschadstoffgutachtens belegt. Von der Stellungnehmenden wird postuliert, dass der Grenzwert bei einem Worst-Case-Fall überschritten werde. Somit wird angenommen, dass dies 52 / 104 mal pro Jahr passieren könne. Die Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung sowie die klimatischen Bedingungen, die als Berechnungsgrundlage der Immission dienen, seien nicht sachgerecht. In dieser Hinsicht wird ein besonderes, bisher nicht dokumentiertes Klima in Wuppertal-Nord angeführt. Es wird eine Stelle aus dem Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene aus dem Jahr 2000 angeführt, in dem empfohlen wird, dass für die Fläche des Plangebietes nur emissionsarme Gewerbegebiete zugelassen werden sollen.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentstehung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar keinen Jahres Spitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durchschnittlichen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

*Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner durch Lärmbelastungen, die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Die **Bedenken** bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation können bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht geteilt werden.*

In dem Luftschadstoffgutachten [8] werden die durch den Kfz-Verkehr verursachten immissionsseitigen Beiträge für den Nullfall ohne Umsetzung des Bebauungsplans „Dreigrenzen“ sowie mit dessen Umsetzung betrachtet und als verkehrsbedingte Zusatzbelastung berechnet. Die vorherrschende Hintergrundbelastung wurde aus Messdaten abgeleitet und ist in Kap. 4.4 des Luftschadstoffgutachtens [8] beschrieben. Damit sind diese Datengrundlagen nicht veraltet.

Für den Prognosenullfall werden straßennah an bestehender Bebauung, wie auf S. 32 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben, Jahresmittelwerte der NO₂-Immissionen bis 38 µg/m³ berechnet, für den Planfall an bestehender Bebauung bis 38 µg/m³, wie auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens [8] beschrieben.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO₂-Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von 40 µg/m³ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens [8]). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO₂-Stundenwert von 200 µg/m³ genannt, der maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoff-

gutachten S. 34 [8] eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehene Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 [8] benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 [8] auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Die für die Ausbreitungsrechnungen herangezogenen Winddaten sind im Luftschadstoffgutachten in Kap. 4.3 beschrieben und diskutiert. Das entspricht den Darlegungen im „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene [7] für die Stadt Wuppertal. Für den Bereich des Änderungsgebietes decken sich die fachlichen Ansätze direkt mit denen des Handlungskonzeptes, auch bezogen auf die darin behandelte Planfläche 11 (vgl. S. 95 [7]); das Änderungsgebiet befindet sich in dem nordöstlichen Teilbereich der Planfläche 11, für den keine Planungsrestriktionen angegeben sind. Auch hinsichtlich der in diesem Teilbereich in sehr geringem Umfang auftretenden Hangabwinde sind keine wesentlichen Konflikte zu erwarten; in den Nachtstunden ist im Änderungsgebiet kein emissionsintensiver Betrieb vorgesehen, damit sind bei Kaltluftbedingungen keine erhöhten Immissionen an umliegender Wohnnutzung verbunden.

1.D Stellungnahme (Nullvariante)

Es wird die Aussage des Umweltberichtes zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung kritisiert. Dieser als intensiv gewerbliche Nachnutzung beschriebene Zustand wird stark bezweifelt. Hier wird die überregionale Bedeutung und das Bekunden der Ausstellungsgesellschaft „Eigenheim & Garten“ hervorgehoben, den jetzigen Standort beizubehalten und erwerben zu wollen. Zukunftsweisende vorliegende Nutzungspotentiale würden nicht berücksichtigt werden.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Flächen des Änderungsgebietes sind insofern verfügbar, dass sie derzeit zwar noch von der Fertighausausstellung „Eigenheim und Garten“ belegt sind, deren Pachtverhältnis allerdings am 31.12.2013 endet. Die Firma strebt, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb ihr bereits alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hat ein Interesse daran, die Fa. „Eigenheim und Garten“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Inzwischen hat sich die Betreibergesellschaft für eine Verlagerung in eine andere Stadt entschieden.

Das unterschwellig angedeutete Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

1.E Stellungnahme (Einzelhandel)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Regionalverbandes Ruhr an. Es wird auf die dort genannten Gesichtspunkte zu den Themen Einzelhandel, Verkehr und Raumordnung verwiesen, die die Ungeeignetheit des Bauvorhabens an dem peripheren Standort darstellten.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genannte Stellungnahme wird in einer separaten Abwägung unter A.1.in Anlage 1b behandelt, auf die verwiesen wird.

1.F Stellungnahme (Verkehrslenkungsturm)

Bedenken: Es werden die Aussagen des Umweltberichtes zum Verkehrslenkungsturm kritisiert. Dieser würde weder als Landmarke und Orientierungspunkt noch zur Verkehrslenkung dienen, sondern rein zu Werbezwecken. Der Turm sei zudem ungeeignet, einem Turmfalke eine Nistmöglichkeit zu geben. Des Weiteren wird der Ausdruck „technogen“ in der Darstellung des Verkehrslenkungsturms im Umweltbericht beanstandet, da dieser in keinem Lexikon zu finden sei und nur „Scheinargumente“ darstelle.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verkehrslenkungsturm dient der Sichtbarkeit des Vorhabens und zur Vermeidung von Fehlfahrten potentieller Kunden des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums.

Für den Turmfalke sind auf den Dachflächen im Sondergebiet drei Nisthilfen mittels textlicher Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt (s. textliche Festsetzungsziffer B.4.10).

Der Begriff „technogen“ ist im Themenfeld Stadt- und Landschaftsbild durchaus verbreitet und von seiner Bedeutung gut nachvollziehbar. So ergab eine Internetrecherche mit den Wörtern „Landschaftsbild technogen“ überaus zahlreiche Ergebnisse. Der Begriff zielt auf die Bewertung einer Überprägung und Verriegelung des Stadt- und Landschaftsbild.

1.G Stellungnahme (Hydrogeologische Stellungnahme)

Bedenken: Die Erfassung der Gewässersituation wird als unvollständig und fachlich falsch bezeichnet, da unter anderem keine ganzjährige Betrachtung berücksichtigt worden sei. Im Gutachten werde außerdem der Oberlauf des Meine-Baches nicht als Quelle oder als Bach bewertet, dies geschehe nur außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet und im angrenzenden Wald seien zudem zahlreiche quellartige Siefen mit entsprechender Flora und Fauna zu verzeichnen.

Es wird die Vorgehensweise und Durchführung der hydrogeologischen Untersuchung und Analyse, insbesondere der Vorgang und die Auswertung der Kernbohrungen und die Erfassung der Gewässersituation kritisiert. In einigen Beispielen wird auf Fehlverhalten in dem Untersuchungshergang hingewiesen.

Es wird angemerkt, dass die Entwässerungssituation im Oberlauf der Meine falsch beschrieben sei, da die Meine nicht nach einer kurzen Fließstrecke versickere, sondern verrohrt weiter liefe. Auch blieben der ökologische Wert und die Auswirkungen der Versiegelung auf Grundwasser und Grundwasserkörper unberücksichtigt.

Kritisierung der nicht ganzheitlichen Betrachtung der Meine als Gewässersystem und Hinweis auf das städtische Entwicklungskonzept/Wuppertaler Fließgewässer mit Entwicklungsziel „gestalten und schützen“. Es wird die Einschätzung des Gewässerstatus bemängelt – es gebe auch temporäre Gewässer, die ebenfalls natürliche Fließgewässer darstellten. Ein Widerspruch finde sich bezüglich der Quellsiefen in der Zustimmung des Begutachtenden zu den Einschätzungen von Lana-plan.

Inhaltlich werden eine fehlende Quellenangabe im hydrogeologischen Gutachten sowie redaktionelle Fehler im Umweltbericht beanstandet.

Als Fazit tragen die Stellungnehmenden zusammen, dass das gesamte natürliche Wasserregime und etliche Siefen und Quellbereiche sowie deren Auswirkungen auf das ökologische System Wasser im hydrogeologischen Gutachten nicht berücksichtigt worden seien. Auch trockenfallende bzw. temporäre Gewässer seien von hohem ökologischem Wert. Unzureichende Begehungen und Untersuchungen würden nur einen temporären IST-Zustand wie-

dergeben. Es wird des Weiteren bemängelt, dass zwar Abflusssituationen benannt wurden, jedoch keine Untersuchung der Bedeutung des Nebenflusses stattfand.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das hydrogeologische Gutachten [6] wird hier ähnlich wie in der Stellungnahme des BUND kritisiert, weshalb an dieser Stelle auf die Abwägung unter D 5.F in Anlage 1b verwiesen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass durch den Stellungnehmenden die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens [6] grundsätzlich nicht gewürdigt wurden. Der Stellungnehmende erkennt nicht an, dass es sich hier nicht um natürliche Quellen handelt, sondern um eine anthropogen weitgreifend überformte Landschaft mit Abflüssen und Gewässern, die der Definition von „Quelle“ und „natürlich“ nicht gerecht werden. Dieser Nachweis wurde vom Fachgutachter, dem Hydrogeologen, in einem für dieses Bauleitplanverfahren erstellten Gutachten [6] erbracht.

Wie im Gutachten dargestellt, sind der oberflächennahe Bereich der Musterhaussiedlung sowie die westlich angrenzende Brachfläche künstlich aufgefüllt. Diese anthropogene, also von Menschen geschaffene Auffüllung erreicht dabei bereichsweise eine erhebliche Mächtigkeit von bis zu 6,6 m. Diese Ablagerungen sind aus unterschiedlichen Materialien aufgebaut, die das gesamte Korngrößenspektrum von Steinen über Sand und Kies bis hin zu Ton umfassen. Innerhalb dieses künstlich geschaffenen Grundwasserleiters hat sich in der Folge ein Grundwasserspiegel eingestellt, der jedoch kein natürliches Grundwasservorkommen repräsentiert, sondern in den letzten rd. 150 Jahren anthropogen geschaffen wurde.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse und Lokalisierung von potenziell vorhandenen Altlasten wurden auf der Fläche verteilt Untersuchungen – i. W. Rammkernsondierungen – durchgeführt [14]. Die Festlegung, an welchen Stellen neben den Sondierungen auch Trockenbohrungen zur Erfassung der Grundwasserfließverhältnisse durchgeführt werden sollten, erfolgte in enger Abstimmung mit dem hydrogeologischen Fachgutachter und ist nicht ausschließlich auf die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch schädliche Boden- und/oder Grundwasserveränderungen ausgelegt. Natürlich gibt es zwangsweise Überschneidungen der beiden Themenbereiche. Der Ausbau der Messstellen wurde aufgrund hydrogeologischer Gesichtspunkte festgelegt. Hinzu kommt, dass eine weitere Bohrung (BK5) als Grundwassermessstelle ausgebaut worden ist, die ausschließlich den tieferen, natürlich anstehenden Festgesteinsaquifer erfasst. Vom Stellungnehmenden wird nicht konkretisiert, welche Technik zur Erfassung von Quellen und Grundwasser verwendet werden sollte, weshalb hierauf nicht weiter eingegangen werden kann.

Der Kartendarstellung ist im Bereich östlich der Schmiedestraße eine Abgrabung zu entnehmen, die sich nach Norden bis oberhalb des Schriftzuges „strasse“ erstreckt. Nach Nordosten endet diese Abgrabung entlang der Westgrenze des späteren Mühlinghausteiches. Ein möglicherweise vorher vorhandener „Meine“ Quellbereich ist hier nicht zu erkennen. Die dort möglicherweise als Teiche zu bezeichnenden Flächen befinden sich entweder innerhalb der Abgrabung (südlich) oder aber unterhalb der heutigen Auffahrt zur BAB A46. Beide Objekte haben von der Lage her keinen Zusammenhang zu den aktuell im Gelände vorhandenen Tümpeln 1 und 2.

Auf Seite 26 [6] wird schließlich geäußert, dass „die Charakteristik des Trockenfallens bzw. temporäre Gewässer nicht bedeuten, dass die Gewässersysteme nicht von hohem ökologischen Wert sind.“ Dies wird nicht behauptet. Die aus dieser Bestandsaufnahme möglicherweise resultierende ökologische Wertigkeit ist nicht Bestandteil dieser fachlichen Begutachtung. Es wird lediglich dargelegt, dass es sich bei dem Oberlauf der Meine nicht mehr um ein natürliches Quellgebiet handelt, sondern um einen in weiten Teilen anthropogen überprägten teilweise sogar erst anthropogen geschaffenen Quellbereich.

Was diese Tatsache im Hinblick auf eine potenzielle Wertigkeit oder gar notwendige Kompensation bedeutet, ist nicht Gegenstand der Bewertung des hydrogeologischen Fachgutachters, sondern obliegt den zuständigen Landschaftsbehörden.

1.H Stellungnahme (Schutzgüter)

Bedenken: Bezüglich der Schutzgüter verweisen die Stellungnehmenden darauf, dass es einen Widerspruch zwischen der Einleitung des Umweltberichtes und der im Gutachten getätigten Aussagen gebe. Jeglichen Schutzgütern würden profane Argumente entgegengestellt und die Auswirkungen der Planungen seien unzureichend dargestellt. Unter den Aspekten des Umwelt- und Wasserschutzes sowie der Nachhaltigkeit sei die Bewertung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen unzulänglich. Es wird gefordert, die Begründungen und Maßnahmen, die im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene aus dem Jahre 2000 genannt werden, in den Planungen zu berücksichtigen. Zudem müsse der Zusammenhang zwischen den Schutzgütern herausgestellt werden. Es werden Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser erläutert und bemängelt, dass das Gutachten den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes NRW widerspreche. Auswirkungen für ansässige Arten seien im Umweltbericht nicht beschrieben. Zum Schutzgut Stadtbild wird kritisiert, dass die Kompensation der Waldfläche keine adäquate Lösung sei. Das Fällen der Waldfläche führe zu instabilen Bodenverhältnissen und so zu weiterem Fallen von Baumbestand. Unerwähnt bliebe auch der alte Baumbestand am Rande des Teiches. Denkmalwerter Baumbestand sei zu sichern und generell gelte das Verschlechterungsverbot. In diesem Zusammenhang schließen sich die Stellungnehmenden der Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. an.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Schutzgüter wurden in Abstimmung mit den Fachämtern zusammengestellt und abgestimmt. Dabei wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens wird auf die Abwägung der Stellungnahme unter D. 5.F in Anlage 1b verwiesen.

Der überplante Wald hat im Übrigen eine solch zurückgesetzte Lage, dass eine größere Auswirkung im Stadtbild nicht zu verzeichnen sei. Bzgl. der Biotopstruktur wird auf die Stellungnahme E 1.A. verwiesen. Im Übrigen wird die genannte Stellungnahme separat im Kapitel D.5. behandelt.

1.I Stellungnahme (Ausgleichsflächen)

Bedenken: Der Waldausgleich sei dem Verlust entsprechend nicht ausreichend, da hochwertiger Altwaldbestand vorhanden sei. Es wird eine quantitativ größere Kompensationsmaßnahme gefordert, die eine Gewerbe-Brache in Natur- und Waldfläche überführe. Kritisiert wird eine fehlende Kompensation für den Wegfall der Teiche/Tümpel und des Biotops. Ein Regenrückhaltebecken wird als unzulässige Kompensation betrachtet. Weiterhin gehen die Stellungnehmenden auf die Beibehaltung natürlicher Lebensräume, auch bei der Planung von Baukörpern, ein.

Zu 1.I Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Auch hier wird auf die sehr ähnlichen Inhalte und Kritikpunkte im Kapitel D verwiesen, insbesondere auf den Abschnitt D.5.D.

Geeignete Flächen in Form von Gewerbe-Brachen, welche in Natur- und Waldfläche überführt werden könnten, waren im Bereich der Stadt Wuppertal nicht zu finden.

Eine Kompensation (Überkompensation 1:3) der Teiche/Tümpel erfolgte im August 2013 im Rahmen der artenschutzrechtlichen externen CEF Maßnahme (Bereich Porschestraße / Großbäckerei Dahlmann) [11].

Zu 2. E-W-Nord v. 21.11. u. 03.12.2012 (Eingang: 25.11. u. 05.12.2012)**2.A Stellungnahme** (Grundsätzliches)

Bedenken, dass sich die Stadt mehr Gewerbesteuern, mehr Arbeitsplätze und einen Imagegewinn verspreche, dies jedoch noch nicht absehbar sei.

Festzustellen sei – so die Stellungnehmende -, dass der Entscheidungsprozess zu wenig transparent ablaufe, die Standortbestimmung alternativlos erfolgte, bisher keine Kosten-Nutzen-Analyse vorläge, Infrastruktur- und Umweltkosten nicht benannt seien, soziodemographische und nachhaltige Belange keine Rolle spielen würden sowie Nachbarkommunen und ihre Innenstädte in Gefahr seien.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die prioritären Ziele, dem erheblichen Abfluss von Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel entgegenzuwirken sowie neue Käuferschichten zu gewinnen, wurden bereits genannt. Die vom Stellungnehmenden genannten Ziele spielen ebenfalls eine Rolle, jedoch nicht an erster Stelle.

Die Standortsuche wurde in der Begründung ausführlich dargelegt. Es gab eine Vielzahl an untersuchten Standorten, die jedoch aufgrund der gegebenen Auswahlkriterien letztendlich nicht in Frage kamen. Der Begriff „alternativlos“ kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Der Entscheidungsprozess zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wurde zwischen dem Vorhabenträger und den politischen Vertretern abgestimmt, eine Kosten-Nutzen-Analyse ebenso wie eine Arbeitsplatzbilanz ist nicht Bestandteil des städtebaulichen Bauleitplanverfahrens. Bzgl. der Infrastruktur- und umweltbezogenen Kosten gilt die Regelung, dass diese vom Vorhabenträger übernommen werden.

Auf soziodemographische Belange wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V eingegangen. Dieses Thema wurde unter dem Begriff „Gender Mainstreaming“ aufgegriffen.

Es wird auf sämtliche Belange eingegangen. Die Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

2.B Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis auf den IST-Zustand von Wuppertal-Nord, der bereits erheblichen Optimierungsbedarf aufweise, vor allem in Bezug auf Verkehrssicherheit, -aufkommen, Straßenschäden und Lärmbelastungen. Gewünscht würden daher bereits verschiedene verkehrsberuhigende Maßnahmen.

Bedenken, dass die Gutachten die verkehrliche Machbarkeit nicht objektiv wiedergeben: Der Ikea-Radius sei zu eng bemessen und nicht ausbaufähige Verengungen blieben unberücksichtigt. Das steigende Verkehrsaufkommen führe zum Erliegen des Verkehrs und die aktuelle Verkehrsplanung mit vier Lichtsignalanlagen und Rückstaudetektoren sowie die Aufteilung der Mehrverkehre seien ungenügend und hielten den Anforderungen nicht stand. **Hinweis**, dass es bei Kunden aus den Nachbarkommunen bereits üblich sei, die Ortsstraßen statt der Autobahnen zum Erreichen von Wuppertal zu benutzen. In die Verkehrsbewertung müssten zudem mehr Sicherheitsaspekte für die Verkehrsteilnehmenden, Lärmbelange und Umweltbelastungen und die bisher von Anwohnern durch Petitionen bewirkten Maßnahmen aufgenommen werden.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Den Hinweisen wird zum Teil gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentstehung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar keinen Jahres Spitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durch-

schnittlichen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

Um die heute bereits hohen Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen nicht weiter zu erhöhen, sollen verschiedene Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 1136 V festgesetzt werden. Bei Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ergibt sich für die bestehende Wohnbebauung eine Verbesserung, oder zumindest keine merkbare Verschlechterung der Lärmsituation durch Verkehrslärm.

Auch bezüglich des Gewerbelärms wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Maßnahmen vorgesehen, die eine Verschlechterung der Lärmsituation minimieren bzw. ausschließen. Dabei werden auch die Betriebstätigkeiten im Nachtzeitraum für die an Wohnbebauung angrenzenden Flächen deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes von Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebungen des Vorhabenträgers berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die vom Vorhabenträger geführten Einrichtungshäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Märkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Einrichtungshäuser, das Kundenpotenzial, sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel-Quellverkehr nach Realisierung des Projektes ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

Es bleibt für den Plangeber unklar, was mit den durch Petitionen bewirkten Maßnahmen gemeint ist. Eine konkrete Nennung der Petition erfolgte nicht. Eine solche Aufnahme der Petitionen gehört jedoch nicht zum normalen Standard einer Verkehrsbewertung.

Bei der verkehrsgutachterlichen Untersuchung spielen Sicherheitsaspekte eine wesentliche Rolle. Die Verkehrsströme wurden umfassend untersucht.

2.C Stellungnahme (Luftschadstoffe)

Bedenken bezüglich der Luftschadstoffe durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Zwar würden die errechneten Feinstaubwerte zurzeit noch unter der aktuellen Grenze für Luftschadstoffe liegen, ab 2015 würden diese jedoch die neuen Werte deutlich überschreiten. **Hinweis**, dass nicht nur Mittelwerte zählen dürften, sondern auch Geruchs- und Schadstoffspitzen mit einbezogen werden müssten.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO_2 -Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens [8]). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO_2 -Stundenwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ genannt, der maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoff-

gutachten S. 34 [8] eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Betrachtungen keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehenen Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 [8] auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, in denen diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

2.D Stellungnahme (Einzelhandel)

Bedenken bezüglich zu hoher Folgekosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und bezüglich des Kaufkraftabflusses aus Wuppertaler und benachbarter Zentren in Richtung Stadtrand. Negative Folgen für den örtlichen Einzelhandel mit Verlagerung von Verkaufsflächen und Leerstand in den Zentren seien die Folge. Weitere **Bedenken** bestünden wegen der Umänderung der Bergischen Liste in die Wuppertaler Liste, ohne gemeinsamen regionalen Konsens.

Zu 2.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der vorliegenden Einzelhandels-Auswirkungsanalyse der GMA (Sept. 2012) sind städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Wuppertaler Innenstadt oder benachbarter Gemeinden nicht zu erwarten und damit auch keine zu hohen Folgekosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder negativen Folgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier bislang abfließende Kaufkraft in dem Sortiment „Möbel“ in die Stadt zurückgeholt werden soll.

Die Modifizierung der Wuppertaler Sortimentsliste, vom Rat am 17.12.2012 beschlossen, wurde unabhängig von diesem Vorhaben durchgeführt, jedoch mit wesentlichen Auswirkungen auf das Vorhaben. Diese Wuppertaler Liste folgt den Vorhaben des Entwurfs des sachlichen Teilplans – großflächiger Einzelhandel (Landesplanung NRW). Die Herstellung eines gemeinsamen regionalen Konsenses wurde versucht, konnte jedoch nicht erreicht werden. Im Übrigen erstellen auch andere Kommunen, die der „Bergische Liste“ beigetreten sind, eigene stadtinterne Sortimentslisten.

2.E Stellungnahme (Natur, Umwelt)

Hinweis auf die Entwicklung und den aktuellen Zustand der Natur im Planungsgebiet, mit besonderer Beachtung der wenigen resistenten Arten, die trotz Eingriffen noch vorhanden seien.

Zu 2.E Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der umweltbezogene Ist-Zustand sowie größtenteils die Prognose der Entwicklung bei Realisierung des Vorhabens wurde umfangreich hydrogeologisch [6], artenschutzgutachterlich [11] (für verschiedene Tier- und Organismengruppen) und landschaftspflegerisch [15] untersucht, bewertet und in die Eingriffs- und Ausgleichsthematik eingebracht. Die gesetzlichen Vorgaben wurden hinreichend beachtet.

2.F Stellungnahme (Eigenheimausstellung)

Hinweise über die Wertigkeit der Hausausstellung, vor allem in Hinsicht auf das Alleinstellungsmerkmal für Wuppertal, den Umwelt- und Freizeitwert sowie auf die Hausausstellung als Arbeit- und Auftraggeber. Geplant sei ebenfalls ein Ausbau zu einem BauEnergieKompe-

tenzZentrum gewesen. Der Ausstellungsstandort sei ein zukunftsfähiger Standort, der die lokale Energiewende unterstützen könne. Es wird zudem auf die Bergische Energiewende verwiesen, die durch Maßnahmen unterstützt werden müsse.

Zu 2.F Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Pachtverhältnis der Firma „Eigenheim und Garten“ endet am 31.12.2013. Die Firma strebte, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb ihr seinerzeit alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hat ein Interesse daran, die Fertighausausstellung „Eigenheim und Garten“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Inzwischen hat sich die Betreibergesellschaft für eine Verlagerung in eine andere Stadt entschieden. Insofern kann vor dem Hintergrund dieses Planungshorizontes durchaus von der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ausgegangen werden.

Das Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solar-siedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

2.G Stellungnahme (Demokratie)

Bedenken in Hinsicht auf die demokratischen Entscheidungen im Planungsprozess. Die Planungen seien über Bürgerinteresse hinweg und ohne transparente Debatte abgelaufen. Die Bürger seien nicht ausreichend in die Prozesse einbezogen worden.

Zu 2.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Entscheidung wurde von den politischen Gremien, die durch das Ergebnis einer freien demokratischen Wahl legitimiert sind, getroffen. Diese Volksvertreter handelten im Interesse der Bürger und der Stadt Wuppertal. Eine transparente Debatte ist innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Die zuständigen Gremien waren beteiligt, die gesetzlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten und die Zuständigkeiten sowie die Formerfordernisse beachtet. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde in genügendem Umfang nachgekommen.

Dem Bürger stehen neben der Grundsatzentscheidung bei der Kommunalwahl genügend Mittel an Eingaben, Teilnahmen an Sitzungen, etc. zur Verfügung. Im Übrigen kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht das Wesen der indirekten Demokratie diskutiert werden.

2.H Stellungnahme (Standort)

Hinweis, dass sich als Alternativstandort die METRO-Brache nebst Nachbargrundstück anbieten würde, da sich diese in integrierter Lage befände, gut erschlossen sei und keine Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt entstünden.

Anregung, einen Alternativstandort auszuwählen, insbesondere in einer gut erschlossenen und integrierten Lage. Weiterhin soll das teils von der Hausausstellung genutzte Areal zukunftsorientiert weiterentwickelt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Bestandserhaltung der Hausausstellung. Des Weiteren sei die 1974 zugesagte Umwidmung in ein Wohngebiet, unter Beibehaltung der vorhandenen Siedlungsstruktur, zu prüfen.

Zu 2.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Eine 1974 getätigte Aussage zur Umwidmung der Gewerbegebietsfläche in ein Wohngebiet ist nicht bekannt.

Zu 3. CDU-Fraktion v. 06.11.2012

3. Stellungnahme (Gutachten)

Bedenken bzgl. Fortschreibung von Gutachten bis zum Satzungsbeschluss. Änderungen seien nicht für jeden einsehbar und nach Ablauf der Fristen sei nur noch eine Klage möglich. Den Gutachtern seien Fehler unterlaufen und die Gutachten, insbesondere die Zahlen zu den Zählungen im Kreuzungsbereich, seien schlecht lesbar.

Bedenken wegen der Fortschreibung der Gutachten, insbesondere wegen des Einzelhandelsgutachtens, sofern sich diese nicht den Interessen der Innenstädte und Anwohner anpassen.

Frage, ob Flüsterasphalt seine Wirkung auch schon unterhalb von 70 km/h entfalte.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zwischenzeitlich liegen die Endberichte der Gutachten vor. Zur erneuten Offenlegung stehen diese auf der Homepage der Stadt Wuppertal zur Verfügung.

Unter „Flüsterasphalt“ werden in der Regel offenporige Asphalte verstanden, deren Wirkung vor allem bei Geschwindigkeiten über 60 km/h Einsatz finden. Jedoch ist die Entwicklung neuerer Baustoffe und Fahrbahndecken in den letzten Jahren bezüglich des Lärmschutzes deutlich voran geschritten. Die für Wuppertal vorgesehenen „lärmoptimierten Asphaltbetone“ wie z. B. LOA 5D werden auch bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h eingesetzt und erzielen dabei Lärminderungen von mindestens 3 dB(A) gegenüber herkömmlichen Asphaltbelägen. Bei dem lärmoptimierten Asphaltbetonen werden durch die Oberflächenstrukturen die Reifen zu weniger Schwingungen angeregt, woraus weniger Luftschall resultiert. Die lärmoptimierten Beläge wurden neben Düsseldorf z. B. auch in Köln, Karlsruhe und Pforzheim erfolgreich bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h eingesetzt.

F. Betroffene Gewerbetreibende

Zu 1. ProCity Gevelsberg v. 21.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)

1.A Stellungnahme (Einzelhandel)

Kritik und **Bedenken**, dass bisher noch keine Abwägung der Einwände und der Zeitpunkt der Offenlage an den Stellungnehmenden übermittelt worden sei. Es bestünden erhebliche Bedenken gegenüber dem Planverfahren. Das Gevelsberger Stadtgebiet sei unmittelbar von dem Vorhaben betroffen, es läge in Zone I des Einzugsgebietes der Auswirkungsanalyse. Der Stellungsnehmende beschreibt die Situation des Gevelsberger Einzelhandels, die Wettbewerbssituation zwischen den Städten und das Kaufkraftniveau in Gevelsberg. Der rund 10 Autominuten entfernte Standort des IKEA Möbelhauses und Homeparks stünde der Sicherung und Entwicklung der Gevelsberger Einzelhändler um mehr Kaufkraftbindung entgegen. Leerstände und Existenzverluste seien zu befürchten.

Aus Sicht des Stellungnehmenden sei die Bergische Liste durch die Wuppertaler Sortimentsliste abgelöst worden, um die einzelhandelsrelevanten Artikel im Homepark anzupassen. Die Gevelsberger Liste für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente enthalte jedoch insbesondere die Warengruppen, die in dem vorgesehenen Homepark ebenfalls angeboten werden sollen (z.B. Unterhaltungselektronik, elektrische Haushaltsgeräte, Sportartikel usw.).

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

In Bezug auf die Kritikpunkte von Pro City Gevelsberg ist auf die Kommentierung der GMA vom Juli 2012 im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan zu verweisen. Die Sortimentslisten der Städte und Gemeinden im Einzugsgebiet sind nicht einheitlich, daher erfolgt die Bewertung der potenziellen absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen für alle Sortimente des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums– unabhängig von der Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant in der Bergischen Liste bzw. der aktuellen Wuppertaler Liste – sowohl in Wuppertal als auch im Umland.

Die Modifizierung der Wuppertaler Sortimentsliste, vom Rat am 17.12.2012 beschlossen, wurde unabhängig von diesem Vorhaben durchgeführt, jedoch mit wesentlichen Auswirkungen auf das Vorhaben. Diese Wuppertaler Liste folgt den Vorhaben des Entwurfs des sachlichen Teilplans – großflächiger Einzelhandel (Landesplanung NRW). Die Herstellung eines gemeinsamen regionalen Konsenses wurde versucht, konnte jedoch nicht erreicht werden. Im Übrigen erstellen auch andere Kommunen, die der „Bergische Liste“ beigetreten sind, eigene stadtinterne Sortimentslisten.

1.B Stellungnahme (GMA-Gutachten)

Bedenken: Die Auswirkungsanalyse werde der Betroffenheit vieler Einzelhandelsbetriebe und den gewachsenen Strukturen in Gevelsberg nicht ausreichend gerecht und sei in ihren Aussagen oberflächlich recherchiert und aufbereitet worden. Es wird auf eine Stellungnahme vom 31.05.2012 verwiesen, in der bereits festgestellt worden sei, dass auf S. 62 der Auswirkungsanalyse ein Fehler vorliege. Der dort genannte Magnetanbieter Euronics sollte Expert heißen. Gutachterlicherseits würde darüber hinaus der Intersport nicht als Magnetbetrieb gesehen werden. Des Weiteren wird auf den an der Mittelstraße in Gevelsberg ansässigen SportShop verwiesen, der seine Verkaufsfläche auf das 3-fache erweitern wird, was nicht berücksichtigt wurde.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Auch hier ist auf die Kommentierung der GMA vom Juli 2012 im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan zu verweisen. Die GMA hat eine detaillierte Vor-Ort-Erfassung aller projektrelevanten Anbieter, unabhängig von ihrer Größenordnung, vorgenommen.

Bezüglich der in der Stellungnahme genannten Betriebe Expert Ellinghaus und Intersport ist darauf hinzuweisen, dass diese Betriebe von der GMA erfasst wurden, bei Expert Ellinghaus lag ein redaktioneller Fehler vor. Als Magnetanbieter wurde Euronics genannt, dies sollte Expert heißen und wurde in der Fassung des Gutachtens vom September 2012 auch korrigiert. In der Anhangstabelle A4 [4] ist Expert Ellinghaus explizit als Magnetbetrieb in der Gevelsberger Innenstadt aufgeführt. Der kleinere Anbieter Euronics (Radio Meckel) wurde ebenso wie eine Reihe weiterer kleinerer Elektroanbieter ebenfalls von der GMA berücksichtigt.

Auch der Anbieter Intersport im Hauptzentrum Gevelsberg wurde von der GMA berücksichtigt; als einziger Sportanbieterin der Innenstadt wurde er in Anhangstabelle A5.9 [4] jedoch nicht separat ausgewiesen, sondern mit dem Hinweis „kein Ausweis aus Datenschutzgründen“ versehen, da bei weniger als drei Betrieben in einer Standortlage die relevanten Daten zu Verkaufsfläche und Umsatz aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen werden. Als Magnetbetrieb in der Innenstadt wird er gutachterlicherseits nicht gesehen, im Hauptzentrum Gevelsberg fungieren vielmehr das SB-Warenhaus Kaufland, der Drogeriemarkt dm und der Elektrofachmarkt Expert Ellinghaus als Hauptfrequenzbringer (vgl. auch Anhangstabelle A4 „Kurzdarstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet“ [4]). Zwischenzeitlich hat eine Abstimmung zwischen IKEA und der Stadt Wuppertal dahingehend stattgefunden, dass die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sportsortimente gegenüber den Empfehlungen der GMA zur Verkaufsflächenreduzierung auf 1.800 m² VK noch einmal auf nunmehr 1.400 m² VK verringert wird, so dass sich auch die Auswirkungen auf die Innenstadt Gevelsberg noch einmal reduzieren. Dies erst recht, wenn der wesentliche Sportanbieter dort seine Fläche erweitert und seine Marktposition damit stärkt.

G. Anwohnerschreiben

Zu 1. Anwohnerschreiben v. 12.11.2012 (Eingang: 15.11.2012)

1.A Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis, dass es zu massiven Verkehrsproblemen mit begleitender erhöhter Verschmutzung und Lärmimmission im Betrachtungsraum kommen könne, dies auch an Samstagen. Das Verkehrsaufkommen sei zum heutigen Zeitpunkt bereits sehr hoch. Des Weiteren wird auf nur eingeschränkte Möglichkeiten zum Abbiegen in Richtung Schmiedestr. hingewiesen.

Bedenken wegen nicht durchgehender Bürgersteige in Richtung Mollenkotten und weiter. Es bestehe Gefahr für Kinder und ältere Menschen.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Aufgrund weiterer Optimierungen der verkehrlichen Einrichtungen ist am westlichen Rand der Schmiedestraße im Bereich gegenüber dem geplanten sonstigen Sondergebiet eine Anwohnerstraße vorgesehen, die gegenüber den anderen Fahrspuren durch eine ca. 4 m breite Mittelinsel incl. Parkstreifen abgetrennt ist. Die Situation für Fußgänger in Richtung Mollenkotten wird durch Abtrennung von Gehweg und Fahrbahn mit Bordsteinen gegenüber der bisherigen Situation verbessert. Durch diese Maßnahme wird eine bessere Erreichbarkeit und größere Sicherheit für die Anlieger erreicht.

1.B. Stellungnahme (Umwelt)

Hinweis, dass das Grundwasser durch die dichte Bebauung nicht richtig abfließen könne. Zudem sei die Zerstörung von Grünflächen und Baumbestand zu befürchten.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Für das Niederschlagswasser wird eine Retention erforderlich. Hierzu ist seitens der WSW Wuppertaler Stadtwerke der Bau eines RRB südlich des Sondergebietes außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplant. Dem RRB vorgelagert wird eine Regenwasserbehandlungsanlage. Aus dem RRB erfolgt dann eine gedrosselte Einleitung in die Meine. Für das im Sondergebiet anfallende nicht näher bestimmbare Sicker- und Schichtenwasser im Bereich der Fertighausgießen und der Wasserflächen 1-3 in den sehr gering wasserwegigen Untergrund wird ein Flächenfilter unterhalb der geplanten Geländeoberfläche errichtet, der dieses Wasser ebenfalls an das RRB bzw. die Meine abgibt.

Zu 2. Einspruch v. 16.11.2012

2. Stellungnahme (Flächenversiegelung, Verkehr)

Bedenken bezüglich der Flächenversiegelung, auch in Hinsicht auf Naturschutz. Weitere Bedenken wegen der Verkehrsbelastung mit begleitenden Lärmimmissionen von Lkw bei der Warenanlieferung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Containerplatz.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Zu 3. Anwohnerschreiben v. 20.11.2012**3.A Stellungnahme (Verkehr)**

Hinweis, dass das Verkehrsaufkommen nicht nur im unmittelbaren Umfeld, sondern auch in der Nächstebrecker Str., im Mollenkotten und der Mittelstraße Richtung Haßlinghausen bereits sehr hoch sei und diese Straßen auch als Umgehung bei Staus auf den Autobahnen A46 und A1 genutzt würden. Es wird gefragt, ob auch für diese Straßenabschnitte Flüsterasphalt vorgesehen sei. Zusätzliche Bedenken bestehen wegen der Höhenlage des Standortes, da es bei einsetzendem Schneefall Verkehrsprobleme geben kann. Des Weiteren wird gefragt, wie das Thema Fußgängerwege gelöst werde.

Zu 3.A Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf den Beschlussvorschlag E 1.B in Anlage 1b verwiesen.

3.B Stellungnahme (Luft)

Bedenken, dass sich die Luftbelastung noch zusätzlich zu den Emissionen des Asphaltmischwerkes und des Lkw-Verkehrs verschlechtere. Es wird die Frage aufgeworfen, ob sich dies mit dem „Luftreinhalteplan“ von 2008 vertragen würde.

Zu 3.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO₂-Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von 40 µg/m³ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens [8]). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO₂-Stundenwert von 200 µg/m³ genannt, der maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoffgutachten S. 34 eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Betrachtungen keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert. Die NO₂-Gesamtbelastungen sind in Bezug auf den Grenzwert an der zur L 58 und A 46 nächstgelegenen Bebauung als hohe Konzentrationen, an der darüber hinaus im Untersuchungsgebiet bestehenden Bebauung als leicht erhöhte bis erhöhte Konzentrationen einzustufen.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehene Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt: Hierbei ist anzumerken, dass in späteren Jahren gegenüber 2013 geringere verkehrsbedingte Emissionen aufgrund der Entwicklung der Kfz-Flottenzusammensetzung zu erwarten sind und damit auch geringere verkehrsbedingte Zusatzbelastungen und auch etwas geringere Immissionen prognostiziert werden. Damit entspricht die oben skizzierte Vorgehensweise einem konservativen Ansatz, in dem die berechneten Immissionen tendenziell auf der „sicheren Seite“ liegen. Damit sind bei vergleichbaren Verkehrsbelegungen auch in künftigen Jahren keine Grenzwertüberschreitungen an der bestehenden Wohnbebauung im Betrachtungsgebiet abzuleiten.

Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachten bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, in denen diese überschritten werden, sind

zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

3.C Stellungnahme (Arbeitsplätze)

Es wird gefragt, ob die entstehenden Arbeitsplätze die wegfallenden Arbeitsplätze der Fertighausausstellung und beteiligten Firmen ausgleichen und ob die ggf. entfallenden Arbeitsplätze im innerstädtischen Einzelhandelsbereich mit einberechnet wurden. Des Weiteren besteht die Frage, was die Planung bei eventuellem Leerstand vorsehe.

Zu 3.C Beschlussvorschlag: Die Fragen werden beantwortet.

Eine Arbeitsplatzbilanz ist nicht Bestandteil des städtebaulichen Bauleitplanverfahrens.

Durch die Auswirkungsanalyse der GMA [4] ist belegt, dass mit keinen negativen Auswirkungen für die zentralen Versorgungsbereiche gerechnet werden muss. Ein Leerstand infolge dieser Planung ist nicht unmittelbar gegeben. Ein Leerstand aufgrund nicht mehr zeitgemäßer Warenpräsentation, Sortimente und zu geringer Verkaufsfläche erscheint möglich. Gleichwohl haben solche Betriebe bereits jetzt aufgrund der vorgenannten Faktoren eine geringe Konkurrenzfähigkeit. Durch das Hinzukommen weiterer Wettbewerber geraten sie weiter unter Druck.

3.D Stellungnahme (Natur)

Hinweis, dass die Grünfläche mit altem Baumbestand, eine Teichanlage und Waldbestand versiegelt und somit der Lebensraum der dort heimischen Kleintiere vernichtet würde.

Zu 3.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge zu D.5.D in Anlage 1b verwiesen.

Zu 4. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012

4.A Stellungnahme (Planungsprozess)

Hinweis, dass der B-Plan im Internet unter „Wuppertal-Bebauungspläne“ nur sehr schwer zu finden sei.

Frage nach dem Stand des Verfahrens der Änderung des Flächennutzungsplanes. Es bestünde ein Verfahrensfehler, da vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zunächst die Rechtssicherheit über den FNP hätte festgestellt werden müssen.

Zu 4.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Alle Informationen zum Bauvorhaben IKEA finden sich im Internet unter: http://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/bebauung/ikea_bauvorhaben.php

Der Entwurf der 49. Flächennutzungsplanänderung befand sich zur Zeit der Abgabe der vorliegenden Stellungnahme kurz nach der ersten Offenlage. Die Flächennutzungsplanänderung wurde ursprünglich als Parallelverfahren zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geführt. Dies ist nun durch die Vorziehung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens vor das Bebauungsplanverfahren verschoben. Dies ist rechtlich zulässig und beinhaltet keinen Verfahrensfehler. Der Bebauungsplan kann jedoch nur in Kraft treten, wenn die Flächennutzungsplanänderung in Kraft getreten ist.

4.B Stellungnahme (IICG – Angabe b. Planungsziele)

Hinweis, dass die Angabe unter b. Planungsziele falsch sei, da nur die deutschen Töchterfirmen der IICG angeführt würden. Jedoch würde das IKEA-Möbelhaus von den Niederlanden aus geführt und die IICG ihren Sitz in Dänemark haben.

Zu 4.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Zuständig für die Vorhaben in Deutschland ist die IICG Inter IKEA Centre Grundstücks GmbH mit Sitz in Hofheim-Wallau. Insofern ist die Angabe IICG Grundbesitz GmbH falsch und zu korrigieren.

4.C. Stellungnahme (Einzelhandels-Wirkungsanalyse)

Es sei richtig, dass ein gewisser Nachholbedarf im Sortimentsbereich Möbel herrsche, jedoch sei die Begründung für eine Angebotserweiterung um Sport und Freizeit durch die Einzelhandels-Wirkungsanalyse übertrieben.

Zu 4.C Beschlussvorschlag: Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

An dieser Stelle ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in der Auswirkungsanalyse der GMA keine Begründung für eine Angebotserweiterung im Bereich Sport und Freizeit originär begründet wird, sondern die Gutachter ein konkretes Verkaufsflächen- und Sortimentskonzept vom Vorhabenträger im Hinblick auf seine absatzwirtschaftlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen geprüft und bewertet haben. Dieses Verkaufsflächen- und Sortimentskonzept wurde in einem Zeitraum von rund 2 Jahren im Rahmen mehrerer Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger abgestimmt, wobei diesem Abstimmungsprozess auch eine Ermittlung von Sortimentspotenzialen durch die GMA zu Grunde lag. Hierbei wurde gerade bei Sportgeräten und Fahrrädern eine niedrige Zentralität in Wuppertal ermittelt. Angesichts der potenziellen städtebaulichen Auswirkungen bei zentrenrelevanten Sportsortimenten in der geprüften Projektkonzeption in verschiedenen Zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet hat die GMA eine Reduzierung der Verkaufsfläche in diesem Sortiment von 4.000 m² auf 1.800 m² empfohlen (die mittlerweile noch einmal auf 1.400 m² VK reduziert wurde). Im Gegenzug wurde eine Ansiedlung nicht zentrenrelevanter Sportgroßgeräte zu Attraktivierung des Angebotes in Wuppertal befürwortet.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Regionale Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck 2006 zu verweisen, in welchem bereits niedrige Zentralitäten und hohe Kaufkraftabflüsse in der Warengruppe „Spiel, Sport, Hobby“ in allen drei Städten des Bergischen Städtedreiecks festgestellt wurden (vgl. u.a. S. 56, Tab. 20 des REHK Bergisches Städtedreieck 2006[5]).

4.D Stellungnahme (Standort)

Bedenken bezüglich der geplanten Lage des Möbelhauses und dem Verlauf der Planung mit gleichzeitigem Hinweis, dass die Innenstädte statt der „grünen Wiese“ zu stärken seien. Hinweis, dass Wuppertal kein Einkaufszentrum auf der grünen Wiese brauche und dass die Fläche auf Lichtscheid (jetzt Bauhaus) völlig ausreichend sei.

Bedenken, dass ein Einkaufszentrum auf der grünen Wiese nicht steuerbar sei. In der Regel sei es der Fall, wenn eine Einrichtung schließe, dass dann der Vermieter frei in der Festlegung der Folgenutzung ist und so die vorherige eindeutige Festlegung für weitere Einkaufseinrichtungen aufgehoben werden würde.

Zu 4.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreich dargelegt, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Grö-

ße des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenen Gebiet.

Die Sortimente sind flächenmäßig in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1136V geregelt.

Zu 5. Anwohnerschreiben v. 26.10.2012 (Eingang: 26.10.2012)

5.A Stellungnahme (Grundsätzliches, Gewichtung / Wertigkeit)

Das Vorhaben wird **abgelehnt**, da soziale und ökologische Belange nur ungenügend berücksichtigt wurden. Es würden keine Antworten zur Wertigkeit und Bedeutung des Plangebietes für Betroffene über die geplanten Eingriffe und deren Folgen für Mensch, zur Flora und Fauna, zu den Umwelt- und Klimafolgen und zu den zu erwartenden Mehrbelastungen durch den projektbezogenen Verkehr gegeben. Die Gutachten böten keine stichhaltigen Lösungen, sie zeigten, dass die Belastungsgrenze erreicht wird. Es wird gefragt, was nach Überschreiten dieser Grenze passiere.

Die Abwägung sei einseitig zugunsten von ökonomischen Vorteilen erfolgt. Es folgt eine Aufzählung von Einwendungen gegen die Abwägung, insbesondere zu einem gestörten Gleichgewicht zwischen Wohnen, Arbeiten und Verkehrsaufkommen.

Das Ziel, abfließende Kaufkraft im Segment Möbel zu erreichen wird in Frage gestellt.

Bedenken: Das Vorhaben einer Weiterentwicklung der Fertighaussiedlung in ein Baukompetenzzentrum wird aufgrund des Imagegewinns höher bewertet als das hier geplante Vorhaben. Es wird für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Fertighausausstellung geworben. Die Bezeichnung „ehemalige Musterhausausstellung“ wird als unpassend kritisiert.

Zu 5.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bei der unterschiedlichen Gewichtung dieses Vorhabens in der Betrachtung der unterschiedlichen Interessengruppen ist zu beachten, dass eine Einordnung der Planungsinhalte in das Bau-, Landschafts- und Artenschutzrecht vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass ein solches Vorhaben möglich ist.

Mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen wurde, entgegen der Aussage der Stellungnehmenden, sorgfältig und ernsthaft umgegangen. Die Belange wurden geprüft, vollständig gewürdigt, fachgutachterlich erwidert und abgewogen. Eine generelle Ablehnung besteht keinesfalls.

Das Vorhaben, den Abfluss von Kaufkraft im Segment Möbel in Wuppertal zu stoppen, kann mit dem Vorhaben gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA erreicht werden. Für den Änderungsbereich ist eine Weiterentwicklung der Fertighausausstellung. „Eigenheim und Garten“ nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

Bezüglich der Form der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ist festzuhalten, dass das Pachtverhältnis der Fa. „Eigenheim und Garten“ am 31.12.2013 endet. Dem bisherigen Pächter wurden alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet. Insofern kann vor dem Hintergrund dieses Planungshorizontes durchaus von der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ausgegangen werden.

5.B Stellungnahme (Ökonomische Auswirkungen, Standort, Verkehr)

Bedenken: Die Realisierung des Vorhabens schaffe Leerstände an anderen Standorten. Es wird auf den LEP Sachlicher Teilplan verwiesen. Der Gewinn für Wuppertal durch Steuereinnahmen und die Nachhaltigkeit der Ansiedlung wird in Frage gestellt.

Die Standortwahl wird hinterfragt und die Ablehnung einer Weiterentwicklung der Fertighausausstellung in Frage gestellt. Es werden Details und Vorschläge zur Standortfindung vorgetragen.

Hinweis, dass auch außerhalb des unmittelbaren verkehrlichen Umfelds Infrastrukturkosten entstünden, die die Stadt tragen müsse.

Zu 5.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreich dargelegt, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenen Gebiet.

Durch die vom Vorhabenträger finanzierte Verkehrsplanung und Umsetzung werden die anliegenden Straßen so Instand gesetzt, dass diese den anfallenden Mehrverkehr aufnehmen können. Es ist nicht üblich oder notwendig vom Vorhabenträger darüber hinausgehende Kosten tragen zu lassen, da ein Bezug zum Vorhaben fehlt.

5.C Stellungnahme (Bürgerbeteiligung)

Bedenken, dass es bei den drei Terminen der Bürgerbeteiligung keine Möglichkeit der Einflussnahme gegeben hätte. Die Dimension des Vorhabens passe nicht in die Gegend, es sei deutlich zu groß.

Hinweis: Die Umwidmung des GIB in ein ASB innerhalb des Regionalplanes sei seinerzeit angesichts Vorlasten des Oberflächenwassers und aufgrund der verdichteten Wohnbebauung durchgeführt worden. Eine großflächige Versiegelung und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen seien damals ebenfalls kritisch gesehen worden. Es wird gefragt, weshalb dies heute anders gesehen wird.

Zu 5.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt.

Zu Einflussnahme: Vgl. Anmerkung zu 5.A.

Angesichts des mehrheitlich beschlossenen Aufstellungsbeschlusses wurde das Vorhaben in einem derzeit ökonomisch untergenutzten Gewerbegebiet beschlossen. Die seltene Situation, dass ein Gewerbegebiet wohngebietsähnlich gestaltet wird, kann nicht als Grundlage dafür dienen, hier keine andere (groß-) gewerbliche Lösung zulassen zu wollen, obwohl der Bedarf eindeutig vorhanden ist. Eine Bestandssicherung dieses Zustandes kann nicht Maßgabe einer langfristig ausgerichteten Stadtplanung sein.

Im Übrigen war der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan bereits zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung in Kraft und erlaubte schon damals eine Versiegelung der Fläche zu 80%. Ebenso sind in der Umgebung zahlreiche gewerbliche und teilweise großgewerbliche Nutzungen vorhanden.

5.D Stellungnahme (Flächenverbrauch)

Bedenken: Es wird der geplante Flächenverbrauch bemängelt. Die Stellungnehmende übt Kritik an der Äußerung: „es erfolge kein Flächenverbrauch, da ...“. Es wird bezweifelt, dass kein Flächenverbrauch erfolge, da das Plangebiet bisher bis auf die Stellflächen der Musterhäuser und die Wege weitgehend unversiegelt sei. Der Schutz der Altbäume sei weiterhin mietvertraglich geregelt.

Das Planvorhaben würde nicht dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung entsprechen und es drohe die „Infrastrukturkostenfalle“ für die künftige Instandhaltung.

Zu 5.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der unterschiedlichen städtebaulichen Gewichtung dieses Vorhabens in der Betrachtung der unterschiedlichen Interessengruppen ist zu beachten, dass eine Einordnung der Planungsinhalte in das Baurecht vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass ein solches Vorhaben möglich ist. Zu den unterschiedlichen Auffassungen zur Gewichtung wird auf die Arbeit der politischen Gremien verwiesen.

Zu mietrechtlichen Vorgängen kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Stellung bezogen werden.

Aufgrund der in der Begründung angeführten Argumente (Kaufkraftabflüsse, usw.) sowie des für erforderlich gesehenen Flächenbedarfs und der Standortwahl wurde dieses Bauleitplanverfahren durch die Stadt Wuppertal eingeleitet, da die Vorteile deutlich die Nachteile überwiegen. Dies wurde mehrheitlich beschlossen. Zu den Infrastrukturkosten vgl. 2.B.

5.E Stellungnahme (Verkehr)

Es erfolgt eine Darstellung der momentanen Verkehrssituation sowie der Lärm- und Luftbelastungen. Es wird **Kritik** an den Aussagen zur Verkehrsentwicklung geübt, insbesondere an einem zu eng bemessenen Untersuchungsraum, an einer unrealistischen Darstellung der Kundenströme und an der Einrichtung von Lichtzeichenanlagen. Nach Meinung der Stellungnehmenden müssen die seit 2011 erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastungen durch das Asphaltmischwerk und die installierte Lichtzeichenanlage in die Lärmaktionsplanung und den Luftreinhalteplan der Stadt Wuppertal einfließen. Es wird die Frage aufgeworfen, wie der weitere Umgang mit den Mehrverkehrs- und Umweltbelastungen sei. Eine Reihe von nicht zu vernachlässigenden Aspekten der Verkehrsführung und -sicherheit wird dargelegt. Die Anwohner würden sich eine Messstation zur Messung der Luftschadstoff- und Lärmbelastungen wünschen, um die Überschreitung der Grenzwerte nachweisen zu können.

Zu 5.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Die Forderung zur Einrichtung einer Messstation kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht weiterverfolgt werden.

Die Verkehrsanlagen im Untersuchungsgebiet werden zur flüssigen Abwicklung des Verkehrs auch in den Spitzenzeiten optimiert, sodass Lärm- und Schadstoffbelastungen möglichst im geringeren Umfang verbleiben. Die Situation für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer wird in der Planung im Besonderen berücksichtigt, sodass eine Verbesserung deren Situation bezüglich Sicherheit erfolgt. Auf eine barrierefreie Führung im Zuge der Fußgänger- und Radverkehrsanlagen wird dabei natürlich geachtet.

5.F Stellungnahme (Erholung)

Die Stellungnehmende **kritisiert** die Äußerung, dass es keine negativen Veränderungen durch das Planvorhaben gäbe. Das Änderungsgebiet sei bei der Bevölkerung als Naherholungsgebiet bekannt und beliebt und auch das NRW Umweltministerium verweise darauf in einer Studie aus Juni 2010.

Zu 5.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu den Ausführungen zur Naherholung wird auf den Umweltbericht verwiesen. Auch sonst dürfte bekannt sein, dass ein Großteil des Änderungsgebietes (Fa. Eigenheim und Garten Fertighausausstellung) umzäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine Nutzung des restlichen Teils im Westen sei aufgrund der Kleinflächigkeit, erschwerten Zugänglichkeit und fehlenden Durchgängigkeit eher unwahrscheinlich. Es wird vermutet, dass die Stellungnehmende den nahe gelegenen Kämperbusch und nicht den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1136 V gemeint hat.

5.G Stellungnahme (Gewässer)

Bedenken: Wasser sei eine elementare Ressource, die es nachhaltig zu erhalten gelte, weshalb der große Teich auch erhalten bleiben müsse. Das natürliche Wasserregime erfülle wichtige Funktionen in dem Gebiet, u. a. für die Regenwasseraufnahme.

Der Mühlinghaus-Teich hätte Bedeutung für die Oberflächenwassersammlung und auch als Bauern- und Schwimmteich. Die Meine sei trotz der teilweisen Verrohrung und Versickerung ein natürliches Gewässer. Es besteht die Frage, ob frühere Gutachten wie z.B. die Studie zur Renaturierung der Meine des Wupperverbandes einbezogen wurden. Die Stellungnehmende vermutet Quellen der Meine im alten Mühlinghaus-Teich und nennt verschiedene Indizien.

Zu 5.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die bereits abgegebenen Erörterungen zu den Stellungnahmen sowie die Ausführungen des geologischen Gutachtens [6] hingewiesen.

Zum großen Stillgewässer: Eine Anfrage bei der Unteren Denkmalbehörde hinsichtlich dieses Teiches ergab, dass der Teich in nahezu rechteckiger Form erstmals auf der Ausgabe 1927 des Messtischblatts (TK25) 4609 Hattingen erscheint. Bis zur Ausgabe 1955 erscheint er unverändert (Ausgaben 1935, 1938, 1949). Ab Ausgabe 1960 ist er zwar an gleicher Stelle und mit leicht veränderter Fläche immer noch eingezeichnet, hat aber seine strenge Rechteckgeometrie verloren und erscheint mit ansatzweise abgerundeten Ecken.

Ob zu dieser Zeitstellung allerdings das Gewässer umgestaltet, oder nur die kartografische Darstellung geändert wurde, bleibt unklar. In einer kleinmaßstäblicheren Landschaftsschutzkarte von 1971 erscheint er wiederum noch in eckiger Form. 1928 hat er als Gewässer aber definitiv schon existiert, denn aus diesem Jahr ist er auf dem Auszug aus dem ersten Luftbildkataster der Stadt Wuppertal, 1928, deutlich zu erkennen. Weitere nähere Information liegen der Unteren Denkmalbehörde zu dem Teich nicht vor.

Nach eigenen Recherchen hat das heute dort vorhandene größere Stillgewässer, das als Regenwasserrückhaltebecken dient, seinen Ursprung vermutlich Anfang des letzten Jahrhunderts und wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nutzung des gesamten Umfelds im Bereich der ehemaligen Tongrube angelegt. Dieses Gewässer ist von seiner Anlage wie auch seiner Nutzung anthropogen geprägt. Auf den vorliegenden historischen Karten von 1840 und 1892/1894 ist kein Stillgewässer im Bereich des Plangebietes vorhanden. Die These eines alten historisch belegbaren Stillgewässers ist somit nicht haltbar. Ebenso wurde hinlänglich die Frage zu der genannten Studie beantwortet (Vgl. Abwägung der Stellungnahme zur Trägerbeteiligung).

Die Belange des Schutzguts Wasser werden vollumfänglich beachtet. Aufgrund der fachgutachterlichen Beurteilung ist es jedoch erwiesen, dass es sich hier keinesfalls um ein natürliches Wasserregime handelt.

Die genannte „Studie“ zur Meine, ist gemäß Auskunft des Wupperverbandes eine Vorplanung "Naturnahe Umgestaltung des Meinebaches, des Korthausers Baches und des Erlenroder Baches". Diese Vorplanung wurde in den 1990er Jahren in Abstimmung zwischen der Stadt Wuppertal und dem Wupperverband in Auftrag gegeben und durch das Ingenieurbüro bPLAN erarbeitet. Aus der Zeit zwischen 1996 und 1999 gibt es verschiedene Unterlagen zu diesem Projekt und Dokumente zu Abstimmungsgesprächen. Die Planungen wurden ab 1999 nicht weiter verfolgt.

Nach den Aussagen der damaligen Planer wurden die Planungen damals nicht weiter verfolgt, da im Rahmen der Voruntersuchungen zur naturnahen Umgestaltung der Meine festgestellt wurde, dass es in der Meine Bachschwinden gibt. Das bedeutet, dass es aufgrund des anstehenden Kalkgesteins Abschnitte gibt, in denen das Gewässer in den Untergrund versickert (geologisch bedingtes Trockenfallen). Dadurch ist eine durchgängige ökologische Aufwertung des Gewässers nicht möglich. Vor diesem Hintergrund erschien die Umsetzung der Planung unverhältnismäßig und wurde in enger Abstimmung zwischen Stadt Wuppertal und Wupperverband nicht weiter verfolgt. Die Planung war nicht bis zur Genehmigungsplanung gediehen. Eine Berücksichtigung dieser bereits vor ca. 13 Jahren abgeschlossenen und aufgegebenen Planung ist nicht verwertbar. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wupperverband sind in den damaligen Planungsunterlagen keine Datenerhebungen (z. B. Abflussmessungen, Hydrochemie, etc.) enthalten, die nützlich für das aktuelle Verfahren sein könnten.

5.H Stellungnahme (Hohlweg)

Hinweis: Die Stellungnehmende verweist auf eine eigene Untersuchung der historischen Wegführung „Hohlweg“, die entlang des Kleingewässers bis zum Mühlinghaus-Teich verlief. Ein Antrag zur Prüfung der Unterschutzstellung als bodenkundliches Denkmal sei in Bearbeitung.

Zu 5.H Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist entsprechend der Bewertung durch die Fachbehörde nicht vorgesehen, da die Eintragungskriterien des § 2 DSchG NW nicht vorliegen. Die Fachbehörde sieht in dem zur Rede stehenden Hohlweg keinen besonderen Denkmalwert, dafür sind die vorhandenen Befunde nicht ausreichend und eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt Wuppertal zu gering.

5.I Stellungnahme (Baumbestand)

Hinweis: Entlang des Teiches seien ca. 150 Jahre alte Bäume zu verzeichnen. Diese Bäume sowie der restliche Wald seien durch die Ausgleichsmaßnahme nicht zu ersetzen. Zudem bildeten die Bäume eine wichtige Frischluftschneise und einen Grünpuffer in Richtung der Wohnbebauung Schmiedestraße.

Zu 5.I Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Bäumen vgl. Erörterung zur Stellungnahme D 5.I.

Die klimatische Funktion des Gebietes wurde im Umweltbericht hinlänglich behandelt.

5.J Stellungnahme (Fauna)

Hinweis: Die Stellungnehmende habe Bunt- und Grünspecht sowie Steinkauz gesehen. Angestellte der Hausausstellung hätten, laut Stellungnehmende, von Kröten und Feuersalamandern sowie von einer deutlichen Zunahme der Artenvielfalt berichtet. Ratsam sei deswegen eine weitere Beobachtung. Zu drängen sei des Weiteren auf eine Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Natur.

Zu Fledermäusen und Libellen lägen Aufzeichnungen und Protokolle vor.

Es wird **angeregt**, auch die zum Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord bzgl. Natur und Umwelt für den angrenzenden Bereich auf Landesebene bereits erfolgten Untersuchungen einzubeziehen.

Persönlich sehe die Stellungnehmende die Planung als Zerstörung eines wichtigen Teilstücks des durch Flächenverbrauch immer weiter reduzierten Verbund-Lebensraums Wup-

pertal-Nord und verweist auf bisherige naturbeeinträchtigende Maßnahmen im Gebiet. Die Stellungnehmende **appelliert** an die Bedeutung der Musterhaussiedlung für die regionale Energiewende.

Zu 5.J Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen

Es wurden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil der Planungen, die auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) behandelt werden. Die Belange des Schutzgutes Arten und Biotope wurden vollumgänglich beachtet.

Es wird gebeten, die räumliche Entfernung des Änderungsbereiches zum Bereich des Bundesautobahnkreuzes Wuppertal-Nord zu beachten sowie die Tatsache, dass ein Luftschadstoffgutachten für dieses Bauleitplanverfahren vorliegt.

Grundsätzlich werde den Bedenken zu Natur und Landschaft teilweise gefolgt. Details werden im Abschnitt D.5 erläutert.

Zu 6. Einspruch v. 13.11.

6. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken gegenüber der Ausbauplanung und der Verkehrszunahme. Außerdem werden die Zahlen aus den Gutachten in Frage gestellt.

Bedenken, dass das Zurücksetzen aus den Parkplätzen vor der Gaststätte des Stellungnehmenden in den fließenden Verkehr schwierig sein könnte und sich dies geschäftsschädigend auswirke. Weitere Kritik wird an den entfallenden Fußwegequerungen geübt, besonders für den von der Gaststätte ausgehenden Kundenverkehr in Richtung Norden und Osten. Anregung des Stellungnehmenden, es solle eine Überquerung nördlich der Brücke errichtet werden.

Weiterhin bestehen Bedenken gegenüber der Einmündung Eichenhofer Weg, da es dort beim Ein- und Ausfahren zu Problemen kommen könne. Anregung zum Ausbau, Verlegung oder Zufahrtsbeschränkung des Weges mit Umleitung über IKEA-Gelände zur Erlenroder Siedlung – der Eigentümer im Bereich des Kreisels wäre verkaufsbereit.

Hinweis auf die Schädigungen durch Immissionen an denkmalgeschützten Gebäuden.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Die Situation der Stellplätze in der Straße Mollenkotten wird gegenüber dem Bestand nur verschoben und nicht maßgeblich verändert. Die Situation für Fußgänger im Bereich Mollenkotten wurde sorgfältig geplant und gegenüber dem Bestand durch die Einbindung von Querungen in Lichtsignalanlagen bezüglich der Sicherheit verbessert. Dabei wurden die Fußgängerquerungen am Bedarf orientiert.

Eine lichtsignalisierte Fußgängerüberquerung ist im Bereich der Kreuzung Eichenhofer Weg / Schmiedestraße vorgesehen. Die Detailplanung wird in der weiterführenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung geregelt.

Bei der Einmündung Eichenhofer Weg wird, wie im Bestand, durch eine Kontaktschleife in Verbindung mit der Fußgängerquerung südlich des Eichenhofer Weges eine gute Verkehrsqualität erwartet.

Da sich die Luftschadstoffbelastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte bewegen, ist von einer Schädigung von denkmalgeschützter Bausubstanz nicht auszugehen.

Zu 7. Anwohnerschreiben v. 14.11.2012

7. Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis, auf das bereits aktuell hohe Verkehrsaufkommen, u. a. bedingt durch das Asphaltwerk. Bedenken, dass die Belastung durch den erhöhten Verkehr unerträglich und die Gesundheit durch Lärm und Abgase beeinträchtigt würde.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Zu 8. Anwohnerschreiben v. 14.11.2012

8. Stellungnahme (Verkehr, Lärm)

Bedenken wegen Verkehr, Umwelt, Gesundheit und ungeklärter Situation um zentrenrelevante Sortimente. Die Planung widerspräche den Zielen der Raumordnung und sei bei Inkrafttreten der landesplanerischen Regelungen unzulässig. Die geplante Zufahrt sei überdimensioniert und die Schutzzone Mensch unzulässig. Es gäbe keinen vergleichbaren IKEA-Standort in Deutschland, der in solcher Nähe zu Wohngebieten läge.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der vorliegenden Einzelhandels-Auswirkungsanalyse der GMA (Sept. 2012) sind städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Wuppertaler Innenstadt oder benachbarter Gemeinden nicht zu erwarten und damit auch keine zu hohen Folgekosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder negativen Folgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier bislang abfließende Kaufkraft in dem Sortiment „Möbel“ in die Stadt zurückgeholt werden soll.

Die Verkehrsplanung und -dimensionierung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Eine vergleichbare Situation zu der Planung in Wuppertal liegt z.B. in Saarlouis vor.

Zu 9. Einspruch und Schreiben v. 07.11. u. 12.11.2012**9. Stellungnahme** (Einzelhandel, Verkehrsaufkommen)

Bedenken bezüglich Einzelhandelsentwicklung und Verkehrsaufkommen auf der zentralen Mittelstraße.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der vorliegenden Einzelhandels-Auswirkungsanalyse der GMA (Sept. 2012) sind städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Wuppertaler Innenstadt oder benachbarter Gemeinden nicht zu erwarten und damit auch keine zu hohen Folgekosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder negativen Folgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier bislang abfließende Kaufkraft in dem Sortiment „Möbel“ in die Stadt zurückgeholt werden soll.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Zu 10. Anwohnerschreiben v. 13.11.2012**10. Stellungnahme** (Brücke)

Unverständnis, dass die Brücke Schmiedestraße über die A46 nicht mit in die Maßnahme einbezogen sei. Die Brücke sei augenscheinlich nicht für die Verkehrsmenge ausgelegt und es sei fraglich ob die Mindesttragfähigkeit im Falle eines Staus ausreichen würde.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Statik der Brücke für eine Höchstbelastung von Gewicht ausgelegt ist, die sich z.B. bei Stausituation auf der Brücke mit Lkw und gleichzeitiger Schneelast ergibt. An der Situation dieser Maximalbemessung wird sich auch zukünftig nichts ändern, es werden gleichzeitig nicht mehr Kfz auf der Brücke fahren bzw. stehen als dies bisher möglich war. Die bestehende Statik der Brücke reicht somit auch zukünftig aus.

Eine regelmäßige Überprüfung des Zustandes der Brücke bleibt davon unbeschadet.

Zu 11. Anwohnerschreiben v. 06.10.2012 (Eingang: 15.10.2012)**11. Stellungnahme** (Stellflächen, Dachbegrünung)

Anregungen zur Gestaltung der Stellplatzanlage, insbesondere zur Pflasterung und zur Vermeidung von totaler Versiegelung. **Angeregt** werde, für die Pflasterung der Zuwegung zu den Stellflächen die Pflasterversiegelung „mit Abstand, durch Gestaltung des Pflasters“ vorzugeben. Für die Begehbarkeit der Stellplätze sei ein schmaler Plattenbelag eine gute Lösung. Für die Stellplätze selbst käme nur ein Rasengitterstein in Betracht, da dieser die meiste Fläche in Anspruch nehmen würde. Zudem wäre ein Regenrückhaltebecken unumgänglich, um die Wassermengen bei Regen aufzunehmen.

Anregung zur Dachbegrünung der Hallen, vor allem in Hinsicht auf Energieeffizienz und verzögerte Abgabe von Regenwasser. Zudem würden sich viele Arten auf dem begrünten Dach ansiedeln.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Die ca. 1.600 Stellplätze auf dem Grundstück werden in weiten Teilen (ca. 1300) in der Parkpalette auf zwei Ebenen angeboten. Demzufolge scheidet ein Belag mit versickerungsfähigen Belägen aus. Auch in den übrigen Flächen dürfte die Vertikalversickerung aufgrund der wasserundurchlässigen Bodeneigenschaften ausscheiden. Im VEP ist lediglich für die 115 Arbeitsplätze im Norden ein Belag aus Rasenfugenpflaster geplant. Für sämtliches Niederschlagswasser wird eine Retention erforderlich. Seitens des WSW ist der Bau eines RRB im südlichen Anschluss an das Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereiches dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplant. Dem RRB vorgelagert wird eine Regenwasserbehandlungsanlage. Aus dem RRB erfolgt dann eine gedrosselte Einleitung in die Meine in Höhe der Porschestraße. Für das im SO-Gebiet anfallende nicht näher bestimmbare Sicker- und Schichtenwasser im Bereich der Fertighaussiefen und der Wasserflächen 1-3 in den sehr gering wasserwegigen Untergrund wird ein Flächenfilter unterhalb der geplanten Geländeoberfläche errichtet, der dieses Wasser ebenfalls an das RRB bzw. die Meine abgibt.

Eine Dachbegrünung erfolgt gem. textlicher Festsetzungsziffer B 4.8 Bebauungsplan auf min. 5.400 m² Fläche.

Zu 12. Anwohnerschreiben v. 30.09.2012 (Eingang: 30.09.2012)

12. Stellungnahme (Lärmbelastung)

Es wird eine starke Lärmbelastung für die Anwohner erwartet. Dahingehend wird **angeregt**, im Mittelstreifen Gabionen / Gitterkörbe mit schallschluckenden Steinen zu verwenden, was eine effektive Maßnahme zur Schallreduzierung sei. Weiterhin spricht sich der Stellungnehmende dafür aus, die Autobahnzufahrten als Zu- und Abfahrt zum Änderungsbereich zu nutzen.

Der Stellungnehmende begrüßt das Projekt auch als einen wichtigen Vorteil für Wuppertal.

Zu 12. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu der Stellungnahme wurde bereits vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 02.10.2012 sowie vom Ressort Bauen & Wohnen geantwortet.

Zu 13 Anwohnerschreiben v. 01.10.2012 (Eingang: 17.10.2012)

13. Stellungnahme (Anfahrt / Verkehr)

Es werden umfangreiche Staus auf Schmiedestraße und den zuleitenden Bundesautobahnen und starke Belastungen für die Anwohner befürchtet. Als Alternativen werden drei Varianten vorgelegt und beschrieben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Zufahrt über den Eichenhofer Weg.

Es wird **angeregt**, die Varianten zu prüfen, da sie die negativen Auswirkungen stark minimierten.

Zu 13. Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Grundidee ist, keinen Stau auf der B 51 / L 58 durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum zu generieren. Der Vorschlag beinhaltet eine reine Zufahrt aus Richtung Süden im Zusammenhang mit einer sogenannten Südumgehung IKEA, die die Verkehrsströme aus südlicher Fahrtrichtung über die L 58 aufnehmen sollte. Gleichzeitig soll hier eine Ausfahrt nur in Fahrtrichtung Süden erfolgen. Diese bauliche Trennung einer Ausfahrt ist nur relativ schwer durchführbar. Die grundsätzliche Lösung würde somit auch zu einer Ausfahrt in Richtung Norden und somit Verkehrsströmen bis in den Bereich Kreisverkehr Mollenkotten schaffen. Diese Ströme zu verhindern, ist nur schwer durchführbar. Eine zweite Ausfahrt soll direkt

in die Rampe zur BAB 46 durchgängig erfolgen, ohne Möglichkeit zur Auffahrt auf die Wittener Straße. Dies müsste ebenfalls wiederum baulich derart vom durchgehenden Verkehr auf der Wittener Straße abgetrennt werden, dass nur die Zufahrt auf die BAB 46 in Fahrtrichtung Dortmund möglich ist. Das Problem der gesamten Konzeption ist jedoch aus verkehrlicher Sicht, dass mit Ausnahme der aus Fahrtrichtung Süd zufahrenden Verkehre des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums über die Wittener Straße nun alle Verkehrsströme mit dem Ziel des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums über den Kreisverkehr Mollenkotten abgewickelt werden müssen. Zudem soll über den Eichenhofer Weg die Hauptzufahrt zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum erfolgen, sodass hier von erheblichen Verkehrszunahmen im Kreisverkehr Mollenkotten ausgegangen werden muss, der zudem noch als vierstrahliger Kreisverkehr umgestaltet werden müsste. Dies wird hier zu erheblichen Leistungsfähigkeits- einbußen führen, da eine umwegige Beziehung über die untergeordnete Einmündung Eichenhofer Weg in die L 58 verkehrstechnisch nicht möglich erscheint. Zudem würde die Hauptzufahrt und Hauptausfahrt über den Eichenhofer Weg bedeuten, dass auch zusätzliche Verkehre im Weiteren über den Eichenhofer Weg bis in den Bereich Sprockhövel verlaufen würden, was hier zu deutlichen Belastungszunahmen führen würde. Ohne hierzu nähere Berechnungen durchgeführt zu haben, ist es aus verkehrsgutachterlicher Sicht nur schwer lösbar, eine derartige Verkehrsführung im Nahbereich des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums / Autobahnanschluss Wuppertal-Oberbarmen durchzusetzen.

Zu 14. Anwohnerschreiben v. 02.11.2012 (Eingang: 06.11.2012)

14. Stellungnahme (Verkehrsaufkommen)

Bedenken, dass mit einer zu hohen Verkehrsbelastung, auch in den Morgenstunden und am Samstag, zu rechnen sei und die Lebensqualität dadurch enorm sinke. Das vorgestellte Verkehrsgutachten gäbe nur das Verkehrsaufkommen außerhalb der Stoßzeiten wieder. Auf die Auswirkungen des Verkehrs auf die Bewohner nehme niemand Rücksicht. An keiner anderen Stelle in Wuppertal sei eine so hohe Lärm- und Verkehrsbelastung wiederzufinden. Zudem sei die Ein- und Ausfahrt vom Gelände der Anwohner durch den starken Verkehr bereits sehr eingeschränkt möglich – mit der Ansiedlung von Ikea würde dies kaum mehr möglich sein.

Zu 14. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Aufgrund weiterer Optimierungen der verkehrlichen Einrichtungen ist am westlichen Rand der Schmiedestraße im Bereich gegenüber dem geplanten sonstigen Sondergebiet eine Anwohnerstraße vorgesehen, die gegenüber den anderen Fahrspuren durch eine ca. 4 m breite Mittelinsel incl. Parkstreifen abgetrennt ist. Durch diese Maßnahme wird eine bessere Erreichbarkeit und größere Sicherheit für die Anlieger erreicht.

Zu 15. Anwohnerschreiben v. 02.11.2012 (Eingang: 06.11.2012)

15. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken bezüglich der Zufahrt zur Spedition des Stellungnehmenden an der Schmiedestraße, schräg gegenüber der geplanten Zufahrt. Das Verkehrsgutachten stufe das Verkehrsaufkommen zu niedrig ein. Die Zufahrt zum Gelände der Spedition mit einem Lkw sei

durch die vierspurig geplante Straße nicht bzw. kaum möglich. Dies und erforderliche Lademöglichkeiten an der Schmiedestraße seien in den Planungen zu berücksichtigen.

15. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt.

Aufgrund weiterer Optimierungen der verkehrlichen Einrichtungen ist am westlichen Rand der Schmiedestraße im Bereich gegenüber dem geplanten sonstigen Sondergebiet eine Anwohnerstraße vorgesehen, die gegenüber den anderen Fahrspuren durch eine ca. 4 m breite Mittelinsel incl. Parkstreifen abgetrennt ist. Durch diese Maßnahme wird eine bessere Erreichbarkeit und größere Sicherheit für die Anlieger erreicht.

Zu 16. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012

16. Stellungnahme (Grundsätzliches)

Der Stellungnehmende erhebt Einwände gegen den Entwurf des B-Plans und schließt sich den Ausführungen von „leben in Wuppertal-Nord e.V.“ an.

Zu 16. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E1.A – 1.I in Anlage 1b verwiesen.

Zu 17. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012

17.A Stellungnahme (Immissionen, Verkehrsaufkommen)

Der verkehrsbedingte Lärm und die Abgase würden sich verstärken und die Anwohner sowie die Gebäudesubstanz beeinträchtigen und schädigen.

Die Aus- und Einfahrt zum Anwohnergrundstück sei durch das hohe Verkehrsaufkommen nicht mehr möglich. Frage, ob eine Ampel gebaut würde. Hinweis, dass eine Lärmschutzwand von Nöten sei.

Zu 17.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Aufgrund weiterer Optimierungen der verkehrlichen Einrichtungen ist am westlichen Rand der Schmiedestraße im Bereich gegenüber dem geplanten sonstigen Sondergebiet eine Anwohnerstraße vorgesehen, die gegenüber den anderen Fahrspuren durch eine ca. 4 m breite Mittelinsel incl. Parkstreifen abgetrennt ist. Durch diese Maßnahme wird eine bessere Erreichbarkeit und größere Sicherheit für die Anlieger erreicht.

Die Anliegerstraße ist Einbahnstraße in südlicher Richtung. Um eine Erschließung auch aus südlicher Richtung zu ermöglichen, wird am KP Schmiedestraße/ Rampe A46 auch das Linksabbiegen über eine Ampel ermöglicht (Vgl. [12] und Begründung zum Bebauungsplan, S. 33).

17.B Stellungnahme (Umwelt, Müll)

Bedenken, dass auf Umweltbelange zu wenig Rücksicht genommen werde und das eine Vermüllung der angrenzenden Anwohnergrundstücke durch weggeworfenen Kundenmüll zu erwarten sei.

Zu 17.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der umweltbezogene Ist-Zustand sowie größtenteils die Prognose der Entwicklung bei Realisierung des Vorhabens wurde umfangreich hydrogeologisch [6], artenschutzgutachterlich [11] (für verschiedene Tier- und Organismengruppen) und landschaftspflegerisch [15] untersucht, bewertet und in die Eingriffs- und Ausgleichsthematik eingebracht. Die gesetzlichen Vorgaben wurden hinreichend beachtet.

Potenzielles Fehlverhalten der Kundenverkehre durch z.B. unerlaubtes Wegwerfen von Müll kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht verhindert werden.

Zu 18. Anwohnerschreiben v. 19.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)**18.A Stellungnahme (Lärmimmissionen, Verkehr)**

Bedenken wegen zu hoher Lärmbelästigung für die Anwohner an der Schmiedestraße. Selbst sofern Lärmschutzwände aufgestellt würden, werde die Lebensqualität stark beeinträchtigt. Des Weiteren bestehen Zweifel an der Nichtüberschreitung der Feinstaubgrenzwerte.

Ein Linksabbiegen vom Grundstück der Anwohner sei nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen kaum möglich. Die Gefahr von Verkehrsunfällen würde deswegen steigen.

Zu 18.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Bzgl. der Lärms ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Aufgrund weiterer Optimierungen der verkehrlichen Einrichtungen ist am westlichen Rand der Schmiedestraße im Bereich gegenüber dem geplanten sonstigen Sondergebiet eine Anwohnerstraße vorgesehen, die gegenüber den anderen Fahrspuren durch eine ca. 4 m breite Mittelinsel incl. Parkstreifen abgetrennt ist. Durch diese Maßnahme wird eine bessere Erreichbarkeit und größere Sicherheit für die Anlieger erreicht.

Die Anliegerstraße ist Einbahnstraße in südlicher Richtung. Um eine Erschließung auch aus südlicher Richtung zu ermöglichen, wird am KP Schmiedestraße/ Rampe A46 auch das Linksabbiegen über eine Ampel ermöglicht (Vgl. [12] und Begründung zum Bebauungsplan, S. 33).

18.B Stellungnahme (Umwelt, Natur)

Hinweis, dass es viele kleine Quellen in dem Gebiet gebe und die Anwohner mit Keller bereits Probleme mit Feuchtigkeit hätten. Die Versiegelung des Areals würde dies noch verschlimmern.

Hinweis, dass es in dem Gebiet Blindschleichen geben soll.

Zu 18.B Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Unabhängig davon, dass die Ursachen für einen feuchten Keller häufig auf die speziellen baulichen Gegebenheiten an den jeweiligen Häusern zurückgeführt werden müssen, ist

durch eine Versiegelung von Flächen im Bereich des Planungsareals und die damit verbundene Ableitung von Oberflächenwässern über das neue RRB für die hier gegenständlichen Gebäude keine Veränderung zu fürchten.

Die fraglichen Grundstücke liegen geodätisch höher als das RRB und zudem rd. 200 m westlich, sodass eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse in diesem Bereich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse auszuschließen ist [6].

In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) (Büro Liebert August 2013) [11] wurde der Teilbereich A und ein erweiterter Wirkbereich im Osten und Süden bezüglich des faunistischen Bestandes überprüft. Es wurden die Tiergruppen Reptilien, Amphibien, Falter, Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse untersucht. An Reptilien wurden zwei Einzeltiere der Waldeidechse sowie eine Ringelnatter gefunden, während an Faltern keine Funde nachzuweisen waren. Blindschleichen konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Zu 19. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

19. Stellungnahme (Allgemeines, Planungsverfahren)

Hinweis: Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal nord e.V. und den Naturschutzverbänden BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. an.

Bedenken: Zudem wird beanstandet, dass das Planungsverfahren nicht bürgerfreundlich abgelaufen sei.

Zu 19. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge D 5.A – 5.I und E 1.A-1.I in Anlage 1b verwiesen.

Das Verfahren wurde gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt, das eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (im konkreten Fall aufgeteilt auf 3 Veranstaltungen), die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Offenlage vorsieht. Die Beschlüsse werden von den demokratisch gewählten politischen Gremien gefasst. Möglichkeiten zur Partizipation gibt es somit genug. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde in genügendem Umfang nachgekommen. Planungsrelevante Informationen und Veröffentlichungen finden sich darüber hinaus im Internetangebot der Stadt Wuppertal.

Zu 20. Anwohnerschreiben v. 08.11.2012

20. Stellungnahme (Verkehrsführung)

Hinweis auf einen Kiosk, der eine gesicherte Zufahrtsmöglichkeit an der Schmiedestraße benötige. Das Grundstück liege unmittelbar außerhalb der nördlichen Grenze des B-Plans (Teilbereich B), an der westlichen Seite der Schmiedestraße. Es sei zu gewährleisten, dass das Grundstück von beiden Seiten der Straße angefahren werden könne und der jetzige Seitenstreifen vor dem Grundstück erhalten bleibt. Des Weiteren dürfe der Zugang zum Grundstück nicht durch die Baumaßnahmen verhindert werden. Andernfalls wäre die Existenz des Kiosks gefährdet.

Zu 20. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Grundstück liegt außerhalb bzw. am Rand der Baumaßnahme. Die Verkehrsführung in diesem Bereich wird beibehalten, sodass das Grundstück auch zukünftig von beiden Fahrtrichtungen der Schmiedestraße angefahren werden kann. Während der Baumaßnahme ist

nur mit kurzzeitigen Einschränkungen zu rechnen, die keinesfalls die Existenz des Kiosk gefährden.

Zu 21. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)

21. Stellungnahme (Verkehrsaufkommen)

Hinweis, dass es durch das hohe Verkehrsaufkommen im Stadtbereich Oberbarmen, einschließlich der A43, A46 und A1, zu massiven Verkehrsproblemen kommen werde. Es käme bereits heute zu Stoßzeiten zur Staubbildung. Bedenken bzgl. des Umgangs der Stadt mit den Anwohnern – sie seien vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Hinweis, dass mehr auf die Anwohner gehört werden solle, sie könnten bessere Verkehrsgutachten erstellen.

Zu 21. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Durch die umsichtige Planung mit Erfassung der verkehrlichen Bestandssituation, fachlichen Auswertung, Überprüfung und Ableitung von Maßnahmen wird die verkehrliche Situation verbessert. Dies geschieht im engen Einvernehmen, der Überprüfung und der Genehmigung mit den städtischen und Landesbehörden. Damit ist eine Optimierung der verkehrlichen Situation sichergestellt. Der Vorhabenträger übernimmt alle für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum notwendigen Investitionen, also auch die Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich.

Das Verfahren wurde gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt, das eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (im konkreten Fall aufgeteilt auf 3 Veranstaltungen), die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Offenlage vorsieht. Die Beschlüsse werden von den demokratisch gewählten politischen Gremien gefasst. Möglichkeiten zur Partizipation gibt es somit genug. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde in genügendem Umfang nachgekommen. Planungsrelevante Informationen und Veröffentlichungen finden sich darüber hinaus im Internetangebot der Stadt Wuppertal.

Zu 22. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)

22. Stellungnahme (Einzelhandel)

Frage, warum in Wuppertal nur noch Geschäfte mit „Billigsortiment“ gebaut würden und nicht mittelständige Unternehmen aus der Branche der erneuerbaren Energien. Mit Discountern, einem Asphaltmischwerk und einem IKEA- Möbelhaus käme die Stadt nicht weiter und es würde auch keine Kaufkraft durch 400,- Euro Jobs generiert. Abwanderung von Bevölkerung und Investoren sei die Folge davon.

Durch die Ansiedlung eines IKEAs mit zentrenrelevantem Sortiment sei die Attraktivität der Innenstadt gefährdet – eine weitere Verödung dieser sei das Resultat.

Zu 22. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stellungnehmende nimmt Bezug zu Themen, die keinen Gegenstand der Bauleitplanung darstellen.

Gemäß der vorliegenden Einzelhandels-Auswirkungsanalyse der GMA (Sept. 2012) sind städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Wuppertaler Innenstadt oder benachbarter Gemeinden nicht zu erwarten und damit auch keine zu hohen Folgekosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder negativen Folgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bislang abfließende Kaufkraft in dem Sortiment „Möbel“ in die Stadt zurückgeholt werden soll.

Zu 23. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)**23. Stellungnahme (Gesundheit)**

Hinweis, dass die Gesundheit der Bevölkerung durch den Bau von IKEA gefährdet würde. Schon heute sei die Lärm- und Feinstaubbelastung durch das Asphaltmischwerk und den Verkehr für die Anwohner sehr hoch und Atemwegserkrankungen in der Anwohnergemeinschaft würden zunehmen. Die Verkehrsmessungen seien zu verkehrsarmen Zeiten vorgenommen worden. Langfristig sei eine Stadt mit erhöhter Krankheitsrate zu erwarten, die neue Bewohner und Investoren abschrecke.

Zu 23. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Im Luftschadstoffgutachten wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert. Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehenen Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Bzgl. des Lärms ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Zu 24. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 22.11.2012)**24. Stellungnahme (Natur)**

Frage bzgl. der Belange des Umweltschutzes und der Freiflächenvorsorge. Aspekte des Naturschutzes würden nicht beachtet werden. Die Lebensqualität der Bewohner Wuppertals würde leiden – so sei die Tendenz der Stadtentwicklung.

Zu 24. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der umweltbezogene Ist-Zustand sowie größtenteils die Prognose der Entwicklung bei Realisierung des Vorhabens wurde umfangreich hydrogeologisch [6], artenschutzgutachterlich [11] (für verschiedene Tier- und Organismengruppen) und landschaftspflegerisch [15] untersucht, bewertet und in die Eingriffs- und Ausgleichsthematik eingebracht. Die gesetzlichen Vorgaben wurden hinreichend beachtet.

Zu 25. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 26.11.2012)**25. Stellungnahme (Allgemeines, Verkehrsführung)**

Hinweis, dass sich der Stellungnehmende den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. anschließt.

Bedenken bzgl. der geplanten Verkehrsführung auf dem Gelände des IKEA- Einrichtungshauses und der Nichtberücksichtigung des Eichenhofer Weges im Bebauungsplan. Die geplante Verkehrsführung im Teilbereich A zeige eine zweispurige Straße, die das Areal des IKEA- Einrichtungshauses an ihren Außengrenzen umrundet. Über diese Straße erfolge der gesamte Anliefer- und Kundenverkehr, wodurch starke Emissionen und Belastungen für die Anwohner entstünden. Diese wären bisher noch nicht ausreichend untersucht und erfasst und auch die Anzahl der erwarteten Fahrzeuge sei noch nicht bekannt gegeben.

Der Eichenhofer Weg bleibe im B-Plan unberücksichtigt. Die Straße sei für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Daher seien umfangreiche Maßnahmen im Eichenhofer Weg vorzusehen, darunter ein durchgehender Gehweg und Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung. Dies sei zudem im B-Plan festzuschreiben.

Zu 25. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 1.A-1.I in Anlage 1b verwiesen.

Die geplante Verkehrsführung und die Verkehrsbelastungen auf dem Gelände des IKEA- Einrichtungshauses wurden konkret untersucht und hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf die umgebenden Bereiche beurteilt. Über die Umfahrung im Nordosten des Gebietes verläuft nur der Anliefer- und Angestelltenverkehr, die nur im Tageszeitraum stattfinden und aufgrund deren Geringfügigkeit zu keinen maßgeblichen Mehrbelastungen bezüglich Immissionen im unmittelbaren Umfeld führen.

Der Eichenhofer Weg ist nicht an das Plangebiet angeschlossen. Mit einer maßgeblichen Mehrbelastung ist daher auf dem Eichenhofer Weg durch die geplanten Maßnahmen nicht zu rechnen.

Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Situation im Zuge des Eichenhofer Weges sind daher nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorzunehmen.

Zu 26. Anwohnerschreiben (2x) v. 01.12.2012 (Eingang: 03.12.2012)

26. Stellungnahme (Verkehrsführung)

Das Verkehrsgutachten zeige, dass eine zusätzliche „IKEA-Fahrspur“ sehr nahe an das Gaststätten- und Hotelgebäude „Westfalen-Krug“ vorbeigeführt werden soll. Bedenken bestünden wegen der starken Belastung des Baugrundes und wegen einer dadurch bedingten eventuellen Beschädigung des unter Denkmal stehenden Gebäudes.

Hinweis, dass in keinem Verkehrsgutachten der Fuß- und Radfahrerverkehr in der Verkehrsplanung berücksichtigt sei. Beantragung einer Aussetzung des Offenlegungsverfahrens bis zum Abschluss der Detailplanung und Bearbeitung der erkennbaren Widersprüche.

Zu 26. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die zusätzliche Fahrbahn führt in einem Teilbereich näher an den „Westfalen- Krug“ heran jedoch führt der Verkehr auf der Ostseite des Gebäudes im Bestand bereits deutlich näher daran vorbei. Während der Ausführungsplanung des Oberbaus der Fahrbahn und bei der Baumaßnahme wird sorgfältig auf die umgebende Bebauung geachtet.

Im Rahmen der Verkehrsplanung innerhalb der Bebauungspiangrenzen wurde eingehend auf die Fußgänger- Radfahrerverkehrssituation eingegangen und deren Führung bezüglich der Sicherheit und Verkehrsqualität optimiert.

Zu 27. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)**27. Stellungnahme** (Allgemeines)

Die Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 27. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 1.A-1.1 in Anlage 1b verwiesen.

Zu 28. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)**28.A Stellungnahme** (Verkehrsplanung, -belastung)

Bedenken: Für die Anwohner der Schmiedestraße sei die Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses nebst Homepark unzumutbar. Bereits heute sei die Lärm-, Staub- und Geruchsbelastung unerträglich. Flüsterasphalt sei keine ausreichende Lösung, da es auch nicht erwiesen wäre, ob dieser auch bei geringem Tempo Effektivität zeige. IKEA solle in die Verbesserung der Verkehrssituation investieren, z.B. in Lärmschutz und die Verlegung der Straßenführung in Richtung Osten. Es wird gefragt, warum kein Kreisverkehr statt einer Ampel auf das Gelände des Homeparks komme und wer garantieren könne, dass die Anwohner noch ihre Grundstücke befahren können. Staus würden bereits heute schon die Zu- und Ausfahrt zu den Anwohnergrundstücken erschweren. Des Weiteren sei der rund 60 Meter hohe Verkehrslenkungsturm unnützlich, unzulänglich und spiegele die Abhängigkeit der Stadt vom Investor wieder. Im Verkehrsgutachten würde die Untersuchung der Verkehrsströme im Winter und während des Ausbaus des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord fehlen.

Zu 28.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Durch die umsichtige Planung mit Erfassung der verkehrlichen Bestandssituation, fachlichen Auswertung, Überprüfung und Ableitung von Maßnahmen wird die verkehrliche Situation verbessert. Dies geschieht im engen Einvernehmen, der Überprüfung und der Genehmigung mit den städtischen und Landesbehörden. Damit ist eine Optimierung der verkehrlichen Situation sichergestellt. Der Vorhabenträger übernimmt alle für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum notwendigen Investitionen, also auch die Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich.

Ein Kreisverkehr am Knoten Schmiedestraße / fachmarktbezogenes Einkaufszentrum würde aufgrund der Mehrspurigkeit der Fahrbahnen einen so genannten Turbokreisel ergeben, da eine konventionelle Lösung oder sogar ein zweispuriger Kreisverkehrsplatz keine ausreichende Leistungsfähigkeit ergibt. Ein Turbokreisel mit der Vorsortierung der Verkehre an den Einfahrten mit baulicher Trennung des nur teilweise bestehenden inneren Kreisfahrstreifens vom äußeren und zweistreifigen Ausfahren in der Hauptrichtung (u. a.) ermöglicht eine sehr hohe Leistungsfähigkeit. Problematisch bleibt die Führung von Fußgängern und der große Flächenbedarf. Aus diesen Gründen fiel die Entscheidung für die Errichtung einer Lichtsignalanlage in Verbindung mit der Ausweitung der Fahrbahn mit mehreren Fahrbahnen.

Aufgrund weiterer Optimierungen der verkehrlichen Einrichtungen ist am westlichen Rand der Schmiedestraße im Bereich gegenüber dem geplanten sonstigen Sondergebiet eine Anwohnerstraße vorgesehen, die gegenüber den anderen Fahrspuren durch eine ca. 4 m breite Mittelinsel incl. Parkstreifen abgetrennt ist. Durch diese Maßnahme wird eine bessere Erreichbarkeit und größere Sicherheit für die Anlieger erreicht.

Bzgl. des Lärms ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Winterverhältnisse sind im Verkehrsgutachten generell nicht zu berücksichtigen, ebenso keine außergewöhnlichen Verkehrsverhältnisse, wie z. B. Staus auf der Autobahn infolge Unfalls. Es wird gebeten die räumliche Entfernung des Änderungsbereiches zum Bereich des Bundesautobahnkreuzes Wuppertal-Nord zu beachten. Der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wird zu Behinderungen im Verkehrsnetz führen. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes.

Durch einen Verkehrslenkungsturm wird das Stadtbild in dieser technologen und von Gewerbebetrieben vorbelasteten Gegend einerseits durch das Hinzufügen eines weiteren technologischen Elementes beeinträchtigt, andererseits dient diese Landmarke als Orientierung für Kunden: Suchfahrten können dadurch verhindert werden. Solche Türme zur Präsentation für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum folgen einem anerkannten Standard zur weiträumigen Sichtbarkeit und sind im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet. Der Turm dient auch dazu, zur Standortsicherung dieses für die Stadt Wuppertal städtebaulich sinnvollen Vorhabens beizutragen.

28.B Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Bedenken: Des Weiteren bestehen Fragen bezüglich einer Entschädigung der Eigentümer für den Wertverlust der Häuser und Grundstücke und welche Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Es wird gefragt, was geschehe, wenn die Feinstaubbelastung die Grenzwerte überschreite und ob daraufhin Messstationen eingerichtet würden. Außerdem besteht die Frage, ob das Einrichtungshaus schließe, sofern der Worst-Case-Fall auftrete, d. h. eine Nichtbewältigung des Verkehrsaufkommens durch die geplante Verkehrsführung.

Zu 28.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 1.A-1I in Anlage 1b verwiesen.

Durch das Schallgutachten (KOEHLER & LEUTWEIN, Juli 2013 [13]) wurde nachgewiesen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes der Anwohner vor Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Eine Entschädigungspflicht für den möglicherweise auftretenden Wertverlust der Immobilien ist nicht erkennbar, da hier ein bestehendes Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Bereits jetzt ist eine deutlich intensivere Nutzung mit der Folge höherer Lärm- und Immissionsbelastungen planungsrechtlich zulässig, so dass sich der status quo nur geringfügig verschiebt.

Die Entscheidung, ob eine Messstation eingerichtet werde, erfolgt nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens.

Durch die umsichtige Planung und Erfassung der verkehrlichen Bestandssituation, fachlichen Auswertung, Überprüfung und Ableitung von Maßnahmen wird die verkehrliche Situation verbessert. Dies geschieht im engen Einvernehmen, der Überprüfung und der Genehmigung mit den städtischen und Landesbehörden. Damit ist eine Optimierung der verkehrlichen Situation sichergestellt. Aufgrund der Mehrfachüberprüfung der verkehrlichen Planung durch Verkehrsplaner und den zuständigen Behörden erscheint eine Nichtbewältigung des Verkehrsaufkommens sehr unwahrscheinlich. Sollte es sich doch um eine Fehlprognose handeln, würden auch im Sinne des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums umgehend verkehrliche Maßnahmen ergriffen.

Im Luftschadstoffgutachten [8] wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert. Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vor-

gesehenen Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 [8] benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens [8] ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Zu 29. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

29. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 29. Beschlussvorschlag: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 1.A-1I in Anlage 1b verwiesen.

Zu 30. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

30. Stellungnahme (Verkehrsgutachten)

Bedenken: Das Verkehrsgutachten vernachlässige bestimmte Aspekte und sei somit unzureichend. Es fehle eine Analyse von Notfall- und Gefahrensituationen, d.h. die Erreichbarkeit des IKEA-Geländes durch Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge bei Stau und extremen Wittersituationen. Des Weiteren blieben die Witterungsverhältnisse im Winter unberücksichtigt. Besonders Lkws hätten auf Grund der Topographie des Bergischen Landes im Winter Fahr-schwierigkeiten und Staus entstünden. Dies sei auch im Plangebiet der Fall. Es fehle zudem eine Untersuchung der Verkehrssituation während der Umbauphase des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord. Diese könne den Verkehrsfluss erschweren.

Der Stellungnehmende äußert darüber hinaus Kritik an dem Begriff „Worst-Case“, da dieser eine Planungsumsicht suggeriere, die es tatsächlich nicht gebe.

Zu 30. Beschlussvorschlag: *Den Bedenken wird nicht gefolgt.*

Winterverhältnisse sind im Verkehrsgutachten generell nicht zu berücksichtigen, ebenso keine außergewöhnlichen Verkehrsverhältnisse, wie z. B. Staus auf der Autobahn in Folge von Unfällen. Dies folgt einem anerkannten Standard, dem bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs gefolgt wurde.

Die Erreichbarkeit des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums für Feuerwehr- und Rettungskräfte ist im Planteil 3 sowie aus textlicher Festsetzungsziffer B 6 im Planteil 2 ersichtlich. Dort ist eine Zufahrt für die Feuerwehr (und Rettungskräfte) vom Eichenhofer Weg verzeichnet. Die für diese Fälle geltenden Vorschriften werden strikt beachtet.

Die dem Plangeber sowie dem Fachgutachter vom Stellungnehmenden vorgeworfene Ungenauigkeit, wird unter Hinweis auf die Gutachten zurückgewiesen. (vgl. Beschlussvorschlag zu Anlage 1b, G.28.A).

Zu 31. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

31. Stellungnahme (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 31. Beschlussvorschlag: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Es wird auf die Beschlussvorschläge E 1.A-1.I in Anlage 1b verwiesen.

Zu 32. Anwohnerschreiben v. 22.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)**32. Stellungnahme** (Verkehrsplanung)

Bedenken: Es wird bemängelt, dass die bisherigen Informationen keinen Aufschluss über die zu erwartende Verkehrssituation für die Anwohner geben würden. Es wird bezweifelt, dass die Planungen und Bürgerbeteiligungen ergebnisoffen geführt würden. Die Berechnung des Verkehrs sei mit Zahlen erfolgt, die der Investor bereitgestellt habe und die Verkehrsströme könnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht objektiv ermittelt werden. Die Gutachter selbst würden Unzulänglichkeiten einräumen. Die Simulationen entsprächen zudem nicht der tatsächlichen Verkehrssituation. **Hinweis**, dass die Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen nicht zum Erfolg führen, da die Topographie des Gebietes den Verkehrsfluss behindere. Zu dem geplanten Bau einer Fertighauswelt an der Schmiedestraße fehle eine Erklärung der Stadt.

Darüber hinaus schließen sich die Stellungnehmenden den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 32. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der umfangreichen verkehrlichen Untersuchung wird durchaus Aufschluss über die zu erwartende Verkehrssituation gegeben, da Verkehrsqualität, und -menge sowie der Ausbauzustand der Straßen angeführt wird. Bzgl. der Anwohnersituation und der Topographie wird auf die Beschlussvorschläge G.28.A; bzgl. der Berechnungsmethode und der Quelldaten auf Beschlussvorschläge E.2.B verwiesen. Bzgl. der Situation zur Firma Fertighauswelt kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahren nicht eingegangen werden.

Bzgl. den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. wird auf die Beschlussvorschläge in Anlage 1b E 1.A-1I verwiesen.

Zu 33. Anwohnerschreiben v. 20.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)**33. Stellungnahme** (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 33. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b, E 1.A-1I verwiesen.

Zu 34. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)**34. Stellungnahme** (Allgemeines)

Der Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 34. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b, E 1.A-1I verwiesen.

Zu 35. Anwohnerschreiben v. 21.11.2012 (Eingang: 21.11.2012)**35. Stellungnahme** (Allgemeines)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 35. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge Anlage 1b, E 1.A-1I verwiesen.

Zu 36. Anwohnerschreiben v. 23.11. u. 24.11.2012 (Eingang: 23.11. u. 24.11.2012)

36.A Stellungnahme (Umwelt)

Hinweis: Frage, ob die Felder und Weiden auf der Ausgleichsfläche für den zu fällenden Waldbereich nicht mehr benötigt würden.

Zu 36.A Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf den Beschlussvorschlag Anlage 1b, C.3 verwiesen.

36.B Stellungnahme (Verkehrsplanung, Verkehrsgutachten)

Der Anlieferungsverkehr sei im Tageszeitraum zu organisieren, wodurch der morgendliche Berufsverkehr zunehme. **Bedenken** bestünden bezüglich der Übernahme der vom Vorhabenträger bereitgestellten Zahlen und Daten in die Berechnungen der Verkehrsströme. Der Verkehrsstrom aus Richtung Mollenkotten sei zu niedrig angesetzt. Bei der Umverlegung der Fußgängerquerung Mollenkotten bestünde Gefahr für die Fußgänger.

Es wird gefragt, weshalb bei der Verkehrserzeugung auf „angebliche“ vergleichbare Standorte und statistische Daten zurückgegriffen würde, anstatt aktuelle Verkehrserhebungen vor Ort zu nehmen. Bezüglich der Einbeziehung des Umbaus des AK Wuppertal-Nord, verweist der Stellungnehmende auf die derzeit noch laufende Arbeit der Straßenbauverwaltung NRW an möglichen Varianten.

Im Weiteren bemängelt der Stellungnehmende die Gültigkeit der fünf Jahre alten Zahlen für die Verkehrsuntersuchung der A46, die zusätzliche Belastung des Berufsverkehrs durch die morgendliche Anlieferung des Einrichtungsmarktes und die Aussage des Verkehrsgutachtens zu rückläufigen Verkehrszahlen nach Umbau des AK Wuppertal-Nord. Es wird um eine ausführliche Erläuterung zur Stilllegung der Rampe von der A1 zur A46 (Ausfahrt Richtung Dortmund in Fahrtrichtung Wuppertal) für den Verkehr gebeten.

In der verkehrlichen Untersuchung werden Aussagen über Fußgänger- und Radfahrerströme sowie die Einbeziehung der Auswirkungen von Zebrastreifen und LSA auf den Verkehrsfluss vermisst. Ein Bypass am Kreisverkehr Mollenkotten/Schmiedestraße gefährde die Fußgänger und es würde bereits jetzt nur eine Qualitätsstufe D vergeben werden.

Es würden Störungen zwischen den Knotenpunkten im Gutachten ausgeschlossen, die aber bereits jetzt schon zu beobachten seien.

Die Planungen enthielten keine Zebrastreifen, die nach Meinung des Stellungnehmenden aber dringend erforderlich seien.

Es wird gefragt, wie gewährleistet werden könne, dass die Anlieger der Schmiedestraße gefahrlos ein- und ausfahren können. Des Weiteren besteht die Frage nach einer Nutzungsent-schädigung für die Anlieger, da es zu erwarten sei, dass durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Straßenbeläge früher ausgebessert werden müssten.

Bezüglich der Ampelanlagen wird die Frage gestellt, wer die Folgekosten für Wartung, Betrieb und Reparatur der neuen Ampelanlagen übernimmt. Dies gehöre auch zu einer Kosten-Nutzen-Kalkulation.

Zum Lärmschutz wird gefragt, ob südlich der BAB Flüsterasphalt verwendet wird und ob im Zuge der Verkehrsmaßnahmen für IKEA im Bereich Wittener Straße Fahrbahnarbeiten durchgeführt werden.

Zur Anlegung eines Bypasses am Kreisverkehr Mollenkotten sei der Kauf eines privaten Flurstückes nötig. Es wird gefragt, wie das Vorgehen bei Verweigerung des Verkaufes sei, wem das Grundstück gehöre und ob ggf. ein Enteignungsverfahren angeleitet würde.

In Bezug auf die Ziele des Regionalplans möchte der Stellungnehmende wissen, ob bei Ablehnung des Vorhabens durch die Landesregierung, Steuergelder für den Klageweg verwendet würden oder die Kosten vom Vorhabenträger übernommen werden würden.

Es besteht des Weiteren die Frage, ob an Ersatzlösungen für wegfallende Parkbuchten gedacht wurde.

Zu 36.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Dadurch, dass der Anlieferverkehr in absoluten Zahlen nicht sonderlich hoch ist, ergibt sich keine spürbare Erhöhung der Verkehrszahlen für die vormittägliche Belastung.

Bzgl. der Berechnungsmethode und der Quelldaten wird auf Beschlussvorschläge E.2.B und bzgl. der Anwohnersituation auf die Beschlussvorschläge G.28.A verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktuelle Verkehrszählungen der Stadt Wuppertal an den projektrelevanten Knotenpunkten aus dem Jahr 2012 Grundlage der Berechnungen waren (vgl. verkehrliche Untersuchung KOEHLER & LEUTWEIN, Juli 2012, Kap. 4 [9]).

Eine Entschädigungspflicht für den möglicherweise auftretenden Wertverlust der Immobilien ist nicht erkennbar, da hier ein bestehendes Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Bereits jetzt ist eine deutlich intensivere Nutzung mit der Folge höherer Lärm- und Immissionsbelastungen planungsrechtlich zulässig, so dass sich der status quo nur geringfügig verschiebt.

Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten, erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und ist Bestandteil der weiteren Bearbeitung. Bzgl. der Verkehrsplanung vgl. Beschlussvorschlag E 6.A.

Alle zum Projekt gehörenden Ausbaukosten im öffentlichen Bereich werden vom Vorhabenträger finanziert, die Kostentragung der Folgekosten für diesen Ausbau, der eine günstigere Situation als vor dem Ausbau darstellt, werden durch den zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörenden Durchführungsvertrag geregelt.

Die Bereiche mit lärmminderndem Asphalt sind in Plan 1 „Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorbeugungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ...“ ersichtlich, die Bereiche mit Straßenbaumaßnahmen sind aus dem Planteil 3, Vorhaben- und Erschließungsplan, ersichtlich.

Zur Errichtung des Bypasses am Kreisverkehrsplatz Mollenkotten sind keinerlei private Grundstücke notwendig, da sich das betreffende Flurstück im Besitz der Stadt Wuppertal befindet.

Die Klage gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen gegen den Untersagungsbescheid wird von der Stadt Wuppertal geführt, da die politischen Gremien sich klar zum Vorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums bekannt haben, wesentliche Vorteile für die Stadt gesehen werden und die Stadt Wuppertal Adressatin der Untersagungsverfügung ist.

36.C Stellungnahme (Lärm, Luft)

Hinweis: In der schalltechnischen Untersuchung fehle auf allen Lärmkarten die LSA für Fußgänger in Höhe des Eichenhofer Weges.

Der Stellungnehmende äußert **Bedenken** bezüglich der im Luftschadstoffgutachten verwendeten Forschungsarbeiten aus den Jahren 2005 und 2007 und dem daraus berechneten

NO₂-Jahresmittelwert für den Nahbereich der A46 von über 44 mg/m³. Der Grenzwert würde seit 2010 bereits bei 40 mg/m³ liegen. Die Werte würden nach Errichtung des AMW noch höher liegen.

Als Ergänzung verweist der Stellungnehmende auf die Grenzwertsenkung für Partikel von 40 mg/m³ auf 25 mg/m³ ab 2015. Direkt nach der Eröffnung des Einrichtungsmarktes läge eine erhebliche Überschreitung der Grenzwerte vor.

Zu 36.C Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Lichtsignalanlage für Fußgänger in Höhe des Eichenhofer Weges wurde in der aktuellen Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung [13] entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien berücksichtigt.

Die Methode im Luftschadstoffgutachten [8] ist korrekt, und wurde von der Prüfbehörde, dem Ressort: Umweltschutz / Umweltbelange in Planverfahren der Stadt Wuppertal / ULB nicht beanstandet. Für eine sachliche Bearbeitung der Fragen wird um Beleg der Daten gebeten. Bzgl. der Luftschadstoffthematik wird auf den Beschlussvorschlag E 2.C verwiesen.

Nach den Ergebnissen des Luftschadstoffgutachtens wird der ab dem Jahr 2015 geltende Grenzwert für PM_{2.5}-Jahresmittelwerte von 25 µg/m³ entsprechend den Immissionsberechnungen sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall an der bestehenden und geplanten Bebauung im Änderungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten.

Zu 37. Anwohnerschreiben v. 23.11.2012 (Eingang: 23.11.2012)

37. Stellungnahme (Allgemeines, Standort)

Die Stellungnehmende erhebt Einspruch gegen eine Ansiedlung des IKEA-Homepark und schließt sich den Ausführungen von leben wuppertal-nord e.V. und des BUND an.

Es sei der richtige Weg, das Einrichtungshaus auf einem alten innerstädtischen Industriegelände mit besserer logistischer Anbindung und geringerer Schädigung der Umwelt anzusiedeln.

Zu 37. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge in Anlage 1b, D5.A-5.I und E 1.A-1I verwiesen.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreich dargelegt, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet.

Zu 38. Anwohnerschreiben v. 10.10.2012

38. Stellungnahme (Zoofachmarkt)

Hinweis, dass aus den Planungen nicht hervorginge, welches Sortiment der Zoofachmarkt bieten wird. Es sei auf keinen Fall vertretbar, wenn mit lebenden Tieren gehandelt würde, da es bereits genug Tiere im Tierheim gäbe. Dies sei bei den Planungen unbedingt zu berücksichtigen.

Zu 38. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes werden eingehalten.

Zu 39. Einspruch v. 21.11.2012**39.A Stellungnahme (Verkehr)**

Hinweis: Ein Kreisverkehr Autobahnabfahrt A46 aus Richtung Düsseldorf in Richtung Oberbarmen wäre vorteilhafter um fließenden Verkehr zu gewährleisten. Die Radwegführung an der Schmiedestraße sei laut Stellungnehmenden zu berücksichtigen und es besteht die Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen. Es wird befürchtet, dass sich der Immobilienwert mindert und sich der Verkehrslenkungsturm störend auf die Nachbarbebauung auswirkt.

Zu 39.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ein Kreisverkehr an der Autobahnabfahrt A 46 wurde untersucht, jedoch nach sorgfältiger Prüfung vom Landesbetrieb Straßen NRW abgelehnt.

Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten, erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und war Bestandteil der weiteren Bearbeitung. Bzgl. der Verkehrsplanung vgl. Beschlussvorschlag E 1.B.

Die Verkehrsplanung erfolgt sorgfältig und bedarfsgerecht. Diese arbeitet in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, so dass eine gute Verkehrsqualität erreicht wird. Gemäß des Schall- und Luftschadstoffgutachtens bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, wo diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen.

Eine Entschädigungspflicht für den möglicherweise auftretenden Wertverlust der Immobilien ist nicht erkennbar, da hier ein bestehendes Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Bereits jetzt ist eine deutlich intensivere Nutzung mit der Folge höherer Lärm- und Immissionsbelastungen planungsrechtlich zulässig, so dass sich der status quo nur geringfügig verschiebt.

Durch einen Verkehrslenkungsturm wird das Stadtbild in dieser technologischen und von Gewerbebetrieben vorbelasteten Gegend einerseits durch das Hinzufügen eines weiteren technologischen Elementes beeinträchtigt, andererseits dient diese Landmarke als Orientierung für Kunden: Suchfahrten können dadurch verhindert werden. Solche Türme zur Präsentation für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum folgen einem anerkannten Standard zur weiträumigen Sichtbarkeit und sind im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet. Der Turm dient auch dazu, zur Standortsicherung dieses für die Stadt Wuppertal städtebaulich sinnvollen Vorhabens beizutragen.

Lärmschutzmaßnahmen wie z. B. Schallschutzfenster werden in den Bereichen, die aufgrund der geplanten „aktiven“ Lärminderungsmaßnahmen, wie abrücken der Fahrbahn von der bestehenden Bebauung und lärmoptimierter Asphalt, zu keinem ausreichenden Schallschutz führen, gewährleistet. Lärmschutzwände als Schallschutzmaßnahmen sind aufgrund der gegebenen Situation mit Zufahrten zu Grundstücken in kurzen Abständen nicht schalltechnisch wirkungsvoll einsetzbar.

39.B Stellungnahme (Abwasser, Grundsätzliches)

Es besteht die Frage nach Oberflächenwasser auf Dachbauten und warum keine Abwassergebühr von IKEA verlangt würde. **Bedenken**, dass veröltes Wasser vom Parkhaus in das Grundwasser gelangen könnte.

Der Stellungnehmende schließt sich darüber hinaus den Argumenten von leben wuppertal-nord e.V. an.

Zu 39.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Sämtliches Niederschlagswasser wird in das südlich des Geltungsbereichs, von den Stadtwerken errichtete, Regenrückhaltebecken abgeleitet. Entsprechend der versiegelten Grundstücksfläche wird die Niederschlagswasserableitungsgebühr an die Stadtwerke entrichtet.

Im Weiteren wird auf die Beschlussvorschläge E1.A – 1.I in Anlage 1b verwiesen.

Zu 40. Einspruch v. 22.11.2012**40. Stellungnahme (Verkehr)**

Es besteht die Frage, wie die Eigentümer der angrenzenden Häuser und Grundstücke entschädigt würden, da dramatische Veränderungen der Umgebung und somit Wertverluste bevorstünden.

Des Weiteren wird gefragt, wie die Stadt Wuppertal und der Vorhabenträger mit dem im EU-Parlament verabschiedeten Gesetz umgingen, dass bei Verkehrsknotenpunkten eine Verschlechterung der Umweltbedingungen ausschließt.

Der Stellungnehmende stellt die Frage, in wieweit die An- und Abfahrten der Anwohner bei der Verkehrsbelastung berücksichtigt worden seien, vor allem im Bereich Westfalenkrug, Aalkarte, Sony und Shell-Tankstelle. Diese würde den Verkehrsfluss erheblich unterbrechen. Es wird die Aussage der Wirtschaftsförderung bezweifelt, dass 40.000 Besucher verkehrlich problemlos seien und gefragt, ob diese auch in Hinsicht auf den KV Mollenkotten berücksichtigt wurden.

Zuletzt besteht die Frage, wie viel Verkehr es zukünftig an der Abfahrt A1 Wuppertal-Nord bis auf den Parkplatz IKEA gebe und wie viel Zeit man z.B. an einem Freitag 17Uhr benötige.

Zu 40. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Eine Entschädigungspflicht für den möglicherweise auftretenden Wertverlust der Immobilien ist nicht erkennbar, da hier ein bestehendes Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Bereits jetzt ist eine deutlich intensivere Nutzung mit der Folge höherer Lärm- und Immissionsbelastungen planungsrechtlich zulässig, so dass sich der status quo nur geringfügig verschiebt.

Die An- und Abfahrten der Anwohner und geschäftlichen Nutzung im Plangebiet wurden bei der Ermittlung der Verkehrsbelastung auch für den Prognosefall berücksichtigt. Die entsprechenden Verkehrsbelastungen zwischen der Abfahrt A1 Wuppertal Nord auf der Stellplatzanlage des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums sind den Verkehrsuntersuchungen [3] / [8] zu entnehmen.

Anlage 1c Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Offenlegung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 18.11.2012 - 18.12.2013 (einschließlich)

Inhalt:

A. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 159
B. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 163
C. Überörtliche Träger	S. 174
D. Ortsansässige Träger	S. 181
E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 202
F. Betroffene Gewerbetreibende	S. 217
G. Anwohnerschreiben	S. 218
H. Stellungnahme der Staatskanzlei NW / Düsseldorf zur 49. FNP-Änderung	S. 234

A. Wortgleiche Stellungnahmen

Zu 1. Verschiedene Stellungnehmende

1. Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst abgewogen:

- I. Stadt Witten v. 05.12.2013 (Eingang: 09.12.2013) sowie v. 13.12.2013 (Eingang: 18.12.2013)
- II. Stadt Gevelsberg v. 09.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)
- III. Stadt Hattingen v. 12.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)
- IV. Stadt Wetter v. 12.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)
- V. Ennepe-Ruhr-Kreis v. 13.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)
- VI. IHK Mittleres Ruhrgebiet v. 16.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)
- VII. Stadt Sprockhövel v. 16.12.2013 (Eingang: 17.12.2013) (S. 2-4)
- VIII. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen v. 16.12.2013 (Eingang: 17.12.2013)
- IX. Stadt Herdecke v. 18.12.2013 (Eingang: 18.12.2013)
- X. Stadt Ennepetal v. 17.12.2013 (Eingang: 18.12.2013)
- XI. Stadt Schwelm v. 16.12.2013 (Eingang: 18.12.2013)
- XII. Regionalverband Ruhr v. 16.12.2013 (Eingang: 19.12.2013)

1. Stellungnahme (Untersagungsbescheid, Einteilung des Sortiments, Raumordnung)

1) Die Einwendungen aus der ersten Offenlegung (Stellungnahme vom 20.11.2012) werden aufrechterhalten.

- 2) **Schwere Bedenken**, da die erneute Offenlegung gegen den sofort vollziehbaren raumordnerischen Untersagungsbescheid der Staatskanzlei vom 22.11.2012 verstoße und rechtswidrig sei. Der neu ausgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan sei lediglich mit unerheblichen Änderungen neu ausgelegt worden, während es sich weiterhin um ein und dieselbe Planung handele, wie aus den Unterlagen zum Planungsanlass und –ziel in der Beschlussvorlage hervorgehe. So sei auch im Untersagungsbescheid verfügt worden, dass es für eine Fortsetzung der Planung vorher einen Widerruf der Untersagungsverfügung geben müsse.
- 3) Die Planinhalte widersprüchen weiterhin den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung des inzwischen in Kraft getretenen sachlichen Teilplans - großflächiger Einzelhandel.
- a) Der Planung liegt die Auffassung zugrunde, dass die Ziele 2 und 3 des in Aufstellung befindlichen Teilplans nicht auf das geplante Einkaufszentrum anwendbar sind. Eine Differenzierung zwischen Kern- und Randsortiment ist bei einem Einkaufszentrum regelmäßig ausgeschlossen. Die Stellungnehmende findet eine solche Rechtsauffassung abwegig. Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO seien Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich auf die Realisierung der Direktiven der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung nicht oder nur unwesentlich auswirken. In Verbindung mit Ziel 2 des o. g. sachlichen Teilplanes ergäbe sich daher ohne weiteres, dass die Zielbestimmung auch auf Einkaufszentren anwendbar sei.

Es wird der Begriff des Einkaufszentrums und des Kernsortiments referiert. Das Kernsortiment sei der Hauptteil des Warenangebotes eines Einzelhandelsbetriebes, aus dem in der Regel auch die Art des Einzelhandelsbetriebes abzuleiten ist. Daraus folge zweifelsfrei, dass es sich um ein Einkaufszentrum mit zentrenrelevanten Kernsortimenten handle, wenn einer der im Einkaufszentrum vorhandenen Einzelhandelsbetriebe über ein zentrenrelevantes Kernsortiment verfüge. Somit unterläge das Einkaufszentrum auch dem Ziel 2 des o. g. sachlichen Teilplans. Hieraus wird gefolgert, dass es sich bei dem geplanten Einkaufszentrum um ein Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO handle, wie auch das Einrichtungshaus des Vorhabenträgers selbst über ein zentrenrelevantes Kernsortiment verfüge, das nicht als Randsortiment zum Hauptsortiment Möbel eingestuft werden könne. Unzweifelhaft seien weitere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment geplant.

Die vertretenen Rechtsauffassungen, dass Ziel 2 des o. g. sachlichen Teilplans hier nicht anwendbar ist, führe in diesem Fall zu Ergebnissen, die offensichtlich nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar seien.

- b) Die in der Begründung zum VBP Nr. 1136V „Dreigrenzen“ gegebene Auffassung, dass mit Kernsortiment ein Sortimentsschwerpunkt gemeint sei, sei fernliegend. Die einzig sinnvolle Einsicht der landesplanerischen Zielbestimmung sei die, dass Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nicht außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Es sei unerheblich, ob das zentrenrelevante Kernsortiment nach Berechnungen der Stadt Wuppertal nicht mehr als 9,9 % der Gesamtverkaufsfläche ausmache. Entscheidend sei, dass es sich bei den selbstständigen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben nicht um Randsortimente zum Hauptsortiment Möbel handle.
- 4) Der Bebauungsplan müsse aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Dass die 49. Flächennutzungsplanänderung von der Bezirksregierung untersagt worden sei, würde nicht erwähnt. Somit sei der Planentwurf nicht aus dem geltenden FNP entwickelt.

Aufgrund der offenkundigen Rechtswidrigkeit wird angeregt, das Planverfahren einzustellen.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Mit Bescheid vom 22.11.2012 wurde der Stadt Wuppertal auf Grundlage von § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPIG NRW befristet die weitere Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V „Dreigrenzen“ in der Fassung des Beschlusses der Offenlegung vom 02.10.2012

untersagt. Inhaltlich zielte die Untersagungsverfügung damit auf die Sicherung der seinerzeit noch in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW.

Mit Inkrafttreten des von der Landesplanungsbehörde erarbeiteten und von der Landesregierung (Kabinettsitzung 11. Juni 2013) mit Zustimmung des Landtags (Plenarsitzung 10. Juli 2013) als Rechtsverordnung beschlossenen LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – am 13.07.2013 hat die Untersagungsverfügung ihre Regelungswirkung allerdings verloren, sodass sie der aktuellen Planung schon aus diesem Grunde nicht entgegensteht.

Ungeachtet dessen wurde die ursprüngliche Planung in der Fassung des Beschlusses der Offenlegung vom 02.10.2012, die allein Gegenstand der Untersagungsverfügung war, in Reaktion auf die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen sowie den Untersagungsbescheid der Staatskanzlei des Landes NRW auch inhaltlich nicht unwesentlich geändert. Gegenüber dem vorgenannten Stand wurde insbesondere das Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept für das Vorhaben auf Grund der Gespräche mit der Landesplanungsbehörde des Landes NRW bei der Staatskanzlei sowie des aktualisierten Standes der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 (redaktionelle und formelle Klarstellung vom 04.03.2013) angepasst. Der Anteil zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente beläuft sich nunmehr auf nur noch 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums. Eine weitere Umplanung wurde in der Stellung des Parkdeckes und der Baukörper vorgenommen. Zusätzlich führte die Anpassung des Verkehrskonzeptes zu einer Veränderung gegenüber der ursprünglichen Planung.

Den Zielfestlegungen des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – ist eine Differenzierung zwischen Kernsortimenten einerseits bzw. Randsortimenten andererseits immanent. Der Begriff des Randsortiments wird in der Rechtsprechung in Abgrenzung zu dem spezifischen Kernsortiment eines Betriebes definiert als lediglich hinzutretendes, das Kernsortiment gleichsam durch solche Waren ergänzendes Sortiment, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Wichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfanges deutlich untergeordnete Nebensortimente sind.

Eine derartige Unterscheidung zwischen Randsortimenten einerseits und dem Kernsortiment andererseits ist innerhalb eines Einkaufszentrums gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO per definitionem typischer Weise ausgeschlossen. Einkaufszentren weisen typischer Weise eine Vielzahl von Sortimenten auf, die sich gerade nicht in die für Rand- und Kernsortimente erforderliche Wechselbezüglichkeit zueinander setzen lassen. Der Umstand, dass im LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – immer wieder auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen wird, ohne zwischen den einzelnen Betriebstypen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO zu differenzieren, ist nicht geeignet, die Anwendbarkeit der Ziele der Raumordnung auf Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO zu begründen. Die undifferenzierte Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO führt vielmehr gerade dazu, dass im Rahmen der Anwendung der Ziele der Raumordnung Defizite hinsichtlich der Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen erkennbar werden.

Lässt man in Bezug auf die Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen die mittels Auslegung zu ermittelnde Bestimmbarkeit der Festlegungen genügen, kann mit dem Begriffspaar Kern- bzw. Randsortiment im Anwendungsbereich von Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO nur der Sortimentsschwerpunkt in Abgrenzung zu flächenmäßig untergeordneten Nebensortimenten gemeint sein. Dieser liegt bei dem geplanten Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 25.110 m² eindeutig im Bereich des nicht zentrenrelevanten Sortiments „Möbel“. Der Anteil zentrenrelevanter Sortimente beläuft sich auf 4.475 m² Verkaufsfläche. Dies entspricht einem Anteil von 9,9 % an der Gesamtverkaufsfläche.

Dem Begriffsverständnis der Stellungnehmenden, wonach Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht dargestellt und festgesetzt werden dürfen und zwar unabhängig davon, ob sich diese Betriebe innerhalb eines Einkaufszentrums befinden oder aber als einzelne Betriebe zu betrachten sind, ist entgegenzuhalten, dass es sich bei Einkaufszentren um eigenständige Betriebstypen handelt, die von sonstigen großflächigen Einzelhandelsbetrieben zu unterscheiden sind. So ist Kennzeichen eines Einkaufszentrums auch nicht bereits die häufende Ansammlung von groß- oder kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben an einem Standort.

Dass der Versagungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.10.2013 in Bezug auf die von der Stadt Wuppertal beantragte Genehmigung der 49. Flächennutzungsplanänderung im Entwurf der Planbegründung unerwähnt bleibt, führt nicht zu einem Verstoß gegen § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB wird im weiteren Planverfahren Rechnung getragen.

B. Nachbargemeinden und Landkreise

Zu 1. Stadt Remscheid v. 18.11.2013 (Eingang: 22.11.2013)

1. Stellungnahme (Verkaufsfläche)

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan entspreche verkaufsflächenbezogen der 49. FNP-Änderung der Stadt Wuppertal, zu welcher die Stellungnehmende bereits im Planverfahren Anregungen geäußert habe. Es bestehen im Weiteren keine Einwendungen, weder gegen die Stellung der Baukörper noch gegen die Weiterentwicklung des Verkehrskonzeptes.

Besagte Anregungen zum FNP-Änderungsverfahren, 2. Offenlegung mit dem Schreiben der Stadt Remscheid vom 22.03.2013 war der **Hinweis**, dass einerseits die Stellungnehmende die Absenkung der zentrenrelevanten Sportartikelsortimente auf 1.400 m² Verkaufsfläche begrüßt, andererseits jedoch **Bedenken** äußert, dass die Umverteilung von 400 m² Verkaufsfläche auf „nicht zentrenrelevante Sportgroßgeräte“ (nun 2.600 m² VF) nicht zwangsläufig entlastend wirke. Zudem werde die Verkleinerung der Gesamtverkaufsfläche um ca. 800 m² gegenüber dem letzten Planungsstand begrüßt.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt

Es wird der Wortlaut, der bereits zur Stellungnahme zum FNP-Änderungsverfahren vorgebracht wurde, wiederholt:

Die Stadt Wuppertal hat eine starke Reduzierung in dem Segment Sportartikel auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Hieraus lassen sich in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ableiten.

Bezüglich der Reduzierung der zentrenrelevanten Anteile im Sportsegment und der Reduzierung der Anteile des zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiments auf max. 10 % der Verkaufsfläche ist auszuführen, dass bereits von der im Auswirkungsgutachten der GMA empfohlenen Größenordnung von 1.800 m² VK für zentrenrelevante Sportsortimente keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Dies erst recht nicht, da diese Fläche auf 1.400m² reduziert wurde. Nach den vorliegenden Planungen haben die gem. der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nun einen Anteil von 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche.

Zu 2. Oberbergischer Kreis v. 20.11.2013 (Eingang: 25.11.2013)

2. Stellungnahme (Allgemein)

Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Stadt Solingen v. 10.12.2013

3. Stellungnahme (Kaufkraftpotentiale, Einteilung des Sortiments, Raumordnung)

Es wird der Umfang des Vorhabens aus Sicht der Stellungnehmenden hinsichtlich Verkaufsfläche und Sortimenten referiert. **Bedenken**, da den bereits geäußerten Anregungen nicht überzeugend gefolgt wurde.

Es werden **Bedenken** hinsichtlich der nicht auszuschließenden negativen Auswirkungen der 4.500 m² zentrenrelevanter Sortimente auf die Solinger Innenstadt geäußert. Eine nachhaltige Schwächung wird befürchtet, was mit einigen Argumenten, wie z.B. Kaufkraftabfluss, untermauert wird. **Bedenken**, da nicht genügend auf die schützenswerten Belange der Nachbarkommune eingegangen wird. Weiterhin wurde das Projekt nicht im Zusammenhang der weiteren Wuppertaler Einzelhandelsplanungen betrachtet. Es wird **angeregt**, dass die Stadt aufzeigt, welche Umsatzumverteilungseffekte neben dem IKEA-Vorhaben in welcher Größenordnung stattfindet und wie sie darauf im laufenden Verfahren zu reagieren gedenkt.

Die nachträgliche Anpassung der Wuppertaler Sortimentsliste wird kritisch gesehen, da insbesondere vorher als zentrenrelevant klassifizierte Sortimente lediglich umklassifiziert worden seien. Die Sortimente und die Verkaufsflächendimensionierung und damit die Auswirkungen für die Nachbarkommunen bleiben weitgehend unverändert. Die Neubewertung erfolge auf Basis der Leitsortimente NRW und nicht anhand der tatsächlichen Bestandssituation.

Nicht nachvollziehbar sei, dass Heimtextilien und Elektrogroßgeräte in der Wuppertaler Sortimentsliste vom Sommer 2012 erst als zentrenrelevant und im Dezember 2012 als nicht zentrenrelevant eingestuft würden. Die Wuppertaler Liste erfülle nicht die Anforderungen an ein nachvollziehbares und durch ganzheitliche Untersuchungen hergeleitetes Sortimentskonzept.

Erhebliche Bedenken hinsichtlich des großflächig ausgewiesenen Sportsortiments hinsichtlich seiner Qualifizierung als Randsortiment. Diese Einteilung sei erfolgt, um nicht mit den landesplanerischen Vorgaben in Konflikt zu geraten.

Die Argumente in der Begründung, dass die Ziele des Entwurfs des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel (LEP [E]) nicht zur Anwendung kommen, sind nicht nachvollziehbar. So wurde mit Sortimentsschwerpunkten argumentiert, da die Einteilung von Kern- und Randsortimenten in einem fachmarktbezogenen Einkaufszentrum nicht möglich ist. Tatsächlich wurde in den zurückliegenden Fassungen dieses Bauleitplanungsverfahrens für diese Planung durchaus eine Einteilung mit Kern- und Randsortimenten vorgenommen. Auch stütze die derzeitige Rechtsprechung diese Argumentation keineswegs. Demnach müsse der LEP [E] angewendet werden. Das Vorhaben widerspräche den Zielen 2,3 und 5 sowie dem Grundsatz 6 des LEP [E].

Es wird **angeregt**, die zentrenrelevanten Sortimente nochmals und diesmal real zu verringern. Dabei sollten die Sortimentsstrukturen des Umlands eine ausreichende Beachtung finden. **Hinweis**, dass es keine tragfähigen Alternativen zum gemeinsamen Engagement für gewachsenen Innenstädte gäbe, für dessen funktionsfähiges Bestehen ein allgemeiner Konsens bestehe und auch öffentliche Mittel Verwendung fänden.

Es wird auf die bereits vorher abgegebenen Stellungnahmen verwiesen, die dort geäußerten Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen von 4.500 m² Verkaufsfläche bei zentrenrelevanten Sortimenten auf die Zentralen Versorgungsbereiche in Solingen ist auf das GMA-Gutachten vom September 2012 sowie die ergänzende Stellungnahme zum veränderten Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept des fachmarktbezogenen Einkaufszentrum in Wuppertal vom November 2012 zu verweisen. Das Gutachten der GMA vom September 2012 zeigt deutlich auf, dass das Verkaufsflächen- und Sortimentskonzept des vorliegenden Bebauungsplans zu keinen wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen in der Solinger Innenstadt oder weiteren zentralen Versorgungsbereichen in Solingen führen wird (vgl. insbesondere Anhangstabellen A5.6 und A6 im Gutachten). Die höchsten Auswirkungen sind

im Hauptzentrum Innenstadt festzuhalten, wobei hier nur einige Sortimente betroffen sind. Die höchsten relativen Umsatzumverteilungswerte sind im Bereich Sportartikel in der Solinger Innenstadt mit 9 - 10 % festzuhalten (Ausgangswert 1.800 m² VK bei Sportartikel am Planstandort Wuppertal). Durch die Reduzierung der Verkaufsfläche für Sportartikel um nochmals 400 m² (vgl. Ergänzende Stellungnahme der GMA vom November 2012) reduzieren sich diese Auswirkungen noch einmal deutlich und liegen demnach bei maximal 7 – 8 % in der Solinger Innenstadt. Hieraus lassen sich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ableiten, auch nicht in Zusammenschau mit den weiteren geplanten Sortimenten, die nur in Teilen als zentrenrelevant zu sehen sind. Vor dem Hintergrund der Stärkung der Innenstadt Solingen mit dem Einkaufszentrum Hofgarten und der geringen Auswirkungen durch das Projekt in Wuppertal mit einem Schwerpunkt bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten der Solinger Innenstadt zu sehen.

Eine Zusammenschau des Vorhabens fachmarktbezogenes Einkaufszentrum mit potenziellen Einzelhandelsvorhaben im Wuppertaler Stadtgebiet im Rahmen des Umbaus Döppersberg (Hauptbahnhof Wuppertal-Elberfeld) ist nicht notwendig. Während im Bereich des Bauungsplans Dreigrenzen die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums mit dem Anbieter IKEA Einrichtungshaus geplant ist, das – anders als klassische Einkaufszentren - keine Kleinteiligkeit der Nutzungen und keine innenstadtrelevanten Leitsortimente wie Textilien oder Schuhe vorsieht, sind solche innenstadttypischen Sortimente im Bereich Döppersberg zu erwarten. Es liegen keine wesentlichen Überschneidungen der Sortimente oder Angebotsformen in den beiden Projekten vor, die zu einer Steigerung von Auswirkungen einzelner Sortimente und potenziellen städtebaulichen Auswirkungen führen könnten.

Unter Berücksichtigung der reduzierten Verkaufsflächen in einem Teil der Sortimente, insbesondere bei zentrenrelevanten Sportartikeln, sind aus Gutachtersicht keine negativen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Solingen zu erwarten. Die in den Anhangstabellen A5.8 bzw. A6 dargelegten Umverteilungsquoten belaufen sich im Hauptzentrum Solingen auf max. 7 – 8 % bei Leuchten / Elektroinstallation bzw. 9 – 10 % bei Sportartikeln. Dieser Umverteilungswert bei Sportartikeln bezieht sich gemäß Anhangstabelle A6 auf eine reduzierte Verkaufsfläche von 1.800 m². Die Stadt Wuppertal hat darüber hinaus noch einmal eine stärkere Reduzierung in diesem Segment auf insgesamt nur 1.400 m² VK vorgenommen. Daher wären in diesem Falle die Auswirkungen im Hauptzentrum Solingen noch einmal deutlich geringer und mit rd. 7 – 8 % zu beziffern. Städtebauliche Auswirkungen sind im Hauptzentrum Solingen aus Gutachtersicht nicht zu erwarten.

Zurzeit sind folgende regional relevante Vorhaben projektiert:

Fachmarktbezogenes Einkaufszentrum Nächstebreck

Nach aktuellem Planungsstand ist eine Gesamtverkaufsfläche von 45.050 qm (fachmarktbezogenes Einkaufszentrum) geplant. Auf zentrenrelevante Sortimente entfällt ein Anteil von 4.475 qm Verkaufsfläche. Für das Sortiment Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte) sind 1.400 qm Verkaufsfläche geplant. Das Teilsortiment Sportgroßgeräte ist in Wuppertal als nicht-zentrenrelevant eingestuft. Die dafür vorgesehene Verkaufsfläche beläuft sich auf 2.600 qm. Auf den Sortimentsbereich Hausrat entfallen 1.750 qm der insgesamt für zentrenrelevante Sortimente vorgesehenen Verkaufsfläche.

ECE-Erweiterung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen hat am 20.02.2013 den Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 1185 - Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City Arkaden) - gefasst. Derzeit erfolgen Prüfungen im Hinblick auf den Grunderwerb. Bis zur Klärung dieser Frage ruht das Verfahren. Die zusätzlich avisierte Verkaufsfläche liegt bei einer Größenordnung von ca. 16.000 qm. Über die sortimentspezifische Ausrichtung der zu-

sätzlichen Flächen ist noch nichts bekannt. Die Auswirkungen einer solchen Planung sind im Rahmen einer gutachterlichen Analyse noch zu klären.

Döppersberg / Bundesbahndirektion

Der Bebauungsplan 945 wird derzeit neu aufgestellt und ersetzt die bereits bestehenden Bebauungspläne 954A und 954B. Wie auch die Ursprungspläne sieht dieser Gesamtplan für den Bahnhofsbereich für die vorgesehenen Baufelder Kerngebiete fest. Es wird zurzeit von ca. 11.000 qm Verkaufsfläche (ohne Bundesbahndirektion) für Neubauvorhaben ausgegangen. Dieses umfasst das Baufeld des Investorenkubus im Bereich des Bahnhofvorplatzes für das derzeit ein größeres Bekleidungskaufhaus avisiert wird. Des Weiteren den möglichen Einzelhandel in der geplanten Bahnhofsmall / Passage vor dem Bahnhof bzw. der ehemaligen Bundesbahndirektion sowie die Flächen der Geschäftsbrücke oberhalb der Bundesallee (B7) und der Bebauung am geplanten Wupperpark (öffentlichen Grünfläche) / B7. Hier ist eine eher kleinteilige Nutzerstruktur vorgesehen. Eine konkrete Planung bzw. festgelegte Nutzer liegen noch nicht vor, sondern sind Gegenstand laufender Gespräche. Die Bundesbahndirektion steht aktuell praktisch leer. Eine Nachfolgenutzung hat sich auch nach dem Verkauf der Immobilie an einen privaten Entwickler seit Jahren nicht ergeben. Einzelhandelsnutzungen in diesem denkmalgeschützten Gebäudes sind planungsrechtlich grundsätzlich zulässig, allerdings aufgrund zahlreicher Hemmnisse offensichtlich nicht plausibel darstellbar. Das Gebäude der ehemaligen Bundesbahndirektion ist in dem bestehenden Bebauungsplan 954B als Kerngebiet gem. § 7 BauNVO festgesetzt, insoweit sind auch andere Nutzungen wie: Büro, Hotel, Verwaltung zulässig und denkbar.

Mit der am 17.12.2012 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Änderung der Sortimentsliste wurden die Sortimente „Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche“ sowie „Elektrogroßgeräte“ und „Kunst“ als nicht zentrenrelevant eingestuft. Durch erneute Beschlussfassung am 04.03 2013 wurde ein redaktioneller Übertragungsfehler bezüglich des zentrenrelevanten Sortiments „Uhren, Schmuck, Silberwaren“ korrigiert.

Die anlässlich der gewünschten Ansiedlung des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums vorgenommene Änderung des Sortimentskonzeptes ist Ausfluss der verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten kommunalen Planungshoheit. Diese gewährleistet, dass die planende Gemeinde diejenige Städtebaupolitik betreiben kann, die sie aus städtebaulichen Gründen für zweckmäßig oder auch notwendig erachtet und die somit ihren ganz eigenen städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. So ist etwa anerkannt, dass tatsächlich an zentralen Standorten angebotene Sortimente in einer kommunalen Sortimentsliste als zentrenrelevant eingeordnet werden können, auch wenn diese zusätzlich an nicht integrierten Standorten angeboten werden. Auch ist anerkannt, dass Sortimente als zentrenrelevant bestimmt werden können, die (aktuell) nicht in zentraler Lage angeboten werden. Bei der Differenzierung zwischen zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist die jeweilige Gemeinde dementsprechend nicht daran gebunden, welche Sortimente in den zentralen Versorgungsbereichen der Gemeinde vorhanden sind. Es ist zulässig, auch solche Sortimente als nicht-zentrenrelevant zu bestimmen, die in zentralen Lagen (aktuell) vorhanden sind.

Für die Einordnung der genannten Sortimente als nicht zentrenrelevant im Sinne der geänderten Sortimentsliste der Stadt Wuppertal maßgebend war, dass diese keine wesentliche eigenständige Attraktivität innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal ausüben. Weder das Sortiment „Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche“ noch die Sortimente „Elektrogroßgeräte“ und „Kunst“ sind somit als prägend für die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal einzustufen, weshalb zuletzt eine Zuordnung zu den nicht zentrenrelevanten Sortimenten erfolgte.

Das geplante Vorhaben verstößt auch nicht gegen die im LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – festgelegten Ziele der Raumordnung. Soweit diesen eine Dif-

ferenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten immanent ist, sind die festgelegten Ziele der Raumordnung auf Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO nicht anwendbar. Der Begriff des Randsortiments wird in der Rechtsprechung in Abgrenzung zu dem spezifischen Kernsortiment eines Betriebes definiert als lediglich hinzutretendes, das Kernsortiment gleichsam durch solche Waren ergänzendes Sortiment, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Wichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind.

Eine derartige Unterscheidung zwischen Randsortimenten einerseits und dem Kernsortiment andererseits ist innerhalb eines Einkaufszentrums gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO per definitionem typischer Weise ausgeschlossen. Einkaufszentren weisen typischer Weise eine Vielzahl von Sortimenten auf, die sich gerade nicht in die für Rand- und Kernsortimente erforderliche Wechselbezüglichkeit zueinander setzen lassen.

Lässt man in Bezug auf die Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen die mittels Auslegung zu ermittelnde Bestimmbarkeit der Festlegungen genügen, kann mit dem Begriffspaar Kern- bzw. Randsortiment im Anwendungsbereich von Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO nur der Sortimentsschwerpunkt in Abgrenzung zu flächenmäßig untergeordneten Nebensortimenten gemeint sein. Dieser liegt bei dem geplanten Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 25.110 m² eindeutig im Bereich des nicht zentrenrelevanten Sortiments „Möbel“. Der Anteil zentrenrelevanter Sortimente beläuft sich auf 4.475 m² Verkaufsfläche. Dies entspricht einem Anteil von 9,9 % an der Gesamtverkaufsfläche.

Auch mit Blick auf das auf einer Verkaufsfläche von 1.400 m² zulässige Sortiment „Sportartikel“ ist der Zielfestlegungen des LEP NRW entsprechend Rechnung getragen.

Keinen Bedenken begegnet ferner der Umstand, dass den mit der Planung verfolgten Belangen unter Zurückstellung der mit der raumordnerischen Festlegung in Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – verfolgten Intention Vorrang eingeräumt wird.

Ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – war bei der Festlegung des Schwellenwerts bei einer Verkaufsfläche von 2.500 m² das Gefährdungspotential von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO leitend. Ferner wird ausgeführt, dass für das Gefährdungspotential die zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Warenangebotsstruktur in Nordrhein-Westfalen maßgeblich sind.

Grundsatz 6 intendiert damit die Vermeidung zu befürchtender nachteiliger Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche. Die landesplanerische Festlegung ist dementsprechend dahingehend auszulegen, dass sie dem Schutz der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche dient. Eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ist schon aufgrund der standortbedingten Streuwirkung nachgewiesener Maßen jedoch nicht zu befürchten. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet.

Angesichts dessen begegnet es keinen Bedenken, der konkreten Planung den Vorzug zu geben. Die Ansiedlung des geplanten Vorhabens soll die bestehenden Angebotsdefizite und Unterdeckungen im Einzelhandel im Oberzentrum Wuppertal schließen. Neben einer Rückgewinnung der abfließenden Kaufkraft sollen mit der Errichtung des Bauvorhabens auch neue Käuferschichten aus den südlich und östlich angrenzenden Regionen gewonnen und damit die Funktion Wuppertals als Oberzentrum gestärkt werden. Darüber hinaus werden durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum ca. 400 neue Arbeitsplätze in der Stadt Wuppertal geschaffen. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 100 Mio. € auch für hiesige Handwerksbetriebe kleinteilig ausgeschrieben werden sollen. Dies kann in der Bauphase Synergieeffekte für das örtliche Bauhandwerk nach sich

ziehen. Auch in Wuppertal ansässige Einzelhandelsunternehmen, die an ihrem derzeitigen Standort notwendige Erweiterungen der Verkaufsfläche nicht realisieren können und Verlagerungsabsichten haben, können im Rahmen des beabsichtigten Nutzungsspektrums berücksichtigt werden. Die örtliche Wirtschaft soll von dem geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum profitieren. Mit der Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums in Wuppertal wird zudem das Gewerbesteueraufkommen erhöht. Die Stadt Wuppertal wird zukünftig von der insgesamt von IKEA in der Bundesrepublik Deutschland zu zahlenden Gewerbesteuer profitieren. Die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums am Standort Wuppertal ist für die weitere Stadtentwicklung daher von besonderer Bedeutung. Nicht zuletzt handelt es sich bei einem solchen Vorhaben um einen überregional bedeutsamen städtebaulichen Magneten, der zu einem weiteren Imagegewinn beiträgt und zu einer Bindung der bisher abfließenden Kaufkraft für die Stadt Wuppertal führt.

Der Anregung der Stellungnehmenden, die zentrenrelevanten Sortimente des Vorhabens zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Gegenüber der seitens des Vorhabenträgers ursprünglich beabsichtigten Planung sind die zentrenrelevanten Sortimente bereits deutlich reduziert worden. Damit wurde zahlreichen Stellungnahmen der GMA zur Verträglichkeit des Vorhabens Rechnung getragen. Eine über die beabsichtigte Verkaufsflächengröße hinausgehende Reduzierung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente ist angesichts der nachgewiesenen Verträglichkeit des Vorhabens nicht geboten.

Eine weitere Reduzierung der zentrenrelevanten Sortimente über die bereits erfolgte Reduzierung hinaus (z. B. Verringerung der Verkaufsflächen bei Lebensmitteln um 800 m² VK / -83 % sowie bei Sportartikeln um 2.600 m² VK / -65 %) ist vor dem Hintergrund der teilweise klaren Schwerpunktsetzung bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten (z. B. Schwerpunkt Sportgroßgeräte / Fahrräder im Sportsegment, Elektrogroßgeräte im Elektrowarensegment) nicht notwendig.

Eine hypothetische Betrachtung der Zentrenrelevanz der geplanten Sortimente anhand der in Aufstellung befindlichen Sortimentsliste der Stellungnehmenden ist nicht erforderlich. Maßgebend für die Beurteilung der Zentrenrelevanz sind neben den Sortimenten gem. Anlage 1 zum LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – allein die von der planenden Gemeinde als zentrenrelevant festgelegten Sortimente, vgl. Ziel 2 des LEP NRW.

Grundsätzlich hat die GMA die projizierten Sortimente – unabhängig von ihrer Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant – im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal und im Umland bewertet und damit auch den unterschiedlichen ortsspezifischen Sortimentslisten Rechnung getragen.

Zu 4. Stadt Velbert v. 12.12.2013 (Eingang: 12.12.2013)

4. Stellungnahme (bisherige Verfahren, Untersagungsverfügung, Raumordnung)

Hinweis auf die bereits bei den vorherigen Beteiligungen geäußerten erheblichen Bedenken, die sich auf die Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Velbert sowie auf die fehlerhafte Abwägung der Grundsätze und Ziele des LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – beziehen.

Hinweis auf die vorgebrachten Bedenken zur 49. Änderung des FNP und die Untersagungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf, die diese bestätigen würde.

Die Änderungen des aktuellen Planentwurfs werden genannt und es wird in Anlehnung an die Untersagungsverfügung auf rechtliche **Bedenken** bezüglich der Vorgehensweise hierzu verwiesen. Die Änderung der Sortimentsliste sei unschlüssig und willkürlich und orientiere sich nicht an den örtlichen Gegebenheiten. Es sei nicht ersichtlich, warum einzelnen Sortimenten die Zentrenrelevanz aberkannt wurde. Gültig für den Bebauungsplanentwurf sei deshalb die ursprüngliche Liste vom 17.09.2012, womit das Vorhaben mit 15,7 %

zentrenrelevanter Sortimente gegen Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel verstoße.

Kritik: In der Begründung werde unter Punkt 4.3 der Eindruck erweckt, die Genehmigung des FNP sei demnächst zu erwarten. Die Nennung der Versagungsverfügung zur FNP-Änderung in der Begründung sei unterschlagen worden.

Weiterhin hält die Stellungnehmende die bereits geäußerten Bedenken vom 22.11.2012 und 11.03.2013 aufrecht: Die Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und die Verstöße gegen die Ziele 2, 3, 5 und 8 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel. Insbesondere sei der Verstoß gegen das Ziel 2 des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – als bedenklich einzustufen. Einer Ansiedlung von großflächigen Betrieben mit zentrenrelevantem Kernsortiment durch eine Betitelung als „Einkaufszentrum“ entgegen der Zielbestimmung der Landesplanung müsse widersprochen werden.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Velbert ist auf das GMA-Gutachten vom September 2013 zu verweisen, das darlegt, dass die Auswirkungen im Hauptzentrum Velbert in den einzelnen Sortimenten - mit Ausnahme des Sortiments Sportartikel - sehr gering sind; nur in wenigen Sortimenten sind überhaupt Umsatzumverteilungseffekte nachweisbar (vgl. Anhangstabelle A 5.28). Nach Reduzierung der Verkaufsfläche im Sortiment Sportartikel sind auch die Auswirkungen in diesem Segment in der Innenstadt Velbert deutlich niedriger (bei im September 2012 geprüften Fläche von 1.800 m² VK) noch 10 % (vgl. Anhangstabelle A6). Nachdem die Verkaufsfläche in diesem Sortiment noch einmal auf 1.400 m² VK gemäß textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan reduziert wurde, sind nunmehr max. 7 – 8 % Umsatzumverteilungen in der Innenstadt Velbert zu erwarten (vgl. GMA-Stellungnahme vom November 2012, S. 4). Hieraus lassen sich keine negativen städtebaulichen Auswirkungen ableiten.

Mit der am 17.12.2012 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Änderung der Sortimentsliste wurden die Sortimente „Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche“ sowie „Elektro Großgeräte“ und „Kunst“ als nicht zentrenrelevant eingestuft. Durch erneute Beschlussfassung am 04.03.2013 wurde ein redaktioneller Übertragungsfehler bezüglich des zentrenrelevanten Sortiments „Uhren, Schmuck, Silberwaren“ korrigiert.

Die anlässlich der gewünschten Ansiedlung des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums vorgenommene Änderung des Sortimentskonzeptes ist Ausfluss der verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten kommunalen Planungshoheit. Diese gewährleistet, dass die planende Gemeinde diejenige Städtebaupolitik betreiben kann, die sie aus städtebaulichen Gründen für zweckmäßig oder auch notwendig erachtet und die somit ihren ganz eigenen städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. So ist etwa anerkannt, dass tatsächlich an zentralen Standorten angebotene Sortimente in einer kommunalen Sortimentsliste als zentrenrelevant eingeordnet werden können, auch wenn diese zusätzlich an nicht integrierten Standorten angeboten werden. Auch ist anerkannt, dass Sortimente als zentrenrelevant bestimmt werden können, die (aktuell) nicht in zentraler Lage angeboten werden. Bei der Differenzierung zwischen zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist die jeweilige Gemeinde dementsprechend nicht daran gebunden, welche Sortimente in den zentralen Versorgungsbereichen der Gemeinde vorhanden sind. Es ist zulässig, auch solche Sortimente als nicht-zentrenrelevant zu bestimmen, die in zentralen Lagen (aktuell) vorhanden sind.

Für die Einordnung der genannten Sortimente als nicht zentrenrelevant im Sinne der geänderten Sortimentsliste der Stadt Wuppertal maßgebend war, dass diese keine wesentliche eigenständige Attraktivität innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal ausüben. Weder das Sortiment „Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche“ noch die Sortimente „Elektro Großgeräte“ und „Kunst“ sind somit als prägend für die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal einzustufen, weshalb zuletzt eine Zuordnung zu den nicht zentrenrelevanten Sortimenten erfolgte.

In der Sortimentsliste der Stadt Wuppertal finden damit auch die ortsspezifischen Besonderheiten Berücksichtigung.

Insgesamt ist von einem schlüssigen und willkürfreien Sortimentskonzept auszugehen, dass der Planung zugrunde gelegt wird. Der Rückgriff auf eine nicht mehr geltende Vorgängerfassung der Wuppertaler Liste verbietet sich.

Die Planung verstößt vor diesem Hintergrund auch nicht gegen die Ziele des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“. Insbesondere ist ein Verstoß gegen die von der Stellungnehmenden ausdrücklich hervorgehobenen Ziele 2 und 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ nicht gegeben.

Gegenstand der Planung ist ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum mit dem Sortimentschwerpunkt „Möbel“ auf einer Verkaufsfläche von 25.110 m². Auf 9,9 % der Gesamtverkaufsfläche sollen zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden

Gem. Ziel 2 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Der Regelung in Ziel 2 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – ist eine Differenzierung zwischen Kernsortimenten einerseits bzw. Randsortimenten andererseits immanent. Der Begriff des Randsortiments wird in der Rechtsprechung in Abgrenzung zu dem spezifischen Kernsortiment eines Betriebes definiert als lediglich hinzutretendes, das Kernsortiment gleichsam durch solche Waren ergänzendes Sortiment, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind.

Eine derartige Unterscheidung zwischen Randsortimenten einerseits und dem Kernsortiment andererseits ist innerhalb eines Einkaufszentrums gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO per definitionem typischer Weise ausgeschlossen. Einkaufszentren weisen typischer Weise eine Vielzahl von Sortimenten auf, die sich gerade nicht in die für Rand- und Kernsortimente erforderliche Wechselbezüglichkeit zueinander setzen lassen. Der Umstand, dass im LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – immer wieder auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen wird, ohne zwischen den einzelnen Betriebstypen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO zu differenzieren, ist nicht geeignet, die Anwendbarkeit der Ziele der Raumordnung auf Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO zu begründen. Die undifferenzierte Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO führt vielmehr gerade dazu, dass im Rahmen der Anwendung der Ziele der Raumordnung Defizite hinsichtlich der Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen erkennbar werden.

Lässt man in Bezug auf die Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen die mittels Auslegung zu ermittelnde Bestimmbarkeit der Festlegungen genügen, kann mit dem Begriffspaar Kern- bzw. Randsortiment im Anwendungsbereich von Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO nur der Sortimentsschwerpunkt in Abgrenzung zu flächenmäßig untergeordneten Nebensortimenten gemeint sein. Dieser liegt bei dem geplanten Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 25.110 m² eindeutig im Bereich des nicht zentrenrelevanten Sortiments „Möbel“. Ziel 2 des LEP NRW steht der Planung somit nicht entgegen.

Entsprechendes gilt in Bezug auf Ziel 5 des LEP NRW. Der Anteil zentrenrelevanter Sortimente beläuft sich auf 4.475 m² Verkaufsfläche. Dies entspricht einem Anteil von 9,9 % an der Gesamtverkaufsfläche.

Die Änderung des Verkaufsflächen- und Sortimentskonzeptes sowie die Benennung des Vorhabens als fachmarktbezogenes Einkaufszentrums stellen wesentliche Optimierungen

und Anpassung des Vorhabens an das Machbare da, ebenso wie die Bezeichnung „fachmarktbezogenes Einkaufszentrum“ auch ein passender Ausdruck für dieses Projekt ist.

Zu 5. Stadt Sprockhövel v. 16.12.2013 (Eingang: 17.12.2013) (S. 1)

5. Stellungnahme (Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche)

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Einzelhandel und den Verkehr bestehen seitens der Stellungnehmenden nach wie vor erhebliche **Bedenken** auch gegen die geänderte Planung. Es wird von einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen aus Richtung Haßlinghausen ausgegangen, wodurch es zu Beeinträchtigungen und Belastungen insbesondere im Hauptgeschäftsbereich von Haßlinghausen kommen würde. Die Aufenthaltsqualität der Mittelstraße würde gemindert und Kaufkraft abfließen. Die zu erwartenden Kaufkraftabflüsse in den zentrenrelevanten Sortimenten seien aufgrund der Sprockhöveler Liste wesentlich höher, als dies bei der Beurteilung nach der Wuppertaler Liste der Fall ist.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche in Sprockhövel wurden im Rahmen einer GMA-Untersuchung vom September 2012 [18] und weiteren ergänzenden Stellungnahmen eingehend untersucht und bewertet. Die Untersuchung der einzelnen Sortimente im Hinblick auf ihre möglichen städtebaulichen Auswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen erfolgte für alle geplanten Sortimente, unabhängig davon, ob ein Sortiment als zentrenrelevant gemäß Sprockhöveler Liste und ggf. nicht zentrenrelevant gemäß Wuppertaler Liste eingestuft ist. Damit wird gerade den unterschiedlichen ortsspezifischen Sortimentslisten im Einzugsgebiet Rechnung getragen. Auf die Höhe der Kaufkraftabflüsse bzw. der Umsatzumverteilungseffekt hat die Zuordnung als zentrenrelevant bzw. nicht zentrenrelevant keinen Einfluss.

Es ist nicht davon auszugehen, dass maßgebliche Verkehrszunahmen im Bereich Haßlinghausen durch die Ansiedlung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums im Bereich Wuppertal / Schmiedestraße erwartet werden können. Die berechneten nur relativ marginalen Änderungen bzw. Zunahmen der Verkehrsbelastungen führen zu keiner maßgeblichen Minderung der Aufenthaltsqualität und insbesondere zu negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Störungen im Bereich der BAB im Nahbereich führen zwangsläufig zu Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Verkehrsnetz. Dies ist jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ansiedlung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums am Standort Wuppertal zu sehen. Inwiefern der Ausbau des BAB-Kreuzes Wuppertal Nord als längerfristige Umbaumaßnahme zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Netz insbesondere im Bereich von Haßlinghausen führen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt nach Angaben des Landesbetriebes Straßen NRW noch keine Baustellenpläne zum Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord vorliegen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass zwar Behinderungen im Bereich der BAB 46 / BAB 1 / BAB 43 am Autobahnkreuz Wuppertal Nord entstehen werden, die entsprechenden Ausführungspläne jedoch eine relativ hohe Leistungsfähigkeit der BAB gewährleisten.

Inwiefern der Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord zu maßgeblichen Verkehrsverlagerungen nach Sprockhövel führen wird, ist nicht Bestandteil der hier vorgelegten Untersuchung und steht in keinem Zusammenhang mit der Realisierung dieses Vorhabens.

Zu 6. Radevormwald v. 16.12.2013 (Eingang: 18.12.2013)**6. Stellungnahme** (Auswirkungsanalyse)

Die Stellungnehmende habe bereits in früheren Stellungnahmen auf die Nichtbeachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung hingewiesen.

Bezweifelt wird weiterhin die methodische Korrektheit der Auswirkungsanalyse, da für mehrere Sortimente ein zu hoher Anteil des zu erwartenden Umsatzes als „Rückholpotenzial“ auf Gebiete außerhalb des ermittelten Einzugsbereiches verteilt würde. Dies bedeute, dass die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Radevormwald nicht ausreichend ermittelt und bewertet wurden und größere Einbußen zu befürchten seien.

Weiterhin hält die Stellungnehmende an ihren bereits zu den vorherigen Offenlegungen geäußerten Bedenken fest. Das Vorhaben füge sich nicht in die regionale Einzelhandelstruktur ein und schädige den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Radevormwald.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das Gutachten der GMA zu den Auswirkungen der Ansiedlungsvorhaben in Wuppertal ist methodisch korrekt und entspricht den Anforderungen an Auswirkungsanalysen zur Vorbereitung der Bauleitplanung, die im Rahmen der sog. Preußenpark-Entscheidung des OVG NRW, Münster, dargelegt wurden (OVG NRW, 7a D 60/99). Hierzu zählen

1. *die Wahl einer geeigneten fachspezifischen Methode: Marktanteil- und Umsatzumverteilungsmodell als wissenschaftlich anerkannte Methode*
2. *die zutreffende Ermittlung des in der Prognose begründeten Sachverhaltes: Auswertung empirisch erhobener Kundenherkunftsdaten vom Vorhabenträger. Aktuelle Vor-Ort-Erhebungen in den Städten des Einzugsgebietes durch GMA, Differenzierung nach Lagen (zentrale Versorgungsbereiche unterschiedlicher Hierarchie, etc.) und Sortiment. Ausführliche tabellarische, grafische und textliche Darstellung der Bestandssituation in Wuppertal und den weiteren Städten im Einzugsgebiet mit Sortimenten, Verkaufsflächen und Umsätzen als Ausgangsdaten für den Standort. Städtebauliche Bewertung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet in Übersichtsform usw.*
3. *ob das Ergebnis einleuchtend begründet wurde: detaillierte tabellarische Darstellung der Wettbewerbswirkungen nach Lagen (z. B. in den zentralen Versorgungsbereichen), textliche Erläuterungen zu den wettbewerblichen und städtebaulichen Auswirkungen, textliche und grafische Erläuterungen zur Methodik im Gutachten.*
4. *ob die mit einer Prognose verbundene Unsicherheit künftiger Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen steht, die mit dieser Prognose gerechtfertigt werde: Einordnung des Angebotsbestandes im angemessenen regionalen Kontext. Ansetzen überdurchschnittlich hoher Flächenproduktivitäten und Umsatzleistungen für das Vorhaben aufgrund eines konkreten Anbieters (= Vorhabenträger), Umverteilungsrechnungen mit stärkerer Gewichtung zu Lasten zentraler Versorgungsbereiche usw.*

Die Ermittlung der Kaufkraftrückholpotenziale im Sinne eines Rückholens von heute abfließender Kaufkraft aus der Region Bergisches Städtedreieck bezieht sich auf die vorhandenen Einrichtungshäuser des Vorhabenträgers im Umfeld, z. B. in Düsseldorf, Essen, Dortmund oder Köln. Das GMA-Gutachten vom September 2012 erläutert detailliert, dass die Einschätzung der Größenordnung entsprechender Kaufkraftrückholeffekte (= Umsatzumverteilungseffekte gegenüber bestehenden Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers) auf empirischer Basis von Kundenherkunftsbefragungsdaten des Vorhabenträgers ermittelt wurde (vgl. insbesondere GMA-Gutachten September 2012, Kapitel II, 3.2 sowie Kapitel IV, 3.1). Der Vorhabenträger benutzt in seiner Standortplanung und Expansionsstrategie entsprechende Daten, um das Filialnetz zielführend zu ergänzen.

Durch Gegenüberstellung dieser Kundenherkunftsdaten bestehender Einrichtungshäuser des Vorhabenträgers im Umfeld von Wuppertal mit den durchschnittlichen Umsatzleistungen

von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers können – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen vergangener Neuansiedlungen von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers an Standorten mit bereits nahe gelegenen, vorhandenen Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers – die auch betrieblich gewollten Umverteilungswirkungen innerhalb des Konzernnetzes des Vorhabenträgers ermittelt werden und damit die entsprechenden Kaufkrafrückholungspotenziale in die Region Wuppertal / Bergisches Städtedreieck bewertet werden.

Wie im Gutachten vom September 2012 auf Seite 48 ff. erläutert, hat die GMA der unterschiedlichen Distanzempfindlichkeit der einzelnen Sortimente Rechnung getragen und im Möbelkernsortiment eine höhere Kaufkrafrückholung in das Einzugsgebiet unterstellt als bei den Randsortimenten. Kunden aus dem unmittelbaren Umfeld eines Einrichtungshauses des Vorhabenträgers werden einen solchen Standort tendenziell auch zum alleinigen Einkauf von Randsortimenten wie Haushaltswaren, Leuchten oder Heimtextilien aufsuchen, während Kunden aus weiter entfernten Gebieten entsprechend längere Anfahrtswege v. a. wegen des Möbeleinkaufs auf sich nehmen. Die Reichweite des Möbelkernsortiments bei einem Einrichtungshaus des Vorhabenträgers ist damit deutlich weiter als die der Randsortimente. Randsortimente werden selbstverständlich auch von Kunden aus weiter entfernt gelegenen Gebieten eingekauft, dies jedoch eher im Rahmen von Mitnahmeeffekten während des Möbelkaufs.

Somit beruhen die ermittelten Größenordnungen des Kaufkrafrückholpotenzials auf empirischen Daten, die im GMA-Gutachten nachvollziehbar dargestellt wurden. Würde man unterstellen, dass es keine bzw. sehr niedrige Kaufkrafrückholeffekte gibt, so würde man die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens im Einzugsgebiet deutlich überbewerten. Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung der Umsatzumverteilungseffekte im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes Umsatzumverteilungseffekte außerhalb des Einzugsgebietes nur gegenüber anderen Standorten des Vorhabenträgers (Kaufkrafrückholung) angesetzt wurden. Wettbewerbswirkungen gegenüber den großen Möbelstandorten außerhalb des Einzugsgebietes (z. B. Ostermann in Haan und Witten, Hardeck in Bochum, Kröger in Essen) wurden dagegen modellhaft nicht unterstellt, obwohl das Regionale Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck bereits im Jahr 2006 aufgezeigt hat, dass auch an diese Standorte Kaufkraftabflüsse aus Wuppertal, Remscheid und Solingen erfolgen.

Eine „Abmilderung“ der potenziellen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal und im Umland – so auch Radevormwald – wurde im übrigen auch dahingehend vermieden, dass die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche innerhalb des Einzugsgebietes höher gewichtet wurden als auf dezentrale Lagen; stärker als die Bestandsverteilung des aktuellen Angebotes vermuten lässt.

Im Hinblick auf die konkreten Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Radevormwald ist nochmals auf das GMA-Gutachten vom September 2012 zu verweisen, in dem in den Anhangstabellen A5.22, A6 sowie A7 die Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen auch von Radevormwald dargestellt sind. In Radevormwald sind im zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum quantitativ nachweisbare Auswirkungen im Sortimentsbereich Möbel (ca. 6 – 7 % = 0,3 Mio. €) und bei Heimtextilien / Haushaltswaren / GPK / Kunst (ca. 3 – 4 % = < 0,1 Mio. €) festzuhalten. In den weiteren projektrelevanten Sortimenten sind keine Auswirkungen quantitativ nachweisbar, was z. T. auch mit dem geringen Angebotsbestand in den einzelnen Sortimenten in der Innenstadt Radevormwald zusammenhängt (vgl. Anhangstabelle A5.21). Bei diesen Umverteilungswerten und einem Gesamtumsatzverlust von rd. 0,5 Mio. € über alle Sortimente hinweg sind aus Gutachtersicht keine städtebaulichen Auswirkungen im zentralen Versorgungsbereich Radevormwald zu erwarten.

C. Überörtliche Träger

Zu 1. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Bergisches Land v. 18.11.2013 (Eingang: 19.11.2013)

1. Stellungnahme (Wald)

Es bestehen **keine Bedenken**: Der Eingriff in den Wald wird vollständig im Teilbereich C kompensiert und planungsrechtlich gesichert.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Westnetz GmbH v. 20.11.2013 (Eingang 27.11.2013)

2. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis, dass im Planbereich keine Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH verlaufen.

Im Weiteren stellt sich der neue überörtliche Akteur vor, der die Aufgaben verschiedener Betreiber bündelt, während die Eigentümerin der Netzanlagen weiterhin die RWE Deutschland AG ist.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Amprion GmbH v. 25.11.2013 (Eingang 23.11.2013)

3. Stellungnahme (Leitungen)

Hinweis, dass bereits mehrfach Stellungnahmen abgegeben wurden. Im Bereich der vorgesehenen Gebietsänderungen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Ebenso liegen derzeit keine Planungen vor. Bedenken bestehen nicht.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich hieraus nicht.

Zu 4. Wupperverband v. 06.12.2013 (Eingang 06.12.2013)

4. Stellungnahme (wasserwirtschaftliche Belange)

Hinweis, dass die wasserwirtschaftlichen Belange bereits im Vorfeld unter Beteiligung des Wupperverbandes abgestimmt wurden. In der erneuten Beteiligung wurden nach Einschät-

zung des Stellungnehmenden keine wesentlichen Änderungen der wasserwirtschaftlichen Aspekte vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund bestehen von **keine Bedenken** gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich hieraus nicht.

Zu 5. PLEDOC GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung v. 03.12.2013 (Eingang: 09.12.2013)

5. Stellungnahme (Kabelrohrschutzanlage)

Hinweis, dass der Verlauf der Kabelschutzanlage in der Planzeichnung ergänzt und der Stellungnahme beigefügt wurde. Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Mit der Abwägung der eingegangenen Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung sei man einverstanden. Es wird um Veranlassung gebeten, die detaillierten Ausbaupläne PLEDOC zur Prüfung zu übermitteln.

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverlaufen befinden sich keine Versorgungsanlagen der OpenGrid Europe GmbH.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in Rede stehende Leitungstrasse verläuft außerhalb oder am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs vom Teilbereich 2 im Bereich des Knotens Schmiedestraße / Eichenhofer Weg. Ein gemäß dem Merkzettel beidseitig zwei Meter breiter Schutzstreifen wurde nicht in die Planzeichnung übernommen. Nach derzeitiger Erkenntnis verläuft dieser Schutzstreifen innerhalb der Teilbereiche A und B innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen, in die grundsätzlich keine Geh-, Fahr- und Leitungsrecht übernommen werden. Aufgrund der Zusendung der Zusendung von analogen Eintragung, Verkleinerung der Planzeichnung und Darstellung in einer PDF-Datei durch die Stellungnehmende kann aufgrund der damit verbundenen Übertragungen eine lagegenaue Eintragung nicht garantiert werden.

Die gewünschten Detailpläne werden in eine nachfolgenden Planungsphase, der Ausführungs- und Genehmigungsplanung, übergeben und hinsichtlich des Schutzes der Leitungen abgestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6. Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid v. 11.12.2013 (Eingang: 12.12.2013)

6. Stellungnahme (Allgemeines)

Der Gesamtplanung wird weiterhin positiv entgegen gesehen. Durch die Änderungen der Unterlagen ergeben sich keine Veränderungen, die eine Neubewertung des Vorhabens erforderlich machen würden.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7. Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53 – Immissionsschutz v. 13.12.2013 (Eingang: 13.12.2013)

7. Stellungnahme (Immissionsschutz)

Hinweis, dass die Aufgabenbereiche des Immissionsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5

(Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt werden. Bitte um Prüfung und Bewertung der o. g. Aufgabenbereiche durch die zuständigen Unteren Umweltschutzbehörden. **Verweis** auf die Aussagen zum Immissionsschutz in der Versagung der 49. Änderung des FNP des Dezernats 35 vom 16.10.2013.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange von Umwelt, Immissionsschutz, Abfall- und Wasserwirtschaft werden durch die zuständigen unteren Umweltschutzbehörden geprüft.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Rahmen der Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes eine höchst gründliche und intensive Ermittlung der Bestandssituation bezüglich Lärmimmissionen und der Aufstellung einer Prognose der zukünftig zu erwartenden Schallimmissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm stattgefunden hat mit dem Ziel, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu wurde eine schalltechnische Untersuchung aufgestellt, die konkret für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V „Dreigrenzen“ und den auf dieser Ebene der Bauleitplanung notwendigen Detaillierungsgrad erarbeitet wurde. Diese wurde mit Stand August 2012 herausgegeben und im September 2012 aktualisiert zum Verfahren der FNP-Änderung herausgegeben. Im Verfahren zum B-Plan erfolgten weitere Konkretisierungen.

Zu 8. Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 52 – Abfallwirtschaft v. 17.12.2013 (Eingang: 17.12.2013)

8. Stellungnahme (Abfallwirtschaft)

Hinweis: Bezüglich der Änderung des FNP wird um Berücksichtigung folgender Punkte gebeten:

Südlich der geplanten Änderung (ca. 500 m Luftlinie) befinden sich unter der Anschrift „Uhlenbruch 6, 42279 Wuppertal“ mehrere Abfallbehandlungsanlagen sowie ein Zwischenlager für gefährliche Abfälle der Firmen Remondis Rhein-Wupper GmbH, Remondis Industrie Service und Remondis Holzaufbereitung. Hierfür sind die im Bauplanungsrecht festgesetzten Abstände zu beachten.

Zudem befinden sich die einzelnen Anlagen noch in der Prüfung zur Störfallverordnung.

Da derzeit nicht ausgeschlossen werden könne, ob es sich bei einer der Anlagen um eine Störfallanlage handelt, wird um Beachtung der Abstände gemäß Störfallverordnung und Leitfäden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) gebeten.

Unter der oben genannten Adresse befinden sich zudem mindestens eine Anlage (Asphaltmischwerk) der Stadt Wuppertal.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die FNP-Änderung, nicht auf das vorliegende Bebauungsplanverfahren.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt außerhalb des Achtungsabstands eines der Störfallverordnung unterliegenden Betriebes im Sinne des Leitfadens KAS 18. Damit besteht hinsichtlich der Vorgaben des § 50 BImSchG keinerlei planerischer Konflikt zu den Planungen. Die Verträglichkeit ist im vollen Umfang gegeben.

Zu 9. Landesbetrieb Straßenbau, Autobahnniederlassung Krefeld v. 17.12.2013 (Eingang: 18.12.2013)

9. Stellungnahme (Allgemeines)

Hinweis, dass gegen die Änderung der Sortimentszusammensetzung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es folgen **Hinweise** bzgl. des Zuständigkeitsbereichs der Autobahnniederlassung Krefeld sowie der Notwendigkeit der Beteiligung der Regionalniederlassung (RNL) Rhein-Berg, Außenstelle Köln.

Es wird darum gebeten, die Ausführungsplanung für die geplante Knotenpunktertüchtigung 1. bis 4. der o. g. RNL vorzulegen. Ebenso ist die noch ausstehende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb NRW und der Stadt Wuppertal mit der genannten RNL zu führen. Ohne den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung dürfen keine Änderungen an den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung vorgenommen werden. Die Kosten / Lasten der erforderlichen Aus- und Umbaumaßnahmen gingen zu Lasten der Stadt / des Vorhabenträgers.

Redaktionelle **Hinweise** zu Straßenbezeichnungen, zum Anbauverbot bzw. zur Anbaubeschränkungszone, zu den Arten der Stellplätze in der Anbaubeschränkungszone und zur Sicherstellung von einem Ausbleiben von Beeinträchtigungen des Verkehrslenkungsturms. Hinsichtlich des Verkehrslenkungsturms müsse die Straßenbauverwaltung auch über die Autobahn-Schutzzonen hinaus zustimmen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gemindert werde.

Hinweis, dass die bisherigen Belange in der Stellungnehmenden in diesem Bauleitplanverfahren weiter fortgelten, sofern sie nicht bereits Eingang in die Bauleitplanung gefunden hätte.

Zu 9. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungsplanung wird im Zuge der weiterführenden Planung mit der RNL Rhein-Berg abgestimmt, jedoch nicht innerhalb des Bauleitplanverfahrens. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde über die Autobahnniederlassung Krefeld als zuständige Stelle für die BAB A 46-Abfahrten Wuppertal-Oberbarmen beteiligt.

Darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Hamm – zuständig für den Bereich des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord und im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Autobahnkreuzes und des geplanten Ausbaus des Autobahnkreuzes.

Eine Beteiligung der Regionalniederlassung Rhein-Berg im Bauleitplanverfahren ist nicht gegeben, da die Straßenbaulast für die L 58 und L 432 vollständig bei der Stadt Wuppertal liegt und der Landesbetrieb Straßenbau NRW von allen Kosten und Folgekosten sowie der Verkehrssicherungspflicht für den Zeitraum der Bauarbeiten entlastet ist. Diese Sichtweise wurde auch zwischenzeitlich durch den Stellungnehmenden bestätigt (Telefonat vom 3.1.14).

Die angeführte Verwaltungsvereinbarung ist überdies eine Anlage des Durchführungsvertrages, der vor dem Satzungsbeschluss endabgestimmt und unterschrieben vorliegt.

Die redaktionellen Hinweise fließen in die entsprechenden Unterlagen mit ein.

Die Bestimmungen zum Verkehrslenkungsturm wurden beachtet, eine detaillierte Planung findet erst nach Anschluss dieses Bauleitplanverfahrens im Rahmen der weiterführenden Planung statt.

Zu 10. Handwerkskammer Düsseldorf v. 17.12.2013 (Eingang: 18.12.2013)

10.A Stellungnahme (Allgemein)

Hinweis, dass aus Sicht der Stellungnehmenden die positiven Impulse des Vorhabens überwiegen, da das Ziel verfolgt werde, die Unterdeckungen im örtlichen Einzelhandel zu schließen. Die Handwerkskammer stimmt dem Vorhaben zu. Die zweimaligen Verkaufsflächen- und Sortimentsmodifizierungen werden begrüßt und es wird von einer städtebaulichen Verträglichkeit des Vorhabens ausgegangen.

Zu 10.A Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10.B Stellungnahme (Wuppertaler Liste)

Es bestehen jedoch **Bedenken** bezüglich der modifizierten Wuppertaler Liste insbesondere bei der Betrachtung der zentrenrelevanten Randsortimente, durch die indirekte Wirkungen auf einzelhandelsorientierte Handwerksbetriebe mit zentralen Warensortimenten in zentralen Versorgungsbereichen nicht auszuschließen seien. Es sei zu hinterfragen und zu prüfen, ob das Ersetzen der Wuppertaler Liste durch Übernehmen der NRW Leitsortimentsliste sachgerecht ist. Laut Rechtsprechung sei eine ortsspezifische Sortimentsliste zu erstellen, welche die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Zu 10.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Mit der am 17.12.2012 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Änderung der Sortimentsliste wurden die Sortimente „Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche“ sowie „Elektrogroßgeräte“ und „Kunst“ als nicht zentrenrelevant eingestuft. Durch erneute Beschlussfassung am 04.03.2013 wurde ein redaktioneller Übertragungsfehler bezüglich des zentrenrelevanten Sortiments „Uhren, Schmuck, Silberwaren“ korrigiert.

Die in der Tat anlässlich der gewünschten Ansiedlung des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums vorgenommene Änderung des Sortimentskonzeptes ist Ausfluss der verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten kommunalen Planungshoheit. Diese gewährleistet, dass die planende Gemeinde diejenige Städtebaupolitik betreiben kann, die sie aus städtebaulichen Gründen für zweckmäßig oder auch notwendig erachtet und die somit ihrer ganz eigenen städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. So ist etwa anerkannt, dass tatsächlich an zentralen Standorten angebotene Sortimente in einer kommunalen Sortimentsliste als zentrenrelevant eingeordnet werden können, auch wenn diese zusätzlich an nicht integrierten Standorten angeboten werden. Auch ist anerkannt, dass Sortimente als zentrenrelevant bestimmt werden können, die (aktuell) nicht in zentraler Lage angeboten werden. Bei der Differenzierung zwischen zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist die jeweilige Gemeinde dementsprechend nicht daran gebunden, welche Sortimente in den zentralen Versorgungsbereichen der Gemeinde vorhanden sind. Es ist zulässig, auch solche Sortimente als nicht-zentrenrelevant zu bestimmen, die in zentralen Lagen (aktuell) vorhanden sind.

Für die Einordnung der genannten Sortimente als nicht zentrenrelevant im Sinne der geänderten Sortimentsliste der Stadt Wuppertal war maßgebend, dass diese keine wesentliche eigenständige Attraktivität innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal ausüben. Weder das Sortiment „Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche“ noch die Sortimente „Elektrogroßgeräte“ und „Kunst“ sind somit als prägend für die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal einzustufen, weshalb zuletzt eine Zuordnung zu den nicht zentrenrelevanten Sortimenten erfolgte.

In der Sortimentsliste der Stadt Wuppertal finden damit auch die ortsspezifischen Besonderheiten Berücksichtigung. Zudem verdeutlicht der Vergleich der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Sortimentsliste mit der Sortimentsliste der Stadt Wuppertal, dass die Sortimente gem. Anlage 1 zum LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – mit der geänderten Sortimentsliste keinesfalls ungeprüft übernommen wurden. So sind etwa die Sortimente „Campingartikel“, „Musikalienhandel“ und „Waffen und Jagdbedarf“ nicht Bestandteil der Sortimentsliste als Anlage 1 zum LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“, wohl aber als zentrenrelevant eingeordnete Sortimente gem. der Wuppertaler Sortimentsliste.

10.C Stellungnahme (Ziel 5 LEP NRW)

Es wird in diesem Zusammenhang **angeregt**, die Konformität der zentrenrelevanten Randsortimente mit Ziel 5 des LEP NRW zu prüfen.

Zu 10.C Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Gem. Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – dürfen Sondergebiete für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt.

Der Regelung in Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – ist eine Differenzierung zwischen Kernsortimenten einerseits bzw. Randsortimenten andererseits immanent. Der Begriff des Randsortiments wird in der Rechtsprechung in Abgrenzung zu dem spezifischen Kernsortiment eines Betriebes definiert als lediglich hinzutretendes, das Kernsortiment gleichsam durch solche Waren ergänzendes Sortiment, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind.

Eine derartige Unterscheidung zwischen Randsortimenten einerseits und dem Kernsortiment andererseits ist innerhalb eines Einkaufszentrums gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO per definitionem typischer Weise ausgeschlossen. Einkaufszentren weisen typischer Weise eine Vielzahl von Sortimenten auf, die sich gerade nicht in die für Rand- und Kernsortimente erforderliche Wechselbezüglichkeit zueinander setzen lassen. Der Umstand, dass im LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – immer wieder auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen wird, ohne zwischen den einzelnen Betriebstypen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO zu differenzieren, ist nicht geeignet, die Anwendbarkeit der Ziele der Raumordnung auf Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO zu begründen. Die undifferenzierte Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO führt vielmehr gerade dazu, dass im Rahmen der Anwendung der Ziele der Raumordnung Defizite hinsichtlich der Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen erkennbar werden.

Lässt man in Bezug auf die Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen die mittels Auslegung zu ermittelnde Bestimmbarkeit der Festlegungen genügen, kann mit dem Begriffspaar Kern- bzw. Randsortiment im Anwendungsbereich von Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO nur der Sortimentsschwerpunkt in Abgrenzung zu flächenmäßig untergeordneten Nebensortimenten gemeint sein. Dieser liegt bei dem geplanten Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 25.110 m² eindeutig im Bereich des nicht zentrenrelevanten Sortiments „Möbel“. Der Anteil zentrenrelevanter Sortimente beläuft sich auf 4.475 m² Verkaufsfläche. Dies entspricht einem Anteil von 9,9 % an der Gesamtverkaufsfläche.

10.D Stellungnahme (Grundsatz 6 LEP NRW)

Kritisch hinterfragt wird weiterhin der Umgang mit Grundsatz 6 des LEP NRW. Es wird **die Anregung** gegeben, zu prüfen, ob die in den Planunterlagen dargelegte Abwägung für die Überwindung von Grundsatz 6 rechtssicher ist.

Zu 10.D Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – bestimmt, dass der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten soll.

Damit differenziert auch Grundsatz 6 zwischen Rand- und Kernsortimenten, sodass eine uneingeschränkte Anwendung auf Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO ausscheidet. Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes

„Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt ist Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – jedoch nicht Genüge getan, da zentrenrelevante Sortimente auf mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Bei der aktuellen Planung ist von 4.475 m² Verkaufsfläche für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente auszugehen.

Dass den mit der Planung verfolgten Belangen unter Zurückstellung der mit der raumordnerischen Festlegung in Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – verfolgten Intention Vorrang eingeräumt wird, begegnet jedoch keinen Bedenken.

Ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – war bei der Festlegung des Schwellenwerts bei einer Verkaufsfläche von 2.500 m² das Gefährdungspotential von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO leitend. Ferner wird ausgeführt, dass für das Gefährdungspotential die zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Warenangebotsstruktur in Nordrhein-Westfalen maßgeblich sind.

Grundsatz 6 intendiert damit die Vermeidung zu befürchtender nachteiliger Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche. Die landesplanerische Festlegung ist dementsprechend dahingehend auszulegen, dass sie dem Schutz der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche dient. Eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ist schon aufgrund der standortbedingten Streuwirkung nachgewiesener Maßnahmen jedoch nicht zu befürchten. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet.

Angesichts dessen begegnet es keinen Bedenken, der konkreten Planung der Vorzug zu geben. Die Ansiedlung des geplanten Vorhabens soll die bestehenden Angebotsdefizite und Unterdeckungen im Einzelhandel im Oberzentrum Wuppertal schließen. Neben einer Rückgewinnung der abfließenden Kaufkraft sollen mit der Errichtung des Bauvorhabens auch neue Käuferschichten aus den südlich und östlich angrenzenden Regionen gewonnen und damit die Funktion Wuppertals als Oberzentrum gestärkt werden. Darüber hinaus werden durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum ca. 400 neue Arbeitsplätze in der Stadt Wuppertal geschaffen. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 100 Mio. € auch für hiesige Handwerksbetriebe kleinteilig ausgeschrieben werden sollen. Dies kann in der Bauphase Synergieeffekte für das örtliche Bauhandwerk nach sich ziehen. Auch in Wuppertal ansässige Einzelhandelsunternehmen, die an ihrem derzeitigen Standort notwendige Erweiterungen der Verkaufsfläche nicht realisieren können und Verlagerungsabsichten haben, können im Rahmen des beabsichtigten Nutzungsspektrums berücksichtigt werden. Die örtliche Wirtschaft soll von dem geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum profitieren. Mit der Ansiedlung einer Filiale des Vorhabenträgers in Wuppertal wird zudem das Gewerbesteueraufkommen erhöht. Die Stadt Wuppertal wird zukünftig von der insgesamt vom Vorhabenträger in der Bundesrepublik Deutschland zu zahlenden Gewerbesteuer profitieren. Die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums am Standort Wuppertal ist für die weitere Stadtentwicklung daher von besonderer Bedeutung. Nicht zuletzt handelt es sich bei einem solchen Vorhaben um einen überregional bedeutsamen städtebaulichen Magneten, der zu einem weiteren Imagegewinn beiträgt und zu einer Bindung der bisher abfließenden Kaufkraft für die Stadt Wuppertal führt.

D. Ortsansässige Träger

Zu 1. WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH v. 05.12.2013 (Eingang: 12.12.2013)

1.A Stellungnahme (Niederschlagswasserentsorgung)

Da der Bau des RRB durch die WSW Energie & Wasser AG abgeschlossen wurde, solle daher die Option „Bau einer privaten Rückhalteeinrichtung“ entfallen. Keine Zustimmung finde der Anschluss des Schichten-/Sickerwassers an das RKB/RRB, da ständig sauberes Wasser zufließe, was einer Klärwirkung entgegenstehe.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Zulässigkeit von Rückhalteeinrichtungen im SO-Gebiet steht dem außerhalb des Geltungsbereichs liegenden RRB nicht entgegen. Die Festsetzung kann somit beibehalten werden.

Bezüglich des Schichten- und Sickerwassers wurde zwischenzeitlich mit der WSW abgestimmt, das Wasser getrennt vom übrigen Niederschlagswasser zu führen und direkt dem westlich des RRB bestehenden Zulauf zur Meine zuzuleiten. Die Begründung wurde entsprechend abgeändert.

1.B Stellungnahme (Strom)

Der unter Punkt 5.5.1 angegebene Gesamtanschlusswert von 1.800 bis 2.000 kW sei seitens WSW nie genannt worden. Mitgeteilt wurde, dass sehr umfangreiche Kabelverlegungsarbeiten vom Umspannwerk „Zu den Dolinen“ erforderlich sind. Die Leistungswerte seien im Rahmen eines Vorgesprächs genannt worden und könnten auf keinen Fall Teil eines Bauungsplanes sein. Hinweis, dass außerdem die Angabe unter Punkt 6.8 zu ändern sei, dass es sich um eine 20kV Stromleitung handle. Betrieben würden die Kabel auf der Mittelspannungsebene mit 10kV. Zusätzlich bemerkt wird, dass durch den geplanten Straßenumbau im Bereich der Schmiedestraße umfangreiche Änderungen am vorhandenen Stromversorgungsnetz notwendig sind.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet.

Bereits im März 2012 fand zur elektrotechnischen Versorgung eine Abstimmung statt, mit dem Ergebnis, dass die insgesamt für das fachmarktbezogenen Einkaufszentrum erforderlichen Anschlusswerte nicht zur Verfügung stünden. Von den Vertretern der WSW wurde jedoch eine gesicherte Versorgung mit dem Gesamtanschlusswert von 1.800 – 2.000 kW zugesagt. Nach nochmaliger Rücksprache stellten die Vertreter des WSW klar, diese Anschlusswert-Zusage nicht unbegrenzt lange gewährleisten zu können, da künftig auch weitere Stromabnehmer zu versorgen seien und sich so die exakten zur Verfügung stehenden Anschlusswerte schmälern könnten.

Der Vorhabenträger prüft daher im Rahmen der weiterführenden Planung, den Anschlusswert durch Alternativmaßnahmen zu reduzieren. Die Anschlusswertangaben wurden aus der

Begründung entnommen. Auswirkungen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich diesbezüglich nicht.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht L5 für eine 20 kV Stromleitung zugunsten der WSW wird auf 10kV in der textlichen Festsetzung B.7 sowie in der Begründung Ziff. 6.8 abgeändert.

1.C Stellungnahme (Wasserversorgung, ÖPNV)

Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen bezüglich der Bereiche Wasserversorgung und ÖPNV.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband v. 16.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)

2.A Stellungnahme (erhebliche städtebauliche Nachteile, Verstoß gegen die Untersagungsverfügung)

Die bisherigen Stellungnahmen werden vollinhaltlich aufrechterhalten. Der Stellungnehmende betont die Befürwortung der Ansiedlung eines IKEA-Möbelhauses ohne die in dem Einkaufszentrum geplanten innenstadtrelevanten Fachmärkte. **Bedenken:** Andernfalls gebe es erhebliche städtebauliche Nachteile für die Bergische Region und ihre Innenstädte, die ohnehin unter dem steigenden Online-Handel litten. Deshalb wird das geplante Vorhaben abgelehnt.

Gegenüber der ursprünglichen Planung habe sich nichts Wesentliches verändert und es handle sich, bis auf geringfügige Flächenänderungen noch um dieselbe Planung, die untersagt wurde und die gegen den Teilplan großflächiger Einzelhandel des Landes NRW verstoße. Die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes sei deshalb nicht nachvollziehbar.

Zu 2.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die von dem Stellungnehmenden befürchteten erheblichen städtebaulichen Nachteile für die Bergische Region gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Stadt Wuppertal wie auch die Region insgesamt wurden anhand einer Vielzahl sachverständiger Stellungnahmen umfassend ermittelt und im Planverfahren berücksichtigt. Die Ergebnisse der Stellungnahmen sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Städtebauliche Nachteile für die Bergische Region sind ausgehend von der konkreten Planung nicht zu befürchten.

Mit Bescheid vom 22.11.2012 wurde der Stadt Wuppertal auf Grundlage von § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPlG NRW befristet die weitere Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V „Dreigrenzen“ in der Fassung des Beschlusses der Offenlegung vom 02.10.2012 untersagt. Inhaltlich zielte die Untersagungsverfügung damit auf die Sicherung der seinerzeit noch in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW.

Mit Inkrafttreten des von der Landesplanungsbehörde erarbeiteten und von der Landesregierung (Kabinettsitzung 11. Juni 2013) mit Zustimmung des Landtags (Plenarsitzung 10. Juli 2013) als Rechtsverordnung beschlossenen LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – am 13.07.2013 hat die Untersagungsverfügung ihre Regelungswirkung allerdings verloren, sodass sie der aktuellen Planung schon aus diesem Grunde nicht entgegensteht.

Ungeachtet dessen wurde die ursprüngliche Planung in der Fassung des Beschlusses der Offenlegung vom 02.10.2012, die allein Gegenstand der Untersagungsverfügung war, in Reaktion auf die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen sowie den Untersa-

gungsbescheid der Staatskanzlei des Landes NRW auch inhaltlich nicht unwesentlich geändert. Gegenüber dem vorgenannten Stand wurde insbesondere das Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept für das Vorhaben auf Grund der Gespräche mit der Landesplanungsbehörde des Landes NRW bei der Staatskanzlei sowie des aktualisierten Standes der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 (redaktionelle und formelle Klarstellung vom 04.03.2013) angepasst. Der Anteil zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente beläuft sich nunmehr auf nur noch 9,9 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums. Eine weitere Umplanung wurde in der Stellung des Parkdeckes und der Baukörper vorgenommen. Zusätzlich führte die Anpassung des Verkehrskonzeptes zu einer Veränderung gegenüber der ursprünglichen Planung.

2.B Stellungnahme (Ziel 2 des LEP)

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Darstellung des Anteils von max. 9,9 % zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an der Gesamtverkaufsfläche falsch beurteilt sei und zu einem Verstoß gegen Ziel 2 führe:

Die Darstellung des Vorhabens als Einkaufszentrum, ohne Differenzierung nach einzelnen Fachmärkten, unterlaufe den Sachlichen Teilplan. Die innenstadtrelevanten Sortimente versteckten sich in dem Verkaufsflächen- und Sortimentskonzept des Fachmarktzentums. Am Beispiel der Sportartikel und der Annahme eines Decathlon-Fachmarktes referiert der Stellungnehmende, dass die Einstufung der Großgeräte als „nicht innenstadtrelevant“ unüblich sei und das Ziel des städtebaulichen Schutzes der Innenstadt unterlaufe. Eine sachgerechte Beurteilung der Planungen bezüglich des Ziels 2 könne nur dann erfolgen, wenn die einzelnen Fachmärkte auf ihre Innenstadtrelevanz beurteilt würden. Ziel 2 könne nicht dadurch unterlaufen werden, dass in der Begründung behauptet würde, es sei auf das Vorhaben nicht anwendbar. Der Stellungnehmende zweifelt, dass es sich bei dem Vorhaben um eines im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung handle, da zu erheblichen Teilen zentrenrelevante Kernsortimente angeboten würden.

Zu 2.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gegenstand der Planung ist ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum mit dem Sortimentschwerpunkt „Möbel“ auf einer Verkaufsfläche von 25.110 m². Dass innerhalb des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums auf 9,9 % der Gesamtverkaufsfläche zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden dürfen, steht der Annahme eines Vorhabens i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO nicht entgegen.

Gem. Ziel 2 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Der Regelung in Ziel 2 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – ist eine Differenzierung zwischen Kernsortimenten einerseits bzw. Randsortimenten andererseits immanent. Der Begriff des Randsortiments wird in der Rechtsprechung in Abgrenzung zu dem spezifischen Kernsortiment eines Betriebes definiert als lediglich hinzutretendes, das Kernsortiment gleichsam durch solche Waren ergänzendes Sortiment, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind.

Eine derartige Unterscheidung zwischen Randsortimenten einerseits und dem Kernsortiment andererseits ist innerhalb eines Einkaufszentrums gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO per definitionem typischer Weise ausgeschlossen. Einkaufszentren weisen typischer Weise eine Vielzahl von Sortimenten auf, die sich gerade nicht in die für Rand- und Kernsortimente erforderliche Wechselbezüglichkeit zueinander setzen lassen. Der Umstand, dass im LEP

NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ – immer wieder auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen wird, ohne zwischen den einzelnen Betriebstypen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO zu differenzieren, ist nicht geeignet, die Anwendbarkeit der Ziele der Raumordnung auf Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO zu begründen. Die undifferenzierte Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO führt vielmehr gerade dazu, dass im Rahmen der Anwendung der Ziele der Raumordnung Defizite hinsichtlich der Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen erkennbar werden.

Lässt man in Bezug auf die Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen die mittels Auslegung zu ermittelnde Bestimmbarkeit der Festlegungen genügen, kann mit dem Begriffspaar Kern- bzw. Randsortiment im Anwendungsbereich von Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO nur der Sortimentsschwerpunkt in Abgrenzung zu flächenmäßig untergeordneten Nebensortimenten gemeint sein. Dieser liegt bei dem geplanten Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 25.110 m² eindeutig im Bereich des nicht zentrenrelevanten Sortiments „Möbel“.

Ziel 2 des LEP NRW steht der Planung somit nicht entgegen.

Soweit der Stellungnehmende einwendet, bei der unterstellten Fläche für Sportgroßgeräte handele es sich um einen Kunstgriff, der nicht der Realität entspreche, so verkennt er, dass nach allen Erfahrungen mit bestehenden Sportfachmärkten die Verkaufsfläche für Sportgroßgeräte wesentlich geringer sei als für das innenstadtrelevante Sortiment Sportartikel. Es wird darauf hingewiesen, dass das zentrenrelevante Sortiment „Sportartikel“ (ohne Sportgroßgeräte) nach den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans auf max. 1.400 m² Verkaufsfläche angeboten werden darf. Diese Planung lässt sich in der sozialen und ökonomischen Realität umsetzen. Eine hypothetische Betrachtung etwaiger Verkaufsflächengrößen, wie der Stellungnehmende sie unterstellt, verbietet sich daher.

Eine Zuordnung von Sportgroßgeräten als nicht innenstadtrelevante Sortimente ist durchaus üblich, wie auch in der Grundlagenstudie von Junker & Kruse, Dortmund („Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Dortmund, Juni 2011, vor allem S. 25 / 26 ff.) erfolgt, die aufzeigt, dass gerade im Sportsegment eine Differenzierung in Teilsortimente zu empfehlen ist. Im LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel sind Sportgroßgeräten, neben weiteren Teilsortimenten der Sportartikel, explizit von den zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Sortimentsliste in Anlage 1 ausgenommen.

2.C Stellungnahme (Ziel 5 des LEP)

Bedenken, dass Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ nach wie vor nicht eingehalten werde: Die Reduzierung des zentrenrelevanten Sortimentanteils auf 9,9 % sei ein Rechenkunststück, das lediglich der Aushebelung von Ziel 5 diene. Eine realistische Aufteilung der Sportfachmarktfläche ergebe eine Fläche von 3.000 m² und somit einen Anteil von 13 % für innenstadtrelevante Sortimente. Es wird auf die Definition der Zentrenrelevanz von Sortimenten verwiesen. Die Wuppertaler Liste entfalte keine Rechtskraft, da sie nur zum Zwecke der Ansiedlung eines IKEA-Homeparks geändert worden sei. Die hier geplanten Einzelhandelsbetriebe verstößen gegen die ursprüngliche Bergische Liste sowie gegen Ziel 5.

Zu 2.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Auch in Bezug auf Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ wird verkannt, dass sich eine hypothetische Betrachtung etwaiger Verkaufsflächengrößen verbietet. Nach den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans darf das zentrenrelevante Sortiment „Sportartikel“ (ohne Sportgroßgeräte) auf max. 1.400 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Ein Angebot von „Sportartikel“ auf einer Verkaufsfläche von 3.000 m², wie der Stellungnehmende dies unterstellt, ist nach den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans nicht zulässig.

Die in der Tat anlässlich der gewünschten Ansiedlung des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums vorgenommene Änderung des Sortimentskonzeptes der Stadt Wuppertal ist Ausfluss der verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantierten kommunalen Planungshoheit. Diese gewährleistet, dass die planende Gemeinde diejenige Städtebaupolitik betreiben kann, die sie aus städtebaulichen Gründen für zweckmäßig oder auch notwendig erachtet und die somit ihren ganz eigenen städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. So ist etwa anerkannt, dass tatsächlich an zentralen Standorten angebotene Sortimente in einer kommunalen Sortimentsliste als zentrenrelevant eingeordnet werden können, auch wenn diese zusätzlich an nicht integrierten Standorten angeboten werden. Auch ist anerkannt, dass Sortimente als zentrenrelevant bestimmt werden können, die (aktuell) nicht in zentraler Lage angeboten werden. Bei der Differenzierung zwischen zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist die jeweilige Gemeinde dementsprechend nicht daran gebunden, welche Sortimente in den zentralen Versorgungsbereichen der Gemeinde vorhanden sind. Es ist zulässig, auch solche Sortimente als nicht-zentrenrelevant zu bestimmen, die in zentralen Lagen (aktuell) vorhanden sind.

Von der Anwendung der bis dahin seit 2006 unverändert maßgeblichen „Bergischen Liste“ hat sich der Rat der Stadt Wuppertal bereits mit Beschluss vom 17.09.2012 distanziert, da diese den im Laufe der Zeit geänderten Vorstellungen der Stadt Wuppertal nicht mehr entsprach. Das geplante Vorhaben kann daher nicht mehr an der „Bergischen Liste“ gemessen werden.

Zu 3. BUND – Kreisgruppe Wuppertal v. 18.12.2013 (Eingang: 18.12.2013)

3.A Stellungnahme (Planung, Artenschutz)

Die Wuppertaler Umweltverbände BUND und LNU lehnen das Vorhaben ab. De jure sei das Vorhaben aufgrund der Untersagung der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes ungültig.

Bedenken und Ablehnung, da das Vorhaben für die Gesamtstadt und die unmittelbare Umgebung unverträglich sei. Die Erfassung der Arten, Biotoptypen und ökologischen Zusammenhänge im Kontext mit dem Bauleitplanverfahren entspreche nicht der ökologischen Notwendigkeit und sei intensiv technisiert worden.

Die Ansiedlung eines Homeparks sei an keiner Stelle hinterfragt worden und eine konkrete Darstellung einer Null-Variante oder einer Minderungsmaßnahme fehle. Somit könne nicht davon ausgegangen werden, dass den Erfordernissen z.B. des Landschaftsgesetzes NRW hinsichtlich Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprochen werde.

Die fachlich begründeten Einwände von kritischen Beobachtern würden argumentativ und in der Sache ablehnend weg gewischt.

Es sei unannehmbar, wenn bei der Erstellung der Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nicht von den vorhandenen Biotopstrukturen sondern von denjenigen gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan ausgegangen würde.

Es wird **angeregt**, wie beim Artenschutz von den wertgebenden Strukturen auszugehen, da ein anderes Vorgehen sinnwidrig sei. Es wird als unabdingbar bezeichnet, die Gewässer- und Feuchtigkeitsstrukturen im Quellbereich der Meine zu berücksichtigen.

Auch sei im Falle des Kämperbusches und des für die Rodung vorgesehenen Teilbereiches eine zusätzliche qualitative Erfassung und Bewertung der Pilzflora zu fordern, da dieser vielfältige Lebensräume für Pilze biete.

Zu 3.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zur Untersagung der FNP-Änderung wird auf das laufende juristische Verfahren zwischen der Stadt Wuppertal und der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf den Beschlussvorschlag

zu H.1 in Anlage 1c verwiesen. Es ist klar, dass sich dies unmittelbar auf dieses Bauleitplanverfahren auswirke.

Bzgl. einer konkreten Null-Variante und Minderungsmaßnahmen wird auf das Kap. 4 des Umweltberichts und die ausführlichen Darstellungen des Kap. 5 des Umweltberichts verwiesen. Bzgl. der Kap. 4 zugrunde liegenden Standortwahl wird auf detaillierten Kap. 2.2 der Begründung verwiesen.

Mit den vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurde entgegen der Aussage des Stellungnehmenden sorgfältig und ernsthaft umgegangen. Die Belange wurden geprüft, vollständig gewürdigt, z. T. sogar fachgutachterlich erwidert und abgewogen. Eine generelle Ablehnung besteht keinesfalls, vielmehr haben die Gutachter mehrfach den fachlichen Kontakt gesucht sowie Ortgespräche angeboten, was jedoch vom Stellungnehmenden rigoros zurückgewiesen wurde. Eine konstruktive Erörterung der Unstimmigkeiten konnte somit nicht stattfinden.

Die Erfassung und Bewertung der Biotope im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) [15] erfolgte – wie bereits mehrfach erläutert – gem. aktueller Rechtslage auf Basis der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen (Wuppertal B-Plan Nr. 473 - Eichenhofer Weg und Nr. 479 –, östl. Wittener Straße). Somit wird auf dem planerischen status quo aufgebaut, der hier die Ausgangslage für die Berechnungen bildet. Dass damit auch die nicht zu versiegelnden 20 % Fläche befestigt würden, ist nicht zutreffend. Das Bilanzierungsverfahren gem. LUDWIG (FRÖHLICH & SPORBECK 1990) erfüllt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und ist sowohl in NRW als auch in der Stadt Wuppertal anerkannt.

Bzgl. des Artenschutzes ist die Rechtslage eine andere. Hier geht es um die Verhinderung von Verbotstatbeständen. Die Erfassung der Arten im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) [16] orientiert sich an allgemeinen Untersuchungsstandards bzw. an den Empfehlungen der Fachliteratur.

Die Fließ- und Stillgewässer werden im Übrigen umfangreich artenschutzgutachterlich berücksichtigt und es wird ein adäquater Ersatz geschaffen. Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass der Oberlauf der ursprüngliche Quellbereich der Meine massiv anthropogen überprägt ist, so dass die Untere Wasserbehörde der Meine den Status eines Fließgewässers erst unterhalb der Porschestraße (ca. 250 m südlich des Teiches 1) zuerkannt hat.

Der als zu gering kritisierte Untersuchungsumfang ist das Ergebnis des Scopingtermins und folgt anerkannten Standards. Aufgrund der fehlenden Planungsrelevanz nach BNatschG wurde die Pilzflora nicht erfasst. Es wurden nur die gem. Vorgabe planungsrelevanten Arten erfasst. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag [15] ist vollständig. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal geteilt.

3.B Stellungnahme (Großflächiger Einzelhandel im Außenbereich)

Bedenken: Das Vorhaben entspreche der Entwicklung großflächigen Einzelhandels im Außenbereich, die das Land NRW als nicht zulässig erkläre. Es wird die gestoppte Ansiedlung eines Designer-Outlet-Center (DOC) in Remscheid geschildert, die zeige, dass auch eine Ansiedlung in der städtischen Randlage Wuppertals unzulässig sei. Deshalb wäre es auch zu einem Verbot der FNP-Änderung gekommen.

Die Folge der Ansiedlungen wären innerstädtisch zunehmende Ziel- und Quellverkehre mit zusätzlicher Lärmbelastung und Abgasimmissionen. Es wird auf die Nachteile der Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben im Außenbereich der Städte verwiesen und der ökonomische Sinn des Vorhabens in Zeiten des globalen Wirtschaftsabschwungs bezweifelt.

Zu 3.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich ist das Vorhaben des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums mit einem geplanten DOC in Remscheid nicht vergleichbar. Während ein DOC i. d. R. zu fast 100 % aus innenstadtrelevanten Sortimenten besteht, vor allem aus Textilien, Schuhen / Le-

derwaren und Accessoires liegt der Schwerpunkt im fachmarktbezogene Einkaufszentrum im nicht zentrenrelevanten Segment mit Schwerpunkt bei Möbeln und im Einrichtungsbedarf.

Zur Untersagung der FNP-Änderung wird auf das laufende juristische Verfahren zwischen der Stadt Wuppertal und der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.

Auch kann nicht von Bauen im Außenbereich gesprochen werden. Der Standort für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum ist bereits im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen, in dem die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels zulässig ist. Darüber hinaus ist der Standort im Flächennutzungsplan bereits seit mehr als 20 Jahren als Gewerbegebiet ausgewiesen, er ist derzeit schon zum Großteil bebaut (Fertighaus-siedlung) bzw. versiegelt. Eine Analogie zum o. g. Projekt in Remscheid ist nicht gegeben.

Gemäß der Auswirkungsanalyse der GMA [4] ist das Vorhaben zentrenverträglich. Anstatt dem bestehenden Innenstadtzentrum wesentlich Konkurrenz zu machen, besteht vielmehr die Absicht, den stärkeren Kaufkraftabfluss der Stadt Wuppertal im Bereich Möbel zu stoppen und neue Käuferschichten aus dem Umland hinzuzugewinnen. Dies entspricht der Funktion eines Oberzentrums. Eine Anfahrt von Kunden per Bus ist an dem geplanten Standort durchaus möglich. Beim Kauf von „Kofferraumwaren“, wie Möbeln, bevorzugen jedoch die meisten Konsumenten den Transport mit dem eigenen Auto, insofern entspricht der Standort durchaus den Anforderungen der Kunden (Möglichkeit des freien Parkens und problemlose An- und Abfahrt).

3.C Stellungnahme (Wald)

Es sei nicht hinnehmbar, dass mit der beabsichtigten Zerstörung von Teilflächen des Kämperbusches eine weitere Reduzierung und Isolierung/ Zerstörung jenes Waldes folgt. Es seien Tierarten vorhanden, die auf eine größere Waldfläche angewiesen wären, wie z.B. Kleinspecht, Waldlaubsänger oder Hohltaube.

Bedenken, den Wald zu entfernen. Im Fachgutachten fehle die Berücksichtigung von Arten mit großem Flächenbedarf und den Wirkungen der Randeffekte. Der Ausgleich im Verhältnis 1:1 sei ökologisch unpassend. Aus ökologischer Sicht sei ein mindestens doppelt so großes Ausgleichserfordernis zu berücksichtigen.

Anregung, dass für die externe Kompensationsmaßnahme – Neuanlage Wald – eine truppweise Pflanzung mit großen Zwischenabständen angezeigt sei. Es werden konkrete Ratschläge gegeben. Die vorgelegte Pflanzliste wird als fachlich falsch bewertet, es müsse Pflanzmaterial aus der Region Bergisches Land verwendet werden.

Zu 3.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Wie bereits mehrfach geschildert entspricht der Bilanzfaktor für den Wald mit dem Verhältnis 1:1 dem in Wuppertal gängigen Verfahren. Der LPB benennt ein konkretes Flurstück zum Waldausgleich. Die Methode des Ausgleichs ist mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) und der Unteren Forstbehörde (UFB) abgestimmt und damit verbindlich.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Unterlagen anhand von Fotos (Kartenmaterial) bereitgestellt. Nach eingehender Besichtigung der Flächen wurde die Fläche Gemarkung Nächstebreck (3487), Flur: 547, Flurstück 60 als Ausgleichsfläche favorisiert. Diese Fläche wird seit Jahren / Jahrzehnten als konventionell bewirtschaftete Grünlandfläche genutzt und von Tier- und Pflanzenarten dieses Biotoptyps dominiert. Die Kompensation entspricht der gängigen Verwaltungspraxis bei Waldersatzverfahren.

Die vorgelegte Pflanzliste wurde ebenfalls mit der ULB abgestimmt und ist deshalb fachlich durchaus korrekt.

3.D Stellungnahme (Gewässer)

Bedenken: Es wird wiederholt, dass keine prüffähigen gewässerökologischen Untersuchungen zum Zeitpunkt der ersten Offenlage vorgelegen haben. Eine Bewertung durch Fachleute sei daher nicht möglich. Es werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchung vorgestellt und behauptet, dass Quellen und Bäche unvollständig kartiert und begutachtet wurden. Daraus wird ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie abgeleitet. Es werden einige Beispiele aufgeführt.

Durch die Realisierung des Vorhabens wird das Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Siefens beeinträchtigt. Diese Gewässer seien im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden. Von der fachlich anerkannten Definition von „Quellen“ und „Bächen“ wird aufgrund deren Speisung vom Grundwasser abgewichen. Es sei Fakt, dass das Regenwasser nach dem Einsickern in den Boden bald wieder in Quellen austräte. Angaben zu Tierarten und eine Beschreibung der Vegetationseinheiten würden fehlen.

Hinweis, dass der Teich als Stillgewässer zu bewerten sei und nicht als Regenrückhaltebecken (RRB), da er ständig mit Wasser gefüllt wäre und so die Funktion als RRB nicht ausüben könne.

Es wird auf die Gewässerbiologie im Bereich der Fertighausiefen hingewiesen, wo es andere quelltypische Organismen in höherer Anzahl gebe als vom Gutachter festgestellt (Bachflohkrebse, Köcherfliegenlarve, Strudelwürmer). Weiter wird eine Einstufung der Fließgewässer vorgenommen. Durch diese Umstände sei eindeutig die bedingte Naturnähe der Gewässer und ein geschütztes Biotop – ein Mittelgebirgs-Bachlauf – nachgewiesen.

Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens zu diesem Bauleitplanungsverfahren wird **kritisiert**, dass kein prüfbares Gutachten mit kompletten Artenlisten vorliege. Zudem seien in den Karten zu diesen Gutachten nur Einzugsgebiete von Quellabflüssen im Westen und Osten, jedoch keine südlich des Plangebietes dargestellt. Die temporären Quellen im südlichen Bereich wären nicht verzeichnet. In den letztgenannten Quellen seien quell- und grundwassertypische Tierarten zu finden, die ohne Boden-Grundwasserversorgung nicht überleben könnten.

Die vorliegenden Abschlussberichte der gewässerbezogenen Untersuchungen seien in weiten Bereichen nicht korrekt hinsichtlich ihrer Aussagen: Dem Fertighausiefen werde die Gewässereigenschaft abgesprochen, obwohl dieser ganzjährig stellenweise als stehendes Kleingewässer und als temporäres Gewässer existiere. Zwischen den Tümpeln bestünde ein kleiner temporärer Bachlauf.

Die Aussage, wonach sich die Gewässer erst Ende der 1980er Jahre entwickelt hätten, könne der Stellungnehmende aus eigener Anschauung widersprechen, da er bereits um 1980 laichbereite Erdkröten beobachtete, was auf eine längere Reifung des Gewässers hindeuten würde. Bereits damals fanden sich dort Schwimmblattpflanzen.

Es läge eine Fehlbestimmung von *Dugesia gonocephala* sowie von *Sericostoma personatum* vor. Die vom Gutachter genannte Form sei eine Form der größeren Fließgewässer und als Larve nicht bestimmbar. Die wiederholten Fehlbestimmungen würden an der Glaubwürdigkeit des Gutachtens zweifeln lassen.

In einer beigefügten Karte verzeichnete der Stellungnehmende die Hauptquellen. Diese seien bisher nicht erfasst worden. Auch abflusslose temporäre Quellen seien bisher nicht kartiert worden. Nachfolgend wird die Lage der vom Stellungnehmenden gesichteten Quellen erläutert. Ohne eine Ergänzung dieser Bereiche sei das gewässerökologische Gutachten unvollständig.

Zu 3.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. der Aussage des Stellungnehmenden zu einer unvollständigen Erfassung und falschen Bewertung ist fachgutachterlicherseits anzuführen, dass die Darstellung des Quelleinzugsgebietes der Meine aus fachlicher Sicht weder unvollständig noch fehlerhaft ist.

Der in der Darstellung in [6] Blatt 9 vom oberirdischen Einzugsgebiet der Meine ausgenommene Bereich (von den Stellungnehmenden als „Uhlenbruch“ bezeichnet) entwässert auf-

grund des tiefgreifenden Eingriffs in den natürlichen Untergrund durch den südlich gelegenen, ehemaligen Steinbruch nicht in die Meine, sondern wird über die in diesem Bereich befindliche Regenwasserkanalisation abgeleitet, bzw. möglicherweise einer Versickerung vor Ort zugeführt. Dieses Wasser ist somit nicht mehr Bestandteil des oberirdischen Einzugsgebietes der Meine in diesem Bereich. Ob dieses Wasser im weiteren Verlauf wieder der Meine zugeführt wird ist nicht bekannt, spielt aber für das gegenständliche Projekt und dessen Auswirkungen auf den Oberlauf der Meine auch keine Rolle.

Das unterirdische Einzugsgebiet in diesem Bereich wird sicherlich bis heute massiv durch die Entwässerung des ehemaligen Steinbruchs bestimmt, da dieser nicht wieder auf sein ursprüngliches Höhenniveau aufgefüllt wurde.

Insgesamt scheint der Fachbegriff der „Quelle“ von Seiten der Stellungnehmenden sehr weit über dessen eigentliche Definition hinaus verwendet zu werden.

Nach DIN 4049-3, ist eine Quelle der „Ort eines räumlich eng begrenzten Grundwasseraustritts“. Als Grundwasseraustritt wiederum wird „natürliches Zutagetreten von Wasser, das dabei von Grundwasser zu oberirdischem Wasser wird, definiert.

Laut Lehrbuch der Hydrogeologie Band I – Allgemeine Hydrogeologie – (Mattheß, Georg und Ubell Károly [1983]) ist dabei der Begriff des örtlich begrenzten Quellaustrittes nicht sehr eng aufzufassen.

Der Abfluss einer Quelle, gemessen meist in der Einheit Liter pro Sekunde (l/s), wird als Quellschüttung bezeichnet. Antriebskraft für den Grundwasseraustritt in der Quelle ist dabei meist der hydrostatische Druck infolge des Grundwassergefälles. Typische Quelltypen sind Verengungsquellen, Schichtquellen, Stauquellen und Karstquellen. Erfolgt die Schüttung ganzjährig, wird die Quelle als perennierend bezeichnet. Erfolgt der Abfluss periodisch, wird die Quelle als intermittierend charakterisiert.

Auch in einem aktuellen Grundlagenwerk (Höltling, Bernward und Coldewey Wilhelm G. [2009]) werden Quellen als „Orte begrenzter Grundwasseraustritte“ bezeichnet. Das Grundwasser tritt dabei nach wechselnd langem unterirdischem Abfluss zutage und fließt über oberirdische Gewässer ab, in dessen Einzugsgebiet die Quelle liegt. „Quellen, die nebeneinander (linear) angeordnet sind, werden als Quelllinie oder Quellband bezeichnet. Grundwasseraustritte in einem Gewässerbett unterhalb der Wasseroberfläche werden Grundquellen genannt. Sie sind im fließenden Gewässer häufig nicht erkennbar und können erst durch einen grundwasserbedingten Abflusszuwachs entlang der Fließstrecke identifiziert werden. In Einzelfällen können Grundquellen auch durch aufqualmendes klares Wasser innerhalb eines Abflusses mit leichter Trübung erkannt werden.

Allen Definitionen ist der enge Zusammenhang zwischen räumlich oder örtlich eng begrenztem und vor allem natürlichem Grundwasseraustritt gemeinsam. Weiterhin ist ein dauerhafter oder wenigstens periodischer Abfluss von Grundwasser charakterisierend.

„Wasseraustritte, deren Schüttung keinen sichtbaren Abfluss hervorruft, werden als Nassstellen oder Grundwasseraustritte in verteilter Form bezeichnet“ (vgl. erstgenanntes Lehrbuch). Eng verwandt mit Quellen sind Grundwasserblänken, bei denen es sich um meist künstlich angelegte Geländesenken ohne wesentlichen oberflächennahen Zu- und Abfluss handelt.

Gemäß der Definition fallen somit bereits alle Bereiche im Oberlauf der Meine als natürliche Quellen weg, da diese nicht mehr einen natürlichen Grundwasseraustritt erfassen. Dies trifft sowohl für den gesamten Fertighaussiefen inklusive Tümpel 2 und 3 als auch den Bereich bis zum Auslauf des Teiches 1 in den Oberlauf der Meine zu, da hier keinerlei natürliche Strukturen mehr erhalten geblieben sind.

Frühestens hinter dem Auslaufbauwerk von Teich 1 (RRB) könnte das Bachbett der Meine also noch natürliche Quellzutritte über die Sohle des Bachbettes aufweisen. Auch hierfür gibt es jedoch im Rahmen der zu verschiedenen Jahreszeiten durchgeführten Geländebegehungen keine Anhaltspunkte. Das weitgehende Trockenfallen des Bachlaufes bei der Gelände-

begehung zu [6] am 04.07.2012 spricht gegen einen relevanten Zutritt von Grundwasser über die Sohle des Bachbettes. Auch in Zeiten mit Wasserführung ist keine relevante Erhöhung der Abflussmenge bis zum Erreichen der „Bachschwinde“ im Bereich der Bauschuttverfüllung zu erkennen.

Ein nicht unerheblicher Teil der von den Stellungnehmenden als Quellen titulierten Bereiche ist darüber hinaus eher als Nassstelle zu charakterisieren. Eine zeitweise mit Wasser gefüllte Reifenspur, die aus früheren Waldpflegemaßnahmen herrührt, ist per definitionem keine Quelle.

Bzgl. des Erlenroder Siefen: Von Seiten der Stellungnehmenden wurde der aktuellen Stellungnahme ein Plan beigelegt, in dem die Lage von weiteren „Hauptquellen“ verzeichnet sein soll. Verzeichnet wurde sehr grob ein Bereich, in dem mehrere von den Stellungnehmenden als „temporäre und abflusslose Quellen“ vermerkt sind, wobei die genaue Lage der angeblichen Quellen unklar bleibt. Unabhängig von der Tatsache, dass es per Definition keine abflusslosen Quellen gibt, ist in diesem Bereich bei mehreren Begehungen von Hydrogeologen wie vom Gutachter der Makrozoobenthosuntersuchungen zu keinem Zeitpunkt eine Wasserführung zu verzeichnen gewesen. Der Bereich ist – wie auch der weitere Oberlauf des Erlenroder Baches – bis ungefähr auf Höhe des Vorflutermesspunktes für Vor-Ort-Parameter (Blatt 9 in [6]) – meist frei von einer Wasserführung. Dies mag nach Starkniederschlägen anders sein, hat dann aber nichts mit natürlichen Quellaustritten zu tun.

Dass dieser durch die Stellungnehmenden bezeichnete Bereich zum oberirdischen Einzugsgebiet des Erlenroder Baches gehört, ist bereits anhand der durch die Stellungnehmenden verwendeten Kartengrundlage aus [6] – hervorgehoben durch die rötliche Einfärbung – ersichtlich und steht somit nicht im Widerspruch zu den vorgelegten Unterlagen.

Im Gegensatz zu dem Teil des Erlenroder Baches, der im Gelände als markantes Kerbtal deutlich sichtbar ist und eine gut erkennbare Bachsohle aufweist, ist der durch die Stellungnehmenden bezeichnete obere Abschnitt durch eine sehr geringe Morphologie geprägt. In diesem Abschnitt befindet sich eine vollständig geschlossene Laubdecke von mehreren Zehnerzentimetern Dicke, die belegt, dass hier auch nach Starkregenereignissen keine nennenswerten Abflüsse – nicht einmal Oberflächenwasser – stattfinden.

Im Einklang mit den offiziellen Unterlagen wurde der Beginn des Erlenroder Baches ab dem Rohrauslauf südlich des Eckhauses am Erlenroder Weg definiert. Die offizielle Gewässerstationierungskarte sieht für diesen Bereich sogar gar kein Gewässer vor. Demnach wird erst der Korthenhauser Bach als Gewässer geführt.

Würde man nun den Erlenroder Bach bis in den durch die Stellungnehmenden markierten Bereich weiter nach Norden verlängern, so ändert sich dennoch nichts an der Bewertung des aktuell bestehenden Einzugsgebietes. Selbst unter Einbeziehung dieser schwach ausgeprägten Rinnenstrukturen sind hier – wenn man den Fachbegriff der Quelle wieder auf seine eigentliche Definition reduziert – keine relevanten grundwasserbürtigen Abflüsse vorhanden. Selbstverständlich existiert dort jedoch eine Vielzahl an Nassstellen, die nicht unerheblich von Entwässerungsrohren aus der nördlich angrenzenden Siedlung gespeist werden.

Unabhängig von der Diskussion, ob es sich nun hierbei um Quellen im eigentlichen Sinne handelt oder aber lediglich das oberirdische Einzugsgebiet des Erlenroder Baches, ist der hier projektrelevante Anteil im äußersten Nordosten des Planungsbereiches bereits durch das bestehende Gelände der Fertighausausstellung nicht mehr in seiner natürlichen Ausprägung vorhanden.

Auch die zukünftig geplante Bebauung sieht für diesen Bereich keine umfangreiche Versiegelung vor. Abzüglich der Umfahrung ist die Fläche sogar überwiegend unversiegelt, bzw. durch die Parkplatzflächen durch wasserdurchlässiges Rasenfugenpflaster gekennzeichnet, sodass hier keine relevante Veränderung gegenüber der Ist-Situation erkennbar ist. Das in diesem Bereich versickernde Niederschlagswasser kann auch weiterhin in dem Schotterunterbau der Umfahrungsstraße in südöstlicher Richtung abfließen.

Hinsichtlich der Wertung des Regenrückhaltebeckens muss zuerst stadtplanerisch festgestellt werden, dass dieses Gewässer mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 473 wie auch auf dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Regenrückhaltebecken (RRB) festgesetzt worden ist.

Aus hydrogeologischer Sicht ist auszuführen, dass über ein RRB Speicherraum zur kurzfristigen Retention von letztlich in die Kanalisation eingeleitetem Regenwasser zur Verfügung gestellt wird, der ihrer Entlastung bzw. des Vorfluters bei starken Niederschlagsereignissen dient.

Ein RRB wird üblicherweise so dimensioniert, dass eine anhand des örtlichen Bemessungsregens ermittelte Wassermenge über eine definierte Zeitdauer hinweg zurückgehalten werden kann, sodass die aus dem Ablauf des RRB gedrosselt abgegebene Wassermenge zu keiner hydraulischen Überlastung des dahinterliegenden Vorfluters führen kann. Um diese Funktionsweise sicherzustellen ist es unerheblich, ob dieses RRB bereits teilgefüllt oder vollständig gefüllt ist. Für ein RRB muss zu jedem Zeitpunkt – auch bei vollständiger Füllung bis zum Ablauf – sichergestellt sein, dass die Drosselung der abzugebenden Wassermenge funktioniert. Dies wird meist dadurch bewerkstelligt, dass der Ablauf eines RRB so gestaltet ist, dass die vorher definierte Abgabemenge technisch gedrosselt wird. Hierfür nimmt man dann in Kauf, dass während und eine gewisse Zeit nach einem Niederschlagsereignis der Wasserspiegel im RRB über das Niveau des Auslaufs ansteigt. Die Dimensionierung des Ablaufbauwerkes muss dabei so gestaltet sein, dass ein unkontrolliertes Überlaufen des RRB über die Geländeoberfläche verhindert wird.

Auch wenn uns die Unterlagen zur Dimensionierung des RRB im Zusammenhang mit der Errichtung der Fertighaussiedlung nicht vorliegen, ist im Falle des Teiches 1 diese Funktionalität offensichtlich gewährleistet, da die örtlichen Verhältnisse keine Hinweise auf ein unkontrolliertes Abfließen von Niederschlagswasser über dessen Randverwallung ergeben haben.

Die Wasserfläche des Teiches 1 (= RRB) hat einen Flächeninhalt von rd. 3.500 m², sodass ein Aufstau von 0,5 m – dies entspricht ungefähr der Differenz zwischen Wasserfläche des Teiches und der Geländehöhe im südlichen Bereich – einem Stauvolumen von 1.750 m³ entspricht. Dabei bleiben noch das Rückstauvolumen innerhalb der Regenwasserkanalisation auf dem Gelände sowie die permanente Abführung von Wasser über das Ablaufbauwerk während des Niederschlagsereignisses unberücksichtigt.

Dass es sich bei dem RRB vor Errichtung der Fertighaussiedlung um ein Stillgewässer gehandelt hat, ist nicht bestritten worden. Aus dem aktuell fehlenden Abfluss aus dem Teich unter Trockenwetterbedingungen lässt sich zumindest keine relevante Quellschüttung erkennen.

Bereits ein Luftbild von 1928 zeigt, dass der nördliche Teil des Teiches verlandet ist. Nutzt man zur Interpretation der Graustufen des Luftbildes eine Falschfarbendarstellung, so kann man den Verlandungsbereich und die Wasserfläche gut unterscheiden.

Im Folgenden zeigt das Luftbild aus dem Jahr 1954, dass der Teich zwischenzeitlich offensichtlich bis auf eine minimale Restfläche verschlammt und verlandet war. Wann dieser Zustand wieder rückgeführt wurde ist derzeit nicht bekannt. Spätestens mit der Einrichtung des RRB jedoch, ist eine entsprechende Räumung zu unterstellen.

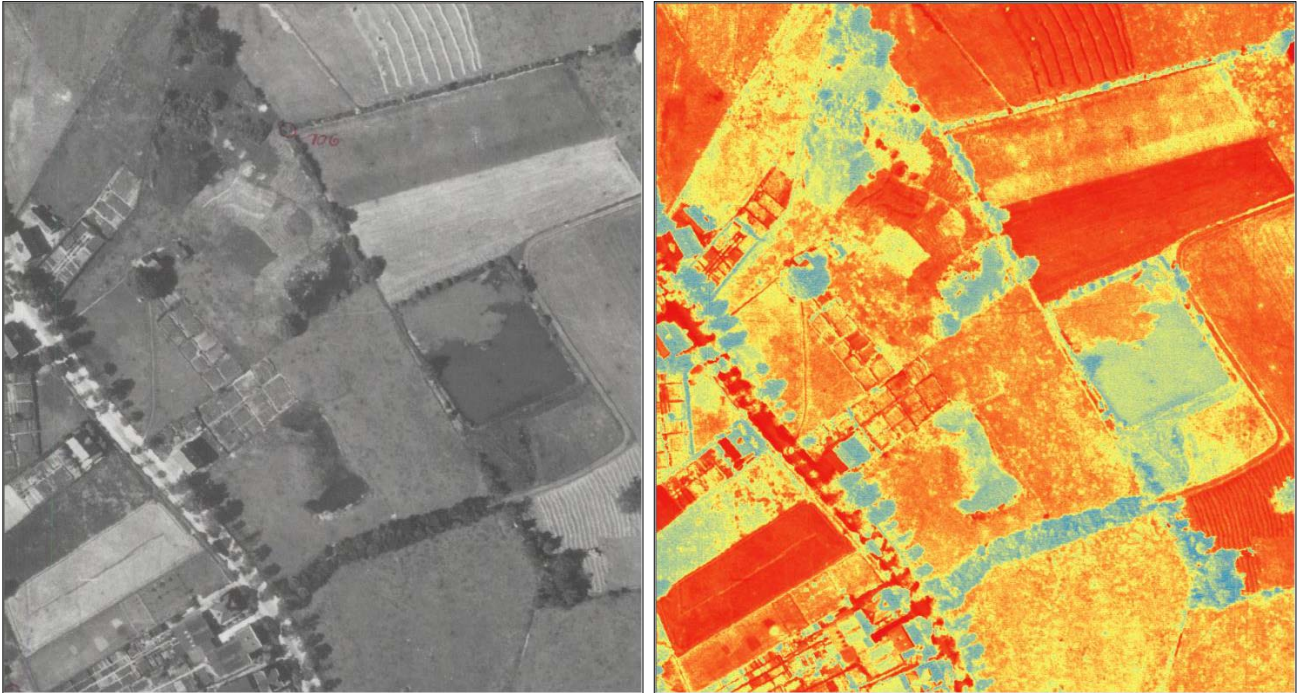


Abb. 1: Luftbild von 1928 – Vergleich zum Falschfarbenbild

Das Luftbild von 1928 legt aufgrund der Grauschattierungen den Verdacht nahe, dass im Bereich des heutigen Tümpels 2 (nordwestlicher Tümpel) bereits 1928 eine Wasserfläche vorhanden war, die vermutlich aus der nicht abgeschlossenen Verfüllung der ehemaligen Tongrube in diesem Bereich herrührt. Nördlich sind eindeutig noch laufende Verfüllarbeiten zu erkennen. Das Luftbild von 1954 weist für diesen Bereich ebenfalls eine dunkelgraue Verfärbung auf, wobei die potenzielle Wasserfläche bereits deutlich kleiner ist und die begleitende Baumvegetation offensichtlich schon entfernt worden ist. Vergleichbar zum Teich 1 scheint der Bereich des Tümpels 2 ebenfalls weitgehend verlandet zu sein.

Eine Grauschattierung, die auf eine weitere Wasserfläche hindeutet, ist auf dem Luftbild aus dem Jahr 1928 auch südlich der Kleingartenstrukturen und westlich des Teiches 1 zu erkennen. Diese stimmt mit einer Gewässerdarstellung innerhalb der Abgrabungsfläche in der geologischen Karte und der historischen Karte von 1892 für diesen Bereich überein. In dem Luftbild von 1954 ist die Wasserfläche nicht mehr zu erkennen. Offensichtlich wurde das Gelände bereits weiter verfüllt. – gut erkennbar an den kleinräumig wechselnden Grauschattierungen.

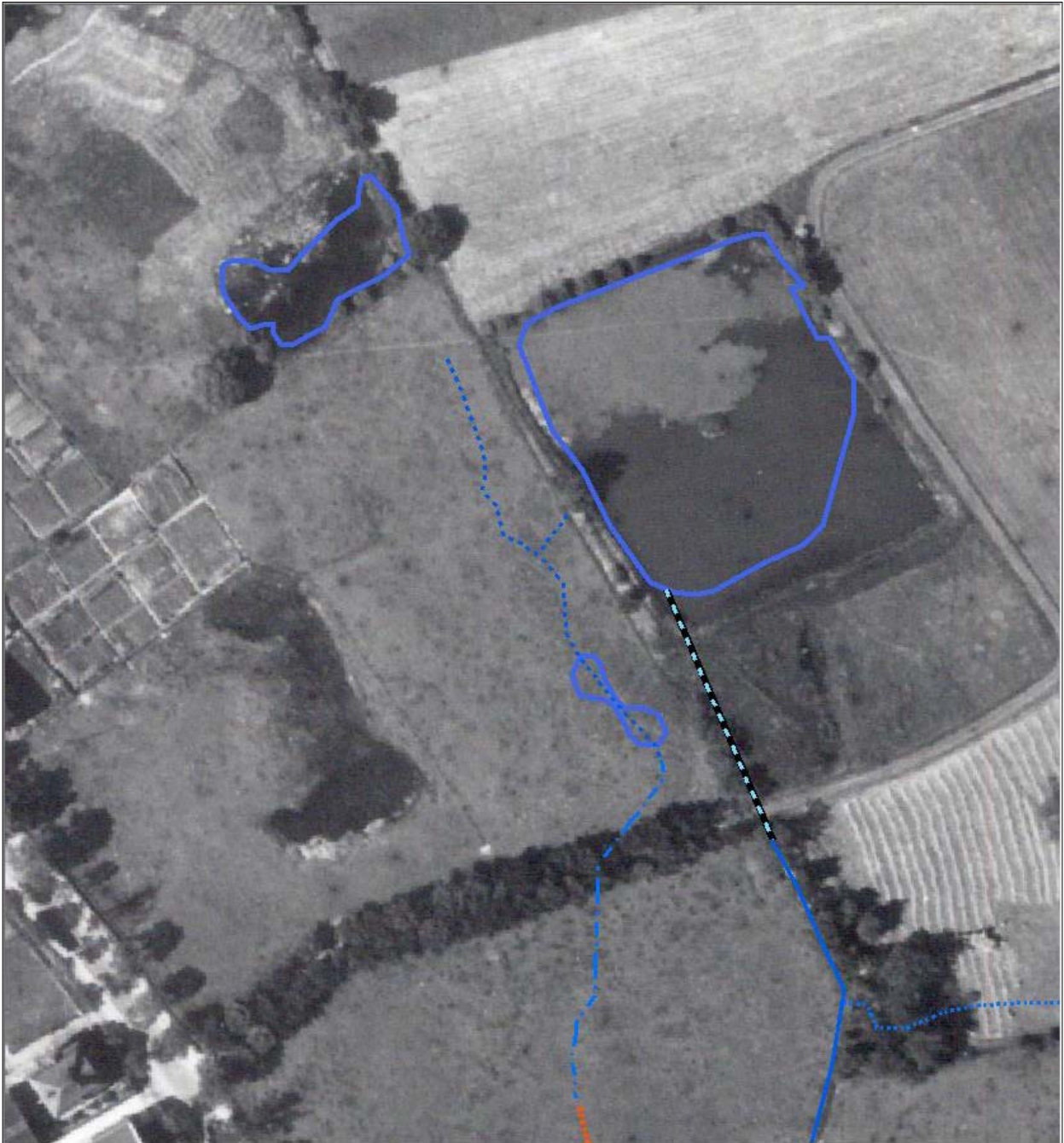


Abb. 2: Luftbildausschnitt 1928

Anhand des Luftbilds von 1928 lassen sich die Ausdehnung der Abgrabung sowie deren nachfolgende Verfüllung gut ableiten.

Ob es sich bei dem auf den Luftbildern im Bereich des Tümpels 2 zu identifizierenden Objekt tatsächlich um einen Teich handelt, lässt sich mit dem vorliegenden Bildmaterial nicht abschließend beurteilen, da auch Bäume und Büsche einen ähnlichen Graustufenwert aufweisen. Auch über die Falschfarbendarstellung ist keine eindeutige Zuordnung möglich. Unter Abwägung aller Informationen ist die Interpretation einer Wasserfläche die wahrscheinlichste.

An der in [6] getroffenen Einschätzung, dass es sich bei den beiden Tümpeln, dem Fertighaussiefen und dem Teich 1 um einen stark anthropogen geprägten Bereich mit quellähnlichen Strukturen handelt, ändern auch die von den Stellungnehmenden beigesteuerten Anmerkungen zur Gewässerökologie nichts.



Abb. 3: Luftbildausschnitt 1954, bearbeitet

Es ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Stellungnehmenden aufgrund der „Betrachtung der wassergebundenen Lebenswelt“ es als eindeutig nachgewiesen ansieht, „dass die im Westen / Südwesten des Gebietes liegenden Gewässer allesamt natürliche – bedingt naturnahe Gewässer sind“.

Alleine die nachweislich künstliche Schaffung all dieser Gewässerstrukturen nach Abbau und Verfüllung der ehemaligen Tongrube spricht gegen deren Natürlichkeit, sodass sich eine Klassifizierung als „natürlicher Quellbereich“ oder natürliche Gewässer gänzlich ausschließt. Der Begriff „bedingt naturnah“ mag aufgrund der gewässerökologischen Verhältnisse im Bereich der Probenstelle 3 (Bezeichnung im der Makrozoobenthosuntersuchungen [17]) in diesem Zusammenhang möglicherweise zutreffend sein. Dem widersprechen die in [17] getroffenen Aussagen zur Gewässerökologie auch nicht. Aus hydrogeologischer Sicht ist dies jedoch keinesfalls haltbar, dafür sind die bestehenden sehr umfangreichen anthropogenen Eingriffe (Abgrabung, Verfüllung, Drainage, RRB, etc.) im Oberlauf der Meine bereits viel zu umfangreich.



Abb. 4: Luftbild von 1928 – Ausdehnung der ehemaligen Tongrube, teilw. bearbeitet

Es ist zudem auch nicht weiter verwunderlich, dass sich auch in einem künstlich geschaffenen Gewässer erneut Lebewesen ansiedeln können, die auch in einem natürlich entstandenen System vorkommen, wenn die Lebensbedingungen ausreichend sind. Anderenfalls würden Renaturierungsmaßnahmen generell sinnlos sein. Dennoch wird es in seiner heutigen Form immer ein künstlich geschaffenes Gewässersystem bleiben. Von dem ehemals natürlichen Quellbereich sind heute nahezu keine erkennbaren Elemente mehr vorhanden. Was an dem im weiteren fast vollständig begradigten Verlauf der Meine sowie der zwischenzeitlichen Versickerung in einem Damm aus Bauschutt allerdings als „bedingt naturnahe“ Struktur zu bezeichnen ist, bleibt aus fachlicher Sicht unerfindlich, zumal die Faunenwegsamkeit vollständig unterbrochen ist.

Von den Stellungnehmenden wird behauptet (S. 3), dass im Bereich des Fertighaussiefen zwischen einem Kleingewässer und einem Tümpel ein kleiner temporärer Bachlauf besteht. Dies trifft definitiv nicht zu. Auch bei den drei Untersuchungsterminen zur Makrozoobenthosuntersuchung [17] war im Bereich der Probestelle 1 zu keiner Zeit ein Abfluss mit entsprechender Wasserführung vorhanden.

Weiterhin ist falsch, dass in der vorgenannten Untersuchung [17] der Abfluss im Bereich Probestelle 3 (in [17]) als temporäres Gewässer definiert worden sei. Aufgrund der bei den Begehungen vorgefundenen sehr geringen Wasserführung wurde lediglich die Vermutung geäußert, dass dieser Abflussabschnitt evtl. in sehr trockenen Sommern bis auf geringe Restwasserflächen trocken fallen könnte.

Auch in derartigen Restwasserflächen – wenn sie denn hier auftreten würden – könnte die vorgefundene Benthosfauna ohne weiteres einen längeren Zeitraum überleben. Die Stellungnehmenden behaupten, dass von Ihnen verschiedene Benthosarten in „größerer Zahl“ als in [17] gefunden wurden. Hier muss man fragen, wie diese „größere Zahl“ definiert ist. Üblicherweise wird das Vorkommen einer Benthosart in die vom Fachgutachter verwendete Häufigkeitsskala (1 = vereinzelt bis 7 = massenhaft) eingestuft, hierzu fehlen bei den Stellungnehmenden jedoch entsprechende Angaben.

Die Häufigkeit einzelner Benthosarten ist im Jahresgang zum Teil großen Schwankungen unterworfen, weshalb auch im vorliegenden Fall zu 3 unterschiedlichen Jahreszeiten beprobt wurde. Aus der der Untersuchung [17] beigefügten Tabelle des Makrozoobenthos ist abzule-

sen, dass sowohl Bachflohkrebse als auch Planarien z.B. im November 2012 in „mittleren Häufigkeiten“ (Stufe 4) nachgewiesen wurden.

Hinsichtlich der Gewässereigenschaft, ist es falsch, dass diese in [6] abgesprochen wurde. Dies wurde an keiner Stelle der hydrogeologischen Stellungnahme [6] geschrieben, was sich alleine schon aus der Tatsache ableiten lässt, dass der Fertighaussiefen ausführlich unter der Kapitelüberschrift „4. Gewässersystem“ beschrieben wird. In Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde sollte insbesondere im Umweltbericht ausgedrückt werden, dass hier nicht mehr von einem natürlichen Gewässer gesprochen werden könne.

Die Frage, ob es sich um ein permanentes Fließgewässer handelt, stellt sich offensichtlich auch aus Sicht der Stellungnehmenden nicht, da in dessen Stellungnahme die temporäre Wasserführung in besonderem Maße betont wird.

In jedem Falle verbietet es sich aufgrund der jahrzehntelangen und weitreichenden anthropogenen Eingriffe in den Quellbereich der Meine (inklusive Fertighaussiefen, Teich 1 [= RRB], und Flächendrängen), diesen als natürlichen Quellbereich zu klassifizieren. Eine weitergehende Charakterisierung wurde in [6] nicht vorgenommen.

Dass der „Quellbereich“ der Meine bereits im Bereich der Autobahnauffahrt BAB A 46 (Tümpel 2) beginnen soll, lässt sich anhand der örtlichen Verhältnisse nicht nachvollziehen. Der Tümpel 2 ist bei allen Ortsbegehungen abflusslos gewesen. Auch fehlt eine entsprechende Eintalung in Richtung des Fertighaussiefens, die überhaupt einen entsprechenden Abfluss bedingen könnte. Eine temporäre Wasserführung im Fertighaussiefen beginnt erst rd. 40 m südöstlich des Tümpels 2. Dass der Tümpel 2 über längere Zeiträume hinweg eine permanente Wasserführung aufweist, wurde in /1/ nicht bestritten. Es ist dabei allerdings nicht unwahrscheinlich, dass diese permanente Wasserführung von der Oberflächenentwässerung der Autobahnzufahrt zur BAB A 46 gespeist wird.

Hinsichtlich der Entwicklung der Gewässer in den 1980.er Jahren wurde in [6] lediglich die Vermutung geäußert, dass der Fertighaussiefen erst Ende der 1980er Jahre in seiner heutigen Form gestaltet wurde. Hierzu wurden zwei Kartenausschnitte herangezogen, die diese Vermutung nahelegen. Der vermutende Charakter dieser Aussage wurde durch die Benutzung des Konjunktivs eindeutig kenntlich gemacht. Es ist dabei natürlich nicht auszuschließen, dass dieser Einschnitt bereits Ende der 1970er Jahre entstanden ist. Die vorhandene Kartengrundlage von 1978 (Blatt 13 in [6]) zeigt in diesem Bereich zumindest keinen Einschnitt. Da topografische Karten (z. B. TK25) meist erst mit einer gewissen Verzögerung an die landschaftliche Entwicklung angepasst werden, ist sogar ein noch früheres Datum für die Einrichtung des Fertighaussiefens möglich. Unabhängig vom genauen Erstellungszeitraum belegen die Ergebnisse der Baugrunderkundung in diesem Bereich eine mehrere Meter mächtige künstliche Auffüllung. Insofern ist zweifelsfrei belegt, dass der Fertighaussiefen künstlich hergestellt worden ist, auch wenn der genaue Zeitraum der Einrichtung bislang nicht abschließend geklärt werden konnte.

Anhand von Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1928 und 1954 ist anschaulich zu erkennen, dass der Fertighaussiefen nach 1954 entstanden sein muss. Auf beiden Bildern ist zu erkennen, dass das Gelände westlich des Teiches 1 vollständig verfüllt ist. Es ist keine Eintalung vorhanden. Legt man die Angaben des Stellungnehmenden zugrunde, so muss der Fertighaussiefen zwischen 1954 und 1980 eingerichtet worden sein.

Auf Seite 5 erheben die Stellungnehmenden den pauschalen Vorwurf einer falschen Artbestimmung verschiedener Benthosorganismen durch den Gutachter der Makrozoobenthosuntersuchung [17], woraus in der Konsequenz dessen Glaubwürdigkeit in Frage gestellt wird. Den Stellungnehmenden lagen sicher keine gesammelten Belegexemplare von [17] zur Bewertung vor, so dass dieser unqualifizierte Vorwurf jeder Grundlage ent-

behrt und klar zurückgewiesen werden muss. Alle Bestimmungen wurden nach der aktuellen Fachliteratur durchgeführt und in Bezug auf die in [17] getroffenen Aussagen gibt es keinen Korrekturbedarf.

Ergänzend zum Vorgenannten folgende Ausführungen, die hier wiederholt werden:

Die Spezielle artenschutzgutachterliche Prüfung (SaP [11]) und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LBP [15]) sowie das hydrogeologische Gutachten [6] wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Termin der Offenlegung mit dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsstand vorgelegt. Dies ist der übliche Standard. Zwecks Einhaltung der erforderlichen Erfassungszeiträume wurde zur Offenlage ein „SAP - Zwischenbericht“ vorgelegt. Die Untersuchungen zu den umweltbezogenen Gutachten wurden im Jahre 2012 abgeschlossen. Diese Unterlagen liegen als Abschlussberichte vor. Damit wurde die gesamte Vegetationsperiode betrachtet. Die damaligen Zwischenberichte beruhen auf der damaligen Datenlage und berücksichtigen Worst-Case-Szenarien. Die Argumentation kann insofern nicht nachvollzogen werden. Eine Aussetzung des Verfahrens ist aus diesem Grund nicht erforderlich oder geboten.

Die Kartierung von §30 BNatschG geschützten Biotopen erfolgt nach den Vorgaben der Kartieranleitung des LANUV NRW. Zitat:

Nicht erfasst werden demnach:

- Gewässer mit deutlich gestörten Verhältnissen (z.B. Überdüngung ...)

Der „Mühlinghaus-Teich“ besitzt durch den Bebauungsplan Nr. 473 den Status eines technischen Bauwerks „RRB“ – mithin keine Relevanz bzgl. §30 BNatschG.

Die auf dem Planungsgelände erkennbaren Abflussgerinne, die der Meine zugerechnet werden, sind im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 ausführlich beschrieben. Natürliche Quellen konnten dabei an keiner Stelle beobachtet werden.

Aufgrund der morphologischen Verhältnisse (das Projektareal befindet sich wenige hundert Meter südlich der Wasserscheide), den geologischen Randbedingungen (verwitterte Tonsteine) sowie der starken Beeinflussung durch künstliche Auffüllungen, Entwässerungen, Drainagen und dem ehemaligen Steinbruch im Süden, ist in diesem Raum kein ausreichend großes Einzugsgebiet vorhanden, das eine natürliche Quellschüttung ermöglichen könnte.

Gewässerökologisch wurde der von dem Bauvorhaben betroffene Bereich durch den Gewässerbiologen Dr. Späh / Bielefeld bewertet. In seinem Gutachten (enthalten in Anhang 6) beschreibt Herr Dr. Späh die Verhältnisse. Die von ihm vorgefundenen Tierarten sind im Gutachten in einer Artenliste aufgeführt. Auch die Bewertung dieser Befunde ist diesem Gutachten zu entnehmen.

Rund 200 m südlich der Musterhaussiedlung versickert das temporär in den Ablaufgraben der Meine fließende Wasser in einer Auffüllung aus Bauschutt und Müll. Die Ablagerung steht vermutlich im Zusammenhang mit der dortigen Bebauung (Geländennivellierung) und den Aktivitäten im benachbarten früheren Steinbruch. Erst südlich der Porschestraße ist wieder eine Wasserführung im Bereich des Meineverlaufes festzustellen.

Es wurden alle relevanten Gewässer im hydrogeologischen Gutachten [6] beschrieben und bewertet. In dem vom BUND beschriebenen Gelände (südlich des Plangebietes) wurden bei mehreren Begehungen vor Ort keine Quellen festgestellt. Sofern der Stellungnehmende hier andere Erkenntnisse hat, sollten diese anhand von objektiv nachvollziehbaren Daten (Verortung der Befunde in Karten, Fotodokumentation, Klassifikation der vorgefundenen Lebewesen und Pflanzen, etc.) belegt werden, sodass eine fachliche Bewertung ermöglicht wird. Dies ist trotz mehrfacher Anfragen nicht erfolgt.

Der in der Stellungnahme beschriebene Bereich im Wald südlich der Musterhaussiedlung, entwässert oberflächlich in den ehemaligen Steinbruch im Süden und ist im Norden durch die bestehende Niederschlagsentwässerung der Musterhaussiedlung begrenzt. Somit ist dieser Bereich für eine potenzielle Beeinflussung der Meine nicht von Bedeutung.

Aus fachlicher Sicht sind keine Lücken in den Gutachten zu erkennen. Die vom Stellungnehmenden als natürliche bis naturnahe „Quellen“ bezeichneten Areale sind nach fachlicher Einschätzung nicht als solche zu charakterisieren.

Der BUND hat zu keiner seiner Anmerkungen konkrete und überprüfbare Lokationen in einer Karte dargestellt oder bei einer Begehung im Gelände aufgezeigt.

Es gab in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal eine dritte gewässerökologische Aufnahme der Probenstellen, die Anfang November 2012 durch den Gewässerökologen Dr. Späh durchgeführt wurde (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Diese Begehung war im Rahmen des Verfahrens bereits im Frühjahr in Umfang und Zeitpunkt festgelegt und ist dementsprechend auch umgesetzt worden.

Das vom Stellungnehmenden bemängelte Fehlen einer Artenliste ist nicht nachvollziehbar, da diese im Anhang 6 des Gutachtens vom 20.07.2012 beigelegt ist. Auch die neuen Ergebnisse aus November 2012 wurden in dieser Artenliste ergänzt.

Objektiv im Gelände nachvollziehbare Tatsachen wurden in den Gutachten anhand von Fotos, Kartenmaterial und Artenlisten bereitgestellt. Im Gelände überprüfbare Daten wurden durch den Stellungnehmenden bislang nicht zur Verfügung gestellt. Ein fachlicher und inhaltlicher Austausch über Sachverhalte wurde durch den Stellungnehmenden bislang nicht ermöglicht.

Es ist bekannt, dass das große Stillgewässer bereits vor Errichtung der Musterhaussiedlung bestanden hat. Dies wurde auch im hydrogeologischen Gutachten vom 20.07.2012 [6] thematisiert und ist den historischen Kartendarstellungen zu entnehmen. Beim Bau der Musterhaussiedlung wurde dieser Teich mit einer Funktion als Regenrückhaltebecken in das Entwässerungskonzept dieser Siedlung integriert. Die Ausweisung des „Teiches“ als technisches Bauwerk erfolgte bereits durch Inkrafttreten des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 im Jahre 1982.

Der Befund des Vorkommens von Bachflohkrebsen für den Bachabschnitt ist auch der Stellungnahme von Herrn Dr. Späh zu entnehmen. Diese Spezies ist nach Herrn Dr. Späh durchaus in der Lage temporär in feuchten Restsenken innerhalb des Bachlaufes zu überleben. Infolge der hohen, und vor allem auch häufigen Niederschläge im Bergischen Land, ist dies ein sehr plausibles Szenario. Ein kontinuierlich schüttendes Fließgewässer ist hierfür nicht nötig. Auch in einem künstlich angelegten Bach können diese vorkommen.

Das auf dem Gelände in der Regenwasserkanalisation aufgefangene Niederschlagswasser wird in dieses Regenrückhaltebecken eingeleitet und im Südwesten über ein Drosselbauwerk verzögert in einen Ablaufgraben in Richtung Meine abgegeben. Gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 473 ist das Gewässer als RRB gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt (vgl. Erörterung 5.F) und als solches in Funktion. Mit Genehmigung und Errichtung der Musterhaussiedlung fungiert der Teich als Regenrückhaltebecken. Dies hat mit den Planungen zum Bau eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums nichts zu tun.

In dem südlich der Fertighausausstellung „Eigenheim und Garten“ liegenden Bereich befinden sich keine Quellstrukturen. Bezüglich der angesprochenen temporären Quellen wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche nicht als Gewässer dargestellt wurden, da diese weder in den Unterlagen der Stadt Wuppertal, noch denen des Wupperverbandes oder der Gewässerstationierungskarte diesem Bach zugerechnet werden. Unabhängig davon ist dieser Bereich durch das Büro BGU dem Quelleinzugsgebiet des Erlenroder Baches zugerechnet worden (vgl. Blatt 9 in [6]), erkenntlich anhand der roten Hinterlegung der Fläche.

Bezüglich der angesprochenen quelltypischen und grundwassertypischen Tierarten, ist auch hier eine genau Verortung der Funde auf Kartenmaterial notwendig, um eine fachliche Einstufung zu ermöglichen. Bei den Fotos ist zudem nicht ersichtlich, ob es sich um Beispielbilder für die entsprechenden Spezies handelt oder aber um die tatsächlich vor Ort aufgefundenen und dann präparierten Individuen. Das Überleben derartiger Individuen ist – wie bereits ausgeführt – zudem nicht auf ein permanent fließendes Gewässer angewiesen. Durch den Bau des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wird dieses Quelleinzugsgebiet nicht in

nennenswertem Umfang beeinflusst. Die Beeinflussung hat bereits durch den Bau der Musterhaussiedlung stattgefunden. An diesem Zustand wird es durch die neue Bebauung zu keiner relevanten Veränderung kommen.

3.E Stellungnahme (Versiegelung)

Bedenken: Es sei nicht richtig, die jetzige Versiegelung des Bebauungsplangebietes anhand der Zulässigkeit von 80 % versiegelter Fläche in einem Gewerbegebiet zu berechnen und somit einen geringen Eingriff zu ermitteln. Die real versiegelten Flächen seien zu bestimmen.

Zu 3.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Bilanzierung von Landschaftsräumen / Biotoptypen im Rahmen des LPB Verfahrens unterliegt den entsprechenden Festsetzungen im Landschafts- und Baugesetzbuch. Bei Gebieten, deren Grundstücksnutzung bereits durch rechtskräftigen Bebauungsplan geregelt wurde, sind die darin festgesetzten Raumnutzungen für weitere Verfahren / Änderungen B-Plan bindend. Dies geschieht unabhängig vom Entwicklungsstand aller Inhalte des jeweiligen B-Planes nach den Regelungen des § 1a (3) Satz 6 BauGB.

Die Flächenberechnung im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgte planimetrisch auf der Basis vorhandener digitalisierter Planunterlagen.

Für den Ist-Zustand wurden alle festgesetzten, nicht bebaubaren Flächen, in die Bewertung aufgenommen (Waldfläche, RRB, Parkanlage). Der Ansatz eines Biotopwertes „Null“ für sogenannte Restgrünflächen (wie z.B. Parkplatzgrün) entspricht dabei der gängigen Verwaltungspraxis und wurde sowohl im Bestand als auch in der Neuplanung verfolgt. Nicht berücksichtigt bleiben somit im Bestand 4.058 m² und in der Neuplanung 15.500 m².

3.F Stellungnahme (Artenschutz)

Bedenken, dass das Gutachten des Büros lana-plan aus dem Jahr 1998 zum Bebauungsplan Nr. 992 nicht berücksichtigt worden wäre, in dem u. a. zahlreiche Rote-Liste-Arten beschrieben worden seien. Es folgen Beschreibungen der wertvollen Biotope und Arten im Plangebiet.

Die Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dass keine gem. § 30 BNatSchG „besonders geschützten Biotope“ betroffen sind, sei mehrfach falsch. Die Biotope am Fertighausgießen und an den Quellbiotopen würden Quellen und Quellabflüsse und damit geschützte Biotope umfassen. Es wird auf das Fehlen der damals vorhandenen Arten in der jetzigen Untersuchung hingewiesen.

Die beabsichtigte Umsiedlung von Amphibien sei problematisch. Kammmolch und Erdkröten seien entgegen der Darstellung bei der Erörterung der Eingabe zur Trägerbeteiligung nicht „ökologisch plastisch“ bei der Umsiedlung, sondern allgemein sehr unflexibel und irreversibel ortstreu an das Gewässer gebunden, in dem sie geschlüpft seien. Eine Umsiedlung sei nicht möglich. Die beabsichtigte Umsiedlung würde das Erlöschen der Population bedeuten, was gesetzlich nicht zulässig ist. Es wird der Zeitraum der Umsiedlung diskutiert und nach Informationen für das weitere Vorgehen gefragt. Es wird nach der vollständigen Darstellung der Umsiedlungsmaßnahme gefragt.

Es wird die Frage gestellt, von wem und zu welchem Zeitpunkt geurteilt werde, dass die neugeschaffenen Gewässer ausreichend „gereift“ und damit „bezugsfertig“ sind und anhand welcher Kriterien dies erfolge, insbesondere was die Ansprüche von Erdkröten betreffe.

Es sei darzustellen, wo die Landhabitats der betroffenen Arten sind, die langfristig gesichert werden müssen, um die Populationen erhalten zu können. Gefragt wird danach, wie die Stadt diese Habitats langfristig vor weiteren Eingriffen sichert. Bereits beim Rückbau der Fertighausausstellungen seien Lebensräume zerstört worden.

Eine Darstellung der zu fällenden Altbäume, ihre ökologische Funktion und ihr Ausgleich fehlen.

Zusammenfassend, so müsse laut Stellungnehmenden festgestellt werden, seien im Bezug auf die ökologischen Belange die vorliegenden Unterlagen weiterhin unvollständig und fehlerhaft.

Zu 3.F Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das genannte Gutachten mit dem Stand der Erhebungen vor ca. 14 Jahren sowie ein Plan mit den Fundorten der Rote-Liste-Arten wurde berücksichtigt. Die genannte Unterlage wurde bereits in der ersten Kurzbegründung zum vorhabenbezogenen Bbauungsplan 1136 V behandelt. Es wurde darüber hinaus ein Gutachten desselben Büros aus dem Jahr 2010 berücksichtigt. Dem genannten Gutachten lag im Übrigen ein anderer Untersuchungsraum als dem jetzigen Gutachten zugrunde. Ferner wurden in den vorliegenden Gutachten auch weitere Arten nachgewiesen, welche in 1998 nicht nachgewiesen wurden.

Die Untersuchung wurde vollständig und sorgfältig nach den anerkannten fachlichen Standards durchgeführt. Die Kartierung von § 30 BNatschG-Biotopen erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung (vgl. Beschlussvorschlag zu E 1.B). Demnach sind technische Bauwerke sowie Stillgewässer, welche die Mindestgrößen unterschreiten, keine nach § 30 BNatschG geschützten Biotope. Diese Auffassung wird von der Unteren Landschaftsbehörde wie von der Unteren Wasserbehörde geteilt.

Die Behauptung, vor einigen Jahren andere Vogelarten angetroffen zu haben, ist durch eine Veränderung in der Artenzusammensetzung, einen anderen räumlichen Bezugsrahmen, die Mobilität der Vogelwelt und andere Gründe zu erklären. Eine nachprüfbare Quelle wurde vom Stellungnehmenden nicht genannt und wurde auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Die Untersuchungen zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung [16] wurden sorgfältig und nach anerkannten fachlichen Methoden vorgenommen. Sie spiegelt die Artenzusammensetzung im Untersuchungsraum wieder.

Das Anbringen von Nisthilfen für den Turmfalken ist ein im Artenschutz anerkanntes Verfahren. Die im Gutachten genannten Nisthilfen werden im Allgemeinen vom Turmfalken gut angenommen, was sich zahlreich belegen lässt.

Für den Turmfalken erfolgt eine Überkompensation des Verlustes des Turmfalken-Brutplatzes durch das Ausbringen dreier adäquater Nisthilfen im Umfeld des Vorhabens (siehe hierzu auch Maßnahme A2 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung [SaP] [16]). Diese Maßnahme erfolgte im April 2013, bevor ein Eingriff in Form des Rückbaus des vorhandenen Brutplatzes beseitigt wurde. Es wurden Nisthilfen an adäquater Stelle ausgebracht (nach bereits erfolgter Ab- und Zustimmung durch WSW – am Wasserturm Nächstebreck). Hier wurden somit die im [16] empfohlenen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde umgesetzt. Erneut sei darauf verwiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Verursacherprinzip eindeutig sind.

Alle heimischen Amphibienarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten (und daher nicht streng geschützten) Arten sind jedoch nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Auf Wunsch des Auftraggebers sind die besonders geschützten Amphibienarten im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes als Ergänzung zur SaP aufgenommen und berücksichtigt worden. Hierunter fallen die Molcharten Bergmolch und Teichmolch, sowie die Erdkröte und der Grasfrosch. Es ist also explizit nicht Gegenstand der SaP [16] Arten wie die Erdkröte in einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigen und abzuhandeln. Im vorliegenden Gutachten geschieht dies in einer Ergänzung zur SaP [16] in Form des Amphibienschutzkonzeptes. Dies wurde überdies in den Umweltbericht übertragen.

Auch für die nachgewiesenen Reptilienarten gilt zunächst: Alle heimischen Reptilienarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten (und daher nicht streng geschützten) Arten sind jedoch nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Dies trifft auch für die Ringelnatter zu. Für die Ringelnatter wurde als Ergänzung zur SaP [16] jedoch ebenfalls ein Artenschutzkonzept entwickelt. Das Vorkommen der Ringelnatter im Vorhabengebiet steht in engem Bezug

zu der vorhandenen Amphibienpopulation. Dies kann nicht differenziert betrachtet werden. Erst durch die Kombination geeigneter Habitatbedingungen und eines amphibienreichen Gewässers sind gute Bedingungen für ein Vorkommen der Ringelnatter gegeben. Aufgrund ihrer semiaquatischen Lebensweise ist die Ringelnatter auf zahlreiche Habitatrequisiten aber eben essentiell auch auf ein Gewässer und die darin vorhandene Nahrung angewiesen. Durch die Anlage von Reproduktions- und Überwinterungsmöglichkeiten in Kombination zu einem mit Amphibien besetzten Gewässer werden optimale Lebensbedingungen für die Ringelnatter geschaffen. „Im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten (d. h. alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt“ Quelle: „Einführung -Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Autor: Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte).

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erdkröte aufgrund Ihres Schutzstatus aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht dem Kammmolch gleichzusetzen ist. Die bereits durchgeführte CEF Maßnahme dient mithin de jure primär dem Kammmolch.

Zusammenfassend kann somit folgendes festgehalten werden:

Der Schutzstatus der Erdkröte

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): besonders geschützt

Der Schutzstatus des Kammmolchs

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt

Die ohne nähere Quellenangabe getroffenen Aussagen des Stellungnehmenden zur Laichverhärtung bei weiblichen Erdkröten lassen sich durch aktuelle wissenschaftliche Quellen nicht belegen. Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbietet, ist mithin nicht erkennbar.

Die Ersatzgewässer können bis zum Frühjahr 2014 die nötige „Reife“ erreichen. Vor der konkreten Umsiedlung sind die Gewässer auf ihre Entwicklung und Eignung vom Fachgutachter zu prüfen. Weiterhin werden 6 schmale Teiche im südlichen Randbereich des Teilbereich A angelegt, die allesamt so gestaltet sind, dass sie als Habitat und Teillebensraum für Amphibien nutzbar sind. Es wird daraufhin ein nachgeschaltetes Amphibienmanagement an den versiegelten Flächen durchgeführt. Um ein weiteres Fernbleiben der Art im Gebiet zu gewährleisten, werden Amphibienzäune aufgestellt, die zudem auch eine Selbstevakuierung beinhalten. Dies heißt, dass ein Verlassen des Gebietes möglich ist, eine erneute Rückwanderung jedoch nicht. Dies beinhaltet zudem das Anlegen künstlicher Verstecke, um die Tiere besser von den zukünftig nicht mehr geeigneten Flächen abfangen zu können. Eine genaue Übersicht über temporäre und dauerhafte Amphibienleit- und Fangeinrichtungen kann dem SaP [16] entnommen werden. Die dauerhafte Leiteinrichtung, die verhindert, dass Amphibien über den begrünten Randbereich hinaus in den Teilbereich A gelangen, ist auch für Reptilien wirksam. Dies wurde auch im Umweltbericht dargestellt.

Die Bäume sind nicht planungsrechtlich geschützt auf Maßgabe des geltenden Bebauungsplanes. Mit Blick auf das Planungsziel sollen diese Bäume zukünftig entfallen. Es ist kein Ausgleich gemäß den Regelungen des BauGB erforderlich.

E. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

Zu 1. leben wuppertal-nord e.V. v. 13.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)

1.A Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass zur zweiten Offenlegung zwar der Eindruck einer Optimierung der Planungen entstanden sei, jedoch seien in genauerer Betrachtung nur die Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen verändert worden. Entscheidende Stellgrößen und Faktoren wären nicht verändert oder verbessert worden:

Weiterhin werde von der gleichen Verkehrszahl ausgegangen, die eine mittlere Verkehrsbelastung samstags von 10.200 Kfz/24h als höchste zu erwartende Verkehrsbelastung je Tag vorsieht.

Es wird eine Passage von S. 20f der Begründung zitiert, die die Veränderung der Verkehrsplanung beschreibt. Die unveränderte Verkehrsgröße impliziere weiterhin die Problematik der Immissionen. Trotz Änderungen würde die Baumaßnahme immer noch nicht die Autobahnbrücke und den Bereich der südlichen Wittener Straße mit einbeziehen, wodurch es nur punktuelle Verbesserungen gebe. Es sei bereits eine ausgelastete Verkehrssituation vorhanden sowie ein Mangel an verfügbaren Flächen, auf denen Ausweichspuren berücksichtigt werden könnten. Als Beispiel wird eine Spur für den Schwerlastverkehr entlang der Wittener Straße genannt.

Der Zebrastreifen am Kreisverkehrsplatz Mollenkotten löse nicht die Fußgängersituation, da längere Wege auf sich genommen werden müssten.

Es wird unter der Verwendung von Zitaten aus dem aktuellen Verkehrsgutachten aus Juli 2012 behauptet, dass die Schmiedestraße nur unzureichend betrachtet worden sei und nicht auf die Problematik der zusätzlichen Verkehrsprobleme eingegangen werde. Die Simulation sei unrealistisch, die Verkehrszahlen unzureichend, die Datengrundlage sei ungeprüft und die Situation falsch dargestellt. Die Würdigung bestimmter Aussagen zur erneuten Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung wird angezweifelt:

Eine Signalanlage führe „naturgemäß“ zu einem Halt von Fahrzeugen. Eine Ausnahme gebe es nur bspw. durch eine zusätzliche Fahrspur oder durch eine verlangsamte Geschwindigkeit. Durch die Hanglage der Wittener Straße sei kein gleichmäßiges Fahren möglich.

Zur erneuten Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung habe keine weitere Entwurfsplanung öffentlich ausgelegt, somit sei die Würdigung „Die Berücksichtigung der Fußgänger, insbesondere zur Erschließung und Optimierung der Querungsmöglichkeiten erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und ist Bestandteil der weiteren Bearbeitung.“ nicht korrekt.

Die Simulation sei ungeeignet als Instrument, einen Verkehrsfluss darzustellen und zu beurteilen. Sie diene nur zur Verharmlosung und zur Beruhigung. Die dargestellten Verkehrszahlen könnten nicht erreicht werden.

Zur Berechnung einer Worst-Case-Situation müsse ein Freitag hinzugenommen werden, an dem der Berufsverkehr mit dem Verkehr des Fachmarktes zusammentreffe.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Schmiedestraße / BAB A46 wird sowohl für den werktäglichen Gesamtverkehr als auch für das Verkehrsaufkommen an Samstagen untersucht und entsprechend nachgewiesen. Es wird hierbei auf die Verkehrsuntersuchung verwiesen. Die Optimierung der Fußgängerquerungen im Zuge der Schmiedestraße erfolgt zwischenzeitlich im Rahmen der Entwurfsplanung.

Unzureichende verkehrliche Betrachtung der Schmiedestraße

Es erfolgt ein vollständiger Umbau des Kreisverkehrsplatzes Mollenkotten mit Anlage von zwei Bypässen, die zu einer deutlichen Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Verbesserung der Verkehrsqualität führen werden. Grundsätzlich wurde auch die Leistungsfähigkeit im Bereich der Rampe Süd/Schmiedestraße durch die Lichtsignalanlage deutlich verbessert. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen wurden weiterhin mit Überlagerung der bisherigen Spitzenstunde und des zusätzlich maximalen Verkehrsaufkommens durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum durchgeführt. Somit ist sichergestellt, dass die zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Bereich der Schmiedestraße berücksichtigt wurden. Zudem erfolgt hier eine nochmalige Anpassung der Verkehrsflächen und insbesondere ein Umbau der Schmiedestraße, einschließlich Anlage von zusätzlichen Fahrstreifen zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Schmiedestraße/Rampe A 46.

Simulation

Eine derartige Simulation über das Programm VISSIM, PTV ist aktueller Stand der Technik. Insbesondere werden hier verschiedene Verkehrsteilnehmer mit ihren jeweiligen fahrzeugspezifischen Werten von Beschleunigung und Bremsvermögen und somit deren Auswirkung auf den Gesamtverkehr berücksichtigt. Der LKW-Verkehr ist entsprechend der durchgeführten Verkehrszählung an unterschiedlichen Tagen berücksichtigt und wurde zudem mit einem Zuschlag von 10% zur Gewährleistung der zukünftigen Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Das Asphaltmischwerk mit genehmigten 440 LKW täglich, wurde ebenfalls in die Simulation eingepflegt und im Rahmen des inoffiziellen Bürgerinformationsveranstaltung auch entsprechend vorgestellt. Die LKWs des Asphaltmischwerks wurden dabei über Farbgebung besonders deutlich gemacht.

Das Anfahren der LKWs, insbesondere an den entsprechenden Signalanlagen wird über das Programm VISSIM sehr detailliert aufgrund eines Fahrzeugkollektivs berücksichtigt. Zudem wurden für die Fahrzeuge des Asphaltmischwerks eine deutlich schlechtere Motorisierung und somit diesbezüglich ein Worst-Case-Ansatz berücksichtigt.

Grundsätzlich kann in der heutigen Zeit auch trotz Hanglage der oberen Wittener Straße ein gleichmäßiges Fahren sämtlicher Fahrzeuge angenommen werden, dass lediglich durch Halt an Signalanlagen unterbrochen wird. Die Simulation hat nachgewiesen, dass die geplanten Signalanlagen und die aktuelle Entwurfsplanung eine ordnungsgemäße Abwicklung aller Verkehre im Zuge der Schmiedestraße und Mollenkotten ermöglichen.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde nunmehr sowohl die Grundstückserschließung im Zuge der Schmiedestraße, als auch die fußläufige Erschließung der Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer optimiert. Dies kann der aktuellen Entwurfsplanung entnommen werden.

Generell war die Simulation kein Bestandteil / Gegenstand der Verfahrensunterlagen. Zwischenzeitlich wurde jedoch die Entwurfsplanung zur äußeren Erschließung detaillierter ausgearbeitet und die Simulation entsprechend angepasst, sodass auch hierzu ein gesonderter Bericht abgegeben wurde. Die Verkehrssimulation dient somit der sachlichen Klärung einschließlich Visualisierung der Verkehrssituation, die sich nach Realisierung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums einstellen wird. Dies ist aktueller Stand der Technik.

Verkehrszahlen

1.-3.Prinzipiell kann das zusätzliche Verkehrsaufkommen eines derartigen Projekts nur über Vergleichswerte abgeschätzt werden. Die Annahmen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurden zunächst über Daten des Vorhabenträgers geschätzt. Hierfür lagen automatische Zählungen der Ein- und Ausfahrten von vergleichbaren Betriebstypen des Vorhabenträgers im Bundesgebiet zugrunde. Zudem erfolgte eine Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch die Datensammlung „Verbau“, Bosserhoff. Hierauf wurde bereits im Verkehrsgutachten zu den Auswirkungen auf das Autobahnkreuz Wuppertal Nord vom Dezember 2010 eingehend eingegangen und im Verkehrsgutachten vom August 2012 nochmals durch aktualisierte Annahmen „Verbau“, Bossehoff, Wiesba-

den überprüft. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass entsprechend dem Stand der Technik belastbare Annahmen zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch das Projekt des fachmarktbezogenes Einkaufszentrums Wuppertal-Nächstebreck zugrunde gelegt wurden.

Im Verkehrsgutachten wurde nicht ein Mittelwert des Verkehrsaufkommens von Montag bis Donnerstag zugrunde gelegt, sondern eine realistische Obergrenze angesetzt, der eine Standardabweichung von 16% berücksichtigt, sodass nicht der Mittelwert von 6.500 KFZ/24 h in Ein- und Ausfahrt, sondern 7.500 KFZ/24 h angesetzt wurde. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch hier ein belastbarer Ansatz für Normalwerktage zugrunde gelegt wurde. Grundsätzlich erfolgt die Dimensionierung von Verkehrsannahmen und die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems nicht für absolute Maximalansätze wie bspw. das Kundenaufkommen unmittelbar nach Neueröffnung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass entsprechend der Leistungsfähigkeitsberechnungen und den jeweiligen ermittelten Qualitätsstufen des Verkehrsaufkommens an den geplanten Verkehrsanlagen noch Kapazitätsreserven vorhanden sind, um gewisse Spitzen hinreichend leistungsfähig abwickeln zu können. Über welchen Zeitraum ein neu eröffnetes fachmarktbezogenes Einkaufszentrum mehr Kunden generiert, als dies nach einer gewissen Eingewöhnungsphase sein wird, ist das der Erfahrung mit vergleichbaren Betriebstypen des Vorhabenträgers unwahrscheinlich.

4. Die Berechnung der Verkehrserzeugung erfolgte anhand aktueller Ansätze, die im Verkehrsgutachten vom August 2012 nochmals tabellarisch aufgelistet wurden. Die entsprechenden Nutzungen des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wurden dabei analog der Ansätze im Bebauungsplanverfahren gewählt. Diese sind dezidiert den Tabellen im Anhang der Verkehrsuntersuchung vom August 2012 zu entnehmen.
5. Die zugrunde gelegte Verkehrszählung wurde am 12.04.2011 an einem Dienstag und Normalwerktage durchgeführt. Es ist somit sichergestellt, dass eine qualifizierte Verkehrserhebung der weiteren Beurteilung zugrunde gelegt wurde, wobei zudem zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit ein Prognosezuschlag von 10% auf die entsprechende Spitzenstunde einschl. Überlagerung durch den zusätzlichen Verkehr durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum erfolgte. Da davon ausgegangen werden kann, dass sich das Verkehrsaufkommen aufgrund allgemeiner Prognosezuwächse im Bereich der Stadt Wuppertal nicht verändern wird, sondern vielmehr eine Abnahme der Bevölkerung und somit der Fahrleistung zu erwarten sein wird, kann hierdurch sichergestellt werden, dass zur weiteren Beurteilung belastbare Verkehrszählungsdaten zugrunde gelegt wurden.
6. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht genau abgeschätzt werden kann, welche Verteilung der Verkehrsströme zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum zusätzlich vorliegen werden und sich diese auch täglich ändern können, werden für derartige Untersuchungen Angaben des jeweiligen Betreibers genutzt, die im Verfahren der Verkehrsumlage auf das gesamte Straßennetz über die entsprechenden Einwohnerverteilungen im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet verifiziert werden.

Entsprechend Anlage 19 (in [9]) mit dem Vergleich der Verkehrsbelastung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums zum Prognosenullfall jeweils mit Umbau des Autobahnkreuzes Wuppertal Nord wird durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen vom fachmarktbezogenen Einkaufszentrum auch eine zusätzliche Belastung im Bereich des Eichenhofer Wegs von ca. 600 KFZ/24 h zu erwarten sein. Die Herkunftsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum entsprechend Anlage 5 stellt dabei eine Wunschverteilung auf ein leeres Verkehrsnetz dar, um die entsprechenden Quell-/Zielrelationen im engeren Untersuchungsgebiet darstellen zu können. Diese wurden im Weiteren über dynamische Verkehrsmodelle auf ein Verkehrsnetz verteilt, bei welchem nun auch die Restriktion aus vorhandenen Grundverkehrsbelastungen in Abhängigkeit der jeweiligen Tageszeit berücksichtigt wurde. Demgegenüber zeigt das dynamische Verkehrsmodell auch eine Zunahme der Verkehrsbelastung über den Eichenhofer Weg wie erläutert.

Stellungnahme zur Argumentation der Würdigung

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Verkehrsanlagen für normale Werktage. Aus Sicht des Fachgutachters erscheint die Beurteilung des Freitags nicht erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, dass mit der im Verkehrsgutachten beurteilten Situation eines Normalwerktags Dienstags oder Donnerstags sowie eines Samstags die relevanten Beurteilungstage abgedeckt sind.

Knotenpunkt L 58 Schmiedestraße / Rampe BAB A 46

Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes konnte nach Fertigstellung der Entwurfsplanung über die zwischenzeitlich aktualisierte Simulation nachgewiesen werden. Neben der zusätzlichen Anlage eines zweiten Fahrstreifens in nördlicher Fahrtrichtung im Zuge der Schmiedestraße, wurde ein kurzer Linksabbieger zur Anliegerfahrbahn sowie die Möglichkeit eines zweistreifigen Linksabbiegens von der Autobahn A 46 in Richtung Schmiedestraße Süd eingerichtet. Die Verkehrssimulation zeigt, dass hiermit eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung des Verkehrs durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum sichergestellt werden kann. Zudem zeigt die Verkehrssimulation auch, dass die Schmiedestraße im Bereich der Autobahnüberführung dieses Verkehrsaufkommen auf der Strecke ohne Beeinflussung durch die jeweiligen Knotenpunkte abwickeln kann. Eine Problematik als Unfallgefahrenpunkt im Bereich der Spurwechsler auf die Abbiegespuren zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum ist fachgutachterlich nicht erkennbar, da insbesondere der linke Linksabbieger unmittelbar in den Abbieger zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum geführt wird.

Selbstverständlich wurden auch im Rahmen der Leistungsfähigkeitsbeurteilung des Knotenpunktes Schmiedestraße/Rampe A 46 die entsprechenden Rückstaulängen beurteilt, um hierüber die notwendigen Längen der entsprechenden Fahrspuren dimensionieren zu können. Da jedoch eine unmittelbare Beeinflussung der Knotenpunkte zueinander entsprechend der Ergebnisse der Simulation auch ausgeschlossen werden konnte, wurde hierauf textlich nicht näher eingegangen. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass der zu erwartende Rückstau in 95% aller Fälle zu keinem Überstauen der entsprechenden Fahrstreifen führen wird.

Bzgl. des Vorwurfs unzureichender Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen

Die Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen sind ausreichend, um das zusätzliche und prognostizierte Verkehrsaufkommen leistungsfähig abwickeln zu können. Dies konnte über die aktuelle Verkehrssimulation nachgewiesen werden. Der entsprechende Fußgängerampeltakt wurde entsprechend den Richtlinien zur Anlage von Lichtsignalanlagen (RiLSA) angesetzt. Ebenfalls berücksichtigt die Verkehrssimulation über VISSIM, dass Fahrzeuge mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten fahren. Zudem wurden die Signalanlagen im Rahmen der Simulation derart geschaltet, dass eine Koordinierung der maßgeblichen Verkehrsströme erfolgen kann. LKW-Verkehr wurde entsprechend der Verkehrszählungen berücksichtigt und zudem der Schwerverkehr durch das Asphaltmischwerk separat berücksichtigt. Es kann somit sichergestellt werden, dass auch hier die zugrunde gelegten Verkehrsbelastungen und Verkehrsströme eine belastbare Grundlage darstellen, das gesamte Verkehrssystem eingehend beurteilen zu können.

Bzgl. des Vorwurfs der Nicht-Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer

Es wurden neben den PKW-Fahrten für die maßgeblich zu beurteilende nachmittägliche Spitzenstunde sämtliche LKW-Verkehre angesetzt. Dabei wurden alle Fahrzeuge >3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (beinhaltet auch den Verkehr durch Transporter) mit jeweils variierendem Verkehrstempo berücksichtigt. Zudem wurden Fußgänger an den jeweiligen Überquerungsmöglichkeiten berücksichtigt. Parallel verlaufende Fußgängerströme sind im Simulationsmodell nicht enthalten, da diese auch keinen Einfluss auf den motorisierten Verkehr haben. Ebenfalls berücksichtigt wurde der öffentliche Nahverkehr durch Busse.

1.B Stellungnahme (Funktion Plangebiet, Standortwahl)

Es wird auf die begrenzte Belastbarkeit des Plangebietes verwiesen. Dieses wird von den Stellungnehmenden als benachbarte Pufferfläche vor dem Wohngebiet Erlenrode angesehen. **Bedenken:** Eine Umwandlung in einen solchen „Giga-Gewerbepark“ sei nicht hinnehmbar. Der Verlust sei nicht mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgleichbar.

Es wird kritisiert, dass die Alternativstandorte aufgrund des Investorinteresses an der Autobahnnahe ausgewählt worden seien. Insgesamt werde durch die Stadt Wuppertal Unvorstellbares zugemutet.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Wie bereits mehrfach ausgeführt gibt es keinen Anspruch, die extensive Nutzung des Plangebietes beizubehalten. Planungsrechtlich ist bereits heute eine deutlich intensivere Nutzung des Plangebiets, Teilbereich A, zulässig.

Wie bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V dargestellt wird, sind die Ausschlusskriterien folgende: 1) Verkehrsanbindung, 2) Grundstücksgröße, 3) Eigentümerverhältnisse und 4) Verfügbarkeit. Weiter bestehen rechtliche und wirtschaftliche Hemmnisse. D.h. es ist durchaus nicht nur das 1. Kriterium ausschlaggebend.

1.C Stellungnahme (Demographiecheck)

Ziel 3 des Demographiechecks wird reflektiert und auf geänderte Bewertungen der Kriterien zur letzten Offenlegung verwiesen. Dies könne nicht nachvollzogen werden, da nicht deutlich werde, wie diese Bewertungen zu Stande gekommen sind.

Zu 1.C Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der der Drucksache zum Bebauungsplan beigelegte Demographiecheck ist nicht Gegenstand des originären Bauleitplanverfahrens. Er stellt nur in vereinfachter plakativer Form eine Einschätzung der Verwaltung dar, in wieweit die Planung im Bezug zu den formulierten demographischen Faktoren zu bewerten ist. Hieraus ergeben sich unmittelbaren keine Bindungs- oder Handlungsfolgen für die Bauleitplanung. Es liegt insoweit auch in der Natur der Dinge, dass die Einstufung der Planung im Bezug zu den demographischen Faktoren von den verschiedensten Gruppen auch unterschiedlich bewertet wird.

1.D Stellungnahme (Lärm, Immissionen)

Die Schalltechnische Untersuchung wird aufgrund der zugrunde liegenden und als falsch bezeichneten Verkehrszahlen **abgelehnt**. Es wird auf die nicht endgültig vorliegende Einzelhandels- / Mieterstruktur verwiesen, ohne deren Feststehen keine klaren Zahlen berechnet werden könnten. Die Auswirkungen werden als hohe Risiken für die Anwohner bewertet und **abgelehnt**.

Bzgl. des Schutzgutes Luft wird angemerkt, dass die Interaktive Bewertungskarte 2000 der Stadt Wuppertal als Bewertungsgrundlage veraltet sei. Dies wird mit Ausführungen zum nahezu Erreichen des Grenzwertes im Untersuchungsgebiet des Luftschadstoffgutachtens belegt. Von der Stellungnehmenden wird postuliert, dass der Grenzwert bei einem Worst-Case-Fall überschritten werde. Somit wird angenommen, dass dies 52 / 104 mal pro Jahr passieren könne. Die Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung sowie die klimatischen Bedingungen, die als Berechnungsgrundlage der Immission dienen, seien nicht sachgerecht. In dieser Hinsicht wird ein besonderes, bisher nicht dokumentiertes Klima in Wuppertal-Nord angeführt. Es wird eine Stelle aus dem Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene aus dem Jahr 2000 angeführt, in dem empfohlen wird, dass für die Fläche des Plangebietes nur emissionsarme Gewerbegebiete zugelassen werden sollen.

Es wird eine Berechnung mit Jahresspitzenwerten zur Ermittlung der Worst-Case-Situation gefordert.

Die Berechnungen des Verkehrs und der Immissionen seien absolut spekulativ, so der Stellungnehmende. Bereits zur Offenlegung verwendete Zitate aus dem Schallgutachten werden wiederholt und mit zur erneuten Offenlegung aktualisierten Aussagen zum Verkehrslärm ergänzt: Entlang der Schmiedestraße, in der Wittener Straße und im Bereich Mollenkotten ergeben sich bereits im Prognose-Nullfall Überschreitungen der Grenzwerte. Den Anwohnern würden erhebliche Lärm- und Immissionsbelastungen zugemutet, da Belastungen um ein Vielfaches überschritten werden würden.

Der Würdigung zur Stellungnahme zur erneuten Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung wird widersprochen und weiterhin argumentiert, dass die Schutzgüter Klima und Luft Berücksichtigung finden müssen, auch im FNP-Verfahren.

Zu 1.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zunächst ist auszuführen, dass entsprechend den vorangegangenen Ausführungen von einer Richtigkeit bzw. einem Worst-Case-Ansatz der Verkehrsbelastungszahlen auszugehen ist, vor allem da für die Ansätze von Verkehrslärberechnungen entsprechend den vorgegebenen Richtlinien von durchschnittlichen Verkehrsbelastungen für das gesamte Jahr auszugehen ist. Hierzu ist weiterhin anzumerken, dass der Einfluss von Schwerverkehrsfahrzeugen ca. das 20-fache eines Pkw bezüglich der Lärmimmissionen beträgt und somit selbst eine geringfügig höhere Kundenfrequenz zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum keinen maßgeblichen Einfluss auf die Lärmimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes hätte. Maßgeblich sind die bereits bestehenden LKW-Verkehre im Zuge der Schmiedestraße vor allem durch das Asphaltmischwerk, unabhängig von Durchschnittswerten oder Jahresspitzenwerten des Kundenverkehrs zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum.

Grundsätzlich ist bei dem Thema Lärm zu unterscheiden in Verkehrslärm und in Gewerbelärm, der von dem Anlagengrundstück ausgeht. Bezüglich des Verkehrslärms ist eine hohe Vorbelastung nicht abzustreiten. Durch die in der schalltechnischen Untersuchung und im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen bezüglich lärmoptimierten Belag der Straßenoberfläche sowie das Abrücken der Fahrbahnen der Schmiedestraße-Süd in Richtung Osten werden jedoch die Lärmbelastungen gegenüber dem heutigen Bestand (trotz der zukünftigen Mehrbelastung durch den Kundenverkehr vom fachmarktbezogenen Einkaufszentrum) überwiegend verringert.

Bezüglich des Gewerbelärms vom Anlagengrundstück (Teilbereich 1) ist auszuführen, dass hierdurch deutlich geringere Belastungen als durch den bereits vorhandenen Verkehrslärm entstehen werden. Darüber hinaus ist gemäß der schalltechnischen Untersuchung [13] unter anderem vorgegeben, dass keine Anlieferungen im Nachzeitraum durchzuführen ist.

In dem Luftschadstoffgutachten [8] werden die durch den Kfz-Verkehr verursachten immissionsseitigen Beiträge für den Nullfall ohne Umsetzung des Bebauungsplans „Dreigrenzen“ sowie mit dessen Umsetzung betrachtet und als verkehrsbedingte Zusatzbelastung berechnet. Die vorherrschende Hintergrundbelastung wurde aus Messdaten abgeleitet und ist in Kap. 4.4 des Luftschadstoffgutachtens [8] beschrieben. Damit sind diese Datengrundlagen nicht veraltet.

Für den Prognosenullfall werden straßennah an bestehender Bebauung, wie auf S. 32 des Luftschadstoffgutachtens beschrieben, Jahresmittelwerte der NO₂-Immissionen bis 38 µg/m³ berechnet, für den Planfall an bestehender Bebauung bis 38 µg/m³, wie auf S. 34 des Luftschadstoffgutachtens [8] beschrieben.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO₂-Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von 40 µg/m³ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens [8]). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO₂-Stundenwert von 200 µg/m³ genannt, der

maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoffgutachten S. 34 [8] eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Fälle keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehene Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 [8] benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 [8] auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Die für die Ausbreitungsrechnungen herangezogenen Winddaten sind im Luftschadstoffgutachten in Kap. 4.3 beschrieben und diskutiert. Das entspricht den Darlegungen im „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene [7] für die Stadt Wuppertal. Für den Bereich des Änderungsgebietes decken sich die fachlichen Ansätze direkt mit denen des Handlungskonzeptes, auch bezogen auf die darin behandelte Planfläche 11 (vgl. S. 95 [7]); das Änderungsgebiet befindet sich in dem nordöstlichen Teilbereich der Planfläche 11, für den keine Planungsrestriktionen angegeben sind. Auch hinsichtlich der in diesem Teilbereich in sehr geringem Umfang auftretenden Hangabwinde sind keine wesentlichen Konflikte zu erwarten; in den Nachtstunden ist im Änderungsgebiet kein emissionsintensiver Betrieb vorgesehen, damit sind bei Kaltluftbedingungen keine erhöhten Immissionen an umliegender Wohnnutzung verbunden.

1.E Stellungnahme (Nullvariante)

Es wird die Aussage des Umweltberichtes zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung kritisiert. Dieser mit intensiv gewerblicher Nachnutzung beschriebene Zustand wird stark bezweifelt. Hier wird die überregionale Bedeutung und das Bekunden der Ausstellungsgesellschaft „Eigenheim & Garten“ hervorgehoben, den jetzigen Standort beizubehalten und erwerben zu wollen. Zukunftsweisende vorliegende Nutzungspotentiale seien nicht berücksichtigt worden.

Zu 1.E Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Flächen des Änderungsgebietes sind insofern verfügbar, da das Pachtverhältnis der Fertighausausstellung „Eigenheim und Garten“ am 31.12.2013 endete. Die Firma strebte, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb ihr alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hatte ein Interesse daran, die Fa. „Eigenheim und Garten“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Inzwischen hat sich die Betreibergesellschaft für eine Verlagerung in eine andere Stadt entschieden.

Wie bereits mehrfach beschrieben rechnet die Stadt Wuppertal das unterschwellig angedeutete Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solarsiedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

1.F Stellungnahme (Einzelhandel)

Die Stellungnehmenden schließen sich den Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Regionalverbandes Ruhr an. Es wird auf die dort genannten Gesichtspunkte zu den Themen Einzelhandel, Verkehr und Raumordnung verwiesen, die die Ungeeignetheit des Bauvorhabens an dem peripheren Standort darstellten.

Zu 1.F Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genannte Stellungnahme wird in einer separaten Abwägung unter A.1.in Anlage 1c behandelt, auf die verwiesen wird.

1.G Stellungnahme (Verkehrslenkungsturm)

Bedenken: Es werden die Aussagen des Umweltberichtes zum Verkehrslenkungsturm kritisiert. Dieser würde weder als Landmarke und Orientierungspunkt noch zur Verkehrslenkung dienen, sondern rein zu Werbezwecken. Der Turm sei zudem ungeeignet, einem Turmfalke eine Nistmöglichkeit zu geben. Des Weiteren wird der Ausdruck „technogen“ in der Darstellung des Verkehrslenkungsturms im Umweltbericht beanstandet, da dieser in keinem Lexikon zu finden sei und nur „Scheinargumente“ darstelle.

Zu 1.G Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verkehrslenkungsturm dient der Sichtbarkeit des Vorhabens und zur Vermeidung von Fehlfahrten potentieller Kunden des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums.

Für den Turmfalke sind auf den Dachflächen im Sondergebiet drei Nisthilfen mittels textlicher Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt (s. textliche Festsetzungsziffer B.4.10). Das Anbringen von Nisthilfen für den Turmfalke ist ein im Artenschutz anerkanntes Verfahren. Die im Gutachten genannten Nisthilfen werden im Allgemeinen vom Turmfalke gut angenommen, was sich zahlreich belegen lässt.

Für den Turmfalke erfolgt eine Überkompensation des Verlustes des Turmfalke-Brutplatz durch das Ausbringen dreier adäquater Nisthilfen als CEF-Maßnahme im Umfeld des Vorhabens (siehe hierzu auch Maßnahme A2 der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung [SaP] [16]). Diese Maßnahme erfolgte bereits im April 2013, bevor ein Eingriff in Form des Rückbaus des vorhandenen Brutplatzes beseitigt wurde. Es wurden Nisthilfen an adäquater Stelle ausgebracht (nach bereits erfolgter Ab- und Zustimmung durch WSW – am Wasserturm Nächstebreck). Diese wurden erfolgreich angenommen. Hier wurden somit die im [16] empfohlenen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde umgesetzt.

Der Begriff „technogen“ ist im Themenfeld Stadt- und Landschaftsbild durchaus verbreitet und von seiner Bedeutung gut nachvollziehbar. So ergab eine Internetrecherche mit den Wörtern „Landschaftsbild technogen“ überaus zahlreiche Ergebnisse. Der Begriff zielt auf die Bewertung des Stadt- und Landschaftsbildes durch die nachteilige Überprägung und Verriegelung durch technische Formen von Gebäuden, Großmasten und Apparaturen. Die Argumentation des Stellungnehmenden erscheint vor diesem Hintergrund wenig nachvollziehbar und fachfremd.

1.H Stellungnahme (Hydrogeologische Stellungnahme)

Bedenken: Die Erfassung der Gewässersituation wird als unvollständig und fachlich falsch bezeichnet, da unter anderem keine ganzjährige Betrachtung berücksichtigt worden sei. Im Gutachten werde außerdem der Oberlauf des Meine-Baches nicht als Quelle oder als Bach bewertet, dies geschehe nur außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet und im angrenzenden Wald seien zudem zahlreiche quellartige Siefen mit entsprechender Flora und Fauna zu verzeichnen.

Es wird die Vorgehensweise und Durchführung der hydrogeologischen Untersuchung und Analyse, insbesondere der Vorgang und die Auswertung der Kernbohrungen und die Erfassung der Gewässersituation kritisiert. In einigen Beispielen wird auf Fehlverhalten in dem Untersuchungshergang hingewiesen. In Bezug auf die Würdigung zur Stellungnahme zur erneuten Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung bliebe diese Argumentation weiterhin bestehen, da die Untersuchung auf Wasser und Quellgebiete nur zweitrangig erfolgt worden sei.

Es wird angemerkt, dass die Entwässerungssituation im Oberlauf der Meine falsch beschrieben sei, da die Meine nicht nach einer kurzen Fließstrecke versickere, sondern verrohrt weiter liefe. Auch blieben der ökologische Wert und die Auswirkungen der Versiegelung auf Grundwasser und Grundwasserkörper unberücksichtigt.

Kritisierung der nicht ganzheitlichen Betrachtung der Meine als Gewässersystem und Hinweis auf das städtische Entwicklungskonzept/Wuppertaler Fließgewässer mit Entwicklungsziel „gestalten und schützen“. Es wird die Einschätzung des Gewässerstatus bemängelt – es gebe auch temporäre Gewässer, die ebenfalls natürliche Fließgewässer darstellten. Ein Widerspruch finde sich bezüglich der Quellsiefen in der Zustimmung des Begutachtenden zu den Einschätzungen von Lana-plan.

Inhaltlich werden eine fehlende Quellenangabe im hydrogeologischen Gutachten sowie redaktionelle Fehler im Umweltbericht beanstandet.

Als Fazit tragen die Stellungnehmenden zusammen, dass das gesamte natürliche Wasserregime und etliche Siefen und Quellbereiche sowie deren Auswirkungen auf das ökologische System Wasser im hydrogeologischen Gutachten nicht berücksichtigt worden seien. Auch trockenfallende bzw. temporäre Gewässer seien von hohem ökologischem Wert. Unzureichende Begehungen und Untersuchungen würden nur einen temporären IST-Zustand wiedergeben. Es wird des Weiteren bemängelt, dass zwar Abflusssituationen benannt wurden, jedoch keine Untersuchung der Bedeutung des Nebenflusses stattfand.

Ergänzt wird ein Zitat aus dem Umweltbericht, das die massive anthropogene Überprägung des Quellbereichs der Meine beschreibt. Der Stellungnehmende verweist auf die Bedeutung des Themas Wasserschutz. **Bedenken:** Die Aussage des Umweltberichts suggeriere eine Minderwertigkeit des Meine-Bereichs, die im Gegensatz zum ebenfalls erläuterten Verschlechterungsgebot stünde. Es werde deutlich, dass auch stark anthropogen überprägte Wasserbereiche geschützt werden müssten.

Wuppertal-Nord als Höhenkamm zeige schon immer ein Wasseraufkommen und von jeher sei ein natürliches Wasserregime vorhanden. Beigefügt sind mehrere teils historische Kartenausschnitte mit der Angabe von Teichen im Plangebiet. Der Tümpel 2 sei auf historischen Karten ohne Halden (anthropogene Überformungen) zu finden. Anhand des Kartenmaterials könne widerlegt werden, dass es sich nicht um ein natürliches Quellgebiet/Gewässer handle. Deswegen müsse das Thema Wasser/Wasserschutz besonders berücksichtigt werden.

Zu 1.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das hydrogeologische Gutachten [6] wird hier ähnlich wie in der Stellungnahme des BUND / LNU kritisiert, weshalb an dieser Stelle auf die Abwägung unter D 5.F in Anlage 1b sowie auf die Abwägung D 3.D in Anlage 1c verwiesen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass durch den Stellungnehmenden die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens [6] weiterhin grundsätzlich nicht gewürdigt wurden. Der Stellungnehmende erkennt nicht an, dass es sich hier nicht um natürliche Quellen handelt, sondern um eine anthropogen weitgreifend überformte Landschaft mit Abflüssen und Gewässern, die der Definition von „Quelle“ und „natürlich“ nicht gerecht werden. Dieser Nachweis wurde vom Fachgutachter, dem Hydrogeologen, in einem für dieses Bauleitplanverfahren erstellten Gutachten [6] erbracht.

Wie im Gutachten dargestellt, sind der oberflächennahe Bereich der Musterhaussiedlung sowie die westlich angrenzende Brachfläche künstlich aufgefüllt. Diese von Menschen geschaffene Auffüllung erreicht dabei bereichsweise eine erhebliche Mächtigkeit von bis zu 6,6 m. Diese Ablagerungen sind aus unterschiedlichen Materialien aufgebaut, die das gesamte Korngrößenspektrum von Steinen über Sand und Kies bis hin zu Ton umfassen. Innerhalb dieses künstlich geschaffenen Grundwasserleiters hat sich in der Folge ein Grundwasserspiegel eingestellt, der jedoch kein natürliches Grundwasservorkommen repräsentiert, sondern in den letzten rd. 150 Jahren anthropogen geschaffen wurde.

Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse und Lokalisierung von potenziell vorhandenen Altlasten wurden auf der Fläche verteilt Untersuchungen – i. W. Rammkernsondierungen – durchgeführt [14]. Die Festlegung, an welchen Stellen neben den Sondierungen auch Tro-

ckenbohrungen zur Erfassung der Grundwasserfließverhältnisse durchgeführt werden sollten, erfolgte in enger Abstimmung mit dem hydrogeologischen Fachgutachter und ist nicht ausschließlich auf die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch schädliche Boden- und/oder Grundwasserveränderungen ausgelegt. Natürlich gibt es zwangsweise Überschneidungen der beiden Themenbereiche. Der Ausbau der Messstellen wurde aufgrund hydrogeologischer Gesichtspunkte festgelegt. Hinzu kommt, dass eine weitere Bohrung (BK5) als Grundwassermessstelle ausgebaut worden ist, die ausschließlich den tieferen, natürlich anstehenden Festgesteinsaquifer erfasst. Vom Stellungnehmenden wird nicht konkretisiert, welche Technik zur Erfassung von Quellen und Grundwasser verwendet werden sollte, weshalb hierauf nicht weiter eingegangen werden kann.

Der Kartendarstellung ist im Bereich östlich der Schmiedestraße eine Abgrabung zu entnehmen, die sich nach Norden bis oberhalb des Schriftzuges „strasse“ erstreckt. Nach Nordosten endet diese Abgrabung entlang der Westgrenze des späteren Mühlinghausteiches. Ein möglicherweise vorher vorhandener „Meine“ Quellbereich ist hier nicht zu erkennen. Die dort möglicherweise als Teiche zu bezeichnenden Flächen befinden sich entweder innerhalb der Abgrabung (südlich) oder aber unterhalb der heutigen Auffahrt zur BAB A46. Beide Objekte haben von der Lage her keinen Zusammenhang zu den aktuell im Gelände vorhandenen Tümpeln 1 und 2.

Auf Seite 26 [6] wird schließlich geäußert, dass „die Charakteristik des Trockenfallens bzw. temporäre Gewässer nicht bedeuten, dass die Gewässersysteme nicht von hohem ökologischen Wert sind.“ Dies wird nicht behauptet. Die aus dieser Bestandsaufnahme möglicherweise resultierende ökologische Wertigkeit ist nicht Bestandteil dieser fachlichen Begutachtung. Es wird lediglich dargelegt, dass es sich bei dem Oberlauf der Meine nicht mehr um ein natürliches Quellgebiet handelt, sondern um einen in weiten Teilen anthropogen überprägten teilweise sogar erst anthropogen geschaffenen Quellbereich.

Dem Gutachter der Makrozoobenthosuntersuchung [17] werden Ortskenntnis und falsche Schlussfolgerungen (S 32 f.) vorgeworfen, die insbesondere die Probestelle 4 (= Rohrauslauf) betreffen. Bei den drei Untersuchungsterminen vor Ort war der Rohrauslauf jeweils trocken. Nach Lage der Dinge vor Ort handelt es sich vermutlich um Einleitungen von Straßenoberflächenwasser oder Einleitungen von Anliegern. Exaktere Aussagen – deshalb die Wortwahl „vermutlich“ – wären nur möglich, wenn bei einem Abfluss aus dem Rohr (z.B. bei Starkregen) Wasserproben entnommen und auf entsprechende Abwasserinhaltsstoffe analysiert würden.

Was diese Tatsache im Hinblick auf eine potenzielle Wertigkeit oder gar notwendige Kompensation bedeutet, ist nicht Gegenstand der Bewertung des hydrogeologischen Fachgutachters, sondern obliegt den zuständigen Landschaftsbehörden.

Bezüglich der Behauptung, dass der Ursprung der Meine in der Nähe der Rammsondierung DPM 20 liege, ist zu konstatieren, dass unabhängig davon, dass der Verlauf der Meine ab diesem Bereich keine abflusserhöhenden Zutritte an Grundwasser erfährt, was den zumindest heute fehlenden Quellcharakter in diesem Bereich unterstreicht, ist hier kein Widerspruch zu den Ausführungen in D 5.E in Anlage 1b zu erkennen.

Die Stellungnahme beschäftigt sich im Weiteren mit der Frage, ob der Tümpel 2 bereits seit längerem Bestand hatte. Ausweislich der topografischen Karte zur Uraufnahme des Geländes (1892-1894) ist im Bereich der heutigen Lage der Teiche keine Wasserfläche verzeichnet.

Aufbauend auf den Luftbildaufnahmen aus 1928 und 1954 kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier bereits eine Wasserfläche bestanden hat. Natürlichen Ursprungs ist diese jedoch in keinem Fall. Durch die Abbauaktivitäten im Bereich einer ehemaligen Tongrube sind Teilbereich offensichtlich nicht vollständig verfüllt worden. Möglicherweise wurde aber auch im Rahmen des späteren Autobahnbaus an gleicher Stelle erneut eine Mulde zur Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser geschaffen.

Letztendlich ist diese Frage für das gegebene Vorhaben auch unerheblich, da es aus hydrogeologischer Sicht nicht um die Wertigkeit der dort vorhandenen Biotope geht, sondern um die Beantwortung der Frage, ob es in diesem Bereich natürliche grundwasserbürtige Quellbereiche gibt. Diese Frage kann sich auch und gerade auf Basis der zusätzlichen Luftbilddaten aus 1928 und 1954 eindeutig mit Nein beantwortet werden.

Bezüglich der Behauptung, dass die Stellungennehmenden im Umweltbericht erkennen, dass die Meine durch das Feststellen von deren anthropogenen Überprägung minderwertig sei, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werde. Im Umweltbericht wird die Sachlage dargestellt und bewertet. Es wurde nicht bestritten, dass auch diese anthropogen überprägten Bereiche wertvoll sind. Es ist auch nicht weiter verwunderlich, dass sich auch in einem künstlich geschaffenen Gewässer erneut Lebewesen ansiedeln können, die auch in einem natürlich entstandenen System vorkommen, wenn die Lebensbedingungen ausreichend sind. Andernfalls würden Renaturierungsmaßnahmen generell sinnlos sein. Dennoch wird es in seiner heutigen Form immer ein künstlich geschaffenes Gewässersystem bleiben. Von dem ehemals natürlichen Quellbereich sind heute nahezu keine erkennbaren Elemente mehr vorhanden. Was an dem im weiteren fast vollständig begradigten Verlauf der Meine sowie der zwischenzeitlichen Versickerung in einem Damm aus Bauschutt allerdings als „bedingt naturnahe“ Struktur zu bezeichnen ist, bleibt aus fachlicher Sicht unerfindlich, zumal die Faunenwegsamkeit vollständig unterbrochen ist.

Bzgl. der Wasserrahmenrichtlinie wird beachtet, dass das anfallende Niederschlagswasser gereinigt wird, so dass den Vorflutern nur sauberes Wasser zugeführt wird. Dies geschieht durch die Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens – soweit notwendig mit Vorklärbecken – außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Verschlechterung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers tritt bzgl. der Wasserqualität nicht ein, während jedoch die biologische und ökologische Qualität deutlich eingeschränkt wird. Hier kommt es durch die Überplanung zu einem Flächenverlust. Eine Erhaltung der zentral platzierten künstlichen Stillgewässer und Abflüsse ist aufgrund der baulichen Zielsetzungen des Vorhabens nicht möglich. Der Eingriff in die Flora und an den vorhandenen Faunenelementen werden im SaP [16] und im LPB [15] behandelt, bewertet und deren Kompensation beschrieben.

Bzgl. der Behauptung, bei dem Gebiet handele es sich um ein natürliches Wasserregime, was mit beigefügtem Kartenmaterial untermauert wurde, wird nochmals auf die sehr ausführliche Behandlung dieses Zusammenhangs im Beschlussvorschlag zu D 3.D in Anlage 1c verwiesen.

1.1 Stellungnahme (Schutzgüter)

Bedenken: Bezüglich der Schutzgüter verweisen die Stellungennehmenden darauf, dass es einen Widerspruch zwischen der Einleitung des Umweltberichtes und der im Gutachten getätigten Aussagen gebe. Jeglichen Schutzgütern würden profane Argumente entgegengestellt und die Auswirkungen der Planungen seien unzureichend dargestellt. Unter den Aspekten des Umwelt- und Wasserschutzes sowie der Nachhaltigkeit sei die Bewertung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen unzulänglich. Es wird gefordert, die Begründungen und Maßnahmen, die im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene aus dem Jahre 2000 genannt werden, in den Planungen zu berücksichtigen. Zudem müsse der Zusammenhang zwischen den Schutzgütern herausgestellt werden. Es werden Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser erläutert und bemängelt, dass das Gutachten den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes NRW widerspreche. Auswirkungen für ansässige Arten seien im Umweltbericht nicht beschrieben. Zum Schutzgut Stadtbild wird kritisiert, dass die Kompensation der Waldfläche keine adäquate Lösung sei. Das Fällen der Waldfläche führe zu instabilen Bodenverhältnissen und so zu weiterem Fallen von Baumbestand. Unerwähnt bliebe auch der alte Baumbestand am Rande des Teiches. Denkmalwerter Baumbestand sei zu sichern und generell gelte das Verschlechterungsverbot. In diesem Zusammenhang schließen

sich die Stellungnehmenden der Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. an.

Zu 1.I Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Schutzgüter wurden in Abstimmung mit den Fachämtern zusammengestellt und abgestimmt. Dabei wurden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens wird auf die Abwägung der Stellungnahme unter D. 5.F in Anlage 1b verwiesen.

Der überplante Wald hat im Übrigen eine solch zurückgesetzte Lage, dass eine größere Auswirkung im Stadtbild nicht zu verzeichnen sei. Bzgl. der Biotopstruktur wird auf die Stellungnahme E 1.A. verwiesen. Im Übrigen wird die genannte Stellungnahme separat im Kapitel D.5. behandelt.

1.J Stellungnahme (Zugängigkeit Ausstellungsgelände)

Hinweis: Die Aussage, dass der Teilbereich A für die Bewohnerschaft nicht öffentlich zugänglich ist, sei falsch. Es gebe eine mündliche Vereinbarung, dass die Bewohner kostenfrei über das Gelände spazieren durften.

Zu 1.J Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Dies kann zutreffen, jedoch nur für einen eingeschränkten Personenkreis. Planungsrechtlich betrachtet ist es ein Gewerbegebiet ohne Erholungscharakter und keine frei zugängliche öffentliche Erholungsanlage, u. a. auch, da das Gebiet der Fertighausausstellung eingezäunt ist.

1.K Stellungnahme (Biotop)

Kritik, dass die Biotoptypen im LBP nicht nach dem anzutreffenden Zustand sondern nach der rechtskräftig festgesetzten Nutzung bewertet werden. **Bedenken:** Dies werde dem ökologischen Werts des Biotops und der Naturbereiche nicht gerecht.

Der Mühlinghausteich werde auf die Wertstufe „RRB“ reduziert und der historisch älteste Teich (Tümpel 2) würde gar nicht bzw. mit reduzierter Wertigkeit eingestuft, wodurch der Eindruck von Willkür entstehe. Außerdem würden Brachgebiete nicht berücksichtigt und die Bewertung der Parkanlagen erfolge ohne die Wertigkeit des „alten Baumbestandes“ und wird mit den Wertigkeiten 5 und 9 eingegeben. Höherwertigkeiten, wie der alte Baumbestand, würden nicht einberechnet. Kritik an dem Beurteilungssystem der ÖW und der damit verbundenen Bewertung des Geländes.

Zu 1.K Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Bilanzierung von Landschaftsräumen / Biotoptypen im Rahmen des LPB-Verfahrens [15] unterliegt den entsprechenden Festsetzungen im Landschaftsgesetz und Bundesbaugesetzbuch. Bei Gebieten, deren Raumnutzung bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne geregelt wurde, sind die darin festgesetzten Flächennutzungen für weitere Bauleitplanverfahren bindend. Dies geschieht unabhängig vom aktuellen „vor Ort“ Entwicklungsstand aller Inhalte des jeweiligen B-Planes.

Zitat LPB [15] S. 16: „Eine Parkfläche (Festsetzung B-Plan) erstreckt sich vom Bereich südlich der Autobahn bis in den südöstlichen Teil des Plangebietes. Aufgrund eines partiell erhöhten Anteils älterer Bäume sowie eines vorhandenen Tümpels gehen 2.315 qm der Fläche (erhöhte Struktur und Artenvielfalt) mit erhöhter Punktzahl in die Bewertung ein. Für einen 6.580 qm großen Bereich an der Autobahn wird der Wert um 2 ÖW reduziert, da die „Parkanlage“ in diesem Bereich nahezu gänzlich von großflächigen, wassergebundenen Wegeflächen geprägt ist.

Für den Biotoptyp „Parkanlage“ ergibt sich somit folgende Gliederung:

2.315 m² Parkanlagen ohne alten Baumbestand (erhöhte Struktur- und Artenvielfalt)

6.580 m² Parkanlagen ohne alten Baumbestand (reduzierte Struktur- und Artenvielfalt)

Bzgl. der Einstufung des Regenrückhaltebeckens und der Historie des Teiches 2 wird auf den sehr ausführlichen Beschlussvorschlag zur Stellungnahme D 3.D in der Anlage 1c verwiesen.

1.L Stellungnahme (Artenschutzrechtliche Prüfung)

Bedenken hinsichtlich der singulären und zeitlich eingeschränkten Beobachtungszeiträume zum Artenschutz. Schmetterlinge sollten näher untersucht werden, da es Beobachtungen von „Kleiner Eisvogel“ und „Bläulinge“ gebe. Auch sollte das Vorkommen der Arten Fledermaus und Kammmolch durch Langzeituntersuchungen dokumentiert werden. Es werden weitere Untersuchungen zur Flora und Fauna gefordert sowie der **Hinweis** auf einen frühzeitigen Beginn der CEF-Maßnahmen vor Baubeginn, zur Entwicklung von Ersatzlebensräumen, gegeben.

Zu 1.L Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu wird auf Textpassagen aus „Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen-, des Autoren Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, verwiesen:

„In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Sowohl aus methodischen, aber auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine systematische Bestandserfassung und Bewertung aller geschützten Arten bei Artenschutzprüfungen nicht leistbar. Im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten (d. h. alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt.

Bzgl. Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren nach der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise).

Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2005a).

Als planungsrelevante Falter gelten demnach:

- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) §§ Anh. II*, IV 1S G – U >20 Vorkommen (2000-2006)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) §§ Anh. II, IV 2S G S U >50 Vorkommen (2000-2006)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) §§ Anh. II, IV 1S G – S 2 Vorkommen (2000-2006)
- Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*) §§ Anh. IV R G G G ~25 Nachweise (nach 1990)

- Schwarzfleckiger Feuerfalter (*Maculinea arion*) §§ Anh. IV 1 G – S ~20 Vorkommen (nach 1990)“

Hinweise für „bedeutende Vorkommen“ von Faltern /Bläulingen konnten weder im Zuge der aktuellen Untersuchung, noch im Rahmen der Untersuchung von 1998 (LANA Plan) gefunden werden. Darüber hinaus gilt:

Die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Bestandsaufnahmen können immer nur eine Abschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten darstellen und sollen nicht den Charakter einer „Forschungsarbeit“ haben (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 62 u. 63 u. 64). Das OVG Koblenz 1 A 10200/09 v. 28.10.2009 führt weiter aus: „Es gelten nur die tatsächlich erhobenen Daten zum jeweiligen Zeitpunkt. Ob ein verlassener Horst in den Folgejahren wieder besetzt wird, ist spekulativ und nicht entscheidend.“ Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weiter gehenden Erkenntnisse zu erwarten sind (Quelle: Frenz & Müggenborg 2011).

Der Umfang der Untersuchungen entspricht aktuellen wissenschaftlichen Standards.

Siehe z.B.:

Dietz M, Simon M (2003) Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. In: Grundlagen für die Entwicklung eines Monitorings für Fledermäuse in Deutschland. BfN-Skripten 73: 87 – 140

Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M. Petermann, J. & Schröder, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

1.M Stellungnahme (Ausgleichsflächen)

Auf die Beschreibung der Ausgleichsfläche im Teilbereich C folgen **Bedenken**, dass es durch die Vernichtung von Grünflächen im Vorhabenbereich zu einer Verarmung von Habitatstrukturen (Verdrängung von Vogelpopulationen) käme, was auch vom Gutachter bestätigt würde.

Bedenken: Der Waldausgleich sei dem Verlust entsprechend nicht ausreichend, da hochwertiger Altwaldbestand vorhanden sei. Es wird eine quantitativ größere Kompensationsmaßnahme gefordert, die eine Gewerbe-Brache in Natur- und Waldfläche überführe. Kritisiert wird eine fehlende Kompensation für den Wegfall der Teiche/Tümpel und des Biotops. Ein Regenrückhaltebecken wird als unzulässige Kompensation betrachtet. Weiterhin gehen die Stellungnehmenden auf die Beibehaltung natürlicher Lebensräume, auch bei der Planung von Baukörpern, ein.

Kritik, dass die Einwendungen und Stellungnahmen unzureichend gewürdigt und berücksichtigt würden. Mehrfach fehle eine Antwort auf den Hinweis des Schutzes des historischen Baumbestandes.

Zu 1.M Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Nahrungshabitate sind i. S. des § 44 BNatSchG nur dann geschützt, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf den Bruterfolg oder die Vitalität der Tiere haben (Frenz & Müggenborg 2011).

Geeignete Flächen in Form von Gewerbe-Brachen, welche in Natur- und Waldfläche überführt werden könnten, waren im Bereich der Stadt Wuppertal nicht zu finden.

Eine Kompensation (Überkompensation 1:3) der Teiche/Tümpel erfolgte im August 2013 im Rahmen der artenschutzrechtlichen externen CEF Maßnahme (Bereich Porschestraße / Großbäckerei Dahlmann) [16].

Die Bäume sind nicht planungsrechtlich geschützt auf Maßgabe des geltenden Bebauungsplanes. Mit Blick auf das Planungsziel sollen diese Bäume zukünftig entfallen. Es ist kein Ausgleich gemäß den Regelungen des BauGB erforderlich.

F. Betroffene Gewerbetreibende

1. Zu DELTA-V GmbH v. 15.11.2013 (Eingang: 18.11.2013)

1. Stellungnahme (Richtfunkstrecke)

Hinweis auf vorzunehmende Prüfung, ob die derzeit betriebene Richtfunkstrecke bzw. WLL-Verbindung der Stellungnehmenden und dem Provider durch den geplanten Neubau beeinträchtigt werden könnten. **Bedenken:** Sämtliche Beeinträchtigungen müssten verhindert werden. Die betriebene Richtfunkstrecke verläuft vom Dach der Hauptverwaltung der DELTA-V, Eichenhofer Weg 71, auf den Wasserturm an der Hasslinghauser Straße.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird gefolgt.

Der Belang der möglichen Störung der bestehenden Richtfunk- und WLL-Verbindung wurde mit Hilfe des Betreibers dieser Verbindung, der QSC AG, geprüft. Von Seiten des Betreibers wurde konstatiert, dass die Richtfunk- und WLL-Verbindung durch die nordwestliche Ecke des geplanten Gebäudeteils für ein Hochregallager tangiert würde. Dies sei durch den Austausch des Antennenträgers auf dem Dach der Delta-V GmbH durch ein 2 – 3 m längeres Modell relativ einfach lösbar. Die QSC AG sei kulanter Weise zu einem solchen Vorgehen bereit. Bei dieser Vorgehensweise dürfe der Vorhabenträger aber in dem tangierten Bereich des geplanten Gebäudeeckteils für ein Hochregallager (ca. 15 m²) keine technischen Dachaufbauten gem. Textziffer 2.2 der textlichen Festsetzungen, errichten. Dadurch sei ein störungsfreier Betrieb der Richtfunk- und WLL-Verbindung gewährleistet. Alternativ ist auch die Errichtung einer zusätzlichen Antenne der QSC AG auf dem Dach des Hochregallagers möglich.

Der Belang wird im Rahmen der weiterführenden Planungen berücksichtigt. Auswirkungen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich nicht.

G. Anwohnerschreiben

Zu 1. Einspruch v. 16.12.2013

1.A Stellungnahme (Verkehr, Schall)

Anregungen: Die geplante Anliegerstraße solle durch eine Tempo-30-Zone sowie durch Beschilderung als Anliegerstraße vor Durchfahrern geschützt werden. Die Ausfahrt aus der Anliegerstraße in Richtung Norden sei mit einer Verschiebung der Ampelhaltelinie nach Süden zu erleichtern. Es besteht die Frage, ob sich Kameras in dem Verkehrslenkungsturm befinden würden.

P&R-Flächen seien auf der Ostseite anzulegen.

Die Zufahrt von großen Fahrzeugen (z.B. Feuerwehr) über die Anliegerstraße zu den Grundstücken entlang der Schmiedestraße müsse gewährleistet sein.

Zu 1.A Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beschilderung der geplanten Anliegerstraße auf der Westseite der Schmiedestraße mit einem Anliegerfreizeichen oder einer Tempo 30 Einschränkung ist in Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnungen und nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens oder der Entwurfsplanung zu regeln. Entsprechende Vorschläge wurden jedoch bereits im Rahmen der Entwurfsplanung diskutiert und werden zur Kenntnis genommen.

Beim Ausfahren aus der Anliegerstraße am Knotenpunkt 4, Zufahrt zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum wird es aufgrund der Signalanlagenschaltung zu keinen unververtretbar langen Wartezeiten kommen. Bei der Signalanlage ergeben sich durch die Pulkbildung aus einzelnen Fahrtrichtungen und den entsprechenden Zwischenzeiten der Grünfreigabe jeweils Zeitlücken die zur Ausfahrt in die Schmiedestraße genutzt werden können. Auch während der Grünschaltung der Fußgängeranlage ist ein Ausfahren in jedem Falle gesichert möglich. Ein Verschieben der Haltebalken nach Süden für die Fahrtrichtung Nord ist nicht möglich, da hierdurch die Räumzeiten unangemessen verlängert würden und die Leistungsfähigkeit des Knotens deutlich abnehmen würde.

Schallreflexionen am geplanten Einrichtungshaus wurden bei der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Es ergeben sich jedoch aufgrund der großen Entfernung keine maßgeblichen Einflüsse auf die Lärmimmissionspegel in der Schmiedestraße.

Aufgrund der Ein- und Ausfahrtsituation zum Gelände des fachmarktbezogenen Einkaufszentrum ist auf der Ostseite der Schmiedestraße die Einrichtung eines P+R-Streifens nicht zu empfehlen.

Die Zufahrt von LKW's wie z.B. Feuerwehrfahrzeugen über die Anliegerstraße zu den einzelnen Grundstücken, die über die Anliegerstraße erschlossen werden, wurde geprüft und ist gewährleistet.

1.B Stellungnahme (Umwelt, Lärm)

Das Oberflächen- und Dachflächenwasser müsse vor der Einleitung in den Meinebach zunächst gereinigt werden.

Anregungen: Schallschluckende Maßnahmen an den Fassaden des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums und Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen Wohngebäuden werden seitens der Stellungsnehmenden gewünscht.

Zu beachten sei die Krötenwanderung über die Schmiedestraße und eine damit verbundene Umsiedlung der Tiere aus den Gewässern.

Zu 1.B Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

Das anfallende Niederschlagswasser von Oberflächen und Dachflächen wird über ein Regenrückhaltebecken südlich des Geltungsbereiches mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage der Meine zugeführt. Insofern wird die Anregung erfüllt.

Um die heute bereits hohen Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen nicht weiter zu erhöhen, sollen verschiedene Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 1136 V festgesetzt werden. Bei Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ergibt sich für die bestehende Wohnbebauung eine Verbesserung, oder zumindest keine merkbare Verschlechterung der Lärmsituation durch Verkehrslärm.

Auch bezüglich des Gewerbelärms wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Maßnahmen vorgesehen, die eine Verschlechterung der Lärmsituation minimieren bzw. ausschließen. Dabei werden auch die Betriebstätigkeiten im Nachtzeitraum für die an Wohnbebauung angrenzenden Flächen deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes von Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Der Straßenkörper der Schmiedestrasse bildet bereits im heutigen Zustand eine Zäsur zwischen dem östlich angesiedelten B-Plan Gebiet (nachgewiesener Amphibienlebensraum) und der westlich vorhandenen Bebauung. Eine Amphibienwanderung über die Schmiedestrasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Studien belegen, dass an Straßen mit vergleichbaren (Schmiedestrasse) Verkehrsaufkommen bis zu 90% der Amphibien durch entsprechende Zäune vor dem Verkehrstod gerettet werden konnten. Da entsprechende Zäune im Bereich Schmiedestrasse nicht installiert sind und keinerlei Hinweise auf gehäufte Todesfälle auf der Schmiedestrasse vorliegen, liegt der Verdacht nahe, dass sich sowohl Land- als auch Wasserlebensraum der Tiere westlich der Schmiedestrasse befinden. Das geplante Vorhaben hätte mithin keinen negativen Einfluss auf die aktuelle Situation. Das Amphibienkonzept (Anhang Artenschutz) beschreibt zudem umfangreiche Maßnahmen, die wirkungsvoll eine Rückwanderung der umgesiedelten Tiere vom neuen Standort der CEF Gewässer zum vorhandenen Habitat verhindern.

Zu 2. Anwohnerschreiben v. 15.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)**2. Stellungnahme (Allgemein)**

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben-wuppertal-nord e.V. an.

Zu 2. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge zu E. 1, S. 202ff. verwiesen.

Zu 3. Anwohnerschreiben v. 15.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)**3. Stellungnahme (Allgemein)**

Die Stellungnehmenden schließen sich den Ausführungen von leben-wuppertal-nord e.V. an.

Zu 3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge zu E. 1, S. 202ff. verwiesen.

Zu 4. Anwohnerschreiben v. 16.12.2013 (Eingang: 16.12.2013)**4. Stellungnahme (Allgemein)**

Die Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben-wuppertal-nord e.V. an.

Zu 4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge zu E. 1, S. 202ff. verwiesen.

Zu 5. Anwohnerschreiben v. 17.12.2013**5. Stellungnahme (IKEA)**

Anmerkung: Zur Betreibergruppe müsse mehr gesagt werden: Das IKEA-Möbelhaus werde von den Niederlanden aus geführt. Die IICG sitze in Dänemark. Die Angabe unter b. Planungsziele sei falsch, da sie nur die jeweiligen deutschen Töchter anführe.

Mit der Einzelhandels-Wirkungsanalyse die Angebotserweiterung um Sport und Freizeit usw. zu begründen sei übertrieben.

Wuppertal brauche kein Einkaufszentrum auf der grünen Wiese, die Fläche auf Lichtscheid (jetzt Bauhaus) und weitere Flächen seien ausreichend. Interessant sei, dass IKEA-Möbelhäuser auch von sogenannten Partnern betrieben werden könnten, also ohne Einkaufszentrum. Die Verwaltung habe sich über den Tisch ziehen lassen.

Die IICG überziehe Deutschland mit Einkaufszentren auf der grünen Wiese. Am Beispiel von Köln-Butzweilerhof hätte Wuppertal sehen können, was die IICG anbiete.

Bedenken: Ein Einkaufszentrum sei grundsätzlich nicht steuerbar, die Folgenutzungen unabsehbar (z.B. Leerstand). Die Stadtentwicklung der Stadt Wuppertal werde von Investoren gesteuert und über den Tisch gezogen. City-Arkaden und Rathaus-Galerie wären dagegen positive Beispiele.

IICG und IKEA führten Lizenzgebühren nach Dänemark ab und es gebe kaum Gewinne in Deutschland, sowohl an ihren Betriebsstandort wie auch an ihren deutschen Firmensitz.

Dass bei den Alternativstandorten Lichtscheid und Gewerbegebiet an der L419 die Blombachtalbrücke für zusätzlichen Autoverkehr nicht weiter belastbar sei, sei falsch. Es wird auf die derzeitige laufende Diskussion zum Ausbau der L419 verwiesen.

Einkaufszentren seien sehr rentabel, deswegen möchte die IICG den deutschen Markt beherrschen. Es gebe in den Bundesländern viel Widerstand, da die Einkaufsstruktur der Innenstädte kaputt gehe.

Es hätte eine Bürgerbeteiligung für alle möglichen Standorte stattfinden müssen. Dann hätte man auch klären können, ob die Stadt mit dem IKEA-Einrichtungshaus oder mit der IICG verhandeln soll.

Zu 5. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Zuständig für die Vorhaben in Deutschland ist die IICG (Inter IKEA Centre Grundstücks GmbH) mit Sitz in Hofheim-Wallau. Insofern ist die Angabe IICG Grundbesitz GmbH falsch und zu korrigieren. Die IKEA Deutschland GmbH sowie die die IKEA Verwaltungs-GmbH, die das Einrichtungshaus planen und betreiben werden in Deutschland geführt, der Mutterkonzern hat seinen Sitz in den Niederlanden. Gleiches gilt für die Inter IKEA Centre Deutschland GmbH mit Dänemark. Aber die deutschen Gesellschaften sind rechtlich eigenständig.

Die Fläche auf Lichtscheid steht nicht mehr zur Verfügung. Der Vorhabenträger IKEA hat kein Franchise-System und lässt somit auch keine Einrichtungshäuser von Partnern führen.

Auch bei einem Leerstand oder einem späteren Zeitpunkt, hat sich der Vorhabenträger oder seine Rechtsnachfolger in jedem Fall an den rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei der Nachvermietung zu halten.

Die Gewerbesteuer wird in Wuppertal gezahlt.

Eine Bürgerbeteiligung ist ausschließlich für das Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Bauleitplänen gem. BauGB vorgesehen, nicht für ggf. angedachte Standorte, die dann aber nicht weiter verfolgt werden. Dies ist nicht sonderlich zielführend.

Zu 6. Anwohnerschreiben v. 18.12.2013

6. Stellungnahme (Allgemein)

Erhebliche Bedenken werden aufrechterhalten und es wird auf die Stellungnahme vom 23.11.2012 verwiesen.

Die Stellungnehmenden schließen sich der erneuten Stellungnahme zum FNP Nr. 49 an, die vom Verein leben-wuppertal-nord sowie von den Naturschutzverbänden BUND und LNU eingereicht wurde.

Zu 6. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge zu E.1, S. 202ff. verwiesen.

Zu 7. Anwohnerschreiben v. 18.12.2013

7. Stellungnahme (Verkehr)

Bedenken, dass die jetzt schon extrem hohe Verkehrsbelastung der Schmiedestraße und des Mollenkottens / Rampe BAB A46 ins Unermessliche steigen (Lärm, Staub, Abgase) würden.

Bedenken, dass die Zuwegung und die An- und Abfahrten zum Grundstück des Stellungnehmenden und der Parkplätze des Hotel-Restaurants Westfalenkrug wären massiv beeinträchtigt und es käme zu einer stark erhöhten Verkehrsgefährdung. Dadurch würde die Existenz des Hauses gefährdet. Dies gelte auch für die Bausubstanz des denkmalgeschützten Gebäudes.

Hinweise auf die vorherigen Einwände des Stellungnehmenden. Des Weiteren wird sich der Stellungnahme von leben-wuppertal-nord e.V. angeschlossen.

Zu 7. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wurde eingehend erläutert, mit welchen Verkehrsbelastungen zukünftig im Bereich Schmiedestraße Mollenkotten und Rampe BAB A 46 nach Realisierung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums zu rechnen sein wird. Durch die Umbaumaßnahmen entsprechend der aktuellen Entwurfsplanung kann dieses Verkehrsaufkommen an den jeweiligen Knotenpunkten und den Strecken leistungsfähig abgewickelt werden. Das An- und Abfahren auf die entsprechenden Grundstücke und die Parkplätze des Hotelrestaurants Westfalenkrugs wird auch weiterhin gewährleistet. Eine besondere Verkehrsgefährdung kann nicht gesehen werden.

Es wird auf die Beschlussvorschläge zu E.1 A. – M., S. 202 bis 216. verwiesen.

Zu 8. Anwohnerschreiben v. 16.12.2013**8. Stellungnahme (Allgemein)**

Hinweis: Die Stellungnehmende schließt sich den Ausführungen von leben-wuppertal-nord e.V. an.

Zu 8. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Beschlussvorschläge zu E. 1, S. 202ff. verwiesen.

Zu 9. Anwohnerschreiben v. 18.12.2013**9.A Stellungnahme (Planung)**

Die bisherigen Stellungnahmen werden aufrechterhalten. Das Vorhaben wird weiterhin abgelehnt, da die Eingriffe in Natur / Landschaft / Schutzgüter sowie die Folgen für Mensch / Umwelt / Schutzgüter durch erhebliche Zunahme des PKW/LKW-Verkehrsaufkommen, weiterer Flächeninanspruchnahme/-versiegelung und Umsatzverlagerung an den Stadtrand in Wuppertal-Nord in Summe unzumutbar seien.

Es wird die Ausgangssituation und die Ausstellung Eigenheim und Garten als Alleinstellungsmerkmal beschrieben. Das Ausstellungsgelände wird als Raum für Kunst und Kultur, Freizeit und Energiewende dargestellt. Zukünftig werde das Gelände privatisiert, versiegelt und nur noch eingeschränkt begehbar sein.

Bedenken, dass sich die Stadt mehr Gewerbesteuern, neue Arbeitsplätze und einen Imagegewinn verspreche, dies jedoch noch nicht absehbar sei. Dagegen hält die Stellungnehmende mehrere Argumente: Gewerbesteuern seien rasch aufgezehrt, Arbeitsplätze dagegen an anderer Stelle verschwinden und das Alleinstellungsmerkmal „BauEnergieKompetenzZentrum“ verschwinden.

Festzustellen sei – so die Stellungnehmende -, dass der Entscheidungsprozess zu wenig transparent ablaufe, die Standortbestimmung alternativlos erfolgte, bisher keine Kosten-Nutzen-Analyse vorläge, Infrastruktur- und Umweltkosten nicht benannt seien, soziodemographische und nachhaltige Belange keine Rolle spielen würden sowie Nachbarkommunen und ihre Innenstädte in Gefahr seien.

In Frage zu stellen seien die vom Investor in Auftrag gegebenen Gutachten. Die Stadt verzichte auf die Planungshoheit und auf neutrale Gutachter.

Frage, ob der erneute Offenlegungsbeschluss trotz Untersagungsverfügung rechtens sei.

Zu 9.A Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die prioritären Ziele, dem erheblichen Abfluss von Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel entgegenzuwirken sowie neue Käuferschichten zu gewinnen, wurden bereits genannt. Die vom Stellungnehmenden genannten Ziele spielen ebenfalls eine Rolle, jedoch nicht an erster Stelle.

Die Standortsuche wurde in der Begründung ausführlich dargelegt. Es gab eine Vielzahl an untersuchten Standorten, die jedoch aufgrund der gegebenen Auswahlkriterien letztendlich nicht in Frage kamen. Der Begriff „alternativlos“ kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Der Entscheidungsprozess zur Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums wurde zwischen dem Vorhabenträger und den politischen Vertretern abgestimmt, eine Kosten-Nutzen-Analyse ebenso wie eine Arbeitsplatzbilanz ist nicht Bestandteil des städtebaulichen Bauleitplanverfahrens. Bzgl. der Infrastruktur- und umweltbezogenen Kosten gilt die Regelung, dass diese vom Vorhabenträger übernommen werden. Dies wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.

Auf soziodemographische Belange wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V eingegangen. Dieses Thema wurde unter dem Begriff „Gender Mainstreaming“ aufgegriffen.

Es wird auf sämtliche Belange eingegangen. Die Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Gutachten wurden in Abstimmung und fachlicher Kontrolle mit der Stadt Wuppertal gegeben. Entsprechend liegen hier neutrale und aussagekräftige Gutachten vor.

9.B Stellungnahme (Verkehr)

Hinweis auf den IST-Zustand von Wuppertal-Nord, der bereits erheblichen Optimierungsbedarf aufweise, vor allem in Bezug auf Verkehrssicherheit, -aufkommen, Straßenschäden und Lärmbelastungen. Anregung, dass daher bereits verschiedene verkehrsberuhigende Maßnahmen gewünscht würden.

Bedenken, dass die Gutachten die verkehrliche Machbarkeit nicht objektiv wiedergeben: Der Ikea-Radius sei zu eng bemessen und nicht ausbaufähige Verengungen blieben unberücksichtigt. Das steigende Verkehrsaufkommen führe zum Erliegen des Verkehrs und die aktuelle Verkehrsplanung mit vier Lichtsignalanlagen und Rückstaudetektoren sowie die Aufteilung der Mehrverkehre seien ungenügend und hielten den Anforderungen nicht stand. **Hinweis**, dass es bei Kunden aus den Nachbarkommunen bereits üblich sei, die Ortsstraßen statt der Autobahnen zum Erreichen von Wuppertal zu benutzen. In die Verkehrsbewertung müssten zudem mehr Sicherheitsaspekte für die Verkehrsteilnehmenden, Lärmbelange und Umweltbelastungen und die bisher von Anwohnern durch Petitionen bewirkten Maßnahmen aufgenommen werden.

Der ÖPNV-Takt in Wuppertal-Nord wurde gestreckt und damit die Anbindung schlechter geworden. **Anregung**: Es wird auf eine Alternative hingewiesen, die kleinere Busse zur Aufrechterhaltung der Taktfrequenz beinhaltet.

Zu 9.B Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung, die auf Grundlage von Projekten ähnlicher Größenordnung bezüglich der Verkehrsentstehung ermittelt wurden. Die zugrunde gelegten Verkehrszahlen geben zwar keinen Jahres Spitzenwert der Verkehrsbelastung wieder, jedoch liegen diese deutlich über der durchschnittlichen annehmbaren Verkehrsbelastung im Jahresmittel und stellen somit eine Worst-Case-Situation dar.

Um die heute bereits hohen Belastungen durch Verkehrslärmimmissionen nicht weiter zu erhöhen, werden verschiedene Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 1136V festgesetzt werden. Bei Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ergibt sich für die bestehende Wohnbebauung eine Verbesserung, oder zumindest keine merkbare Verschlechterung der Lärmsituation durch Verkehrslärm.

Auch bezüglich des Gewerbelärms wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung Maßnahmen vorgesehen, die eine Verschlechterung der Lärmsituation minimieren bzw. ausschließen. Dabei werden auch die Betriebstätigkeiten im Nachtzeitraum für die an Wohnbebauung angrenzenden Flächen deutlich eingeschränkt.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes die Gesetzesvorgaben bezüglich des Schutzes von Anwohner durch Lärmbelastungen und die damit verbundenen Immissionsgrenz- bzw. Richtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Bedenken bezüglich unzumutbarer Erhöhungen der Lärmbelastung gegenüber der Bestandsituation sind bei Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht berechtigt.

Die zugrunde gelegte Verkehrsverteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurde einerseits über statistische Annahmen getroffen, zum anderen wurden jedoch auch Erhebungen des Vorhabenträgers berücksichtigt. Diese sogenannten Kalypso-Daten wurden für die

vom Vorhabenträger geführten Einrichtungshäuser Dortmund, Düsseldorf, Essen und Kamen erhoben und ausgewertet. Hierbei wurden Befragungen der Kunden in den jeweiligen Märkten nach Herkunftsort durchgeführt. Über die entsprechenden Postleitzahlen konnten für die jeweiligen Einrichtungshäuser, das Kundenpotenzial, sowie die jeweilige Quellbeziehung abgeleitet werden, die für die weitere Bearbeitung für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum Wuppertal entsprechend übertragen wurden. Es ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht zu erwarten, dass sich maßgebliche Änderungen der grundsätzlichen Annahmen zum Ziel-Quellverkehr nach Realisierung des Projektes ergeben werden, so dass im Weiteren von einer entsprechenden Verteilung gemäß Verkehrsgutachten auszugehen ist. Eine maßgebliche Zunahme der Verkehrsbelastung im Zuge der L 58 aus Fahrtrichtung Nord kann somit nicht abgeleitet werden.

Es bleibt für den Plangeber unklar, was mit den durch Petitionen bewirkten Maßnahmen gemeint ist. Eine konkrete Nennung der Petition erfolgte nicht. Eine solche Aufnahme der Petitionen gehört jedoch nicht zum normalen Standard einer Verkehrsbewertung.

Bei der verkehrsgutachterlichen Untersuchung spielen Sicherheitsaspekte eine wesentliche Rolle. Die Verkehrsströme wurden umfassend untersucht. Durch den entsprechenden Umbau und der Anlage von gesicherten Querungsmöglichkeiten über die Schmiedestraße und die Rampen zur bzw. von der BAB A 46 wird die Verkehrssicherheit für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer deutlich erhöht.

Auf das Thema des veränderten ÖNPV-Takts kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht eingegangen werden, da hier kein ursächlicher Zusammenhang besteht.

9.C Stellungnahme (Umweltbelastungen)

Bedenken bezüglich der Luftschadstoffe durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Zwar würden die errechneten Feinstaubwerte zurzeit noch unter der aktuellen Grenze für Luftschadstoffe liegen, ab 2015 würden diese jedoch die neuen Werte deutlich überschreiten. **Hinweis**, dass nicht nur Mittelwerte zählen dürften, sondern auch Geruchs- und Schadstoffspitzen mit einbezogen werden müssten.

Die Lärmbelastung sei bereits durch die Lage an der Autobahn hoch und es sei noch unklar, ob lärmindernde Maßnahmen umsetzbar seien, wie z.B. LOA und Tempolimits. Ein noch höheres Verkehrsaufkommen verschlimmere die Lage.

Zu Erschütterungen wird erwähnt, dass der Straßenbelag der oberen Wittener Str. / Schmiedestraße völlig überstrapaziert sei. Zunehmender Schwerlastverkehr und Kleintransporter seien eine Zumutung, insbesondere nachts.

Das Limit an Elektrosmog sei bereits überschritten.

Die Stellungnehmende beschreibt ausführlich die Vorlasten die durch das Asphaltmischwerk entstünden sowie mögliche Abhilfen dagegen.

Zu 9.C Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 39. BImSchV benannt. Für NO₂-Jahresmittelwerte wird ein Grenzwert von 40 µg/m³ genannt (siehe auch S. 7 des Luftschadstoffgutachtens [8]). Weiterhin wird für die Beurteilung der Kurzzeitbelastung (Belastungsspitzen) ein NO₂-Stundenwert von 200 µg/m³ genannt, der maximal 18-mal pro Jahr überschritten werden darf. Auch darauf wurde im Luftschadstoffgutachten S. 34 [8] eingegangen und es wurden für diese Worst-Case-Betrachtungen keine Überschreitungen der Kurzzeitgrenzwerte prognostiziert.

Die für Deutschland geltenden Grenzwerte und vorgesehenen Entwicklungen sind im Luftschadstoffgutachten im Anhang A1 (in [8]) benannt und berücksichtigt. Weiterhin ist auf S. 34 [8] auch ein Ausblick der Entwicklung der verkehrsbedingten Immissionen für zukünftige Jahre bei vergleichbarem Verkehrsaufkommen gegeben.

Gemäß des Schall- [13] und des Luftschadstoffgutachtens [8] bewegen sich die Belastungen innerhalb der Orientierungs- und Grenzwerte. In den Fällen, in denen diese überschritten werden, sind zusätzliche schallmindernde Maßnahmen geplant, ohne die die Planung nicht genehmigungsfähig ist. Ein weiterer Mehrverkehr ist derzeit nicht abzusehen bzw. unwahrscheinlich.

Zu den Ausführungen zum Asphaltmischwerk sowie zum Elektrosmog wird hier nicht Stellung genommen, da dies in keinem Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V steht.

9.D Stellungnahme (Einzelhandel)

Bedenken bezüglich zu hoher Folgekosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und bezüglich des Kaufkraftabflusses aus Wuppertaler und benachbarter Zentren in Richtung Stadtrand. Negative Folgen für den örtlichen Einzelhandel mit Verlagerung von Verkaufsflächen und Leerstand in den Zentren seien die Folge. Weitere **Bedenken** bestünden wegen der Umänderung der Bergischen Liste in die Wuppertaler Liste, ohne gemeinsamen regionalen Konsens.

Zu 9.D Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der vorliegenden Einzelhandels-Auswirkungsanalyse der GMA (Sept. 2012) [18] sind städtebaulich relevante Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Wuppertaler Innenstadt oder benachbarter Gemeinden nicht zu erwarten und damit auch keine zu hohen Folgekosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur oder negativen Folgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier bislang abfließende Kaufkraft in dem Sortiment „Möbel“ in die Stadt zurückgeholt werden soll.

Die Modifizierung der Wuppertaler Sortimentsliste, vom Rat am 17.12.2012 beschlossen, wurde unabhängig von diesem Vorhaben durchgeführt, jedoch mit wesentlichen Auswirkungen auf das Vorhaben. Diese Wuppertaler Liste folgt den Vorhaben des Entwurfs des sachlichen Teilplans – großflächiger Einzelhandel (Landesplanung NRW). Die Herstellung eines gemeinsamen regionalen Konsenses wurde versucht, konnte jedoch nicht erreicht werden. Im Übrigen erstellen auch andere Kommunen, die der „Bergische Liste“ beigetreten sind, eigene stadtinterne Sortimentslisten.

Zu 9.E Stellungnahme (Stadtentwicklung und Landesplanung)

Das Projekt orientiere sich an den Wünschen des Investors, nicht an der Gesamtentwicklung der Stadt. Es wird auf die aktuelle Planung und die Verkaufsflächenzahlen verwiesen. Wünschenswert, so die Stellungnehmende, wäre eine Verkaufsflächenplanung, die gebündelt nach Themen, großräumig im Gesamtkontext sowie am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet sei. Langerfeld sei ein traditioneller Möbelhausstandort – die Ansiedlung eines IKEA-Marktes dort ideal. Es werden neue Verkaufsflächen aufgezählt, die aktuell in Wuppertal in Planung seien. Es bestehe kein Bedarf für einen weiteren Gastronomiebetrieb, sondern für einen Lebensmittelmarkt, der leider wieder gestrichen wurde.

Kritik an Flächenverbrauch, Zersiedlung, Zerstörung von Biotopstrukturen und ungenutzten Brachen/Leerständen im sonstigen Stadtgebiet und erhöhtem Verkehr. Es wird auf die Bedeutung von Innen- vor Außenentwicklung verwiesen.

Es bestünde Bedarf in Wuppertal-Nord an Nahversorgung bzw. einem Lebensmittelmarkt – insbesondere für nicht motorisierte und betagte Bewohner.

Zu 9.E Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Ansiedlung des geplanten Vorhabens soll die bestehenden Angebotsdefizite und Unterdeckungen im Einzelhandel im Oberzentrum Wuppertal schließen. Neben einer Rückgewinnung der abfließenden Kaufkraft sollen mit der Errichtung des Bauvorhabens auch neue

Käuferschichten aus den südlich und östlich angrenzenden Regionen gewonnen und damit die Funktion Wuppertals als Oberzentrum gestärkt werden. Darüber hinaus werden durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum ca. 400 neue Arbeitsplätze in der Stadt Wuppertal geschaffen. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 100 Mio. € auch für hiesige Handwerksbetriebe kleinteilig ausgeschrieben werden sollen. Dies kann in der Bauphase Synergieeffekte für das örtliche Bauhandwerk nach sich ziehen. Auch in Wuppertal ansässige Einzelhandelsunternehmen, die an ihrem derzeitigen Standort notwendige Erweiterungen der Verkaufsfläche nicht realisieren können und Verlagerungsabsichten haben, können im Rahmen des beabsichtigten Nutzungsspektrums berücksichtigt werden. Die örtliche Wirtschaft soll von dem geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum profitieren. Mit der Ansiedlung von einer Filiale des Vorhabenträgers in Wuppertal wird zudem das Gewerbesteueraufkommen erhöht. Die Stadt Wuppertal wird zukünftig von der insgesamt vom Vorhabenträger in der Bundesrepublik Deutschland zu zahlenden Gewerbesteuer profitieren. Die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums am Standort Wuppertal ist für die weitere Stadtentwicklung daher von besonderer Bedeutung. Nicht zuletzt handelt es sich bei einem solchen Vorhaben um einen überregional bedeutsamen städtebaulichen Magneten, der zu einem weiteren Imagegewinn beiträgt und zu einer Bindung der bisher abfließenden Kaufkraft für die Stadt Wuppertal führt.

Die Standortsuche wurde in der Begründung ausführlich dargelegt. Es gab eine Vielzahl an untersuchten Standorten, die jedoch aufgrund der gegebenen Auswahlkriterien letztendlich nicht in Frage kamen.

Gemäß der Änderung des Regionalplans sowie durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (v. a. gewerbliche Baufläche) und durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 473, 1. Änderung (1989), mit der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 kann das Gebiet planungsrechtlich seit dem In-Kraft-Treten dieser Planwerke ohne Einschränkungen entsprechend der Grundflächenzahl versiegelt werden, d. h. bis zu 80% der Fläche. Der gewerbliche Sonderfall, dass das Gebiet durch die Eigenheimausstellung sehr extensiv und im Grunde genommen unternutzt ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier eine 80% Versiegelung zur Durchführung einer gewerblich effizienten Nutzung bereits jetzt planungsrechtlich verbindlich zulässig ist (GRZ 0,8). Diese Diskussion ist daher nicht Gegenstand der Planung sondern stellt den gegebenen Ausgangszustand dar (vgl. Beschlussvorlage zu Stellungnahme D 3.E).

Die Erfassung und Bewertung der Biotope im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) [15] erfolgte gem. aktueller Rechtslage auf Basis der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen (Wuppertal B-Plan Nr. 473 - Eichenhofer Weg + Nr. 479 -, östl. Wittener Straße). Somit wird auf dem planerischen status quo aufgebaut, der hier die Ausgangslage für die Berechnungen bildet. Das Bilanzierungsverfahren gem. LUDWIG (FROELICH & SPORBECK 1990) erfüllt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und ist sowohl in NRW als auch in der Stadt Wuppertal anerkannt.

Der o. g. Umstand, dass hier mit der ehemaligen Fertighausausstellung eine Sondernutzung eines Gewerbegebietes realisiert wurde, darf nicht als Maßstab für die weitere Entwicklung missverstanden werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es in unmittelbarer Nähe bereits zu einer umfangreichen Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben gekommen ist (Uhlenbruch) und eine ähnliche Entwicklung auf dem Geltungsbereich, Teilbereich A, ebenfalls realistisch erscheint. Dieser Bereich zählt seit langem verbindlich als Innenbereich. In der Auswirkungsanalyse der GMA [18] wurde zudem nachgewiesen, dass es zu keinen nachteiligen Wirkungen für die Innenstädte / Zentren kommt (vgl. Beschlussvorschlag zur Stellungnahme in D 2.A)

Bzgl. des Artenschutzes geht es um die Verhinderung von Verbotstatbeständen. Die Erfassung der Arten im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) [16] orientiert sich an allgemeinen Untersuchungsstandards bzw. an den Empfehlungen der Fachliteratur (Quellenangabe siehe im SaP-Abschlussbericht – Juli 2013 [16]).

Die Fließ- und Stillgewässer werden im Übrigen umfangreich artenschutzgutachterlich berücksichtigt und es wird ein adäquater Ersatz geschaffen. Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass der Oberlauf des ursprünglichen Quellbereiches der Meine massiv anthropogen überprägt ist, so dass die Untere Wasserbehörde der Meine den Status eines Fließgewässers erst unterhalb der Porschestraße (ca. 250 m südlich des Teiches 1) zuerkannt hat.

Die Art und Aufstellung des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums sieht ein nahversorgungsrelevantes Sortiment wie Lebensmittel in größerem Umfang nicht vor. Eine seinerzeit favorisierte Variante mit Lebensmittelmarkt musste im Verfahren aufgegeben werden.

9.F Stellungnahme (Natur, Umwelt)

Die Würdigung der Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung überzeuge nicht. Es handle sich, unabhängig von einer Unterschützstellung, um historische Gewässer, Quellen und Wegeführungen, deren Beseitigung einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfe. Es gelte das Verschlechterungsverbot der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die örtlichen Naturschutzverbände sähen weiterhin Quellanzeigen. **Bedenken:** Verweis auf § 27 WHG, der dieses Verschlechterungsverbot und auch das Verbesserungsgebot der WRRL umsetze. Die aktuellen Planungen stünden auch den Bewirtschaftungszielen des deutschen WHG entgegen.

Es wird die Aussage der Würdigung, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bestehendes Gewerbegebiet handelt, bezweifelt. Die Nutzung entspreche einem bürgerparkähnlichen Gelände. Es müsse die tatsächliche Nutzung beachtet werden, nicht die planungsrechtlich mögliche Nutzung. Bereits 2000/2001 sei im Rahmen des GEP sowohl eine großflächige Versiegelung als auch eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens als nicht machbar angesehen wurde. Dies müsse 2013 auch noch gelten.

Auf dem inzwischen rückgebauten Gelände der Eigenheim und Garten-Ausstellung füllen sich die Ausschachtungen der Keller mit Wasser, ohne dass es geregnet habe. Es habe den Eindruck von kleinen Bächen gegeben. Hochwasserschutz und großflächige Versiegelung passten nicht zusammen.

Bedenken, wie die für die Planungen Zuständigen traditionelle Wegebeziehungen bewerteten, die durch das RRB dauerhaft unterbrochen bzw. zerstört worden seien. Hinweis auf Bedeutung des Geländes als Blau- und Grünraum, Heimat und Identifikation.

Es wird sich der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 18.12.2013 angeschlossen. Es werden naturbezogene Zitate sowie eine Nachricht aus dem NRW-Klimaschutzministerium wiedergegeben, die die Absicht der Landesregierung beschreibt, den ökologischen Zustand von Gewässern in NRW zu verbessern.

Hinweis auf die Entwicklung und den aktuellen Zustand der Natur im Planungsgebiet, mit besonderer Beachtung der wenigen resistenten Arten, die trotz Eingriffen noch vorhanden seien.

Zu 9.F Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der umweltbezogene Ist-Zustand sowie größtenteils die Prognose der Entwicklung bei Realisierung des Vorhabens wurde umfangreich hydrogeologisch [6], artenschutzgutachterlich [16] (für verschiedene Tier- und Organismengruppen) und landschaftspflegerisch [15] untersucht, bewertet und in die Eingriffs- und Ausgleichsthematik eingebracht. Die gesetzlichen Vorgaben wurden hinreichend beachtet.

Das hydrogeologische Gutachten [6] wird hier ähnlich wie in der Stellungnahme des BUND / LNU kritisiert, weshalb an dieser Stelle auf die Abwägung unter D 5.F in Anlage 1b sowie auf die sehr ausführliche Abwägung D 3.D in Anlage 1c verwiesen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass durch die Stellungnehmende weiterhin die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens [6] grundsätzlich nicht gewürdigt wurden. Die Stellungnehmende erkennt nicht

an, dass es sich hier nicht um natürliche Quellen handelt, sondern um eine anthropogen weitgreifend überformte Landschaft mit Abflüssen und Gewässern, die der Definition von „Quelle“ und „natürlich“ nicht gerecht werden. Dieser Nachweis wurde vom Fachgutachter, dem Hydrogeologen, in einem für dieses Bauleitplanverfahren erstellten Gutachten [6] erbracht.

Wie im Gutachten [6] dargestellt, sind der oberflächennahe Bereich der ehemaligen Gelände der Eigenheim und Garten-Ausstellung sowie die westlich angrenzende Brachfläche künstlich aufgefüllt. Die von Menschen geschaffene Auffüllung erreicht dabei bereichsweise eine erhebliche Mächtigkeit von bis zu 6,6 m. Diese Ablagerungen sind aus unterschiedlichen Materialien aufgebaut. Des Weiteren wurde im geotechnischen Bericht [14] durch Bohrungen nachgewiesen, dass es sich um ein gering wasserwegiges Gelände handelt. Der oberflächige Abfluss und die Auffüllung der Baugruben mit Schicht- und Sickerwasser sind von daher nicht weiter verwunderlich.

Die planungsrechtliche Einordnung wurde bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben. Bzgl. der Stellungnahme der Naturschutzverbände wird auf die Beschlussvorschläge zu D 3 verwiesen. Die Bewertung der Wegeverbindungen sind im Umweltbericht Kap. 3.4 (S. 22) dargestellt. Insbesondere wird beschrieben, dass die vorhandenen Wege erschwert begehbar sind und es keinen Anschluss an das öffentliche Wegenetz gibt. Die Wege scheinen nur von einem recht begrenzten Personenkreis genutzt zu werden. Weiterhin wird auf die überall stattfindenden Veränderungen auch von Heimat- und Stadträumen verwiesen. Dies ist ein seit Jahrzehnten stattfindender ungebrochener Prozess, der akzeptiert werden muss. Im Übrigen ist festzustellen, dass das im bau befindliche Regenrückhaltebecken außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahrens liegt.

9.G Stellungnahme (Eigenheimausstellung)

Hinweise über die Wertigkeit der Hausausstellung, vor allem in Hinsicht auf das Alleinstellungsmerkmal für Wuppertal, den Umwelt- und Freizeitwert sowie auf die Hausausstellung als Arbeit- und Auftraggeber. Geplant sei ebenfalls ein Ausbau zu einem BauEnergieKompetenzZentrum gewesen. Der Ausstellungsstandort sei ein zukunftsfähiger Standort, der die lokale Energiewende unterstützen könne. Es wird zudem auf die Bergische Energiewende verwiesen, die durch Maßnahmen unterstützt werden müssen.

Zu 2.G Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Pachtverhältnis der Firma „Eigenheim und Garten“ endete am 31.12.2013. Die Firma strebte, nach eigener Aussage, mittelfristig ohnehin eine Reduzierung der Fläche an, weshalb der Firma seinerzeit alternative Flächenvorschläge zur Standortverlagerung unterbreitet wurden. Die Stadt Wuppertal hatte ein Interesse daran, die Fertighausausstellung „Eigenheim und Garten“ an einem anderen Standort in Wuppertal anzusiedeln. Inzwischen hat sich die Betreibergesellschaft für eine Verlagerung in eine andere Stadt entschieden. Insofern kann vor dem Hintergrund dieses Planungshorizontes durchaus von der „ehemaligen Fertighausausstellung“ ausgegangen werden.

Das Thema „Baukompetenzzentrum und Energiewende“ rechnet die Stadt Wuppertal zu den grundlegenden planerischen Leitlinien, die in der Verwaltung durch einen eigenen Geschäftsbereich abgedeckt werden. Seit Jahren versucht die Stadt Wuppertal bspw. Solar-siedlungen anzusiedeln und Niedrigenergiehäuser zu realisieren. Die mittlerweile in Kraft getretenen gesetzlichen Vorgaben nach Energieeinsparverordnung führen ohnehin dazu, dass der Baustandard stetig gesteigert wird. Gerade im Fertighausbereich ist dies der Fall. Für den Vorhabenstandort ist jedoch eine solche Förderung nicht vorgesehen, da sich die politische Mehrheitsmeinung für die Planung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums entschieden hat.

9.H Stellungnahme (Demokratie)

Bedenken in Hinsicht auf die demokratischen Entscheidungen im Planungsprozess. Die Planungen seien über Bürgerinteresse hinweg und ohne transparente Debatte abgelaufen. Die Bürger seien nicht ausreichend in die Prozesse einbezogen worden.

Zu 2.H Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Wie wiederholt dargelegt wurde die Entscheidung von den politischen Gremien, die durch das Ergebnis einer freien demokratischen Wahl legitimiert sind, getroffen. Diese Volksvertreter handelten im Interesse der Bürger und der Stadt Wuppertal. Eine transparente Debatte ist innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Die zuständigen Gremien waren beteiligt, die gesetzlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten und die Zuständigkeiten sowie die Formerfordernisse beachtet. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde in genügendem Umfang nachgekommen. Darüber hinaus wurde sogar noch im November ein außerhalb des Verfahrensverlaufs stehender Bürgerinformationsabend mit Beteiligung von Fachgutachtern abgehalten.

Dem Bürger stehen neben der Grundsatzentscheidung bei der Kommunalwahl genügend Mittel an Eingaben, Teilnahmen an Sitzungen, etc. zur Verfügung. Im Übrigen kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht das Wesen der indirekten Demokratie diskutiert werden.

9.I Stellungnahme (Standort)

Hinweis, dass sich als Alternativstandort die METRO-Brache nebst Nachbargrundstück anbieten würde, da sich diese in integrierter Lage befände, gut erschlossen sei und keine Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt entstünden.

Anregung, einen Alternativstandort auszuwählen, insbesondere in einer gut erschlossenen und integrierten Lage. Weiterhin soll das teils von der Hausausstellung genutzte Areal zukunftsorientiert weiterentwickelt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Bestandserhaltung der Hausausstellung. Des Weiteren sei die 1974 zugesagte Umwidmung in ein Wohngebiet, unter Beibehaltung der vorhandenen Siedlungsstruktur, zu prüfen.

Die Ausstellung Eigenheim und Garten sei ein Identifikationsmerkmal und ein Denkmal. Ein Möbler hätte mit Abstimmung der Bürger angesiedelt werden können, stattdessen seien die Planungen dem Investor überlassen worden.

Zu 9.I Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreich diskutiert, so dass darauf verwiesen wird. Für jeden der vorgestellten Standorte gab es umfangreiche Recherchen und Gründe, die einen Ausschluss hervorriefen. Die Größe des benötigten Grundstücks für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum resultiert auch aus dem Zwang zur ökonomischen Refinanzierung in diesem bereits wirtschaftlich dicht erschlossenem Gebiet. Die Zuweisung einer Denkmalseigenschaft an die ehemalige Fertighausausstellung kann nicht nachvollzogen werden. Die Gründe für die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums sind u. a. im G 9.E. Es kann jedoch konstatiert werden, dass diese Gründe von der Stellungnehmenden nicht gewürdigt werden.

Eine 1974 getätigte Aussage zur Umwidmung der Gewerbegebietsfläche in ein Wohngebiet ist nicht bekannt.

Zu 10. Anwohnerschreiben vom 17.12.2013

10. Stellungnahme (Verkehr)

Der Stellungnehmende schließt sich der Stellungnahme vom Verein leben wuppertal-nord e.V. an. **Hinweise** und **Bedenken** bzgl.:

1. KP Mollenkotten/ Rampe BAB 46: Die Wege für Fußgänger würden durch die Planungen weiter werden und der Lageplan B treffe weder Aussagen über den Gehweg noch den Parkstreifen. Frage, wo im Lageplan eine Fortsetzung des aus Richtung Haßlinghausen kommenden Radweges zu finden ist, ob der Gehweg überall eine Breite von 2,5 m habe und ob der Containerstandort der AWG bestehen bleibe.
2. Frage zum KV Mollenkotten, warum der Gehweg nordwestlich des KV Mollenkotten nicht mehr durch eine Grünfläche geschützt sei und ob der Gehweg auf der östlichen Seite der Schmiedestraße mindestens eine Breite von 2,5 m aufweise.
 Frage, warum der Fußgängerbereich im KV Mollenkotten nicht durch Grünanlagen getrennt würde und ob die Anwohner vom Garagenhof auch künftig nach links Richtung Kreisel auf die Schmiedestraße einbiegen können.
 Frage, ob für die Fußgänger im Bereich der Einmündung Eichenhofer Weg ein Zebrastreifen vorgesehen sei und ob die Induktionsschleife in der südlichen Auffahrt des KV mit der vorhandenen Fußgängerampel gekoppelt sei.
 Frage, wie viele PKW in der Fahrspur mit Induktionsschleife warten können, ohne den KV zu blockieren.
 Frage, ob zum Erhalt der Gehwegbreite von 2,5 m private Grundstücksteile angekauft werden müssen.
 Frage, wie die privaten Parkboxen auf der östlichen und westlichen Seite in Höhe des ampelgesicherten Überweges weiterhin trotz erhöhten Verkehrsaufkommens genutzt werden können.
 Frage, ob der Zebrastreifen auf Höhe des Kiosks auch von IKEA bezahlt würde.
3. **Verkehrsführung Schmiedestraße /L 58**: Frage, ob der LOA auch „im Teilbereich Süd Lageplan A“ und zwischen den beiden Lageplänen vorgesehen sei.
 Frage, ob die Bushaltestelle bestehen bleibe, was mit den abgetrennten Parkbereichen beiderseits der Schmiedestraße passiere, ob der Fahrradweg aus Richtung Haßlinghausen eine Fortsetzung auf der Schmiedestraße bekomme und ob die Statik der Brücke über die A 46 auf das höhere Verkehrsaufkommen überprüft würde.
 Frage, welche Auswirkungen die beidseitig der Schmiedestraße angeordneten Parkbuchten haben.
4. L 58 /Schmiedestraße: Frage, wo ein Fahrradweg auf der Schmiedestraße vorgesehen ist.
 Frage, ob es eine Beschilderung für IKEA-Besucher mit Hinweis auf Benutzung der linken Abbiegespur, zur Vermeidung von Verzögerungen.
 Frage, ob Fahrzeuge aus der Anliegerstraße gefahrlos links nach Norden in die Schmiedestraße einbiegen können und nicht durch einen Rückstau an der Ampel erschwert werden.
5. KP L 58 Schmiedestraße/ Zufahrt IKEA
 Es seien keine Radwege zu erkennen. Für Fußgänger habe sich die Wegeführung verschlechtert, da sich Wege verlängerten oder sie mehrfach die Schmiedestraße queren müssten.

Frage, ob für das Gastronomie-Gebäude Systemgastronomie wie z.B. McDonalds vorgesehen ist. Es sei zu befürchten, dass dadurch zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehe. Frage, welche Öffnungszeiten hier vorgesehen sind.

Zu 10. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

1. Knotenpunkt Mollenkotten / Rampe BAB 46

Durch den Wegfall des bisherigen Zebrastreifens wird der Weg für Fußgänger nur für einzelne Laufbeziehung weiter. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass insbesondere durch die Einrichtung der Lichtsignalanlage an der Anschlussstelle BAB A 46/ Mollenkotten eine gesicherte Überquerung im Anschlussast zur Autobahn nun möglich ist. Im Bereich der Schmiedestraße ist sowohl nördlich als auch südlich des Kreisverkehrsplatzes eine Möglichkeit zur Querung der Schmiedestraße über eine Bedarfssignalanlage für Fußgänger bzw. einen Fußgängerüberweg möglich. Somit kann aus verkehrlicher Sicht sichergestellt werden, dass Fußgängern auch mit Quelle und Ziel an die jeweiligen Bushaltestellen ein verkehrssicheres Überqueren der entsprechenden Straßen einschließlich relativ komfortabler Wegebeziehung in alle Richtungen gewährleistet wird.

Die öffentlichen Parkstreifen auf der Nordseite der Straße Mollenkotten bleiben erhalten. Dies ist dem Lageplan so nicht zu entnehmen, da hier nicht in den Bestand eingegriffen wird. Gleiches gilt für den hier vorhandenen Gehweg.

Der aus Richtung Hasslinghausen kommende auf der Straße markierte Schutzstreifen für Radfahrer wird entsprechend dem Bestand vor dem Kreisverkehr auf die Straße geführt, sodass die Fahrradfahrer wie auch heute gemeinsam mit dem fließenden, motorisierten Verkehr fahren.

Sofern ein neuer Gehweg anzulegen ist, wurde eine Breite von 2,50 m vorgesehen. In den Teilbereichen an denen am Bestand nichts geändert wurde (z.B. Schmiedestraße Westseite), ergeben sich ggf. auch geringere Gehwegbreiten.

Ob der Containerstandort der AWG im Bereich Mollenkotten bestehen bleibt, muss noch geklärt werden.

2. Kreisverkehr Mollenkotten

Um möglichst wenig in das direkt angrenzende Grundstück eingreifen zu müssen, wurde in Absprache mit der Stadt Wuppertal auf die Beibehaltung der Grünfläche zwischen Gehweg und dem Kreisverkehrsplatz (KVP) verzichtet.

Der Gehweg östlich des KVP Mollenkotten ist mit einer durchgängigen Gehwegbreite von 2,50 m geplant.

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Verkehrsraums ist eine Trennung des Fußgängerbereichs östlich des Bypasses nicht durchgängig möglich, sodass hierauf verzichtet werden musste.

Die Anwohner vom Garagenhof in Höhe der Bushaltestelle können auch künftig links Richtung Kreisel auf die Schmiedestraße einbiegen.

Über den Eichenhofer Weg ist kein Zebrastreifen bzw. kein Fußgängerüberweg vorgesehen. Die Bedarfssignalanlage im Zuge der Schmiedestraße südlich des Eichenhofer Wegs wird auch weiterhin beibehalten.

Auch die derzeitige Regelung im Zusammenhang mit der Induktionsschleife der südlichen Ausfahrt des KVP Mollenkotten wird beibehalten. Bei wartenden Fahrzeugen auf der linken Fahrspur wird auch weiterhin die Signalanlage für Fußgänger südlich Eichenhofer Weg aktiviert, um ein Linksabbiegen in den Eichenhofer Weg zu gewährleisten.

Der Abstand der Induktionsschleife zum Kreisverkehr Mollenkotten ist ausreichend um einen Rückstau von linksabbiegenden Fahrzeugen in den Eichenhofer Weg bis in den Kreisverkehr Mollenkotten grundsätzlich ausschließen zu können. (5 Pkw)

Grundsätzlich müssen auf der Ostseite der KV Bushaltestelle und der südwestlichen Seite Höhe Westfalenhof keine privaten Grundstücke angekauft werden. Insbesondere auf der westlichen Seite wird auch hier nicht in den bestehenden Verkehrsraum eingegriffen. Die Verkehrsfläche, mit Ausnahme des Bypasses, wird auf dem heutigen Bestand verbleiben, sodass auch die Gehwege hinsichtlich ihrer bestehenden Breite nicht geändert werden. Es wird lediglich eine Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen erfolgen, jedoch kein grundsätzlicher Neubau durchgeführt.

Die privaten Parkplätze auf der östlichen/westlichen Seite der Schmiedestraße können auch weiterhin wie im Bestand genutzt werden.

Der Zebrastreifen nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten wird vom Vorhabenträger bezahlt.

3. Verkehrsführung Schmiedestraße / L 58

Im Teilbereich A ist im gesamten Bereich der Ausbaumaßnahmen lärmoptimierter Asphalt vorgesehen. Im Bereich der BAB-Brücke findet keine Ausbaumaßnahme und damit auch keine Änderung des Oberflächenbelages statt.

Die Bushaltestelle vor der Fertighauswelt bleibt bestehen. Zwischen den Teilbereichen A und B, die in der Entwurfsplanung dargestellt wurden, erfolgt keine Veränderung der vorhandenen Straßen, sodass hier keine Änderung der bestehenden Anlagen erfolgen wird. Die Statik der Brücke über die A 46 ist grundsätzlich geeignet, das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum aufzunehmen, da hier in erster Linie der entsprechende Schwerverkehrsanteil bzw. das Aufkommen an Schwerverkehrsfahrzeugen maßgeblich ist. Die statisch maximale mögliche Belastung der Brücke wird dadurch nicht geändert.

Die beidseits der Schmiedestraße angeordneten Parkstände führen zu keinen nennenswerten Behinderungen im durchgängigen Verkehr und können auch weiterhin ordnungsgemäß bedient werden.

4. L 58 Schmiedestraße / Rampe BAB 46

Südlich der BAB-Brücke sind auf beiden Seiten der Schmiedestraße gemeinsame Geh-/Radwege vorgesehen.

Die Beschilderung wird im weiteren Verfahren bestimmt. Grundsätzlich kann auch auf dem zweiten Linksabbiegefahrstreifen, der kombiniert mit den Rechtsabbiegern in Fahrtrichtung Norden angelegt wird, ein Erreichen von fachmarktbezogenes Einkaufszentrum erfolgen, da die linke Abbiegespur insbesondere auf den innenliegenden Linksabbiegefahrstreifen geführt werden sollte und somit ein Wechseln der Fahrspur auf den zweiten Linksabbiegestreifen grundsätzlich möglich ist.

Die Anliegerstraße wird Einbahnstraße in südliche Fahrtrichtung, sodass am Knoten Schmiedestraße/Rampe A 46 nur ein Einbiegen in die Anliegerstraße möglich sein wird. Das Ausfahren von der Anliegerstraße erfolgt südlich des Knotenpunkts Zufahrt IKEA/Schmiedestraße und ist auch in Richtung Norden möglich, ggf. sind entsprechende Fahrzeuglücken durch die Signalstellung auszunutzen

5. Knotenpunkt L 58/Schmiedestraße Zufahrt fachmarktbezogenes Einkaufszentrum

Die Führung der Fußgänger wurde deutlich verbessert, da neben ordnungsgemäßen gemeinsamen Geh-/Radwegen in diesem Bereich nunmehr auch Querungsmöglichkeiten über die Schmiedestraße geschaffen werden. Bislang war ein Überqueren der Schmiedestraße nicht gesichert möglich. Dies ist zukünftig nördlich und insbesondere südlich der Anschlussstelle Oberbarmen an die Schmiedestraße im Bereich Zufahrt des fachmarktbezogenem Einkaufszentrum möglich. Zudem verlaufen zukünftig beidseits der Schmiedestraße ausreichend breite Geh-/Radwege, wobei der auf der westlichen Seite der Schmiedestraße nun entlang der Anliegerstraße und damit gesicherter verläuft.

Grundsätzlich ist die Verkehrserzeugung eines wie auch immer gearteten Gastronomiebetriebes in der Gesamtverkehrserzeugung enthalten. Zu den Öffnungszeiten wurde im Zusammenhang mit der Lärmuntersuchung Stellung genommen. Die endgültig abgestimmten Öffnungszeiten und die Art der hier anzusiedelnden Gastronomie ist nicht Bestandteil des Verkehrsgutachtens.

Zu 11. Anwohnerschreiben vom 16.12.2013

11. Stellungnahme (Störfall, Gewerbesteuer)

Hinweise: Es wird sich der Stellungnahme vom Verein leben wuppertal-nord e.V. angeschlossen.

Bedenken, das bisher ein etwaiger Störfall des Asphaltmischwerkes und die verbundenen Auswirkungen auf die IKEA-Kunden nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Gutachten von Sicherheitsbehörden lägen nicht vor.

Laut Presse beabsichtige die Stadt eine Senkung der Gewerbesteuersätze. Ein Argument des Stadtkämmerers, dass die Ansiedlung eine zusätzliche Steigerung des Gewerbesteueraufkommens bringe, würde dadurch in seiner Bedeutung gemindert werden. Auswirkungen hierzu wurden noch nicht kommuniziert.

Zu 11. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorschläge zu E. 1, S. 202ff. verwiesen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt außerhalb des Achtungsabstands eines der Störfallverordnung unterliegenden Betriebes im Sinne des Leitfadens KAS 18. Damit besteht hinsichtlich der Vorgaben des § 50 BImSchG keinerlei planerischer Konflikt zu den Planungen. Die Verträglichkeit ist im vollen Umfang gegeben.

Die in der Stellungnahme angesprochene Senkung der Gewerbesteuersätze bezieht sich auf ein Projekt im Rahmen der derzeit in der Politik sowie unter Mitwirkung der Öffentlichkeit diskutierten Strategie für Wuppertal 2025 – „Wuppertal macht was anders“.

Dieses nicht verbindlich beschlossene sondern bislang nur angedachte Projekt sieht vor, dass bei einer jährlichen Schaffung von 500 neuen Arbeitsplätzen im Gegenzug eine Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes von aktuell 490 Prozentpunkten auf angestrebte 477 Prozentpunkte in Aussicht gestellt wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Erhöhung der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einen höheren fiskalischen Effekt für den kommunalen Haushalt erzielt als eine Beibehaltung der Gewerbesteuerhebesätze.“

H. Stellungnahme der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen / Düsseldorf zur 49. FNP-Änderung

Im Zuge der Versagung der 49.Änderung des FNP durch die Bezirksregierung in Düsseldorf sind noch Fragen und Belange aufgeworfen worden, deren Beantwortung bisher nicht oder nicht ausreichend erfolgte. Daher wurde die Versagung in die vorliegenden Abwägungsunterlagen aufgenommen.

Zu 1. Bezirksregierung Düsseldorf

1. Stellungnahme (Versagung der 49. Änderung des FNP)

Den Antrag auf Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal „Dreigrenzen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) lehnt die Staatskanzlei Düsseldorf ab.

Begründung

I.

Am 15.07.2013 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wuppertal „Dreigrenzen“. Mit Schreiben vom 18.07.2013, eingegangen am 19.07.2013, stellte die Stadt Wuppertal den Antrag auf Genehmigung dieser FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB.

Maßgeblich ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. 1 S. 1548) geändert worden ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB ist die Zuständigkeit der Staatskanzlei NW / Düsseldorf gegeben. Die Eingangsbestätigung wurde am 22.07.2013 an die Stadt Wuppertal versandt.

Über den Antrag der Stadt Wuppertal ist binnen 3 Monaten nach Eingang zu entscheiden, also bis spätestens zum 21.10.2013. Die Versagung erfolgte somit vor Ablauf dieser Frist.

Mit Schreiben vom 23.09.2013 hat die Staatskanzlei NW / Düsseldorf die Stadt Wuppertal formell gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 04.10.2013 zu der beabsichtigten Versagung zu äußern. Davon haben die Stadt Wuppertal mit Schreiben vom 04.10.2013 Gebrauch gemacht.

In diesem bringt die Stadt Wuppertal im Wesentlichen folgende Punkte vor:

- a) Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplanes NRW sei kein Ziel der Raumordnung und daher nicht zu beachten,
- b) für die Aufstellung dieses Teilplans gebe es keine Ermächtigungsgrundlage, da die Zielfestlegungen nicht durch § 17 LPlG NRW gedeckt seien,
- c) die Regelungen des Ziels 5 würden gegen Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung NRW sowie Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verstoßen,
- d) Ziel 5 und Ziel 2 seien für Sondergebiete für Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht anwendbar,
- e) für die Überprüfung der Übereinstimmung der 49. Änderung des FNP mit den landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel sei die Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 (in der Fassung vom 04.03.2013) anzuwenden,
- f) der Umgang mit dem Sortiment Sportartikel sei nicht zu beanstanden,

- g) Grundsatz 6 des Teilplans sei für Sondergebiete für Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht anwendbar und ansonsten hinreichend in der Abwägung berücksichtigt worden,
- h) das Einzelhandelsgutachten würde für eine rechtmäßige Abwägung des Grundsatzes 6 sowie der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausreichen und
- i) die Lärmimmissionen und die verkehrlichen Belange seien weder bezüglich der Bestandssituation noch bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abwägungserheblich.

Die vorgebrachten Punkte a bis c sind durch die Staatskanzlei NW / Düsseldorf als Genehmigungsbehörde nicht zu prüfen, da die Staatskanzlei NW / Düsseldorf von der Rechtmäßigkeit rechtlicher Vorgaben schon mangels Normverwerfungskompetenz auszugehen habe. Die übrigen Punkte wurden von der Staatskanzlei NW / Düsseldorf bei ihrer Entscheidung berücksichtigt. Dazu verweist die Staatskanzlei NW / Düsseldorf im Einzelnen auf die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt III.

Bezüglich des Hinweises der Stadt Wuppertal, die geltend gemachten Abwägungsfehler seien möglicherweise gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, ist auf § 216 BauGB zu verweisen. Demnach bleibt die Verpflichtung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich nach §§ 214 und 215 auf die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder einer Satzung nicht auswirkt, unberührt.

II.

Am 07.12.2011 wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal der Aufstellungsbeschluss für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Dieser wurde am 18.01.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch drei Veranstaltungen am 21.03.2012, am 22.03.2012 und am 19.04.2012 durchgeführt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde mit Schreiben vom 30.04.2012 eingeleitet.

Im April 2012 erstellte die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) ein Einzelhandelsgutachten (*„Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Homepark in Wuppertal“*). Dieses wurde am 05.09.2012 überarbeitet.

Im Juli 2012 erstellte die Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG ein Verkehrsgutachten (*„IKEA Standort Wuppertal - Verkehrliche Untersuchung“*).

Am 17.09.2012 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal das Sortimentskonzept für die Stadt Wuppertal. Als Grundlage diente im Wesentlichen ein im Juli 2012 von der GMA erstelltes Gutachten (*„Sortimentskonzept für die Stadt Wuppertal“*).

Im September 2012 wurde das ursprünglich im August 2012 erstellte Lärmgutachten von der Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG aktualisiert (*„IKEA Standort Wuppertal-Oberbarmen, Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V ‚Dreigrenzen‘ - Erläuterungsbericht“* [sic]). Dem Genehmigungsantrag zur 49. FNP-Änderung lag jedoch die ältere Version aus August 2012 als Anlage bei. Die Offenlage fand in der Zeit vom 24.09.2012 bis zum 26.10.2012 statt. Die zweite Beteiligung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom 19.09.2012.

Im November 2012 erstellte die GMA eine *„Stellungnahme zum veränderten Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept eines IKEA Einrichtungshauses und eines Homepark in Wuppertal“*.

Mit Bescheid vom 22.11.2012 hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Funktion als Landesplanungsbehörde die Fortführung der Planung in der Fassung des Beschlusses der Offenlegung vom 05.09.2012 gemäß § 36 LPIG NRW untersagt.

Am 17.12.2012 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal eine Änderung des Sortimentskonzepts. Am 24.01.2013 erstellte die GMA dazu ein Ergänzungsgutachten („*Ergänzungsgutachten zur Zuordnung der Sortimente Heimtextilien und Elektrogroßgeräte in der Wuppertaler Liste vom Dezember 2012*“). Am 04.03.2013 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal das Sortimentskonzept mit einer redaktionellen Änderung erneut.

Vom 04.03.2013 bis 18.03.2013 wurde eine erneute Offenlage durchgeführt. Die erneute Behördenbeteiligung wurde zuvor am 27.02.2013 eingeleitet.

Am 15.07.2013 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wuppertal „Dreigrenzen“.

Mit Schreiben vom 18.07.2013 wurde der Antrag auf Genehmigung dieser FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB gestellt.

Die Plandarstellung umfasst zwei Teilbereiche; einen kleineren westlichen Bereich und das größere Plangebiet östlich.

Im westlichen Teil soll die bisherige Darstellung „*Flächen für die Landwirtschaft*“ in „*Wald*“ geändert werden. Diese Änderung soll dazu dienen, die erforderliche Waldkompensation im FNP darzustellen.

Im östlichen Teilbereich ist im gültigen FNP bisher vorwiegend „*Gewerbliche Baufläche*“ dargestellt, zudem entlang der Autobahnauffahrt „*Grünfläche*“, im mittleren Bereich eine „*Fläche für Ver- und Entsorgung*“ mit dem Zusatz „*Regenwasser*“ und im südöstlichen Bereich „*Wald*“. Die Walddarstellung ist mit der nachrichtlichen Übernahme „*Landschaftsschutzgebiet*“ überlagert.

Die Änderung sieht vor, den gesamten Bereich als Sondergebiet darzustellen. Die Zweckbestimmung wird wie folgt dargestellt:

„SO 20 6.4 Sonstiges Sondergebiet - Fachmarktbezogenes Einkaufszentrum - max. Verkaufsfläche (VKF) = 45050 m² (nicht zentrenrelevant 40575 m², max. zentrenrelevant 4475 m² zzgl. Gastronomie 550 m²“

Zudem ist ein Hinweis auf Bodenverunreinigungen (Nr. 642) aufgenommen worden.

Als Ziel der Planung wird angegeben, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums zu schaffen. Der Angebotsschwerpunkt soll im Sortimentsbereich Möbel liegen.

Die Ansiedlung soll dazu dienen, die bestehenden Angebotsdefizite und Unterdeckungen im Einzelhandel der Stadt Wuppertal zu schließen und ihre Funktion als Oberzentrum zu stärken. Als weitere Argumente führt die Begründung u.a. die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Generierung von Steuereinnahmen und den Imagegewinn für die Stadt auf. Die in der Plandarstellung angegebene Differenzierung nach nicht zentrenrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten soll sich anhand der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 (in der Fassung vom 04.03.2013) ergeben.

In der Begründung wird unter Punkt 7.2 *Art der baulichen Nutzung* in Tabelle 1 das Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum aufgeführt. Für jedes geplante Sortiment wird dabei die maximal zulässige Verkaufsfläche sowie die Einordnung der Zentrenrelevanz nach Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 (in der Fassung vom 04.03.2013) vorgenommen.

Unter Punkt 5.1 geht die Begründung auf den Landesentwicklungsplan NRW - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel ein. Es wird aufgeführt, dass die Ziele 2, 3 und 5 sowie die Grundsätze 4 und 6 nicht anwendbar seien, da eine Differenzierung zwischen Rand- und Kernsortiment in einem Einkaufszentrum nicht möglich sei. Ferner wird erläutert, dass bei einer analogen Anwendung der Regelung die Ziele eingehalten und die Grundsätze hinreichend berücksichtigt worden seien.

Die Planung wird auf die Auswirkungsanalyse der GMA gestützt. Die Methodik des Gutachtens wird von der Stadt akzeptiert und die Einschätzung des Gutachters, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten seien, wird als Grundlage für die Abwägungsentscheidung genommen.

In der Zusammenfassung des Umweltberichtes unter Punkt 8 in der Begründung wird die Feststellung getroffen, dass keine relevanten Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten seien. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch enthält der Umweltbericht die Aussage, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - eingehalten würden.

III.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauGB darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan (FNP) nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem BauGB, den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal weist folgende rechtlich relevanten Mängel auf, die einer Genehmigung entgegenstehen:

1. Verstoß gegen die Beachtungspflicht eines Ziels der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG),
2. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung eines Grundsatzes der Raumordnung (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG),
3. Abwägungsfehler hinsichtlich der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB),
4. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmimmissionen (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), sowie
5. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Dazu im Einzelnen:

1. Verstoß gegen die Beachtungspflicht eines Ziels der Raumordnung

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen zwingende Vorgaben des Raumordnungsrechts, namentlich gegen Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans NRW.

1.1 Bedeutung des Landesentwicklungsplans NRW - sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Diese sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 ROG).

Zu den Raumordnungsplänen in Nordrhein-Westfalen gehört gemäß § 2 Abs. 1 LPIG NRW auch der Landesentwicklungsplan (LEP-NRW). Der Landesentwicklungsplan legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 17 Abs. 1

S. 1 LPIG NRW). Diese Festlegungen können in sachlichen und räumlichen Teilplänen erfolgen (§ 17 Abs. 1 S. 3 LPIG NRW).

Am 12.07.2013 wurde die Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Diese trat am Tag nach der Verkündung, also am 13.07.2013, in Kraft.

Die in diesem Teilplan enthaltenen Ziele sind somit von der Stadt Wuppertal im Zuge der Bauleitplanung zu beachten.

1.2 Anwendungsbereich von Ziel 5 des Teilplans

Das zu beachtende Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des LEP NRW lautet wie folgt:

„Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.“

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal sieht die Darstellung eines Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 1 BauNVO für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (hier: „*fachmarktbezogenes Einkaufszentrum*“) vor. Der Angebotsschwerpunkt soll auf dem Sortimentsbereich Möbel liegen. Das Plangebiet liegt außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal (siehe Seite 16 der Begründung).

Die geplante Darstellung der 49. FNP-Änderung der Stadt Wuppertal fällt somit in den Regelungsbereich von Ziel 5.

Die in der Begründung zur FNP-Änderung ausgeführte Rechtsauffassung, dass Ziel 5 nicht anwendbar sei, da der FNP ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO darstelle und in einem solchen eine Differenzierung zwischen Rand- und Kernsortiment nicht vorgesehen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Weder der Wortlaut der Regelung noch die entsprechenden Erläuterungen zum Teilplan rechtfertigen eine solche Auffassung. Vielmehr wird dort immer wieder auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen ohne eine Differenzierung der Typen nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 dieser Vorschrift vorzunehmen. Insofern gilt Ziel 5 auch für Einkaufszentren.

Selbst wenn man der in der Begründung zum FNP vertretenen Rechtsauffassung folgen würde, dass eine Differenzierung zwischen Kern- und Randsortiment nicht möglich sei, wären in der Konsequenz alle im Einkaufszentrum vorgesehenen Sortimente einer gewissen Größenordnung eigenständige Hauptsortimente oder Sortimentsschwerpunkte. Im vorliegenden Fall wären neben dem nicht zentrenrelevanten Sortiment Möbel gleich mehrere zentrenrelevante Sortimente geplant (z.B. Sportartikel, Elektrowaren). Da ein Einkaufszentrum als ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu beurteilen ist, wäre das in der 49. Änderung geplante Sondergebiet allerdings wegen Verstoßes gegen Ziel 2, das Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auf zentrale Versorgungsbereiche beschränkt, unzulässig. Die Genehmigung wäre also auch in diesem Fall zu versagen.

1.3 Zentrenrelevante Sortimente

Gemäß Ziel 2 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel, sind zentrenrelevant zum einen die Sortimente der Anlage 1 zum Teilplan sowie zum anderen weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Zentrenrelevant sind gemäß dieser Anlage 1:

- Papier / Bürobedarf / Schreibwaren
- Bücher 1
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- Medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Haushaltswaren, Glas/ Porzellan / Keramik
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte)
- Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik,
- Computer, Foto - ohne Elektrogroßgeräte,
- Leuchten)
- Uhren, Schmuck
- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel

Die ortstypische Sortimentsliste, mit der weitere Sortimente als zentrenrelevant festgelegt werden können, wurde während des Planungsprozesses mehrmals durch die Stadt Wuppertal geändert.

Zu Beginn des Planungsprozesses wurde als Grundlage die Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006 herangezogen („*Bergische Liste*").

Im Mai 2010 erhielt die GMA den Auftrag zur Erstellung eines Sortimentskonzeptes für die Stadt Wuppertal. Nach entsprechenden Untersuchungen und einem Beteiligungsverfahren wurde dieses im Juli 2012 erstellt („*Sortimentskonzept für die Stadt Wuppertal*').

Ergänzend zu den zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 1 des LEP NRW wurden aufgrund der Angebotsstruktur im Wuppertaler Stadtgebiet folgende Sortimente zusätzlich als zentrenrelevant eingestuft:

- Elektrogroßgeräte
- Antiquitäten, Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen
- Teppiche (lose Ware)
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche
- Musikalienhandel
- Waffen und Jagdbedarf

Am 17.09.2012 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal das von der GMA erarbeitete Konzept. Abweichend vom Vorschlag des Gutachters wurden allerdings Teppiche als nicht zentrenrelevant festgelegt. Begründet wurde dies damit, dass die tatsächliche räumliche Verteilung auch eine andere Festlegung zuließe und Teppiche für ein attraktives und zeitgemäßes Angebot in den Zentren allenfalls eine marginale Bedeutung habe. Die GMA gibt in dem erstellten Sortimentskonzept den Anteil der Verkaufsfläche für Teppiche, die außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegt, mit ca. 50 % an. Am 17.12.2012 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal erneut eine Änderung des Sortimentskonzeptes, unmittelbar nachdem die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Funktion als Landesplanungsbehörde die 49. FNP Änderung der Stadt Wuppertal in der Fassung des Beschlusses der Offenlage vom 05.09.2012 mit Schreiben vom 22.11.2012 landesplanerisch untersagt hatte.

Zusätzlich zu der Streichung des Sortiments Teppiche wurden nunmehr auch noch die Sortimentsbereiche Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche sowie Elektrogroßgeräte und Kunst aus der Liste gestrichen. Als Begründung wurde lediglich angegeben, dass dies zur Realisierung des Vorhabens IKEA notwendig sei (siehe Seite 2 der Beschlussvorlage für die Ratsentscheidung am 17.12.2012; V0/0917/12). Eine Auseinandersetzung, inwieweit eine Änderung der Liste städtebaulich vertretbar ist oder welche Folgen dies auch für zukünftige Bauleitplanung hat, fand nicht statt. Der Entscheidung lag auch keine gutachterliche Einschätzung zugrunde. Ein Beteiligungsverfahren wie zur Aufstellung des ursprüng-

lichen Gesamtkonzeptes wurde nicht durchgeführt. Anders als bei dem Sortiment Teppiche bietet auch die Untersuchung der GMA aus Juli 2012 keine Ansatzpunkte, die eine Auswahlentscheidung des Rates begründen würden. Der Anteil der Verkaufsfläche der benannten Sortimente liegt laut GMA zu 61 % bis 73% innerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Darauf geht die Begründung zur Ratsentscheidung gar nicht ein.

Erst nach diesem Beschluss durch den Rat der Stadt legte die GMA am 24.01.2013 der Stadt Wuppertal ein Ergänzungsgutachten vor (*„Ergänzungsgutachten zur Zuordnung der Sortimente Heimtextilien und Elektrogroßgeräte in der Wuppertaler Liste vom Dezember 2012“*), in dem lediglich festgestellt wird, dass *„die politische Entscheidung der Stadt Wuppertal ... aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden“* könne (siehe Seite 8). Eine Auseinandersetzung mit dem Sortiment Kunst, das ebenfalls aus der Liste der zentrenrelevanten Sortimente gestrichen wurde, fehlt gänzlich.

Ein erneutes Beteiligungsverfahren zur Änderung der Wuppertaler Liste wurde nicht durchgeführt.

Am 04.03.2013 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal auf Grundlage des Ergänzungsgutachtens der GMA die nun gegenüber der ursprünglichen gutachterlichen Empfehlung aus Juli 2012 zweimal reduzierte Sortimentsliste. Als Begründung wird lediglich ein redaktioneller Übertragungsfehler bezüglich des Sortiments *„Uhren, Schmuck, Silberwaren“* angeführt.

Die letztlich vorliegende Sortimentsliste erfüllt nicht die Anforderungen an ein schlüssiges und willkürfreies Sortimentskonzept. Die Stadt Wuppertal hat weder am 17.12.2012 noch am 04.03.2013 ein neues Sortimentskonzept aufgestellt, sondern lediglich punktuell verschiedenen Sortimenten die Zentrenrelevanz abgesprochen, ohne dass ersichtlich wäre, inwiefern sich die grundsätzliche Einschätzung der Stadt hinsichtlich der Zentrenrelevanz dieser Sortimente in Wuppertal tatsächlich geändert hat. Offensichtlich war der Grund für die Änderung des Sortimentskonzepts keine geänderte Einschätzung der Zentrenrelevanz der Sortimente, sondern allein die Absicht der Stadt Wuppertal, die Ansiedlung des IKEA-Vorhabens mit Homepark trotz der Untersagungsverfügung der Staatskanzlei zu ermöglichen.

Die Verfahrensunterlagen zeigen zudem, dass die Stadt Wuppertal zumindest teilweise nicht deutlich gemacht hat, dass die Beschlüsse über eine ortstypische Sortimentsliste einerseits und die Beschlüsse zur Realisierung des konkreten Vorhabens (also des fachmarktbezogene Einkaufszentrums) andererseits zwei unterschiedliche Dinge sind. Für die Stadt war offenbar die Änderung der ortstypischen Sortimentsliste gleichbedeutend mit der Anpassung der Planungen zur Ansiedlung des IKEA-Vorhabens an die landesplanerischen Vorgaben (siehe beispielsweise Seite 2 der Beschlussvorlage für die Ratsentscheidung am 17.12.2012, V0/0917/12).

Die beschlossene ortstypische Sortimentsliste wird aber auch die Grundlage für zukünftige Bauleitplanverfahren sein. Die Rechtsprechung hat dezidierte Anforderungen an Konzepte formuliert, auf deren Grundlagen die planungsrechtliche Steuerung in der Bauleitplanung erfolgen soll.

Die letztlich willkürliche Änderung eines gutachterlich hergeleiteten Konzeptes, um ein einzelnes Vorhaben zu ermöglichen und ohne dabei die gesamtstädtische Perspektive in den Blick zu nehmen, genügt diesen Anforderungen offenkundig nicht. Der Änderung des Sortimentskonzepts fehlt es an einer nachvollziehbaren städtebaulichen Rechtfertigung und Begründung.

Maßgeblich für die Beurteilung der Übereinstimmung mit Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel ist somit die Sortimentsliste in der am 17.09.2012 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Fassung, da nur diese den rechtlichen Anforderungen genügt.

1.4 Anteil der zentrenrelevanten Sortimente

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht eine maximale Verkaufsfläche von 45.050 m² vor. Die Fläche für zentrenrelevante Sortimente soll maximal 4.475 m² betragen. Dies würde einen Anteil von 9,93 % ausmachen.

Bei der Berechnung der Flächen hat die Stadt Wuppertal allerdings die Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 in der Fassung vom 04.03.2013 zu Grunde gelegt. Maßgeblich ist aber, wie zuvor ausgeführt, die Sortimentsliste der Stadt in der Fassung vom 17.09.2012.

Wendet man diese maßgebliche Sortimentsliste auf die beabsichtigten Sortimente an, ergibt sich folgende Übersicht bezüglich der Unterscheidung nach zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten:

Sortimente	Verkaufsfläche (m ²)
Nicht-zentrenrelevante Sortimente	37.980
Möbel	25.110
Sportgroßgeräte	2.600
Zoologischer Bedarf	2.500
Motorradzubehör	2.000
Fahrräder/-zubehör	1.600
Leuchten, Elektroinstallation	1.550
Teppiche	650
Pflanzen	450
Aufbewahrung	400
Bodenbeläge	375
Farben, Lacke	300
Baumarktartikel	270
Sanitärwaren	175
Zentrenrelevante Sortimente	7.070
Hausrat	1.750
Sportartikel	1.400
Elektrowaren (Großgeräte)	1.155
Heimtextilien	1.000
Babybedarf	600
Kunst	440
Elektrowaren	300
Büroorganisation	190
Lebensmittel	165
Spielwaren	50
Bücher	10
Wanduhren	10
GESAMT	45.050

Die Planung soll ein Vorhaben ermöglichen, das eine Gesamtverkaufsfläche von 45.050 m² und eine Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente von 7.070 m² (= 15,69 %) aufweist. Dies stellt einen Widerspruch zu Ziel 5 dar, das einen maximalen Anteil für zentrenrelevante Sortimente von 10 % zulässt.

Dass die in der Planurkunde getroffene Darstellung mit einer Verkaufsflächenbegrenzung der zentrenrelevanten Sortimente auf 4.475 m² (= 9,93 %) dieses Ziel scheinbar einhält, ist dabei irrelevant, da dies ausschließlich auf der Anwendung der falschen ortstypischen Liste (Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 in der Fassung vom 04.03.2013) beruht. Die dargestellte Größenordnung von 4.475 m² bei Anwendung der maßgeblichen ortstypischen Liste (Wuppertaler Liste vom 17.09.2012) würde hingegen deutlich dem in der Begründung ausführlich dokumentierten Planungswillen der Stadt Wuppertal widersprechen. Der Darstellung des Sondergebietes mit dieser geringeren Größenordnung würde also die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, zumal die Stadt Wuppertal immer wieder deutlich

thematisiert hat, dass das Vorhaben mit einer hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente geringeren als in der Begründung aufgeführten Größenordnung faktisch keine Aussicht auf Realisierung habe.

Im Ergebnis ist ein Vorhaben mit insgesamt bis zu 7.070 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente geplant. Bei einer Gesamtverkaufsfläche von 45.050 m² entspricht dies einem Anteil von 15,69 %. Eine solche Planung verstößt gegen Ziel 5 und damit gegen § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG.

1.5 Randsortiment Sportartikel

Zentrenrelevante Sortimente sind gemäß Ziel 5 nur dann zulässig, wenn es sich dabei um Randsortimente handelt. Als Randsortimente kommen indes nur solche Waren in Betracht, die zu einem spezifischen Kernsortiment lediglich hinzutreten und dieses gleichsam ergänzend durch solche Waren anreichern, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben.

Das Sortiment Sportartikel erfüllt diese Voraussetzung nicht und ist insbesondere auf Grund der vorgesehenen Größe von 1.400 m² nicht mehr als Randsortiment zu sehen. Als eigenes Kernsortiment wäre es allerdings wegen Verstoßes gegen Ziel 2, das Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auf zentrale Versorgungsbereiche beschränkt, unzulässig.

Somit verstößt die Planung des Sortiments Sportartikel in dieser Größenordnung gegen die rechtlichen Vorgaben des Ziels 5 bzw. des Ziels 2 und somit gegen § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG.

2. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung eines Grundsatzes der Raumordnung

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen abwägungserhebliche Vorgaben des Raumordnungsrechts, namentlich gegen Grundsatz 6 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans NRW.

2.1 Bedeutung des Landesentwicklungsplans NRW - Sachlicher Teilplan - Großflächiger Einzelhandel

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Die öffentlichen und privaten Belange sind dabei gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dazu gehören unter anderem auch die Grundsätze der Raumordnung (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 ROG). Dies sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Zu diesen Raumordnungsplänen gehört, wie unter Punkt 1.1 ausgeführt, auch der Sachliche Teilplan - Großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, der am 13.07.2013 in Kraft getreten ist.

Die Grundsätze waren somit bei der Abwägungsentscheidung des Rates der Stadt Wuppertal am 15.07.2013 zu berücksichtigen.

2.2 Anwendungsbereiche von Grundsatz 6

Der zu berücksichtigende Grundsatz 6 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel lautet wie folgt:

„Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2. 500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.“

Der FNP sieht eine Begrenzung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf 4.475 m² vor. Faktisch ist die Realisierung eines Vorhabens mit einer Verkaufsfläche von 7.070 m² für zentrenrelevante Sortimente geplant (siehe Punkt 1). In jedem Fall liegt der Wert deutlich über der Schwelle, bei dem der Teilplan eine Berücksichtigungspflicht in der Bauleitplanung vorsieht.

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Grundsatz 6 für die Abwägungsentscheidung für die 49. Änderung des FNP nicht anwendbar sei, da er sich nicht auf die Planung von Sondergebieten für Einkaufszentren beziehen würde.

Dass dieser Rechtsauffassung nicht zu folgen ist bzw. selbst dann die Genehmigung wegen Verstoßes gegen Ziel 2 zu versagen gewesen wäre, wurde bereits unter Punkt 1.2 erläutert.

2.3 Berücksichtigung in der Abwägung

In der Begründung (siehe Seite 11 ff.) wird lediglich ausgeführt, dass deutlich mehr als 2.500 m² für zentrenrelevante Sortimente vorgesehen sind. Aufgrund einer standortbedingten Streuwirkung und der zum Teil angeblich „geringen absoluten Verkaufsflächengrößen“ (siehe Seite 12) dieser Sortimente würde der Anteil nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen führen. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche sei daher in ausreichender Weise beachtet.

Das Verbot einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche wird allerdings über Ziel 3 des Teilplans geregelt:

„Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Eine Beachtung dieser ohnehin geltenden Zielvorgaben ist keine ausreichende Begründung dafür, denn neben dem Beeinträchtigungsverbot des Ziels 3 selbstständig geltenden Grundsatz 6 zu überwinden.

Die Regelungsabsicht des Grundsatzes 6 geht über die Anforderungen des Ziels 3 hinaus. Maßstab soll nicht eine Beeinträchtigung, sondern bereits „zu befürchtende nachteilige Auswirkungen“ sein (siehe Erläuterungen zu Grundsatz 6; Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Nr. 23,12.07 .2013, S. 442 ff.)

Der Schwelle von 2.500 m² für zentrenrelevante Sortimente kommt ein eigenständiger raumordnerischer Regelungsinhalt zu. Eine Überschreitung in der Abwägung bedarf gewichtiger Gründe und einer nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit der Regelungsabsicht der Vorschrift.

In großen Städten ist eine Überschreitung der 2.500 m²-Schwelle zwar grundsätzlich möglich. Die Stadt Wuppertal ist dafür aber erkennbar von den falschen Voraussetzungen (Beeinträchtigung statt nachteilige Auswirkungen) ausgegangen. Zudem genügen die knappen Ausführungen in der Begründung offenkundig nicht den Anforderungen an eine gerechte Abwägung, um einen vorgegebenen Schwellenwert um 4.570 m² zu überschreiten, also um mehr als 180 %.

Darüber hinaus weist das Gutachten der GMA, auf das sich die Abwägungsentscheidung weitgehend stützt, erheblich methodische Mängel auf (siehe Punkt 3). Den Anforderungen an ein plausibles und widerspruchsfreies Gutachten wird die Untersuchung der GMA nicht

gerecht und kann so für eine gerechte Abwägung des Grundsatzes 6 nicht als hinreichende Grundlage dienen.

2.4 Abwägungsfehler

Die Stadt Wuppertal hat die Bedeutung des Grundsatzes 6 verkannt, sich mit den wesentlichen Belangen einer so massiven Überschreitung nicht auseinandergesetzt und sich dabei auf ein mängelbehaftetes Gutachten gestützt.

Dadurch kam es zu einer Fehleinschätzung hinsichtlich der Bedeutung dieses Belanges in der Abwägung und zu einem Missverhältnis der Berücksichtigung des Grundsatzes 6 einerseits und dem städtischen Realisierungswunsch des Vorhabens andererseits.

Dies stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG dar.

3. Abwägungsfehler hinsichtlich der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen die planungsrechtlichen Anforderungen in der Abwägung, die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

3.1 Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche als Belang in der Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu diesen Belangen gehört nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB auch die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Dazu bedarf es einer Prognose der möglichen Auswirkungen der Planung auf zentrale Versorgungsbereiche sowohl in der eigenen Kommune als auch in Nachbarkommunen.

3.2 Gutachterliche Untersuchung

Zur Abschätzung der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche hat die GMA im April 2012 ein Einzelhandelsgutachten erstellt (*„Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Homepark in Wuppertal“*). Dieses wurde zum 05.09.2012 noch einmal überarbeitet und im November 2012 um eine Stellungnahme ergänzt. Bei einer Auswirkungsanalyse in Form eines Einzelhandelsgutachtens handelt es sich um eine gutachterliche Prognose. Eine solche muss nach einer geeigneten Methode durchgeführt werden, den zugrundeliegenden Sachverhalt zutreffend ermitteln und das Ergebnis einleuchtend begründen. Sie muss insgesamt nachvollziehbar, widerspruchsfrei und plausibel sein.

Die Methodik des Gutachtens der GMA weist erhebliche methodische Fehler auf. Mit Verweis auf bestehende Rückholpotentiale verteilt der Gutachter ca. 35 % des Gesamtumsatzes sowie ca. 23 % des Umsatzes mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb des von ihm selbst bestimmten Einzugsbereichs (dabei noch nicht berücksichtigt ist das zentrenrelevante Sportsortiment, so dass der tatsächliche Anteil sogar noch höher liegt). Von dem prognostizierten Gesamtumsatz des Vorhabens in Höhe von 131,3 Mio. € (siehe Seite 42 und 44) werden nämlich 46,3 Mio. € (siehe Seite 47 und 55) und von dem prognostiziertem Gesamtumsatz für zentrenrelevante Sortimente in Höhe von 32,8 Mio. € (siehe Seite 49 und 79) ca. 7,5 Mio. € (siehe Seite 45, 47 und 55) nicht berücksichtigt. Damit werden diese Anteile des Umsatzes bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche gänzlich außer Acht gelassen.

Zwar ist die Verteilung eines gewissen Anteils des Umsatzes außerhalb des festgelegten Einzugsgebietes üblich. Dieser Anteil ist im vorliegenden Fall mit ca. 35 % bzw. 23 % aber unverhältnismäßig hoch und ergibt sich lediglich daraus, dass zu den zu erwartenden Streuumsätzen auch noch angebliche Rückholpotentiale addiert werden.

Vor dem Hintergrund der vom Gutachter festgestellten niedrigen Zentralität im Sortimentsbereich Möbel, könnte ein gewisses Rückholpotential noch nachvollzogen werden. Nicht nachzuvollziehen ist allerdings, dass der Gutachter auch in anderen Sortimentsbereichen mit Rückholpotentialen rechnet, obwohl die Zentralitätswerte bereits jetzt bei über 100 liegen (siehe Seite 31). Ein solches Rückholpotential ist für viele Sortimente (insbesondere für Heimtextilien, Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik und Kunst sowie Leuchten und Elektroinstallation) nicht plausibel.

Die in dem Gutachten vorgebrachte Begründung, es handle sich bei den Rückholpotentialen im Wesentlichen um innerbetriebliche Umverteilungen von anderen IKEA-Standorten, verkennt grundlegend, dass eine gutachterliche Untersuchung für ein Bauleitplanverfahren keine unternehmensbezogene, sondern eine städtebauliche Auswirkungsanalyse liefern muss. Zudem beruhen die Annahmen teilweise auf einer von IKEA selbst durchgeführten Kundenbefragung, die lediglich den Anteil der Kunden, nicht aber deren Umsatz insgesamt oder gar den Umsatz nach Sortimenten getrennt erfasst. Trotzdem „berechnet“ die GMA auf Grundlage dieser Daten die unternehmensinternen Umverteilungen und reduziert dadurch den im Einzugsgebiet zu verteilenden Umsatz der verschiedenen Sortimente.

Die methodischen Schwächen bei der Bestimmung des maßgeblichen Vorhabenumsatzes haben unmittelbare Konsequenzen auf die konkrete Verteilung innerhalb des Einzugsgebiets. Insofern sind die vom Gutachter prognostizierten Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal und in den Nachbarkommunen nicht plausibel hergeleitet.

Den Anforderungen an ein nachvollziehbares, widerspruchsfreies und plausibles Gutachten wird die Untersuchung der GMA nicht gerecht und kann daher für eine gerechte Abwägung nicht als hinreichende Grundlage dienen.

3.3 Widerspruch zu angeblichem Planungsziel

Zudem enthält das Gutachten Angaben, die einen Widerspruch zu den ausgeführten Planungszielen der 49. FNP-Änderung verdeutlichen. So führt die Stadt in der Begründung aus, dass das Planungsziel sei, „den derzeitigen Kaufkraftabfluss gerade im Bereich Möbel zu reduzieren“ (siehe Seite 15). Das Sortiment Möbel wird in der Begründung zwar durchweg als Sortimentsschwerpunkt und der Kaufkraftabfluss im Bereich Möbel als wesentliches Planungsziel beschrieben; letztlich beträgt der Anteil der Verkaufsfläche für Möbel allerdings nur 56 %, so dass immerhin 44 % für gänzlich andere Sortimente eingeplant sind.

Geplant ist ein Vorhaben, das über 3.000 m² für solche zentrenrelevanten Sortimente aufweist, für welche die GMA bereits jetzt von einer Zentralität über 100 ausgeht (z.B. Heimtextilien, Hausrat, GPK, Kunst / siehe Seite 31). Für diese besteht also derzeit kein Kaufkraftabfluss, sondern bereits heute ein rechnerischer Kaufkraftzufluss. Das Gutachten belegt also einen Widerspruch zum angeblichen Planungsziel. Dies hätte zumindest in der Abwägung berücksichtigt werden müssen.

3.4 Abwägungsfehler

Bei ihrer Bewertung der Auswirkungen stützt sich die Abwägungsentscheidung auf die Auswirkungsanalyse der GMA vom 05.09.2012. Wie ausgeführt, weist das Gutachten erhebliche methodische Fehler auf. Diese Schwächen haben, da sie sich auf den zu verteilenden Umsatz (sowohl bezogen auf das Gesamtvorhaben als auch auf den Umsatz der

zentrenrelevanten Sortimente) beziehen, unmittelbaren Einfluss auf die gutachterliche Einschätzung hinsichtlich der prognostizierten Auswirkungen.

Die Auswirkungen sind daher nicht plausibel dargelegt. Diese Ausführungen erfüllen nicht die Anforderungen, die für eine gerechte Abwägung erforderlich gewesen wäre. Insofern wurden die zu erwartenden Auswirkungen nicht hinreichend ermittelt, beschrieben und bewertet und nicht ihrer Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt.

Die Abwägung ist damit fehlerhaft, da nicht alle abwägungserheblichen Belange in die Abwägung eingegangen sind bzw. die Bedeutung der einzelnen Belange aufgrund des mangelbehafteten Gutachtens in ihrer Bedeutung verkannt wurden.

Dies stellt einen Widerspruch zu § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB dar.

4. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmimmissionen

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen die planungsrechtlichen Anforderungen an die Abwägung in Bezug auf die Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu diesen Belangen gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes und u.a. auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Gemäß § 2a BauGB wurde für die 49. Änderung des FNP eine Begründung und ein Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, erarbeitet. Im Umweltbericht sollen insbesondere die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei ist gemäß Anlage 1 zum BauGB auch der derzeitige Umweltzustand zu beschreiben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 S. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im August 2012 wurde ein Lärmgutachten von Koehler & Leutwein erstellt (*„IKEA Standort Wuppertal-Oberbarmen, Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V, Dreigrenzen' - Erläuterungsbericht'* [sic]). Dieses wurde im September 2012 aktualisiert.

4.1 Begründung und Umweltbericht

Weder in der Begründung noch im Umweltbericht ist das vorgenannte Lärmgutachten in die Liste der für die Planung und Umweltprüfung verwendeten Gutachten aufgenommen worden, obwohl dort alle anderen Gutachten des Bauleitplanverfahrens Erwähnung finden (siehe Seite 20 der Begründung bzw. Seite 2 des Umweltberichtes).

In der eigentlichen Begründung wird an keiner Stelle der Themenkomplex Lärm behandelt. Unter Punkt 8 der Begründung wird der Umweltbericht zusammengefasst (siehe Seite 19). Dort wird festgestellt, dass nach Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Bauleitplanverfahren keine relevanten Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ausgelöst würden.

Wie sich die derzeitige Situation konkret darstellt, wird weder in der Begründung noch im Umweltbericht ausgeführt. Im Umweltbericht findet sich lediglich der allgemeine Hinweis, dass die *„derzeitige Belastung durch Verkehrslärm ... als sehr hoch zu bezeichnen"* sei (siehe Seite 14).

Im Umweltbericht wird unter Punkt 5.1 ausgeführt, dass zu den Vermeidungsmaßnahmen auch Schallschutzmaßnahmen zählen würden. Unter den Minimierungsmaßnahmen wird erläutert, dass sowohl passive als auch aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich seien.

Für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung führt der Umweltbericht bezüglich des Schutzgutes Mensch für den Bereich Lärm aus (siehe Seite 22):

„Die Orientierungs- / Immissionsschutzwerte der DIN 18005 werden unter der Voraussetzung der Umsetzung der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten und in der schallschutztechnischen Untersuchung ermittelten aktiven Schallschutzmaßnahmen eingehalten.“

Diese Aussage wird auch noch einmal in der Zusammenfassung am Ende des Umweltberichtes (siehe Seite 24) wiederholt.

4.2 Ausführungen im Gutachten

Der Gutachter führt aus, dass das geplante Sondergebiet hinsichtlich seiner geplanten Nutzungen für die schalltechnische Beurteilung als Gewerbegebiet eingestuft wird. Die auf der Westseite der Schmiedestraße und nördlich der BAB 46 bestehende Bebauung wird als Mischgebiet (MI) und die östlich des Bebauungsplanes bestehende Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) beurteilt (siehe Seite 3).

Die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - sieht als Orientierungswerte folgende Werte vor, wobei der erstgenannte Wert den Tagwert (06:00 bis 22:00 Uhr) und der zweitgenannte den Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr) angibt:

	Verkehrslärm	Gewerbelärm
WA	55 / 45 dB(A)	55 / 40 dB(A)
MI	60 / 50 dB(A)	60 / 45 dB(A)
GE	65 / 55 dB(A)	60 / 50 dB(A)

Der Gutachter stellt sowohl für das Plangebiet als auch für Bereiche der unmittelbaren Umgebung für den Gesamtverkehrslärm bereits im Prognose-Nullfall 2020 Überschreitungen der DIN 18005 fest:

„Innerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich an den nördlichen Randbereichen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbelärmnutzungen in mäßigem Umfang.“

Entlang der Schmiedestraße und im Bereich Mollenkotten ergeben sich für die zu den Lärmemitteln hin gerichteten Gebäudefronten bereits im Prognose-Nullfall deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005. Es werden auch die als Sanierungsgrenzwerte definierten Beurteilungspegel von 70 dB(A) im Tageszeitraum und 60 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten.“ (siehe Seite 15)

Auch bei der Prognose des Planfalls 2020 werden weiterhin sowohl für das Plangebiet als auch für Bereiche der unmittelbaren Umgebung Überschreitungen der DIN 18005 erwartet:

„Es ergeben sich im Tageszeitraum für die zur Autobahn hingewandten Gebäudefronten des geplanten Fachmarktcenters Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 im mäßigen Maße. Auch im Nachtzeitraum ergeben sich an der zur Autobahn hin gerichteten Gebäudefront des geplanten IKEA-Gebäudes, ebenso wie an den zur Autobahn hin gerichteten Gebäudefronten des Fachmarktcenters, Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete bis zu zirka 7 dB(A). (...)

Im Zuge der Schmiedestraße ergeben sich bei Ansatz des gesamten Verkehrslärms durch Erhöhung der Beurteilungspegel um maximal 2 dB(A) weiterhin Belastungen über den Werten von 70/60 dB(A) im Tages-/Nachtzeitraum und damit kritische Belastungen mit hoher Abwägungsrelevanz im Bebauungsplanverfahren." (siehe Seite 15f.)

Gerade auf Grund der zu erwartenden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb des Plangebietes empfiehlt der Gutachter daher passive Lärmschutzmaßnahmen für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum, um die Aufenthaltsräume vor unzumutbaren Lärmbelastungen zu schützen (siehe Seite 15, 21 und 26).

Für die umgebende Wohnbebauung wird als Maßnahme zur Reduzierung der Lärmbelastung Lärm mindernder Asphalt vorgeschlagen, der zu einer Lärmreduzierung von rechnerisch 3 dB(A) führen würde. Damit würde es zwar - bezogen auf die jetzige Situation - zu keiner Verschlechterung kommen; die Werte der DIN 18005 für die Bewertung des Verkehrslärms würden aber weiter sehr stark überschritten (siehe Seite 18, 22 und 26).

Lediglich hinsichtlich des Gewerbelärms geht der Gutachter davon aus, dass - bei bestimmten betrieblichen Einschränkungen - die Werte der DIN 18005 für die umgebende Wohnbebauung nicht überschritten würden (siehe Seite 19f, 22f. und 27).

4.3 Lückenhafte und fehlerhafte Begründung

In der eigentlichen Begründung und im Umweltbericht bleibt unerwähnt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 schon jetzt teilweise deutlich überschritten werden, obwohl dies der Stadt durch das Gutachten bekannt sein musste.

Die Aussage im Umweltbericht, dass durch aktive Schallschutzmaßnahmen die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten würden, ist schlichtweg falsch.

Zwar handelt es sich bei den Werten der DIN 18005 um Orientierungswerte für die Ausweisung von Baugebieten, die im Rahmen einer gerechten Abwägung in der Bauleitplanung grundsätzlich überschritten werden können. Eine solche Überschreitung bedarf allerdings einer plausiblen Rechtfertigung. In diesem Fall suggerieren die Begründung und der Umweltbericht, dass durch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung die Problemlage gelöst werden könnte und es einer solchen Abwägungsentscheidung gar nicht bedürfe. Das ist offenkundig falsch.

Von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Ratsmitgliedern, welche die Abwägungsentscheidung zu treffen hatten, kann nicht erwartet werden, dass sie die Lücken und falschen Aussagen der Begründung und des Umweltberichtes erkennen mussten, insbesondere da weder Begründung noch Umweltbericht das Gutachten überhaupt namentlich benennen.

4.4 Qualität der gutachterlichen Aussagen

Zudem ist die schalltechnische Untersuchung - zumindest in Teilen nicht plausibel und nachvollziehbar. Sie erfüllt im Ergebnis daher nicht die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße gutachterliche Prognose.

Eine solche gutachterliche Prognose muss nach einer geeigneten Methode durchgeführt werden, den zugrundeliegenden Sachverhalt zutreffend ermitteln und das Ergebnis einleuchtend begründen. Sie muss insgesamt nachvollziehbar, widerspruchsfrei und plausibel sein.

Wegen des erheblich mit Lärm vorbelasteten Plangebietes sind im vorliegenden Fall die vom Gutachter vielfach verwendeten allgemeinen Ansätze (z.B. Isophonen-Darstellungen) und Ergebnisse für eine Bewertung nicht ausreichend. Vielmehr hätten alle Ergebnisse quantitativ dargestellt werden müssen, wie dies z.B. für die Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV auch unter Anhang 4.1 .3-E der Untersuchung geschehen ist.

Insbesondere für die Geräuschquellen des Gewerbelärms und die Immissionsanteile des gewerblichen Verkehrslärms auf öffentlicher Straße hat der Gutachter keine Vergleichstabellen (Null- und Planungsfall) quantitativ ausgewiesen.

Ob die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen des Gutachters - z.B. schallmindernde Fahrbahnbeläge - ausreichend sein können, ist nicht plausibel nachgewiesen.

Auch ist der gesamte Gewerbelärm nach TA Lärm umfassend anhand von Ausbreitungsrechnungen darzustellen und mit der Vorbelastung und Fremdgeräuschbelastung bereits im vorliegenden Planungsfall zu vergleichen. Eine derartige Darstellung fehlt im Gutachten. Ob bei einer vollständigen und plausiblen Geräuschbeurteilung das 6 dB(A)-Kriterium nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm - wie es vom Gutachter in Ansatz gebracht wurde - hier anwendbar ist, oder ob die neu geplanten Anlagen schalltechnisch ≤ 10 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte (s. Nr. 2.2 TA Lärm) auszulegen wären, wurde nicht nachgewiesen.

Bei einer schallschutztechnischen Auslegung der neuen Anlagen ≤ 10 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte liegen die Immissionsorte per Definition (s. Nr. 2.2 TA Lärm) außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagengeräusche. Bei einer Unterschreitung von genau 10 dB(A) resultiert danach eine Erhöhung um 0,4 dB(A) der Gesamtbelastung für den Gewerbelärm. Dem gegenüber ergibt sich bei einer akustischen Auslegung der zusätzlichen Anlagen von 6 dB(A) unterhalb von Immissionsrichtwerten eine Erhöhung der Gesamtbelastung um 1 dB(A), wenn man von einer Ausschöpfung der Richtwerte ausgeht.

Diese vom Gutachter angewandte Berechnung, erscheint aufgrund der hier bereits insgesamt vorherrschenden hohen Lärmvorbelastung (einschließlich der Fremdgeräusche) zumindest zweifelhaft. Um die tatsächliche Lärm-Vorbelastung zu ermitteln, hätten ergänzend auch Langzeit-Messungen (z.B. 24 h pro Tag während einer Woche) an den maßgeblichen Immissionsorten vorgenommen werden müssen.

Der Gutachter hat zudem Ergebniswertungen vorgenommen (wie z.B. „Überschreitungen, die als hinnehmbar zu bezeichnen sind“, siehe Seite 26), die über eine gutachterliche Wertung unzulässiger Weise hinausgehen und Bestandteil der Abwägung hätten sein müssen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Prüfung des Gutachtens nur überschlägig erfolgte und diese Ausführungen zur Methodik des Gutachtens daher keinen Anspruch erheben können, die Mängel vollständig zu erfassen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass das Gutachten in weiten Teilen nicht nachvollziehbar und nicht plausibel ist.

4.5 Abwägungsfehler

Bei der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Fachmarktbezogenes Einkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von über 45.000 m² ist mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens und dadurch mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen, so dass schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Auseinandersetzung mit der Bestandssituation und den zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen erforderlich ist. Dies ergibt sich schon aus dem planungsrechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung. Demnach muss von jedem Bauleitplan, also auch vom Flächennutzungsplan, verlangt werden, dass er die ihm anrechenbaren Konflikte bewältigt.

Insbesondere wenn wie hier schon vor Umsetzung der Planung eine erhebliche Lärmbelastung besteht, ist bereits bei der Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan deutlich zu machen, ob mit den zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen überhaupt abwägungsgerecht umgegangen werden kann, da ansonsten die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung und damit die Erforderlichkeit der Darstellung insgesamt in Zweifel steht. Weder die Begründung noch das vorliegende Gutachten legen dies in plausibler und nachvollziehbarer Art und Weise dar.

Die Abwägung ist fehlerhaft, da sowohl Begründung als auch Umweltbericht lückenhaft und fehlerhaft sind und daher nicht alle abwägungserheblichen Belange in die Abwägung eingegangen sind bzw. die Bedeutung der einzelnen Belange aufgrund des mangelbehafteten

Gutachtens in ihrer Bedeutung verkannt wurden. Dies stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dar.

5. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen die planungsrechtlichen Anforderungen an die Abwägung in Bezug auf die Berücksichtigung der verkehrlichen Belange.

5.1 Verkehrliche Belange in der Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu diesen Belangen gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB auch die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Zur Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen erstellte die Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG im Juli 2012 ein Verkehrsgutachten („*IKEA Standort Wuppertal - Verkehrliche Untersuchung*“).

5.2 Begründung der 49. FNP-Änderung

In der Begründung der FNP-Änderung wird die oben genannte verkehrliche Untersuchung von Koehler & Leutwein ausdrücklich als ein für die Planung und Umweltprüfung verwendetes Gutachten benannt (siehe Seite 20). Zudem wird auf den „*Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung*“ von April 2012 verwiesen.

Das Thema Verkehr wird in der Begründung unter den Punkten 2. *Standortsuche* (siehe Seite 7), 4. *Räumlicher Geltungsbereich* (siehe Seite 8) und 6.3 *Verkehrliche und sonstige Erschließung* (siehe Seite 17) behandelt.

Dort wird lediglich ausgeführt, dass das Plangebiet der 49. FNP-Änderung insbesondere durch die Lage an der Anschlussstelle auf die BAB 46 verkehrsgünstig gelegen sei, bereits heute auf Grund einer relativ hohen Verkehrsbelastung zu einzelnen Tageszeiten Verkehrsprobleme bestehen würden und durch die Realisierung des Vorhabens Änderungen an der bestehenden Verkehrsinfrastruktur erforderlich wären.

Die gutachterlich prognostizierte Verkehrsbelastung wurde auch als Grundlage für das Lärmgutachten und das Luftschadstoffgutachten verwendet.

5.3 Qualität der gutachterlichen Aussagen

Bei der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Fachmarktbezogenes Einkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von über 45.000 m² ist mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen, so dass schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Auseinandersetzung mit der Bestandssituation und den zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen erforderlich ist. Dies ergibt sich schon aus dem planungsrechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung. Demnach muss von jedem Bauleitplan, also auch vom Flächennutzungsplan, verlangt werden, dass er die ihm anrechenbaren Konflikte bewältigt.

Zwar sind die Detailuntersuchungen und konkreten Lösungen den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insbesondere wenn wie hier aber schon vor Um-

setzung der Planung eine erhebliche Verkehrsbelastung besteht, ist allerdings bereits bei der Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan deutlich zu machen, ob mit den zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen überhaupt abwägungsgerecht umgegangen werden kann, da ansonsten die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung und damit die Erforderlichkeit der Darstellung insgesamt in Zweifel steht.

Die verkehrliche Untersuchung ist zumindest in Teilen nicht plausibel und nachvollziehbar. Sie erfüllt im Ergebnis daher nicht die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße gutachterliche Prognose.

Eine solche gutachterliche Prognose muss nach einer geeigneten Methode durchgeführt werden, den zugrundeliegenden Sachverhalt zutreffend ermitteln und das Ergebnis einleuchtend begründen. Sie muss insgesamt nachvollziehbar, widerspruchsfrei und plausibel sein.

5.3.1 Knotenpunkt Mollenkotten / Rampe BAB 46

Nach Vorschlag des Gutachters für die Umgestaltung des Knotenpunktes (siehe Seiten 11 ff. und 17 f.) ist hier die Errichtung einer Lichtsignalanlage sowie einer Rechtsabbiegespur mit anschließender Manövrierspur von der Autobahn kommend in Richtung Schmiedestraße vorgesehen. Als Schwachpunkt wird der starke Linksabbiegerverkehr von der Straße Mollenkotten auf die BAB 46 in Fahrtrichtung Düsseldorf genannt. Bei einer voraussichtlichen maximalen Rückstaulänge von 96 m an dem signalisierten Knotenpunkt wird der Verkehrsfluss des nahegelegenen Kreisverkehrs Mollenkotten / Schmiedestraße negativ beeinflusst.

Der Gutachter empfiehlt die Schaffung von Rückstauschleifen in der Straße Mollenkotten in Fahrtrichtung Westen, um diese negative Beeinflussung zu verhindern. Da die Wirkung der Rückstauschleifen jedoch nicht weiter ausgeführt wird, ist nicht plausibel dargelegt, ob hierdurch die Rückstaulängen tatsächlich reduziert werden können. Da der Gutachter von starken Verkehrsströmen auf die Autobahn ausgeht, wäre zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Autobahn, die bereits lediglich mit der Qualitätsstufe D bewertet wird, die Errichtung einer Zuflussregelungsanlage in der Auffahrtrampe zur BAB 46 optional bereits mit einzuplanen gewesen. Die Qualitätsstufe D bezeichnet die Grenze der Leistungsfähigkeit bei Neubaumaßnahmen bzw. der zukünftig akzeptierten Verkehrsqualität; sie beschreibt einen gerade noch stabilen Verkehrszustand. Unter Berücksichtigung der oben genannten Rückstaulängen in den Kreisverkehr Mollenkotten / Schmiedestraße hätten die Auswirkungen der prognostizierten Verkehrsbelastung konkret nachgewiesen werden müssen. Der pauschale Hinweis auf die vorhandene Rampenlänge ist nicht ausreichend.

Die Planung sieht vor, dass die Andienung der südlich der Straße Mollenkotten gelegenen Grundstücke, zwischen BAB-Rampe und Schmiedestraße, durch einen „Kopfwender“ im Knotenpunkt Mollenkotten / BAB-Rampe erfolgen soll. Da diese „Kopfwender“ aber mit den nur bedingt verträglichen Rechtsabbiegern von der BAB konkurrieren, hätte an dieser Stelle vielmehr ein Wendeverbot ausgesprochen und eingeplant werden müssen. Die Andienung der Grundstücke südlich der Straße Mollenkotten müssten daher über die Schmiedestraße erfolgen, was bei der Planung der Lichtsignalanlage am Knoten Eichendorfer Weg zu berücksichtigen gewesen wäre. Ungeachtet dessen fehlt der Schleppkurvennachweis, dass auch große LKW diese Wendemanöver bei den vorliegenden beengten Verhältnissen gefahrlos durchführen können. Ebenso ist im Gutachten nicht berücksichtigt worden, dass durch jedes wendende Fahrzeug eine deutliche Reduzierung der Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage im jeweiligen Umlauf ausgelöst wird.

Die vorgesehene Markierung der Hauptrichtung auf der Straße Mollenkotten in Richtung Autobahn und Weiterführung der Straße Mollenkotten in Geradeausrichtung als untergeordnete Nebenrichtung ist nicht akzeptabel. Hierdurch kann es zu einer indirekten Zwangsaufleitung auf die Autobahn kommen, welche die Gefahr birgt, dass auch nicht autobahnfähige Verkehre der Hauptrichtung unbewusst folgen und dadurch ggf. Falschfahrten oder unzulässige, gefährliche Wendemanöver oder Rückwärtsfahrten im BAB-Rampenbereich ausgelöst werden.

5.3.2 Kreisverkehr Mollenkotten / L 58 (Schmiedestraße)

Bei dem derzeitigen Ausbauzustand wird nach Umsetzung der 49. Änderung des FNP und der damit verbundenen Verkehrszunahme dem Knotenpunkt keine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt.

Der Gutachter hält einen Umbau für erforderlich, der zwei Bypässe vorsieht; einen in Süd-Nord Richtung im Zuge der Schmiedestraße und einen in West-Süd Richtung in der Verbindung Mollenkotten – Schmiedestraße (siehe Seiten 12 ff. und 18 f.). Hierdurch soll eine sehr gute Leistungsfähigkeit sowie eine Verkehrsqualität B erzielt werden. Gemäß der Untersuchung erhält der ansonsten an allen Zufahrten mit A bewertete Kreisverkehr die Verkehrsqualität B, was durch die nördliche Zufahrt der Schmiedestraße bedingt sei. Dass diese sehr gute Verkehrsqualität in dieser Zufahrt unter Berücksichtigung der zu erwartenden starken Verkehrsströme in Richtung Mollenkotten West, sowie des oben genannten Rückstaus der Linksabbieger vom Knoten Mollenkotten / Rampe BAB 46 tatsächlich erreicht wird, ist nicht nachvollziehbar und insgesamt nicht plausibel dargelegt.

Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, dass eine koordinierte Betrachtung mit dem Nachbarknoten Mollenkotten / Rampe BAB 46, hier insbesondere unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Rückstaulängen, vorgenommen wurde.

Durch die optionale Ausbaulösung, nämlich die Errichtung einer Lichtsignalanlage, könnte laut Gutachter ebenfalls eine sehr gute Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit erzielt werden. Dieser Vorschlag wird weder bewertet noch weiterverfolgt, obgleich die Errichtung einer solchen Lichtsignalanlage ggf. bei Koordinierung mit den umliegenden Lichtsignalanlagen Eichendorfer Weg und Rampe BAB 46 zielführender sein könnte.

Die erwähnte signaltechnische Ausgestaltung der Linksabbiegebeziehung in den Eichendorfer Weg wird verkehrlich ebenfalls nicht in Verbindung mit dem Knoten Mollenkotten / Schmiedestraße betrachtet. So wird nicht dargelegt, welche Auswirkungen aufgestaute Linksabbieger auf der Schmiedestraße in Richtung Eichendorfer Weg auf die Verkehrsqualität des Kreisverkehrs haben. Hier wäre eine Einbahnstraßenregelung für den Eichendorfer Weg in Richtung Schmiedestraße oder ein Linkseinbiegeverbot von der Schmiedestraße aus von Norden kommend zu prüfen gewesen.

Ungeachtet dessen fehlt auch eine Aussage zur verkehrlichen Abhängigkeit des Knotens Schmiedestraße/ Mollenkotten von der Fußgänger-Lichtsignalanlage am Eichendorfer Weg.

Problematisch erscheint, dass der Rechtsabbieger aus dem Eichenhofer Weg in die Schmiedestraße in Fahrtrichtung Nord zunächst in die Bypass-Spur des Kreisverkehrs einbiegt und dann (um zu einer der beiden Autobahnauffahrten zu kommen) noch vor dem Kreisverkehr die Spur wechseln müsste. Auch hier fehlt eine Aussage inwieweit die Verkehrsqualität der einzelnen Knotenpunkte voneinander abhängt. Insbesondere ist nicht klar, wie sicher gestellt werden soll, dass der aus Süden kommende Verkehr auf der Schmiedestraße lang genug zurückgehalten werden kann, um diese Spurwechselvorgänge gefahrenfrei zu ermöglichen. Die erforderliche Zurückhaltung dürfte wiederum zu einer Verschlechterung der Gesamtleistungsfähigkeit führen. -

Bei der Beurteilung des Verkehrs in Fahrtrichtung Süd wird zudem nicht deutlich, ob die Linksabbiegeverkehre auf die Grundstücke Schmiedestraße 57 und 59 (Fischladen und Gärtnerei) im Falle eines starken Gegenverkehrs zu Störungen im Verkehrsfluss führen.

5.3.3 Knotenpunkt L 58 (Schmiedestraße)/ Rampe BAB 46

Seit 2011 wird dieser Knotenpunkt auf Grund eines Beschlusses der Unfallkommission Wuppertal signaltechnisch geregelt. Grundlage für die Installation der Lichtsignalanlage war entgegen der Ausführungen nicht die hohe Verkehrsbelastung (siehe Seite 1 bzw. 14) sondern das Vorliegen einer Unfallhäufungsstelle.

Als Problem an diesem Knoten werden durch den Gutachter die bereits heute vorliegenden wesentlichen Behinderungen auf der Schmiedestraße durch den starken BAB-Ausfahrtverkehr genannt (siehe Seiten 14f. und 19). In Anbetracht der prognostizierten Verkehrszunahme bei Umsetzung der 49. FNP-Änderung würde neben anderen baulichen Maßnahmen auch eine Änderung der Signalisierung erforderlich werden. Das Gutachten empfiehlt eine Anpassung der Umlaufzeit auf 95 Sekunden, wodurch bei einer mittleren Wartezeit von 25 Sekunden eine noch hinreichende Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität erzielt werde. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die mittlere Wartezeit (derzeit 16 Sekunden) um nahezu 60% verlängern würde.

Der Gutachter führt auf Seite 13 seines Gutachtens aus, dass bei Neuplanungen eine Verbesserung der Qualitätsstufe angestrebt werden soll. Eine Verschlechterung der verkehrlichen Situation durch eine deutliche Anhebung der mittleren Wartezeit in Verbindung mit einer dadurch zu erzielenden gerade noch hinreichenden Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit widerspricht diesem Grundgedanken und ist daher nicht hinnehmbar.

Obgleich der Ausbau eines Kreisverkehrs an dieser Stelle einen deutlich höheren Aufwand verursachen würde, könne laut Gutachter hierdurch eine Qualitätsstufe B erreicht werden. Ein erforderlicher direkter verkehrlicher Vergleich der Ausbauvarianten, ungeachtet des Flächenbedarfs und Ausbaufwandes, fehlt aber.

Darüber hinaus werden auch hier wieder starke Verkehrsströme in Richtung BAB 46 erwartet. Somit hätte hier ebenfalls die Installation einer Zuflussregelungsanlage in der Auffahrt zur BAB 46 bei einer gesamtheitlichen Betrachtung des Knotenpunktes, sowohl im Hinblick auf eine Ausbaulösung zum Kreisverkehr als auch in Verbindung mit einer Lichtsignalanlagenregelung, berücksichtigt werden müssen. Der pauschale Hinweis auf die Länge der Auffahrtrampe reicht hier nicht aus.

5.3.4 Knotenpunkt L 58 (Schmiedestraße) /Zufahrt Plangebiet

Der Knotenpunkt soll nach Ausbau durch eine Lichtsignalanlage geregelt werden (siehe Seiten 15f. und 19f.). Dabei sollen von der Schmiedestraße aus ein oder optional zwei Linksabbiegestreifen zum Plangebiet eingerichtet werden. In Gegenrichtung erfolgt eine zweistreifige Ausfahrt vom Plangebiet in die Schmiedestraße, wobei der rechte Einbieger auf die Rechtsabbiegespur und im weiteren Verlauf auf die BAB 46 und der linke Einbieger auf die Geradeausspur der Schmiedestraße führen soll. Dieser rechte Rechtseinbieger soll dabei nicht in die Signalisierung miteinbezogen werden. Dies kann zu problematischen Spurwechselfvorgängen und Unfällen in dem relativ kurzen Verflechtungsbereich zwischen der geplanten Ausfahrt vom Plangebiet auf die L 58 und der Rampe zur BAB 46 führen. So könnten Verkehrsteilnehmer, die sich auf der rechten Spur einsortiert haben (fälschlicherweise oder bewusst, um das Rotsignal zu umfahren), später nach links wechseln, während von Süden auf der Schmiedestraße fahrende Verkehrsteilnehmer nach rechts auf die BAB fahren wollen. Darüber hinaus können starke Rechtsabbiegeströme vom Plangebiet auf die BAB 46 einen Spurwechsel und ein Rechtsabbiegen von der Schmiedestraße in Richtung BAB 46 erschweren. Wartende Spurwechsler führen wiederum zu einer Reduzierung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes.

Das Risiko, dass nichtautobahnfähige Verkehre, die sich auf der rechten Rechtseinbiegespur einsortiert haben, auf die Autobahn zwangsaufgeleitet werden, hätte im Übrigen gesondert betrachtet werden müssen.

Des Weiteren ist zweifelhaft, ob die kurzen Linksabbiegestreifen in das Plangebiet ausreichend sind. In Anbetracht der Trägheit des Räumprozesses können sich abbiegende Fahrzeuge bereits bis in den Knotenpunkt BAB 46 / Schmiedestraße zurückgestaut haben. Hier lässt das Gutachten ebenfalls die erforderliche koordinierte Betrachtung der beiden Knotenpunkte vermissen. Diese ist umso dringlicher, als die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität des Knotens BAB-Rampe / Schmiedestraße lediglich mit „hinreichend“ bewertet wurde, so dass bereits kleinste Störungen zu einem Kollabieren des Systems führen können.

5.3.5 BAB 46 westlich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen und östlich bis zum Autobahnkreuz Wuppertal-Nord

Abschließend bewertet das Gutachten die Auswirkungen der Umsetzung der 49. FNP-Änderung auf die BAB 46 sowie das Autobahnkreuz Wuppertal-Nord. Derzeit soll für den Abschnitt östlich und westlich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen für die Hauptfahrbahn der BAB 46 eine Qualitätsstufe D vorliegen. Auch nach Überlagerung mit dem prognostizierten zusätzlichen Verkehr wird durch den Gutachter keine wesentliche Verschlechterung der Verkehrsqualität erwartet. Diese Prognose muss bezweifelt werden.

Der auch in der Abwägung zur 49. Änderung des FNP (siehe Anlagen zur Drucksachennummer VO/0426/13) zur Kompensation von möglichen Leistungsfähigkeitsdefiziten auf der BAB 46 erfolgte Hinweis zur Anlage einer Standstreifenumnutzung oder -mitbenutzung zwischen dem Autobahnkreuz Wuppertal-Nord und der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen in Fahrtrichtung Düsseldorf ist keine Option, die in Betracht zu ziehende ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass erfahrungsgemäß speziell für die BAB 46 eine bauliche Ertüchtigung des Seitenstreifens notwendig wäre. Im Übrigen ist darüber hinaus zwischen der temporären und der permanenten Standstreifenmitbenutzung zu differenzieren. Während die temporäre Standstreifenmitbenutzung einen hohen Investitionsbedarf auslöst, erfordert die Zulassung einer permanenten Standstreifenmitbenutzung aller Voraussicht nach einer Planfeststellung. Auf Grund der Langwierigkeit eines solchen Verfahrens hätte dies mittel- bis langfristig eine unbefriedigende Verkehrsqualität auf der BAB 46 zur Folge.

Des Weiteren ist in Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord darauf hinzuweisen, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität durch die planungsbedingte zusätzliche Verkehrsmenge kommen darf. In dem Gutachten wird festgehalten,

„dass der Gesamtknoten Autobahnkreuz Wuppertal Nord nach wie vor unter der Qualitätsstufe D betrieben werden kann und damit keine maßgebliche Verschlechterung durch die zusätzliche Verkehrserzeugung aus dem Betrieb von IKEA entstehen wird.“
(siehe Seite 20)

Diese pauschale Aussage ist - auch vor dem Hintergrund der immensen durch die Allgemeinheit zu tragenden Baukosten für den Ausbau des Autobahnkreuzes - nicht hinreichend plausibel begründet. Es wäre nicht hinnehmbar, dass die durch den Umbau des Autobahnkreuzes erzielten Verbesserungen durch die Erschließung des Plangebietes (zumindest teilweise) wieder aufgehoben würden.

5.3.6 Gesamtbewertung

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung des Gutachtens nur überschlägig erfolgte und diese Ausführungen zur Methodik des Gutachtens daher keinen Anspruch erheben können, die Mängel vollständig zu erfassen.

Zwar ist die konkrete verkehrliche Gestaltung bei Umsetzung der Planung nicht Bestandteil der FNP-Darstellung. Insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, schon in der Bestandssituation eine erhebliche Verkehrsbelastung besteht, ist allerdings bereits bei der Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan deutlich zu machen, ob mit den zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen überhaupt abwägungsgerecht umgegangen werden kann, da ansonsten die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung und damit die Erforderlichkeit der Darstellung insgesamt in Zweifel steht. Prüfungsmaßstab für diese FNP-Änderung sind daher auch nicht die einzelnen vom Gutachter vorgeschlagenen konkreten Detaillösungen, sondern ob das Gutachten in seiner Gesamtheit der vorgeannten Anforderung gerecht wird.

Die zuvor aufgeführten Mängel des Gutachtens machen deutlich, dass dies nicht der Fall ist, da das Gutachten in weiten Teilen nicht nachvollziehbar und nicht plausibel ist.

5.4 Abwägungsfehler

Das Gutachten ist nicht geeignet die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in plausibler und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Insofern wurden die zu erwartenden Auswirkungen nicht hinreichend ermittelt, beschrieben und bewertet und nicht ihrer Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass dieser Mangel auch auf die Gutachten durchschlägt, die auf diesem Verkehrsgutachten fußen (insbesondere das Lärmgutachten und das Luftschadstoffgutachten). Die Abwägung ist damit fehlerhaft, da nicht alle abwägungserheblichen Belange in die Abwägung eingegangen sind bzw. die Bedeutung der einzelnen Belange aufgrund des mangelbehafteten Gutachtens in ihrer Bedeutung verkannt wurden.

Dies stellt einen Widerspruch zu § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB dar.

6. Sonstige Rechtsverstöße

Da schon die hier aufgeführten Rechtsverstöße zu der Versagung der Genehmigung führen, kann es dahinstehen, ob der Beschluss des Rates über die 49. Änderung des FNP oder weitere Verfahrensschritte dieses Bauleitplanverfahrens gegen die Versagungsverfügung der Staatskanzlei vom 22.11.2012 verstießen und somit rechtswidrig waren.

7. Erforderlichkeit der Versagung

Das Ausnehmen von räumlichen oder sachlichen Teilen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Versagung war auf Grund der Art der vorliegenden Rechtsverstöße nicht möglich. Insbesondere da sich die geltend gemachten Abwägungsfehler auf die Planung im Ganzen beziehen. Im Übrigen ist es im vorliegenden Fall nicht möglich, einen Teilbereich zu genehmigen, der nicht mit dem dann versagten Teil in einem engen sachlichen Wirkungszusammenhang steht.

Eine Genehmigungsfähigkeit konnte auch nicht durch Nebenbestimmungen herbeigeführt werden. Eine Nebenbestimmung scheidet aus, wenn durch diese die Plankonzeption insgesamt oder in wesentlichen Beziehungen berührt wird oder die Genehmigungsbehörde ihr Ermessen an die Stelle des gemeindlichen Planungsermessens setzen würde. Der unter Punkt 1 aufgeführte Rechtsverstoß wäre nur durch eine Maßgabe auszuräumen, die massiv in die Plankonzeption der Stadt eingreift. Die unter den Punkten 2 bis 5 aufgeführten Rechtsverstöße beziehen sich auf die Abwägungsentscheidung. Diese obliegt der Stadt Wuppertal und kann nicht durch die Genehmigungsbehörde vorweggenommen werden, da nicht nur eine einzige rechtmäßige planerische Lösung in Frage kommen würde.

Zu 1. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

1. – Verstoß gegen die Beachtungspflicht eines Ziels der Raumordnung:

1. Sie führen aus, dass die in der Begründung zur FNP-Änderung ausgeführte Rechtsauffassung, dass Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ nicht anwendbar sei, nicht nachvollzogen werden könne. Weder der Wortlaut der Regelung noch die entsprechenden Erläuterungen zum Teilplan würden eine solche Auffassung rechtfertigen. Vielmehr werde dort immer wieder auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen ohne eine Differenzierung der Typen nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 der Vorschrift vorzunehmen.

2. Selbst wenn man der in der Begründung vertretenen Rechtsauffassung folgen würde, wären in der Konsequenz alle vorgesehenen Sortimente einer gewissen Größenordnung eigen-

ständige Sortimentsschwerpunkte. Dann wäre die Planung allerdings nach Ziel 2 des LEP NRW unzulässig, wonach Sondergebiete für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auf zentrale Versorgungsbereiche beschränkt seien.

3. *Mit Blick auf die Sortimentsliste der Stadt Wuppertal wird zunächst dargelegt, welchen Änderungen diese im Laufe der Zeit unterworfen war. Sodann wird die Auffassung vertreten, die vorliegende Sortimentsliste erfülle nicht die Anforderungen an ein schlüssiges und willkürfreies Sortimentskonzept. Offensichtlich sei der Grund für die Änderung des Sortimentskonzeptes keine geänderte Zentrenrelevanz der Sortimente, sondern allein die Absicht der Stadt Wuppertal, die Ansiedlung des IKEA-Vorhabens mit Homepark trotz der Untersagungsverfügung der Staatskanzlei zu ermöglichen. Der Stadt Wuppertal sei nicht bewusst gewesen, dass die Beschlüsse über die Sortimentsliste und die Beschlüsse zur Realisierung des konkreten Vorhabens zwei unterschiedliche Dinge seien. Die Sortimentsliste werde aber auch die Grundlage für zukünftige Bauleitplanverfahren sein. Die Rechtsprechung habe dezidierte Anforderungen an Konzepte formuliert, auf deren Grundlagen die planungsrechtliche Steuerung in der Bauleitplanung erfolgen solle. Maßgeblich sei daher die Sortimentsliste in der am 17.09.2012 beschlossenen Fassung. Darauf aufbauend wird sodann der Anteil zentrenrelevanter und nicht zentrenrelevanter Sortimente neu berechnet.*

4. *In Bezug auf das Sortiment Sportartikel wird ausgeführt, es verstoße in dieser Größenordnung gegen die rechtlichen Vorgaben des Ziels 5 bzw. Ziels 2.*

II.

1. Fehlende Zielqualität von Ziel 5 des LEP NRW

Zunächst ist festzuhalten, dass Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ den Anforderungen der Rechtsprechung an Ziele der Raumordnung nicht entspricht und dementsprechend entgegen Ihrer Auffassung mangels Zielqualität auch nicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB strikt zu beachten ist.

Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ bestimmt:

„Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung oder Sicherung des Raums. Den Zielen kommt die Funktion zu, räumlich und sachlich die zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In ihnen spiegelt sich bereits eine landesplanerische Abwägung zwischen den durch die Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) verkörperten unterschiedlichen raumordnerischen Belangen wider. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich. Die planerischen Vorgaben, die sich ihnen entnehmen lassen, sind verbindlich. Dem für eine Zielfestlegung charakteristischen Erfordernis abschließender Abwägung ist genüge getan, wenn die Planaussage auf der landesplanerischen Ebene keiner Ergänzung mehr bedarf. Der Plangeber kann es, je nach den planerischen Bedürfnissen, damit bewenden lassen, bei der Formulierung des Planziels Zurückhaltung zu üben und damit den planerischen Spielraum der nachfolgenden Planungsebene zu schonen. Von einer Zielfestlegung kann allerdings keine Rede mehr sein, wenn die Planaussage eine so geringe Dichte aufweist, dass sie die abschließende Abwägung noch nicht vorwegnimmt.

OVG Münster, Urteil v. 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, BeckRS 2009, 39379.

Diesen Anforderungen genügt Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ nicht.

a) Mangelnde Zielqualität wegen Inbezugnahme zentraler Versorgungsbereiche

Wird – wie hier – an den Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ angeknüpft, ist eine abschließende Abwägung auf landesplanerischer Ebene nicht möglich. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Bei der Beurteilung, ob ein Versorgungsbereich einen zentralen Versorgungsbereich bildet, bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung der städtebaulich relevanten Gegebenheiten. Auch eine räumlich konzentrierte Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, die darauf angelegt ist, einen fußläufigen Einzugsbereich zu versorgen, kann einen zentralen Versorgungsbereich bilden. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Der Begriff ist nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Zentralität kann durchaus kleinteilig sein.

BVerwG, Urteil v. 17.12.2009 – 4 C 2/08 –, BVerwGE 136, 10

Zwar ist hiernach anhand der tatsächlichen Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob ein Vorhaben innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches liegt. Es liegt jedoch de facto in der Hand der planenden Gemeinde, nicht nur die Sicherung bestehender, sondern auch die Entstehung neuer zentraler Versorgungsbereiche planungsrechtlich zu steuern. Die abschließende Entscheidung über Lage, Größe und Funktion von zentralen Versorgungsbereichen wird auf der kommunalen Ebene getroffen.

Durch die Anknüpfung an den Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ wird damit auch die abschließende Entscheidung über die Ausweisung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (erst) auf der kommunalen Ebene getroffen. Die Gemeinde ist insoweit nicht an vorgelagerte raumordnerische Zielfestlegungen, sondern (lediglich) an eigene Zentrenkonzepte gebunden. Jene Zentrenkonzepte können zudem jederzeit geändert werden. Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung lassen sich so die landesplanerischen Festlegungen ad absurdum führen. Bei einer Zielfestlegung, die eine Gemeinde aufgrund ihrer Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hinzunehmen hat, wäre dies jedoch gerade nicht der Fall.

OVG Münster, Urteil v. 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, a. a. O.**b) Mangelnde Zielqualität wegen Inbezugnahme kommunaler Sortimentslisten**

Eine abschließende Abgewogenheit lassen die Zielfestlegungen des LEP NRW darüber hinaus wegen der Inbezugnahme kommunaler Sortimentslisten vermissen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW zur Zielqualität landesplanerischer Regelungen

OVG Münster, Urteil v. 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, a. a. O.

können die Zielfestlegungen des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ allenfalls dann als gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachtende Ziele der Raumordnung gelten, wenn auch die zentrenrelevanten Sortimente eindeutig benannt und abschließend abgewogen sowie verbindlich vorgegeben werden.

Insoweit ist sicherlich zutreffend, dass es der Plangeber je nach den planerischen Bedürfnissen damit bewenden lassen kann, bei der Formulierung des Planziels Zurückhaltung zu üben, um so den planerischen Spielraum der nachfolgenden Planungsebene zu schonen.

Von einer Zielfestlegung kann allerdings dann keine Rede mehr sein, wenn die Planaussage eine so geringe Dichte aufweist, dass sie die abschließende Abwägung noch nicht vorwegnimmt.

OVG Münster, Urteil v. 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, a. a. O.

Wird zur Bestimmung der Zentrenrelevanz einzelner Sortimente auf die Definition zentrenrelevanter Sortimente in Einzelhandels- und/oder Zentrenkonzepte etc. der jeweiligen Gemeinde Bezug genommen, wäre jene Abwägung auf die nachfolgende Planungsebene verlagert. Die jeweilige Gemeinde könnte und müsste – wenn auch nur in einem gewissen Rahmen, da die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen wären – selbst definieren, welche Sortimente zentrenrelevant im Sinne der landesplanerischen Festlegung wären. Im Ergebnis wäre der Abwägungsvorgang somit der jeweiligen Gemeinde überlassen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass in Anlage 1 zum LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ eine Liste mit zentrenrelevanten Sortimenten festgelegt wird, denen im gesamten Landesgebiet Zentrenrelevanz zukommt. Denn der jeweiligen Gemeinde bleibt es unbenommen, über die in Anlage 1 zum LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ genannten Sortimente hinaus weitere Sortimente als zentrenrelevant zu bestimmen.

Zielqualität wäre den Festlegungen des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ dementsprechend allenfalls dann beizumessen, wenn die abschließende Differenzierung zwischen zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten bereits auf landesplanerischer Ebene erfolgt. Dies soll jedoch gerade nicht der Fall sein. Vielmehr soll die Zentrenrelevanz einzelner Sortimente ausdrücklich unter Berücksichtigung kommunaler Einzelhandelskonzepte etc. zu bestimmen sein.

Eine abschließende Abwägung auf Ebene der Landesplanung ist damit unmöglich.

2. Fehlende Ermächtigungsgrundlage

Darüber hinaus sind die Zielfestlegungen des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ nicht von § 17 LPIG NRW gedeckt.

Nach § 17 Abs. 2 LPIG NRW wird der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Er ist damit Exekutivakt und muss sich als solcher in den Grenzen der Ermächtigungsnorm halten. Rechtsgrundlage für die Erarbeitung des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ ist § 17 Abs. 1 LPIG NRW. Nach § 17 Abs. 1 S. 1 LPIG NRW legt der Landesentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

Aufgabe des Landesentwicklungsplans ist dementsprechend die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes. In diesem Sinne ist die Vorschrift der Materie der Raumordnung zuzuordnen, für die unter den Voraussetzungen der Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG i. V. m. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG dem Land die Befugnis zur Gesetzgebung zusteht.

Abzugrenzen hiervon ist die Materie des Bodenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG), für das der Bund unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzt, von der er im Übrigen mit dem BauGB und der BauNVO umfassend Gebrauch gemacht hat, sodass die Länder insoweit für eine eigene Gesetzgebung gesperrt sind. Zur Materie Bodenrecht gehören nach dem Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1954

BVerfG, Rechtsgutachten v. 16.06.1954 – 1 PBvV 2/52 –, BVerfGE 3, 407

solche Vorschriften, die den Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung haben, also die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln. Gegenstand des Bodenrechts ist insbesondere auch das Planungsrecht. Demgegenüber ist

Raumordnung nach diesem Rechtsgutachten – wie gesagt – eine zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes. Regelt der Gesetzgeber eine solche überörtliche Planung, so ordnet er die Verwaltungsaufgabe als solche, nicht das rechtliche Schicksal des Grund und Bodens. Da aber, wo die Pläne in dem örtlichen Planungsraum der Gemeinde konkretisiert werden, wo also die Stufe der städtebaulichen Planung erreicht ist, ist jene unmittelbare rechtliche Beziehung der Planung zum Grund und Boden erreicht, die die Gesetzgebung über diese Planung zu einem Teil des Bodenrechts macht.

OVG Münster, Urteil v. 30.09.2009 – 10 A 1676/08 –, a. a. O.

Gemessen daran handelt es sich bei den jedenfalls überwiegenden Zielen des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ im Kern um bodenrechtliche Regelungen.

Besonders deutlich wird dies an Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“. Hiernach dürfen Sondergebiete für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen (nur) dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine städtebauliche Regelung. Schon durch die Anknüpfung an § 11 Abs. 3 BauNVO wird deutlich, dass städtebauliche Planung betrieben wird. Nichts anderes gilt für die übrigen Zielfestlegungen des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“.

Jene städtebauliche Planung, also die unmittelbare rechtliche Beziehung der Planung zu Grund und Boden, ist von § 17 LPIG NRW als raumordnungsrechtlicher Ermächtigungsnorm jedoch nicht gedeckt.

3. Verstoß gegen (Landes-)Verfassungsrecht

Darüber hinaus verstößt die landesplanerische Festlegung in Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ gegen die in Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung sowie Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierte gemeindliche Planungshoheit. Sie ist auch aus diesem Grunde evident unwirksam.

Landes- oder regionalplanerische Rechtsnormen, die außerhalb des unantastbaren Kernbereichs die gemeindliche Planungshoheit beschränken, sind nur dann mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vereinbar, wenn überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Dies verlangt, dass die überörtliche Planung der Bedeutung der gemeindlichen Planungshoheit angemessen Rechnung trägt. Dazu muss nachvollziehbar sein, welche Erwägungen den Erlass der Rechtsnorm rechtfertigen. Stützt der Gesetzgeber sich dabei auf Einschätzungen und Prognosen, darf er sich nicht mit einer schematischen und abstrakten Beurteilung begnügen. Die Einschätzungen und Prognosen müssen vielmehr unter Heranziehung des jeweils gebotenen empirischen Materials plausibel sein.

VerfGH NRW, Urteil v. 26.08.2009 – 18/08 –, BeckRS 2009, 37997

Jene Plausibilität ist in Bezug auf die festgelegte 10 %-Schwelle jedoch nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass sich die Regelung in Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ als erhebliche Beschränkung der Planungshoheit auswirkt, unterliegt der angenommene Schwellenwert einem besonderen Rechtfertigungsbedürfnis. Nachvollziehbare Erwägungen für dessen ausnahmslose Festlegung sind jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr ist in dem als Grundlage für die landesplanerische Regelung im Auftrag der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Gutachten des Stadtforschungs- und Planungsbüros Junker & Kruse ausdrücklich ausgeführt, dass sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Kern- und Randsortimenten kein allgemeingültiger Maßstab definieren lässt (vgl. S. 39 der gutachterlichen Untersuchung). Die Festlegung eines Schwellenwertes verbietet sich daher.

4. Regelungsinhalt von Ziel 5 des LEP NRW

Unterstellt Ziel 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ sei als Ziel der Raumordnung i. S. d. § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung strikt zu beachten, ist nicht erkennbar, wieso Ziel 5 nicht beachtet worden sein sollte.

Der Regelung des Ziels 5 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ ist eine Differenzierung zwischen Kernsortimenten einerseits bzw. Randsortimenten andererseits immanent. Der Begriff des Randsortiments wird in der Rechtsprechung in Abgrenzung zu dem spezifischen Kernsortiment eines Betriebes definiert als lediglich hinzutretendes, das Kernsortiment gleichsam durch solche Waren ergänzendes Sortiment, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind.

Eine derartige Unterscheidung zwischen Randsortimenten einerseits und dem Kernsortiment andererseits ist innerhalb eines Einkaufszentrums gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO per definitionem typischer Weise ausgeschlossen. Einkaufszentren weisen typischer Weise eine Vielzahl von Sortimenten auf, die sich gerade nicht in die für Rand und Kernsortimente erforderliche Wechselbezüglichkeit zueinander setzen lassen. Der Umstand, dass im LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ immer wieder auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen wird, ohne zwischen den einzelnen Betriebstypen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO zu differenzieren, ist nicht geeignet, die Anwendbarkeit der Ziele der Raumordnung auf Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO zu begründen. Die undifferenzierte Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO führt vielmehr gerade dazu, dass im Rahmen der Anwendung der Ziele der Raumordnung Defizite hinsichtlich der Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen erkennbar werden.

Lässt man in Bezug auf die Bestimmtheit der landesplanerischen Zielfestlegungen die mittels Auslegung zu ermittelnde Bestimmbarkeit der Festlegungen genügen, kann mit dem Begriffspaar Kern- bzw. Randsortiment im Anwendungsbereich von Einkaufszentren i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO nur der Sortimentsschwerpunkt in Abgrenzung zu flächenmäßig untergeordneten Nebensortimenten gemeint sein. Diese liegt bei dem geplanten Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 25.110 m² eindeutig im Bereich des nicht zentrenrelevanten Sortiments „Möbel“. Der Anteil zentrenrelevanter Sortimente beläuft sich auf 4.475 m² Verkaufsfläche.

5. Kein Verstoß gegen Ziel 2 des LEP NRW

Vor diesem Hintergrund kann auch der hilfsweise geltend gemachte Verstoß gegen Ziel 2 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ nicht erkannt werden, da auch Ziel 2 von der Differenzierung zwischen Kern- und Randsortimenten ausgeht.

Kernsortiment kann bei der gebotenen einheitlichen Auslegung der Zielfestlegungen auch in diesem Fall allerdings lediglich den Sortimentsschwerpunkt meinen, der – wie bereits dargelegt – unzweifelhaft im Bereich des nicht zentrenrelevanten Sortiments „Möbel“ liegt.

6. Sortimentsliste der Stadt Wuppertal

Vorzustellen ist, dass die Beschlüsse des Rates der Stadt Wuppertal im Zusammenhang mit der eigenständigen Sortimentsliste rechtmäßig zustande gekommen sind und zu keinem Zeitpunkt aufsichtsrechtlich beanstandet wurden.

In Erwiderung auf die Ihre Einwände in Bezug auf die Sortimentsliste der Stadt Wuppertal ist auch festzuhalten, dass sich der Anteil zentrenrelevanter Sortimente gem. der als Anlage 1

dem LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ beigefügten Sortimentsliste auf 10 % gemessen an der Gesamtverkaufsfläche des geplanten Vorhabens beläuft.

Sodann ist zu konstatieren, dass mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 17.09.2012 erstmals eine eigenständige Sortimentsliste für das Gebiet der Stadt Wuppertal beschlossen wurde. Damit hat die Stadt Wuppertal von ihrer kommunalen Planungshoheit Gebrauch gemacht und sich von der Anwendung der bis dahin seit 2006 unverändert maßgeblichen „Bergischen Liste“ distanziert, da diese den im Laufe der Zeit geänderten Vorstellungen der Stadt Wuppertal nicht mehr entsprach.

Mit der am 17.12. 2012 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Änderung der Sortimentsliste wurden die Sortimente „Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche“ sowie „Elektrogroßgeräte“ und „Kunst“ als nicht zentrenrelevant eingestuft. Durch erneute Beschlussfassung am 04.03 2013 wurde ein redaktioneller Übertragungsfehler bezüglich des zentrenrelevanten Sortiments „Uhren, Schmuck, Silberwaren“ korrigiert.

Diese in der Tat anlässlich der von der Stadt Wuppertal gewünschten Ansiedlung des geplanten IKEA-Vorhabens vorgenommene Änderung des Sortimentskonzeptes ist städtebaulich durchaus nachvollziehbar, da die als nicht zentrenrelevant eingestuften Sortimente – wie ein Vergleich mit der als Anlage 1 dem LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ beigefügten Sortimentsliste zeigt – typischer Weise nicht zentrenrelevant sind.

Im Übrigen ist die selbstverständlich im Rahmen der geltenden Gesetze auszuübende Befugnis, mit den Mitteln der Bauleitplanung die rechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung konkreter Vorhaben zu schaffen, Kernelement der kommunalen Planungshoheit. Die Ansiedlung des geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrums ist seit Beginn der Planungen erklärtes Ziel der Stadt Wuppertal und soll die bestehenden Angebotsdefizite und Unterdeckungen im Einzelhandel im Oberzentrum Wuppertal schließen. Neben einer Rückgewinnung der abfließenden Kaufkraft sollen mit der Errichtung des Bauvorhabens auch neue Käuferschichten aus den südlich und östlich angrenzenden Regionen gewonnen und damit die Funktion Wuppertals als Oberzentrum gestärkt werden. Darüber hinaus werden durch das fachmarktbezogene Einkaufszentrum ca. 400 neue Arbeitsplätze in der Stadt Wuppertal geschaffen. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 100 Mio. € auch für hiesige Handwerksbetriebe kleinteilig ausgeschrieben werden sollen. Dies kann in der Bauphase Synergieeffekte für das örtliche Bauhandwerk nach sich ziehen. Auch in Wuppertal ansässige Einzelhandelsunternehmen, die an ihrem derzeitigen Standort notwendige Erweiterungen der Verkaufsfläche nicht realisieren können und Verlagerungsabsichten haben, können im Rahmen des beabsichtigten Nutzungsspektrums berücksichtigt werden. Die örtliche Wirtschaft soll von dem geplanten fachmarktbezogenen Einkaufszentrum profitieren. Mit der Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums in Wuppertal wird zudem das Gewerbesteueraufkommen erhöht. Die Stadt Wuppertal wird zukünftig von der insgesamt vom Vorhabenträger in der Bundesrepublik Deutschland zu zahlenden Gewerbesteuer profitieren. Die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums am Standort Wuppertal ist für die weitere Stadtentwicklung daher von besonderer Bedeutung. Nicht zuletzt handelt es sich bei einem solchen Vorhaben um einen überregional bedeutsamen städtebaulichen Magneten, der zu einem weiteren Imagegewinn beiträgt sowie zu einer Bindung der bisher abfließenden Kaufkraft für die Stadt Wuppertal führt.

Entgegen Ihrer Auffassung ist es zudem erklärte Absicht der Stadt Wuppertal, diese Sortimentsliste nicht nur im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das geplante fachmarktbezogene Einkaufszentrum, sondern im Rahmen sämtlicher zukünftiger Bauleitplanverfahren anzuwenden. Anhaltspunkte, die eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, sind nicht ersichtlich und können von Ihnen nicht unterstellt werden.

Die Behauptung, dass die Änderung der kommunalen Sortimentsliste einer geradezu willkürlichen Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente diene, ist dementsprechend schlicht unzutreffend und entbehrt jedweder Tatsachengrundlage und Berechtigung.

Ungeachtet dessen erstaunt, dass sich de facto angemaßt wird, die für Planungen der Stadt Wuppertal maßgebliche Sortimentsliste in eigener Zuständigkeit zu bestimmen und festzule-

gen. Denn nicht anders ist die Schlussfolgerung zu verstehen, die Sortimentsliste finde in der am 17.09.2012 beschlossenen Fassung Anwendung. Der Rat der Stadt Wuppertal, als in dieser Hinsicht allein demokratisch legitimierter Träger der Hoheitsgewalt, hat am 17.12.2012 hiervon Abweichendes beschlossen. Soweit unter Ziff. 1.4 des angekündigten Versagungsbescheids sodann eine Neuberechnung der zentren- bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimente vorgenommen wird, entbehrt dies dementsprechend jeglicher Grundlage.

7. Sportartikel

Soweit in Bezug auf das Sortiment Sportartikel ausgeführt wird, die Planung verstoße in dieser Größenordnung gegen die rechtlichen Vorgaben des Ziels 5 bzw. Ziels 2 ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen. Dem Sortiment Sportartikel kommt mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.400 m² eine dem Sortimentsschwerpunkt Möbel mit 25.110 m² Verkaufsfläche deutlich untergeordnete Bedeutung zu.

Zu 2. – 5. – Abwägungsfehler: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

I.

Unter den Ziff. 2. – 5. des angekündigten Versagungsbescheids wird dargelegt, dass die Planung im Hinblick auf Grundsatz 6 des LEP NRW, die Auswirkungen der Planung auf zentrale Versorgungsbereiche, die Berücksichtigung der Lärmimmissionen sowie die Berücksichtigung der verkehrlichen Belange gegen das in § 1 Abs. 7 BauGB formulierte Abwägungsgebot verstoße.

II.

Gem. § 6 Abs. 2 BauGB darf die Genehmigung des Flächennutzungsplans nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem Baugesetzbuch, den auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Damit ist die Kontrolle der gemeindlichen Planung unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit als (reine) Rechtskontrolle ausgestaltet. Das bedeutet, dass der Plan nur auf seine Rechtmäßigkeit, nicht jedoch auf seine Zweckmäßigkeit hin überprüft werden darf. Die Genehmigungsbehörde darf sich nicht als Planer mit den vermeintlich besseren Planungslösungen gerieren und versuchen, diese über die Versagung der Genehmigung durchzusetzen.

BayVGH, Beschluss v. 27.06.2008 – 15 ZB 07.1989, juris

Gegenstand der Rechtskontrolle ist auch die materielle Rechtmäßigkeit der vorbereitenden Bauleitplanung. Diese umfasst nicht zuletzt das in § 1 Abs. 7 BauGB verankerte Gebot gerechter Abwägung. Sowohl der Vorgang des Abwägens als auch das Ergebnis der Abwägung muss dem Gebot einer gerechten Abwägung entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die gebotene Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.

Die Frage, ob eine Pflicht zur Genehmigung abwägungsfehlerhafter Planungen besteht, wenn dieser Fehler im Ergebnis nach den Planerhaltungsvorschriften des BauGB unbeachtlich, d. h. ein etwaiger Mangel im Abwägungsvorgang im Ergebnis unerheblich wäre, weil er entweder nicht offensichtlich oder auf das Abwägungsergebnis nicht von Einfluss gewesen ist, vgl. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, kann offen bleiben.

eine entsprechende Prüfung vornehmend: OVG Schleswig, Urteil v. 23.02.1994 – 1 L 154/92 –, juris

Denn ein „Widerspruch“ im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB ist nur zu bejahen, wenn der Flächennutzungsplan als Rechtsfolge etwas gestatten würde, was das BauGB seinerseits untersagt.

OVG NRW, Urteil v. 11.01.1999 – 7 A 2377/96 –, BRS 62 Nr. 39

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan gerade keinen förmlichen Normcharakter hat und keine verbindlichen Regelungen enthält, sondern nur vorbereitender Bauleitplan ist, der mit seinen Darstellungen aus sich selbst heraus keine rechtlichen Wirkungen hat.

Zu 2. – Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung eines Grundsatzes der Raumordnung:

I.

Sie führen hierzu aus, dass in der Begründung zur Überschreitung des in Grundsatz 6 des LEP NRW genannten Schwellenwertes von 2.500 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente außerhalb zentraler Versorgungsbereiche verkannt werde, dass die Regelungsabsicht des Grundsatzes 6 über die Anforderungen des Ziels 3, wonach zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürften, hinausgehe. Maßstab sei nicht eine Beeinträchtigung, sondern bereits „zu befürchtende nachteilige Auswirkungen“.

II.

Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ bestimmt:

„Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.“

Damit differenziert auch Grundsatz 6 zwischen Rand- und Kernsortimenten, sodass eine uneingeschränkte Anwendung auf Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO ausscheidet.

Unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung des Begriffes „Kernsortiment“ als Sortimentsschwerpunkt ist Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ nicht Genüge getan, da zentrenrelevante Sortimente auf mehr als 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Dies wurde auch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erkannt. Bei der aktuellen Planung ist von 4.475 m² Verkaufsfläche für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente auszugehen.

Als Grundsatz der Raumordnung ist jene raumordnerische Festlegung – anders als Ziele der Raumordnung – jedoch der Abwägung zugänglich. Dass sich die Stadt Wuppertal im Rahmen der Abwägung für die Bevorzugung der mit der Planung verfolgten Belange unter Zurückstellung der mit der raumordnerischen Festlegung in Grundsatz 6 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ verfolgten Intention entschlossen hat, begegnet keinen Bedenken. Grundsatz 6 intendiert ausweislich der im LEP NRW hierzu formulierten Erläuterungen die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche. Die landesplanerische Festlegung ist dementsprechend dahingehend auszulegen, dass sie dem Schutz der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche dient. Eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ist schon aufgrund der standortbedingten Streuwirkung nachgewiesener Maßen jedoch nicht zu befürchten, sodass sich die Stadt Wuppertal im Rahmen der Abwägung zulässiger Weise für die Planung entscheiden durfte. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche ist daher in ausreichender Weise beachtet. Inwieweit die im Erläuterungsbericht verwendete Formulierung, für das Gefährdungspotential zentrenrelevanter Randsortimente von Vorhaben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment maßgeblich seien die „zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen“ auf zentrale

Versorgungsbereiche geeignet sein soll, zu einem hiervon abweichenden Auslegungsergebnis zu führen, ist nicht ersichtlich.

Zu 3. – Abwägungsfehler hinsichtlich der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche:

I.

Die grundsätzliche Kritik am GMA-Gutachten bezieht sich auf die gutachterliche Prognose der Umverteilungswirkungen. Insbesondere wird kritisiert, dass die GMA einen zu hohen Anteil des zu erwartenden Gesamtumsatzes für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum gegenüber Standorten außerhalb des Einzugsgebietes umverteilt, d. h. bestehende Rückholpotenziale übermäßig hoch bewerten würde. Dabei beziehen Sie sich insbesondere auf Zentralitätswerte in der Stadt Wuppertal selbst, die bereits heute vor allem bei Heimtextilien, Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik und Kunst sowie Leuchten und Elektroinstallation) über 100 % lägen und daher keine entsprechenden Rückholpotenziale vorlägen, da keine Kaufkraft aus Wuppertal in diesen Segmenten abfließen würde.

Darüber hinaus kritisieren Sie, dass der methodische Ansatz der GMA, es handele sich bei diesen Rückholeffekten um innerbetriebliche Umverteilungen gegenüber anderen Standorten des Vorhabenträgers, nicht zulässig sei, da es keine unternehmensbezogene, sondern eine städtebauliche Auswirkungsanalyse sein müsste. Auch die Tatsache, dass die Grundannahmen der GMA auf einer vom Vorhabenträger selbst durchgeführten Kundenbefragung beruhen, die lediglich den Anteil der Kunden, nicht aber deren Umsatz insgesamt oder den Umsatz nach Sortimenten getrennt erfasst, wird kritisiert. Somit würden die Umverteilungswirkungen innerhalb des Einzugsgebietes und vor allem in den zentralen Versorgungsbereichen abgemildert. Es läge daher ein Abwägungsfehler zu Ziel 5 vor.

II.

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die GMA seit mehr als 40 Jahren als anerkanntes, verbandsunabhängiges und neutrales Gutachterbüro in allen Fragen der Standortentwicklung im Einzelhandel, und insbesondere bei Auswirkungsanalysen zur Vorbereitung der Bauleitplanung tätig ist. Die Arbeit und Methodik wurde vielfach in den vergangenen Jahren höchstrichterlich bestätigt. Die Methodik weist hohe wissenschaftliche Standards auf und orientiert sich grundsätzlich an den vom Oberverwaltungsgericht NRW vorgegebenen Anforderungen an Verträglichkeitsanalysen zur Vorbereitung der Bauleitplanung, die im Rahmen der so genannten Preußenpark-Entscheidung dargelegt wurden.

OVG Münster, Urteil vom 7. 12. 2000 - 7a D 60/99.NE, NVwZ-RR 2001, 635ff.

Hierzu zählen:

- a) die Wahl einer geeigneten fachspezifischen Methode: Marktanteil- und Umsatzumverteilungsmodell als wissenschaftlich anerkannte Methode
- b) die zutreffende Ermittlung des in der Prognose begründeten Sachverhaltes: Auswertung empirisch erhobener Kundenherkunftsdaten vom Vorhabenträger. Aktuelle Vor-Ort-Erhebungen in den Städten des Einzugsgebietes durch GMA, Differenzierung nach Lagen (zentrale Versorgungsbereiche unterschiedlicher Hierarchie, etc.) und Sortiment. Ausführliche tabellarische, grafische und textliche Darstellung der Bestandssituation in Wuppertal und den weiteren Städten im Einzugsgebiet mit Sortimenten, Verkaufsflächen und Umsätzen als Ausgangsdaten für den Standort. Städtebauliche Bewertung der zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet in Übersichtsform usw.
- c) ob das Ergebnis einleuchtend begründet wurde: detaillierte tabellarische Darstellung der Wettbewerbswirkungen nach Lagen (z. B. in den zentralen Versorgungsbereichen), textliche Erläuterungen zu den wettbewerblichen und städtebaulichen Auswirkungen, textliche und grafische Erläuterungen zur Methodik im Gutachten.

d) *ob die mit einer Prognose verbundene Unsicherheit künftiger Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen steht, die mit dieser Prognose gerechtfertigt werde: Einordnung des Angebotsbestandes im angemessenen regionalen Kontext. Ansetzen überdurchschnittlich hoher Flächenproduktivitäten und Umsatzleistungen für das Vorhaben aufgrund des konkreten Anbieters, dem Vorhabenträger, Umverteilungsberechnungen mit stärkerer Gewichtung zu Lasten zentraler Versorgungsbereiche usw.*

Eine ausreichende Abwägungsgrundlage ist damit gegeben. Dies gilt unabhängig des Sachverhaltes, dass die Ergebnisse der Untersuchung der GMA nicht den Ihrigen Einschätzungen entsprechen.

2. *Die Gutachten der GMA weisen stets einen hohen Anteil empirischer Datengrundlagen auf, welche die Analyse potenzieller Kaufkraftbewegungen und Umsatzumverteilungswirkungen untermauern. Dabei kann insbesondere die Kritik an der Herleitung von Kaufkraftströmen und Umsatzumverteilungswirkungen zu Lasten bestehender Einrichtungshäuser des Vorhabenträgers aus mehreren Gründen nicht nachvollzogen werden:*

a) *Der Kritik, es dürfe sich nicht um eine unternehmensbezogene Auswirkungsanalyse handeln, ist entgegenzuhalten, dass bei Kenntnis des konkreten Anbieters dessen betriebliche Leistungsfähigkeit zugrunde zu legen ist, insbesondere, wenn es sich um einen überdurchschnittlich leistungsfähigen Anbieter wie den Vorhabenträger handelt. Wie den Tabellen 7 und 8 im Gutachten zu entnehmen ist, wurden für das Vorhaben überdurchschnittliche Flächenproduktivitäten angesetzt, um bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Leistungsfähigkeit der Anbieter am Planstandort gerecht zu werden. Hätte man ganz allgemein ein Möbelhaus unterstellt – betreiberunabhängig – wären durchschnittliche Umsatzleistungen für den Möbelhandel in Deutschland zugrunde zu legen, die bei rund der Hälfte der im vorliegenden Gutachten genannten ca. 3.100 € / m² VK (= ca. 79 Mio. €) für das Einrichtungshaus des Vorhabenträgers liegen.*

b) *Bei Unterstellung eines Möbelhauses allgemein mit rund 25.500 m² VK, wäre auch ein anderes Einzugsgebiet zu unterstellen und müssten auch Umverteilungswirkungen gegenüber großen Möbelhäusern außerhalb des für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum abgegrenzten Einzugsgebietes unterstellt werden. Wie auf S. 46 des GMA Gutachtens dargestellt, wurden bei der Ermittlung der Umsatzumverteilungseffekte im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes Umsatzumverteilungseffekte außerhalb des Einzugsgebietes nur gegenüber Standorten des Vorhabenträgers (Kaufkraftrückholung) zugrunde gelegt. Wettbewerbswirkungen gegenüber den großen Möbelstandorten außerhalb des Einzugsgebietes wie z. B. Ostermann in Haan und Witten, Hardeck in Bochum oder Kröger in Essen wurden dagegen modellhaft nicht unterstellt. Vor diesem Hintergrund ist keine „Verharmlosung“ der Umverteilungseffekte im Einzugsgebiet vorgenommen worden.*

c) *Im Vorfeld der Untersuchung wurde der Untersuchungsrahmen, insbesondere das Einzugsgebiet, im Rahmen des Arbeitskreises Regionales Einzelhandelskonzept Bergisches Städtedreieck detailliert vorgestellt, in diesem Arbeitskreis Sie auch vertreten sind. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes, auch auf Grundlage der nächst gelegenen Filialstandorten des Vorhabenträgers, stand stets außer Zweifel. Es war also auch Ihnen bewusst, dass angesichts der Bekanntheit des Vorhabenträgers als Marktführer im Möbel-einzelhandel in Deutschland heute Kaufkraftabflüsse aus Wuppertal und benachbarten Städten an weitere Standorte des Vorhabenträgers wie z. B. Düsseldorf oder Dortmund erfolgen und durch die Ansiedlung in Wuppertal abgemildert werden sollen. Die von der GMA für die Einschätzung der Größenordnung entsprechender Kaufkraftrückholeffekte (= Umsatzumverteilungseffekte gegenüber bestehenden Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers) wurde auf Basis von Kundenbefragungsdaten des Vorhabenträgers ermittelt, die bereits im Vorfeld der Untersuchung im genannten Arbeitskreis REHK Bergisches Städtedreieck im Hinblick auf die Standortwahl des Vorhabenträgers erläutert wurden (vgl. Karte 3, Abb. 2 und textliche Erläuterungen). Der Vorhabenträger benutzt in seiner Standortplanung und Expansionsstrategie entsprechende Befragungsdaten, um das Filialnetz zielführend zu ergänzen.*

- d) Es ist zwar zutreffend, dass der Vorhabenträger eine reine Kundenherkunftsbefragung durchführt, d. h. die Anteile der Kunden in einzelnen Einrichtungshäusern bezogen auf einzelne Gemeinden und Landkreise erfasst. Eine sortimentsbezogene Ausgabenabfrage oder Umsatzauswertung erfolgt dagegen nicht. Wie bereits im Gutachten auf S. 48 ff. erläutert, hat die GMA der unterschiedlichen Distanzempfindlichkeit der einzelnen Sortimente Rechnung getragen und im Möbelkernsortiment eine höhere Kaufkraftrückholung in das Einzugsgebiet unterstellt als bei den Randsortimenten. Kunden aus dem unmittelbaren Umfeld eines Einrichtungshauses des Vorhabenträgers werden einen solchen Standort tendenziell auch zum alleinigen Einkauf von Randsortimenten wie Haushaltswaren, Leuchten oder Heimtextilien aufsuchen, während Kunden aus weiter entfernten Gebieten entsprechende längere Anfahrtswege v. a. wegen dem Möbeleinkauf auf sich nehmen. Die Reichweite des Möbelkernsortiments bei einem Einrichtungshaus des Vorhabenträgers ist deutlich weiter als die der Randsortimente. Randsortimente werden selbstverständlich auch von Kunden aus weiter entfernt gelegenen Gebieten eingekauft, dies jedoch eher im Rahmen von Mitnahmeeffekten während des Möbelkaufs.
- e) Die Ermittlung der Kaufkraftrückholung gegenüber vorhandenen Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers in Düsseldorf, Essen, Dortmund oder Köln basiert auf der detaillierten Analyse von Kundenherkunftsdaten des Vorhabenträgers. Diese wurden aktuellen durchschnittlichen Umsatzleistungen von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers gegenüber gestellt und entsprechen – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen vergangener Neuansiedlungen von Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers an Standorten mit bereits nahe gelegenen, vorhandenen Häusern des Vorhabenträgers – üblichen, betrieblich auch gewollten Umverteilungswirkungen innerhalb des Filialnetzes des Vorhabenträgers. Würde man unterstellen, dass es keine bzw. sehr niedrige Kaufkraftrückholeffekte (= Umsatzumverteilungseffekte gegenüber Einrichtungshäusern des Vorhabenträgers) gibt, so würde man die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens im Einzugsgebiet aus gutachterlicher Sicht deutlich überbewerten.
- f) Als alleinige Kennziffer zur Einstufung der Größenordnung von Kaufkraftrückholungspotenzialen führen Sie die Zentralität in Wuppertal an. Diese liegt in allen projektrelevanten Sortimenten außer bei Heimtextilien / Bettwaren, Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Kunst (101) und Leuchten / Elektrowaren (138) niedriger als 100, was bereits auf deutlich Kaufkraftabflüsse hinweist. In den beiden genannten Warengruppen seien aufgrund der Zentralitätskennziffern keine Kaufkraftrückholpotenziale vorhanden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Zentralitätskennziffer (Umsatz im Einzelhandel einer Stadt gegenüber gestellt mit der Kaufkraft der Wohnbevölkerung einer Stadt) zwar einen ersten rechnerischen Hinweis für ein Ausstattungsdefizit bzw. einen Ausstattungsüberschuss, jedoch noch keine konkreten Aussagen zu Kaufkraftabflüssen und -zuflüssen gibt. Dies müssen durch empirische Grundlagendaten wie Kundenherkunftsbefragungen an Einzelhandelsstandorten oder Kundenbefragungen zur Einkaufsorientierung in einer Region untermauert werden. Wie im GMA-Gutachten dargestellt und auch durch die Kundenbefragungen im Rahmen des REHK Bergisches Städtedreieck 2006 bereits aufgezeigt, sind gerade im Möbel- und Einrichtungshandel deutliche Kaufkraftabflüsse, nicht nur aus Wuppertal, auch aus Remscheid und Solingen, an Möbelstandorte wie Düsseldorf, Haan, Essen und Bochum vorhanden. Bei Heimtextilien / Bettwaren, Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Kunst weist das Oberzentrum Wuppertal eine ausgeglichene Zentralität von 101 auf, es liegen sowohl Kaufkraftabflüsse als auch Kaufkraftzuflüsse aus benachbarten Gemeinden vor. Vor diesem Hintergrund ist die vermeintlich hohe Zentralität in Wuppertal im Bereich Heimtextilien / Bettwaren, Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Kunst als nicht überdurchschnittlich hoch zu bezeichnen und weist nicht darauf hin, dass es keinerlei Rückholpotenziale mehr gäbe.

Eine „Abmilderung“ der potenziellen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche wurde im Übrigen auch dahingehend vermieden, dass die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche innerhalb des Einzugsgebietes höher gewichtet wurden als

auf dezentrale Lagen; stärker, als die Bestandsverteilung des aktuellen Angebots vermuten lässt.

Zu 4. - Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmemissionen

Es ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan gerade keinen förmlichen Normcharakter hat und keine verbindlichen Regelungen enthält, sondern nur vorbereitender Bauleitplan ist, der mit seinen Darstellungen aus sich selbst heraus keine rechtlichen Wirkungen hat. Mit dem Flächennutzungsplan schafft die Gemeinde kein bindendes Baurecht. Die Gemeinde bringt lediglich zum Ausdruck, welche Arten der Bodennutzung nach ihren voraussehbaren Bedürfnissen auf Grund der von ihr beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung künftig verbindlich festgelegt werden sollen. Es werden lediglich die Grundzüge des gemeindlichen Bodennutzungskonzepts dargestellt, das im Rahmen der von ihr eigenverantwortlich aufzustellenden Bebauungspläne erst noch in rechtlich verbindliche Regelungen umzusetzen ist. Dies geschieht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dem Gesetzgeberisch gewollten Junktum der zweistufigen Bauleitplanung entspricht es, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um das gewollte gesamträumliche Entwicklungskonzept ohne weiteres in den abgeleiteten verbindlichen Bebauungsplänen umsetzen zu können.

Daran hat sich das Verständnis des § 6 Abs. 2 BauGB auszurichten. Es erscheint daher sachgerecht, die im Rahmen des Gebotes gerechter Abwägung erforderliche Tiefe auf das zu beschränken, was notwendig ist, um auf Grundlage der vorbereitenden Bauleitplanung eine verbindliche Bauleitplanung umsetzen zu können. Details der verkehrlichen Erschließung sowie der Berücksichtigung von Lärmimmissionen bleiben dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten und sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu regeln. Eine solche Prüfung auf die Ebene der Flächennutzungsplanung hoch zu Zonen widerspricht der gesetzlich festlegten Zweistufigkeit der Bauleitplanung.

Anlage 1d – Verwendete Gutachten und Unterlagen

- [1] Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Homeparks in Wuppertal, Büro GMA, Köln (04/2012)
- [2] Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Fachmarktzentrums in Wuppertal – Entwurf zur Abstimmung, Büro GMA, Köln (03/2012)
- [3] Verkehrliche Untersuchung, IKEA, Standort Wuppertal, Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESSEN KOEHLER & LEUTWEIN, KARLSRUHE, im April 2012
- [4] Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines HOME-PARK in WUPPERTAL, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, Juli 2012
- [5] Regionales Einzelhandelskonzept (REHK) für das Bergische Städtedreieck (Endbericht), Büro BBE Unternehmensberatung, August 2006
- [6] Hydrogeologische Stellungnahme zu den „Meine-Quellen“, Neubau eines Einrichtungshauses in Wuppertal – Oberbarmen – Bebauungsplan Nr. 1136 V „Dreigrenzen“ – BÜRO FÜR GEO-HYDROLOGIE UND UMWELTINFORMATIONSSYSTEME (BGU), Bielefeld vom 25.07.2012
- [7] Handlungskonzept Klima und Lufthygiene (INGENIEURBÜRO LOHMEYER 2000)
- [8] Luftschadstoffgutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V „Dreigrenzen“ der Stadt Wuppertal, INGENIEURBÜRO LOHMEYER, Karlsruhe im Juli 2012
- [9] Verkehrliche Untersuchung, IKEA, Standort Wuppertal, INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESSEN KOEHLER & LEUTWEIN, Karlsruhe, im Juli/August 2012
- [10] Verkehrliche Untersuchung, IKEA, Standort Wuppertal, Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESSEN KOEHLER & LEUTWEIN, Karlsruhe, im April 2012
- [11] Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1136 V Wuppertal - „Dreigrenzen“, Zwischenbericht Juli 2012, BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, Alsdorf
- [12] Ergänzende Stellungnahme zur verkehrlichen Untersuchung vom August 2012. INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESSEN KOEHLER & LEUTWEIN, Karlsruhe, im Juli 2013

- [13] Standort Wuppertal-Oberbarmen: Schalltechnische Untersuchung zum VEP Nr. 1136V "Dreigrenzen", INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESSEN KOEHLER & LEUTWEIN, Karlsruhe, im Juli 2013
- [14] Geotechnischer Bericht zu den Untergrundverhältnissen zum Neubau eines IKEA-Einrichtungshauses mit Fachmarktzentrum im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1136 V, INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR GEOTECHNIK MBH (IGW) / Wuppertal vom 27.07.2012
- [15] Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) zum Bauvorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1136 V Wuppertal „Dreigrenzen“, BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, Alsdorf; August 2013
- [16] Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1136 V Wuppertal - „Dreigrenzen“, Abschlussbericht, August 2012, BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, Alsdorf
- [17] Makrozoobenthosuntersuchungen Meine und Quellbereich in Wuppertal, Ergebnisse der Novemberuntersuchung 03.11.2012, BÜRO DR. SPÄH, Bielefeld, 23.11.2012
- [18] Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Homeparks in Wuppertal, erstellt von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA), Köln, Sept. 2012